Vorwort

Das gesamte Alterssicherungssystem in Deutschland befindet sich im Wandel. Während früher - und heute in vielen Fällen - die gesetzliche Rente für die Sicherung des Lebensstandards im Alter ausreichte, kann der Lebensstandard in Zukunft nur durch zusätzliche Einkünfte aufrechterhalten werden. Um diese zusätzlichen Einkünfte auch zu erzielen, wurden mittlerweile mehrere Möglichkeiten geschaffen. Diese unterstützt der Staat in vielfältiger Weise.

„Riester", „Rürup" oder „Entgeltumwandlung"? - Dies sind nur Stichworte. Sie zeigen aber: Wer zusätzlich fürs Alter vorsorgen will, hat mehrere Möglichkeiten. Das macht die Entscheidung für den eigenen Weg oft nicht einfach.

Doch Altersvorsorge ist halb so schwer – sobald klar ist, worauf es ankommt. Diesen Durchblick zu bekommen, das ist das Ziel des Kurses „Altersvorsorge macht Schule". Wir freuen uns, dass Sie sich hierfür entschieden haben. Sie haben damit einen wichtigen Schritt getan, Ihr eigener Vorsorge-Experte zu werden. Denn: Mit „Altersvorsorge macht Schule" finden Sie die Grundlagen für IHREN persönlichen Vorsorgeweg – zielsicher und ohne Umschweife.

Vorraussetzung für das Erreichen des Ziels ist Ihre aktive Teilnahme am Kurs. Das bedeutet: Gestalten Sie den Kurs mit, stellen Sie Fragen. Dazu gehört aber auch: Nutzen Sie die umfassenden Unterlagen. Das vorliegende Handbuch soll zur Unterstützung der Kursteilnahme dienen und die dort vorgestellten Inhalte vertiefen. Bei der Erstellung der Unterlagen orientierten wir uns an folgenden Leitlinien:

- umfassend und übersichtlich,
- fundiert und verständlich,
- neutral und unabhängig.

Sollten Ihnen dennoch Ungenauigkeiten oder ähnliches auffallen, so würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese mitteilen. Nur dadurch können wir das Produkt immer weiter verbessern. Dies ist uns ein wichtiges Anliegen. Gerade aufgrund der heutigen Schnelllebigkeit ist eine kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung der Informationsmaterialien unabdingbar.

Wir wünschen Ihnen auf jeden Fall viel Erfolg auf dem Weg zu Ihrer „richtigen" Altersvorsorge. Zugleich wünschen wir Ihnen viel Freude nicht nur im Kurs selbst, sondern auch mit den zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien.

"Wer die richtigen Fragen stellen kann, bekommt die besten Antworten. Und wer alle Möglichkeiten kennt, findet auch die richtige für sich selbst."

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

1 Ablauf des Seminars im Überblick 19

2 Begleitende Informationen zur Kampagne auf der eLearning-Plattform 21

3 3 Säulen der Altersvorsorge in Abgrenzung zu den „3 Schichten“ 22
3.1 Das 3-Säulen-System 22
3.1.1 Die erste Säule der Altersvorsorge 22
3.1.2 Die zweite Säule der Altersvorsorge 23
3.1.3 Die dritte Säule der Altersvorsorge 24
3.1.4 Sicherungsziele der 3 Säulen 24
3.2 Das 3-Schichten-Modell 25

4 Umlageverfahren in Abgrenzung zum Kapitaldeckungsverfahren 27
4.1 Finanzierungsverfahren in der Altersvorsorge 27
4.2 Wirkungsweise des demographischen Wandels auf Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren 28

5 Kernelemente der gesetzlichen Rentenversicherung, Absicherung der existentiellen biometrischen Risiken 30
5.1 Das soziale Netz 30
5.2 Aufgaben und Leistungen der Rentenversicherung 31
5.3 Das „Soziale“ der gesetzlichen Rentenversicherung 32
5.4 Aufklärung, Auskunft und Beratung der Versicherten und Rentner 33
5.5 Von der Geldleistung zur Dienstleistung 34
5.6 Versicherungspflicht 34
5.7 Antragspflichtversicherung 35
5.8 Freiwillige Versicherung 35
5.9 Leistungen zur Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe) 36
5.9.1 Rehabilitation vor Rente 36
5.9.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 37
5.9.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 37
5.10 Renten und Zusatzleistungen 38
5.10.1 Absicherung von biometrischen Risiken 38
5.10.2 Renten an Versicherte 38
5.10.2.1 Renten wegen Alters 38
5.10.2.2 Renten wegen Erwerbsminderung 39
5.10.3 Hinterbliebenenrenten 39
5.11 Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung 40
5.12 Betriebliche und private Vorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Versicherung 40

6 Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage 41
6.1 Die private Altersvorsorge beginnt mit dem richtigen Versicherungsschutz 41
6.2 Berufsunfähigkeit 41
6.3 Hinterbliebenenabsicherung 42
6.4 Haftpflichtversicherung 42
6.5 Wenig Geld – trotzdem fürs Alter vorsorgen. So geht das! 42

7 Beratungsangebote und Informationsangebote der gesetzlichen Rentenversicherungsträger 43
7.1 Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger 43
7.2 Informationsmaterial 44
7.3 Vortragsprogramm 44
7.4 Versichertenberater/innen, Versichertenälteste 44
7.5 Weitere Informationswege 45
7.6 Gemeinsame Service-Stellen für Rehabilitation 45
7.7 Auskunftserteilung – Inhalt und Grenzen in Abgrenzung zur Beratung 46

Inhaltsverzeichnis

1 Der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung....49
1.1 Altersrenten....50
1.1.1 Wartezeiterfüllung....50
1.1.1.1 Dauer....50
1.1.1.2 Was wird angerechnet?....51
1.1.2 Regelaltersrente....51
1.1.2.1 Geburten bis 31.12.1946....51
1.1.2.2 Geburten vom 1.1.1947 bis 31.12.1963....51
1.1.2.3 Geburten ab 1.1.1964....52
1.1.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte....52
1.1.4 Altersrente für langjährig Versicherte....53
1.1.4.1 Geburten bis 31.12.1948....53
1.1.4.2 Geburten vom 1.1.1949 bis 31.12.1963....53
1.1.4.3 Besonderheit für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1963....54
1.1.4.4 Geburten ab 1.1.1964....55
1.1.5 Altersrente für schwerbehinderte Menschen....55
1.1.5.1 Geburten bis 31.12.1951....56
1.1.5.2 Geburten vom 1.1.1952 bis 31.12.1963....56
1.1.5.3 Geburten ab 1.1.1964....57
1.1.6 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit....57
1.1.6.1 Anhebung der Altersgrenze....58
1.1.7 Altersrente für Frauen....60
1.1.7.1 Anhebung der Altersgrenze....60
1.1.8 Altersrente und Hinzuverdienst....60
1.1.9 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrenten....61
1.2 Renten wegen Erwerbsminderung....62
1.2.1 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen....62
1.2.1.1 3 Jahre Pflichtbeiträge....62
1.2.1.2 Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung....63
1.2.1.3 Anwartschaftserhaltung....63
1.2.2 Wartezeiterfüllung....63
1.2.3 Befristung....64
1.2.4 Hinzuverdienst....64
1.2.5 Rentenabschlag....65
1.3 Renten wegen Todes....66
1.3.1 Erziehungsrente....67
1.3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen....67
1.3.1.2 Befristung....67
1.3.1.3 Rentenhöhe....67
1.3.2 Witwenrenten und Witwerrenten nach dem letzten Ehegatten/ Lebenspartner....67
1.3.2.1 Weitere Hinterbliebenenrenten....68
1.3.3 Waisenrente....68
1.3.3.1 Anspruchsvoraussetzungen....68
1.3.3.2 Halbwaisenstatus oder Vollwaisenstatus....68
1.3.3.3 Persönliche Voraussetzungen....69
1.3.3.4 Befristung....69
1.3.4 Einkommensanrechnung....69
1.3.5 Rentenabfindung....70

2 Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung 71
2.1 Die 3 Wege zur Renteninformation 72
2.2 Inhalt der Renteninformation 72
2.2.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand 73
2.2.2 Altersrente nach aktuellem Stand 74
2.2.3 Altersrente nach zukünftigem Stand/Rentenanpassungen 74
2.2.4 Gespeicherte Versicherungszeiten 75
2.2.5 Rentenbeiträge und Entgeltpunkte 75
2.3 Mögliche Gründe für Abweichungen bei der Zweitinformation 75

3 Vorsorgereport der privaten Versicherung 76

4 Vergleichende Darstellung der weiteren Altersvorsorgeinformationen der 3 Säulen 77

5 Unterschiede verschiedener Zinsdarstellungen in Bezug auf Altersvorsorgeinformationen (zum Beispiel Realzins und Nominalzins) 79

6 Unterschiede zwischen Bruttorente und Nettorente 80
6.1 Allgemeines 80
6.2 Beiträge für KVdR und Pflegeversicherung 81
6.2.1 Beiträge zur KVdR 81
6.2.1.1 Zuschuss zur Krankenversicherung 82
6.2.2 Beiträge zur Pflegeversicherung 83
6.2.3 Beitragstragung 83

7 Besteuerung der gesetzlichen Rente sowie Renten aus weiteren gesetzlichen Alterssicherungssystemen und der Basisrente 84
7.1 Allgemeines 84
7.2 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG 86
7.2.1 Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus den landwirtschaftlichen Alterskassen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen 86
7.2.1.1 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen 86
7.2.1.2 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen 87
7.2.1.3 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen 87
7.2.2 Leibrenten und andere Leistungen aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG 88
7.3 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG 90
7.4 Übergangsregelung 91
7.4.1 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG 92
7.4.1.1 Allgemeines 92
7.4.1.2 Jahresbetrag der Rente 92
7.4.1.3 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente 92
7.4.1.3.1 Bestimmung des Prozentsatzes 92
7.4.1.3.2 Ermittlungsgrundsätze 93
7.4.1.3.3 Erhöhung oder Herabsetzung der Rente 96
7.4.1.3.4 Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung 97

7.4.1.4 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente 99
7.4.1.4.1 Allgemeines 99
7.4.1.4.2 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente 99
7.4.1.4.3 Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente 99
7.4.2 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG 101
7.5 Öffnungsklausel 101
7.6 Altersentlastungsbetrag 102
7.7 Versorgungsfreibetrag 103

8 Einkommens-Check zur Frage: Welche Einnahmen und Ausgaben habe ich heute und im Alter? 104

9 Welche Ziele habe ich im Alter? 105
9.1 Differenz zum Vorsorgebedarf im Alter identifizieren 105

Inhaltsverzeichnis

1 Einschätzung der persönlichen Finanzsituation 107
1.1 Liquiditätsplanung 108
1.2 Entschuldung vor Altersvorsorge 111

2 Erläuterung einer individuellen privaten Vorsorgestrategie 113
2.1 Anpassungsfähigkeit und -bedarf der Altersvorsorge 113
2.2 Zukunftssicherheit der Altersvorsorge 114
2.2.1 Pfändungsschutz 114
2.2.2 Anrechenbarkeit bei Arbeitslosengeld II 116
2.3 Anrechenbarkeit auf Grundsicherung im Alter 117
2.4 Checkliste für die Altersvorsorgeplanung - Zusammenfassung 120

3 Allgemeine Anmerkungen zu Altersvorsorgeprodukten 122
3.1 Magisches Dreieck 122
3.1.1 Sicherheit 123
3.1.2 Ertrag 125
3.1.3 Liquidität oder Verfügbarkeit 129
3.2 Persönliche Aspekte bei der Produktauswahl 130

4 Altersvorsorgeprodukte im Einzelnen 133
4.1 Banksparpläne, Wertpapiere, Fonds 133
4.1.1 Einführung 133
4.1.1.1 Risiko des Totalverlustes 133
4.1.1.2 Kursrisiko 134
4.1.1.3 Zinsänderungsrisiko 134
4.1.1.4 Währungsrisiko 134
4.1.2 Überblick 135
4.1.3 Banksparpläne 135
4.1.4 Wertpapiere 136
4.1.5 Aktien 140
4.1.6 Fondsprodukte 145
4.1.7 Fondssparpläne 150
4.1.8 Aktienfonds 151
4.1.9 Rentenfonds 153
4.1.10 Gemischte Fonds 155
4.1.11 Offene Immobilienfonds 155
4.1.12 Exkurs zur Einführung von REITs als neues Finanzmarktprodukt 156
4.1.13 Exchange Traded Funds (ETFs) 157
4.2 Versicherungsprodukte 158
4.2.1 Risiko-Lebensversicherungen 159
4.2.2 Kapital-Lebensversicherungen 159
4.2.3 Fondsgebundene Lebensversicherungen 165
4.2.4 Private Rentenversicherungen 166
4.2.4.1 Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht 166
4.2.4.2 Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht 167
4.2.4.3 Fondsgebundene Rentenversicherungen 167
4.2.4.4 Kapitalisierungsgeschäfte 168

5 Historische Verläufe verschiedener Sparprodukte 169
5.1 Wertentwicklung von Aktien 169
5.2 Wertentwicklung von Einmalanlagen und Sparplänen bei Investmentfonds 169
5.3 Wertentwicklung von Kapitallebensversicherungen 175

6 Weitere Geldanlagemöglichkeiten (unter anderem Sparbuch, Immobilien, Index-Zertifikate) 176
6.1 Sparbuch 176
6.2 Immobilien 176
6.2.1 Selbst genutzte Immobilie 176
6.2.2 Bausparen als Bestandteil von Immobilienfinanzierung 178
6.2.3 Vermietete Immobilien 180
6.3 Indexzertifikate 181
6.4 Mitarbeiterkapitalbeteiligung 183

Inhaltsverzeichnis

1 Betriebliche Altersvorsorge 185
1.1 Begriff der betrieblichen Altersversorgung/Einleitung 185
1.2 Die 5 Durchführungswege 186
1.3 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung 188
1.3.1 Erteilung der Versorgungszusage 188
1.3.2 Inhalt und Ausgestaltung der Versorgungszusage 189
1.3.3 Entgeltumwandlung 190
1.4 Unverfallbarkeit 192
1.4.1 Übertragbarkeit (Portabilität) 193
1.4.1.1 Übertragung durch einvernehmliche Vereinbarung 193
1.4.1.2 Rechtsanspruch auf Übertragung des Übertragungswertes 194
1.4.1.3 Entsprechende Geltung der Bestimmungen zur Entgeltumwandlung im Rahmen der Portabilität 195
1.5 Anspruch auf Fortführung der Entgeltumwandlung 195
1.6 Private Fortführung einer betrieblichen Altersversorgung nach Ende eines Beschäftigungsverhältnisses 196
1.7 Insolvenzsicherung 196
1.8 Fälligkeit 197
1.9 Auszehrung und Anrechnung 197
1.10 Anpassung der Betriebsrenten 197
1.11 Abschlusskosten bei Entgeltumwandlung 198
1.12 Arbeitszeitkonten 198
1.13 Tariföffnungsklausel 198
1.14 Verwertbarkeit der betrieblichen Altersversorgung im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitslosengeld II (Hartz IV) 198
1.15 Besonderheiten beim Versorgungsausgleich 199

2 Steuerrechtliche Behandlung 200
2.1 Steuerrechtliche Behandlung in der Ansparphase 200
2.1.1 Versorgungszusagen bis zum 31.12.2004 (Altzusagen) 200
2.1.2 Versorgungszusagen ab 1.1.2005 (Neuzusagen) 201
2.1.2.1 Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG 201
2.1.2.2 Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG 202
2.1.2.3 Pauschalbesteuerung 204
2.1.3 Vervielfältigungsregelung 205
2.2 Steuerrechtliche Beurteilung in der Auszahlungsphase 205
2.2.1 Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen 205
2.2.2 Leistungen, die nicht auf geförderten Beiträgen beruhen 206
2.2.3 Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen 207

3 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung 208
3.1 Ansparphase 208
3.2 Auszahlungsphase 209
3.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen 209
3.2.2 Beitragsfreiheit 210

4 Besonderheiten und Zusammenfassung 211

5 Vorteile und Nachteile der betrieblichen Altersvorsorge.....213
5.1 Betriebliche Altersvorsorge aus Sicht der Verbraucherzentrale.....214
5.1.1 Mögliche Vorteile.....214
5.1.2 Mögliche Nachteile.....214
5.2 Betriebliche „Riester“-Rente.....214
5.2.1 Mögliche Vorteile.....215
5.2.2 Mögliche Nachteile.....215

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zum Sonderausgabenabzug 221
1.1 Einführung 221
1.2 Sonderausgabenabzug ab 1.1.2005 222
1.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen 222
1.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen 223
1.2.3 Andere Sonderausgaben 223
1.2.4 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug 223
1.2.5 Verhältnis von Vorsorgeaufwendungen und Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge 224

2 Zusätzlich geförderte Altersvorsorge - „Riester“-Rente 225
2.1 Grundsätze der Förderung 225
2.2 Persönliche Voraussetzungen 226
2.2.1 Allgemeines 226
2.2.2 Unmittelbar begünstigte Personen 227
2.2.2.1 Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 227
2.2.2.2 Empfänger von inländischer Besoldung und gleichgestellte Personen 228
2.2.2.3 Pflichtversicherten gleichstehende Personen 229
2.2.2.4 Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung 229
2.2.2.5 Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen 229
2.2.2.6 Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde 229
2.2.2.7 Bezieher einer Rente / Versorgung wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit 230
2.2.2.8 Nicht unmittelbar begünstigte Personen 231
2.2.3 Ehegatten von zulageberechtigten Personen 231
2.3 Altersvorsorgebeiträge 232
2.3.1 Private Altersvorsorgebeiträge 233
2.3.1.1 Allgemeines 233
2.3.1.2 Altersvorsorgeverträge in Form von Sparverträgen 233
2.3.1.3 Altersvorsorgeverträge in Form von Darlehensverträgen 234
2.3.1.4 Anbieter 236
2.3.1.5 Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung 237
2.3.1.6 Beiträge von Versicherten in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung 237
2.4 Informationspflichten des Anbieters 237
2.4.1 Informationspflichten vor Vertragsabschluss 238
2.4.2 Informationspflichten nach Vertragsabschluss 239
2.5 Altersvorsorgezulage 239
2.5.1 Grundzulage 240
2.5.1.1 Erhöhte Grundzulage 240
2.5.2 Kinderzulage 240
2.5.2.1 Kinderzulageberechtigung bei zusammen lebenden und miteinander verheirateten Eltern 241
2.5.2.2 Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen 241
2.5.2.3 Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahres 241
2.5.3 Zulagenantrag 242
2.6 Mindesteigenbeitrag / Sockelbetrag 243
2.6.1 Allgemeines 243
2.6.2 Berechnungsgrundlagen 244
2.6.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen 244
2.6.2.2 Besoldung und Amtsbezüge 245

2.6.2.3 Bezieher einer Rente / Versorgung wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit 245
2.6.2.4 Landwirte und Forstwirte 245
2.6.2.5 Elterngeld 246
2.6.2.6 Sonderfälle 246
2.6.3 Besonderheiten bei Ehegatten 248
2.6.4 Kürzung der Zulage 249
2.7 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug 250
2.7.1 Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten 251
2.7.2 Günstigerprüfung 251
2.7.2.1 Anrechnung des Zulagenanspruchs 251
2.7.2.2 Ehegatten 252
2.7.2.3 Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung 252
2.8 Zusammentreffen mehrerer Verträge 253
2.9 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag 254
2.9.1 Entnahme während der Ansparphase 255
2.9.2 Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase 256
2.9.3 Begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung 256
2.9.3.1 Unmittelbare Anschaffung / Herstellung 257
2.9.4 Begünstigte Wohnung 257
2.10 Wohnförderkonto 258
2.10.1 Inhalt 258
2.10.2 Erhöhung des Wohnförderkontos 259
2.10.3 Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos 259
2.10.4 Verminderungsbetrag 260
2.10.5 Auflösungsbetrag 261
2.10.6 Anbieterwechsel 261
2.10.7 Ende der Geschäftsbeziehung von Zulageberechtigten und Anbieter 262
2.10.8 Bescheinigungspflicht 262
2.11 Schädliche Verwendung / Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie 262
2.11.1 Allgemeines 262
2.11.2 Schädliche Verwendung bei „Sparverträgen“ 263
2.11.2.1 Möglichkeiten der schädlichen Verwendung 266
2.11.2.2 Folgen der schädlichen Verwendung 266
2.11.2.3 Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten 267
2.11.3 Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie 268
2.11.3.1 Tod des Förderberechtigten 268
2.11.3.2 Mitteilungspflicht 269
2.11.3.3 Vorfinanzierungsdarlehen 269
2.11.3.4 Ausnahmefälle 269
2.11.3.4.1 „Objektwechsel“ 269
2.11.3.4.2 Einzahlung auf eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag 270
2.11.3.4.3 Tod des Zulageberechtigten und Übertragung auf überlebenden Ehegatten 270
2.11.3.4.4 Zuweisung der geförderten Wohnung durch richterliche Entscheidung 270
2.11.3.4.5 Krankheit / Pflegebedürftigkeit 270
2.11.3.4.6 Berufsbedingte Aufgabe der Selbstnutzung 271
2.12 Sonderfälle der Rückzahlung 271
2.12.1 Geförderte „Sparverträge“ 271
2.12.2 Geförderte Wohnimmobilie 272

3 Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu gesetzlichen Alterssicherungssystemen und von Aufwendungen zur privaten Basisrente 273
3.1 Steuerliche Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und anderen (Basis-) Alterssicherungssystemen 274
3.1.1 Beiträge zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen 274
3.1.1.1 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung 274
3.1.1.2 Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen 274
3.1.1.3 Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen 275
3.1.2 Beiträge zur privaten Basisrente 275
3.1.2.1 Zertifizierung 276
3.1.2.2 Zusatzabsicherung 277
3.2 Ermittlung des Abzugsbetrags 277
3.2.1 Höchstbetrag 278
3.2.2 Übergangsregelung (von 2005 bis 2024) 278
3.2.3 Kürzung des Höchstbetrags 279
3.3 Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (unter anderem Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge) 279

4 Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase 282
4.1 Besteuerung der gesetzlichen Rente sowie Renten aus weiteren gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie der Basisrente 282
4.2 Nachgelagerte Besteuerung der „Riester"-Rente 282
4.2.1 Allgemeines 282
4.2.2 Besteuerung von Leistungen aus „Sparverträgen" 282
4.2.2.1 Umfang der Besteuerung 282
4.2.2.2 Beiträge wurden in vollem Umfang gefördert 283
4.2.2.3 Beiträge wurden ganz oder teilweise nicht gefördert 284
4.2.3 Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals 285
4.2.3.1 Besteuerung des Verminderungsbetrags sowie Auflösungsbetrags bei Aufgabe der Selbstnutzung 285
4.2.3.2 Einmalbesteuerung zu Beginn der Auszahlungsphase 287
4.2.3.2.1 Haltefrist von 20 Jahren 287

5 Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung der Altersvorsorge in der Ansparphase und Auszahlungsphase 289
5.1 Erläuterungen zur Zusammenfassung aus Ziffer 5 296
5.2 Weitere Informationen 296

6 Sicherheit der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge 297

Inhaltsverzeichnis

1 Teilnehmerresümee 299
1.1 Besprechung des innerhalb der 5 Module ausgefüllten Leitfadens sowie der „Hausaufgabe“ 299

2 Vermittler und Berater bei Finanzdienstleistungen 300
2.1 Einleitung 300
2.2 Vermittler und Berater – wer ist wer 301
2.2.1 Es gibt keine kostenlose Beratung 301
2.2.2 Die Vermittlertypen im Überblick 302
2.2.3 Was ist ein Honorarberater? 302
2.3 Vertriebskanäle für Versicherungen und deren gesetzliche Regelung 303
2.3.1 Vergütungssysteme für Versicherungsvermittler und Ihre Konsequenzen 303
2.3.2 Registrierung und Erlaubnis für die Versicherungsvermittler 305
2.3.3 Neue Informationspflichten und Dokumentationspflichten 306
2.3.4 Gefahr der Entbindung von den Informationspflichten und Dokumentationspflichten 307
2.3.5 Die Versicherungsvermittlertypen im Detail 307
2.3.5.1 Einfirmenvertreter 308
2.3.5.1.1 Was ist ein Einfirmenvertreter? 308
2.3.5.1.2 Entlohnungssystem 310
2.3.5.1.3 Haftung bei Falschberatung 310
2.3.5.1.4 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Einfirmenvertreter“ 311
2.3.5.2 Der Mehrfachagent 311
2.3.5.2.1 Was ist ein Mehrfachagent? 311
2.3.5.2.2 Welche Unterschiede gibt es zwischen dem Einfirmenvertreter zum Mehrfachagenten? 311
2.3.5.2.3 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Mehrfachagent“ 312
2.3.5.3 Versicherungsmakler 312
2.3.5.3.1 Was ist ein Versicherungsmakler? 312
2.3.5.3.2 Was sind die Befugnisse des Versicherungsmaklers? 312
2.3.5.3.3 Entlohnungssystem 313
2.3.5.3.4 Haftung 313
2.3.5.3.5 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Versicherungsmakler“ 314
2.3.6 Banken als Versicherungsvermittler 314
2.4 Strukturvertriebe 314
2.4.1 Was sind Strukturvertriebe? 314
2.4.2 Was sind die Befugnisse von Strukturvertrieben? 315
2.4.3 Entlohnungssystem 315
2.4.4 Haftung 315
2.4.5 Vorteile und Nachteile des Strukturvertriebs 316
2.5 Anlagevermittler mit KWG-Zulassung 316
2.5.1 Erlaubnispflicht 316
2.5.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten 317
2.6 Vermittler von Investmentfonds 317
2.6.1 Erlaubnispflicht 318
2.6.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten 318
2.7 Vermittler von Schrottimmobilien oder Produkten des so genannten Grauen Kapitalmarkts 318
2.7.1 Was versteht man unter dem Grauen Kapitalmarkt? 318
2.7.2 Was versteht man unter einer Schrottimmobilie? 319
2.7.3 Gesetzliche Regelung für Vermittler von Graumarktprodukten 320
2.7.3.1 Erlaubnispflicht und Register 320
2.7.3.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten 320

3 Zusammenfassende Beurteilung des Seminars „Altersvorsorge macht Schule“ 321
3.1 Vorbemerkung 321
3.2 Strategisches Vorgehen 322
3.2.1 Immobilie als Altersvorsorge 322
3.2.2 Den besten Förderweg herausfinden 324
3.2.3 Auswahl des privat geförderten „Riester“-Produktes 326
3.2.4 Auswahl innerhalb einer Produktkategorie 327
3.2.5 Bedarf im Alter erreicht? 327
3.2.6 Besonderheiten für selbstständig Tätige und Beamte, insbesondere zur Möglichkeit des Abschlusses einer Basisrente 329
3.2.7 Bedarf im Alter erreicht? 329
3.3 Was ist zu veranlassen? 329
3.3.1 Erster Schritt 330
3.3.2 Zweiter Schritt 330
3.3.3 Dritter Schritt 330

4 Glossare 331

1 Ablauf des Seminars im Überblick

In dem Seminar „Altersvorsorge macht Schule“ wird im Überblick das Gesamtsystem der Alterssicherung vorgestellt. Es werden Hinweise, sowohl zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Regelsicherungsfunktion, als auch zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge mit ergänzender Alterssicherungsfunktion gegeben, die es dem Einzelnen erleichtern sollen, seine persönliche Altersvorsorge sinnvoll zu gestalten.

Die Gesetzliche Rentenversicherung als Basis der Altersvorsorge ist der Ausgangspunkt, von dem aus der Sinn und die Notwendigkeit zusätzlicher Vorsorge erläutert werden. So werden dem Teilnehmer unter anderem Kenntnisse vermittelt, die ihm helfen, die Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung in die gesamte Altersvorsorge einzuordnen. Darüber hinaus sollen durch dieses Bildungsangebot fehlende Informationen über die eigene Absicherung im Alter und Unsicherheiten im Umgang mit Vorsorgeprodukten, sowie der daraus resultierenden fehlenden Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Verträge, entgegen gewirkt werden. Dieses Seminar soll genutzt werden, um das Wissen über die eigene Alterssicherung zu erhöhen und Möglichkeiten einer zusätzlichen Absicherung für das Alter aufzuzeigen. Zentrales Anliegen ist dabei die Vermittlung eines einheitlichen Bildes der Altersvorsorge und der Abbau von Vorurteilen. Die Zielgruppe der Kurse soll vor allem die Altersgruppe der 30- bis 45-jährigen sein, ohne allerdings andere Interessierte auszugrenzen. Besonderes Augenmerk soll außerdem darauf gelegt werden, dass mit den Angeboten auch diejenigen erreicht werden, die bisher noch keine Überlegungen zur Altersvorsorge angestellt haben.

Im Rahmen dieses Seminars werden das grundlegende Wissen über die gesetzliche Rentenversicherung und die ergänzende private Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung vermittelt. Bei der Vermittlung wird an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmer angesetzt. Eine individuelle Beratung einzelner Teilnehmer ist nicht vorgesehen. So sind auch keine konkreten Aussagen zu bestimmten Produkten oder gar zu konkreten Angeboten von Finanzdienstleistern an Teilnehmer möglich. Aussagen zu Produktkategorien und ihren jeweiligen Vorteilen und Nachteilen sind jedoch Teil der Schulungsinhalte.

Der Verbraucherschutz wird in so weit thematisiert, als er notwendig ist, um den Teilnehmern die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln. Hierbei sollen verstärkt die Möglichkeiten der Begleitmaterialien als Informationsquelle genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Kursteilnehmer besser über ihre aktuelle Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung informiert sein. Erst auf der Basis einer fundierten Kenntnis der Absicherung im Alter durch die gesetzliche Rentenversicherung sind rationale Entscheidungen über Höhe und Form einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung möglich. Angestrebt wird auch, dass die Teilnehmer am Ende des Kurses ein Beratungsgespräch mit einem Anbieter von Produkten privater beziehungsweise betrieblicher Altersvorsorge für sich erfolgreich gestalten können.

Wir - die Initiatoren der Bildungskampagne - möchten Wegweiser und kompetenter Ansprechpartner für diejenigen sein, die ihre wirtschaftliche Absicherung im Alter unter Einschluss der privaten Altersvorsorge oder/und der betrieblichen Altersvorsorge planen, ohne dass eine individuelle Beratung oder die Empfehlung konkreter Produkte erfolgen kann. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil dies entscheidend von den persönlichen Umständen und Einstellungen des Einzelnen abhängig ist.

Das Seminar soll Hilfestellungen geben und Ihre Fragen beantworten, um Ihnen durch die Vermittlung wichtiger Kenntnisse eine Entscheidungen im Bereich der Altersvorsorge zu erleichtern.

Im ersten Jahr von „Altersvorsorge macht Schule“ stellten die Kursteilnehmer dem Angebot ein durchweg positives Zeugnis aus:

- Hilfreiches Wissen: 96 Prozent bezeichneten die Kurse als eine geeignete Hilfe zur Planung der eigenen Altersvorsorge, fast die Hälfte sogar als eine sehr gute.
- Erfüllte Erwartungen: 97 Prozent sahen ihre Erwartungen an den Kurs erfüllt, 39 Prozent sogar komplett.
- Zielgerichtete Informationen: Rund zwei Drittel bezeichneten den Umfang der Kursinhalte als „genau richtig“.
- Hohe Verständlichkeit: Fast drei Viertel lobten die Verständlichkeit der Kursinhalte. Die Qualität der Informationen wurde von 97 Prozent der Kursbesucher positiv bewertet.

Die Erstellung der Unterrichtsmaterialien erfolgte federführend durch die Deutsche Rentenversicherung. In jeder Phase der Erstellung der Materialien waren unter anderem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), des Deutschen Volkshochschulverbandes e. V. (DVV) und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) beratend tätig.

Nach Besuch aller Veranstaltungen dieses Seminars, sollten Sie in der Lage sein, sich folgende Fragen selbst beantworten zu können.

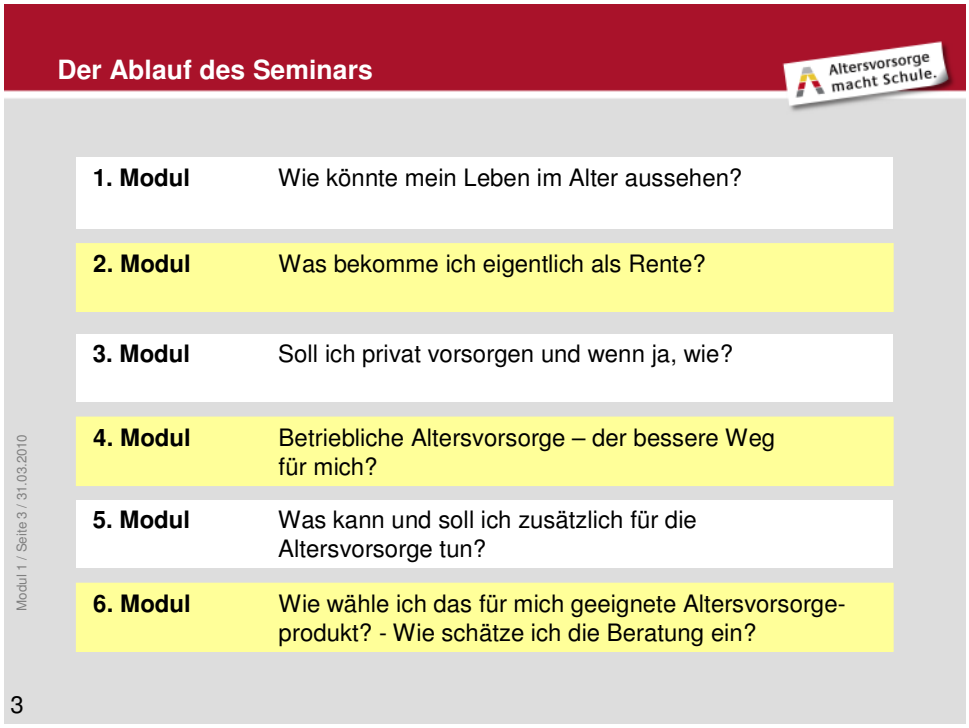

2 Begleitende Informationen zur Kampagne auf der eLearning-Plattform

Die Materialien zum Seminar enthalten Hintergrundinformationen und Checklisten, die zum einen den Gebrauchswert für die Teilnehmer erhöhen und zum anderen ergänzende Informationen vermitteln, die durch den Referenten nicht in der gebotenen Ausführlichkeit dargestellt werden können. Neben den gedruckten Materialien wurde auch im Rahmen des Internetauftritts ein passwortgeschützter Zugang zu einem internen Bereich erstellt.

Für begleitende Informationen zum Kurs wurde ein Bereich auf der eLearning-Plattform der Deutschen Rentenversicherung eingerichtet. Diese Plattform ist über die Internetadresse http://elearning.deutsche-rentenversicherung.de zu erreichen.

Jeder Teilnehmer erhält im Kurs für diese Plattform die Zugangsdaten. Mit den Zugangsdaten kann sich der Teilnehmer auf der Startseite der Plattform im Bereich „Anmelden“ anmelden. Dies geschieht, indem er die Zugangsdaten in die Felder Benutzername und Passwort eingibt und auf das Feld „Anmelden“ klickt. Es erscheint dann die persönlich gestaltete Einstiegsseite der eLearning-Plattform. Von hier aus kann der Benutzer im Ordner „Kurse“ sämtliche Inhalte des Kursseminars rund um das Thema Altersvorsorge abrufen.

Die eLearning-Plattform dient damit sowohl der Wiederholung der vermittelten Kursinhalte als auch als Nachschlagewerk rund um das Thema Altersvorsorge. Darüber hinaus bietet es für den Nutzer die Möglichkeit sich multimedial Wissen anzueignen. Sie können das Erlernte auf der eLearning-Plattform vertiefen und Ihr Wissen für verschiedene Module „testen“.

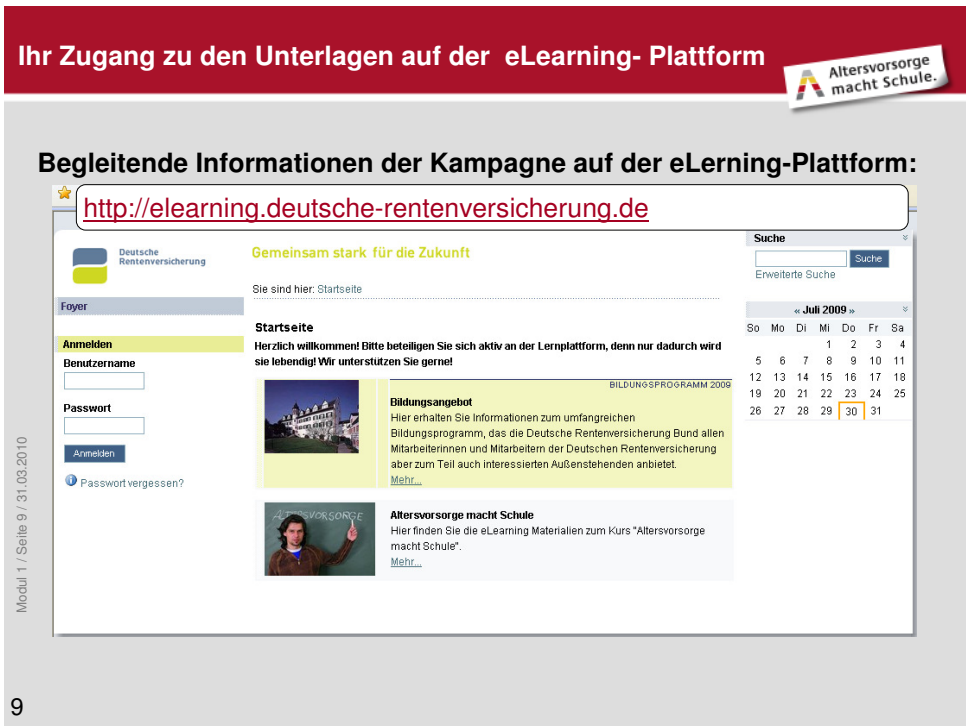

3 3 Säulen der Altersvorsorge in Abgrenzung zu den „3 Schichten“

3.1 Das 3-Säulen-System

Die Bundesrepublik Deutschland steht in den nächsten Jahrzehnten allen Prognosen nach vor einem fortschreitenden demographischen Wandel. Niedrige Geburtenzahlen und die weiter steigende Lebenserwartung führen zu einer starken Alterung und schließlich zu einem Rückgang der Bevölkerung. Diese Entwicklung ist jedoch nicht auf Deutschland beschränkt, sondern zeigt sich in ähnlicher Form in allen entwickelten Industrieländern. Die wesentlichen Auswirkungen wird die Gesellschaft circa ab dem Jahr 2020 zu verkraften haben. Diese demographischen Umwälzungen werden sich auch im Bereich der Altersversorgung auswirken. So wird sich das Vorsorgeverhalten erheblich ändern, wobei die Richtung dieser Veränderungen im Wesentlichen von den flankierenden Maßnahmen des Gesetzgebers abhängen wird.

Bildlich gesprochen ruht die Altersversorgung in Deutschland auf 3 Säulen:

- die gesetzliche Altersvorsorge (öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme)
- die betriebliche Altersvorsorge
- die private Altersvorsorge

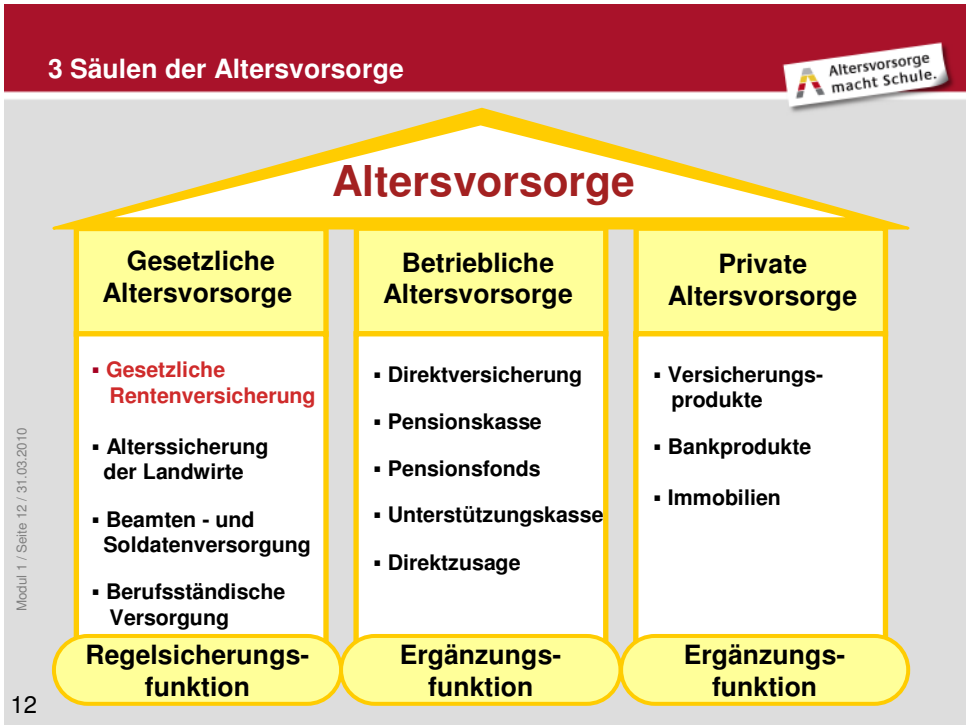

3.1.1 Die erste Säule der Altersvorsorge

Die erste Säule umfasst vor allem die **gesetzliche Rentenversicherung**. Sie ist das Pflichtsystem für die größte Gruppe von Erwerbstätigen in unserer Gesellschaft, für die Arbeiter und Angestellten, sowie für einige weitere Personengruppen.

Der Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben hat sich in der Regel seit dem 1.1.2005 erhöht. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich im Jahr 2010 mit 70 Prozent der Aufwendungen aus. In den Folgejahren wird die Höhe des Sonderausgabenabzugs stufenweise erhöht, bis die Beiträge ab dem Jahr 2025 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerfrei sind.

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie in den Modulen 2 und 5 dieses Seminars.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden, je nach Jahr des Rentenbeginns, stufenweise der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Eine volle nachgelagerte Besteuerung erfolgt allerdings erst ab einem Rentenbeginn im Jahre 2040.

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie in Modul 2 dieses Seminars.

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es 3 weitere öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme, die jeweils für bestimmte Personengruppen als obligatorisches Alterssicherungssystem vom Gesetz her vorgeschrieben sind und deshalb zur ersten Säule der Altersvorsorge gezählt werden müssen.

Dazu gehören:

- die Beamtenversorgung (als Pflichtsystem für die Beamten),
- die Alterssicherung der Landwirte (als Pflichtsystem für alle Landwirte) sowie
- die berufsständischen Versorgungswerke (als Pflichtsystem für die Angehörigen der Kammerberufe, zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten und so weiter).

3.1.2 Die zweite Säule der Altersvorsorge

Innerhalb der zweiten Säule unterscheidet man zwischen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und der Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung unterscheidet man seit Inkrafttreten des „Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge“ (BetrAVG) zwischen 5 möglichen Durchführungswegen: Direktzusage, Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen.

Kennzeichen der betrieblichen Altersversorgung ist die Vertragsgestaltung über den Arbeitgeber. Dieser bestimmt grundsätzlich über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung. Damit möglichst viele Arbeitnehmer diese Art der Altersvorsorge nutzen können, hat der Gesetzgeber einen **Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung** eingeführt.

Die Besteuerung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und der resultierenden Leistungen richtet sich nach dem Durchführungsweg, der Höhe und dem zeitlichen Beginn der konkreten Vorsorge sowie danach, ob die Finanzierung durch den Arbeitgeber oder im Rahmen der Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer selbst erfolgt. In einer Vielzahl von Fällen können die Beiträge in vollem Umfang von der Einkommenssteuer befreit, die Leistungen unterliegen dann vollständig der Besteuerung. In gewissem Umfang sind die Beiträge auch von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit.

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie in Modul 4 dieses Seminars.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ist eine weitgehend einheitliche betriebliche Altersversorgung realisiert worden, die Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL).

3.1.3 Die dritte Säule der Altersvorsorge

Zur dritten Säule der Altersvorsorge, der privaten Altersvorsorge, werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Dies können zum Beispiel der Abschluss privater Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, Fondsparpläne, der Abschluss einer „Riester"-Rente oder Basisrente sein. Neu hinzugekommen ist ab 1.1.2008 der „Wohn-Riester".

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie in Modul 3 dieses Seminars.

Ausführliche Informationen zu der steuerlich geförderten private Altersvorsorge („Riester"-Rente) erfahren Sie in Modul 5 dieses Seminars.

Unter private Altersvorsorgeaufwendungen fallen seit 1.1.2005 auch die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen neu entwickelten kapitalgedeckten privaten Leibrentenversicherungen (auch Basisrente genannt). Beiträge zugunsten einer privaten Leibrentenversicherung sind allerdings steuerlich nur begünstigt, wenn die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres[1] des Berechtigten erbracht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Aus diesem Grund dürfen die Versorgungsanwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können allerdings mit einer Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Hinterbliebenensicherung) ergänzt werden. Die Beiträge können bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie in den Modulen 3 und 5 dieses Seminars.

3.1.4 Sicherungsziele der 3 Säulen

Im Zusammenwirken der 3 Säulen kommt den einzelnen Sicherungssystemen eine unterschiedliche Bedeutung zu.

Die Systeme der ersten Säule stellen in der Regel den größten Teil der zur Absicherung des Lebensstandards erforderlichen Mittel zur Verfügung. Man spricht daher von einer Regelsicherungsfunktion.

Die betriebliche Altersversorgung, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, ist von ihren Gestaltungsprinzipien und Zielsetzungen her bisher darauf ausgerichtet, generell eine „Ergänzungsfunktion" für die in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Arbeitnehmer wahrzunehmen.

Die private Altersvorsorge, zum Beispiel im Rahmen von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen, hatte für abhängig Beschäftigte bislang ebenfalls eine Ergänzungsfunktion zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für selbstständig Tätige oder

[1] bei Vertragsabschluß nach dem 31.12.2011 des 62. Lebensjahres

andere Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem anderen System der ersten Säule versichert sind, kann die private Vorsorge dagegen auch die Funktion einer Regelsicherung annehmen.

Die vergangenen Reformen bewirken, dass in den kommenden Jahren das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sinkt. Um den Lebensstandard der Erwerbsphase auch in der Rentenphase beibehalten zu können, ist für den Einzelnen zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber unterstützt die zusätzliche Altersvorsorge mit einer Reihe von Fördermaßnahmen. So wurde beispielsweise im Rahmen des Altersvermögensgesetzes ab 1.1.2002 eine steuerliche Förderung der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“) durch Zulagen und Steuervergünstigungen eingeführt.

3.2 Das 3-Schichten-Modell

Die Menschen in Deutschland tragen heute mehr und mehr Verantwortung für ihre Altersvorsorge – und sie sollten dazu, flankiert von steuerrechtlichen Maßnahmen, auch finanziellen Spielraum haben. Die Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz eröffnen Vorsorgesparern steuerliche Vorteile, je nachdem, für welche Art der Vorsorge sie sich entscheiden. Das Alterseinkünftegesetz schließt sich den Überlegungen der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen an, die in ihrem Bericht ein so genanntes 3-Schichten-Modell entwickelt haben. Das 3-Schichten-Modell unterscheidet die Altersvorsorgeprodukte hinsichtlich der Verwertbarkeit und der steuerlichen Behandlung der Beiträge und der Leistungen wie folgt:

- **Basisversorgung** mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und der privaten Leibrentenversicherung (Basisrente).

- **Kapitalgedeckte Zusatzversorgung** mit der betrieblichen Altersversorgung und der „Riester“-Rente.

- **Übrige Zusatzversorgung**, beispielsweise klassische private Rentenversicherungen oder Kapitallebensversicherungen.

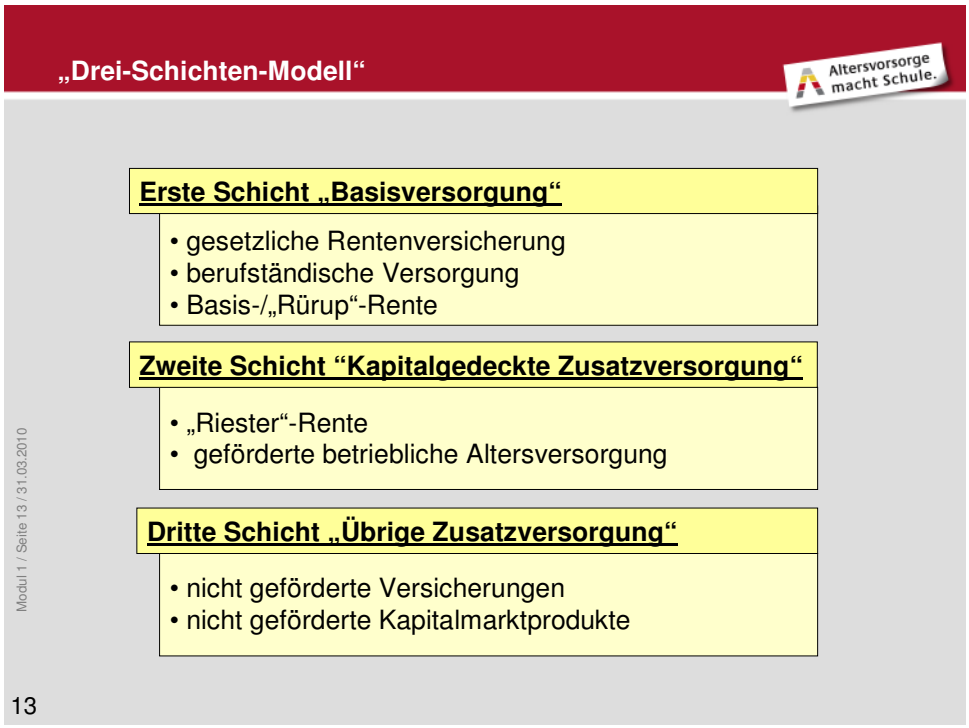

Altersvorsorgeprodukte der ersten und zweiten Schicht – der basisgedeckten und kapitalgedeckten Zusatzversorgung – werden generell nachgelagert besteuert. Das heißt, die Einzahlungen sind in der Regel steuerfrei, während die Auszahlungen grundsätzlich besteuert werden.

Bei der Basisversorgung erfolgt dieser Übergang schrittweise. Die Beiträge werden bis zum Jahr 2025 Schritt für Schritt von der Steuer freigestellt. Im Gegenzug werden die später ausgezahlten Leistungen, abhängig vom Jahr des Rentenbeginns, nach und nach stärker besteuert. Eine volle nachgelagerte Besteuerung erfolgt mit einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040.

4 Umlageverfahren in Abgrenzung zum Kapitaldeckungsverfahren

4.1 Finanzierungsverfahren in der Altersvorsorge

Das System der Alterssicherung in Deutschland besteht bereits heute aus einem vielschichtigen System, dem 3-Säulen-System, welches, wie bereits beschrieben, die gesetzlichen Pflichtsysteme (unter anderem gesetzliche Rentenversicherung), die betriebliche Altersversorgung und die sonstige private Altersvorsorge beinhaltet.

Den bedeutendsten Teil der ersten Säule stellt die gesetzliche Rentenversicherung dar.

Mit der ersten Beitragszahlung sind in der gesetzlichen Rentenversicherung die biometrischen Risiken Erwerbsminderung, Alter und Tod in der Regel versichert. Das heißt, der Leistungskatalog steht dem Versicherten, gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer persönlicher und versicherungsrechtlicher Voraussetzungen, sofort zur Verfügung.

Dieser Leistungskatalog wird gesichert durch den so genannten Generationenvertrag.

Der **Generationenvertrag** ist ein unausgesprochener, nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen der Beiträge zahlenden Generation und der Renten empfangenden Generation. Inhalt dieses Vertrages ist die Verpflichtung der heutigen arbeitenden Generation zur Beitragszahlung für die Finanzierung der jetzigen Leistungen (auch Renten) der vorangegangenen Generation in der Erwartung, dass die ihr nachfolgende Generation die gleiche Verpflichtung zur Sicherung ihrer Renten übernimmt.

Die Finanzierung erfolgt dabei nach dem **Umlageverfahren**.

Die Art der Finanzierung ist generell ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Systeme der Alterssicherung.

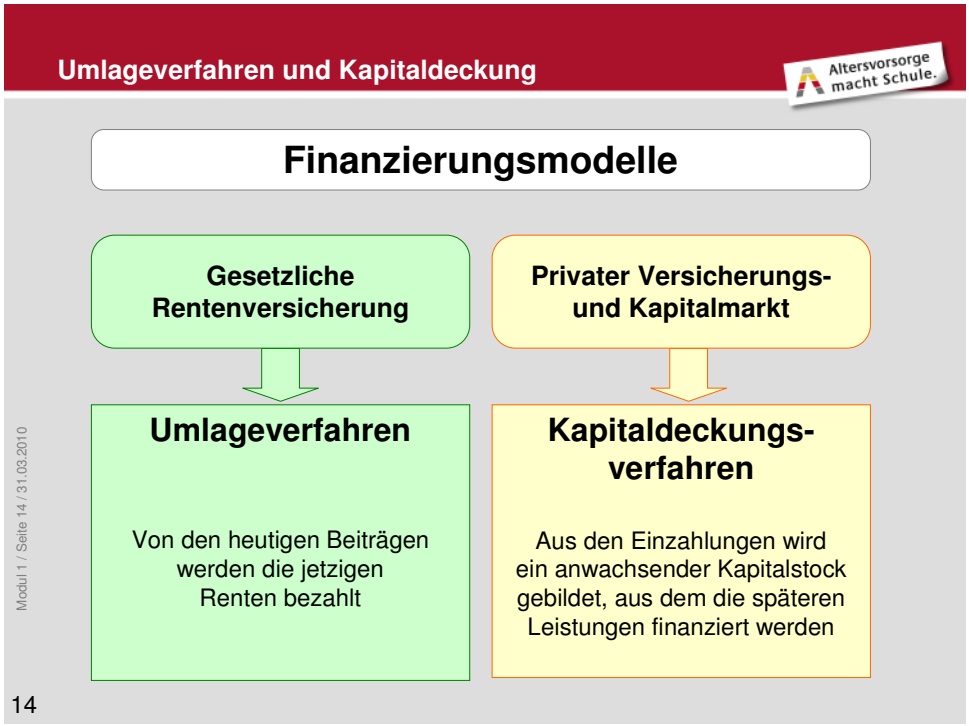

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahme aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt.

Das bedeutet, dass die bei den Versicherungsträgern eingehenden Beiträge somit unmittelbar für die Finanzierung der laufend zu zahlenden Leistungen verwendet werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Absicherung der Leistungen aus einer Rücklage, welche bei den Rentenversicherungsträgern gebildet wird („Nachhaltigkeitsrücklage“).

Reichen die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund Unterstützung in Form eines Darlehens an die gesetzliche Rentenversicherung („Bundesgarantie“).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung werden die betriebliche und private Altersvorsorge vorwiegend im **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Das bedeutet, dass die eingehenden Beitragszahlungen zum Aufbau eines Kapitalstocks (so genanntes Deckungskapital) genutzt werden. Aus dem Kapitalstock wird für den Anleger die im Alter zu zahlende Rente finanziert.

4.2 Wirkungsweise des demographischen Wandels auf Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren

Beide Finanzierungsverfahren sind im Übrigen von den demographischen Veränderungen, die sich durch eine niedrige Geburtenrate und eine steigende Lebenserwartung ergibt, betroffen. Allerdings ist die Wirkung in beiden Finanzierungsverfahren unterschiedlich: Im Umlageverfahren führt die Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Leistungsempfängern (Rentnern) bei unverändertem Rentenrecht zu einem stetig steigenden Beitragssatz.

Der Gesetzgeber hat daher eine Reihe von Reformen des Rentenrechts beschlossen. Diese führen langfristig unter anderem zu einer Absenkung des Leistungsniveaus und zu steigenden Altersgrenzen für den (abschlagsfreien) Eintritt in die Altersrente. Die gesetzliche Rentenversicherung ist mit den durchgeführten Reformen auf den demographischen Wandel eingestellt. Allerdings muss der einzelne Versicherte das langfristig sinkende Leistungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge ausgleichen, um seinen Lebensstandard im Alter halten zu können.

Nach der Altersgrenzenanhebung demographische Belastung in der gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend bewältigt

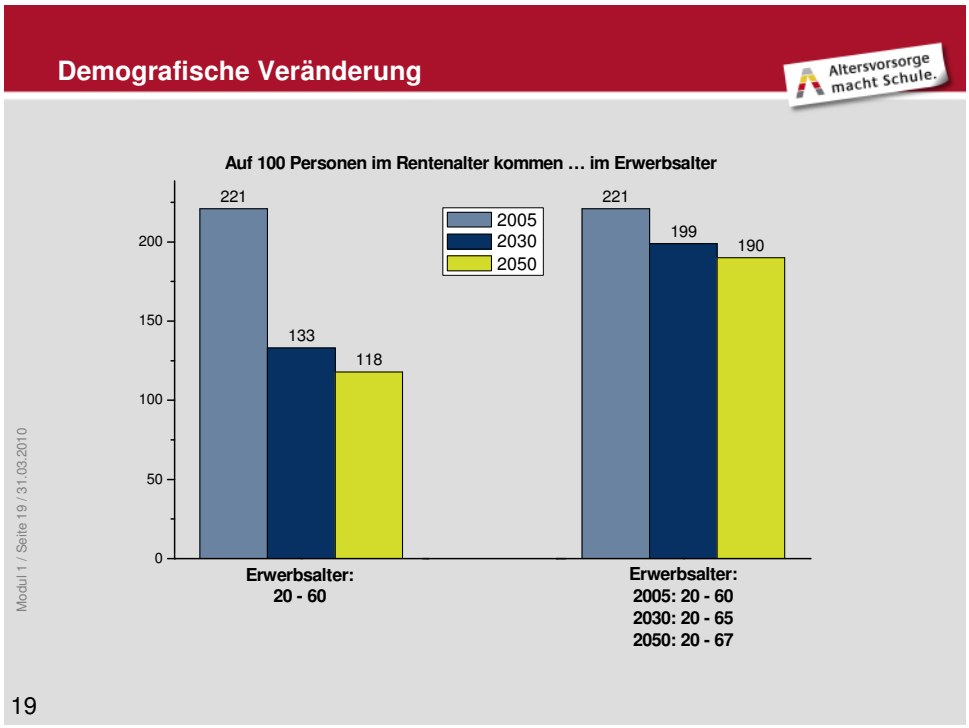

Doch auch die kapitalgedeckte Altersvorsorge bleibt von den Folgen des demographischen Wandels nicht unberührt: Die steigende Lebenserwartung – die zu einer längeren Laufzeit der Renten führt – äußert sich hier in steigenden Beiträgen oder sinkenden Leistungen in der Rentenphase. Die niedrige Geburtenrate kann ebenfalls zu sinkenden Leistungen führen. Dies ergibt sich dadurch, dass im Kapitaldeckungsverfahren angesammelte Kapital in Vermögenstiteln (zum Beispiel Aktien) angelegt wird. Gibt es viele Rentner, die ihre Vermögenstitel verkaufen wollen – um ihre Renten zu finanzieren – aber wenige Junge, die entsprechende Vermögenstitel für die eigene Vorsorge nachfragen, so ist ein Preisrückgang bei den Vermögenstiteln nicht ausgeschlossen. Ein derartiger Preisverfall würde wiederum zu sinkenden Renten führen.

Alle Formen der Altersvorsorge sind folglich von den Folgen des demographischen Wandels betroffen, unabhängig davon, ob diese im Kapitaldeckungsverfahren oder im Umlageverfahren finanziert werden. Da der demographische Wandel allerdings in beiden Systemen in unterschiedlicher Weise wirkt, erscheint eine sinnvolle Mischung beider Verfahren der beste Weg, um die demographischen Herausforderungen zu bewältigen.

5 Kernelemente der gesetzlichen Rentenversicherung, Absicherung der existentiellen biometrischen Risiken

5.1 Das soziale Netz

Die gesetzliche Rentenversicherung ist einer der 5 Zweige des deutschen Sozialversicherungssystems. Bereits 1883 wurde die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt. Ein Jahr später folgte die gesetzliche Unfallversicherung und 1891 die gesetzliche Rentenversicherung. 1927 kam die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und 1995 die gesetzliche Pflegeversicherung hinzu.

Die 5 Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung gewähren Schutz gegen Einkommensausfall durch Krankheit, Unfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit. Der Anspruch auf Leistungen aus diesen Sozialversicherungen basiert auf Beiträgen der Versicherten und deren Arbeitgeber. Arbeitgeber und Beschäftigte tragen die aus dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge in der Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Den Kinderlosenzuschlag von 0,25 Prozent in der Pflegeversicherung trägt der Beschäftigte allein.

In der Krankenversicherung tragen Arbeitgeber und Beschäftigte den allgemeinen beziehungsweise ermäßigten Beitrag, vermindert um 0,9 Prozent (ehemaliger Zusatzbeitrag) je zur Hälfte. 0,9 Prozent des Beitrags trägt der Beschäftigte allein.
Ab 2010 können die gesetzlichen Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben, der alleine von den Arbeitnehmern getragen wird. Die gesetzlichen Krankenkassen können den Zusatzbeitrag auf zwei Arten berechnen:

Pauschaler Zusatzbeitrag
Die Krankenkasse erhebt von allen Mitgliedern einen gleichermaßen Euro Zusatzbeitrag, egal wie hoch oder wie niedrig das jeweilige Einkommen ist. Bis zu einem Betrag von acht Euro können Zusatzbeiträge ohne Einkommensprüfung erhoben werden. Bei einem höheren Zusatzbetrag muss die jeweilige Krankenkasse zuerst das Einkommen prüfen.

Einkommensabhängiger Zusatzbeitrag
Die Obergrenze beim einkommensabhängigen Zusatzbeitrag liegt bei einem Prozent des jeweiligen Brutto-Monatseinkommens und darf maximal 37,50 Euro betragen.

5.2 Aufgaben und Leistungen der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung schützt ihre Versicherten bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie bei Tod deren Hinterbliebene.

Die Aufgaben der Rentenversicherung sind:
- Aufklärung,
- Auskunft und Beratung der Versicherten und Rentner
- Informationen zur Altersvorsorge
- Verwaltung von Beiträgen
- Führen von Versicherungskonten

Die Leistungen der Rentenversicherung sind:
- Leistungen zur Rehabilitation
- Zahlen von Renten (Renten wegen Alters, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten) und Zusatzleistungen
- Zahlen von Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen

Die gesetzliche Grundlage ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

5.3 Das „Soziale“ der gesetzlichen Rentenversicherung

Als Sozialversicherung, die für weite Teile der Bevölkerung obligatorisch ist, verfolgt die gesetzliche Rentenversicherung bestimmte soziale Ziele. Sie liegen zum einen im Ausgleich bestimmter sozialer Risiken, zum anderen in der Begünstigung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Diese Zielsetzungen finden sich in den verschiedenen Formen des Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder. Grundsätzlich lassen sich dabei 3 Formen dieses Ausgleichs unterscheiden:

- der versicherungsmäßige Risikoausgleich,
- der sozialpolitische Ausgleich und
- der soziale Risikoausgleich.

Der **versicherungsmäßige Risikoausgleich** ist der Ausgleich, den man auch als „Schadensausgleich“ in einer Versicherung bezeichnen kann. Er bildet das Grundprinzip jeder Versicherung – egal ob privat oder gesetzlich. Dabei erfolgt eine Umverteilung der finanziellen Mittel zugunsten derer, bei denen das versicherte Risiko eintritt: In der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht sich der versicherungsmäßige Risikoausgleich zum Beispiel darauf, dass alle Versicherten eine unterschiedliche, nicht vorhersagbare Lebenserwartung haben. So erreicht zum Beispiel ein kleiner Teil der Beitragszahler das Rentenalter überhaupt nicht, bei den übrigen ist die Dauer der Rentenzahlung individuell unterschiedlich. Es erfolgt somit ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich zugunsten derer, die ihre Rente über einen überdurchschnittlich langen Zeitraum beziehen.

Als **sozialpolitischen Ausgleich** bezeichnen wir Maßnahmen, bei denen der Staat die Versicherung als Instrument für die Umsetzung allgemeiner sozialpolitischer Ziele nutzt. Dies kann durch eine entsprechende Gestaltung der Beitragsregelungen oder Leistungsregelungen der Versicherung geschehen; allerdings sollte der Staat auch jeweils die Kosten dieser Maßnahmen tragen. Das Ziel des sozialpolitischen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung ist es vor allem, sozial benachteiligte Gruppen zu begünstigen oder sozial wünschenswerte Verhaltensweisen zu fördern. Zum sozialpolitischen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung zählen zum Beispiel Ausgleichsmaßnahmen für Zeiten mit geringen Verdiensten oder der Erwerb von Rentenanwartschaften für Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Pflege, ohne dass die Begünstigten dafür Beiträge entrichten müssten. Die Zuschüsse des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung decken mittlerweile die Ausgaben für diese Maßnahmen.

Private Versicherungen kennen in der Regel keinen derartigen sozialpolitischen Ausgleich. Sie gewähren keinen Beitragsnachlass für Familien, Arbeitslose oder sozial schwache Personengruppen. Grundsätzlich ist ein derartiger sozialpolitischer Ausgleich in einer privaten Versicherung aber vorstellbar, sofern die damit verbundenen Ausgaben durch einen Dritten – in der Regel den Staat – finanziert werden.

Der **soziale Risikoausgleich** beinhaltet das Ausblenden systematischer, das heißt bekannter Risikounterschiede der Versicherten. Grundsätzlich muss eine Versicherung für Versicherte, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts höher ist als bei anderen, auch höhere Beiträge kalkulieren. Wird auf eine solche risikoadäquate Beitragsdifferenzierung verzichtet und werden auch Personen mit höherem Risiko zu gleichen Konditionen versichert, spricht man von einem sozialen Risikoausgleich.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind es insbesondere 3 Bereiche, in denen der soziale Risikoausgleich erfolgt:

- Der Ausgleich zwischen Personen mit hohem und geringem Erwerbsminderungsrisiko: Das Erwerbsminderungsrisiko hängt eng mit dem Beruf, mit Vorerkrankungen, mit dem Geschlecht oder dem Alter des Versicherten zusammen. Trotzdem sind alle Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung für den gleichen Beitragssatz und zu gleichen Bedingungen gegen das Risiko einer Erwerbsminderung abgesichert.

- Der Ausgleich zwischen Versichertengruppen mit geringer und hoher Lebenserwartung:
  Trotz ihrer statistisch höheren Lebenserwartung zahlen Frauen den gleichen Beitragssatz wie Männer und erhalten bei gleicher Beitragszahlung eine gleich hohe Monatsrente (das heißt wegen der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung insgesamt eine höhere Rentenzahlung).

- Der Ausgleich zwischen Versicherten mit und ohne Familienangehörige:
  Versicherte mit und ohne Familienangehörige zahlen den gleichen Beitragssatz, obwohl nur aus den Rentenanwartschaften der Versicherten mit Familienangehörigen später einmal Hinterbliebenenrenten gezahlt werden könnten.

In einer privaten Versicherung kann es keinen sozialen Risikoausgleich geben. Der Grund ist letztendlich eine Konsequenz des Wettbewerbs in privaten Versicherungsmärkten. Die Versicherten können unter vielen Versicherungsunternehmen auswählen. Einer Versicherung, die einheitliche Tarife für alle Versicherten anbietet, würden die Menschen mit „guten“ Risiken den Rücken kehren, wenn sie bei individueller Betrachtungsweise bei einem anderen Anbieter einen günstigeren Tarif bekommen könnten. In der Folge käme es zu einer Konzentration der „schlechten“ Risiken bei der Versicherung mit dem Einheitstarif. Das wiederum würde zu Kostensteigerungen und Tariferhöhungen führen, so dass diese Produkte nicht mehr wettbewerbsfähig wären.

Fazit: Das „Soziale“ in der gesetzlichen Rentenversicherung zeigt sich also im sozialpolitischen Ausgleich und im sozialen Risikoausgleich. Während der sozialpolitische Ausgleich zwar grundsätzlich auch in einer privaten Versicherung stattfinden kann, faktisch aber nur sehr selten realisiert wird, lässt sich der soziale Risikoausgleich zumindest ohne weitreichende rechtliche Regelungen nicht in privaten Versicherungen organisieren. Aus diesem Grund ist die gesetzliche Rentenversicherung der Ort, an dem ein sozialer Risikoausgleich stattfinden kann, der auch breite Bevölkerungsschichten erfasst.

5.4 Aufklärung, Auskunft und Beratung der Versicherten und Rentner

Im Hinblick auf das differenzierte und daher auch komplizierte Sozialleistungssystem genügt die Überschaubarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen allein nicht, um dem Einzelnen aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sich für ihn ergeben, insbesondere welche Ansprüche er hat. Erforderlich ist vielmehr, dass der Bürger in allen ihn berührenden Fragen informiert und beraten wird. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Aufklärungspflicht, Beratungspflicht und Auskunftspflicht der Leistungsträger in der Sozialverwaltung ihrer Erwartung gerecht wird. Aus diesem Grunde sind, unter Einbeziehung der in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze, die §§ 13 bis 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geschaffen worden, die insoweit eine ausdrückliche Verpflichtung für die Leistungsträger enthalten. Information und Beratung sind wichtige Dienstleistungen, die die Leistungsträger nicht anderen Institutionen überlassen können, sondern selbst wahrnehmen müssen.

5.5 Von der Geldleistung zur Dienstleistung

Dass die Geldleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Anfang an im Mittelpunkt standen, entspricht dem mit ihr verfolgten Zweck, die Menschen vor materieller Not bei Invalidität und im Alter zu schützen. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Geldleistungen bis ins Detail geregelt sind und die Verwaltung einen hohen Standard in der Automatisierung und Sachbearbeitung für die Kernbereiche Versicherung, Rente und Rehabilitation erreicht hat.

Seit 1957 wurden neben den Geldleistungen die Sachleistungen und Dienstleistungen nach und nach ausgebaut, zum Beispiel die Rehabilitation und die Beratung. Die Verantwortung der deutschen Rentenversicherungsträger für die medizinische und berufliche Rehabilitation geht inzwischen über die Leistungen, die der einzelne Versicherte als Beratungsleistung, Sachleistung und Geldleistung erhält, weit hinaus.

5.6 Versicherungspflicht

Versicherungspflicht ist die Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen der deutschen Sozialversicherung angehören zu müssen. Versicherungspflicht besteht für alle in abhängiger Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, für eine kleine Gruppe von Selbstständigen sowie für eine Reihe weiterer Personengruppen. Die gesetzliche Rentenversicherung setzt mit Beginn einer Tätigkeit als Auszubildender, als Arbeiter oder als Angestellter ein. Auch Grundwehrdienst oder Zivildienst begründen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird bisher je zur Hälfte (solidarisch) vom Versicherten und vom Arbeitgeber getragen. Der selbstständig Tätige trägt seinen Beitrag in voller Höhe alleine.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten, jedoch bleiben die Einkommensteile, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wird vom Bundesarbeitsministerium jährlich neu festgesetzt und beträgt im Jahr 2009 in den alten Bundesländern 64.800 Euro und in den neuen Bundesländern 54.600 Euro.

Soziale Sonderregelungen gibt es für Kindererziehungszeiten, Pflegepersonen, Studenten im Praktikum und für Bezieher von Lohnersatzleistungen. Neben der vorstehend beschriebenen Versicherungspflicht kraft Gesetzes gibt es auch die Versicherungspflicht auf Antrag[2]. Arbeitnehmer sind bis auf wenige Ausnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für Auszubildende, Mütter oder Väter in den ersten 3 Jahren nach der Geburt ihres Kindes, für Behinderte in anerkannten Werkstätten sowie für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie vom ersten Tag Ihrer Arbeit an bei der Rentenversicherung anzumelden. Nach der Anmeldung zur Rentenversicherung bekommen Sie Ihren Sozialversicherungsausweis.

Die monatlichen Rentenbeiträge – seit 1.1.2007 19,9 Prozent vom Bruttogehalt – teilen sich grundsätzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Jeder zahlt die Hälfte. Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die der Arbeitgeber den gesamten monatlichen Sozialversicherungsbeitrag weiterleitet.

[2] gemäß § 4 SGB VI

Für verschiedene Berufsgruppen gilt die gesetzliche Versicherungspflicht nicht. Das sind zum Beispiel: Beamte, Richter, Berufssoldaten/Zeitsoldaten, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, geringfügig Beschäftigte, Altersrentner[3].

5.7 Antragspflichtversicherung

Alle Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, können ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die Pflichtversicherung beantragen[4]. Für den Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit kommen zum Beispiel die Handelsregistereintragung, die Gewerbeanmeldung, die Gewerbeerlaubnis oder ein Gesellschaftsvertrag in Frage. Durch die Pflichtversicherung auf Antrag entstehen alle Rechte und Pflichten eines Pflichtversicherten. Ein bestimmtes Mindesteinkommen ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Selbstständige nicht ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder aus nichtselbstständiger Arbeit hat. In diesen Fällen ist eine Versicherungspflicht auf Antrag nicht zulässig. Die Pflichtversicherung auf Antrag für eine selbstständige Tätigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Selbstständige zugleich eine anderweitige versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt.

Der Antrag kann fristgerecht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende einer vorangehenden Versicherungspflicht auf Grund dieser Tätigkeit gestellt werden. Die Versicherungspflicht beginnt an dem Tag, der dem Eingang des Antrages beim Rentenversicherungsträger folgt, frühestens jedoch an dem Tag, an dem die selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird.

Ein Verzicht der auf Antrag gewährten Versicherungspflicht ist nicht möglich. Die Versicherungspflicht endet regelmäßig mit Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Die für den Wegfall der Versicherungspflicht erforderliche Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn innerhalb von 2 Monaten erneut eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird. Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten beenden daher in der Regel nicht die Versicherungspflicht. Wird nach einer Unterbrechung von mehr als 2 Monaten wieder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, muss die Versicherungspflicht erneut beantragt werden.

5.8 Freiwillige Versicherung

Für bestimmte Personengruppen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann es sinnvoll sein, freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Insbesondere für Selbstständige, die nicht versicherungspflichtig sind und auch nicht auf Antrag versicherungspflichtig werden wollen, und auch für Hausfrauen kann eine freiwillige Versicherung[5] Vorteile bringen.

Für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt kann das Sozialamt freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, wenn dadurch ein Rentenanspruch erworben wird. Auskunft hierzu erteilt das Sozialamt.

[3] gemäß § 5 SGB VI
[4] gemäß § 2 SGB VI
[5] gemäß § 7 SGB VI

5.9 Leistungen zur Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe)

5.9.1 Rehabilitation vor Rente

Wenn es trotz aller Bemühungen um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zum Unfall oder zur (Berufs)krankheit kommt, lautet der Grundsatz: „Rehabilitation vor Rente“[6].

Das bedeutet: Die optimale medizinische Betreuung des Versicherten sowie seine berufliche und soziale Wiedereingliederung stehen stets im Vordergrund aller Bemühungen. Weil eine erfolgreiche Rehabilitation für den Versicherten die beste Lösung ist, werden alle geeigneten Mittel eingesetzt. Eine Rente wird daher grundsätzlich erst gezahlt, wenn alle sinnvollen und zumutbaren Rehabilitationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, jedoch auch schon während der beruflichen Rehabilitation neben dem Übergangsgeld.

Der Grundsatz Reha vor Rente ist so alt wie die Reha der gesetzlichen Rentenversicherungen selbst. Kurz und prägnant gibt der Grundsatz Aufschluss über die Risikokonstellation der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt medizinische, berufsfördernde Rehabilitation und ergänzende Leistungen. Dazu gehören Entwöhnungsbehandlungen, Nachmaßnahmen und Festigungsmaßnahmen, Kinderheilbehandlungen, Kraftfahrzeughilfen und berufsfördernde Leistungen.

[6] gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 SGB VI sowie § 8 Absatz 2 SGB IX

Der Oberbegriff für die verschiedenen Sozialleistungen, die Erwerbsgeminderte oder von Erwerbsminderung bedrohte Menschen erhalten, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken, lautet Rehabilitation. Leistungsgruppen sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

5.9.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Gesamtheit der medizinischen Leistungen umfassen Maßnahmen, die Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, oder eine Verschlimmerung verhüten oder Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern, beziehungsweise eine Verschlimmerung verhüten, sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen vermeiden oder laufende Sozialleistungen mindern sollen.

Das Ziel jeder medizinischen Rehabilitation ist es, Versicherte mit akuten oder chronischen Erkrankungen in die Lage zu versetzen, dass sie wieder an ihren Arbeitsplatz oder in einen anderen Beruf zurückkehren können.

Eine Rehabilitation ist Arbeit an der eigenen Gesundheit und keine Erholungskur. Der Patient soll seine gesundheitliche Situation richtig einschätzen und entsprechend handeln können. Er wird zum eigenen „Gesundheitsmanager“ ausgebildet. Der Erfolg des gesamten Maßnahmenkatalogs kann sich sehen lassen: Auch 5 Jahre nach einer medizinischen Rehabilitation stehen etwa zwei Drittel der Reha-Patienten noch im Erwerbsleben.

5.9.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Bei „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ geht es darum, den durch Krankheit oder Behinderung drohenden Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Dazu gibt es zahlreiche Möglichkeiten:

- Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes (auch technische Hilfsmittel),
- Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, zum Beispiel Umschulungen, sowie
- Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen, die zum Beispiel den Lebensunterhalt des Betroffenen und seiner Familie sichern.

5.10 Renten und Zusatzleistungen

5.10.1 Absicherung von biometrischen Risiken

Die biometrischen Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod werden in der Regel durch Geldleistungen abgesichert.

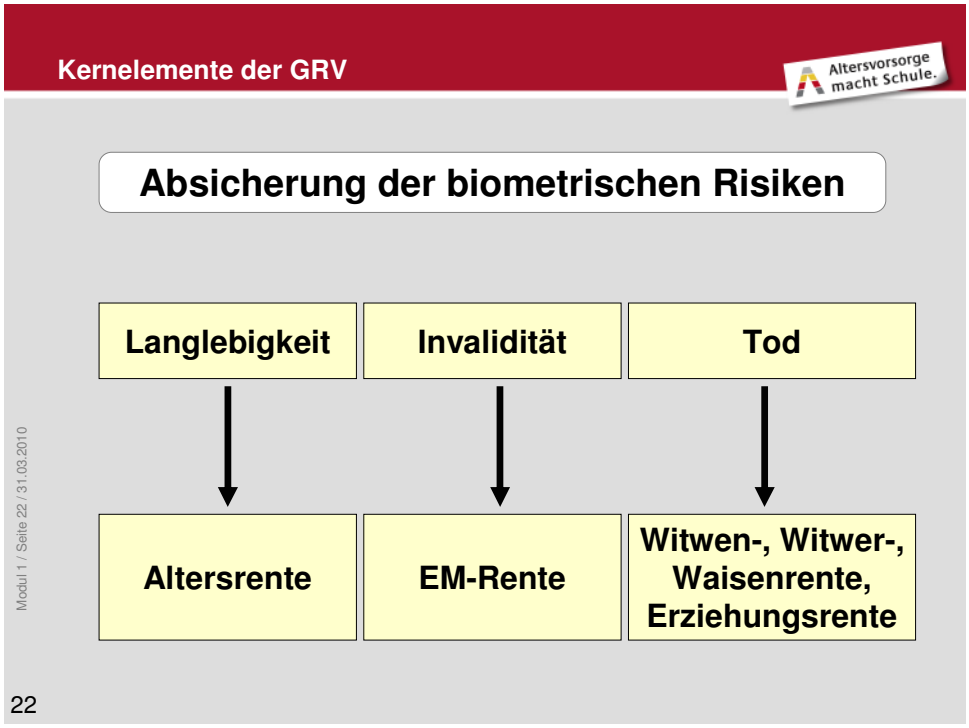

5.10.2 Renten an Versicherte

5.10.2.1 Renten wegen Alters

Rente ist nicht gleich Rente. Die Rentenversicherung sichert die Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod ab. Je nach Eintritt eines Risikos, werden Altersrenten bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, Erwerbsminderungsrenten für von einer Invalidität betroffenen Versicherten und Hinterbliebenenrenten bei Tod des Versicherten gezahlt.

Die Altersrenten werden unterschieden nach Versicherungszugehörigkeit, Geschlecht, Erwerbsstatus und Behinderung, so dass sich folgende Altersrenten unterscheiden lassen: Regelaltersrente, Altersrenten für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Frauen, Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und Altersrente für schwer behinderte Menschen.

Es gibt verschiedene Arten von Altersrenten, die nach Abschluss des Erwerbslebens gezahlt werden. Alle Rentenarten müssen beantragt werden. Dabei sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Nähere Informationen erhalten Sie im Modul 2.

Im Einzelnen sind zur Absicherung des biometrischen Risikos Langlebigkeit folgende Rentenarten für den Versicherten denkbar:

- Regelaltersrente
- Altersrenten für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für Frauen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

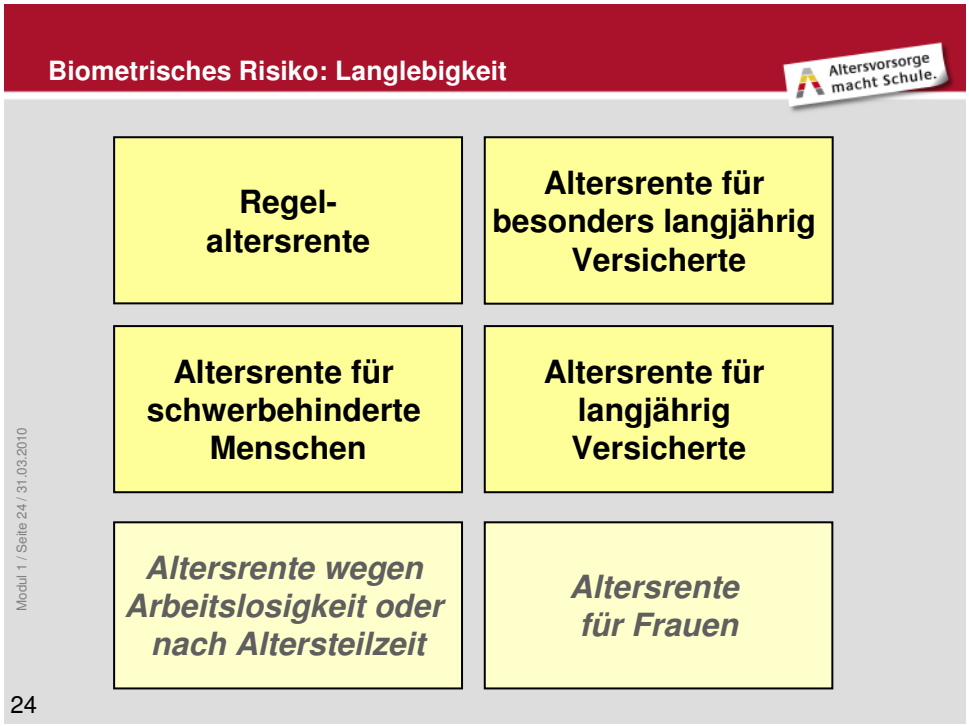

5.10.2.2 Renten wegen Erwerbsminderung

Neben den Altersrenten gibt bei der Absicherung des biometrischen Risikos der Invalidität neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die

- Rente wegen Erwerbsminderung (teilweise/voll)

5.10.3 Hinterbliebenenrenten

Der Tod des Partners oder eines Elternteils ist ein schwerer Schicksalsschlag. Damit zum menschlichen Verlust nicht auch noch Existenzängste kommen, gibt es Hinterbliebenenrenten.

Folgende Rentenarten gibt es:

- Witwenrente/Witwerrente
- Waisenrente
- Erziehungsrente

5.11 Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung

Zu den Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht nur die Zahlung der Renten. Zusätzlich übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung für die Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert sind, auch die Zahlung des Beitragsanteils für die gesetzliche Krankenversicherung, den bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Arbeitgeber trägt. Dies ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. In der Krankenversicherung der Rentner tragen Rentenversicherungsträger und Rentner den allgemeinen Beitrag, vermindert um 0,9 Prozent (ehemaliger Zusatzbeitrag) je zur Hälfte. 0,9 Prozent des Beitrags trägt der Rentner allein.

Rentner und Rentnerinnen, die freiwillig in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind, können auf Antrag die Zahlung eines Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung erhalten. Der Zuschuss deckt zu einem gewissen Teil die Kosten, die dem Rentner durch seine freiwillige oder private Krankenversicherung entstehen. Er stellt den freiwillig oder privat Krankenversicherten Rentner dem in der KVdR Pflichtversicherten gleich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die die gesetzliche Rentenversicherung auch unterhaltssichernde Leistungen zahlt, übernimmt diese auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe. Teilnehmer dieser Maßnahmen, die privat krankenversichert und pflegeversichert sind, können einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung oder Pflegeversicherung von ihrem zuständigen Rehabilitationsträger erhalten. Ebenso arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld.

5.12 Betriebliche und private Vorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Versicherung

Die privaten Versicherungen bieten ebenfalls eine Vielzahl von Altersvorsorgeprodukten an, mit denen die biometrischen Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod abgesichert werden können. Zu den wichtigsten Vorsorgeprodukten zählen dabei:

- private Berufsunfähigkeitsversicherung und
- private Rentenversicherung mit späterer Rentenzahlung oder
- private Rentenversicherung mit sofortiger Rentenzahlung oder
- private Risikolebensversicherung oder
- private kapitalbildende Lebensversicherung.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung können ebenfalls Leistungen zur Altersversorgung, Invaliditätsversorgung und Hinterbliebenenversorgung vorgesehen sein. Dabei variieren die Produkte der betrieblichen Altersversorgung aber nicht nur erheblich hinsichtlich der damit abgesicherten Risiken, sondern auch hinsichtlich der Finanzierung durch den Arbeitgeber oder/und den Arbeitnehmer selbst. Die Entscheidung, welche Produkte der betrieblichen Altersversorgung den Arbeitnehmern angeboten werden, obliegt dabei dem Arbeitgeber unter Beachtung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates.

Die Entscheidung darüber, welche Produkte der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge am besten für die individuelle Zusatzvorsorge geeignet sind, sollte dabei das Ergebnis einer genauen Analyse der individuellen Vorsorgesituation und eines detaillierten Produktvergleichs sein.

6 Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage

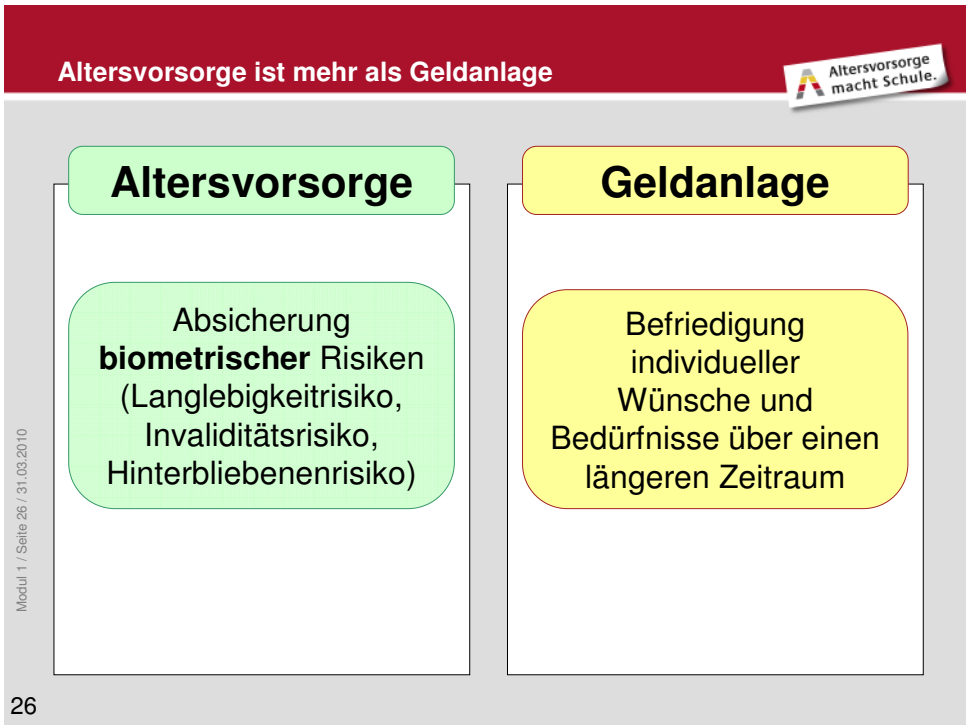

Altersvorsorge ist eine langfristige Geldanlage und unmittelbar mit dem Ziel einer monatlichen Auszahlung im Leistungsfall verbunden. Zugleich werden bei der Altersvorsorge neben der reinen Geldanlage, wie zum Beispiel beim Sparbuch, ganz bewusst nicht nur das Risiko des Älterwerdens, sondern auch die Risiken der Wechselfälle des Lebens, wie zum Beispiel, Invalidität oder die Versorgung von Hinterbliebenen im Todesfall berücksichtigt.

Für die Sicherung des Lebensstandards im Alter reicht die Altersvorsorge durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht (mehr) aus. Das bedeutet, dass die zusätzliche Altersvorsorge einen deutlich höheren Stellenwert bei der individuellen Altersvorsorge einnehmen muss als bisher.

6.1 Die private Altersvorsorge beginnt mit dem richtigen Versicherungsschutz

In der Diskussion um die private Altersvorsorge dreht sich derzeit fast alles um Fragen Absicherung für das Alter. Das Sparen für die Zusatzrente wird jedoch schon im Ansatz zunichte gemacht, wenn jemand seine Erwerbsfähigkeit verliert, wenn der Hauptverdiener der Familie plötzlich stirbt oder wenn hohe Schadensersatzforderungen einen Menschen dauerhaft ruinieren. Wer für das Alter vorsorgen will, muss deshalb zunächst diese existentiellen Risiken absichern.

6.2 Berufsunfähigkeit

Rein statistisch gesehen muss jeder vierte Erwerbstätige damit rechnen, vor Erreichen der Altersgrenze erwerbsunfähig zu werden. Gleichwohl hat bislang nur ein Drittel der Erwerbstätigen eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Und selbst diese Minderheit ist häufig nicht ausreichend versichert. Die gesetzliche (Erwerbsminderungs-)Rente reicht nicht aus, um den früheren Lebensstandard zu bewahren.

Der Abschluss einer adäquaten Berufsunfähigkeitsversicherung hat daher bei der Altersvorsorge einen sehr hohen Stellenwert.

6.3 Hinterbliebenenabsicherung

Nicht nur das Alter und die Erwerbsminderung – also die eigenen biometrischen Risiken – sollte abgesichert sein, sondern auch das Einkommen der Familie bei einem Todesfall.

Die **Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall** ist für viele ein wichtiges Anliegen. Eine Möglichkeit Personen im Todesfall finanziell abzusichern, ist der Abschluss einer Lebensversicherung.

Über den Abschluss einer Risikolebensversicherung sollte auch bei einer Finanzierung von Immobilien in Höhe der Kreditsumme nachgedacht werden, damit die Hinterbliebenen im Todesfall nicht zum Verkauf der Immobilie gezwungen werden.

6.4 Haftpflichtversicherung

Zur unerlässlichen Risikovorsorge gehört auch eine private Haftpflichtversicherung. Sie ist kein Teil der Altersvorsorge, sollte bei der Risikoabsicherung aber nicht vergessen werden. Schätzungsweise 40 Prozent der Bürger in Deutschland besitzen keine Haftpflichtversicherung und setzen sich damit dem Risiko aus, dass ihr Einkommen und Vermögen unter Umständen aufgrund von Schadensersatzansprüchen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gepfändet wird und das womöglich ein Leben lang.

Nähere Ausführungen finden Sie im Modul 3 unter Punkt 1.1

6.5 Wenig Geld – trotzdem fürs Alter vorsorgen. So geht das!

Altersvorsorge ist wichtiger denn je. Was aber kann man tun, wenn das monatliche Budget gerade für das Notwendigste ausreicht? Sie müssen selbst dann nicht auf eine zusätzliche Altersvorsorge verzichten! Sie müssen nur für Ihre persönliche Lebenssituation die angemessene Lösung finden. Wenig Geld – trotzdem fürs Alter vorsorgen. Wir zeigen Ihnen hier in einem ersten Schritt, wie das geht!

7 Beratungsangebote und Informationsangebote der gesetzlichen Rentenversicherungsträger

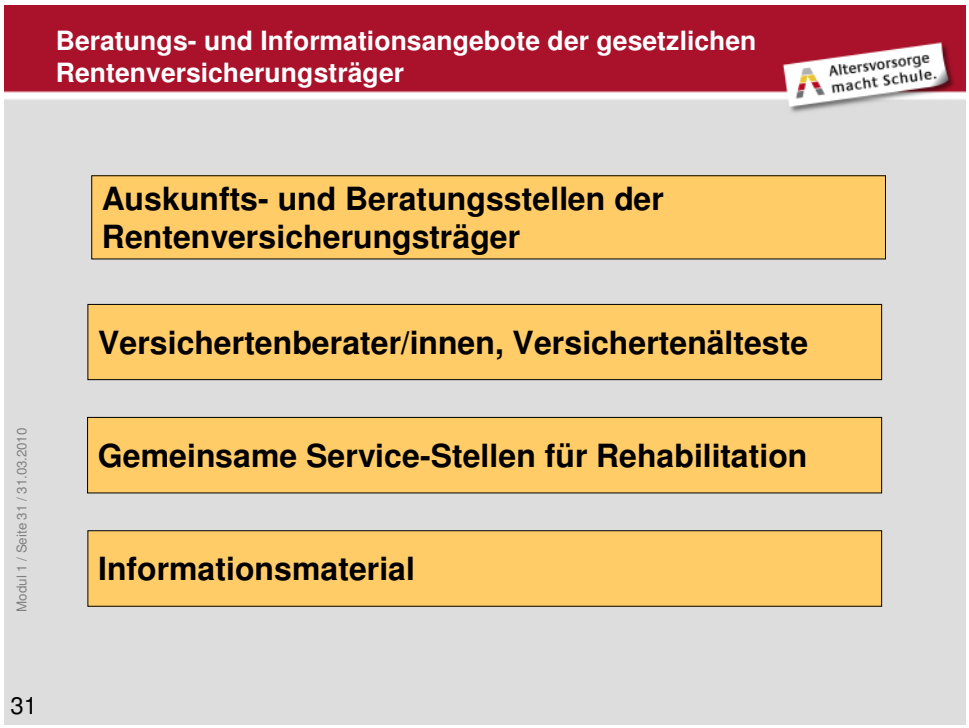

7.1 Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger

Das Beratungsangebot erstreckt sich auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Rentenversicherung auftreten können, beinhaltet Auskünfte, eine ausführliche Beratung und selbstverständlich auch die Antragsaufnahme.

Wo in Ihrer Nähe eine Auskunfts- und Beratungsstelle befindet, erfahren Sie im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) in der Rubrik Beratung / Beratungsstellen.

Aufgrund der Zusammenarbeit der Rentenversicherungsträger steht allen Bürgern das gesamte Auskunfts- und Beratungsnetz aller Versicherungsträger zur Verfügung. Als schnell erreichbarer Ansprechpartner stehen Ihnen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus am kostenfreien Servicetelefon unter der Telefonnummer 0800 10004800 zur Verfügung.

Nähere Ausführungen finden Sie im Modul 2

Für persönliche Beratungsgespräche empfehlen wir, vorher einen Termin zu vereinbaren. So können Wartezeiten vermieden werden.

Für Fragen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen auch unsere Reha-Beraterinnen und Reha-Berater zur Verfügung.

7.2 Informationsmaterial

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erweitern ständig ihr Informationsangebot. So werden nach und nach den Kunden alle gängigen Antragsvordrucke online zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren können Sie kostenlose und kostenpflichtige Broschüren, Anwendungen auf CD-ROM, Gesetzestexte und so weiter bei den Rentenversicherungsträgern telefonisch, schriftlich oder im Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen.

7.3 Vortragsprogramm

Darüber hinaus bieten die Rentenversicherungsträger auch ein umfangreiches Vortragsprogramm an.

Dieses Angebot ist vielseitig und gibt Ihnen die Möglichkeit, unter aktuellen Themen zu wählen. Sicherlich ist auch Interessantes für Sie dabei. Wenn Sie im Rahmen Ihrer beruflichen beziehungsweise ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Rentenversicherung befasst sind oder als Versicherter tiefer in die Materie eindringen wollen, dann sind die Seminare genau das Richtige für Sie. Die Fachleute der gesetzlichen Rentenversicherung werden Ihnen helfen, die umfassende Materie der Rentenversicherung besser zu verstehen.

Wann ein Vortrag angeboten wird, erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.
Für Betriebe, Institutionen und Vereine werden bei Bedarf auch Vorträge in deren eigenen Räumen angeboten.

7.4 Versichertenberater/innen, Versichertenälteste

Sie stehen den Versicherten und Rentnern mit Rat und Tat zur Seite, helfen zum Beispiel bei der Beschaffung und Zusammenstellung von Unterlagen, sind behilflich beim Ausfüllen des Rentenantrages oder Kontenklärungsantrages, aber auch anderer Anträge. Die Inanspruchnahme der Versichertenberater/Versicherungsberaterinnen, Versichertenältesten ist für Versicherte und Rentner kostenlos.

Sie sind Teil der Selbstverwaltung und werden, auf Vorschlag von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, von der Vertreterversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Da sie selbst Versicherte oder Rentner sind, kennen sie die Probleme anderer Versicherten und Rentner; kennen aber auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und ihre Verwaltungspraxis. Daher kann sich jeder Versicherte und Rentner immer vertrauensvoll an die Versichertenberater/Versicherungsberaterinnen, Versichertenältesten wenden.

7.5 Weitere Informationswege

Die Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung stehen Ihnen neben dem persönlichen Beratungsgespräch auch gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

- Am kostenlosen Servicetelefon können Sie die Mitarbeiter in der Zeit von Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 19:30 Uhr und Freitag: 7:30 bis 15:30 Uhr unter der Rufnummer **0800 10004800** erreichen.
- Unter der Mailadresse **meinefrage@drv-bund.de** bekommen Sie Antworten auf allgemeine Fragen aller Themenbereiche der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Wenn Sie allgemeine Fragen zur Altersvorsorge haben, beantworten wir Ihnen diese unter **altersvorsorge@drv-bund.de**.

7.6 Gemeinsame Service-Stellen für Rehabilitation

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sind nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemeinsame Service-Stellen für Rehabilitation von den Reha-Trägern eingerichtet worden.

Die gemeinsamen Service-Stellen helfen dem ratsuchenden Bürger in allen Fragen der Rehabilitation. Sie klären sein Anliegen, nehmen Reha-Anträge auf und ermitteln den zuständigen Reha-Träger. Von der gemeinsamen Service-Stelle wird bei Bedarf auch der weitere Kontakt zum zuständigen Reha-Träger hergestellt und der Reha-Antrag unverzüglich dorthin weitergeleitet. Somit kann das Reha-Management schnell und ohne Reibungsverluste vom zuständigen Reha-Träger übernommen werden. Auch im laufenden Reha-Verfahren kann sich der Bürger bei Bedarf erneut an die gemeinsame Service-Stelle wenden.

Die Reha-Träger arbeiten aus diesem Grund in der Region eng zusammen und bilden örtliche Reha-Beratungsteams, die gemeinsam für den Ratsuchenden notwendige Sachverhalte klären und bei Bedarf die Reha-Leistungen koordinieren.

Ein wichtiger Hinweis: Das bislang bewährte Beratungsangebot der Reha-Träger bleibt selbstverständlich bestehen, denn die Service-Stellen bieten ein zusätzliches Beratungsangebot „in Sachen“ Rehabilitation.

7.7 Auskunftserteilung – Inhalt und Grenzen in Abgrenzung zur Beratung

Bei manchen Themen hat der Gesetzgeber die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausdrücklich ermächtigt, Auskunft zu erteilen. Dies ist zum Beispiel bei der geförderten zusätzlichen privaten Altersvorsorge („Riester“-Rente) der Fall.

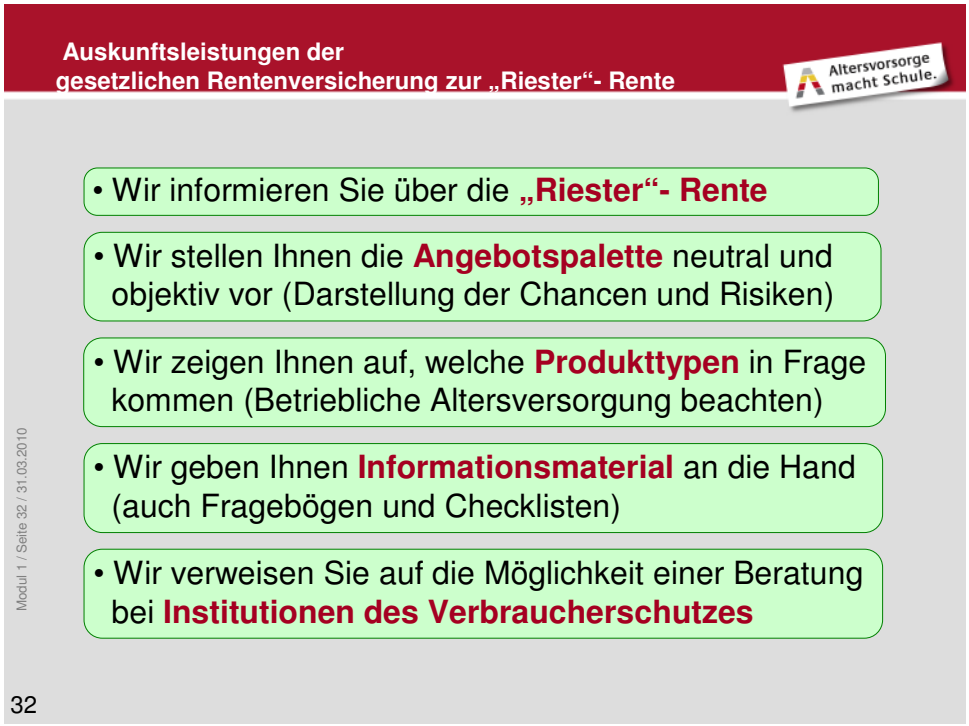

In anderen Bereichen versuchen die Träger der Rentenversicherung auch ohne spezielle gesetzliche Beauftragung den Wünschen ihrer Kunden gerecht zu werden.

Bei der Rentenbesteuerung gibt es – anders als bei der Grundsicherung und bei der geförderten zusätzlichen Vorsorge („Riester“-Rente) – keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Ein Recht zur Erteilung von allgemeinen Auskünften lässt sich aber aus dem Gedanken der allgemeinen Fürsorge der Rentenversicherungsträger gegenüber ihren Versicherten und Rentnern durchaus ableiten.

Die Fürsorgepflicht gibt aber weder das Recht noch die Pflicht, eine konkrete, auf die individuelle Situation zugeschnittene Auskunft oder Beratung zur Besteuerung der Rente zu erteilen.

Die Rentenversicherungsträger dürfen deshalb zu steuerrechtlichen Fragen keine individuellen Auskünfte – und erst recht keine Beratung – geben.

Die Einkommensbesteuerung enthält vielfältige individuelle Komponenten, so dass es den Rentenversicherungsträgern auch gar nicht möglich ist, die Versicherten umfassend über alle im Zusammenhang mit der Rentenbesteuerung stehenden Fragen zu informieren.

In welchem Maße beispielsweise den Rentner eine steuerliche Belastung trifft, hängt nicht nur von der Höhe seiner Rente, sondern von vielen anderen Faktoren ab, darunter der Höhe weiterer Einkünfte oder etwaiger steuerlicher Abzugsmöglichkeiten (zum Beispiel wegen Schwerbehinderung).

Der Rentenversicherungsträger verfügt nicht über die Informationen, die für konkrete Angaben zum Beispiel zu den steuerpflichtigen Einnahmen, zur Gesamtsteuerlast oder zur günstigsten Wahl der Steuerklasse bei Arbeitnehmern erforderlich wären. Der Rentenversicherungsträger ist auch nicht berechtigt, sich diese Information zu beschaffen.

Ferner besteht bei einer Einzelfallberatung in Fragen der Rentenbesteuerung auch die Gefahr, gegen das Steuerberatungsgesetz oder gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen.

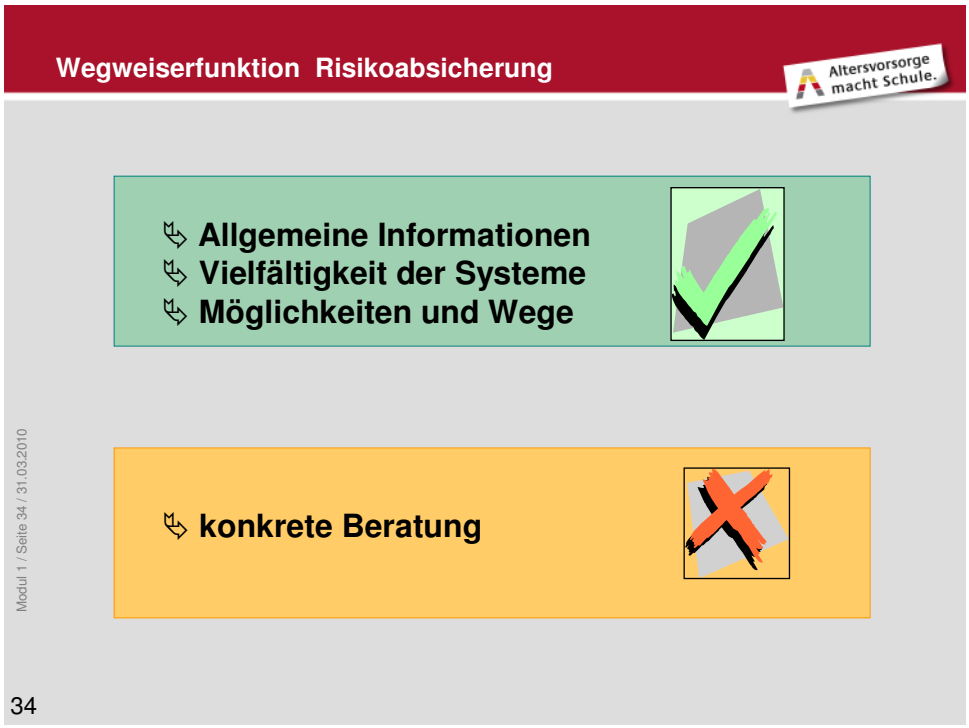

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen also keine individuellen und konkreten Auskünfte zur Rentenbesteuerung erteilen. Möglich und erlaubt sind lediglich allgemeine Auskünfte. In der folgenden Aufzählung sind die Grenzen der Auskunftstätigkeit der Rentenversicherungsträger zusammenfassend dargestellt.

- Darstellung des **Grundmodells** der zukünftigen Besteuerung (volle Freistellung der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen).
  Darstellung der **Übergangsregelung** mit:
  - Bestimmung des Rentenfreibetrages in der Leistungsphase.
  - Bestimmung des Freistellungsanteils der Altersvorsorgeaufwendungen in der Phase der Beitragszahlung.
- Darstellung des **Rentenbezugsmitteilungsverfahrens**.
- Hinweis auf die Pflicht zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** in bestimmten Fällen, insbesondere bei Hinzutreten weiterer Einkünfte.
- Erläuterung von **Grundbegriffen** zur Rentenbesteuerung.
- Allgemeine Darstellung der steuerlichen **Abzugsmöglichkeiten** (zum Beispiel Sonderausgaben, Freibeträge).
- Hinweise auf **Besonderheiten** bei bestimmten Rentenarten (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente).
- Hinweis auf die Möglichkeit einer Einzelfallberatung durch einen **Steuerberater** oder **Lohnsteuerhilfevereine** (Wegweiserfunktion) und auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch die Finanzverwaltung.

1 Der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung

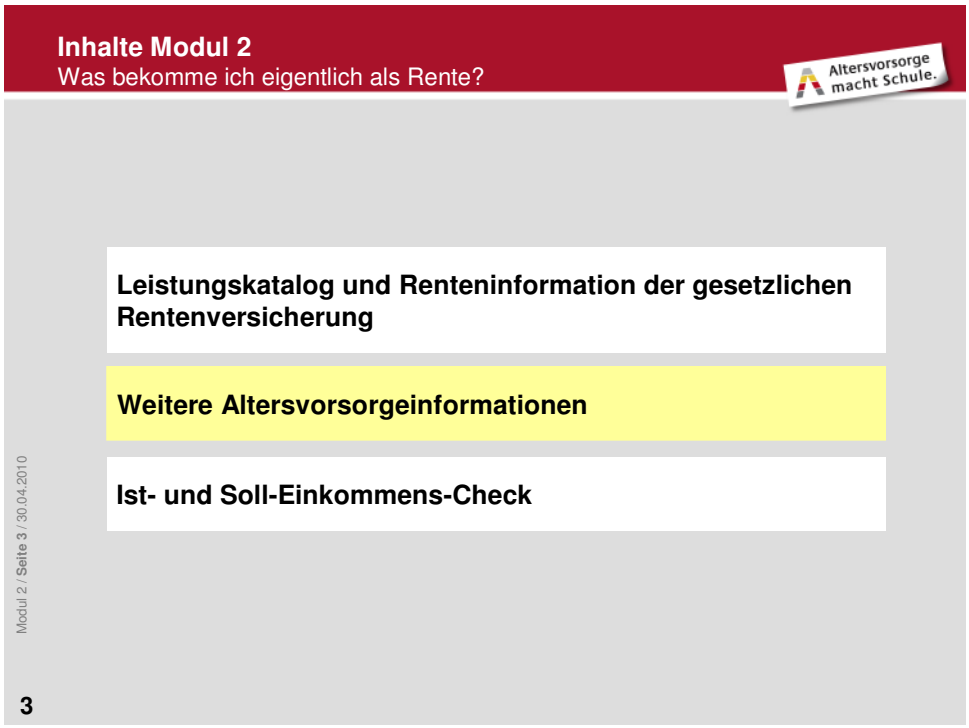

Die Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind:

- Aufklärung, Auskunft und Beratung
- Leistungen (Leistungen zur Teilhabe, **Renten**, Beitragserstattungen)
- Zusatzleistungen (Zuschüsse für Rentenbezieher zu den Aufwendungen für ihre freiwillige oder private Krankenversicherung, Rentenabfindungen bei Wiederheirat von Witwen und Witwern)

Die im Leistungskatalog enthaltenen Rentenleistungen sichern bestimmte biometrische Risiken ab. Es handelt sich um die biometrischen Risiken von Langlebigkeit (Absicherung durch Altersrenten), Invalidität (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) sowie Tod (Renten wegen Todes).

1.1 Altersrenten

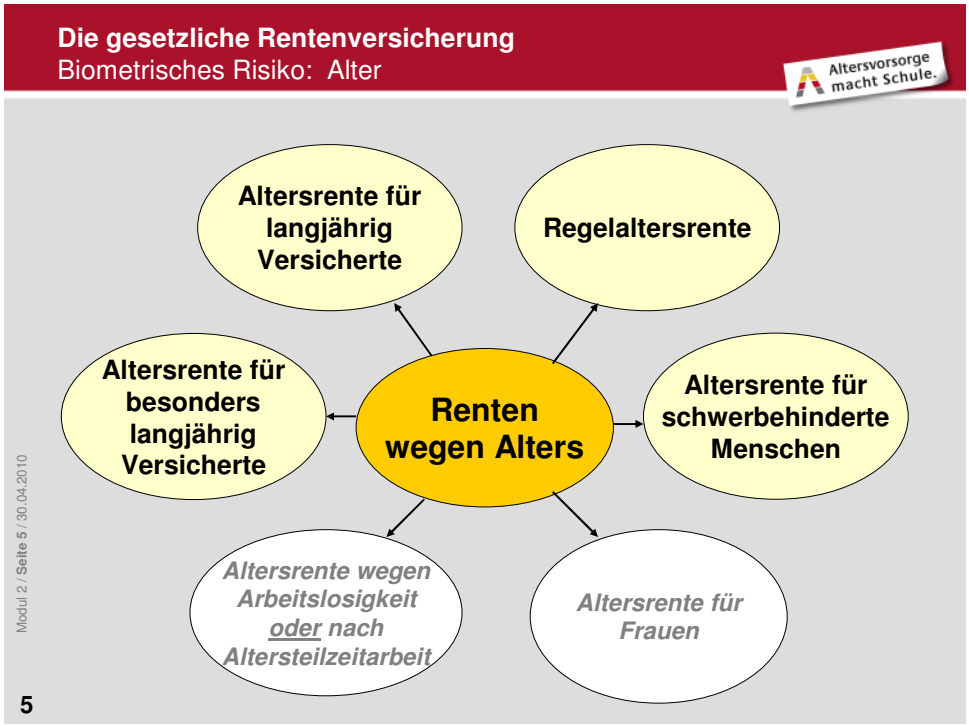

Die Renten wegen Alters werden geleistet als

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen

1.1.1 Wartezeiterfüllung

1.1.1.1 Dauer

Voraussetzung für alle Altersrenten ist, neben dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit). Die Wartezeiten betragen für einen Anspruch auf

Regelaltersrente	=	5 Jahre
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	=	45 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	=	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	=	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	=	15 Jahre
Altersrente für Frauen	=	15 Jahre

1.1.1.2 Was wird angerechnet?

Auf die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (zum Beispiel als Beschäftigte, Selbständige, Kindererziehende, Arbeitslosengeldbezieher oder Krankengeldbezieher oder als freiwillige Beitragszahler) und Ersatzzeiten (zum Beispiel Freiheitsentzug im Beitrittsgebiet) angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden sämtliche rentenrechtliche Zeiten – also, neben den oben genannten Beitragszeiten und Ersatzzeiten, auch Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung) und Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung) – angerechnet.

Die Wartezeiten von 5, 15 und 35 Jahren können auch mit den sich ergebenden Monaten aus einem zugunsten des Versicherten durchgeführten Versorgungsausgleich, einem unter Ehegatten erfolgten Rentensplitting und/oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung erfüllt werden.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeiträge (zum Beispiel als Beschäftigte, Selbständige, Kindererziehende oder Krankengeldbezieher) sowie Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Darüber hinaus sind auch Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe, freiwillige Beiträge, Anrechnungszeiten sowie Kalendermonate aus Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

1.1.2 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente besteht, wenn Versicherte

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (5 Jahre / 60 Kalendermonate) erfüllt haben.

Sofern die allgemeine Wartezeit nicht real erfüllt ist, gilt sie als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente bestanden hat.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird die bislang geltende Altersgrenze des 65. Lebensjahres durch eine Regelaltersgrenze ersetzt. Dies hat für zukünftige Rentenjahrgänge folgende Auswirkung.

1.1.2.1 Geburten bis 31.12.1946

Für vor 1947 geborene Versicherte verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren.

1.1.2.2 Geburten vom 1.1.1947 bis 31.12.1963

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird eine Übergangsregelung gelten. Nach dieser Übergangsregelung wird die Altersgrenze mit dem Jahrgang 1947 beginnend vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen des Anhebens betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 2 Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre).

Eine Inanspruchnahme der Regelaltersrente vor Vollendung des angehobenen Lebensalters ist nicht möglich.

Anhebung der Regelaltersgrenze

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um … Monate	Auf das Alter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AtG) vereinbart haben wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben und verbleibt bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Personen, die vor dem 1.1.64 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben und verbleibt bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

1.1.2.3 Geburten ab 1.1.1964

Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Eine Inanspruchnahme der Regelaltersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres ist nicht möglich.

1.1.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ein Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann erstmals ab 1.1.2012 entstehen.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen hierdurch Versicherte mit „außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ privilegiert werden.

Anspruch auf diese Altersrente besteht dann ohne Abschläge für Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

1.1.4 Altersrente für langjährig Versicherte

Die Vorschriften für die Altersrente für langjährig Versicherte wurden ab dem 1.1.2000 gesetzestechnisch in eine Grundnorm und in eine Übergangsregelung aufgeteilt. Durch die Änderungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes können nach der Grundnorm Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, diese Altersrente ab dem 67. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Für alle bis zum 31.12.1963 geborenen Versicherten gilt das Übergangsrecht.

Zurzeit besteht Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

- vor dem 1.1.1949 geboren sind,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beziehungsweise eine selbständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen nicht ausüben oder das Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen die gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

1.1.4.1 Geburten bis 31.12.1948

Für vor 1949 geborene Versicherte verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Die vorzeitige Inanspruchnahme führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe.

1.1.4.2 Geburten vom 1.1.1949 bis 31.12.1963

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1963 wird die Altersgrenze mit dem Jahrgang 1949 beginnend vom Jahr 2014 an bis zum Jahr 2029 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Anhebung der Altersgrenze

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um … Monate	Auf das Alter Jahr	Monat
Januar 1949	1	65	1
Februar 1949	2	65	2
März bis Dezember 1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Eine Inanspruchnahme vor dem angehobenen Lebensjahr führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe. Die Abschläge betragen pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent.

Vertrauensschutz: Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben, wird die Altersgrenze nicht angehoben und verbleibt bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

1.1.4.3 Besonderheit für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1963

Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder für Bergleute, die vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, besteht die Möglichkeit, die Rente schon vor Vollendung des 63. Lebensjahres zu beziehen.

Senkung der Altersgrenze auf 62 bei Vertrauensschutz

Versicherte	Vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab	
Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Jahre	Monate
Januar bis Februar 1948	62	11
März bis April 1948	62	10
Mai bis Juni 1948	62	9
Juli bis August 1948	62	8
September bis Oktober 1948	62	7
November bis Dezember 1948	62	6
Januar bis Februar 1949	62	5
März bis April 1949	62	4
Mai bis Juni 1949	62	3
Juli bis August 1949	62	2
September bis Oktober 1949	62	1
November bis Dezember 1949	62	0
Januar 1950 bis 31.12.1963	62	0

1.1.4.4 Geburten ab 1.1.1964

Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Eine Inanspruchnahme vor dem angehobenen Lebensjahr führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe. Die Abschläge betragen pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent.

1.1.5 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht, wenn sie

- die festgelegte Altersgrenze vollendet,
  bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt, oder vor dem 1.1.1951 geboren wurden und berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht sind,
- eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beziehungsweise eine selbständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen nicht ausüben oder das Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen die gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Dieser muss beim Versorgungsamt beziehungsweise Integrationsamt beantragt werden und bei Rentenbeginn noch gültig sein.

Den schwerbehinderten Menschen nach § 2 Absatz 3 SGB IX gleichgestellte Personen haben keinen Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

1.1.5.1 Geburten bis 31.12.1951

Bei Versicherten, die vor 1952 geboren sind, liegt die Altersgrenze für diese Rente beim vollendeten 63. Lebensjahr. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Eine Inanspruchnahme vor der Vollendung des 63. Lebensjahres führt zu Abschlägen in der Rentenhöhe. Die Abschläge betragen pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent.

Ist der Versicherte bis zum 16.11.1950 geboren und lag am 16.11.2000 Schwerbehinderung oder Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis 2000 geltenden Recht vor, kann die Rente – aus Vertrauensschutzgründen – ohne Abschläge ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

1.1.5.2 Geburten vom 1.1.1952 bis 31.12.1963

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 werden die Altersgrenzen mit dem Jahrgang 1952 beginnend vom Jahr 2015 an bis zum Jahr 2029 stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre und parallel wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe und zwar pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent.

Anhebung der Altersgrenzen

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenzen um … Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn ohne Abschlag		Frühester vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni bis Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

Vertrauensschutz: Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben, wird die Altersgrenze nicht angehoben und verbleibt bei der Vollendung

des 63. Lebensjahres und einem vorzeitigen Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, wird die Altersgrenze nicht angehoben und verbleibt bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und einem vorzeitigen Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

1.1.5.3 Geburten ab 1.1.1964

Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren.
Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Abschlägen (pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent) möglich.

1.1.6 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Nach § 237 Absatz 1 SGB VI besteht Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, wenn Versicherte

- vor dem 1.1.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beziehungsweise eine selbständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen nicht ausüben oder das Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen die gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet,
- nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren und bei Beginn der Rente arbeitslos sind,
  oder
  die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Monate vermindert haben,
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben

Versicherte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind können diese Altersrente nicht in Anspruch nehmen, das heißt für Geburtsjahrgänge 1952 (oder jüngere Versicherte) sind diese Rentenansprüche nach der derzeitigen Rechtslage nicht mehr realisierbar.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz findet auf diese Rentenart keine Anwendung.

1.1.6.1 Anhebung der Altersgrenze

Die Altersgrenze ist bei aktuellen Fällen bereits auf das 65. Lebensjahr angehoben. Eine Inanspruchnahme dieser Altersrente vor dem 65. Lebensjahr ist möglich, führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe.
Aufgrund des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Betroffen sind die Geburtsjahrgänge ab 1946.

Ausgenommen hiervon sind unter anderem Versicherte, die

- am 1.1.2004 arbeitslos waren
  oder
- deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1.1.2004 erfolgt ist, nach dem 31.12.2003 beendet worden ist,
  oder
- deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2004 beendet worden ist und die am 1.1.2004 beschäftigungslos im Sinne des Drittes Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) waren
  oder
- vor dem 1.1.2004 Altersteilzeit vereinbart haben
  oder
- die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme

Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich ab		Frühester vorzeitiger Rentenbeginn
	Jahr	Monat	
bis Dezember 1945	60	0	Monat nach Vollendung des 60. Lebensjahres
Januar 1946	60	1	März 2006
Februar 1946	60	2	Mai 2006
März 1946	60	3	Juli 2006
April 1946	60	4	September 2006
Mai 1946	60	5	November 2006
Juni 1946	60	6	Januar 2007
Juli 1946	60	7	März 2007
August 1946	60	8	Mai 2007
September 1946	60	9	Juli 2007
Oktober 1946	60	10	September 2007
November 1946	60	11	November 2007
Dezember 1946	61	0	Januar 2008
Januar 1947	61	1	März 2008
Februar 1947	61	2	Mai 2008
März 1947	61	3	Juli 2008
April 1947	61	4	September 2008
Mai 1947	61	5	November 2008
Juni 1947	61	6	Januar 2009
Juli 1947	61	7	März 2009
August 1947	61	8	Mai 2009
September 1947	61	9	Juli 2009
Oktober 1947	61	10	September 2009
November 1947	61	11	November 2009
Dezember 1947	62	0	Januar 2010
Januar 1948	62	1	März 2010
Februar 1948	62	2	Mai 2010
März 1948	62	3	Juli 2010
April 1948	62	4	September 2010
Mai 1948	62	5	November 2010
Juni 1948	62	6	Januar 2011
Juli 1948	62	7	März 2011
August 1948	62	8	Mai 2011
September 1948	62	9	Juli 2011
Oktober 1948	62	10	September 2011
November 1948	62	11	November 2011
Dezember 1948	63	0	Januar 2012
Januar 1949 bis Dezember 1951	63	0	Monat nach Vollendung 63. Lebensjahr

1.1.7 Altersrente für Frauen

Anspruch auf die Altersrente für Frauen besteht, wenn die Versicherte

- vor dem 1.1.1952 geboren ist,
- das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beziehungsweise eine selbständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen nicht ausübt oder das Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen die gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet,
- mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres zurückgelegt hat und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat.

Versicherte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, können diese Altersrente nicht in Anspruch nehmen, das heißt für Geburtsjahrgänge 1952 (oder jüngere Versicherte) ist dieser Rentenanspruch nach der derzeitigen Rechtslage nicht mehr realisierbar.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz findet auf diese Rentenart keine Anwendung.

1.1.7.1 Anhebung der Altersgrenze

Die Altersgrenze ist bei aktuellen Fällen bereits auf das 65. Lebensjahr angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente vor dem 65. Lebensjahr ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, führt jedoch zu Abschlägen in der Rentenhöhe (maximal 18 Prozent).

1.1.8 Altersrente und Hinzuverdienst

Altersrenten können je nach Höhe des Hinzuverdienstes als Vollrente oder Teilrente mit zwei Drittel, der Hälfte oder ein Drittel der Vollrente gezahlt werden. Versicherten wird somit ein Gestaltungsrecht eingeräumt, welches für alle Altersrenten gilt, wobei es einer besonderen Begründung nicht bedarf. Durch die unterschiedlichen Hinzuverdienstgrenzen wird es ermöglicht, Renteneinkünfte mit Erwerbseinkommen individuell abzustimmen. Nur wenn die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, entfällt der Anspruch auf Altersrente. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze führen Berufstätigkeiten – unabhängig von der Einkommenshöhe – nicht zu einem Wegfall des Rentenanspruchs.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde die Vorschrift zum Hinzuverdienst neu gefasst. Die Regelung zur Hinzuverdienstbeschränkung bei Altersrenten wird mit dem Anheben der Regelaltersgrenze synchronisiert. Es wird daher künftig auf das Erreichen der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) und nicht mehr auf das Erreichen des 65. Lebensjahres abgestellt.

Soll die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als **Vollrente** bezogen werden, beträgt die monatliche Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2010 einheitlich 400 Euro.

Bei **Teilrenten** ergibt sich eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, welche nach folgender Formel berechnet wird:

Teilrentenfaktor	x	monatliche Bezugsgröße	x	Entgeltpunkte der letzten 3 Kalenderjahre vor Rentenbeginn (mindestens 1,5 Entgeltpunkte)

Der Teilrentenfaktor richtet sich nach der Höhe der Teilrente und beträgt bei einer Teilrente in Höhe von

$^1/_3$ der Vollrente = 0,25 $^1/_2$ der Vollrente = 0,19 $^2/_3$ der Vollrente = 0,13

Es gelten in den **alten** Bundesländern ab dem 1.1.2010 folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	400,00 Euro	400,00 Euro
1/3 Rente	958,13 Euro	4.010,46 Euro
1/2 Rente	728,18 Euro	3.047,95 Euro
2/3 Rente	498,23 Euro	2.085,44 Euro

Die Bezugsgröße ist zu verwenden, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in den alten Bundesländern ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt ist eine besondere Bezugsgröße im Zusammenhang mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu berechnen.
Die jeweils maßgebende Hinzuverdienstgrenze darf zweimal während eines jeden Kalenderjahres bis zu ihrem doppelten Betrag überschritten werden.

Der individuell berechnete Hinzuverdienst kann in den **neuen** Bundesländern bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2010 zwischen den folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen liegen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	400,00 Euro	400,00 Euro
1/3 Rente	849,98 Euro	3.557,80 Euro
1/2 Rente	645,99 Euro	2.703,93 Euro
2/3 Rente	441,99 Euro	1.850,06 Euro

1.1.9 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrenten

Versicherte haben die Möglichkeit eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Sie müssen dann aber einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme hinnehmen.

Wird eine Altersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen, werden für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme Zuschläge von 0,5 Prozent gewährt. Rentenabschläge sowie Rentenzuschläge gelten für die gesamte Dauer des Rentenbezuges und grundsätzlich auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird die bisherige feste Altersgrenze bei der Regelaltersrente (65 Jahre) zugunsten einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren aufgelöst. Die – stufenweise – eingeführte Anhebung wirkt sich erst ab dem Jahr 2012 aus.

1.2 Renten wegen Erwerbsminderung

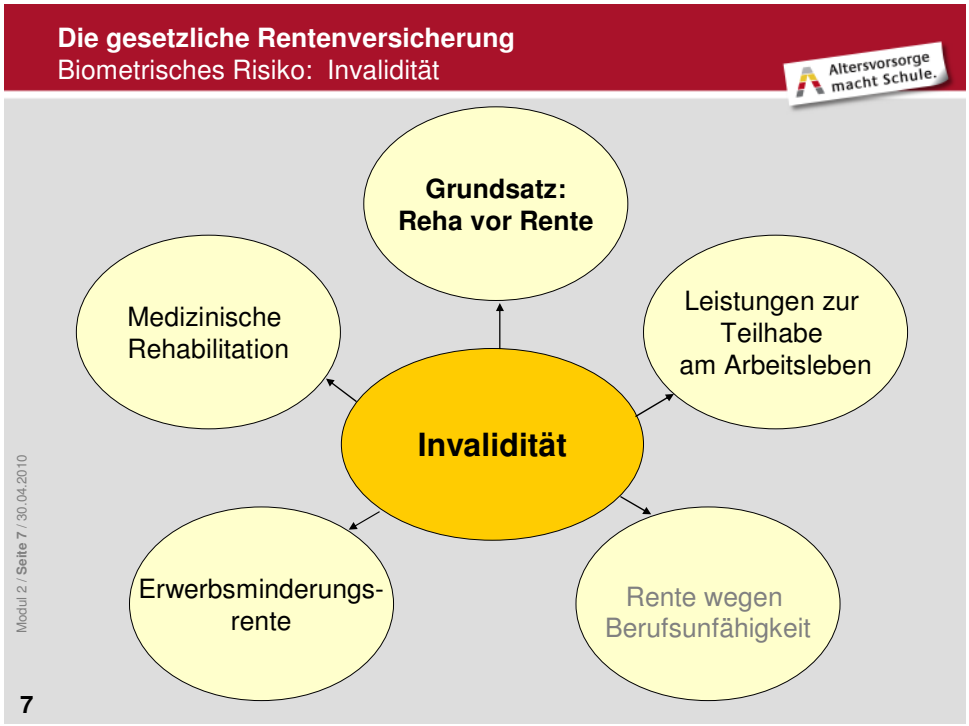

Nach dem SGB VI besteht zur Zeit Anspruch auf Rente wegen teilweiser beziehungsweise voller Erwerbsminderung, wenn Versicherte

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- teilweise beziehungsweise voll erwerbsgemindert sind,
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Renten wegen Erwerbsminderung werden nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Danach ist nur noch die Leistung einer Altersrente möglich. Das Verfahren zur Gewährung der Regelaltersrente wird für Rentenbezieher von Amts wegen eingeleitet.

1.2.1 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gibt es 3 Möglichkeiten. Liegt eine dieser Möglichkeiten vor, sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

1.2.1.1 3 Jahre Pflichtbeiträge

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen beziehungsweise vollen Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre (36 Kalendermonate) mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind ($^3/_5$-Belegung). Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen unter anderem auch Pflichtbeiträge für Kindererziehung oder Sozialleistungsbezug.

Sind keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vorhanden, kann sich der originäre Fünfjahreszeitraum um bestimmte Zeiten (zum Beispiel für schulische Ausbildung) verlängern.

1.2.1.2 Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung

Die „$^3/_5$-Belegung“ wird nicht gefordert, wenn ein Tatbestand zur vorzeitigen Wartezeiterfüllung vorhanden ist. Ein solcher Tatbestand liegt insbesondere vor

- bei einem Eintritt der Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit oder aufgrund einer Wehrdienstbeschädigung oder Zivildienstbeschädigung oder
- bei einem Eintritt der Erwerbsminderung bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung.

1.2.1.3 Anwartschaftserhaltung

Die „$^3/_5$-Belegung“ ist auch dann nicht erforderlich, wenn

- vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate) erfüllt war und
- jeder Kalendermonat ab 1.1.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

1.2.2 Wartezeiterfüllung

Als Mindestversicherungszeit wird die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Jahre) vor Eintritt des Leistungsfalls gefordert. Ist die allgemeine Wartezeit vor Eintritt des Leistungsfalls nicht erfüllt, ist dennoch ein Rentenanspruch möglich, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist. Sie ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte durch einen der folgenden Tatbestände vermindert erwerbsfähig geworden sind:

- Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Wehrdienstbeschädigung oder Zivildienstbeschädigung
- Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetz (HHG).

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass mindestens ein rechtswirksamer, auf die Wartezeit des zu beurteilenden Rentenanspruchs anrechenbarer Beitrag vorhanden ist. Soll der Arbeitsunfall beziehungsweise die Berufskrankheit Grundlage für die vorzeitige Wartezeiterfüllung sein, muss die/der Versicherte zusätzlich

- bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen sein oder
- in den letzten 2 Jahren davor mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt haben.

Die allgemeine Wartezeit ist ferner vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist. Diese Möglichkeit der vorzeitigen Wartezeiterfüllung gilt ausdrücklich nicht für den Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung. Zusätzliche Voraussetzung für die besondere vorzeitige Wartezeiterfüllung bei voller Erwerbsminderung ist – wie bei dem Arbeitsunfall beziehungsweise der Berufskrankheit –, dass in den letzten 2 Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist.

1.2.3 Befristung

Renten wegen teilweiser beziehungsweise voller Erwerbsminderung sind grundsätzlich als Renten auf Zeit zu leisten. Eine Dauerrente kommt nur in Betracht, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Leistungsminderung behoben werden kann. Ist der Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente aufgrund der Arbeitsmarktlage gegeben, kommt die Zahlung einer unbefristeten Rente allerdings nicht in Betracht.

Die Befristung erfolgt auf einen Zeitpunkt, der längstens 3 Jahre nach Beginn der Rente liegt. Besteht nach Ablauf dieser 3 Jahre weiterhin teilweise beziehungsweise volle Erwerbsminderung, kann auf Antrag wiederholt eine Zeitrente für weitere 3 Jahre geleistet werden. Dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Bei der Zeitrente aufgrund der medizinischen Prognose darf allerdings die Gesamtdauer von 9 Jahren nicht überschritten werden; besteht nach einer Gesamtdauer der Befristung von 9 Jahren weiterhin teilweise beziehungsweise volle Erwerbsminderung, muss die Rente als Dauerrente weitergezahlt werden.

1.2.4 Hinzuverdienst

Bei gleichzeitiger Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit kann eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur dann ungekürzt gezahlt werden, wenn sich das aus dieser Beschäftigung oder Tätigkeit erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Hinzuverdienstmöglichkeiten hält. Dabei ist zu beachten, dass mehrere Beschäftigungen und Tätigkeiten zusammenzurechnen sind und auch bestimmte Sozialleistungen (zum Beispiel Verletztengeld oder Arbeitslosengeld) dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichgestellt werden. Ebenso sind seit dem 1.1.2003 in bestimmten Fällen auch Entschädigungen für Abgeordnete, Bezüge aus einem öffentlich – rechtlichen Amtsverhältnis und diesen vergleichbare Einkommen (zum Beispiel für Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre) rentenschädlicher Hinzuverdienst.

Die Berechnung des Hinzuverdienstes erfolgt nach folgender Formel:

Rentenfaktor	x	monatliche Bezugsgröße	x	Entgeltpunkte der letzten 3 Kalenderjahre vor Rentenbeginn (mindestens 1,5 Entgeltpunkte)

Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente in voller Höhe beträgt der Hinzuverdienst einheitlich monatlich 400 Euro. Bei höherem Hinzuverdienst ergeben sich folgende Rentenfaktoren:

$^1/_4$ der Vollrente = 0,28 $^1/_2$ der Vollrente = 0,23 $^3/_4$ der Vollrente = 0,17

Es gelten in den alten Bundesländern ab dem 1.1.2010 folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	400,00 Euro	400,00 Euro
1/4 Rente	1.073,10 Euro	4.491,71 Euro
1/2 Rente	881,48 Euro	3.689,62 Euro
3/4 Rente	651,53 Euro	2.727,11 Euro

Der individuell berechnete Hinzuverdienst kann in den **neuen** Bundesländern bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2010 zwischen den folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen liegen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	400,00 Euro	400,00 Euro
1/4 Rente	577,99 Euro	2.419,30 Euro
1/2 Rente	781,98 Euro	3.273,18 Euro
3/4 Rente	951,98 Euro	3.984,74 Euro

Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ergeben sich folgende Rentenfaktoren:

Vollrente = 0,23 $^1/_2$ der Vollrente = 0,28

Der individuell berechnete Hinzuverdienst kann in den **alten** Bundesländern bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2010 zwischen den folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen liegen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	881,48 Euro	3.689,62 Euro
1/2 Rente	1.073,10 Euro	4.491,71 Euro

Der individuell berechnete Hinzuverdienst kann in den **neuen** Bundesländern bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2010 zwischen den folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen und Maximalhinzuverdienstgrenzen liegen:

	Mindesthinzuverdienstgrenzen	Höchsthinzuverdienstgrenzen
Vollrente	781,98 Euro	3.273,18 Euro
1/2 Rente	951,98 Euro	9.984,74 Euro

1.2.5 Rentenabschlag

Bei einer Inanspruchnahme der Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr sind – analog den Altersrenten, um Ausweichreaktionen zu verhindern – Rentenabschläge hinzunehmen. Diese wurden zum 1.1.2001 eingeführt. Der Abschlag richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 Prozent. Bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr ist der Rentenabschlag jedoch auf insgesamt 10,8 Prozent begrenzt.

Bei der Erwerbsminderungsrente wird durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn, die heute beim vollendeten 63. Lebensjahr liegt, grundsätzlich ebenfalls um 2 Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Wer die Erwerbsminderungsrente dann mit 64 Jahren in Anspruch nimmt, hat einen Rentenabschlag von 3,6 Prozent, mit 63 Jahren von 7,2 Prozent und ab dem 62. Lebensjahr und jünger den Höchstabschlag von 10,8 Prozent hinzunehmen. Die stufenweise Anhebung Altersgrenzen erfolgt erst bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2012, gegebenenfalls sind Vertrauensschutzregelungen zu beachten.

1.3 Renten wegen Todes

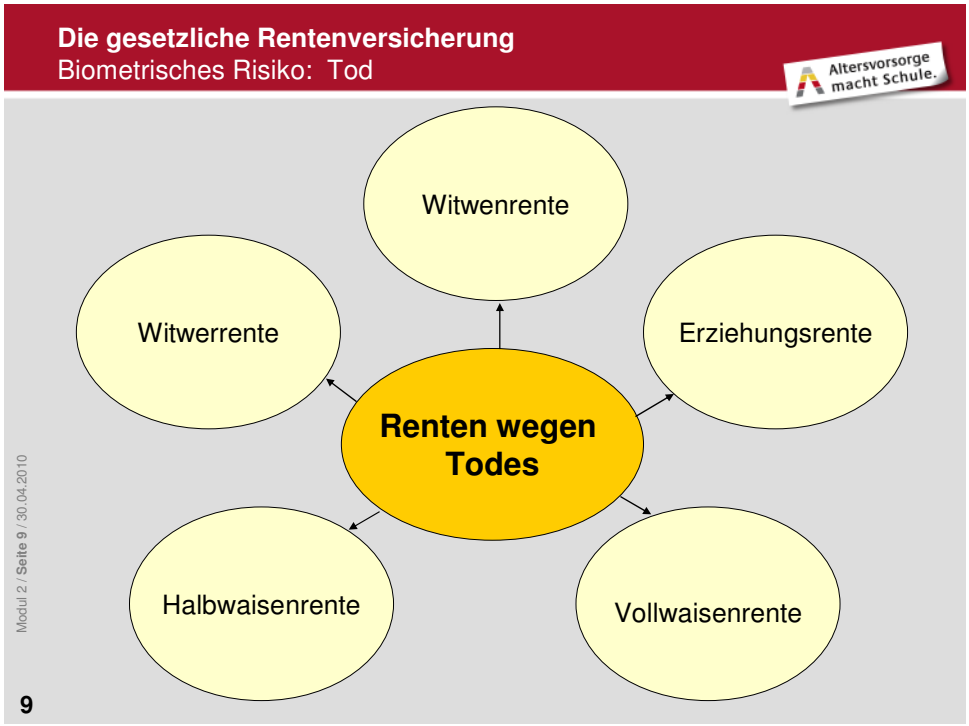

Renten wegen Todes gliedern sich in

1. Rentenleistungen aus dem Konto des/der Verstorbenen (Witwenrente/Witwerrente nach dem letzten Ehegatten/Lebenspartner, Witwenrente/Witwerrente an vorletzte Ehegatten/Lebenspartner, Witwenrente/Witwerrente an geschiedene Ehegatten und Waisenrente).

2. Rentenleistungen aus dem Konto des/der Leistungsberechtigten (Erziehungsrente)

Bei den unter erstens genannten Rentenleistungen handelt es sich um die „echten“ Hinterbliebenenrenten. Diese Renten werden, sofern die einzelnen gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, aus der Versicherung der Verstorbenen erbracht.

Bei den unter zweitens genannten Rentenleistungen handelt es sich um Versichertenrenten. Die Erziehungsrente wird aus dem eigenen Konto der/des Anspruchsberechtigten erbracht, auch wenn für diese Leistung der Tod des geschiedenen Ehegatten/früheren Lebenspartners auslösende Voraussetzung ist.

Der Leistungsfall des Todes tritt ein, wenn Versicherte verstorben oder verschollen sind. Der Nachweis des Todes erfolgt in aller Regel durch die Vorlage einer Sterbeurkunde im Original (für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung gebührenfrei) oder als Ablichtung mit amtlichem Übereinstimmungsvermerk beim Rentenversicherungsträger. Die Urkunde wird vom Standesbeamten ausgestellt. Im Falle der Verschollenheit sind andere geeignete Nachweise (zum Beispiel Todeserklärungsbeschluss des Amtsgerichts) erforderlich.
Nur für die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung können die Rentenversicherungsträger in eigener Zuständigkeit eine Verschollenheit prüfen.

Für das Entstehen eines Anspruchs auf eine Rente wegen Todes ist unter anderem die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Jahre) durch den (verstorbenen) Versicherten/die (verstorbene) Versicherte erforderlich. Sie kann real, fiktiv oder vorzeitig erfüllt werden. Es gelten insoweit die Ausführungen zur Rente wegen Erwerbsminderung.

1.3.1 Erziehungsrente

1.3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 47 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden wurde,
- ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
  (alternativ können auch verwitwete Ehegatten für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde einen Anspruch haben)
- sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner.

Erziehungsrenten sind auf Zeiten bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist nur noch die Leistung einer Altersrente möglich. Das Verfahren zur Leistung der Altersrente wird für Rentenbezieher von Amts wegen eingeleitet.

Alternativ kann eine Erziehungsrente auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, geleistet werden.

1.3.1.2 Befristung

Die Erziehungsrente ist auf das Ende der Kindererziehung zu befristen. Das ist im Regelfall der Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

1.3.1.3 Rentenhöhe

Die Erziehungsrente wird in gleicher Höhe wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet.

1.3.2 Witwenrenten und Witwerrenten nach dem letzten Ehegatten/ Lebenspartner

Die Witwenrente oder Witwerrente erhalten die überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn sie im Zeitpunkt des Todes mit der/dem Versicherten rechtsgültig verheiratet waren oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebten.
Für den Verstorbenen muss zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein.

Die „kleine Witwenrente/Witwerrente“ wird grundsätzlich nur noch bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Monat des Todes des/der Versicherten gewährt. Sie beträgt circa 25 Prozent der Rente, die der verstorbene Versicherte als Rente wegen voller Erwerbsminderung hätte erhalten können. Die Begrenzung der Bezugsdauer auf 24 Kalendermonate entfällt, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Die „große Witwenrente/Witwerrente“ erhalten die hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner, die erwerbsgemindert sind oder ein Kind erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beträgt circa 55 Prozent der Rente, die der verstorbene Versicherte als Rente wegen voller Erwerbsminderung hätte erhalten können.

Weiterhin kann eine „große Witwenrente/Witwerrente“ auch gewährt werden, wenn der überlebende Ehegatte/Lebenspartner das 45. Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze wird für Todesfälle ab 2012, analog der Anhebung der Regelaltersgrenze, stufenweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

1.3.2.1 Weitere Hinterbliebenenrenten

Ferner gibt es noch folgende Leistungen an Hinterbliebene

- Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und
- Witwenrente beziehungsweise Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten

1.3.3 Waisenrente

1.3.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 48 Absatz 1 SGB VI besteht Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

- der/die Versicherte verstorben ist,
- der Halbwaisenstatus vorliegt,
- der/die verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und
- die Waise (weitere) persönliche Voraussetzungen erfüllt.

Nach § 48 Absatz 2 SGB VI besteht Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

- der/die Versicherte verstorben ist,
- der Vollwaisenstatus vorliegt,
- der/die verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und
- die Waise (weitere) persönliche Voraussetzungen erfüllt.

1.3.3.2 Halbwaisenstatus oder Vollwaisenstatus

Halbwaise ist ein Kind, wenn es noch einen Elternteil (leibliche oder Adoptiveltern) hat, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist. Vollwaise ist ein Kind, wenn es keinen Elternteil mehr hat, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist. Bei der Prüfung der Unterhaltspflicht ist lediglich auf die Pflicht dem Grunde nach abzustellen, auf eine tatsächliche Unterhaltsleistung kommt es nicht an.

Für die Gewährung einer Waisenrente werden als Kinder auch berücksichtigt:

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des/der Verstorbenen aufgenommen waren, und
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des/der Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm/ihr überwiegend unterhalten wurden.

Nach dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ist die Adoption eines Kindes des Lebenspartners (Stiefkindadoption) möglich. Hat der Versicherte das Kind des Lebenspartners adoptiert, kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Waisenrente bestehen. Ist die Stiefkindadoption nicht erfolgt, ist das Kind des Lebenspartners - auf der Grundlage der weitgehenden Angleichung - ab 1.1.2005 im Verhältnis zum Versicherten ein Stiefkind. Ein Anspruch auf Waisenrente kann dann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegeben sein, wenn das Kind im Zeitpunkt des Todes in den Haushalt des Versicherten aufgenommen war.
Bei der Prüfung der Unterhaltspflicht ist lediglich auf die Pflicht dem Grunde nach abzustellen, auf eine tatsächliche Unterhaltsleistung kommt es nicht an.

1.3.3.3 Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf Waisenrente. Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus, grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht ebenfalls ein Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise

- sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Über das 27. Lebensjahr hinaus kann eine Waisenrente nur dann geleistet werden, wenn die Waise den gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.
Dieser Zeitraum (zum Beispiel: Dienstpflicht für 9 Monate) wird an den Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres angehängt. Befindet sich die Waise dann noch in Schulausbildung oder Berufsausbildung kann für diese Zeit Waisenrente gezahlt werden.

1.3.3.4 Befristung

Bei Erteilung des Bescheides ist die Waisenrente nach auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem der Anspruch entfallen wird (zum Beispiel auf den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auch das Ende der Berufsausbildung).
Liegen die Voraussetzungen weiter vor, ist die Waisenrente mit neuer Befristung weiter zu erbringen.

1.3.4 Einkommensanrechnung

Nach § 97 SGB VI wird auf

- Witwenrenten und Witwerrenten,
- Erziehungsrenten und
- Waisenrenten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

selbst erworbenes Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag pro Monat übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet.
Steuerfreie Einkünfte oder Einnahmen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (zum Beispiel „Riester“-Renten) werden regelmäßig nicht angerechnet.

Bei den Witwenrenten und Witwerrenten in den alten Bundesländern ist zu beachten, dass bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Abgabe einer gemeinsamen Erklärung) das Einkommen nicht anzurechnen ist. Für die „Sterbeübergangszeit“, die den Sterbemonat und die nachfolgenden 3 Kalendermonate umfasst, entfällt die Einkommensanrechnung generell.

Anzurechnende Einkommen sind Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzeinkommen und bei Anwendung des neuen Hinterbliebenenrechts Vermögenseinkommen. Steuerfreie Einkünfte oder Einnahmen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (zum Beispiel „Riester“-Renten) werden regelmäßig nicht angerechnet.

1.3.5 Rentenabfindung

Witwenrenten und Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat oder auch bei der ersten Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft abgefunden. Witwenrenten und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten/vorletzten Lebenspartner können bei einer erneuten Wiederheirat/erneuten Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft nicht abgefunden werden.

Die Abfindungssumme beträgt das 24fache eines Durchschnittsbetrages. Im Regelfall ergibt sich dieser Durchschnittsbetrag aus der für die letzten 12 Kalendermonate tatsächlich gezahlten Witwenrente oder Witwerrente.

2 Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Rahmen des Auskunftsservices der gesetzlichen Rentenversicherung bestand für die Träger der Rentenversicherung bis 31.12.2003 ausschließlich die gesetzliche Verpflichtung, jedem Versicherten eine so genannte „Rentenauskunft“ zu erteilen, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Rentenauskunft musste von Amts wegen erteilt werden und gab - aus den bisher zurückgelegten Zeiten - Auskunft über die individuell erfüllten Wartezeiten und Höhe der Anwartschaft auf eine Regelaltersrente bei vollendetem 65. Lebensjahr. Jüngere Versicherte konnten die Rentenauskunft auf Antrag erhalten.

Im Zuge der Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zugleich eingeführten staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge („Riester“-Rente) hat der Gesetzgeber die Form der Aufklärung der Versicherten als nicht mehr ausreichend erachtet und ein neues Kommunikationsmittel für den Kontakt zwischen Rentenversicherungsträger und Versicherten eingeführt – die **Renteninformation**.

Versicherte sollen nach dem Willen des Gesetzgebers damit möglichst frühzeitig die Möglichkeit erhalten, Notwendigkeit und Umfang einer ergänzenden Altervorsorge besser einschätzen zu können; dies soll durch den neuen Service im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflichten durch die Rentenversicherungsträger geschehen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung erteilen die Rentenversicherungsträger daher nunmehr Auskünfte in Form einer Renteninformation über den Stand der Rentenanwartschaften an **alle Versicherten, die das 27. Lebensjahr** vollendet haben und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Hierdurch soll den Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, die jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des Aufbaus der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu überprüfen und gegebenenfalls die weitere Anlagestrategie im Hinblick auf das für das Alter gewünschte Versorgungsniveau zu optimieren. Die Renteninformationen werden **jährlich** erteilt. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhält der Versicherte anstelle der Renteninformation alle 3 Jahre eine „reguläre“ Rentenauskunft, die seit Anfang 2004 umfangreichere - an die Renteninformation angepasste - Angaben enthält als zuvor. Sofern ein berechtigtes

Interesse besteht, kann die Renteninformation auch bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres beziehungsweise in kürzeren Abständen als einem Jahr erteilt werden.

2.1 Die 3 Wege zur Renteninformation

Es gibt für Versicherte 3 Möglichkeiten, eine Renteninformation zu erhalten:

- auf Antrag beim Rentenversicherungsträger
- über das Internet www.deutsche-rentenversicherung.de, www.renteninfo-online.de
- durch automatischen Versand
- über das Servicetelefon beim Versicherungsträger 0800 10004800

2.2 Inhalt der Renteninformation

Nach der gesetzlichen Regelung soll die Renteninformation insbesondere Folgendes enthalten:

- Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
- Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, wenn der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung bereits vorliegen würde,
- eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
- Information über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen und
- eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

Durch diese allgemein gehaltene gesetzliche Vorgabe wurde den Rentenversicherungsträgern bei der Gestaltung der Renteninformationen ein hohes Maß an Eigenverantwortung eingeräumt.

Beim erstmaligen Versand der Renteninformation besteht diese selbst aus nur 2 Seiten (also einem Blatt) – sie wird aber um ein Anschreiben ergänzt (dieses Anschreiben wird bei einer Folgeinformation nicht separat beigefügt). Darüber hinaus liegt dieser Renteninformation ein aktueller Versicherungsverlauf bei. Dieser Versicherungsverlauf ist auf der Basis der beim Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten erstellt (und im Falle eines ungeklärten Versicherungskontos entsprechend lückenhaft). **Es empfiehlt sich daher für die Versicherten immer, diesen Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen** und im Falle dessen, dass der Versicherungsverlauf nicht vollständig beziehungsweise nicht richtig ist, ein Kontenklärungsverfahren einzuleiten.

Die Renteninformation selbst enthält gegenwärtig auf der Vorderseite folgende Angaben:

- Zeitraum der gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten, die der Renteninformation zugrunde liegen,
- Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand,
- Höhe der (künftigen) Altersrente nach aktuellem Stand,
- Höhe der Altersrente nach zukünftigem Stand (mit Hochrechnung des Durchschnitts an Beitragszeiten der letzten 5 Kalenderjahre – ohne Beitragszeiten wegen Berufsausbildung und Kindererziehung),
- Höhe der Altersrente nach zukünftigem Stand (mit Hochrechnung des Durchschnitts an Beitragszeiten der letzten 5 Kalenderjahre und fiktiven Rentenanpassungen in Höhe von 1 Prozent und 2 Prozent, abgerundet auf volle 10 Euro, wobei für 55- bis 59-Jährige nur die 1 Prozent-Variante ausgewiesen wird und für die über 60-Jährigen keine Dynamisierungswerte zugrunde gelegt werden)

Auf der Rückseite der Renteninformation befinden sich nunmehr folgende Angaben:

- Allgemeine Erläuterungen zur Rentenberechnung
- Gesamtsumme der bislang vom Versicherten, von den Arbeitgebern und von öffentlichen Kassen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge
- Allgemeine Angaben zu Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung
- Allgemeine Hinweise zur Rentenanpassung und Berechnung zum Kaufkraftverlust

Genauere Angaben zu den weiteren Hintergründen enthält die Renteninformation – insbesondere auf den individuellen Fall bezogen – wegen des geringen Umfangs nicht. So ist zum Beispiel nicht erkennbar, wie sich die einzelnen Beträge errechnen. Aus diesem Grunde werden im Folgenden einige Erläuterungen gegeben, aus welchen Komponenten sich die einzelnen Beträge zusammensetzen beziehungsweise in welche einzelnen Komponenten die Angaben aufgeschlüsselt werden können.

Seit dem 31.5.2007 erfolgen die Renteninformationen unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenzen auf der Grundlage des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Am 30.4.2007 ist das „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“ verkündet worden.
Für die Erteilung von Auskünften unter Berücksichtigung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- In **Rentenauskünften** erhalten die von der Anhebung der Altersgrenzen betroffenen Geburtsjahrgänge gezielte Hinweise zur Anhebung und zu einem gegebenenfalls möglichen Vertrauensschutz.
- In **Renteninformationen** wird auf die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 Jahren auf 67 Jahre sowie auf einen möglichen Vertrauensschutz hingewiesen.
- In den **Rentenauskünften und Wartezeitauskünften** sowie in **Renteninformationen** wird für alle Geburtsjahrgänge künftig der Zeitpunkt des Erreichens der „Regelaltersgrenze“ genannt. Dabei wird ein im Versicherungskonto gespeicherter Vertrauensschutz zur Regelaltersrente ausgewertet und für die Bestimmung des Datums des Erreichens der Regelaltersgrenze berücksichtigt.
- Der **Wegfall einer Vorschrift** mit Wirkung ab 1.1.2010 führt zu Veränderungen bei der Berechnung von Renten, wenn in einem Kalendermonat Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) zusammentreffen. In diesen Fällen sind künftig sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen.

2.2.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand

Die Berechnungsergebnisse bei der Darstellung der Rentenhöhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung entsprechen denen einer Rentenauskunft für eine volle Erwerbsminderungsrente

Hinweis: Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Erteilung der Renteninformation nicht erfüllt, erfolgt an dieser Stelle auch keine Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass ausschließlich mit den vorliegenden rentenrechtlichen Zeiten gerechnet wird. Ist der Versicherungsverlauf nicht vollständig, so ist auch dieser Betrag nicht korrekt. Es empfiehlt sich daher, unbedingt den Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2.2.2 Altersrente nach aktuellem Stand

Die Berechnungsergebnisse bei der Darstellung der Rentenhöhe einer Altersrente entsprechen denen einer Rentenauskunft für eine Altersrente.

Die Höhe der Altersrente ist niedriger als die der ausgewiesenen Rente wegen voller Erwerbsminderung: Der Grund hierfür liegt darin, dass in der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine entsprechend lange und häufig auch „gut bewertete" Zurechnungszeit enthalten ist.

2.2.3 Altersrente nach zukünftigem Stand/Rentenanpassungen

Für die Berechnungsergebnisse bei der Darstellung der Rentenhöhe einer Rente wegen Alters nach künftigem Stand werden fiktive zukünftige rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Hierbei werden die bis zum Beginn der Regelaltersrente im Sinne des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes noch belegungsfähigen Kalendermonate mit weiteren Zeiten belegt, wenn in den letzten 5 Kalenderjahren vor Erteilung der Renteninformation Beitragszeiten vorhanden sind (wobei für diese Prüfung allerdings Beitragszeiten wegen Berufsausbildung und Kalendermonate mit Kindererziehung unberücksichtigt bleiben).

Diese weiteren Zeiten erhalten pro Monat den Durchschnittswert der in den letzten 5 Jahren vor Erteilung der Renteninformation vorliegenden Beitragszeiten.

Die so ermittelten Entgeltpunkte werden als Entgeltpunkte (West) zugrunde gelegt, wenn in den letzten 5 Kalenderjahren vor Erteilen der Renteninformation mindestens ein Kalendermonat Beitragszeit in den alten Bundesländern liegt. Ist der Zeitraum der letzten 5 Kalenderjahre hingegen ausschließlich mit Beitragszeiten in den neuen Bundesländern belegt, werden die ermittelten Entgeltpunkte für die Kalendermonate bis zum maßgeblichen Lebensalter als Entgeltpunkte (Ost) in Ansatz gebracht.

Auf der Basis der vorliegenden und zukünftigen Zeiten wird eine fiktive Altersrente errechnet, wobei **hier keine Rentenanpassungen** berücksichtigt werden.

- Um aber eine Anpassung der so errechneten Rente zu „simulieren", werden die Beträge sozusagen fiktiv mit zwei Anpassungsfaktoren beispielhaft hochgerechnet: In der ersten Berechnung beträgt der Anpassungssatz 1 Prozent, in der zweiten Berechnung 2 Prozent.

- Insgesamt gibt es somit 3 Szenarien: 0 Prozent, 1 Prozent und 2 Prozent

Der hochgerechnete Altersrentenbetrag berücksichtigt nicht den Kaufkraftverlust bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies führt bei einigen Versicherten dazu, dass gar keine Notwendigkeit erkannt wird, sich zusätzlich privat für das Alter abzusichern. Eine derartige Reaktion kann häufig dann beobachtet werden, wenn der Betrag der hochgerechneten fiktiven Altersrente sehr hoch erscheint und dieser mit dem heutigen (Netto)-Einkommen verglichen und im Ergebnis festgestellt wird, dass die hoch gerechnete fiktive Rente höher ist als das heutige (Netto)-Einkommen. Hierbei muss beachtet werden, dass die inflationsbedingten Einflüsse des hoch gerechneten Betrages der Altersrente auf der Rückseite der Renteninformation erläutert werden. Unter der Überschrift „**Rentenanpassung**" wird beispielhaft errechnet, welche Kaufkraft 100 Euro bei einer Inflationsrate von 1,5 Prozent noch zum 65. Lebensjahr besitzen werden.

Bei einem beispielhaft Beginn der Regelaltersrente im Jahr 2045 (Geburtsjahr 1977) wird ein Betrag von 100 Euro – bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent – nur noch eine Kaufkraft von etwa 60 Euro besitzen.

Dem Versicherten soll hiermit die Möglichkeit gegeben werden, den realen Wert der hochgerechneten Rente in etwa abschätzen zu können.

2.2.4 Gespeicherte Versicherungszeiten

In der Einleitung zur Renteninformation wird der Zeitraum – das heißt Anfangszeitpunkt und Endzeitpunkt – der im Versicherungskonto gespeicherten Versicherungszeiten aufgeführt. Der Versicherte kann aber anhand des beigefügten Versicherungsverlaufes nachvollziehen, inwiefern dieser Zeitraum zum Beispiel Lücken oder nicht korrekte Daten enthält (die im Rahmen einer Kontenklärung geklärt werden sollten).

2.2.5 Rentenbeiträge und Entgeltpunkte

Auf der Rückseite der Renteninformation wird dem Versicherten an dieser Stelle aufgezeigt,

- wie viel Beiträge er selbst bislang an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt hat, also sein eigener Beitragsanteil,
- in welcher Höhe der Arbeitgeber für ihn Beiträge gezahlt hat und
- wie viel Beiträge andere Stellen gezahlt haben. Sofern mehrere unterschiedliche Stellen Beiträge gezahlt haben, werden diese hier separat aufgeführt.
- Anzahl der sich aus Beiträgen und sonstigen Versicherungszeiten ergebenen Entgeltpunkte.

2.3 Mögliche Gründe für Abweichungen bei der Zweitinformation

Anfragen zu Abweichungen zwischen der Zweitinformation und der früher bereits erteilten Erstinformation können sich häufig nur durch einen direkten Vergleich der Berechnungen klären lassen. Hierbei muss beachtet werden, dass dem Rentenversicherungsträger die Werte der ersten Renteninformation regelmäßig nicht mehr vorliegen, da diese maschinell nicht gespeichert wurden. Im Zweifelsfall muss daher der Versicherte selbst die erste Renteninformation vorlegen, um zur Klärung seiner Fragen beizutragen.

Für ein abweichendes Ergebnis bei der Berechnung der Rentenbeträge sind verschiedene Ursachen (siehe auch Hinweis im Beiblatt der Renteninformation) denkbar:

- Gesetzliche Neuregelungen
- Persönliche Änderungen
- Änderungen in den Berechnungsgrundlagen
- Wechsel vom vorläufigen zum endgültigen Durchschnittsentgelt
- Fehlende DEÜV-Meldung[7] (Meldung über den Verdienst)

[7] DEÜV – Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung)

3 Vorsorgereport der privaten Versicherung

Auf Initiative der deutschen Versicherungswirtschaft wurde 2006 der „Eigenvorsorge-Report“ eingeführt, der künftig den jährlichen Stand beziehungsweise Überschussmitteilungen beigefügt werden soll. Mit Hilfe des Reports kann sich der Bürger einen schnellen und bequemen Überblick über die zu erwartende Monatsrente aus allen 3 Säulen der Alterssicherung (gesetzliche Rente, betriebliche und private Altersvorsorge) inklusive der Leistungen im Invaliditätsfall verschaffen.

Der Report ermöglicht den Abgleich der Gesamtleistung mit einem individuell zu setzenden Versorgungsziel.

Auf dieser Grundlage kann eine Differenz zum Vorsorgebedarf erkannt und gegebenenfalls geschlossen werden. Die Konzeption des Eigenvorsorge-Reports baut auf den vorhandenen Elementen der gesetzlichen Renteninformation sowie den Standmitteilungen der Versicherungsunternehmen in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge auf. Ein Inflationshinweis stellt sicher, dass die Informationsempfänger die Leistungen in Beziehung zur Kaufkraft ihres aktuellen Einkommens setzen können.

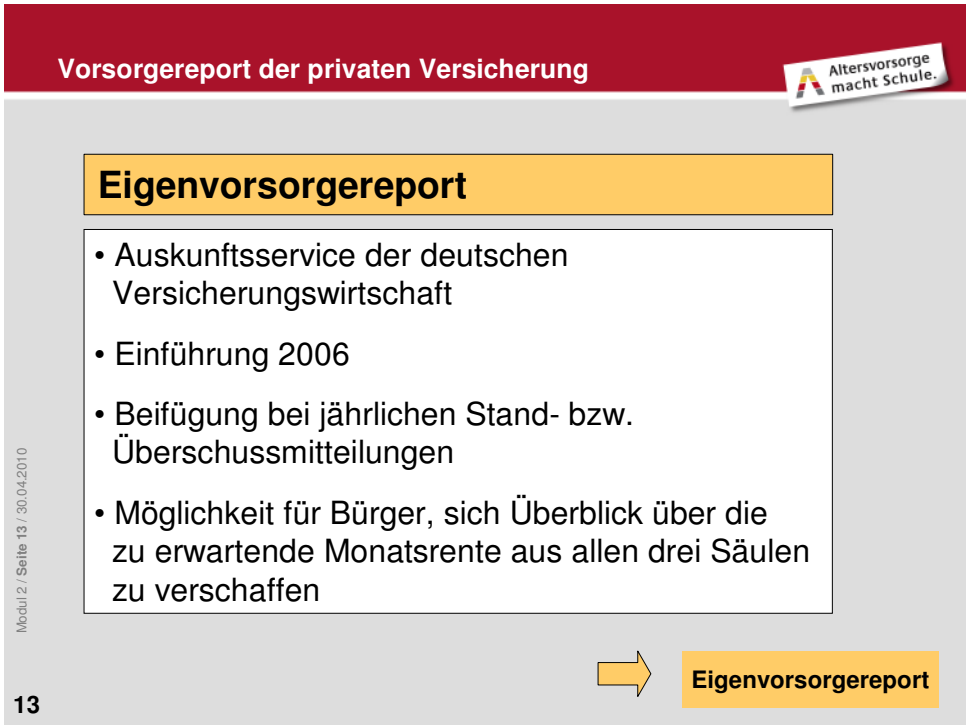

4 Vergleichende Darstellung der weiteren Altersvorsorgeinformationen der 3 Säulen

Gesetzliche Rentenversicherung:
Die deutschen Rentenversicherungsträger verschicken jährlich die Renteninformation an ihre Kunden. Mit diesem Service werden die Versicherten über die zu erwartende Höhe ihrer Altersrente genauso informiert wie über die Höhe einer möglichen Rente wegen Erwerbsminderung. Dazu liefern die Rentenversicherungsträger Hinweise zu den Grundlagen der Rentenberechnung und zur Kaufkraft.

Der Kaufkraftverlust ist ein wichtiger Aspekt, wenn sich der Kunde die Frage stellt, ob ihm seine Rente im Alter eine ausreichende Versorgung bietet.

In einer Beispielrechnung wird dargestellt, wie sich der Kaufkraftverlust auswirken kann. So wird individuell ausgewiesen, welche Kaufkraft 100 Euro bis zur Vollendung des maßgeblichen Renteneintrittsalters bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent noch haben, und zwar nach heutigen Werten.

Hiermit wird dem Versicherten geholfen, seinen zusätzlichen Vorsorgebedarf besser einschätzen zu können.

„Riester"-Rente:
Sofern es sich um zulagegeförderte Produkte handelt, hat der private Anbieter bereits heute die gesetzliche Verpflichtung, dem Zulageberechtigten jährlich unter anderem folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des Altersvorsorgevermögens insgesamt.

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft:
Seit dem Jahr 2006 wird neben den Standmitteilungen der privaten Altersvorsorgeverträge auch ein Eigenvorsorge-Report blanko übersandt, mit dem der Anleger nach Zusammentragen seiner bisher erzielten Altersvorsorgeleistungen im ersten Überblick seine Gesamtversorgung ermitteln kann. Bausteine des jährlich von den Versicherern an ihre Kunden verschickten Eigenvorsorge-Reports sind Elemente der gesetzlichen Renteninformation und die Mitteilungen der Versicherungsunternehmen zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Ein Inflationshinweis stellt sicher, dass die Informationsempfänger die zu erwartenden Leistungen in Beziehung zur Kaufkraft ihres aktuellen Einkommens setzen können.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bietet im Internet unter www.eigenvorsorge-report.de einen Online-Rechner an, mit dem sich der Nutzer einen ersten Überblick über seine aktuelle Versorgungssituation in den Bereichen Altersversorgung und Invaliditätsabsicherung verschaffen kann.

Benötigt werden auch hier lediglich die aktuelle gesetzliche Renteninformation sowie die Standmitteilungen der privaten und betrieblichen Altersversorgung.

Nach Vorgabe des Alters, des aktuellen Bruttoeinkommens und des gewünschten Versorgungszieles werden im Folgenden die im Alter und bei Invalidität vorhandenen

Leistungen aus der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Versorgung gegenübergestellt. Auch Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen und anderweitiges Vermögen können berücksichtigt werden.

Der Rechner ermittelt auf der Grundlage des jetzigen aktuellen Bruttoeinkommens eine Differenz zum Vorsorgebedarf in Relation zum gewünschten Einkommen im Alter. Ein zweiter Ansatz berücksichtigt die Entwicklung von Versorgungsziel und Differenz zum Vorsorgebedarf unter der Annahme einer Inflationsrate von 1,5 Prozent.

So kann eine erste eigene Einschätzung der persönlichen Situation erfolgen und auch eine regelmäßige Überprüfung ist möglich und erkannte Differenzen zum Vorsorgebedarf können rechtzeitig geschlossen werden.

Der Online-Rechner bietet allerdings nur einen ersten Überblick. Eine sorgfältige Vorsorge-Analyse wird dadurch nicht ersetzt.

5 Unterschiede verschiedener Zinsdarstellungen in Bezug auf Altersvorsorgeinformationen (zum Beispiel Realzins und Nominalzins)

Bei der Darstellung von Wertzuwächsen aus Kapitalanlagen beziehungsweise Altersvorsorgeprodukten gibt es verschiedene Berechnungsmöglichkeiten. Zu unterscheiden sind Berechnungen mit dem Nominalzins beziehungsweise Realzins.

Der Anleger sollte sich der unterschiedlichen Auswirkungen bewusst sein.

Nominalzins:
Der Zinssatz, der unter Zugrundelegung des jeweiligen Nennwertes eines Wertpapieres oder eines Euro-Betrages, ohne Berücksichtigung irgendwelcher Inflationsraten oder Deflationsraten, die Wertentwicklung des Wertpapieres oder des Euro-Betrages wiedergibt.

Realzins:
Steht im Gegensatz zum Nominalzins und stellt die Wertentwicklung dar, die sich bei Einrechnung der Inflationsrate beziehungsweise Deflationsrate ergibt. Er wird durch Aufzinsung des investierten Kapitals mit dem Nominalzins und anschließender Abzinsung mit der Inflationsrate ermittelt.

Weil die Inflation die reale Rentenhöhe schmälert, erklären die Rentenversicherungsträger in ihren Renteninformationen den Kaufkraftverlust an einem Beispiel:

- Es wird individuell ausgewiesen, welche Kaufkraft 100 Euro bis zum Beginn einer Regelaltersgrenze bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent noch haben, und zwar verglichen mit der Kaufkraft nach heutigen Werten.

6 Unterschiede zwischen Bruttorente und Nettorente

6.1 Allgemeines

Als Rentenhöhe bezeichnet man den monatlichen Betrag der Rente. Dabei wird zwischen einer Bruttorente und einer Nettorente unterschieden.

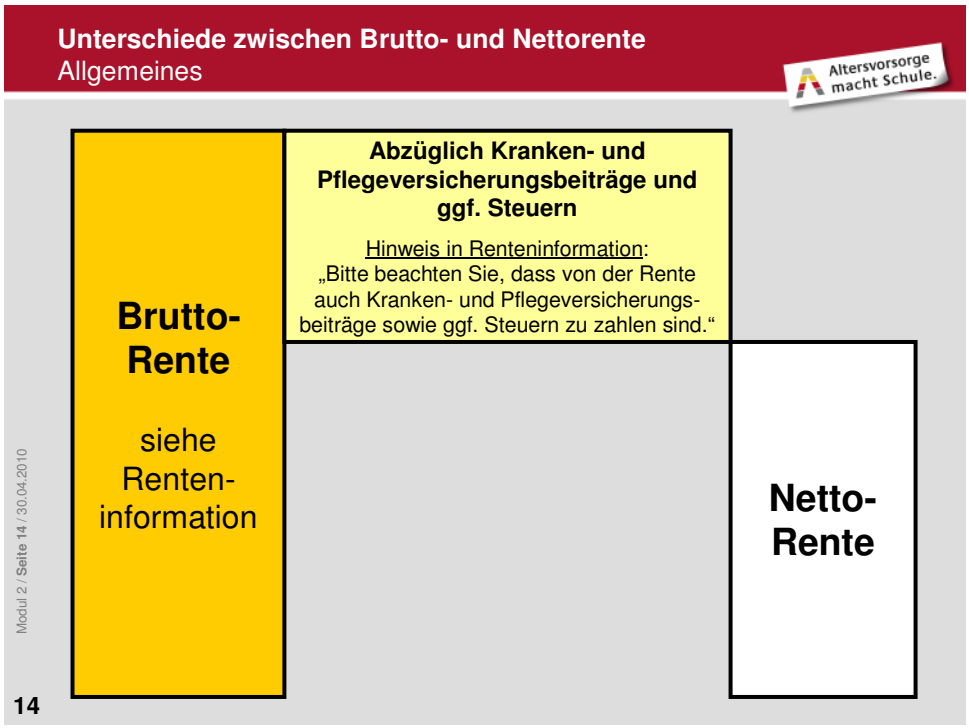

Die **Bruttorente** – sie ist die eigentliche Rente – wird aus den Beiträgen und allen sonstigen zu bewertenden rentenrechtlichen Zeiten im gesamten Versicherungsleben berechnet.

Erhalten Versicherte während ihres Erwerbslebens eine Renteninformation oder eine Rentenauskunft, wird auch dort der voraussichtliche Bruttorentenbetrag ausgewiesen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die voraussichtliche Bruttorente um folgende Beträge mindern kann:

- **Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung**
  (werden vom Rentenversicherungsträger (RV-Träger) einbehalten, sofern Krankenversicherungspflicht und Pflegeversicherungspflicht vorliegt)

- **gegebenenfalls Steuern**
  (werden **nicht** vom RV-Träger einbehalten, jedoch sind Rentner grundsätzlich steuerpflichtig, und es kann je nach Höhe ihrer Einkünfte auch zu einer tatsächlichen Zahlung von Steuern kommen)

6.2 Beiträge für KVdR und Pflegeversicherung

6.2.1 Beiträge zur KVdR

- Bei Bestehen von **Krankenversicherungspflicht** ergibt sich Kraft Gesetzes die Beitragspflicht aus der Rente. Die Regelungen zur Beitragspflicht gelten für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentenbezieher.
- Die Beiträge aus der Rente bestimmen sich nach der Höhe der monatlichen Rente (§ 228 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Maßgebend ist der Betrag der Rente, der nach Anwendung aller Versagensvorschriften oder Nichtleistungsvorschriften zur Auszahlung kommt. Erhält ein Berechtigter mehrere Renten, ist jede einzelne Rente beitragspflichtig.

Recht bis zum 31.12.2008
Nach § 247 SGB V galt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse (individueller Beitragssatz). Ändert die Krankenkasse diesen Beitragssatz, gilt der veränderte Beitragssatz vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Monats. Dieses Prinzip galt auch bei einer Fusion mehrerer Krankenkassen: Der Beitragssatz der „alten“ Krankenkasse blieb auch nach der Vereinigung für weitere 3 Monate maßgebend.

Änderung seit dem 1.1.2009
Ab 1.1.2009 gilt für die Berechnung der aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge ein für alle Krankenkassen einheitlicher allgemeiner Beitragssatz. Die Höhe dieses Beitragssatzes wird bis zum 1. November eines Jahres für das Folgejahr von der Bundesregierung festgelegt. Der ab 1.1.2009 geltende Beitragssatz beträgt 15,5 Prozent, ab 1.7.2009 wurde der Beitragssatz auf 14,9 Prozent festgelegt.

Zusatzbeitrag Krankenversicherung
Ab 2010 können die gesetzlichen Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben, der alleine vom Rentner getragen wird. Die gesetzlichen Krankenkassen können den Zusatzbeitrag auf zwei Arten berechnen:

Pauschaler Zusatzbeitrag
Die Krankenkasse erhebt von allen Mitgliedern einen gleichermaßen Euro Zusatzbeitrag, egal wie hoch oder wie niedrig das jeweilige Einkommen ist. Bis zu einem Betrag von 8 Euro können Zusatzbeiträge ohne Einkommensprüfung erhoben werden. Bei einem höheren Zusatzbetrag muss die jeweilige Krankenkasse zuerst das Einkommen prüfen.

Einkommensabhängiger Zusatzbeitrag
Die Obergrenze beim einkommensabhängigen Zusatzbeitrag liegt bei einem Prozent des jeweiligen Brutto-Monatseinkommens und darf maximal 37,50 Euro betragen.

6.2.1.1 Zuschuss zur Krankenversicherung

- Besteht **keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung, hat der Rentner unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung (§ 106 SGB V), der vom RV-Träger zu seiner Rente zu zahlen ist.
- Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist:

  – Der Berechtigte muss Empfänger einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung sein.

  – Er muss freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein
  oder
  privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, krankenversichert sein.

- Bei freiwillig krankenversicherten Rentnern ist für die Errechnung der Höhe des Zuschusses die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes seiner Krankenkasse (also wie bei den pflichtversicherten Rentnern) maßgebend. Ändert die Krankenkasse den Beitragssatz, wirkt sich diese Änderung (ebenfalls) bereits vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Monats aus.
- Bei privat krankenversicherten Rentnern ist nach wie vor die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen maßgebend. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jeweils zum 1. März eines jeden Jahres festgestellt und gilt dann vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.
- Der vom BMG festgesetzte maßgebende Beitragssatz beträgt für die Zeit ab 1.7.2004 = 7,15 Prozent, für die Zeit vom 1.7.2005 bis zum 30.6.2007 = 6,65 Prozent und für die Zeit ab 1.7.2007 = 6,95 Prozent. Der Zuschuss an privat krankenversicherte Rentner wird nach wie vor auf die Hälfte der Aufwendungen zur Krankenversicherung begrenzt. Seit dem 1.1.2009 wird nach dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) der Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V auf den Zahlbetrag der Rente ergibt.
- Ist ein Rentner sowohl freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse als auch privat krankenversichert (zum Beispiel durch eine Zusatzversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen), erhält er allerdings ausschließlich den Zuschuss aufgrund seiner freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Hat ein Rentner Anspruch auf Beihilfe (zum Beispiel als Beamter), können sich - wenn der Zuschuss bestimmte Grenzbeträge überschreitet - Auswirkungen auf die Beihilfehöhe ergeben. In diesem Fall kann auf den Beitragszuschuss (oder auf Teile von ihm) verzichtet werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass ein solcher Verzicht (§ 42 SGB I) nur für die Zukunft wirksam ist.
- Bezieht ein Berechtigter 2 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Versichertenrente und Witwenrente), werden die Zuschüsse aus der Summe dieser Renten berechnet. In solchen Fällen wird der jeweilige Zuschuss in einer Summe zu einer Rente (meist der Hinterbliebenenrente) gezahlt.

Fazit: Im Ergebnis kann man feststellen, dass bei Rentnern, die einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, der Auszahlungsbetrag (Nettorente) zwar höher ist als die Bruttorente eines vergleichbaren gesetzlich krankenversicherten Rentners; er jedoch selbst seinen Krankenversicherungsbeitrag (und auch seinen Pflegeversicherungsbeitrag) an die gesetzliche oder private Krankenkasse zu leisten hat.

6.2.2 Beiträge zur Pflegeversicherung

- Der Beitragssatz in der **sozialen Pflegeversicherung** (§ 55 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) beträgt ab 1.7.1996 1,7 Prozent und wurde zum 1.7.2008 auf 1,95 Prozent angehoben. hat der Versicherte einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge ist der halbe Beitragssatz maßgebend. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 gelten vom Jahr 2005 an allerdings Neuregelungen, die durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) in das SGB XI aufgenommen wurden.

- Der oben angegebene Beitragssatz erhöht sich zum 1.1.2005 für Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von **0,25 Beitragssatzpunkten**. Dieser sogenannte Zuschlag für **Kinderlose** ist von dem Mitglied der Pflegeversicherung allein zu tragen. Vom Zuschlag befreit sind nur diejenigen Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nachweisen. Eltern im Sinne dieser Regelung sind die Eltern eines leiblichen Kindes, Stiefeltern und Pflegeeltern (ein einziges Kind löst bei beiden Eltern die Zuschlagsfreiheit aus). Diese Elterneigenschaft ist der beitragsabführenden Stelle (bei Rentnern also dem Rentenversicherungsträger) nachzuweisen. Die Neuregelung gilt nicht für vor dem 1.1.1940 Geborene, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende und für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

6.2.3 Beitragstragung

- Die **Krankenversicherungsbeiträge** aus der Rente wurden bis zum 31.12.2008 je **zur Hälfte** vom Rentner und vom RV-Träger getragen.

- Ab **1.1.2009** tragen Rentenversicherung und Rentner den allgemeinen beziehungsweise ermäßigten Beitrag, vermindert um 0,9 Prozent (ehemaliger Zusatzbeitrag) je zur Hälfte. 0,9 Prozent des Beitrags trägt der Rentner allein. Der Beitragssatz ist ab dem 1.7.2009 auf 14,9 Prozent festgelegt worden.

- Für die **Pflegeversicherungsbeiträge** aus der Rente hat der **Rentner** für Zeiten **ab dem 1.4.2004** selbst aufzukommen (§ 59 SGB XI); bis zum 31.3.2004 beteiligte sich der RV-Träger – wie zu den Krankenversicherungsbeiträgen – zur Hälfte an der Beitragslast. Aus diesem Grund wird für Zeiten ab 1.4.2004 auch kein Zuschuss mehr zur Pflegeversicherung geleistet.

- Die Beitragseinbehaltung und Beitragsabführung obliegt den Rentenversicherungsträgern. Sie sind verpflichtet, bei der Zahlung der Renten den Beitragsanteil des Rentners einzubehalten (§ 255 Absatz 1 SGB V). Stellt sich heraus, dass die Beitragseinbehaltung unterblieben ist, sind für zurückliegende Zeiten die auf die Rente entfallenden Krankenversicherungsbeiträge gegebenenfalls im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 25 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nachzuerheben (§ 255 Absatz 2 SGB V).

7 Besteuerung der gesetzlichen Rente sowie Renten aus weiteren gesetzlichen Alterssicherungssystemen und der Basisrente

7.1 Allgemeines

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1.1.2005 bereits Rente bezogen haben, mussten auch ab 2005 zunächst auf ihre Rente keine Steuern bezahlen. So waren ab dem Jahr 2005 für alle Alleinstehenden, die als „Bestandsrenten“ bereits eine Rente bezogen haben oder im Jahr 2005 als „Neufälle“ in Rente gingen, Renten bis zu einer Höhe von circa 19.008 Euro pro Jahr, das sind circa 1.584 Euro pro Monat, steuerfrei, soweit keine weiteren Einkünfte vorlagen. Bei Verheirateten verdoppelten sich diese Beträge. Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2008 neu in Rente gehen, können sich an einem Betrag von rund 16.600 Euro pro Jahr - bei Ehegatten 33.200 Euro - orientieren. Die genaue Höhe der Rente, die steuerlich unbelastet bleibt, hängt auch von der Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung ab.

Lediglich ein Viertel der Rentnerhaushalte sind schätzungsweise seit 2005 steuerbelastet. Dies betraf in 2005 rund 3,3 Millionen steuerpflichtige Rentnerhaushalte.

Zum Vergleich: Im Jahr 2004 waren etwa 2 Millionen Rentnerhaushalte steuerbelastet. Es entstand demnach eine Steigerung der im Jahr 2005 zu erwartenden steuerpflichtigen Rentnerhaushalte um 1,3 Millionen.

Eine steuerliche Belastung wird jedoch überwiegend nur in den Fällen entstehen, in denen neben einer gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen.

Im Gegenzug werden bestimmte Aufwendungen für die Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerfrei gestellt. Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils 2 Prozentpunkte angehoben, so dass im Jahr 2025 100 Prozent erreicht werden.

Diese Steuerentlastung erfolgt über den Sonderausgabenabzug im Rahmen der steuerlichen Veranlagung beziehungsweise direkt bei der Gehaltszahlung bei abhängig Beschäftigten.

Die **näheren Erläuterungen** zum Sonderausgabenabzug ab dem Jahr 2005 erfolgen ausführlich im **Modul 5**.

Ab 2005 unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50 Prozent der Besteuerung. Dies gilt für alle Bestandsrenten sowie die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten. Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent nach dem **Kohortenprinzip** angehoben. Für im Jahr 2010 beginnende Renten beträgt der Besteuerungsanteil 60 Prozent. Der sich nach Maßgabe dieses Prozentsatzes ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente, der so genannte **Rentenfreibetrag**,
100 Prozent – 60 Prozent = 40 Prozent, berechnet aus der vollen Jahresbruttorente im Folgejahr des Rentenbeginns, wird auf Dauer festgeschrieben, sofern sich an der Höhe der Rente nichts ändert. Die Erhöhungen durch Rentenanpassungen wirken sich auf die Höhe des Freibetrags nicht aus.

Der Besteuerungsanteil für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbstständig Tätiger und nicht pflichtversicherter Personen. Der steigende Besteuerungsanteil ist wegen der wachsenden steuerlichen Abzugsmöglichkeit der Beiträge zur Altersvorsorge gerechtfertigt.

Die Festschreibung des Rentenfreibetrages gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente – unter Berücksichtigung eventueller Abzugsbeträge bei Alterseinkünften – in voller Höhe der Besteuerung. Da auch im Bereich der Versorgungsbezüge bestehende Vergünstigungen, hier bei dem Versorgungsfreibetrag, abgebaut wurden, werden **Renten und Pensionen ab dem Jahr 2040** einkommensteuerrechtlich **gleich behandelt**.

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrenten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG) werden, abhängig vom Leistungsbeginn, innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums schrittweise in die vollständige nachgelagerte Besteuerung des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG überführt. Diese Regelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern.

Bei den übrigen Leibrenten erfolgt die Besteuerung auch weiterhin nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) mit dem Ertragsanteil. Die Regelungen in § 22 Nummer 5 EStG, die unter anderem auch für „Riester“-Verträge gelten, bleiben unberührt.

7.2 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

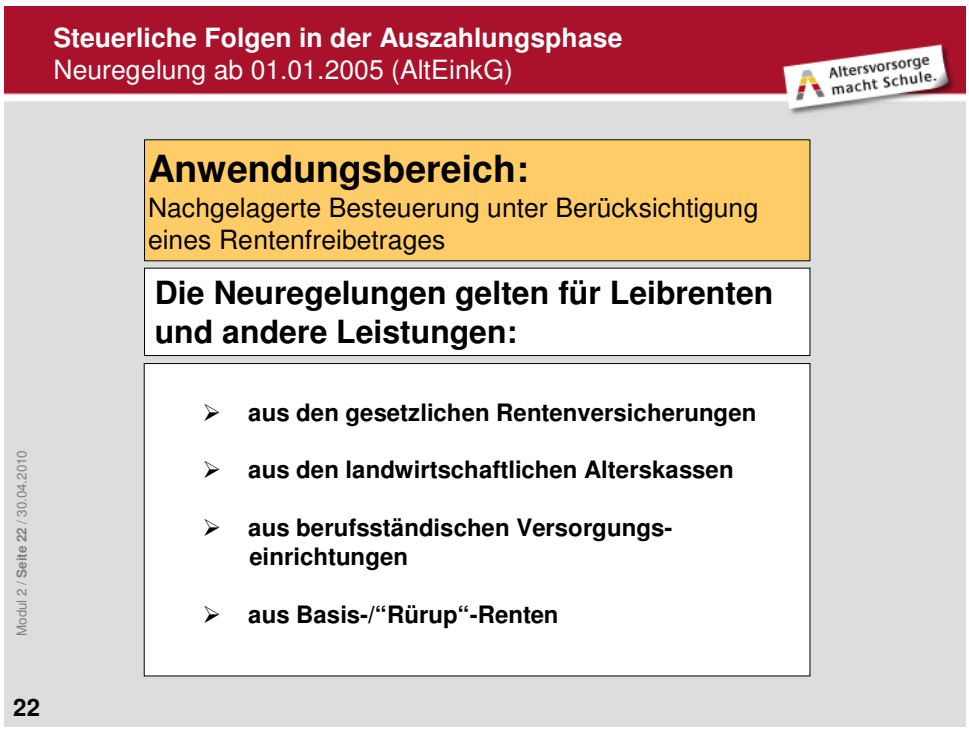

7.2.1 Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus den landwirtschaftlichen Alterskassen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG erfasst alle Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus den landwirtschaftlichen Alterskassen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente, wie zum Beispiel Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwenrente/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente, oder als einmalige Leistung, wie Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten, ausgezahlt werden.

7.2.1.1 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

Zu den Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gehören auch Zusatzleistungen und andere Leistungen wie zum Beispiel Zinsen.

Zu einer Kohortenbesteuerung[8] kommt es jedoch nicht bei steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 EStG, wie zum Beispiel:

- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wie zum Beispiel Berufsunfähigkeitsrenten oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft (§ 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG),
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b EStG,
- Übergangsgelder nach dem SGB VI nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c EStG,
- den Abfindungsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten nach § 107 SGB VI (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a EStG),

[8] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

- die Erstattung von Versichertenbeiträgen, in Fällen, in denen das mit der Einbeziehung in die Rentenversicherung verfolgte Ziel eines Rentenanspruchs nicht oder voraussichtlich nicht erreicht oder nicht vollständig erreicht werden kann (§§ 210 und 286d SGB VI), die Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit Nachzahlungen von Beiträgen in besonderen Fällen (§§ 204, 205 und 207 des SGB VI) sowie die Erstattung der vom Versicherten zu Unrecht geleisteten Beiträge nach § 26 Viertes Buch Sozialbesetzbuch (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EStG),
- Ausgleichszahlungen nach § 86 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach § 3 Nummer 6 EStG,
- Renten, die als Entschädigungsleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften - insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) - zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden (§ 3 Nummer 8 EStG),
- Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 3 Nummer 14 EStG,
- Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien (BergPG) nach § 3 Nummer 46 EStG,
- Leistungen nach den §§ 294 bis 299 SGB VI für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (§ 3 Nummer 67 EStG); aus Billigkeitsgründen gehören dazu auch Leistungen nach § 294a Satz 2 SGB VI für Kinderziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927, die am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und am 31.12.1991 keinen eigenen Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung hatten.

Renten im Sinne des § 9 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), werden zwar von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt, es handelt sich jedoch nicht um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Besteuerung dieser Leistungen erfolgt mit dem Ertragsanteil[9], soweit die Rente nicht steuerfrei[10] ist.

7.2.1.2 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen

Die Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), gehören zu den Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Steuerfrei sind gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe b EStG zum Beispiel Sachleistungen nach dem ALG und nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c EStG Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 ALG. Daneben sind auch Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 ALG (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EStG) steuerfrei.

7.2.1.3 Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden ebenfalls wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung[11] besteuert, unabhängig davon, ob die Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG, wie zum Beispiel „normale“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, berücksichtigt wurden. Die

[9] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 55 Absatz 2 EStDV
[10] § 3 Nummer 6 EStG
[11] § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Besteuerung erfolgt auch dann wie bei den gesetzlichen Renten[12], wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen erbringt.

Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Kapitalauszahlungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinbetragsrenten, die nicht unter § 3 Nummer 3 EStG fallen, unterliegen der gleichen Besteuerung wie die gesetzlichen Renten[13]. Das gilt auch für Kapitalauszahlungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften auf Beiträgen beruhen, die vor dem 1.1.2005 erbracht worden sind.

Unselbständige Bestandteile der Rente, wie Kinderzuschüsse, werden ebenfalls wie Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung[14] besteuert.

Entsprechend den Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 3 Nummer 3 Buchstabe c EStG in Verbindung mit § 3 Nummer 3 Buchstabe a und b EStG auch bestimmte Beitragserstattungen und Witwenrentenabfindungen und Witwerrentenabfindungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen steuerfrei und damit nicht zu erfassen.

7.2.2 Leibrenten und andere Leistungen aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG

Leistungen aus Rentenversicherungen und Fondsprodukten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (sogenannte Basisrente), unterliegen der nachgelagerten Besteuerung[15] genauso wie die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für Renten aus Rentenversicherungen, die nicht den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG entsprechen - insbesondere für Renten aus Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG - bleibt es bei der Ertragsanteilsbesteuerung.

Die Regelungen in § 22 Nummer 5 EStG für die „Riester“-Rente bleiben unberührt.

Wird ein Rentenversicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2004, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt, in einen Vertrag umgewandelt, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG erfüllt, führt dies zur Beendigung des bestehenden Vertrages - mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen - und zum Abschluss eines neuen Basisrentenvertrages im Zeitpunkt der Umstellung. Die Beiträge einschließlich des aus dem Altvertrag übertragenen Kapitals können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG berücksichtigt werden. Die sich aus dem Basisrentenvertrag ergebenden Leistungen unterliegen insgesamt der Kohortenbesteuerung[16]

[12] § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
[13] § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
[14] § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
[15] § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
[16] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Beispiel:

Ein privater Rentenversicherungsvertrag, Abschluss und erste Beitragszahlung am 31.1.2005, wird im Mai 2015 umgestellt auf einen zertifizierten Basisrentenvertrag

Lösung:

Der bestehende Vertrag wird beendet. Die angerechnete und übertragene Versicherungsleistung fließt dem Versicherungsnehmer zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der Besteuerung[17].
Das übertragende Kapital wird nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG als Sonderausgabe berücksichtigt. Die aus der Übertragung und den weiteren gezahlten Beiträgen und Erträgen später resultierende lebenslange Rentenzahlung wird in der Auszahlungsphase nach dem Kohortenprinzip versteuert.

Wird ein Kapitallebensversicherungsvertrag in einen zertifizierten Basisrentenvertrag umgewandelt, führt auch dies zur Beendigung des bestehenden Vertrages - mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen - und zum Abschluss eines neuen Basisrentenvertrages im Zeitpunkt der Umstellung. Die Beiträge einschließlich des aus dem Altvertrag übertragenen Kapitals können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG berücksichtigt werden. Die sich aus dem Basisrentenvertrag ergebenden Leistungen unterliegen insgesamt der Kohortenbesteuerung.[18]

Wird entgegen der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung ein Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2004, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG erfüllt, in einen Vertrag umgewandelt, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist steuerlich von einem neuen Vertrag auszugehen.

Wird dabei die auf den „alten“ Vertrag entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den „neuen“ Vertrag angerechnet, fließt die angerechnete Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der Kohortenbesteuerung.[19]

Beispiel:

Ein im Jahr 2010 abgeschlossener Basisrentenvertrag, wird – entgegen den ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen – im Mai 2015 umgestellt auf einen Vertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG nicht mehr erfüllt für zum Beispiel eine „klassische Lebensversicherung“.
Das bis einschließlich zum 30.4.2015 angesparte Kapital zuzüglich Erträge = 10.000 Euro Versicherungsleistung aus dem ersten Vertrag wird auf den neuen zweiten Vertrag übertragen.

Lösung:

Die angerechnete und übertragene Versicherungsleistung fließt dem Versicherungsnehmer zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der Besteuerung nach dem Kohortenprinzip[20].

[17] nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG
[18] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.
[19] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.
[20] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Ist die Umwandlung als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 Abgabenordnung (AO) anzusehen, zum Beispiel Umwandlung innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne erkennbaren sachlichen Grund, ist für die vor der Umwandlung geleisteten Beiträge der Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG zu versagen oder rückgängig zu machen.

Werden Ansprüche des Leistungsempfängers aus einem Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2004, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG erfüllt, unmittelbar auf einen Vertrag bei einem anderen Unternehmen übertragen, gilt die Versicherungsleistung nicht als dem Leistungsempfänger zugeflossen, wenn der neue zertifizierte Basisrentenvertrag die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG erfüllt. Sie unterliegt daher im Zeitpunkt der Übertragung **nicht** der Besteuerung.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer ist mit seinem bisherigen Basisrentenvertrag und den erwirtschafteten Renditen unzufrieden und schließt einen neuen zertifizierten Basisrentenvertrag ab.

Die im bisherigen Basisrentenvertrag aufgebauten Anwartschaften werden auf den neuen Vertrag überführt. Das bis einschließlich zum 30.4.2015 angesparte Kapital zuzüglich Erträge = 10.000 Euro Versicherungsleistung aus dem ersten Vertrag wird auf den neuen zweiten Vertrag übertragen.

Lösung:

Die angerechnete und übertragene Anwartschaft fließt dem Versicherungsnehmer **nicht** zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags daher auch nicht der Besteuerung[21] nach dem Kohortenprinzip. Die aus der Übertragung und den weiteren gezahlten Beiträgen und Erträgen später resultierende lebenslange Rentenzahlung wird in der Auszahlungsphase nach dem Kohortenprinzip versteuert.

Hinweis: Umstellungen und Kündigungen kosten Gebühren.

7.3 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG

Der Anwendungsbereich des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG umfasst grundsätzlich diejenigen Leibrenten und anderen Leistungen, die nicht bereits unter Doppelbuchstabe aa der Vorschrift oder § 22 Nummer 5 EStG einzuordnen sind, wie lebenslange Renten aus:

- Rentenversicherungen, die nicht den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG entsprechen, weil sie zum Beispiel eine Teilkapitalisierung oder Einmalkapitalauszahlung und somit Kapitalwahlrecht oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen oder die Laufzeit der Versicherung vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde oder

- Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG.

[21] gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Hierzu gehören auch abgekürzte Leibrenten, die nicht unter § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG fallen, wie zum Beispiel private selbständige Erwerbsminderungsrente, Waisenrente aus einer privaten Versicherung, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Leibrenten und andere Leistungen die eigentlich wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert werden (sogenannte Kohortenbesteuerung) zumindest teilweise nur mit dem Ertragsanteil zu erfassten. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Öffnungsklausel[22] (siehe 7.5.). Demnach unterliegen Renten aus einer Basisversorgung im Alter auch insoweit der Ertragsanteilsbesteuerung, wie diese Renten auf oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträgen beruhen. Einbezogen in die Öffnungsklausel werden aber nur Beiträge die vor dem 1.1.2005 geleistet wurden und bei denen der Betrag des Höchstbeitrags in 10 Jahren überschritten wurde. Die auf diesen Beitragsanteilen beruhenden Leistungen sind nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder aus einer Direktversicherung werden nach § 22 Nummer 5 EStG besteuert. Dies gilt auch, wenn die sich ergebenden Leistungen als Rente ausgezahlt werden. Beruhen die Rentenzahlungen allerdings auf nicht geförderten Beiträgen, dann kann es über den § 22 Nummer 5 EStG zur Anwendung der Ertragsanteilsbesteuerung kommen. Einzelheiten zur Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind im Schreiben des BMF vom 17.11.2004 geregelt. **Näheres dazu ist auch im Modul 4 nachzulesen.**

7.4 Übergangsregelung

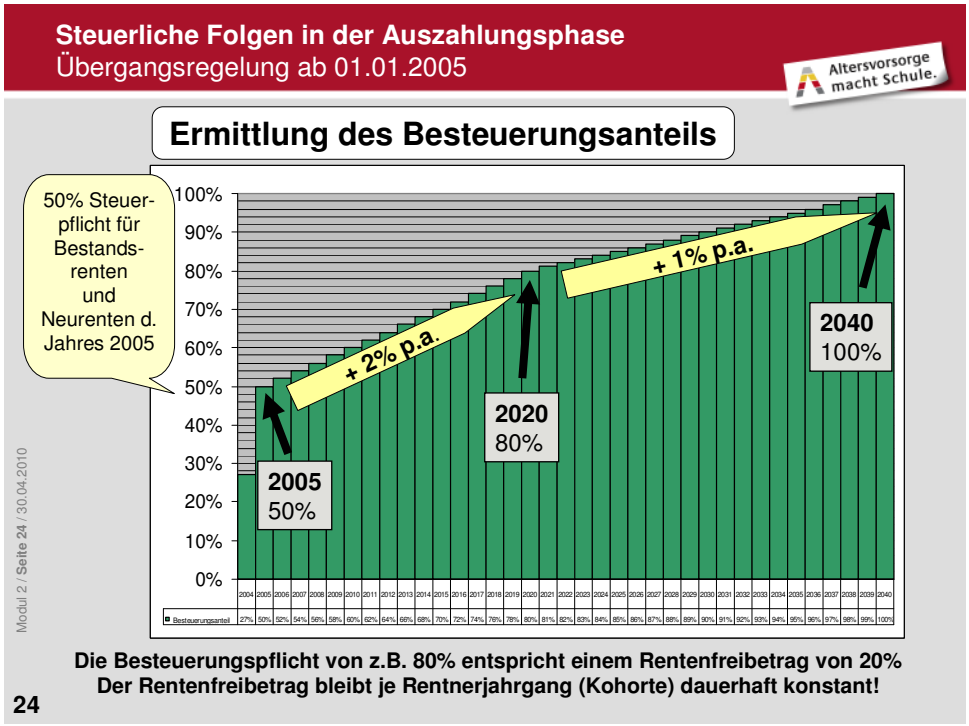

[22] nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG

7.4.1 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

7.4.1.1 Allgemeines

In der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterliegt nur ein Teil der Leibrenten und anderen Leistungen der Besteuerung. In Abhängigkeit vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns wird der steuerfreie Teil der Rente, der sogenannte Rentenfreibetrag, ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Diese Regelung bewirkt, dass zukünftige Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, nach dem Folgejahr des Rentenbeginns vollständig nachgelagert besteuert werden.

7.4.1.2 Jahresbetrag der Rente

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Rente ist nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 2 EStG der Jahresbetrag der Rente. Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge und somit die Bruttorente einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind nicht Bestandteil des Jahresbetrags der Rente. Zum Jahresbetrag der Rente gehören auch die im Kalenderjahr zugeflossenen anderen Leistungen.

7.4.1.3 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

7.4.1.3.1 Bestimmung des Prozentsatzes

Wie bereits oben erläutert, unterliegen in der Übergangsphase Renten nur zu einem bestimmten Teil der Besteuerung. Auf Basis eines vom Rentenbeginn abhängigen Prozentsatzes wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt.

Der Prozentsatz, der den Besteuerungsanteil angibt, ergibt sich aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG und bestimmt sich grundsätzlich nach dem **Jahr des Rentenbeginns**. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente, gegebenenfalls auch nach rückwirkender Zubilligung, tatsächlich bewilligt wird. Der Beginn ist dem Rentenbescheid zu entnehmen.

Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Hinweis: Bei Bestandsrentnern mit einem Rentenbeginn vor dem 1.1.2005 gilt der Prozentsatz für 2005, das sind 50 Prozent.

7.4.1.3.2 Ermittlungsgrundsätze

Der steuerpflichtige Teil der Rente für das Jahr des Rentenbeginns ergibt sich durch Multiplikation des Bruttorentenbetrages dieses Jahres mit dem Prozentsatz gemäß der oben genannten Tabelle. Der restliche Teil der Rente ist steuerfrei.

Im Folgejahr des Rentenbeginns, in der Regel erstmalig Rentenbezug für ein komplettes Kalenderjahr, wird erneut der steuerpflichtige Teil der Rente ermittelt. Dafür werden der Jahresbetrag der Rente in der Regel die **Bruttojahresrente des Folgejahres** des Rentenbeginns **und** der **Prozentsatz des Jahres des Rentenbeginns** in Ansatz gebracht. Der sich daraus ergebende nicht steuerpflichtige Teil des Jahresbetrags der Rente wird als **Rentenfreibetrag** dauerhaft festgeschrieben.

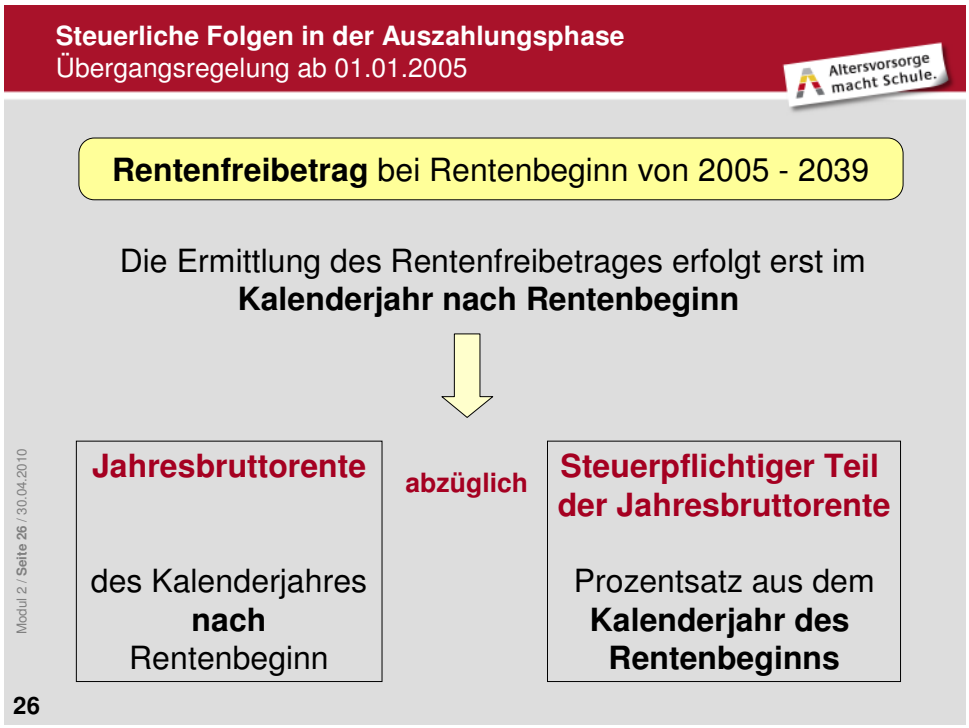

Ausnahme: Bei Bestandsrentnern mit einem Rentenbeginn vor dem 1.1.2005 erfolgt die dauerhafte Festschreibung des steuerfreien Anteils der Rente auf Grund der Jahresrente im Jahr 2005, dem ersten Kalenderjahr seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes mit einem Rentenbezug für das gesamte Kalenderjahr.

Beispiel 1:

Ein Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor 2005 erhält eine Bruttojahresrente in 2005 von 12.000 Euro = 1.000 Euro monatlich

Lösung:

Der steuerfreie Anteil der Rente ermittelt sich wie folgt:
12.000 Euro x 50 Prozent = 6.000 Euro steuer**pflichtiger** Anteil der Rente
Der Prozentsatz ergibt sich aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG.

12.000 Euro – 6.000 Euro dem steuerpflichtiger Anteil = 6.000 Euro steuer**freier** Teil der Rente, der grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente als Rentenfreibetrag gilt.

Beispiel 2:

Rentner **A** erhält ab **1.1.**2008 eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentner **B** erhält ab **1.12.**2008 eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lösung:

In beiden Fällen ergibt sich der Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG = **56 Prozent** steuerpflichtiger Anteil der Rente.

Beispiel 2a als Weiterführung des Beispiels 2:

Rentner **A** erhält ab **1.1.**2008 eine Regelaltersrente in Höhe von 990 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Rente wird ab dem 1.7.2008 um 10 Euro monatlich auf 1.000 Euro im Rahmen der Rentenanpassung erhöht und ab dem 1.7.2009 um weitere 10 Euro monatlich auf 1.010 Euro.

Rentner **B** erhält ab **1.12.**2008 eine Regelaltersrente in Höhe von 1.000 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Rente wird ab dem 1.7.2009 um 10 Euro monatlich auf 1.010 Euro im Rahmen der Rentenanpassung erhöht.

Lösung:

Rentner A
hat in **2008** eine Gesamtjahresrente in Höhe von 11.940 Euro. Es ergibt sich der Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG = **56 Prozent** steuerpflichtiger Anteil der Rente.
Das bedeutet einen steuer**pflichtigen** Anteil der Rente in Höhe von **6.686,40 Euro**.
Der steuer**freie** Anteil der Rente im Jahr 2008 beträgt somit **5.253,60 Euro**.

Im Jahr **2009** erhält der Rentner A eine Gesamtjahresrente in Höhe von 12.060 Euro.
Der steuerpflichtige Prozentsatz aufgrund des Rentenbeginns 2008 in Höhe von 56 Prozent bleibt dem Versicherten erhalten.
Steuer**pflichtiger** Anteil der Rente im Jahr 2009 = **6.753,60 Euro**
Steuer**freier** Anteil der Rente im Jahr 2009 = **5.306,40 Euro**

Der steuerfreie Betrag für 2009 wird für den Rentner als Rentenfreibetrag dauerhaft festgeschrieben. Das bedeutet, dass jede weitere Rentenerhöhung im Rahmen von Rentenanpassungen in voller Höhe in den steuerpflichtigen Teil der Rente geht.

Rentner B
hat in **2008** eine Gesamtjahresrente in Höhe von 1.000 Euro. Es ergibt sich der Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG = **56 Prozent** steuerpflichtiger Anteil der Rente.
Das bedeutet einen steuer**pflichtigen** Anteil der Rente in Höhe von **560,00 Euro**.
Der steuer**freie** Anteil der Rente im Jahr 2008 beziffert sich somit auf **440,00 Euro**

Im Jahr **2009** erhält der Rentner B eine Gesamtjahresrente in Höhe von 12.060 Euro
Der steuerpflichtige Prozentsatz aufgrund des Rentenbeginns 2008 in Höhe von 56 Prozent bleibt dem Versicherten erhalten.
Steuer**pflichtiger** Anteil der Rente im Jahr 2009 = **6.753,60 Euro**
Steuer**freier** Anteil der Rente im Jahr 2009 = **5.306,40 Euro wie Rentner A**

Der steuerfreie Betrag für 2009 wird für den Rentner als Rentenfreibetrag dauerhaft festgeschrieben. Das bedeutet, dass jede weitere Rentenerhöhung im Rahmen von Rentenanpassungen in voller Höhe in den steuerpflichtigen Teil der Rente geht.

Selbst wenn die bewilligte Rente bis auf 0 Euro gekürzt wird, zum Beispiel weil eigene Einkünfte anzurechnen sind, steht dies dem Beginn der Rente und somit der Ermittlung des Besteuerungsanteils nicht entgegen und unterbricht die Laufzeit der Rente nicht.

Beispiel 3:

Rentner C erhält eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beginn 1.12.2008. Rentenhöhe 0 Euro nach Anwendung des § 96a SGB VI wegen des Zusammentreffens von Rente mit Arbeitsentgelt.

Lösung:

Es ergibt sich ein Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG = **56 Prozent** steuerpflichtiger Anteil der Rente.

Dieser Prozentsatz bleibt dem Versicherten erhalten für einen eventuell späteren Zahlungsanspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel wenn das Arbeitsentgelt wegfällt und deswegen nicht mehr anzurechnen ist. Rentenanpassungen wären dabei **nicht** zu berücksichtigen.

Verzichtet der Rentenberechtigte in Kenntnis der Kürzung der Rente auf die Beantragung, entsteht kein Rentenanspruch, solange die Rente mangels Beantragung nicht dem Grunde nach bewilligt wird.

Fließt eine andere Leistung vor dem Beginn der Leibrente zu, bestimmt sich der Prozentsatz für die Besteuerung der anderen Leistung nach dem Jahr ihres Zuflusses, andernfalls nach dem Jahr des Beginns der Leibrente.

7.4.1.3.3 Erhöhung oder Herabsetzung der Rente

Soweit Renten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG später zum Beispiel wegen Anrechnung anderer Einkünfte erhöht oder herabgesetzt werden, ist insoweit nicht vom Beginn einer neuen Rente auszugehen. Das heißt der anzusetzende Prozentsatz zur Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente ändert sich nicht.

Gleiches gilt, wenn nach § 42 SGB VI eine Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder eine volle Altersrente in eine Teil-Altersrente umgewandelt wird. Für den erhöhten oder verminderten Rentenbetrag bleibt somit der ursprünglich ermittelte Prozentsatz maßgebend.

Schritt 1: **Bereinigung der neuen Rente um Rentenanpassungen**
Jede Rentenanpassung nach dem Folgejahr des Rentenbeginns erhöht den steuerpflichtigen Betrag in vollem Umfang. Die Jahresbruttorente in dem Jahr nach Rentenbeginn bestimmt den Rentenfreibetrag.

Schritt 2: **Verhältnismäßige Anpassung des Freibetrags**
Der steuerfreie Rentenanteil wird um das Verhältnis der Teilrente im Jahr nach Rentenbeginn zu der in Schritt 1 ermittelten Vollrente im Jahr nach dem ursprünglichen Rentenbeginn angepasst.

Beispiel:

Beginn **Teilrente** in 2006 = 52 Prozent steuerpflichtiger Anteil
Jahresbruttorente 2007 der Teilrente = 6.000 Euro
steuerfreier Rentenanteil = **2.880 Euro**

Umstellung auf **Vollrente** ab 1/2010
Jahresbruttorente 2010 der Vollrente = 13.000 Euro
Bereinigte Jahresbruttorente 2010 ohne Anpassungen = 12.000 Euro
neuer steuerfreier Anteil = 2.880 x 12.000 / 6.000 der alten Teilrente = **5.760 Euro**

7.4.1.3.4 Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung

Renten aus derselben Versicherung liegen vor, wenn Renten auf ein und demselben Rentenstammrecht beruhen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt, bei einer Altersrente, der eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente vorherging, oder wenn eine kleine Witwenrente/Witwerrente einer großen Witwenrente/Witwerrente folgt und umgekehrt.

Das gilt auch dann, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind wie zum Beispiel bei einer Altersrente mit nachfolgender Witwenrente/Witwerrente oder Waisenrente.

Beispiel: Hinterbliebenenrente folgt einer Versichertenrente

Versichertenrente seit 2000, der Versicherte verstirbt 10.7.2008.
Hinterbliebenenrente wird ab 1.8.2008 gezahlt.
Die Witwe erhält eine eigene Versichertenrente seit dem 1.3.2007

Lösung:

a) Hinterbliebenenrente
Der individuelle Rentenfreibetrag der Hinterbliebenenrente bestimmt sich nach dem steuerpflichtigen Prozentsatz zu **Beginn der Versichertenrente**, berechnet auf die erste volle Jahresrente.

Steuerpflichtiger Prozentsatz der **Hinterbliebenenrente** ab 1.8.2008 = **50 Prozent, dem** steuerpflichtigen Prozentsatz der Versichertenrente ab 2005 = 50 Prozent

b) Eigene Versichertenrente
Diese eigene Versichertenrente erhält einen eigenen steuerpflichtigen Prozentsatz nach den bekannten Regeln, hier: steuerpflichtigen Prozentsatz = **54 Prozent**.

Es kann und wird somit passieren, dass unterschiedliche Alterseinkünfte einer Person mit unterschiedlichen steuerpflichtigen Prozentsätzen belegt werden.

Folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten vorhergehender Renten abgezogen werden. Dabei darf der Prozentsatz von 50 Prozent nicht unterschritten werden.

Beispiel: Altersrente nach einer Versichertenrente und einer zeitlichen Unterbrechung

A bezieht von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (3 Jahre und 3 Monate) eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.000 Euro.

Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2013 erhält er seine Altersrente in Höhe von 2.000 Euro.

Lösung:

In 2003 und 2004 ist die Erwerbsminderungsrente gemäß § 55 Absatz 2 EStDV mit einem Ertragsanteil von 4 Prozent zu versteuern.

In 2005 und 2006 erfolgt die Besteuerung gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 Prozent.

Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2013 gewährte Altersrente ermittelt sich wie folgt:

Rentenbeginn der Altersrente Februar 2013 abzüglich der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente von 3 Jahren und 3 Monaten = fiktiver Rentenbeginn November 2009

Besteuerungsanteil laut Tabelle bei Rentenbeginn 2009	=	**58 Prozent**
Jahresbetrag der Rente in 2013: 11 x 2.000 Euro	=	22.000 Euro
Betragsmäßiger **Besteuerungsanteil** bei 58 Prozent von 22.000 Euro	=	12.760 Euro

Renten, die **vor dem 1.1.2005 geendet** haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des Prozentsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.

Beispiel:

A bezieht von Oktober 2003 bis Dezember 2004 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.000 Euro.
Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2013 erhält er seine Altersrente in Höhe von 2.000 Euro.

Lösung:

Die Erwerbsminderungsrente wurde von Oktober 2000 bis Dezember 2004 bezogen.
In diesem Fall folgen nicht nach dem 31.12.2004 mehrere Renten aus derselben Versicherung einander nach mit der Folge, dass für die Ermittlung des Besteuerungsanteils für die Altersrente das Jahr 2013 maßgebend ist und folglich ein Besteuerungsanteil von **66 Prozent.**

Lebt eine wegen Wiederheirat des Berechtigten weggefallene Witwenrente oder Witwerrente wegen Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe oder der erneuten Lebenspartnerschaft nach § 46 Absatz 3 SGB VI wieder auf, ist bei Wiederaufleben der Witwenrente oder Witwerrente für die Ermittlung des Prozentsatzes nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG der Rentenbeginn des erstmaligen Bezugs maßgebend.

7.4.1.4 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

7.4.1.4.1 Allgemeines

Nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 und 5 EStG gilt der steuerfreie Teil der Rente für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt.

Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

7.4.1.4.2 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente ist der Jahresbruttobetrag der Rente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt.

7.4.1.4.3 Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei **nicht** um eine regelmäßige Anpassung, wie die jährliche Rentenerhöhung, ist der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen sowie der Wegfall des Kinderzuschusses zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

Der steuerfreie Teil der Rente ist in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat.

Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente bleiben dabei gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG außer Betracht.

Die für die Berechnung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Rentenbezugsmitteilung.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab Mai 2006 eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.100 Euro. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Anpassungen zum 1.7.2006, zum 1.7.2007, zum 1.7.2008 und zum 1.7.2009 jeweils um 10 Euro erhöht. Wegen erstmaligem Hinzutritt anderer Einkünfte wird die Rente ab August 2009 auf 830 Euro gekürzt.

Rentenzeitraum	**Monatsbetrag**	**Betrag im Zahlungszeitraum**
01.05. - 30.06.2006	1.100,00 Euro	2.200,00 Euro
01.07. - 31.12.2006	1.110,00 Euro	6.660,00 Euro
Jahresrente 2006		**8.860,00 Euro**
01.01. - 30.06.2007	1.110,00 Euro	6.660,00 Euro
01.07. - 31.12.2007	1.120,00 Euro	6.720,00 Euro
Jahresrente 2007		**13.380,00 Euro**
01.01. - 30.06.2008	1.120,00 Euro	6.720,00 Euro
01.07. - 31.12.2008	1.130,00 Euro	6.780,00 Euro
Jahresrente 2008		**13.500,00 Euro**
01.01. - 30.06.2009	1.130,00 Euro	6.780,00 Euro
01.07. - 31.07.2009	1.140,00 Euro	1.140,00 Euro
01.08. - 31.12.2009	830,00 Euro	4.150,00 Euro
Jahresrente 2009		**12.070,00 Euro**

Dem Finanzamt liegen die folgenden Rentenbezugsmitteilungen vor:

Jahr	**Leistungsbetrag**	**Anpassungsbetrag**
2006	8.860,00 Euro	0,00 Euro
2007	13.380,00 Euro	0,00 Euro
2008	13.500,00 Euro	120,00 Euro
2009	12.070,00 Euro	206,00 Euro

Berechnung des steuerfreien Teils der Rente 2007

Jahresrente 2007		13.380,00 Euro
abzüglich des der Besteuerung unterliegendem Teil:		
52 Prozent von 13.380,00 Euro	=	- 6.957,60 Euro
daraus folgt ein steuerfreier Teil der Rente in Höhe von		**6.422,40 Euro**

Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente im Jahr 2009

Jahresrente 2009 ohne regelmäßige Anpassungen	
12.070,00 Euro - 206,00 Euro	= 11.864,00 Euro
11.864,00 Euro/13.380,00 Euro x 6.422,40 Euro	= **5.694,72 Euro**

Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an den Wortlaut des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 bis 7 EStG

Jahr	**Besteuerungsanteil der Rente**	
2006	52 Prozent von 8.860,00 Euro	= 4.607,20 Euro
2007	52 Prozent von 13.380,00 Euro	= 6.957,60 Euro
was einen steuerfreien Teil der Rente von **6.422,40 Euro** ergibt		
2008	13.500,00 Euro - 6.422,40 Euro	= 7.077,60 Euro
2009	12.070,00 Euro - 5.694,72 Euro	= 6.375,28 Euro

Beispieltabelle zur Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an die Einkommensteuererklärung beziehungsweise die Rentenbezugsmitteilung

	2006	**2007**	**2008**	**2009**
Jahresrente laut Rentenbezugsmitteilung	8.860	13.380	13.500	12.070
– Anpassungsbetrag laut Rentenbezugsmitteilung	- 0,00	- 0,00	- 120,00	- 206,00
Zwischensumme in Euro	8.860	13.380	13.380	11.864
darauf fester Prozentsatz hier: 52 Prozent	4.607,20	6.957,60	6.957,60	6.169,28
+ Anpassungsbetrag laut Rentenbezugsmitteilung	+ 0,00	+ 0,00	+ 120,00	+ 206,00
= der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente	**4.607,20**	**6.957,60**	**7.077,60**	**6.375,28**

Folgerenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG werden für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 bis 7 EStG als eigenständige Renten behandelt. Das gilt nicht, wenn eine wegen Wiederheirat weggefallene Witwenrente/Witwerrente wieder auflebt. In diesem Fall berechnet sich der steuerfreie Teil der Rente nach der ursprünglichen, später weggefallenen Rente.

7.4.2 Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG

Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG unterliegen auch ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nur mit dem **Ertragsanteil** der Besteuerung. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. Sie ergeben sich aus der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG. Die Höhe des Ertragsanteils ist bei einer lebenslangen Rente abhängig vom vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Die **neuen Ertragsanteile** gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1.1.2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31.12.2004 beginnen.

Für abgekürzte Leibrenten - zum Beispiel aus einer privaten selbständigen Erwerbsminderungsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird - bestimmen sich die Ertragsanteile auch weiterhin nach § 55 Absatz 2 EStDV.

7.5 Öffnungsklausel

Durch die Öffnungsklausel in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG werden auf Antrag des Steuerpflichtigen Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen, die anderenfalls der nachgelagerten Besteuerung aufgrund ihrer Kohorte nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unterliegen würden, nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil besteuert.

Es geht hierbei um den Teil der Leistung, der auf Beiträgen oder Beitragsanteilen beruht, die bis zum 31.12.2004 für insgesamt **mindestens 10 Kalenderjahre oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze** gezahlt wurden.

Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil betrifft, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, nur die Leistungsanteile die sich aus den oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen oder Beitragsanteile ergeben. Hierbei werden allerdings nur Beiträge einbezogen die bis zum 31.12.2004 gezahlt wurden. Für diejenigen Leistungen die auf Beiträgen oder Beitragsanteilen bis zur Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, verbleibt es in jedem Fall bei der Besteuerung nach dem Kohortenprinzip[23]

7.6 Altersentlastungsbetrag

Im Jahr nach der Vollendung des 64. Lebensjahres wird bei der Steuerberechnung ein so genannter Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG berücksichtigt. Dieser betrug bis zum 31.12.2004 40 Prozent der aktiven Einkünfte, wobei ein Höchstbetrag zu beachten war. Der Altersentlastungsbetrag wird übergangsweise bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass man das 64. Lebensjahr vor dem 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres vollendet hat. Um für das Jahr 2009 einen Altersentlastungsbetrag zu erhalten, müsste man demnach am 1.1.1945 oder früher geboren worden sein. Begünstigt werden die folgenden Einkünfte:

- Arbeitslohn, jedoch keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG,
- die positive Summe der übrigen Einkünfte, jedoch nicht Einkünfte aus Leibrenten gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a oder § 22 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, Leistungen aus einem Pensionsfonds, soweit hierfür ein Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG gewährt wird (§ 52 Absatz 34c EStG), sowie Einkünfte gemäß § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b EStG,
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen oder Zulagen beruhen, wie die „Riester“-Rente,
- Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge, die auf Beiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei eingezahlt wurden; also Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, gegebenenfalls ab 2005, Pensionsfonds und Pensionskassen, gegebenenfalls ab 2002, sofern die Leistungen auf Beiträgen im Sinne der oben genannten Vorschriften basieren.

Nicht begünstigt sind unter anderem Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder aus einer Basisrentenversicherung.

Der Altersentlastungsbetrag ist bei Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln. Der Altersentlastungsbetrag wird für alle berücksichtigungsfähigen Leistungen insgesamt nur einmal pro Jahr gewährt.

Der für den Altersentlastungsbetrag maßgebende Prozentsatz ist abhängig von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt und kann der Tabelle zu § 24a EStG entnommen werden.

[23] des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

7.7 Versorgungsfreibetrag

Im selben Umfang, in dem Rentner bis zum Jahr 2040 in die volle nachgelagerte Besteuerung hineinwachsen, will der Gesetzgeber auch die Versorgungsempfänger in die volle Besteuerung führen. Dazu wird der Versorgungsfreibetrag in Abhängigkeit zum Versorgungsbeginn bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen.

Entsprechend wird in Abhängigkeit zum Jahr des Versorgungsbeginns auch der Höchstbetrag abgeschmolzen.

Seit dem 1.1.2005 erhöht sich für den Übergangszeitraum bis 2040 der Versorgungsfreibetrag um einen **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**, der aber ebenfalls wieder schrittweise bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen wird. Dieser Zuschlag betrug bei einem Beginn der Versorgung bis zum 31.12.2005 zunächst 900 Euro jährlich.

Jeder Versorgungsempfänger behält grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, wie er für das Jahr des Versorgungsbeginns nach der Tabelle zu ermitteln war.

Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der Tabelle in § 19 EStG zu entnehmen.

Die Werbungskostenpauschale für Bezieher von Beamtenpensionen und Werkspensionen wurde seit dem 1.1.2005 von 920 Euro auf 102 Euro jährlich gesenkt.

8 Einkommens-Check zur Frage: Welche Einnahmen und Ausgaben habe ich heute und im Alter?

Anlagen für die Altersvorsorge sollten nur mit einem vertretbaren Risiko behaftet sein. Was dabei „vertretbar“ ist, wird jeder etwas anders einschätzen. Anlagen mit hohem Renditeversprechen weisen aber in der Regel ein sehr hohes Verlustrisiko auf; Anlagen mit eher niedrigem Renditeversprechen sind im Gegensatz dazu weniger riskant. Das Streben nach hoher Rendite geht häufig zu Lasten der Sicherheit. Die Angebotspalette an Produkten der Altersvorsorge ist sehr vielfältig und daher für den Laien schwer zu durchschauen.

Die Planung der Altersvorsorge sollte mit einer **Versorgungsanalyse** beginnen. Dabei ist zunächst festzustellen, welche Ansprüche und Anwartschaften aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen bestehen. Für diese Analyse kann bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung die vom Rentenversicherungsträger erstellte Renteninformation heran gezogen werden. Aus dieser Renteninformation ist unter anderem eine Prognose der zu erwartenden Altersrente mit 65 Jahren zu entnehmen. Hierbei ist natürlich der Kaufkraftverlust zu beachten, der sich verstärkt, wenn für die Analyse die hochgerechneten Rentenbeträge unter Berücksichtigung zukünftiger Rentenanpassungen heran gezogen werden.

Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise die vergleichbaren Informationen der anderen Alterssicherungssysteme sollten Grundlage sein, um eigene Berechnungen hinsichtlich der derzeitigen Altersvorsorge unter Einschluss der betrieblichen und privaten Altersvorsorge und gegebenenfalls Einnahmen aus anderen Quellen durchführen zu können.

Eine langfristige Planung der wirtschaftlichen Zukunft sollte keinesfalls nur darauf zielen, ein möglichst hohes Vermögen zu erzielen. Vor allem während des Aufbaus einer beruflichen Existenz, der Familiengründung oder Erziehung eines oder mehrerer Kinder gilt es vorrangig zunächst existenzbedrohende Risiken abzusichern. Diese liegen zum einen darin, durch Unfall, Krankheit, völlige Erwerbsminderung oder Tod, die Existenz der Familie nicht mehr sichern zu können. Andererseits sollte aber auch das Haftpflichtrisiko und der Schuldenabbau für Kredite und Kontoüberziehungen bedacht werden.

Nach Ermittlung des Vorsorgebedarfs stellt sich vorwiegend die Frage des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages, der zur Erlangung einer zusätzlichen Altersvorsorge aufgewendet werden kann. Einnahmen und Ausgaben sind gegenüberzustellen, und unter Beachtung eventuell unvorhersehbarer Ausgaben ist der Betrag zu ermitteln, den man regelmäßig und dauerhaft für die Altersvorsorge einsetzen kann. Dieser Vorgang wird mit Spardisziplin beschrieben.

Im Anschluss sind der Vorsorgebedarf und die daraus resultierende Differenz zu ermitteln. Dabei ist der individuelle Vorsorgebedarf nicht unbedingt identisch mit dem in der Erwerbsphase vorhandenen Nettoeinkommen.

Zunächst sind gegebenenfalls vorrangige Fragen zu beantworten:

- Ist der Kredit für das Haus getilgt?
- Sind die Kinder noch in der Ausbildung?

Der Vorsorgebedarf ist vielmehr abhängig von der individuellen Lebensplanung und den persönlichen Bedürfnissen im Alter, wie zum Beispiel die Wohnbedürfnisse, aber auch die Freizeitgestaltung.

9 Welche Ziele habe ich im Alter?

Die Planung der Zukunft nach Zielen und Wünschen kann natürlich nicht an dieser Stelle pauschal dargestellt werden.

Sie hängt von vielen Faktoren ab, die jeder für sich individuell nach heutigem Stand ermitteln kann. Ziele und Wünsche werden sich vermutlich bis zum Eintritt des Rentenalters auch noch verändern - entweder total oder aber auch nur in Teilbereichen.

Ziele und Wünsche sind deshalb stets im Auge zu behalten und gegebenenfalls ist die bisherige Altersvorsorge zu überprüfen.

9.1 Differenz zum Vorsorgebedarf im Alter identifizieren

Wichtig ist also, dass die individuellen Wünsche und Ziele für das Alter sowie die jeweiligen Ansprüche aus den verschiedenen Säulen ermittelt werden. Aus den Wünschen und Zielen ist dann der finanzielle Bedarf im Alter herzuleiten. Besonders wichtig ist hierbei die Berücksichtigung der Inflation. Um hier auf Nummer sicher zu gehen, sollte hier der langfristige Durchschnittswert von 1,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. Für die Ermittlung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist die für alle über 27-jährigen flächendeckend eingeführte Renteninformation besonders hilfreich. Für alle, die nicht so lange warten wollen, empfiehlt sich ein Antrag auf Kontenklärung. Es versteht sich von selbst, dass die Angaben der Rentenversicherungsträger über die Versicherungszeiten genauestens geprüft werden sollten. Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte übersenden seit dem Jahr 2006 zusammen mit den Standmitteilungen der Vorsorgeprodukte einen Eigen-Vorsorgereport und bieten unter www.eigen-vorsorgereport.de eine entsprechende Berechnungshilfe an.

Die nachfolgende Tabelle erleichtert die Ermittlung des Vorsorgebedarfs. Die Differenz zum Bedarf gilt es dann mit den später dargestellten Anlageprodukten zu schließen. Bei der Produktauswahl sind die individuelle Risikobereitschaft und die bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibende Zeit besonders zu berücksichtigen.

Tabelle zur Ermittlung des Vorsorgebedarfs

voraussichtliche Ausgaben bei Eintritt in den Ruhestand, nach heutiger Kaufkraft	
voraussichtliche Einnahmen bei Eintritt in den Ruhestand, nach heutiger Kaufkraft	
- Rente/Pension	
- Mieterträge	
- Kapitalerträge	
- Erträge aus Versicherungen	
monatliche Differenz	
jährliche Differenz	
erforderliches Kapital, um die Differenz auszugleichen bei einem Zinssatz von.....Prozent und Kapitalerhalt	
erforderliches Kapital um die Differenz auszugleichen bei einem Zinssatz von.....Prozent und Kapitalverzehr in .... Jahren	
Kapitalbedarf unter Berücksichtigung von 1,5 Prozent Inflation = zusätzlicher Kapitalbedarf bei Eintritt in den Ruhestand	

Die individuell maßgeschneiderte Auswahl der Altersvorsorgeprodukte wirft also durchaus Probleme auf und unterliegt der ständigen Überwachung und Überprüfung. Außerdem müssen die Produkte regelmäßig an die geänderte Lebenssituation, zum Beispiel bei Heirat, Geburt eines Kindes, Ehescheidung oder bei geänderten Wünschen und Zielen, angepasst werden. Bevor es jedoch zur eigentlichen Auswahl der Altersvorsorgeprodukte kommt, sind noch 2 Punkte zu beachten, die von dringender Notwendigkeit sind und am Anfang jeglicher Altersvorsorgeplanung stehen sollten: Die Absicherung der existenzbedrohenden Risiken und die Bildung einer Liquiditätsreserve.

Bei der Ermittlung des Vorsorgebedarfs sollte auch bedacht werden, dass bestimmte heute noch anfallende Kosten im Alter vielleicht nicht mehr vorhanden sind, zum Beispiel durch die Abschaffung des Zweitwagens, Abzahlung einer Immobilie, keine Unterstützung mehr für die Kinder wegen weggefallener Ausbildung oder Abschluss eines Studiums und vergleichbarer Sachverhalte.

Im Gegenzug wird sich der Bedarf in einigen Bereichen vielleicht erhöhen, wie zum Beispiel durch höhere Kosten für medizinische Versorgung und Ähnlichem.

Insofern sollte man seine Altersversorgung hinsichtlich eventueller Anpassungen stets im Auge behalten.

Eine Hilfestellung zur Ermittlung des Vorsorgebedarfs kann auch das entsprechende Kapitel im **Leitfaden zur Altersvorsorge** leisten, der im Rahmen des Kurses verteilt wird und auch über die eLearning-Plattform erreichbar ist.

1 Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Ausgehend von den bereits in Modul 2 Ziffer 7 vorgestellten Gedanken zu einer Versorgungsanalyse sind vor Beginn der Altersvorsorge zunächst die Existenz bedrohenden Risiken abzusichern. Denn: **Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage!**

Erst danach beginnt die Auswahl des richtigen Altersvorsorge-Produktes. Da Altersvorsorge einen dauerhaft hohen finanziellen Aufwand erfordert, ist das Beitrags-Leistungs-Verhältnis, das heißt die Rentabilität einer Vorsorgeform, ein wichtiges Entscheidungskriterium. Dieses Beitrags-Leistungs-Verhältnis wird beeinflusst von Rendite und Sicherheit des Anlageproduktes sowie von den entstehenden Kosten (Verwaltungskosten und Abschlusskosten).

Im Rahmen der Altersvorsorge sollte dem Kriterium der Sicherheit bei kurzfristiger bis mittelfristiger Laufzeit der Anlageform Vorrang vor Renditegesichtspunkten gegeben werden. Bei längerer Laufzeit der Anlage besteht eher die Wahrscheinlichkeit, eintretende Verluste bis zum Erreichen des Rentenalters wieder ausgleichen zu können. Wie lang ist aber langfristig? Bei den Bezeichnungen kurzfristig (bis maximal 2 Jahre) und mittelfristig (2 bis 5 Jahre) gehen die Meinungen kaum auseinander. Folgerichtig fängt langfristig bei 5 Jahren an. Einige Finanzdienstleister sehen eine Langfristanlage zum Beispiel ab einem Anlagezeitraum von 8 Jahren. Wenn allerdings in diesem Seminar von Altersvorsorge in Form von langfristiger Aktienfondsanlage oder ähnlichen Anlageformen gesprochen wird, dann ist ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren gemeint.

In jüngeren Jahren kann man aus diesem Grund möglicherweise eine risikoreichere Anlage wählen (es sollte daneben aber auch an die Absicherung der Risiken Invalidität und gegebenenfalls Hinterbliebenenschutz gedacht werden!). Mit steigendem Alter sollte die Sicherheit der Anlage in den Vordergrund rücken. Diese unterschiedlichen Ansätze werden bei den so genannten „Lebenszyklus-Produkten“ beachtet beziehungsweise könnten mit folgender Faustregel berücksichtigt werden:

100 minus Lebensalter = Prozentsatz des Anteils an risikobehafteten Anlagen im Mix.

Die Planung der Altersvorsorge wird damit zu einem dynamischen Prozess und bedarf der ständigen Überprüfung. Deshalb sollte auch die Flexibilität des angesparten Kapitals und der einzuzahlenden Beiträge nicht außer Acht gelassen werden. Vor dem Versorgungsfall sollte das angesparte Kapital jedoch nicht angetastet werden. Genau aus diesem Grund ist eine Liquiditätsreserve erforderlich, damit bei größeren Reparaturen und Anschaffungen das Altersvorsorgevermögen nicht angetastet wird. Bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag („Riester“-Rente) kann man den Vertrag beispielsweise jederzeit ruhen lassen. Eine Entnahme zur anderweitigen Verwendung ist zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings würde eine derartige Entnahme in der Regel zur Rückforderung der steuerlichen Vergünstigungen führen (Ausnahme beispielsweise Entnahme für selbst genutztes Wohneigentum).

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie im Modul 5 dieses Seminars.

Bei der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt können zudem steuerliche Gesichtspunkte von Bedeutung sein. Zu bedenken ist dabei allerdings auch, dass man über lange Zeiträume betrachtet nicht davon ausgehen kann, dass das heute geltende Steuerrecht unverändert bleibt. Gerade in jungen Jahren sollte man seine Entscheidungen über die persönliche Altersvorsorge nicht allzu sehr an steuerlichen Aspekten orientieren!

Darüber hinaus sollten auch die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung geprüft werden. Ein Vorteil der betrieblichen Altersversorgung können die - in der Regel - niedrigen Verwaltungskosten sein. Auch Risikofaktoren können eine untergeordnete Rolle (längere Lebenserwartungen der Frauen, Vorerkrankungen) darstellen, da über die Arbeitgeber oftmals Sammeltarife abgeschlossen werden können, die diese Risiken minimieren. Allerdings hat der Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wahl der Durchführungsform und des Anbieters.

Nähere Informationen zu diesem Bereich der Altersvorsorge erfahren Sie im Modul 4 dieses Seminars.

Hat man sich nach sorgfältiger Abwägung grundsätzlich für einen bestimmten Produkttyp der zusätzlichen Altersvorsorge entschieden, sind möglichst viele Angebote der verschiedenen Anbieter zu vergleichen. Hierbei sind sowohl unabhängige Berater als auch die Beratung der Verbraucherzentralen behilflich.

1.1 Liquiditätsplanung

Bevor Strategien und Altersvorsorgeprodukte dargestellt werden, müssen vorab einige Grundsätze klargestellt werden, die für einige vielleicht wie Selbstverständlichkeiten klingen, es aber leider für viele nicht sind.

Ludwig Erhard, der Inbegriff des deutschen Wirtschaftswunders, hat einmal gesagt: Vermögensaufbau – und nichts anderes ist Altersvorsorge – ist eigentlich ganz einfach! Man muss nur weniger ausgeben als man einnimmt. Aber genau dort liegt das eigentliche Problem. Vermögen baut man nur durch Sparen auf und Sparen bedeutet immer Konsumverzicht. Nicht mehr Verdienst ist entscheidend, sondern weniger Ausgaben.

Konsumschulden beziehungsweise Konsumentenkredite sollten vermieden werden. Man sollte keine Kleidung oder Möbel auf Pump kaufen und man sollte auch nicht auf Pump in den Urlaub fahren. Es könnte zudem demotivierend sein, für etwas monatelang zu zahlen, was man bereits genossen hat. Deshalb sollte der Grundsatz lauten: Erst sparen, dann kaufen.

Leider ist das Wort „Sparen“ negativ belegt. Hier gilt es, diese Einstellung zu ändern; denn Sparen ist doch eigentlich etwas Positives. Indem wir sparen, bezahlen wir uns jeden Monat selbst. Dann kann Sparen auch Spaß machen. Sparen sollte man übrigens am Monatsanfang. Als Richtgröße gelten hier 10 Prozent vom Nettoeinkommen. Viele sparen aber am Monatsende das, was übrig bleibt.

Die Sparquote in Deutschland ist relativ hoch (circa 11 Prozent des verfügbaren Einkommens). Der Anteil an dieser Sparquote für die Altersvorsorge ist jedoch niedrig und Verträge werden häufig auch nicht „durchgehalten“ (zum Beispiel vorzeitige Beendigung von Lebensversicherungsverträgen durch Kündigung). Ein großer Teil der Spargelder, nach Schätzungen knapp 40 Prozent, liegt auf kurzfristig verfügbaren und daher nur gering verzinsten Sparkonten, so dass vielfach ein möglicher Beitrag zur Altersvorsorge verschenkt wird.

Auch werden immer wieder Gründe vorgeschoben, die einen daran hindern für das Alter zu sparen:

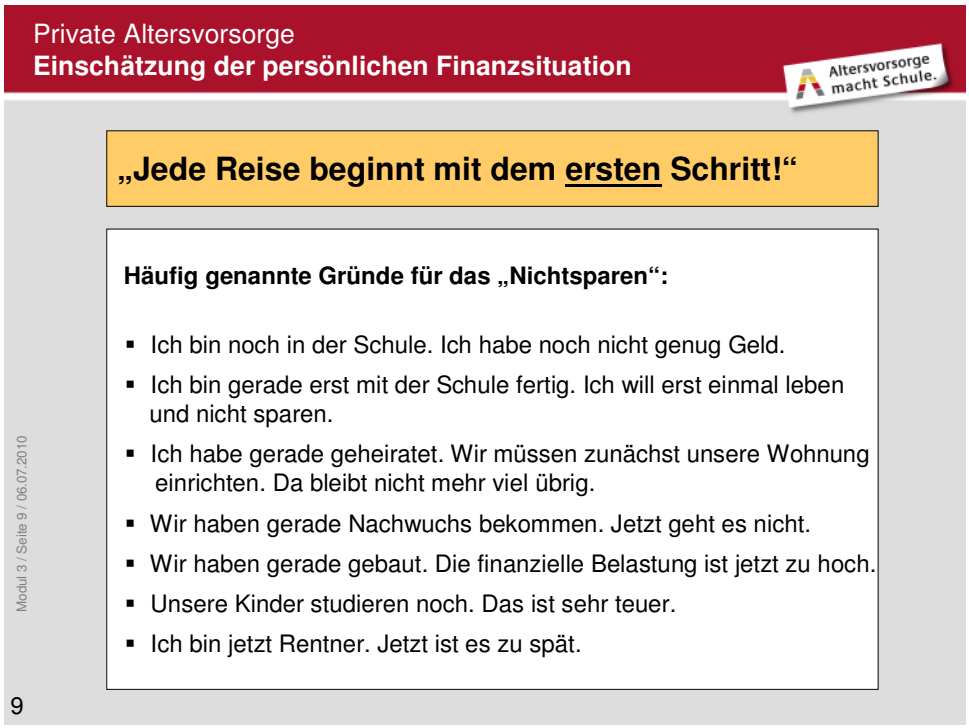

Ein altes chinesisches Sprichwort sagt: „Jede Reise beginnt mit dem **ersten** Schritt!“ Dieser erste Schritt ist bei der Altersvorsorge die erste Sparrate. Wer die nicht überweist, wird kaum ein Altersvorsorgevermögen aufbauen.

Bevor es jedoch zu dieser ersten Sparrate kommt, sind die **Existenz bedrohenden Risiken** abzusichern und eine Liquiditätsreserve aufzubauen.

Oberste Priorität sollte die Absicherung der Existenz bedrohenden Risiken haben. Der sorgfältig geplante Vermögensaufbau kann wie ein Kartenhaus zusammenbrechen, wenn die Einnahmen wegen Krankheit oder anderer Zahlungsverpflichtungen nicht mehr fortgeführt werden können oder schlimmstenfalls sogar die Substanz angegriffen werden muss. Das Gleiche gilt für die Absicherung der Familie im Todesfall. An erster Stelle sollte jedoch die Absicherung der eigenen Arbeitskraft stehen.

Die **Absicherung bei Krankheit** bedarf wenig Überzeugungskraft, da es für die meisten selbstverständlich ist, sich gegen krankheitsbedingte Kosten abzusichern. Selbstverständlich ist es auch für den Unternehmer, den krankheitsbedingten Einnahmeausfall durch ein Krankengeld und gegebenenfalls ein Krankenhaustagegeld abzusichern. Leider nicht so selbstverständlich, aber dringend notwendig sind die beiden nächsten Versicherungen.

Besonders wichtig ist die **Absicherung der Berufsunfähigkeit**. Diese Versicherung wird von vielen unterschätzt. Sie sollte aber nach Möglichkeit sofort bei Berufsanfang abgeschlossen werden. Für Berufseinsteiger ist sie deshalb so wichtig, um am Anfang des Berufslebens bereits gegen elementare Leistungseinschränkungen abgesichert zu sein. Auch nach Ablauf von fünf Jahren des Berufslebens ist die Berufsunfähigkeitsversicherung dringend erforderlich, denn die Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung reichen in der Regel nicht aus, um einen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Das gilt

besonders für gesetzlich Versicherte, die nach dem 1.1.1961 geboren sind. Hier gibt es seit dem 1.1.2001 drastische Einschnitte. Für diesen Personenkreis wurde die Berufsunfähigkeitsrente abgeschafft. Dafür gibt es seit dem 1.1.2001 die zweistufige Erwerbsminderungsrente. Nur wer aus gesundheitlichen Gründen weniger als 3 Stunden täglich irgendeiner (auch weniger qualifizierten) Arbeit nachgehen kann, erhält die volle Erwerbsminderungsrente. Die halbe Erwerbsminderungsrente erhalten Versicherte, die täglich noch zwischen 3 und 6 Stunden arbeiten können. Wer noch 6 und mehr Stunden täglich arbeiten kann, erhält keine Erwerbsminderungsrente mehr. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann als separate Versicherung oder in Kombination mit anderen Altersvorsorgeprodukten (zum Beispiel Basisrente oder „Riester“-Rente) abgeschlossen werden.

Die **Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall** ist für viele ein wichtiges Anliegen. Eine Möglichkeit Personen im Todesfall finanziell abzusichern, ist der Abschluss einer Risikolebensversicherung. Bei einem Mann mit einem Eintrittsalter von 35 Jahren und einer Laufzeit von 30 Jahren ist ein Versicherungsschutz von 50.000 Euro Versicherungssumme je nach Anbieter schon für 95 Euro im Jahr möglich. Ob jedoch eine Todesfallabsicherung von 50.000 Euro ausreichend ist, ist individuell zu entscheiden. Dabei sollte bei der Entscheidung berücksichtigt werden, ob der Partner über eigene Einkünfte verfügt und wie viele Personen im Haushalt leben. Zur Ermittlung eines ausreichenden Versicherungsschutzes könnte als Richtwert beispielsweise das Netto-Jahreseinkommen herangezogen werden. Leben im Haushalt noch Kinder, könnte das 4- bis 5-fache des Jahresnettoeinkommens des Hauptverdieners empfohlen werden.

Über den Abschluss einer Risikolebensversicherung sollte auch bei einer Finanzierung von Immobilien in Höhe der Kreditsumme nachgedacht werden, damit die Hinterbliebenen im Todesfall nicht zum Verkauf der Immobilie gezwungen werden. Viele Anbieter bieten hier spezielle Tarife an, die der jeweils verbleibenden Restschuld angepasst werden.

Eine **private Haftpflichtversicherung** sollte für jeden – unabhängig vom Alter – zur Standardabsicherung gehören. Es ist schnell passiert, dass man jemandem unbeabsichtigt großen Schaden zufügt. Wenn dabei zum Beispiel ein Freiberufler berufsunfähig wird, kann der Schaden schnell in die Millionen gehen. Im schlimmsten Fall zahlt man ein Leben lang. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Versicherungssumme hoch genug gewählt wird (beispielsweise 5 Millionen Euro, besser noch unbegrenzt). Leider haben nach Angaben des Gesamtverbandes der GDV immer noch kaum mehr als 60 Prozent der deutschen Haushalte eine solche Versicherung, so dass es sinnvoll sein kann, eine Ausfalldeckung einzuschließen. Die Ausfalldeckung leistet Ersatz bei Nichterfüllung von rechtskräftig vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten, weil diese nicht haftpflichtversichert sind oder über kein ausreichendes Vermögen verfügen.

Selbstverständlich können auch andere Versicherungen sinnvoll sein, wie zum Beispiel die Wohngebäudeversicherung bei Immobilienbesitz oder eine Hausratsversicherung und eine Rechtsschutzversicherung. Das Gleiche gilt für eine Unfallversicherung für die Hausfrau/ den Hausmann und die Kinder. Hier muss jeder nach seinen finanziellen Möglichkeiten Prioritäten setzen.

junger Single	Paar ohne Kinder/ berufstätiger Single	Familie mit kleinen Kindern/ Alleinerziehende
Privathaftpflichtversicherung Berufsunfähigkeitsversicherung Unfallversicherung[1]	Privathaftpflichtversicherung Berufsunfähigkeitsversicherung Unfallversicherung[1]	Privathaftpflichtversicherung Berufsunfähigkeitsversicherung Unfallversicherung[1,2] Risikolebensversicherung
Familie mit großen Kindern	**Nach der Kindererziehung**	**Rentner**
Privathaftpflichtversicherung Unfallversicherung Risikolebensversicherung	Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung

Diese Versicherungen könnten empfehlenswert sein:
[1] Invaliditätsabsicherung über Unfallversicherung, wenn keine Berufsunfähigkeitsversicherung wegen Vorerkrankungen abgeschlossen werden kann
[2] für Kinder und Hausfrau oder Hausmann

Liquiditätsreserve
Nach der Absicherung der Existenz bedrohenden Risiken, aber noch vor dem eigentlichen Vermögensaufbau für die private Altersvorsorge, sollte der Aufbau einer Liquiditätsreserve stehen. Liquidität kostet zwar grundsätzlich Rendite, genau das ist aber der Grund, damit das Altersvorsorgepolster weitergeführt werden kann beziehungsweise nicht angegriffen zu werden braucht. Um den hier wirkenden Zinseszinseffekt nicht durch eventuell erforderlich werdende Entnahmen gefährden zu müssen, könnte es wichtig sein, eine gewisse „Notreserve“ als Liquidität zu halten. Unvorhergesehene Ausgaben könnten sonst zu der oben angesprochenen Entnahme aus dem „Vorsorgetopf“ führen. Auf die Wirkung des Zinseszinseffektes wird später noch eingegangen. Eine Liquiditätsreserve kann auch sinnvoll sein, um unvorhergesehene Anlagechancen nutzen zu können. Zu viel Liquidität schmälert allerdings die langfristig zu erwartende Rendite.

Untergrenze für die Liquiditätsgrenze sollten ein bis drei Monatseinkommen sein. Alternativ wird bei den Verbraucherzentralen eine Finanzplanung vorgeschlagen, bei der eine Rücklage für notwendige Reparaturen oder Ersatz aufgrund von „Abschreibungswerten“ angespart wird. Die Liquiditätsreserve könnte beispielsweise in Geldmarktfonds oder auf Tagesgeldkonten angelegt werden. Aktuelle Sparangebote zum Beispiel unter www.finanztest.de/marktplatz.

1.2 Entschuldung vor Altersvorsorge

Schulden sollten grundsätzlich nur für den Beruf (Ausbildung/Studium) oder für die Investition in Immobilien aufgenommen werden. Konsumschulden sollten – wie bereits angesprochen – vermieden werden. Leider kommt diese Erkenntnis für einige etwas spät. Anzeigen von Geldinstituten zeigen, den Bürgern wird es sehr leicht gemacht, ja fast schon aufgedrängt, Konsumentenkredite aufzunehmen. Für einige kann dies der erste Schritt in die private Insolvenz sein. Weil es aber heutzutage so leicht ist, sich Geld zu leihen, wird durch die hierdurch eingegangene finanzielle Belastung der Spielraum für die Altersvorsorge auf ein Minimum eingeschränkt.

Warum es wichtig wäre, vor dem Aufbau der Altersvorsorge seine Schulden zu tilgen, verdeutlicht die Untersuchung des DIW aus dem Jahr 2003. In 2001 waren 22,4 Prozent aller Haushalte verschuldet. Die Kreditbelastung der Haushalte lag in 2001 bei durchschnittlich 194 Euro monatlich. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Konsumentenkredite. Hypotheken und Bauspardarlehn sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Diese Belastung beträgt gerade bei den armen Haushalten 1/5 des Monatseinkommens. Bei einer solchen finanziellen Belastung bleibt kaum noch Platz für die Altersvorsorge. Der erste Schritt zur Altersvorsorge sollte daher eine schnelle Schuldentilgung sein.

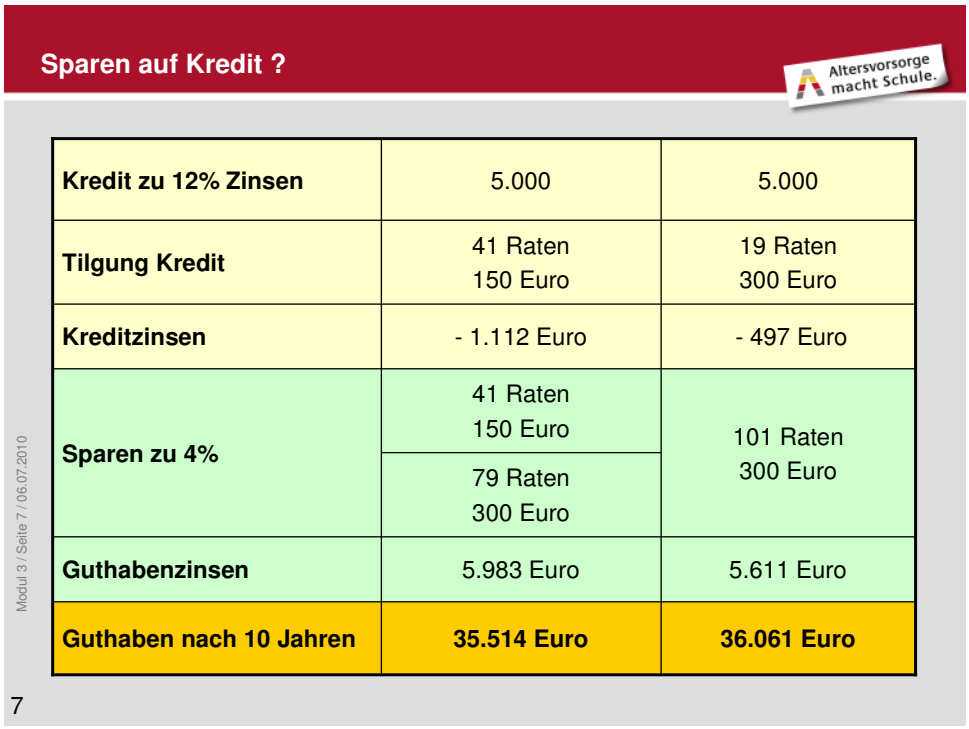

Kredit zu 12% Zinsen	5.000	5.000
Tilgung Kredit	41 Raten 150 Euro	19 Raten 300 Euro
Kreditzinsen	- 1.112 Euro	- 497 Euro
Sparen zu 4%	41 Raten 150 Euro 79 Raten 300 Euro	101 Raten 300 Euro
Guthabenzinsen	5.983 Euro	5.611 Euro
Guthaben nach 10 Jahren	**35.514 Euro**	**36.061 Euro**

Fazit: Konsumentenkredite sollten vermieden werden. Falls diese aber schon vorhanden sind, gilt der Grundsatz: Gesparte Schuldzinsen bringen immer noch die höchste Rendite.

2 Erläuterung einer individuellen privaten Vorsorgestrategie

2.1 Anpassungsfähigkeit und -bedarf der Altersvorsorge

Eine Vorsorgestrategie ist nur dann geeignet und wird über das gesamte Berufsleben durchgehalten, wenn Sie die persönliche Lebensumstände und Lebensziele berücksichtigt beziehungsweise bei Änderungen an eine neue Situation angepasst werden kann. Das nachfolgende Schaubild zeigt, was je nach Lebensphase im Normalfall noch an finanziellen Aufgaben/Zielen abverlangt werden dürfte. Auch diese gegebenenfalls noch in der Zukunft liegenden Belastungen sollten bei der Altersvorsorgeplanung nicht außer Acht gelassen werden.

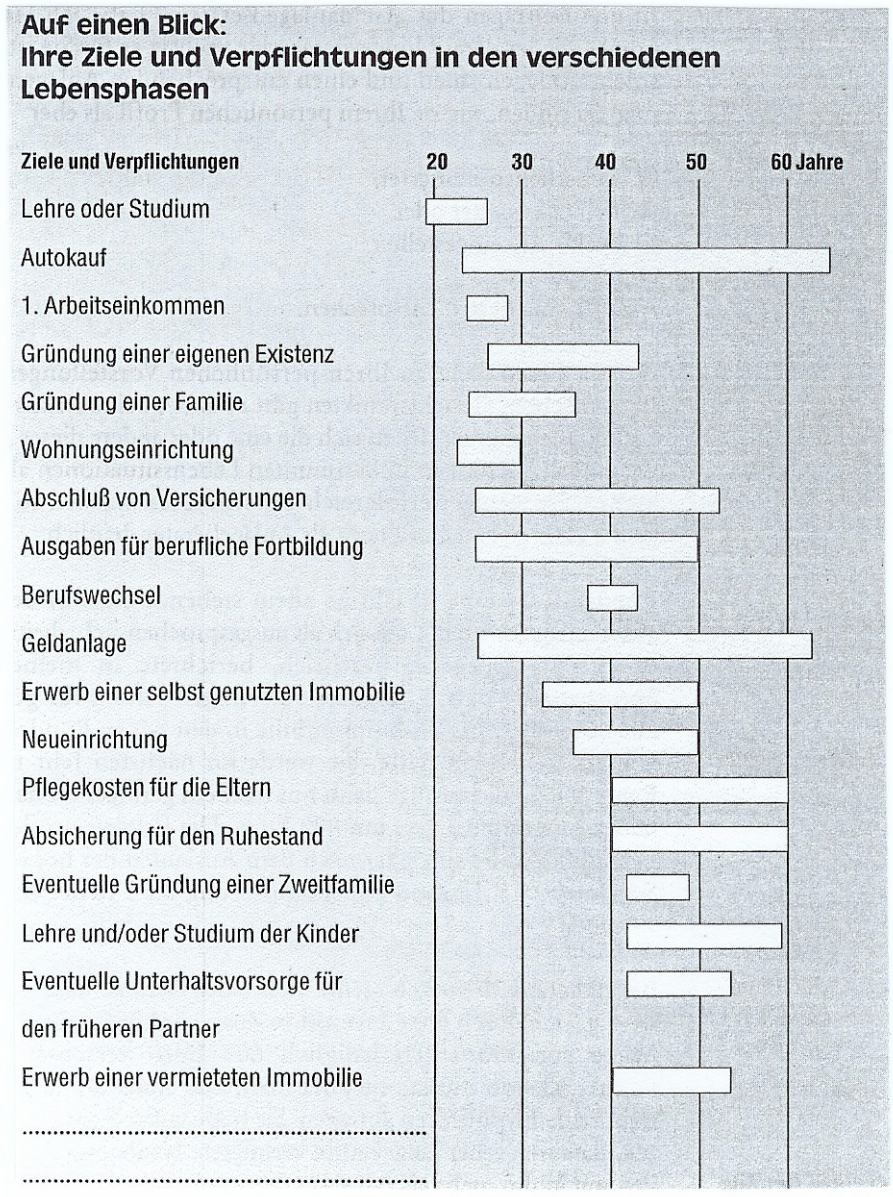

Quelle: Dr. Werner Kurzawa, Lebensphasenmodell, in: Der Geldanlage-Berater L 22; Loseblattwerk, Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn

2.2 Zukunftssicherheit der Altersvorsorge

Viele, die in jungen Jahren eigentlich dem Beginn der eigenen Altersvorsorge aufgeschlossen gegenüberstehen, fragen sich aber, ob die frühzeitig begonnene Vorsorge auch zukunftsfest ist. Denn leider ist nicht jeder Lebensverlauf gradlinig, bei einigen ergeben sich starke Veränderungen, die auch die Altersvorsorge tangieren können.

2.2.1 Pfändungsschutz

Die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind (nur) wie Arbeitseinkommen pfändbar, dabei sind je nach Anzahl der unterhaltsbedürftigen Angehörigen entsprechende Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen. Dagegen ist für Zwecke der zusätzlichen Altersvorsorge vorgesehenes Kapital grundsätzlich wie jeder andere Vermögensgegenstand pfändbar. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, die in derartig einschneidenden Situationen wichtig werden können:

Betriebliche Altersversorgung (baV)
Da Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nur in den gesetzlich vorgesehenen Leistungsfällen gewährt werden, ist ein Zugriff eines Gläubigers auf bestehende Anwartschaften aus der baV nicht möglich. In der Auszahlungsphase gilt auch hier die Gleichstellung mit Arbeitseinkommen.

„Riester"-Rente
In der Sparphase ist das im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge angesammelte Altersvorsorgevermögen einschließlich Erträgen bereits aufgrund einer Regelung des Einkommenssteuergesetzes nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar. Sobald die Leistungen fließen werden diese dem Arbeitseinkommen gleichgestellt und sind damit nur unter Beachtung von Pfändungsfreigrenzen pfändbar.

Basisrente
Eine Basisrente setzt eine vertragliche Konstruktion voraus, nach der dieser Vertrag nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar ist. Da somit der Sparer bei Abschluss des Vertrages diese Regeln vereinbart, um in den Genuss der steuerlichen Forderung im Rahmen des Sonderausgabenabzuges zu gelangen, hat er wie auch ein eventuell Gläubiger keine Zugriffsmöglichkeit auf das angesparte Kapital. In der Leistungsphase gilt wie bei der Riester-Rente die Gleichstellung mit Arbeitseinkommen.

Weitere Formen der Altersvorsorge
In der Vergangenheit gab es insbesondere bei Selbständigen, die oft nur geringe oder keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hatten, die Problematik, dass eventuell für die Altersvorsorge angespartes Kapital bei einer Pfändung oder Insolvenz ohne jede Beschränkung dem Zugriff eines Gläubiger ausgesetzt waren. Hier gibt es seit kurzem und nicht nur für Selbständige eine neue Schutzmöglichkeit (§ 851c ZPO, Zivilprozessordnung), die allerdings mit dem Anbieter vereinbart werden muss:

Dabei ist Voraussetzung, dass

- eine lebenslange Leistung in regelmäßigen Zeitabständen (zum Beispiel monatlich), und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Berufsunfähigkeit erfolgt,
- über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
- die Bestimmung von Dritten als Berechtigter mit Ausnahme von Hinterbliebenen ausgeschlossen ist,
- die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen aufgrund Todesfall, nicht vereinbart wurde.

Soweit dies bei neuen Verträgen beziehungsweise rückwirkend für bereits bestehende Verträge vereinbart wird (Rechtsanspruch aus §§ 167, 168 Absatz 3 VVG, Versicherungsvertragsgesetz), wird zum einen die Leistung in der Auszahlungsphase dem Arbeitseinkommen gleichgestellt, so dass auch hier die Pfändungsfreigrenzen zur Anwendung kommen.

Bereits während der Ansparphase wird auch das Deckungskapital des Vertrags in einer nach Lebensalter bestimmten Höhe geschützt, das heißt ein Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Kapital beziehungsweise Vergütung des Rückkaufswerts ist in dieser Höhe (hier nur „runde“ Werte) nicht pfändbar:

Lebensalter	**Unpfändbares Kapital**
30 Jahre	28.000
40 Jahre	68.500
50 Jahre	118.000
60 Jahre	193.000
65 Jahre	238.000

Auch über diesen jeweiligen Betrag hinaus, ist noch keine volle Pfändbarkeit gegeben, da bis zum Erreichen eines Höchstbetrages (das Dreifache des pfändungsfreien Grundbetrages) nur sieben Zehntel des übersteigenden Betrages gepfändet werden dürfen, damit dem Schuldner ein Anreiz auch für eine über das Existenzminimum hinausgehende Altersvorsorge gegeben wird (so die Gesetzesbegründung).

Beispiel:
50-jähriger Selbständiger

Vertrag unter Beachtung oben genannte Regeln in Höhe von	220.000 Euro
Unpfändbarer Betrag	118.000 Euro
Übersteigender Betrag	102.000 Euro
Grenzwert (3 x 118.000 = 354.000) unterschritten*	
Zusätzlich geschützt (30 Prozent x 102.000)	30.600 Euro
Gesamtschutz	**148.600 Euro**
(maximaler Schutzbetrag 188.800 als 50-jähriger)	

*nach differierender Auffassung gegebenenfalls noch höherer Grenzbetrag

Bei Schuldnern, die neben bestehenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch einen Vertrag nach den oben genannte Regeln vereinbaren, findet allerdings eine Zusammenrechnung der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem unpfändbaren Betrag aus der privaten Altersvorsorge für die Ermittlung des pfändungsfreien Vorsorgekapitals statt.

Fazit: Wenn man rechtzeitig die richtigen Bausteine der Altersvorsorge kombiniert beziehungsweise Verträge entsprechend anpasst, ist die Altersvorsorge weitgehend pfändungssicher.

Private Altersvorsorge
Zukunftssicherheit Schutz bei Veränderungen ?

Altersvorsorge macht Schule.

	Pfändung in Ansparphase	Anrechnung bei Arbeitslosengeld II
Versicherung	ja	Ja, Vermögensfreibetrag1
Bank- oder Fondssparplan	ja	Ja, Vermögensfreibetrag 1
Versicherung/ Bank / Fondssparplan nach § 168 III VVG	Nein, bis Höchstbetrag / Lebensalter	Nein, bis Altervorsorgefreibetrag 2
Betriebl. Altersver-sorgung	Nein*	Nein*
„Riester"-Rente	Nein*	Nein*, bei jährlicher Einzahlung bis 2100 EUR
Basis-/"Rürup"-Rente	Nein	Nein, Einzahlung unbegrenzt

1. 150 Euro pro Lebensjahr, + 750 Euro pro Person, 3100 pro Kind
2. 750 Euro pro Lebensjahr, wenn Zugriff vor 60. Lebensjahr ausgeschlossen
*soweit nicht tatsächlich verfügt/ausgezahlt wird

Modul 3 / Seite 11 / 06.07.2010

11

2.2.2 Anrechenbarkeit bei Arbeitslosengeld II

Wer in seiner jetzigen oder zukünftigen beruflichen Situation auch Phasen der Arbeitslosigkeit befürchten muss, sollte sich im Hinblick auf die Altersvorsorge auch Gedanken zu einer möglichen Anrechenbarkeit machen. Denn sobald es um den Anspruch auf die bedarfsabhängige Leistung Arbeitslosengeld II geht, werden grundsätzliche sämtliche Vermögenswerte angerechnet.

Allerdings gibt es dabei gerade für die Altersvorsorge einige Ausnahmen:

„Riester"-Rente
Das angesammelte Altersvorsorgevermögen einschließlich Zulagen und Erträge ist bei Einzahlungen höchstens in Höhe der geförderten Altersvorsorgebeiträge (seit 2008 jährlich 2.100 Euro) von der Anrechnung ausgeschlossen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II). Dies gilt allerdings nur solange das Kapital nicht vorzeitig ausgezahlt, also schädlich verwandt wird.

Basisrente
Bei dieser Form der Altersvorsorge schließt der Sparer einen Zugriff auf das Kapital vor Rentenbeginn aus steuerlichen Gründen im Vertrag mit dem Anbieter aus, so dass auch im Fall der Arbeitslosigkeit ein Rückgriff auf dieses Altersvorsorgevermögen und somit eine Anrechnung nicht möglich ist.

Betriebliche Altersversorgung
Da ohne Eintritt eines gesetzlich vorgesehenen Leistungsfalls keine Leistungen der baV gezahlt werden können, kommt auch eine Anrechnung nicht in Frage. Soweit aber Ansprüche aus der baV bei Ausscheiden aus dem Betrieb abgefunden werden (zum Beispiel wegen Kleinstbetragsrente), muss dieses Kapital bei der Gewährung von Leistungen wie Arbeitslosengeld II berücksichtigt werden.

Daneben können weitere Ansprüche auf Altersvorsorge vor einer Anrechnung geschützt werden, wenn vor Eintritt des Leistungsfalles für das Arbeitslosengeld II eine vertragliche Zusatzvereinbarung geschlossen wird (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 SGB II, § 168 Absatz 3

VVG), nach der eine Verwertung vor Eintritt des Ruhestandes ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist auf einen Betrag von 750 Euro je Lebensjahr (höchstens 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren wurden) begrenzt.

Im Übrigen gibt es noch einen Anschaffungsfreibetrag von 750 Euro sowie einen allgemeinen Vermögensfreibetrag von 150 Euro je Lebensjahr (mindestens 3.100 Euro) je Anspruchsberechtigtem, der auch für andere Arten der Altersvorsorge oder Vermögensanlagen genutzt werden kann.

Alle anderen Vermögenswerte sind grundsätzlich beim Bezug von Arbeitslosengeld II anzurechnen, es sei denn eine Verwertung sei aufgrund wirtschaftlichen Verlustes nicht zumutbar.

Beispiel:	
50-jähriger Bezieher von Alg II, anrechnungsfreies Vermögen in 2010:	
Riester-Vertrag seit 2002 mit jährlichen Höchstbeträgen n. § 10a EStG	12.600 Euro
Betriebliche Altersversorgung	unbegrenzt
Basisrente	unbegrenzt
Versicherung/Bank-/Fondssparplan	7.500 Euro
Versicherung/Bank-/Fondssparplan nach § 168 III VVG	37.500 Euro
Anschaffungsfreibetrag	750 Euro
Gesamtbetrag:	**58.350 Euro**

Fazit: Einige **Formen** der Altersvorsorge sind bei Arbeitslosengeld II sicher und auch im Fall eines drohenden Leistungsbezuges kann rechtzeitig noch etwas getan werden, um eine Anrechnung zu vermeiden.

2.3 Anrechenbarkeit auf Grundsicherung im Alter

Vor einiger Zeit wurde in den Medien der Sinn der „Riester“-Rente für Geringverdiener in Frage gestellt. Anhand einzelner Fälle und Berechnungen sollte gezeigt werden, dass sich der Abschluss eines „Riester“-Altersvorsorgeprodukts für den Geringverdiener nicht lohnt, da eine spätere „Riester“-Rente auf eine mögliche Grundsicherungsleistung angerechnet würde. Somit hätte man ein Leben lang gespart, ohne im Alter einen Nutzen daraus ziehen zu können.

Beispiel:	Euro
Rainer Zufall hatte ein bewegtes Erwerbsleben: Nach gescheiterter Selbstständigkeit war er immer wieder für längere Zeiten arbeitslos. Als Arbeitnehmer verdiente er meist unterdurchschnittlich. Seine monatliche Regelaltersrente beträgt deshalb nur	500
Hiervon könnte er nicht leben. Um Rainer vor Armut zu schützen, gibt es die Grundsicherung. Rainers Grundsicherungsbedarf liegt bei	650
Ergänzend zu seiner gesetzlichen Rente würde er deshalb den Differenzbetrag vom Grundsicherungsamt erhalten (650 Euro - 500 Euro =	150
Doch Rainer hat - wie er selbst sagt, leider ein wenig zu spät - für das Alter vorgesorgt: Monatlich bekommt er aus einer „Riester“-Rentenversicherung überwiesen	100
Die „Riester“-Rente wird nun auf die Grundsicherung angerechnet. Durch die „Riester“-Rente (100 Euro) verringert sich sein Grundsicherungsbedarf von 150 Euro auf	50
Fazit: Rainer hätte somit auch ohne die zusätzliche „Riester“-Rente das gleiche monatliche Einkommen in Höhe seines Grundsicherungsbedarfs (650 Euro) zur Verfügung.	

Für Menschen mit geringerem Einkommen ist es in der Regel besonders schwer, einen Teil der laufenden Einnahmen für das Alter zu sparen. Auch deshalb sind die entsprechenden Mediendarstellungen und die daraus resultierenden Debatten verständlicherweise sehr

emotional geprägt. Bei der Planung der eigenen Altersvorsorge gilt es jedoch, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren. Die Entscheidung zur Altersvorsorge sollte allein das Produkt rationaler Überlegungen und individueller Abwägungen sein. Eine pauschale Verunsicherung ist nicht angebracht. Es soll nun zunächst die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, auf die sich die Medienberichte beziehen, näher betrachtet werden.

Gleich zu Beginn soll ein häufig auftretendes Missverständnis aus der Welt geräumt werden: Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist keine garantierte „Mindestrente“ für jedermann, sondern eine bedarfsorientiert gezahlte Sozialhilfe. Vor einer Leistungsgewährung wird stets die Bedürftigkeit des Antragsstellers geprüft. Eine anderweitige Versorgung muss ausgeschlossen sein: Hierzu zählen nicht nur die gesetzliche Rente und die „Riester“-Rente, wie in der Vergangenheit des Öfteren der Eindruck entstehen konnte, sondern auch die anderen Formen der Altersvorsorge wie zum Beispiel durch Entgeltumwandlung erworbene Betriebsrentenansprüche, Basisrenten, private Rentenversicherungen und Lebensversicherungen. Grundsätzlich wird das gesamte verwertbare Vermögen herangezogen. Geprüft werden neben den eigenen auch die finanziellen Verhältnisse des nicht getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft! Ein Rückgriff auf die unterhaltsverpflichteten Kinder beziehungsweise Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro findet dagegen – im Gegensatz zu früheren Sozialhilferegelungen vor dem 1.1.2003 – nicht mehr statt. Hierdurch soll „verschämte Armut“ vermieden werden. Vor allem ältere Menschen könnten aus Angst vor dem Rückgriff auf die unterhaltsverpflichteten Kinder auf bestehende Sozialhilfeansprüche verzichten.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird seit dem 1.1.2003 an bedürftige Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (beziehungsweise auch an unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt). Die Grundsicherung soll das so genannte soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen (Armutsvermeidung). Die Höhe der Leistung richtet sich nach Regelsätzen, die die jeweiligen Landesregierungen festlegen. Neben den Regelsätzen werden die Kosten für eine angemessene Wohnung, Heizung, gegebenenfalls anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und vorliegende Mehrbedarfe (zum Beispiel notwendige Krankenkost) übernommen. Alle Leistungen zusammen bilden den Bruttobedarf. Am 31.12.2006 lag dieser für Menschen, die 65 Jahre oder älter waren, bei durchschnittlich 627 Euro. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag ist aufgrund der Anrechnung der verschiedenen Einkommen (vorwiegend der gesetzlichen Renten) deutlich niedriger. Insgesamt bezogen am 31.12.2006 370.543 Menschen eine Grundsicherung im Alter, was einem Anteil von rund 2,27 Prozent der Bevölkerung ab 65 Jahren entsprach.[24]

Es stellt sich nun für jeden Einzelnen die Frage, ob man später auf die Grundsicherung angewiesen beziehungsweise „bedürftig“ im Sinne der Grundsicherung sein wird. Heutzutage geht man davon aus, dass ein Durchschnittsverdiener (derzeit rund 30.000 Euro/Jahr) etwa 27 Jahre lang Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen muss, um das Niveau der Grundsicherung zu erreichen. Wenn jedoch von Beginn an die Fördermöglichkeiten der „Riester“-Rente genutzt werden, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 20 Jahre.[25]

Im ersten und zweiten Modul haben Sie bereits erfahren, wie Sie sich über die Höhe Ihrer späteren Rente informieren können. Neben der künftigen Höhe der gesetzlichen Rente müssen bei einer Kalkulation, ob man später auf die Grundsicherung angewiesen sein wird, zugleich alle anderen Einkünfte wie zum Beispiel aus Erwerbstätigkeit, Zinsen, Vermietungen, Betriebsrenten oder eben der „Riester“-Rente mit einbezogen werden.

[24] Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
[25] Bundestagsdrucksache 16/8016 Seite 9

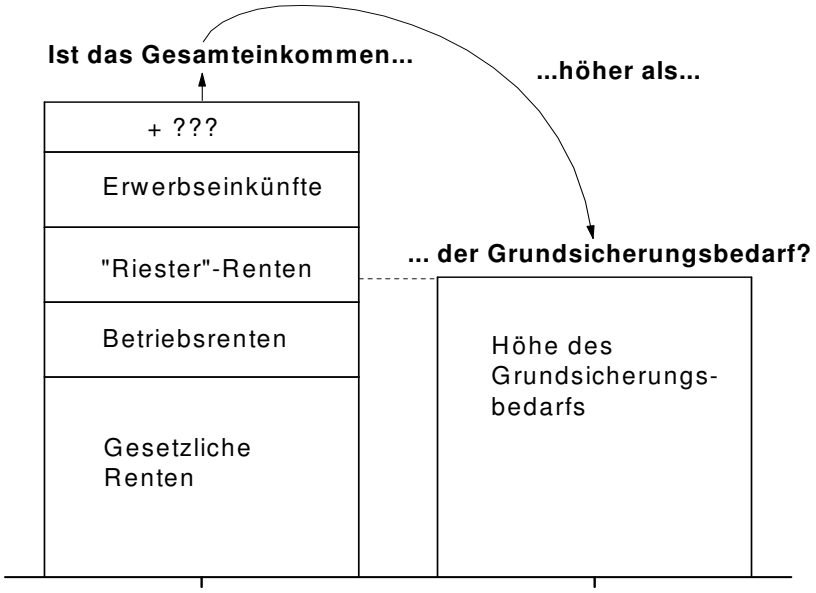

Übersteigt das laufende Gesamteinkommen im Alter den individuellen Grundsicherungsbedarf, entfällt ein Anspruch auf die Grundsicherung. Eine Anrechnung findet somit nicht mehr statt. Der Betrag, der über der Höhe des Grundsicherungsbedarfs liegt, sollte dennoch in das Verhältnis zur gesamten (geplanten) Altersvorsorge-Sparleistung gestellt werden.

Wichtig: Selbst wenn mit dem Gesamteinkommen im Alter nicht das Grundsicherungsniveau überschritten wird, sollte Folgendes beachtet werden: Heute kann niemand den rechtlichen Rahmen der Grundsicherung der Zukunft abschätzen (zum Beispiel Wiedereinführung des Rückgriffs auf die unterhaltsverpflichteten Kinder)! Gleiches gilt für die Höhe der künftigen Grundsicherung! Und: Weiß man heute schon genau, wie die eigene berufliche Entwicklung (und auch die des Partners) verlaufen wird? Wer kann schon in der Gegenwart eine spätere Karriere (mit höherem Lohn) ausschließen?

Ebenso kann die Renditeentwicklung der „Riester“-Produkte und der anderen Altersvorsorgeformen nicht genau vorhergesagt werden. Auch wenn man ungern darüber nachdenkt: Selbst der Bezug einer Hinterbliebenenrente sollte bei den Überlegungen nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Und zu guter Letzt: Wer möchte schon heute in dem unwiderruflichen Bewusstsein leben, in der Zukunft allein auf die Hilfe des Staates angewiesen zu sein?

Es ist oftmals überaus schwierig, abzuschätzen, was die Zukunft bringen wird. In der Gegenwart steht zumindest eines fest: Geringverdiener können im Rahmen der „Riester“-Rente mit geringen Beiträgen die maximalen Zulagen erhalten. Menschen mit geringem Einkommen weisen deshalb die höchsten Förderquoten auf! Zu beachten ist: Je früher man mit dem Sparen beginnt, desto größer kann der Zinsenzinseffekt ausfallen – auch bei kleineren Beträgen. Im Umkehrschluss heißt das: Je länger man zögert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, später tatsächlich auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Mit den eigenen Beiträgen und der hohen staatlichen Förderung kann eine ansehnliche „Riester“-Rente für das Alter erzielt werden. Der Abschluss eines „Riester“-Produkts ist für Geringverdiener in der Regel eine gute Altersvorsorgemöglichkeit - das bestätigen in regelmäßigen Abständen auch immer wieder Verbraucherschützer. Im Modul 5 werden Sie alles über die „Riester“-Rente erfahren, was Sie wissen müssen.

Fazit: Der pauschalen Aussage zu folgen, die „Riester"-Rente sei für Geringverdiener nicht lohnenswert, ist äußerst fahrlässig. Es bedarf immer einer individuellen Prüfung, bei der alle zuvor genannten Aspekte berücksichtigt werden müssen.

2.4 Checkliste für die Altersvorsorgeplanung - Zusammenfassung

1. Absicherung der Existenz bedrohenden Risiken

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Krankentagegeldversicherung für Selbstständige
- Berufsunfähigkeitsversicherung (nach Möglichkeit: mindestens 1.000 Euro Betriebsunfähigkeitsrente)
- Risikolebensversicherung, wenn nach Familiensituation erforderlich (Todesfallsumme = gegebenenfalls vier- bis fünffaches Jahreseinkommen, wenn Kinder noch im Haushalt)
- alternativ oder ergänzend Dread-Disease-Versicherung (zahlt bei schwerer Krankheit)
- private Haftpflichtversicherung (nach Möglichkeit: Deckungssumme 5 Millionen Euro, besser unbegrenzt)

2. Liquiditätsreserve

nach Möglichkeit ein bis drei Monatsgehälter

3. Aufbau der Altersvorsorge

Versorgungslücke ermitteln (Inflation beachten)
Anlagedauer ermitteln
Risikomentalität ermitteln
individuell passende Anlageprodukte auswählen nach

- Verteilung des Risikos auf verschiedene Produkte
- Fälligkeit (Einmalauszahlung oder lebenslange Rente)
- Wertzuwachs durch Dividenden oder Kursgewinne
- Berücksichtigung des Besteuerungsmodus (steuerfrei, nach Ertragsanteil, nachgelagert)
- Fördermöglichkeiten
- Sicherheit vor Pfändung und Anrechnung

3.1 Staatlich geförderte Produkte

Wer die Möglichkeit hat, sollte die Fördermöglichkeiten in seiner Entscheidung berücksichtigen, die Arbeitgeber und der Staat bieten.

Förderung	Arbeitnehmer	Beamte	Selbstständige
Vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber	ja	ja	nein
Arbeitnehmer-Sparzulage Bausparen/Wohnungsbau	möglich (Einkommens-grenzen)	möglich (Einkommens-grenzen)	nein
Arbeitnehmer-Sparzulage Beteiligungssparen	möglich (Einkommens-grenzen)	möglich (Einkommens-grenzen)	nein
Wohnungsbauprämie	möglich (Einkommens-grenzen)	möglich (Einkommens-grenzen)	möglich (Einkommens-grenzen)
Betriebliche Altersversorgung	ja	nein	nein
Private „Riester“-Rente	ja	ja	möglich *
Basisrente	ja	ja	ja
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	ja	nein	nein

*Möglich bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen oder mittelbar über einen unmittelbar förderberechtigten Ehepartner

3.2 Sonstige Altersvorsorgeprodukte und weitere Geldanlagemöglichkeiten

- Banksparpläne
- Wertpapiere, Aktien
- Fondsprodukte (Fondssparpläne, Aktienfonds, Rentenfonds, gemischte Fonds, offene Immobilienfonds)
- Versicherungsprodukte (Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, fondsgebundene Versicherungen)
- Indexprodukte
- Immobilien

3.3 Anlagestrategien für die Auszahlphase

Rechtzeitiges Umschichten in sichere Produkte (spätestens 5 Jahre vor Beginn der Auszahlungsphase) für den Teil des Altersvermögens, der zwingend für die Kosten der Lebensführung benötigt wird.

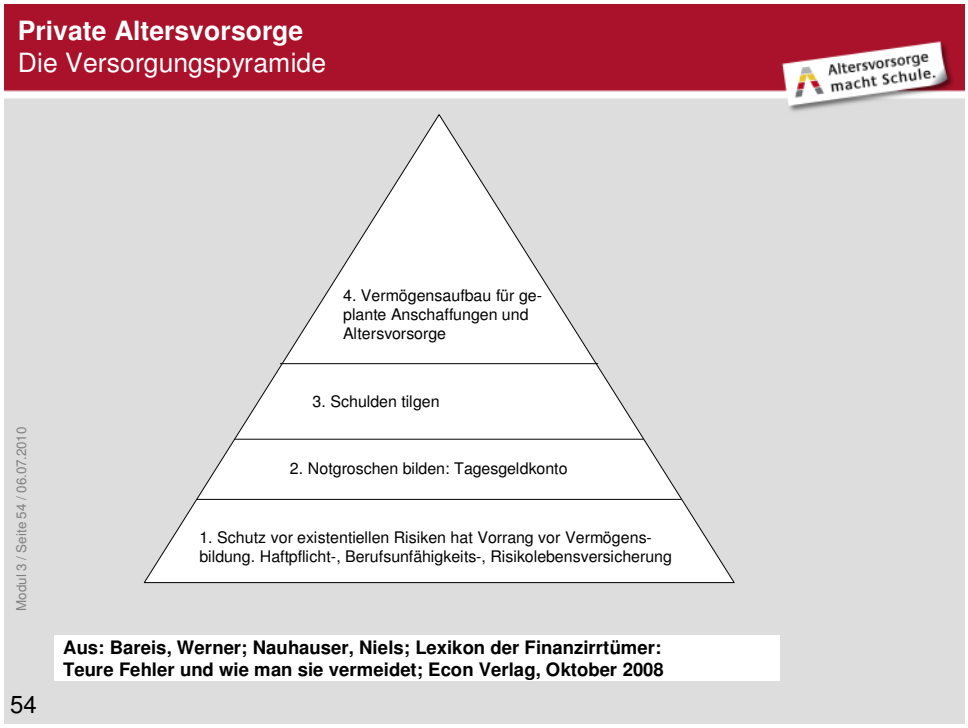

3 Allgemeine Anmerkungen zu Altersvorsorgeprodukten

3.1 Magisches Dreieck

Ein Anleger stellt an seine Vermögensanlage bestimmte grundsätzliche Erwartungen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es zwar durchaus unterschiedliche objektive Maßstäbe und Kriterien zur Beurteilung von verschiedenen Anlageformen gibt, aber der Anleger über seine persönlichen Vorstellungen über deren Gewichtung, Vorteile und Nachteile sowie den Nutzen für sich entscheidet und darüber seine Ziele hinsichtlich der Vermögensanlage definiert.

Alle Formen der Vermögensanlage lassen sich über drei Grundkriterien beurteilen:

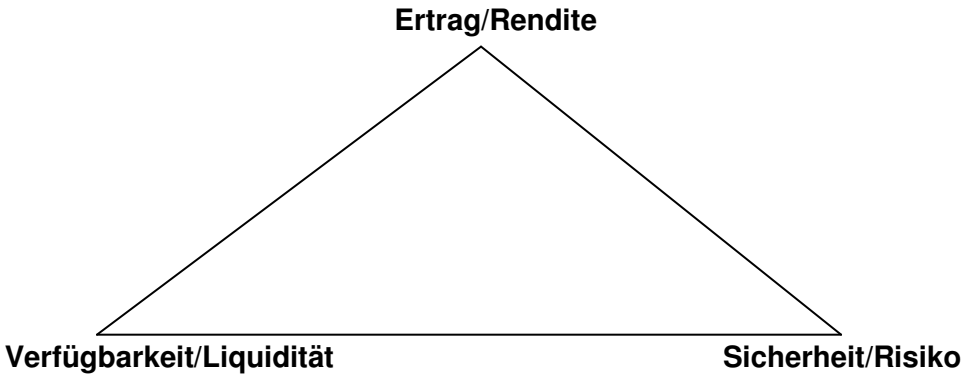

Aus diesem „Magischen Dreieck“ lässt sich nach Belieben jederzeit auch ein Fünf- oder Sechseck machen, indem weitere wesentliche Kriterien, wie

- Wertbeständigkeit durch Inflationsschutz, steuerliche Behandlung einer Kapitalanlage
- soziale, ökologische und ethische Kriterien bei der Anlage (Nachhaltigkeit)
- Zeitaufwand für die Kapitalanlage/Komplexität

in die Überlegungen mit einbezogen werden, auf die aber an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden soll.

Doch an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Steuereffekt im Grunde genommen bei der Rendite erfasst wird; denn wichtig für den Anleger sollte immer die Nachsteuerrendite sein. Der Begriff Rendite soll im Prinzip den Nettozuwachs an Vermögen widerspiegeln. Allerdings darf das Steuersparen niemals vorrangiges Ziel sein, sondern immer nur Nebeneffekt – also das „Sahnehäubchen“ eines vernünftigen Anlageprodukts.

Natürlich ist jeder Anleger daran interessiert, dass seine Anlage in jedem Kriterium bestmögliche Ergebnisse erzielt, das heißt einen hohen Ertrag, bei jederzeitiger Verfügbarkeit und das unter absoluter Sicherheit. Nur, eine solche „eierlegende Wollmilchsau“ gibt es bei der Vermögensanlage nicht. Es gilt der Grundsatz: Je höher die Rendite, desto höher auch das Risiko. Da sich die Einzelkriterien gegenseitig beeinflussen, muss sich der Anleger zu Gunsten des einen Kriteriums Abstriche bei mindestens einem der anderen Kriterien gefallen lassen.

Die Anlagekriterien des „magischen Dreiecks“ im Einzelnen:

3.1.1 Sicherheit

Sicherheit meint die Erhaltung des angelegten Vermögens. Unter Risiko versteht man zum Beispiel das Schwankungsrisiko, Marktrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko. Hierbei muss allerdings auch der Anlagezeitraum mit einfließen (im Falle der Altersvorsorge der Zeitpunkt bis zum Renteneintritt).

Die Sicherheit ist abhängig von verschiedenen Risiken, denen eine Vermögensanlage ausgesetzt ist. Zu diesen Risiken zählen zum Beispiel:

- das Kursrisiko, insbesondere bei Aktienanlagen,
- das Zinsänderungsrisiko,
- das Währungsrisiko und die politische Stabilität des Anlagelandes (bei Auslandsanlagen),
  und
- die Bonität des Schuldners (für alle Anlagen).

Weitreichende Kapitalverluste können bei einer Anlage in kursabhängige Wertpapiere, beispielsweise Aktien, durch eine hohe Volatilität drohen.

Die **Volatilität** ist dabei das Maß der Schwankungsintensität eines Wertpapiers innerhalb einer bestimmten Periode, also die Höhe der positiven wie negativen Ausschläge.

Dabei ist zu unterscheiden, ob der Kursverlust aufgrund einer allgemein schlechten Marktentwicklung oder auf eine negative Geschäftsentwicklung einer einzelnen Aktiengesellschaft zurückzuführen ist.

Während es im ersten Fall durchaus Grund zur Hoffnung, zumindest auf langfristige Besserung gibt, so kann es im letzteren Fall bis zum Konkurs und damit zur Wertlosigkeit der Aktien, also dem Totalverlust, führen.

Ist zwar die Substanz einer Anlage gesichert, nicht aber deren Erträge, so greift hier das **Zinsänderungsrisiko**. Davon sind vor allem Sparanlagen und Wertpapiere mit variablen Zinssätzen betroffen.

Bei einer Auslandsanlage, die nicht in Euro gekauft wird, wird auch immer das **Währungsrisiko** mitgekauft. Die Rendite der Anlage hängt dann nicht nur von der eigenen Performance, also der Wertentwicklung der Anlage, ab, sondern ganz stark auch von dem Kursverlauf der Währung. Fällt der Wechselkurs der jeweiligen Währung, so erhält der Anleger zwar den ursprünglich gezahlten Fremdwährungsbetrag bei Fälligkeit zurück, in Euro umgerechnet kann der Anleger aber selbst bei hohen Zinszahlungen viel Geld verlieren.

Unter das **politische Risiko** fallen Themen wie die allgemeine Stabilität eines Landes und die seiner Wirtschaft. Dabei ist nicht nur auf „Erschütterungen“ innerhalb eines Landes abzustellen, wie in vielen Lateinamerikanischen und auch Südamerikanischen Staaten, stellvertretend sei hier Argentinien genannt, aber auch in Russland (Fall „Yukos“), sondern auch auf „Erschütterungen“ die von außen in eine Gesellschaft herein getragen werden können. Stellvertretend seien hier die Anschläge vom 11.9.2001 in New York, der Anschlag vom 11.4.2004 in Madrid oder der Irak-Krieg genannt. Auch diese Geschehnisse haben weltweit nicht unerhebliche Spuren in Gesellschaften und Wirtschaften hinterlassen.
Unter einem **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko, dass ein Schuldner seine Verpflichtungen gar nicht, nicht pünktlich oder nicht vollständig erfüllen kann. Daher können

auch Anlagen, die kein Kursrisiko, Zinsänderungsrisiko oder Wechselrisiko zu tragen haben, unter dem Aspekt der Bonität ein hohes Risiko aufweisen.

Eine gute Bonität kann man daher als eine Art von Qualitätssiegel für einen Schuldner ansehen. Von Ratingagenturen, die Unternehmen, aber auch Staaten diesbezüglich bewerten, kann der Anleger eine Hilfestellung in Anspruch nehmen. Allerdings sind diese abgegebenen Ratings der verschiedenen Agenturen nicht in jedem Fall übereinstimmend. Die aktuellen Entwicklungen infolge der Neubewertung von Kreditrisiken bei amerikanischen Immobilien zeigen, dass auch die Bewertung der Ratingagenturen nicht ohne weiteres übernommen werden sollten und nur ein zusätzliches Indiz für die Risikoabschätzung darstellen.

Bei der Vermögensanlage sind diese Risiken zu bewerten und bei der Zusammenstellung des persönlichen Portfolios, Zusammensetzung der Wertpapiere eines Fonds oder eben der eigenen Vermögensanlage, zu berücksichtigen.

Als Anleger ist hier eine Entscheidung hinsichtlich der einzelnen Anlageprodukte unter Berücksichtigung von deren Eigenheiten zu treffen.

Die Spanne der Anlageprodukte in punkto Sicherheit geht dabei von absoluter Sicherheit, wie bei Bundeswertpapieren, annähernd absoluter Sicherheit wie beim Sparbuch, bis hin zur Gefahr des Totalverlustes, wie bei hochspekulativen Derivatprodukten.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass Anbieter eines Altersvorsorgevertrages („Riester“-Rente) zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gewährten Zulagen als Kapital für die Auszahlung der Altersrente zur Verfügung stellen muss, soweit sie nicht zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder der Hinterbliebenenabsicherung bestimmt waren (die Bestimmung im einzelnen findet sich in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AltZertG – Gesetz über die Zertifizierung von Altervorsorgeverträgen).

Eine nicht unwesentliche Rolle für den Anleger spielt auch der Aspekt der **Insolvenzsicherung**. Was passiert mit meiner Vermögensanlage bei Insolvenz des Unternehmens, bei dem ich mein Geld angelegt habe?

Nach § 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) haben Anleger in Deutschland hinsichtlich einiger Einlagearten sowie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Entschädigungsfall einen Anspruch in Höhe von 90 Prozent beziehungsweise maximal 20.000 Euro. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes wurde die Mindestdeckung für Einlagen ab dem 30.6.2009 auf 50.000 Euro und ab dem 31.12.2010 auf 100.000 Euro angehoben. Außerdem ist die Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Tage verkürzt und die Verlustbeteiligung des Einlegers in Höhe von 10 Prozent abgeschafft worden.

In Luxemburg, Großbritannien und Irland sind 90 Prozent, in den Niederlanden und in Österreich generell zu 100 Prozent abgesichert.

Versicherungsverträge werden von einem gesetzlichen Sicherungsfonds in voller Höhe weiter geführt. In Ausnahmefällen kann die garantierte Leistung um maximal 5 Prozent gekürzt werden (§ 125 Absatz 5 VAG, Versicherungsaufsichtsgesetz).

Darüber hinaus gibt es in der Bundesrepublik Deutschland weitere freiwillige Sicherungen, denen fast alle deutschen Privatbanken und Versicherungsunternehmen beigetreten sind:

Wie bereits erwähnt, sollte an erster Stelle der privaten Vorsorgestrategie die Absicherung der existenziellen Risiken stehen, und zwar zunächst einmal unabhängig vom Alter.

Selbstverständlich nehmen einige dieser Risiken mit steigendem Alter ab, andere kommen hinzu. Danach sollte das Anlegen einer Liquiditätsreserve für etwaige Notfälle erfolgen. Bevor es dann an die Auswahl individuell geeigneter Altersvorsorgeprodukte geht, muss die persönliche Risikomentalität herausgefunden werden, denn der Altersvorsorgesparer sollte nachts noch ruhig schlafen können. Der Kapitalerhalt sollte bei der Altersvorsorge grundsätzlich im Vordergrund stehen. Wer zum Beispiel einen Verlust von 50 Prozent erleidet, muss einen Gewinn von 100 Prozent erzielen, damit er diesen Verlust wieder aufholt und das Ursprungsvermögen wieder erreicht. Eine Übersicht bietet die nachstehende Tabelle

Notwendiger Gewinn, um Kapitalverluste wieder auszugleichen:

Verlust	Notwendiger Gewinn
- 10 Prozent	11 Prozent
- 20 Prozent	25 Prozent
- 30 Prozent	43 Prozent
- 40 Prozent	67 Prozent
- 50 Prozent	100 Prozent
- 60 Prozent	150 Prozent
- 70 Prozent	233 Prozent
- 80 Prozent	400 Prozent
- 90 Prozent	900 Prozent

Für die Auswahl des Altersvorsorgeprodukts spielt die individuelle Risikoneigung eine entscheidende Rolle. Da es in der Praxis oftmals schwierig ist, seine Risikomentalität zutreffend einzuschätzen, könnte diese mit einem aus dem Aktienbereich stammenden Test zur Selbsteinschätzung festgestellt werden (zu finden auf der eLearning-Plattform beziehungsweise im Leitfaden). Als Alternative auch eine Selbsteinschätzung unter http://www.ihre-vorsorge.de

3.1.2 Ertrag

Für die meisten Anleger ist der Ertrag oder die Rentabilität einer Anlage das wichtigste Kriterium.

Zu den Erträgen gehören:

- Zinszahlungen
- Dividendenzahlungen
- sonstige Ausschüttungen
- Wertsteigerungen (zum Beispiel durch Kursveränderungen)

letztendlich also alles, was den Wert der Anlage erhöht.

Unter Rendite versteht man dabei das Verhältnis des jährlichen Ertrages bezogen auf den Kapitaleinsatz. Dabei ist auch die Rendite nach Steuern wichtig, da Kapitaleinkünfte grundsätzlich einkommensteuerpflichtig sind.

Bei der Auswahl der Kapitalanlage kann der Ertrag daher maßgeblich positiv durch Steuerbegünstigungen oder negativ durch tatsächliche Besteuerung (die sich im Anlagezeitraum verändern kann) beeinflusst werden.

Bei den Erträgen selbst ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob sie dem Anleger direkt zukommen, also in der Tat ausgeschüttet oder nicht ausgeschüttet sondern angesammelt

(thesauriert) werden und somit direkt zu einer weiteren Steigerung der Vermögensanlage führen.

Vor Abschluss einer Kapitalanlage ist daher die Frage der steuerlichen Auswirkung zu beantworten.

Bei ausgeschütteten Erträgen muss der Anleger diese selber wieder anlegen und somit das Vermögen mehren, aber es kann auch zu einer Konsumierung des Ertrages durch den Anleger kommen; dabei ist zu beachten, dass es aber eben die Ansammlung von Erträgen und der damit verbundene Zinseszinseffekt ist, der zu einer erheblichen Vermögenssteigerung insbesondere bei langfristigen Anlagen führt.

Angemerkt werden muss an dieser Stelle, dass es natürlich auch negativen Ertrag – also Verluste (Kursverluste) – gibt. Aus der Lehre, dass Ertrag und Risiko untrennbar miteinander verbunden sind, ergibt sich damit der Grundsatz:

Je riskanter eine Geldanlage ist, desto höher ist der zu erwartende Gewinn oder der mögliche Verlust.

Allerdings ist das nur ein Grundsatz, eine Tendenz und kein völlig unumstößliches Dogma.

Wer mehr Ertrag will, muss grundsätzlich bei der Geldanlage ein höheres Risiko eingehen, wer sein Geld sicher anlegen will, muss Abstriche bei der Rendite machen. Der Anleger muss also vorab individuell entscheiden, was für ihn im Vordergrund steht: Ertrag, Sicherheit oder Verfügbarkeit!

Risiken sind dabei vom Grund her nichts Schlechtes, aber es gilt für jeden Anleger eine persönlich ausgewogene Kombination aus den beiden Faktoren Ertrag und Sicherheit/Risiko zu finden.

Ein weiterer Faktor, der nicht unerheblichen Einfluss auf den Ertrag nehmen kann, stellen die **(Neben)kosten** dar.

Wie viel Zeit und Wissen kann und will ein Privatanleger bei der Vermögensanlage investieren? Benötigt er keine fremde Hilfe, so muss er auch niemanden für erbrachte Dienste bezahlen. Wenn hingegen auf Fertigprodukte wie zum Beispiel auf Investmentfonds zurückgegriffen werden soll oder muss, so lassen sich deren Anbieter diese Leistungen natürlich bezahlen.

Auf der anderen Seite kann man dann eventuell auf Produkte zugreifen, auf die der Privatanleger zum Beispiel aufgrund von hohen Mindestanlagesummen sonst keinen Zugriff hätte.

Kosten fallen bei fast allen Anlageprodukten an, sieht man vielleicht vom kostenlosen Girokonto oder dem Sparbuch einmal ab.

Es können Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren und Umschichtungsgebühren, Transaktionskosten, Provisionen und nachfolgend Depotgebühren und Verwaltungskosten und Managementkosten anfallen. Das ist neben den schon angesprochenen Steuern nur eine Auswahl an möglichen Kosten.

Fazit: Je höher die anfallenden Kosten sein werden, desto später werden sich die vom Anleger erwarteten Erträge realisieren lassen, da er zuerst die Kosten decken muss, bevor sich ein Gewinn erzielen lässt.

Inflation

Alles wird teurer. Wer kennt nicht die Klagen der Bürger. Das Geld ist weniger wert. Ein Euro ist zwar immer noch ein Euro, aber man bekommt eben nicht mehr so viel dafür, wie noch vor drei Jahren. Man spricht deshalb von Geldentwertung oder Inflation. Auch wenn die relativ niedrige Inflationsrate der letzten Jahre aktuell ansteigt, so lag die langfristige Inflationsrate in der Vergangenheit bei knapp unter 3 Prozent. Die Bundesregierung geht allerdings für die Zukunft von einer langfristigen Inflationsrate in Höhe von 1,5 Prozent aus. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) strebt mittelfristige Preisstabilität an und sieht diese bei einer Inflationsrate von knapp 2 Prozent gewährleistet. Bei langfristigen Vorgängen wie der Altersvorsorge muss die Inflation zwingend mit berücksichtigt werden. Alternativ wäre ein Abschlag von der zu erwartenden Rendite möglich (Ergebnis ist der Realzins), mit dem die durchschnittliche Inflation der letzten Jahre eingerechnet wird.

Zinseszinseffekt

Damit auch tatsächlich ein angemessenes Altersvorsorgevermögen aufgebaut werden kann, ist es wichtig, diszipliniert langfristig zu sparen. Kein geringerer als der Nobelpreisträger Albert Einstein hat den Zinseszinseffekt als die größte Entdeckung aller Zeiten bezeichnet. Dabei ist es erforderlich, dass sich der Zinseszinseffekt voll entfalten kann. Aus diesem Grund sollte eine Liquiditätsreserve aufgebaut werden, damit das Altersvorsorgevermögen nicht angetastet werden muss. Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen, welche Beträge sich im Laufe der Zeit ansammeln, wenn man lange genug durchhält.

Tabelle: Zinseszinseffekt (monatlicher Sparbetrag 100 Euro)

	Nominalzins								
Dauer in Jahren	**4 %**	**5 %**	**6 %**	**7 %**	**8 %**	**9 %**	**10 %**	**11 %**	**12 %**
1	1.226	1.233	1.239	1.246	1.252	1.259	1.265	1.272	1.278
10	14.719	15.502	16.331	17.208	18.137	19.120	20.161	21.262	22.427
12	18.422	19.618	20.902	22.280	23.759	25.347	27.051	28.880	30.842
15	24.549	26.596	28.839	31.298	33.994	36.951	40.192	43.746	47.643
20	36.508	40.754	45.577	51.060	57.294	64.385	72.453	81.634	92.083
25	51.058	58.824	67.977	78.777	91.529	106.596	124.409	145.477	170.401
30	68.760	81.886	97.953	117.651	**141.831**	171.543	208.085	253.055	308.423
35	90.298	111.320	138.068	172.174	215.741	271.472	342.846	434.331	551.666
40	116.501	148.886	191.750	248.646	324.339	425.225	559.880	739.792	980.343
45	148.382	196.830	263.589	355.901	483.905	661.793	909.415	1.254.577	1.735.818
50	187.170	258.021	359.726	506.332	718.360	1.025.783	1.472.344	2.121.843	3.067.223

Quelle: Martin Kinkel, Job & Money, Eigenverlag, Ludwigshafen, Stand: Mai 2004, Seite 313/314 ergänzt um eigene Berechnungen

Mit Hilfe dieser Tabelle können Sie den Endwert einer regelmäßigen Anlage von 100 Euro monatlich bei einem unterstellten Zinssatz, abhängig von der Laufzeit, ermitteln.

Beispiel:

Bei einer regelmäßigen Anlage von 100 Euro monatlich, einer Laufzeit von 30 Jahren und einer unterstellten Verzinsung von 8 Prozent ergibt sich inklusive Zinseszins ein Endbetrag von rund 141.831 Euro.
Bei einer Anlage von 500 Euro monatlich wird dieser Betrag lediglich mit 5 multipliziert, so dass sich ein Endbetrag von 141.831 Euro x 5 = 709.155 Euro ergibt.

Es lohnt sich also durchaus, auch mit relativ geringen monatlichen Raten zu beginnen. Dies sollten vor allem Berufsanfänger bedenken, aber auch Eltern, die das Kindergeld sinnvoll anlegen wollen. Durch den langfristigen Vermögensaufbau, wie bei der privaten Altersvorsorge, kommt der Zinseszinseffekt erst so richtig zur Geltung. Wie wichtig es aber ist, neben der Anlagedauer auf die richtige Verzinsung zu achten, soll die Abwandlung des letzten Beispiels verdeutlichen.

Beispiel:

B legt ebenfalls 30 Jahre lang monatlich 500 Euro an, jedoch zu 10 Prozent. B erhält nach Ablauf der 30 Jahre 208.085 Euro x 5 = 1.040.425 Euro.
Das ergibt einen Unterschied von 331.270 Euro!

Fazit: Der Zinseszinseffekt wirkt sich also umso stärker aus, je länger die Anlagedauer und je höher die Rendite ist. Je früher man mit dem Sparen beginnt umso besser. Wählt man dann ein renditestarkes Anlageprodukt und beachtet die Grundsätze der Diversifikation, so hat man den Grundstein für ein späteres Vermögen gelegt.

Beispiel:
Wie Renditehöhe und Inflation den Vermögensaufbau beeinflussen

Ab Berufseintritt mit 20 Jahren monatliche Sparrate 100 Euro (ohne Anpassung)
➔ tatsächlich eingezahlte Summe von 56.400 Euro!

Anlageform	**Zinssatz (angenommen)**	**Kapital mit 67**	**Wert des Kapitals bei 1,5 Prozent Inflation**
Sparbuch	3 Prozent	122.434 Euro	60.813 Euro
Banksparplan	6 Prozent	298.721 Euro	148.375 Euro
Aktienfonds	9 Prozent	788.907 Euro	391.852 Euro

Errechnet mit http://www.ihre-vorsorge.de/Finanzrechner-Vermoegen-Sparplanrechner.html

Wie wichtig aber der Aufbau einer Liquiditätsreserve im Zusammenhang mit dem Zinseszinseffekt beim Altersvorsorgevermögen ist, soll abschließend das nachfolgende Beispiel verdeutlichen.

Beispiel Entnahme:

A spart ab dem 18. Lebensjahr monatlich 100 Euro für die private Altersvorsorge. Die Anlage erfolgt in einen Aktienfonds mit einer unterstellten Rendite von 10 Prozent p. a.
Ergebnis: Im Alter von 30 Jahren verfügt A über ein Vermögen von circa 27.000 Euro

Anzahl der Sparjahre	**Rendite p. a.**	**monatlicher Sparbetrag**	**Endsumme nach 12 Jahren (circa)**
12	10 Prozent	100 Euro	**27.000 Euro**

A möchte sich jetzt ein neues Auto kaufen. Es ist zwar nicht unbedingt nötig, aber er möchte sich belohnen. Das neue Auto kostet 30.000 Euro. Für sein gebrauchtes Auto bekommt A noch 18.000 Euro. Die 12.000 Euro nimmt er aus seinem „Altersvorsorgetopf“.

Zu vergleichen ist das Vermögen mit und ohne Entnahme nach 25 und nach 35 Jahren unter der Annahme, dass A weiterhin jeden Monat 100 Euro in den Aktienfonds mit unterstellter Verzinsung von 10 Prozent spart.

Startkapital bei Entnahme	Anzahl der Sparjahre	Rendite p. a.	monatlicher Sparbetrag	Endsumme nach 25 Jahren (circa)
15.000 Euro	25	10 Prozent	100 Euro	**287.000 Euro**

Startkapital ohne Entnahme	Anzahl der Sparjahre	Rendite p. a.	monatlicher Sparbetrag	Endsumme nach 25 Jahren (circa)
27.000 Euro	25	10 Prozent	100 Euro	**417.000 Euro**

Unterschied = **130.000 Euro!**

Startkapital bei Entnahme	Anzahl der Sparjahre	Rendite p. a.	monatlicher Sparbetrag	Endsumme nach 35 Jahren (circa)
15.000 Euro	35	10 Prozent	100 Euro	**764.000 Euro**

Startkapital ohne Entnahme	Anzahl der Sparjahre	Rendite p. a.	monatlicher Sparbetrag	Endsumme nach 35 Jahren (circa)
27.000 Euro	35	10 Prozent	100 Euro	**1.101.000 Euro**

Unterschied = **337.000 Euro!**
Quelle: Bernd W. Klöckner, Coaching-Brief Juni 2001, ergänzt um eigene Berechnungen

3.1.3 Liquidität oder Verfügbarkeit

Die Liquidität einer Anlage drückt sich darin aus, wie schnell ein Betrag, der in bestimmter Art und Weise investiert wurde, wieder realisiert werden kann, das heißt, wieder in klassisches Bargeld oder in ein Bankguthaben umgewandelt, sprich, wieder verfügbar gemacht werden kann.

Der Hauptzweck der Altersvorsorge ist die Verfügbarkeit des Anlagekapitals und der Erträge im Alter, das heißt zu einem mehr oder weniger entfernten Zeitpunkt. Ein vorheriger Zugriff sollte weitgehend vermieden werden, da der gezeigte Zinseszinseffekt somit aufgehoben wird. Trotzdem wird vom Anleger vielfach eine vorzeitige Verfügbarkeit (im Notfall) gewünscht.

Unter reinen Liquiditätsaspekten ist zum Beispiel eine Immobilie als Vermögensanlage völlig ungeeignet. Aber gerade bei der Immobilie steht dieser Liquiditätsaspekt ja auch im Hintergrund. Dagegen steht bei dem bereits angesprochenen „Notgroschen“ die Liquidität im Vordergrund, denn hier muss die jederzeitige Verfügbarkeit unbedingt gewährleistet sein.

Der Anleger muss sich also darüber im Klaren sein, wie lange er in der Lage ist, das Geld arbeiten zu lassen, ohne dass er darüber verfügen kann.

Je länger der Anleger auf sein Geld verzichten kann, desto größer kann der Ertrag sein und umgekehrt. Denn wie bereits erwähnt, trägt insbesondere der Zinseszinseffekt bei langfristigen Anlageformen zu einer erheblichen Steigerung des Anlagevermögens bei.

Der Anleger steht also vor der Frage, ob er in zumindest vorgegebenem Rahmen jederzeit über sein Geld verfügen will, wie zum Beispiel beim Tagesgeldkonto oder auch beim Sparbuch mit allerdings wenig Ertrag oder ob er in Wertpapiere investiert, die an der Börse gehandelt werden und jederzeit zumindest sehr schnell wieder verkauft werden können, jedoch mit einem erheblich größeren Risiko, des Gewinns oder Verlusts, vor allem bei einem Zwangsverkauf bei gleichzeitigem Kursverlust der Papiere.

Dem gegenüber stehen langfristige Investitionen, zum Beispiel über Sparbriefe, bei denen der Anleger über große Zeiträume nicht über sein Kapital verfügen kann oder sollte, die dann aber wieder eine höhere Rendite versprechen.

Einen Mittelweg stellen zum Beispiel lang laufende, festverzinsliche Bundeswertpapiere dar, die einerseits für den Fall, dass der Anleger sie bis zum Schluss in seinem Depot belässt, in der Regel eine höhere Rendite bieten als zum Beispiel Tagesgelder, die andererseits aber auch jederzeit verkauft werden können.

3.2 Persönliche Aspekte bei der Produktauswahl

Bei der Auswahl der Vermögensanlageprodukte hat der Anleger also in Gewichtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Verfügbarkeit eine Strategie zu entwickeln, die für ihn persönlich optimalen Erfolg erbringt.

Dass dies höchst individueller Überlegungen bedarf, wird sofort deutlich, wenn man die persönlichen Aspekte wie das Einstiegsalter, die Anspardauer oder die Risikobereitschaft des Anlegers in diese mit einfließen lässt.

Unter Berücksichtigung solcher Parameter wird schnell klar, dass es auch hier keinen Königsweg, also **das** Vermögensanlageprodukt gibt.

Es stellen sich für den Anleger die Fragen:

- ab wann er in eine Vermögensanlage investieren kann, will oder muss,
- wie lange er ansparen kann, also ab wann will er von dem Vermögen zehren,
- in welcher Höhe er investieren kann und will und vor allem
- welchen Ertrag er erzielen will oder muss.

Um diese Fragen zumindest teilweise beantworten zu können muss der Anleger seinen künftigen **Vorsorgebedarf** annähernd der Höhe nach definieren.

Es sind die künftigen Bedürfnisse eines Anlegers seinen künftigen Einnahmen gegenüber zu stellen. Die Differenz stellt die im Alter zusätzlich benötigte monatliche Zahlung dar, sozusagen das Ziel der Altersvorsorge.

Eine exakte Bestimmung der künftigen Differenz von Vorsorgebedarf und Einnahmen ist zumindest langfristig nicht möglich, da zum Beispiel das Rentenniveau im Jahr 2020 nur ungefähr bestimmbar ist.

Da es grundsätzlich nicht empfehlenswert ist alle Möglichkeiten in ein einzelnes Produkt einfließen zu lassen, wird es in der Regel auf einen Mix von Produkten herauslaufen. Dabei gilt der Grundsatz:

Je kürzer der Anlagezeitraum, der für das Ansparen noch zur Verfügung steht, desto sicherer sollten die Anlagen sein.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wer noch lange Zeit zum Ansparen hat, könnte durchaus – zumindest mit einem Teil – auf risikoreichere Anlagen zurückgreifen, da diese ja in der Regel einen höheren Ertrag mit sich bringen können.

Allerdings sollte jeder Anleger, der keine Einmalzahlung zur Vermehrung in die Altersvorsorge, sondern monatlich eine Sparrate einbringt, sich auf einen bestimmten Betrag festlegen und diesen gegebenenfalls zeitweise aufstocken. Zum einen kann jeder Anleger mit dem verbleibenden Geld konkret planen und zum anderen wird die Selbstdisziplin nicht

überstrapaziert, denn das Geld ist ja nicht mehr verfügbar, man kann nicht mehr direkt darauf zugreifen.

Einen weiteren Vorteil soll ein Beispiel mit zwei alternativen Fondsanlagen durch den **Cost-Average-Effekt** aufzeigen[26].

Ein Anleger kauft im Rahmen eines Investmentsparvertrags viermal Fondsanteile zu unterschiedlichen Kursen von 100, 90, 80 und 130 Euro – Alternative 1 – oder aber, dann ohne Sparvertrag und damit ohne feste monatliche Summe, viermal jeweils einen vollen Fondsanteil, da Privatanleger im Normalfall keine Bruchstücke von Anteilen kaufen können, zum aktuellen Preis – Alternative 2 –.

		Alternative 1		**Alternative 2**	
Termin	Preis je Anteil	Anlagebetrag	Erworbene Anteile	Anlagebetrag	Erworbene Anteile
1. Januar	100 Euro	100 Euro	1,0	100 Euro	1,0
1. Februar	90 Euro	100 Euro	1,11	90 Euro	1,0
1. März	80 Euro	100 Euro	1,25	80 Euro	1,0
1. April	130 Euro	100 Euro	0,77	130 Euro	1,0
		400 Euro	**4,13**	**400** Euro	**4,0**

Fazit: Bei Alternative 1 kauft der Anleger mehr Anteile bei niedrigem Preis beziehungsweise weniger Anteile bei hohem Preis. Dadurch wird der durchschnittliche Preis gedrückt und er verfügt im Ergebnis über mehr Anteile.

In risikoreiche Produkte sollten nur Anleger, die noch nicht in der Nähe des voraussichtlichen Rentenbeginns sind, investieren, damit sie im Ernstfall die Papiere nicht zu einem Zeitpunkt des Kursverlustes verkaufen müssen und damit nicht nur keinen Gewinn, sondern unter Umständen sogar Verlust erwirtschaftet haben. Dadurch kann die gesamte Altersvorsorge ins Wanken kommen oder gar zunichte gemacht werden.

Wenn von einem Mix aus Anlageprodukten die Rede ist, so ersieht man aus dem Grundsatz, dass die Anlageprodukte zur Vermeidung von Verlusten unter Zeitdruck umso sicherer sein sollten, je näher der Tag des voraussichtlichen Rentenbeginns rückt, dass dieser Mix aus sicheren und risikobehafteten Anlageprodukten ständig zu überprüfen und in der Zusammensetzung zu verändern ist. Aus diesem Grund geht man bei der Zusammensetzung der Produkte von folgender Faustregel aus:

100 minus Lebensalter = Prozentsatz des Anteils an risikobehafteten Anlagen im Mix

Will sich ein Anleger keinerlei oder nur höchst geringen Risiken aussetzen, dann bleibt ihm der Ausweg in ausschließlich festverzinsliche Anlagen, die eben nicht von veränderlichen Kursen abhängig sind. Diese Sicherheit gibt ihm die Möglichkeit ziemlich genau die Höhe seiner Vermögensanlage zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Rentenbeginns zu bestimmen. Allerdings erkauft er sich diese Sicherheit in der Regel durch niedrigere Zinsen und damit auch einem niedrigen Ertrag.

Allerdings kann sich die Risiko-Einstufung je nach Laufzeit einer Anlage verändern, so dass durch einen langen Anlagehorizont die kurzfristigen bis mittelfristigen Ausschläge nicht in vollem Umfang auf die Gesamtrendite durchschlagen.

Fazit: Vor einer Entscheidung für oder gegen bestimmte Anlageprodukte muss der Anleger das von ihm gewünschte Verhältnis von Sicherheit zu Risiko festlegen.

[26] Beispiel aus der Broschüre „Private Altersvorsorge“ der Stiftung Warentest/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (NRW) 2005 entnommen

Je stärker der Wunsch nach hohen Erträgen und der dafür erforderlichen Risikobereitschaft, desto größer kann der Anteil sein, der in Aktien und Aktienfonds investiert wird. Wichtig dabei ist der Überblick über die Situation, in der sich der Anleger befindet. Je mehr Zeit noch bis zum Rentenbeginn zur Verfügung steht, desto mehr Zeit hat er, um Vermögen anzusparen und umso kleiner können auch monatliche Sparraten sein.

Sollte der Ruhestand nicht mehr allzu fern und das bisher erreichte Versorgungsniveau ebenfalls nicht sehr hoch sein, dann sollte zu einem Großteil in sichere Produkte investiert beziehungsweise in diese umgeschichtet werden. So eröffnen sich zumindest für einen kleinen Teil des Vermögens bessere Ertragschancen, aber das Gesamtrisiko bleibt stark beschränkt.

4 Altersvorsorgeprodukte im Einzelnen

4.1 Banksparpläne, Wertpapiere, Fonds

4.1.1 Einführung

Die im Folgenden dargestellten Produkte können einen Teil der Altersversorgung darstellen, müssen es aber nicht zwingend. Diese Produkte können aber auch der Vermögensanlage dienen.

Jede Anlageform, die der Vermögensanlage dienen soll, ist nicht immer unbedingt auch ein Garant dafür, entsprechende Gewinne zu erzielen.

Daher sollte man sich als Anleger bereits vorher über seine Risikobereitschaft Gedanken machen. Die konkreten Risiken können oftmals bei einer Geldanlage im Voraus nicht abgeschätzt werden.

Daher sollten die Kriterien Sicherheit, Verfügbarkeit, Rentabilität beziehungsweise Verzinsung und Kosten für die Anlage betrachtet werden.

Da man bei den beschriebenen Anlageformen nicht automatisch für alle Kriterien die beste Möglichkeit für seine Anlageform beanspruchen kann, sollte man vorab genau, gegebenenfalls zusammen mit fachkundigem, vertrauenswürdigem Personal die Anlageformen vergleichen und begutachten.

An erster Stelle steht in der Regel die Frage der Sicherheit der Anlageform. Dabei können verständlicherweise nur bei Abstrichen bei der Sicherheit der Anlage auf der anderen Seite vielleicht die Renditechancen erhöht werden. Je sicherer die Anlage, desto geringer ist vermutlich die Rendite als bei einer risikobehafteten Anlage.

Beim Produktvergleich sollte man bei Beurteilung der Renditechancen unbedingt darauf achten, dass die Produkte annähernd dem gleichen Sicherheitsniveau unterliegen.

Die unterschiedlichen Anlageformen unterliegen unterschiedlichen Risiken.

4.1.1.1 Risiko des Totalverlustes

Die Gefahr, die Anlagesumme komplett zu verlieren, kann teilweise bei Anlagen in zweifelhaften Angeboten des grauen Kapitalmarktes drohen. Diese Angebote unterliegen keiner besonderen Aufsicht und sind oftmals nicht auf Kleinanleger zugeschnitten, werden gleichwohl an diese verkauft, wobei ihnen eine hohe Rendite und womöglich noch Steuerersparnis in Aussicht gestellt werden. Insbesondere Unternehmensbeteiligungen, als langfristige oder mittelfristige Ansparverträge getarnt, führen oftmals bei Insolvenz des Unternehmens zum Totalverlust der Anlage.

Auch bei auf den ersten Blick sicheren Anlageformen, etwa festverzinslichen Wertpapieren, können bei Insolvenz des entsprechenden Emittenten die von den Anlegern erworbenen Anleihen wertlos werden.

4.1.1.2 Kursrisiko

Kapitalverluste können bei Anlagen in kursabhängige Wertpapiere wie Aktien eintreten. Bei einer schlechten Marktentwicklung drohen Kursverluste, die aber, zumindest langfristig betrachtet, durch Regulierung des Gesamt-Marktes wieder aufgefangen werden können, aber nicht müssen. Vergleiche sind hier durchaus zulässig hinsichtlich des Kursverfalls nach dem Anschlag auf das World Trade Center und der anschließenden, allerdings über Jahre dauernden allgemeinen Erholung der Kurse bis zum heutigen Tag.

Bei einer negativen Entwicklung eines Einzeltitels, also negativer Geschäftsentwicklung eines einzelnen börsennotierten Unternehmens, kann die Insolvenz des Unternehmens zur Wertlosigkeit der Aktien führen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren mit vorgegebener Laufzeit sollten Kursrisiken nur dann eine Rolle spielen, wenn die Wertpapiere vorzeitig verkauft werden beziehungsweise wenn sie nicht gleich am Tag der Erstausgabe (Neuemission) gekauft wurden. Wird die Laufzeit eingehalten, sollen zumindest die Anlagebeträge in voller Höhe zurückgezahlt werden. In Hochzinsphasen erstandene festverzinsliche Anlageprodukte werden bei Zinsrückgang neben den laufenden Zinsen auch noch Kurssteigerungen realisieren können. Denn für die hochverzinslichen Wertpapiere werden höhere Kurse gezahlt, da am Markt nur Papiere mit niedrigerer Verzinsung als Neuemission angeboten werden. Umgekehrt können bei steigenden Zinsen Kursverluste eintreten. Wichtig ist deshalb, nicht nur auf die Nominalverzinsung zu achten, sondern auch auf die Rendite.

4.1.1.3 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist zu beachten, wenn die Kapitalanlage zwar gesichert ist, nicht dagegen die zu erzielenden Erträge. Betroffen sind hiervon in der Regel Sparanlagen und Wertpapiere, denen variable Zinskonditionen zugrunde liegen. Zinsschwankungen beeinflussen hier die Höhe des Ertrages.

4.1.1.4 Währungsrisiko

Jede Anlageform, die nicht auf Euro, sondern eine andere Währung lautet, beinhaltet auch ein Währungsrisiko. Die jeweilige Rendite und auch ein Rückzahlungsbetrag unterliegen der Änderung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Anlage und der Fälligkeit des Ertrages oder der Rückzahlung. Man verliert Geld, wenn bei Rückrechnung des Anlagebetrages oder Ertrages aus der Fremdwährung in Euro der Wechselkurs gefallen ist. Auch hier gilt im umgekehrten Fall, dass ein Anstieg des Wechselkurses sich positiv auf die Wertentwicklung auswirkt.

Zusammenfassend gilt: Wo Risiken bei einer Geldanlage entstehen können, bestehen auf der anderen Seite auch Chancen auf höhere Erträge. Um das Risiko zu minimieren, kommt es auf eine ausgewogene Anlagestrategie an, die von Anleger zu Anleger natürlich unterschiedlich ist.

Vor der Anlage sollte sich der Anleger entscheiden, ob er jegliches Risiko vermeiden möchte, oder ob er gewisse Gefahren in Kauf nimmt, um bessere Ertragschancen zu besitzen.

4.1.2 Überblick

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei den Kapitalanlageformen nicht unbedingt nur um Formen klassischer Altersvorsorge. Dies gilt insbesondere für kurzfristige und mittelfristige Anlagen.

Andererseits ist Altersvorsorge, nach vorheriger Absicherung von Elementarrisiken, nichts anderes als Kapitalanlage – nur mit einem bereits feststehenden Ziel und dementsprechend ab Sparbeginn mit einer bereits feststehenden Laufzeit (bis Renteneintritt).

Hinweis: Bankprodukte können auch als Altersvorsorgevertrag („Riester"-Rente) angeboten werden. Die Besonderheiten hinsichtlich der Produktgestaltung solcher Altersvorsorgeverträge und die Einzelheiten zur Förderung werden in Modul 5 Abschnitt 2.1 behandelt.

4.1.3 Banksparpläne

Bei einem Banksparplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert richten. Es besteht nur ein sehr geringes Risiko. Allerdings wachsen die Erträge auch nur langsam. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht. Banksparpläne eignen sich für ältere Anleger, deren Ansparzeitraum kürzer ist, und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis.

Banksparpläne bieten die Möglichkeit, monatlich feste Beträge auf klassische Art anzusparen. Sparpläne werden von nahezu allen Banken und Sparkassen angeboten. Das Geld der Kunden wird vom Kreditinstitut risikofrei (in aller Regel in Anleihen) angelegt. Neben einer festen oder variablen Grundverzinsung werden oftmals Bonuszinsen gewährt, für regelmäßige und möglichst langfristige Einzahlungen. Auch Varianten mit jährlich steigendem Zins (Zinstreppe) werden angeboten. Der Preis für die hohe Sicherheit ist eine eher magere Rendite. Sparpläne bringen je nach Laufzeit und Ausgestaltung zurzeit in der Regel eine Rendite zwischen circa 2 und 4 Prozent. Dafür fallen in aller Regel jedoch kaum Kosten an.

Die Flexibilität eines Sparplans hängt von den Vertragsbedingungen des Anbieters ab – wer sich offen halten will, auch früher als geplant an sein Geld zu kommen, sollte beim Vergleich der Angebote auf entsprechende Bedingungen achten. Gleiches gilt für etwaige Regelungen zu Bonuszinsen. Oftmals werden diese Bonuszinsen nämlich nur auf die eingezahlten Beträge gewährt und nicht auf die angesammelten Zinsen (Stichwort: Zinseszinseffekt). Die Basis der Bonusverzinsung sollte demzufolge bekannt sein. Wichtig für den Anleger ist die Angabe der durchschnittlichen jährlichen Rendite und nicht die Angabe der Nominalverzinsung und Bonusverzinsung.

Bei lang laufenden Banksparplänen wie bei der Altersvorsorge üblich, sollte zur Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos eine regelmäßige Anpassung an einen Referenzzinssatz bedacht werden, zum Beispiel die Umlaufrendite festverzinslicher Aktion oder den EURIBOR (European Interbank Offered Rate), das heißt der Zinssatz, zu dem sich die Banken untereinander Geld leihen).

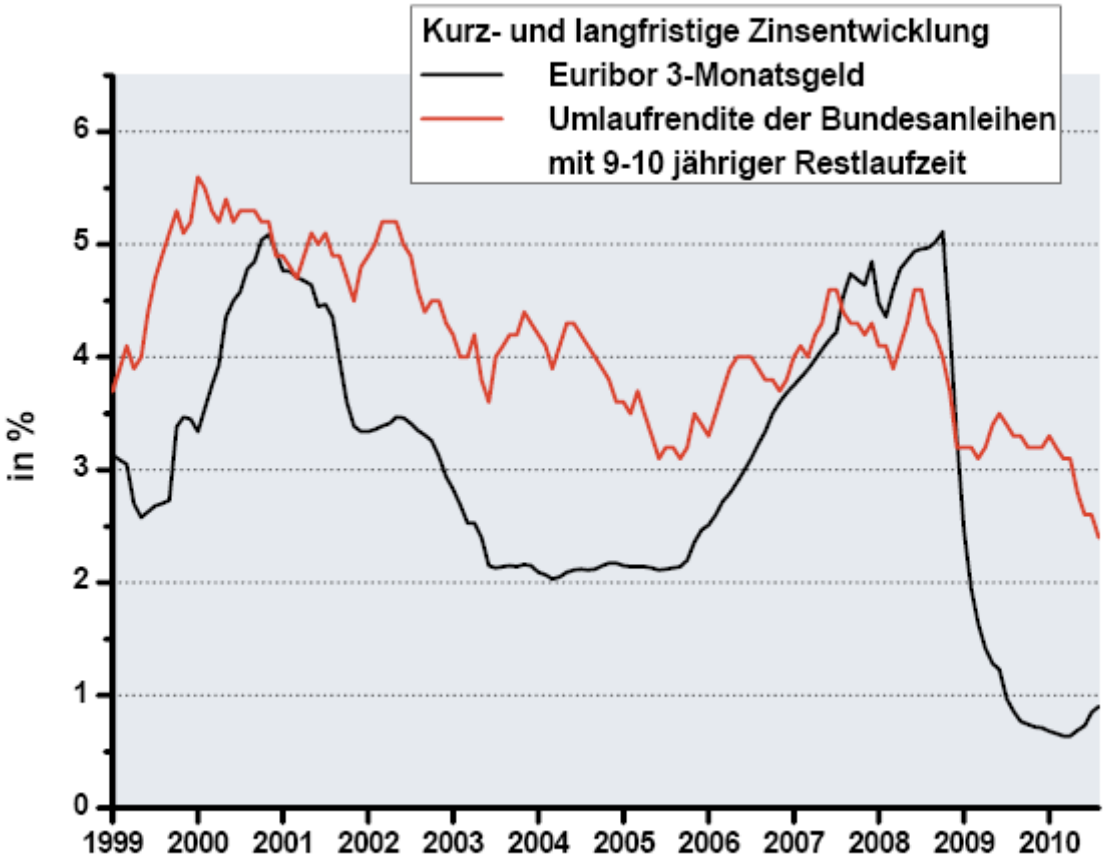

Quelle: Deutsche Bundesbank

Sparpläne sind durch die Einlagensicherung der Kreditinstitute geschützt. Sie bieten somit die höchste Sicherheit aller Anlageformen. Generell sind Kreditinstitute in Deutschland nach § 23a Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher über die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Sicherungseinrichtung sowie über Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren.

Ab dem 1.1.2009 unterliegen die Erträge unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (801/1.602 Euro) im Jahr des Zuflusses der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

4.1.4 Wertpapiere

- **Anleihen**

Der Begriff Anleihe ist eine Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter fester oder variabler Verzinsung, fester meist längerer Laufzeit sowie vertraglich fixierter Tilgung. Anleihen werden auch als Renten oder Rentenpapiere bezeichnet. Mit dem Kauf von Anleihen erwirbt der Anleger ein Gläubigerrecht gegenüber dem Herausgeber (Emittenten) dieser Papiere auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und Verzinsung. In der Regel werden die Zinsen jährlich gezahlt. Der Zinssatz bezieht sich dabei auf den Nennwert beziehungsweise Nominalwert. Verschiedene Varianten sehen aber auch eine Ansammlung der Zinsen vor, die dann zum Laufzeitende zusammen mit dem eingesetzten Kapital ausgezahlt werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Null-Kupon-Anleihen oder Zero-Bonds.

Man unterscheidet hierbei zwei Varianten:

- Bei abgezinsten Papieren liegt der Kaufpreis unter dem Nennwert. Die Rückzahlung erfolgt dann zum Nennwert.
- Aufgezinste Anleihen werden zum Nennwert ausgegeben. Zins und Zinseszinsen werden am Ende der Laufzeit ausgezahlt.

Vertretbare/handelbare Wertpapiere, zu denen neben Aktien auch Anleihen gehören, können nach Herausgabe an der Börse gehandelt werden. Das bedeutet einerseits, dass die Papiere jederzeit, das heißt bei Anleihen auch vor Ende der Laufzeit, veräußerbar sind. Der Veräußerer (Anleger) trägt das Kursrisiko, bei Anleihen allerdings nur dann, wenn die Papiere vor Ende der Laufzeit veräußert werden. Steigen also die Zinsen während der Laufzeit, so wird in aller Regel der Kurs sinken. Zu diesem Kursrisiko gesellen sich noch das Währungsrisiko bei Fremdwährungsanleihen sowie das Bonitätsrisiko je nach Emittenten. Da der Anleger das Bonitätsrisiko allein schwer einschätzen kann, bieten hier die Rating-Agenturen Hilfestellung. Sie ordnen die Emittenten nach Bonitätsstufen, aus denen der Anleger ersehen kann, ob es sich um eine relativ sichere Anleihe handelt oder eher um eine spekulative.

- **Anleihearten**

Bei den Anleihen unterscheidet man nach Art des Emittenten.

- **Öffentliche Anleihen**

Als Anleihen der öffentlichen Hand bezeichnet man Anleihen, Kassenobligationen, Landesobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen mit Wertpapiercharakter von den Emittenten Bund, Sondervermögen des Bundes, Ländern, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden sowie Finanzierungsschätze und Bundesschatzbriefe. Bundeswertpapiere gelten als sehr sicher und flexibel. Bundeswertpapiere können zu marktgerechten Preisen relativ leicht wieder veräußert werden. Bestimmte Wertpapiere wie Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe und Bundesobligationen können von Inhabern eines Einzelschuldbuchkontos spesenfrei bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH erworben werden. Jeder Bürger kann sich ein Einzelschuldbuchkonto bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH einrichten. Darüber hinaus kann man auch andere Bundeswertpapiere auf sein Einzelschuldbuchkonto übertragen und bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH kostenlos verwahren lassen. Gegenüber der Verwahrung durch Banken oder Sparkassen ist das ein großer Vorteil, weil dort meistens Depotgebühren anfallen.

Als neuestes Produkt der Finanzagentur ist eine Tagesanleihe des Bundes zu nennen, mit der die tägliche Verfügbarkeit eines Tagesgeldkontos oder Geldmarktfonds mit der Rückzahlungssicherheit einer Bundesanleihe verbunden werden soll. Unter dem Aspekt langfristiger Altersvorsorge eignet sich die Tagesanleihe höchstens als risikolose „Parkmöglichkeit“, bis eine mittelfristige beziehungsweise langfristige Anlageentscheidung getroffen wird.

Der Bund bietet die folgenden Wertpapiere an: ➔ www.deutsche-finanzagentur.de

Wertpapier	Laufzeit	Mindestanlage	Zinszahlung	Verkauf
Tagesanleihe	Un-begrenzt	50 Euro	jährlich nachträglich, Umwandlung in Anteile	jederzeit zum Tagespreis (Nennwert + Zinsen)
Finanzierungsschätze	1 und 2 Jahre	500 Euro bei Direkterwerb	Abzinsung	nicht möglich
Bundesschatz-anweisungen	2 Jahre	keine (nur über Börse)	jährlich nachträglich	nach Börseneinführung börsentäglich
Bundesobligationen	5 Jahre	110 Euro bei Direkterwerb	jährlich nachträglich	nach Börseneinführung börsentäglich
Bundesschatzbriefe Typ A	6 Jahre	52 Euro bei Direkterwerb	jährlich nachträglich	jederzeit nach dem ersten Laufzeitjahr bis zu 5.000 Euro innerhalb von 30 Zinstagen
Bundesschatzbriefe Typ B	7 Jahre	52 Euro bei Direkterwerb	Zinsansammlung	jederzeit nach dem ersten Laufzeitjahr bis zu 5.000 Euro innerhalb von 30 Zinstagen
Bundesanleihen	10 Jahre und 30 Jahre	keine (nur über Börse)	jährlich nachträglich	nach Börseneinführung börsentäglich

Eine besondere Form der Bundesanleihe ist die inflationsindexierte Anleihe, bei der die Höhe der Zahlungsströme (zum Beispiel der Rückzahlungsbetrag) im Gegensatz zum nominalverzinslichen Wertpapier von der Entwicklung eines Inflationsindexes abhängen. Als Referenzindex wird der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabak in der Eurozone verwandt. Dieser wird monatlich von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht und misst das Preisniveau von Gütern und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten in der Europäischen Währungsunion erworben und bezahlt werden.

Insofern wird der Wert der Anleihe vor der Inflation geschützt, da sowohl der Rückzahlungsbetrag als auch die jährlichen Zinszahlungen durch Multiplikation mit der täglich ermittelten Index-Verhältniszahl ermittelt werden.

- **Bankschuldverschreibungen**

Die typischen Anleihen der Kreditinstitute sind Bankschuldverschreibungen in der Form von Pfandbriefen und Kommunalobligationen sowie Sparbriefe und Sparobligationen.

- **Unternehmensanleihen**

Den letzten großen Bereich bilden die Industrieanleihen beziehungsweise Unternehmensanleihen und Wandelschuldverschreibungen.

Der Vorteil von Anleihen ist die Sicherheit bei hoher Liquidität. Voraussetzung hierfür ist natürlich die Wahl eines erstklassigen Emittenten. Allerdings geht diese Sicherheit zu Lasten der Rendite. Die Bundeswertpapiere bieten neben der hohen Sicherheit noch den Vorteil, dass die meisten in kleinen Stückelungen aufgelegt werden. Sie sind somit vor allem auch für Kleinanleger interessant.

Vor allem die Bundesschatzbriefe bieten dem konservativen Anleger eine sichere Geldanlage. Zwar werden sie nicht an der Börse gehandelt, sie sind aber trotzdem relativ flexibel. Nach Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr können sie jederzeit bis zu einem Betrag von 5.000 Euro innerhalb von 30 Zinstagen zurückgegeben werden.

Der Nachteil von Anleihen liegt eindeutig in der relativ bescheidenen Rendite. Sind die Renditen höher, so ist dies meist nur durch erhöhtes Bonitätsrisiko möglich. Ein Nachteil ist die Tatsache, dass die Zinsen aus Anleihen grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Daher sollte die Nachsteuerrendite betrachtet werden.

Fazit: Wer seinen Sparer-Freibetrag (ab 2009 den Sparer-Pauschbetrag) noch nicht ausgeschöpft hat und wer das Risiko scheut, für denjenigen sind Anleihen ein geeigneter Baustein für die Altersvorsorge. Allerdings sollte dies nicht der einzige Baustein sein. Je nach Risikomentalität, fällt dieser Baustein kleiner oder größer aus. Für die Altersvorsorge sollte man jedoch darauf achten, dass man ausschließlich Anleihen von Emittenten höchster Bonität kauft.

Besonders lohnenswert kann der Kauf von Anleihen in Hochzinsphasen sein. In der nachfolgenden Phase von sinkenden Zinsen können dann neben der Nominalverzinsung bei Verkauf der Anleihe noch Kursgewinne erzielt werden.

Die Zinseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu versteuern. Bei Überschreiten des Sparerfreibetrags sind sie in voller Höhe steuerpflichtig.

Mit Bundesschatzbriefen des Typs B und mit Zerobonds lassen sich Zinseinkünfte in die Zukunft verschieben. Dies könnte insbesondere kurz vor Eintritt ins Rentenalter sinnvoll sein. So erreicht man nämlich nicht nur einen Stundungseffekt. In aller Regel sind die Einkünfte im Rentenalter auch geringer, so dass der Steuersatz sinkt. Dadurch könnte eine höhere Nachsteuerrendite erreicht werden.

Werden Anleihen nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, so kann es zu Kursgewinnen beziehungsweise Kursverlusten kommen. Diese Kursgewinne/Kursverluste sind dann nicht steuerrelevant, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Anleihe mehr als zwölf Monate liegen. Allerdings sind Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, unabhängig von der Haltedauer voll zu versteuern mit der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Die Anpassung der tatsächlichen Rendite an den jeweiligen Marktzins erfolgt durch Veränderung des Ausgabepreises.

Auch die vereinnahmten Stückzinsen gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Allerdings können folgerichtig die gezahlten Stückzinsen steuermindernd berücksichtigt werden. Dieses Zinsen-Stripping wurde in der Vergangenheit oft genutzt, um durch geschicktes Ausnutzen des Sparerfreibetrags einen zusätzlichen steuerlichen Vorteil zu erlangen. Verstärkt wurde dieser Effekt noch durch den fremdfinanzierten Kauf. Dieser Praxis hat jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) zumindest teilweise einen Riegel vorgeschoben. Denn laut BFH muss nicht nur das steuerliche Ergebnis positiv sein sondern auch das wirtschaftliche Ergebnis ohne Steuervorteil. Ist dies nicht der Fall, so liegt nach Auffassung des BFH steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vor.

4.1.5 Aktien

Die Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft (AG) verbrieft. Sie verbrieft Mitgliedschaftsrechte in Form von Stimmrechten und Vermögensrechte in Form von Dividenden. Das gezeichnete Kapital der AG wird auf die Gesamtheit der ausgegebenen Aktien aufgeteilt. Es gibt verschiedene Gruppen von Aktien, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Lediglich auf eine Unterscheidung soll hier hingewiesen werden: es gibt Stammaktien und Vorzugsaktien. Stammaktien beinhalten die üblichen Rechte einer Aktie. Vorzugsaktien vermitteln bestimmte Sonderrechte. In der Regel ist dem Inhaber von Vorzugsaktien die Dividende garantiert. In vielen Fällen liegt die Dividende von Vorzugsaktien über den Dividenden von Stammaktien. Dafür sind Vorzugsaktien nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet.

Entgegen der landläufigen Meinung handelt es sich bei Aktien um Sachwerte. Aktien sind im Prinzip nichts anderes als Beteiligungen an Unternehmen. Sie können dadurch einen Inflationsschutz bieten.

Börsennotierte Aktien werden, wie der Name schon sagt, an der Börse gehandelt. Kauf und Verkauf von Aktien sind heutzutage durch den Online-Handel rund um die Uhr an den verschiedensten Börsenplätzen der Welt möglich. Hierfür ist die Einrichtung eines Wertpapierdepots unbedingt erforderlich. Die so genannte Ordererteilung (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers) ist heute per Telefon, Telefax oder online möglich. Man kann natürlich, wenn es gewünscht ist, auch heute noch persönlich bei seiner depotführenden Bank ordern. Es gibt zwei Möglichkeiten, Aktien zu ordern: unlimitiert und limitiert. Unlimitiert bedeutet, dass die Aktie ohne Preisvorgabe entsprechend dem jeweiligen Börsenkurs gekauft beziehungsweise verkauft wird. Limitiert bedeutet, dass die Aktie zu einem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Kurs gekauft oder verkauft wird, der beim Kauf nicht über- und beim Verkauf nicht unterschritten werden darf. Limitierung bedeutet eine gewisse Preissicherheit. Dafür können diese Orders jedoch oft nicht so schnell ausgeführt werden.

Zum Kauf oder Verkauf einer Aktie war bisher die sechsstellige (nationale) Wertpapierkennnummer (WKN) erforderlich. Diese WKN ist durch den neuen zwölfstelligen (internationalen) „ISIN-Code“ abgelöst worden. ISIN steht für „International Securities Identifications Number“. Die alte WKN wird bei Wertpapieren, die in Deutschland zugelassen sind, in die neue ISIN integriert. Die ISIN setzt sich zusammen aus dem zweistelligen Länder-Kode (DE), der neunstelligen nationalen Kennnummer (000 + alte WKN) und einer einstelligen Prüfziffer.

Die Preisbildung von Aktien erfolgt also ausschließlich nach Angebot und Nachfrage. Der jeweilige Börsenkurs einer Aktie wird mindestens täglich festgestellt und veröffentlicht.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass der Aktionär immer nur in Höhe seiner Beteiligung haftet. Das Verlustrisiko ist somit auf die Beteiligung begrenzt. Er kann also maximal sein eingesetztes Kapital verlieren.

Die Rendite einer Aktie setzt sich normalerweise aus zwei Komponenten zusammen, dem Kapitalzuwachs und dem Kapitalertrag. Der größere Teil der Rendite entfällt in der Regel auf den Kapitalzuwachs, also dem Kursgewinn. Bei manchen Aktien besteht die Rendite ausschließlich aus dem Kursgewinn. Überwiegend fällt der Kapitalertrag in der Form von Dividenden (Gewinnausschüttungen) an. Sonderformen des Kapitalzuwachses sind Bezugsrechte und Freiaktien. Häufig haben Aktionäre bei der Ausschüttung ein Wahlrecht zwischen Dividenden und Bezugsrechten. Freiaktien werden oftmals im Zuge von Kapitalerhöhungen an die Altaktionäre gewährt. Freiaktien dürfen nicht mit Gratisaktien verwechselt werden, obwohl dies oft geschieht. Gratisaktien werden nämlich zu Lasten des

Gewinns der AG an Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder, nicht jedoch an die Aktionäre verschenkt.

Zwar ist das Vertrauen in die Aktie als Anlagemedium nach der extremen dreijährigen Talfahrt zwischen 2000 und 2003 sowie im Rahmen der aktuellen Finanzkrise erschüttert worden. Das gilt insbesondere für jene Anleger, die erst in dem jungen deutschen Aktienkulturboom seit 1996 mit von der Partie waren und vielfach dem Glauben verfallen waren, es könne nur in eine Richtung – nämlich aufwärts – gehen. Die Ende der neunziger Jahre herrschende Börseneuphorie drückt sich auch in der Anzahl der Neuemissionen aus. In den Jahren 1997 bis 2000 gingen mehr Unternehmen an die Börse als in allen anderen Jahren von 1949 bis 2002 zusammen. Seit dem Jahr 2004 und bis zur Finanzkrise im Herbst 2008 stiegen die Aktienkurse an den deutschen Börsen jedoch wieder. Der Deutsche Aktienindex (DAX), der die 30 größten Aktiengesellschaften in Deutschland repräsentiert, hatte in im Herbst 2007 den Höchststand von 2000 wieder erreicht. Im Zusammenhang mit der sich ab der zweiten Jahreshälfte 2008 ausbreitenden Finanzkrise fiel der DAX jedoch im Februar und März 2009 erneut auf einen historischen Tiefstand (3.600 Punkte). Im September 2009 überschritt der DAX erstmals wieder die 5.550 Punkte-Grenze.

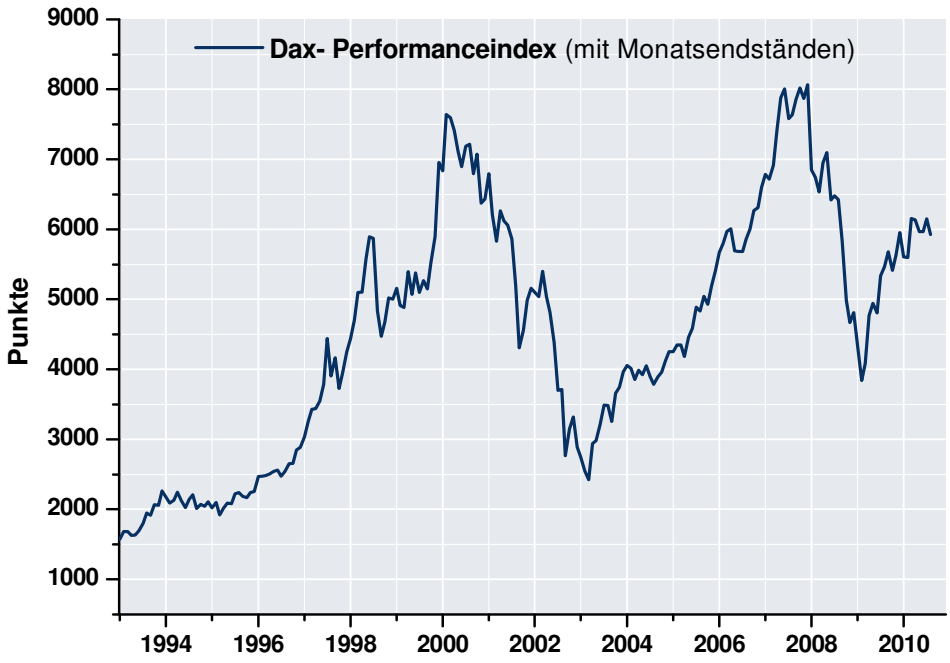

Quelle: Deutsche Börse AG

Der eigentliche Vorteil der Aktie, die langfristige Anlagequalität, wurde fast gänzlich außer Acht gelassen. Es ist an der Zeit, sich wieder auf das zu besinnen, was die Aktie eigentlich ist – ein langfristiges Investment.

Bankprodukte
Aktien

Altersvorsorge macht Schule.

Auswahlindizes

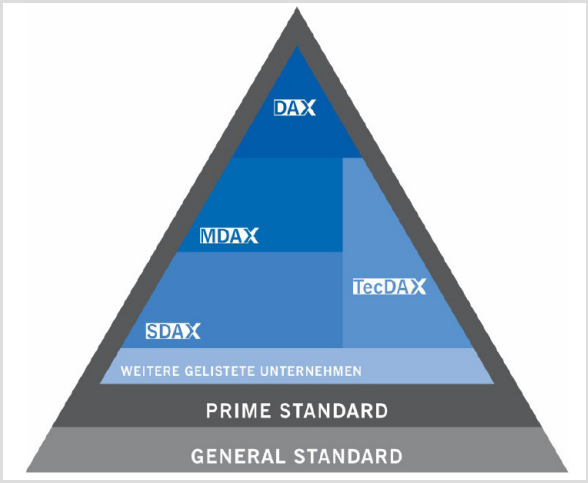

Aus Leitfaden für Indizes, Deutsche Börse AG

Branchenindizes

- Automobile
- Bank
- Basic Ressources
- Chemicals
- Construction
- Consumer
- Financial Services
- Food & Beverages
- Industrial
- Insurance
- Media
- Pharma & Healthcare
- Retail
- Software
- Technology
- Telecommunication
- Transport & Logistics
- Utilities

Modul 3 / Seite 29 / 06.07.2010

29

Die Aktie ist, wie bereits ausgeführt, im Prinzip nichts anderes als eine Unternehmensbeteiligung mit begrenztem Haftungsrisiko. Sie kann als Sachwert einen Inflationsschutz bieten. Liquidität ist jederzeit möglich, da börsennotierte Aktien börsentäglich gehandelt werden können. Der größte Pluspunkt der Aktie ist jedoch die langfristig von kaum einer anderen Anlageform zu übertreffende Rendite. Zu vergleichen ist natürlich, und das muss immer wieder betont werden, die individuelle Nachsteuerrendite. Hier bietet die Aktie mit einem geringen steuerpflichtigen Anteil einen weiteren Vorteil. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 kam es allerdings zu folgenden Änderungen: Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen ab dem 1.1.2009 unabhängig von der Haltedauer in voller Höhe der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Wurden die Aktien vor dem 1.1.2009 erworben, sind die Gewinne aus der Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist insofern noch steuerfrei.

Vom „magischen Dreieck“ ist jedoch bekannt, dass es noch einen dritten Faktor gibt, das Risiko. Ein Produkt, das alle drei Kriterien gleichermaßen optimal erfüllt, gibt es nicht. Der Grundsatz, „je höher die Rendite desto höher auch das Risiko“ gilt auch hier. Aber dieses Risiko kann begrenzt werden.

Eine wichtige Möglichkeit der Risikobegrenzung ist eine vernünftige Diversifikation. Hiermit ist zum einen eine Streuung auf mehrere Aktien gemeint. Zum anderen sollte bei dieser Streuung auf verschiedene Aktien beachtet werden, dass gleichzeitig eine Aufteilung auf verschiedene Branchen und verschiedene Regionen erfolgt. Ausschließlich auf deutsche Aktien zu setzen, macht allein schon wegen der Risikostreuung keinen Sinn. Bei der Direktanlage in Aktien sollte man unbedingt auf Qualitätsaktien achten. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden: „Es geht um den Aufbau der privaten Altersvorsorge und nicht um wilde Aktienspekulation oder Zockerei“. Die Aktienanlage ist in diesem Zusammenhang als langfristige Kapitalanlage zu sehen. Als Qualitätsaktien versteht man deshalb Aktien von Unternehmen, die bereits nachhaltig Gewinne erwirtschaften und deren Kursentwicklung langfristig betrachtet nach oben zeigt.

Wie wichtig die Streuung auf mehrere Aktien ist, zeigen verschiedene Beispiele aus der Vergangenheit. Extremere Beispiele waren Fokker, Bremer Vulkan und in jüngster Vergangenheit Philip Holzmann, Enron oder Worldcom. Wer einzig und allein auf diese

Werte gesetzt hat, konnte die Verluste nicht durch andere Aktien mit positiver Kursentwicklung auffangen. Man setzt eben nicht alles auf ein Pferd. Wer sein Kapital auf mehrere Aktien verteilt, der streut auch damit das Risiko. Diejenigen, denen das erforderliche Kapital für eine solche Streuung fehlt, sind mit anderen Produkten wie zum Beispiel Aktienfonds besser bedient.

Wer dennoch direkt in Aktien anlegen möchte, der sollte die nachfolgenden Tipps beachten.

10 Tipps für die Geldanlage in Aktien

Bleiben Sie liquide
Legen Sie nur den Teil Ihrer Ersparnisse in Aktien an, über den Sie nicht kurzfristig verfügen wollen oder müssen. Aktien schwanken stark. Es wäre schade, wenn Sie sie ausgerechnet dann verkaufen müssten, wenn die Kurse gerade gefallen sind. Legen Sie nur Geld in Aktien an, das Sie in den nächsten Jahren nicht dringend benötigen.

Investieren Sie langfristig
Aktien sind als Kurzfristanlagen nur für Spekulanten geeignet. Wenn Sie in Aktien für die Altersvorsorge investieren, sollten Sie einen Anlagehorizont von mindestens 5, besser 8 bis 10 Jahren oder länger haben, um Kursschwankungen aussitzen zu können. Wer Geld in Aktien investiert, sollte den Ausstiegszeitpunkt variabel halten können.

Mindern Sie das Risiko durch breite Streuung
Mindern Sie Ihr Risiko, indem Sie Ihre Geldanlage auf verschiedene Aktien aus unterschiedlichen Branchen streuen. Ein Aktienportfolio sollte aus 12 bis 15 Einzelwerten bestehen, der Anteil einer Aktie am Gesamtdepot sollte in der Regel 10 Prozent nicht übersteigen. Vermeiden Sie es aber auch, sich zu verzetteln. Zu viele Aktien führen oft zu fehlender Übersicht. Sie sollten das Depot in regelmäßigen Abständen überprüfen und den wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen. Bequeme Anleger sollten sich nach Alternativen zum Direktinvestment umschauen. Sie haben die Wahl zwischen aktiv gemanagten Aktienfonds und Fonds oder Zertifikaten, die einen Index abbilden. Fonds und Zertifikate eignen sich auch für Einsteiger, die sich noch nicht oder nur wenig mit Aktien beschäftigt haben.

Setzen Sie nie alles auf eine Karte
Setzen Sie niemals alles auf eine Anlageform. Ihr Vermögen sollte immer aus einer Mischung von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, möglicherweise Immobilien und auf jeden Fall einer ausreichenden Barreserve bestehen.

Spekulieren Sie niemals auf Kredit
Für ein Aktieninvestment sollten Sie keine Schulden machen, auch wenn die Gewinnchancen noch so rosig aussehen.

Achten Sie beim Aktienkauf auf Qualität
Schauen Sie sich die Unternehmen an, in die Sie investieren wollen. Investieren Sie nur in Unternehmen, deren Geschäft Sie verstehen. Werfen Sie einen Blick in die Bilanz. Wichtige Größen sind zum Beispiel die Verschuldung des Unternehmens und seine Liquidität. Entscheidend für die weitere Kursentwicklung sind die Gewinnaussichten. Qualitätstitel finden Sie in aller Regel in den gängigen Aktienmarktindizes, in Deutschland beispielsweise im Dax, in Euroland im Euro Stoxx oder in anderen großen Indizes. Spekulative Titel sollten Sie bei der langfristigen Geldanlage meiden, das Verlustrisiko ist zu hoch.

Nutzen Sie alle verfügbaren Informationen
Kein Anleger sollte nur dem Urteil eines Beraters oder Fachmannes trauen. Machen Sie sich ein eigenes Bild durch die Lektüre von Fachzeitschriften und -büchern. Hüten Sie sich vor „Experten“, die sichere Gewinne voraussagen. Den todsicheren Tipp gibt es nicht, ein sicher funktionierendes System zur Kursprognose hat bis heute niemand erfunden.

Bewahren Sie die Ruhe
Wer Geld anlegen will, sollte vorher überlegen, nach der Entscheidung aber auch zu ihr stehen. Als Anleger sind Sie schlecht beraten, wenn Sie jedem neuen Trend hinterherlaufen und ihr Depot ständig umschichten. „Hin und her macht Taschen leer“ und erfreut allenfalls die Bank, die Gebühren, Provisionen und dergleichen kassiert. Kursschwankungen gehören zum täglichen Aktiengeschäft. Hektische Verkäufe helfen meist nicht weiter.

Achten Sie auf niedrigere Gebühren
Vergleichen Sie sorgfältig die Gebühren von Banken, Sparkassen und Discountbrokern nach Maßgabe ihrer eigenen Bedürfnisse. Dadurch sparen Sie Geld, Ärger und Zeit.

Erteilen Sie einen Freistellungsauftrag
Vergessen Sie nicht, Ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Sonst müssen Sie sich Ihr Geld beim Finanzamt zurückholen.

Quelle: Stiftung Warentest/Verbraucherzentrale NRW: Private Altersvorsorge, Berlin 2005

Ein weiterer Faktor, der das Risiko begrenzt, ist die Anlagedauer. Es muss immer wieder betont werden: die Aktie ist eine Langfristanlage.

In der Vergangenheit gab es an den Aktienmärkten immer wieder Boom-Phasen mit steigenden Kursen (Hausse) und Abschwünge mit fallenden Kursen (Baisse). Dabei brachte die Hausse einen durchschnittlichen Anstieg von circa 100 Prozent bei einer Dauer von im Schnitt 3 ¾ Jahren, die durchschnittliche Baisse einen Kursverfall von circa 25 bis 30 Prozent bei einer Dauer von im Schnitt 9 Monaten. Eines ist dabei besonders bemerkenswert: Jedes mal – ohne Ausnahme – erholte sich der Markt wieder und stieg zu ganz neuen Hochs empor. Es lohnt sich also durchzuhalten und Kursrückschläge auszusitzen. Geduld ist auch bei der Aktienanlage eine Tugend. Bei den bereits angesprochenen Qualitätsaktien könnte man solche Kursrückschläge sogar zum Nachkaufen nutzen. Aber es sollten Qualitätsaktien sein.

Das VZ Vermögenszentrum hat die relative Häufigkeit von durchschnittlichen Jahresrenditen in Abhängigkeit des Anlagehorizonts auf Basis der Renditen des MSCI World Performance Index von 31.12.1979 bis 31.12.2002 auf Euro-Basis untersucht, und kam hierbei zu folgenden Ergebnissen:

Wahrscheinlichkeit einer Rendite

Anlagedauer	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	12 Jahre
< 0 %	35 %	22 %	14 %	9 %	0 %	0 %
≥ 4 %	58 %	66 %	73 %	87 %	90 %	98 %
≥ 8 %	52 %	54 %	54 %	59 %	74 %	78 %
≥ 12 %	45 %	44 %	43 %	43 %	35 %	32 %
Niedrigster Wert	- 34,5 %	- 18,5 %	- 9,5 %	- 3,3 %	0,8 %	3,5 %
Höchster Wert	64,8 %	32,2 %	28,4 %	21,1 %	18,5 %	15,5%
Mittelwert	9,3 %	9,8 %	9,9 %	10,1 %	10,3 %	10,3 %

In dieser Untersuchung erscheint bei einer langfristigen Aktienanlage eine Renditeerwartung von 9 bis 10 Prozent durchaus realistisch zu sein.

Das Fondsanalysehaus e-fundresearch.com hat in einer aktuellen Untersuchung (alle Daten per 31.08.2006) alle 22 roulierenden 15-Jahres-Perioden zwischen 1970 und 2006 untersucht und festgestellt, dass über diesen Zeitraum das Verlustrisiko fast ausgeschaltet wird. Globale Aktien, gemessen am MSCI World Index, erzielten demnach eine durchschnittliche Rendite von 12,8 Prozent im Jahr. Der MSCI Europe Index und der amerikanische S&P 500 Index lagen mit durchschnittlich 14,1 Prozent beziehungsweise 13,8 Prozent sogar noch darüber.

	Niedrigster Wert	**Mittelwert**	**Höchster Wert**
MSCI World Index	5,6 %	12,8 %	17,8 %
MSCI Europe Index	7,6 %	14,1 %	18,9 %
S&P 500 Index	9,7 %	13,8 %	18,3 %

Die Werte sind Nominalwerte, das heißt die Inflation wurde hierbei nicht berücksichtigt. Diese lag im 15-Jahresschnitt, gemessen am US Consumer Price Index bei 4,5 Prozent. Leider erfolgte die Auswertung in US-Dollar; sie ist somit nicht währungsbereinigt.

Die Erträge aus Aktien (Dividenden und Spekulationsgewinne) werden nach dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte besteuert. Die andere Hälfte bleibt steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Allerdings dürfen auch die mit den Dividenden im

Zusammenhang stehenden Aufwendungen nur zur Hälfte abgezogen werden. Das gleiche gilt für „Spekulationsverluste“.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 20 Prozent. Sie ist für den Aktionär anrechenbar.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften können dann entstehen, wenn Aktien innerhalb von 12 Monaten nach Kauf wieder verkauft werden.

Hinweis: Ab dem 1.1.2009 unterliegen Erträge aus Aktien der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Dies gilt nicht nur für Dividenden, sondern ebenso für Veräußerungsgewinne, und zwar unabhängig von einer Haltefrist. Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können in voller Höhe mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Veräußerungsgewinne aus Aktien, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden sind, bleiben unter Beachtung der 1-Jahres-Frist steuerfrei.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne ab 2009 ist sicherlich ein Nachteil für die Anlage in Aktien, besteht doch in der Regel der Großteil der Rendite aus Wertsteigerungen. Doch auch hier darf die im Vergleich zum bisherigen Recht schlechtere steuerliche Behandlung nicht den Blick auf das Wesentliche versperren: Besser 8 Prozent Rendite mit 25 Prozent Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) als 3 Prozent steuerfrei!

4.1.6 Fondsprodukte

Grundgedanke und Ziel des Investmentsparens ist es, eine Chancengleichheit der kleinen Sparer gegenüber Großanlegern herzustellen. Letztere verfügen nämlich zum einen über enorme Anlagebeträge, die aus Gründen der Risikostreuung auf eine größere Zahl von Anlagen verteilt werden können, zum anderen haben Großanleger auch ganz andere Möglichkeiten, sich das entsprechende Fachwissen zur optimalen Verwaltung der Vermögen nutzbar zu machen. Der Kleinanleger hat aber weder das nötige Geld für eine sinnvolle Streuung des angelegten Vermögens, noch kann er sich das entsprechend teuere Know-how leisten.

Genau an diesem Punkt greift die Idee der **Investmentfonds**. Die Gelder vieler Anleger werden in einem Spartopf (dem Fonds) eingesammelt, von einem professionellen Management verwaltet und nach dem Prinzip der Risikostreuung in verschiedene Vermögensgegenstände an den Finanzmärkten investiert.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Auflegung und den Betrieb von Investmentfonds sind im Investmentgesetz (InvG) verankert. Der gesetzliche Begriff der Kapitalanlagegesellschaft steht dabei für den in der Umgangssprache ebenfalls verwendeten Begriff der Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft, die Fondsprodukte für verschiedene Anlegergruppen anbietet.

Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, soweit diese in Form von Investmentfonds (Sondervermögen) oder Investmentaktiengesellschaften im Sinne des InvG gebildet werden zu verwalten und bestimmte Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erbringen. Sie unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das InvG enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die den Kapitalanlagegesellschaften genau vorgeben, wie sie das Geld der Anleger zu verwalten haben. Ziel des InvG ist dabei vor allem der Anlegerschutz. Das InvG enthält unter anderem folgende Regelungen:

Die Kapitalanlagegesellschaften haben für die von ihnen verwalteten Investmentfonds einen vereinfachten und einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen dem Publikum zugänglich zu machen. Für bestimmte Fondstypen darf ein vereinfachter Prospekt allerdings nicht erstellt werden.

Die Vertragsbedingungen, die für einen Publikumsfonds formuliert werden, müssen von der BaFin geprüft und genehmigt werden. Für jeden Investmentfonds ist eine von der BaFin überwachte Depotbank zu bestellen. Sie verwahrt das Vermögen des Investmentfonds getrennt vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft. Dadurch ist gewährleistet, dass das Vermögen der Anleger (Sondervermögen) nicht mit dem Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft vermischt werden kann. Das Fondsvermögen gehört somit auch nicht zur Haftungsmasse, falls das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Kapitalanlagegesellschaft eröffnet werden sollte. Das Anlegergeld bleibt in einem solchen Fall dem Zugriff der Gläubiger der Kapitalanlagegesellschaft entzogen.

Die Kapitalanlagegesellschaften müssen das ihnen anvertraute Geld unter genau vorgeschriebenen Grundsätzen der Risikostreuung anlegen. Sie können für den Verkauf von Anteilen einen Ausgabeaufschlag oder bei der Rücknahme von Anteilen einen Abschlag erheben. Die Höhe dieses Aufschlags beziehungsweise Abschlags muss in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds angegeben werden. Letzteres gilt auch für bestimmte andere Vergütungen und Kosten. Kapitalanlagegesellschaften müssen Jahres- und Halbjahresberichte für jeden von ihnen verwalteten Investmentfonds erstellen und veröffentlichen. Diese Unterlagen ermöglichen der Aufsichtsbehörde, der Öffentlichkeit und dem einzelnen Anleger einen Einblick in die Verwaltungstätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft.

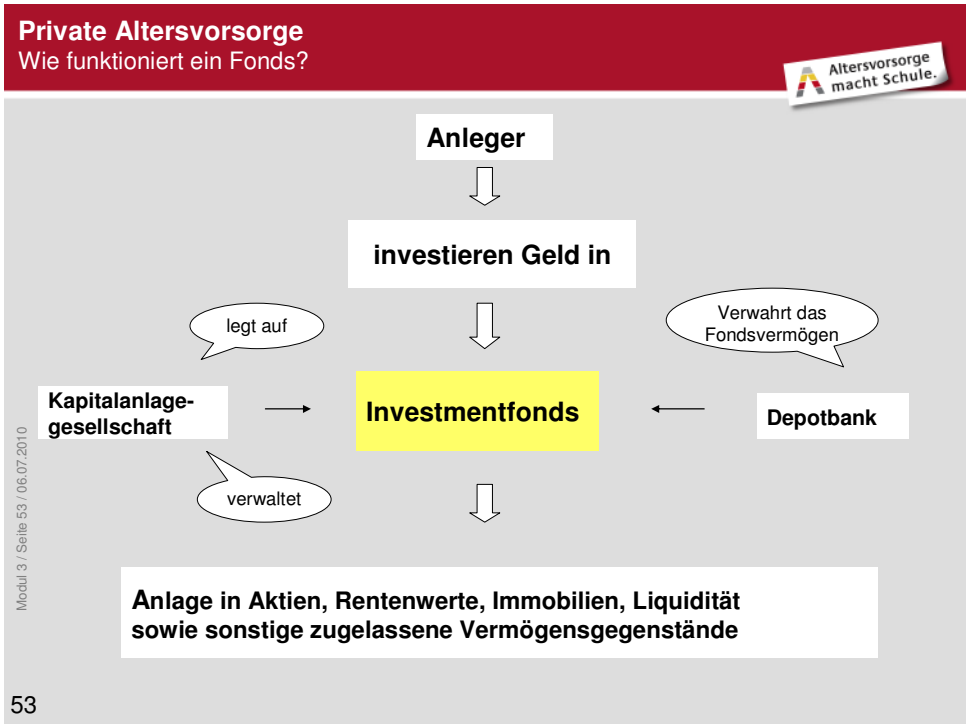

Die Wertentwicklung eines Fonds steht und fällt mit dem Fondsmanagement, wird aber auch von den Entwicklungen an den Märkten beeinflusst.

Für die im InvG ebenfalls vorgesehenen Investmentaktiengesellschaften sowie für den dort geregelten öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen gelten spezielle Vorschriften und von den vorstehenden Ausführungen abweichende Besonderheiten, auf die im Rahmen dieser Darstellung nicht näher eingegangen werden kann.

- **Fondsauswahl**

Die Auswahl des richtigen Fonds ist bei der Vielzahl (weit über 10.000 inländische und ausländische Publikumsfonds nur in Deutschland) nicht einfach. Ein Fonds sollte deshalb einige Kriterien erfüllen, um die Auswahl einzugrenzen. Dabei sollte der Fonds keinesfalls ausschließlich nach den so genannten „Rennlisten" ausgewählt werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist zwar ein Entscheidungskriterium, aber eben nur eins von mehreren. Außerdem heißt es in den Fondsprospekten – wenn auch hier aus Haftungsgründen - nicht umsonst: Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Deshalb sollte das Augenmerk bei der Fondsauswahl ergänzend auf das „Rating" gelegt werden, das selbstverständlich auch die Wertentwicklung mit berücksichtigt. Neben dieser Wertentwicklung werden von den Rating-Organisationen auch das Risiko und das Fondsmanagement berücksichtigt.

Wichtig beim Vergleich von Fonds ist auch, dass nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden. Das bedeutet, dass nur Fonds desselben Sektors verglichen werden können.

Inzwischen bieten einige Rating-Agenturen Fonds-Ratings an, die allerdings zum Teil keine echten Ratings sind, sondern vielmehr Rankings, da hier die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Erfüllungsgrades der gewichteten Kriterien in eine Reihefolge gebracht worden sind:

- FERI Trust; www.feritrust.de
- Morningstar (seit Mai 2001); www.morningstarfonds.de
- Standard & Poor`s Fund Services (Micropal); www.fonds-sp.de
- Lipper; www.lipperleaders.com
- Fitch AMR; www.amratings.com
- RCP; www.rcp-partners.de
- Südprojekt Gesellschaft für Finanzanalysen mbH; www.fundcontrol.de
- Scope; www.scope.de
- Sauren Fonds-Research AG; www.sauren.info

Ratings sind sehr gutes Orientierungsmittel zur Auswahl geeigneter Fonds.

Eine weitere Hilfestellung bieten die nachfolgenden Tipps

So prüfen Sie Fonds richtig

In Tageszeitungen sind die Fondsgesellschaften mit ihren Produkten meist alphabetisch aufgelistet. Dort finden Anleger häufig nur die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Fonds. Bei der Auswahl eines geeigneten Fonds helfen diese Preise nicht weiter. Auch den Anlageerfolg seines Fonds kann der Anleger anhand dieser Tageskurse nur oberflächlich prüfen. Beim Fondsvergleich kommt es auf folgende Punkte an:

Langfristiger Vergleich
Ob das Fondsmanagement in der Lage ist, die Chancen der Märkte für Sie in klingende Münze umzuwandeln, zeigt sich erst über einen längeren Zeitraum und ist unter anderem an der Wertentwicklung abzulesen. Bei jungen Fonds lässt sich die Qualität des Fondsmanagements noch nicht beurteilen. Die Wertentwicklung eines Fonds über ein oder drei Jahre sollte niemals Kaufkriterium sein.

Am Börsenindex messen
Beim Vergleich sollten Sie einen passenden Börsenindex berücksichtigen. Der Deutsche Aktienindex Dax ist ein Barometer für den deutschen Aktienmarkt. Deutsche Aktienfonds müssen sich an dieser Größe messen lassen. Der Fondsmanager ist dann erfolgreich, wenn sein Produkt eine bessere Wertentwicklung vorweist als der Aktienindex.

Vergleich mit der Konkurrenz
Sofern Sie langfristig anlegen möchten, reicht es, wenn Sie sich den Fondskurs monatlich oder sogar nur halbjährlich ansehen. Wichtig ist dann, dass Sie ihren Fonds mit der Konkurrenz in der gleichen Fondsgruppe vergleichen. Denn ein internationaler Aktienfonds ist nicht mit einem Aktienfonds vergleichbar, der schwerpunktmäßig in Asien anlegt. Erst im direkten Konkurrenzvergleich wird deutlich, ob Sie auf das richtige Pferd gesetzt haben.

Verlustrisiken beachten
Ein guter Fondsvergleich liefert Ihnen nicht nur Daten zur Wertentwicklung eines Fonds zu bestimmten Stichtagen, sondern geht auch auf die Fondsrisiken ein. FINANZtest stellt nicht nur laufend die Anlageresultate auf den Prüfstand, sondern auch die Verlustrisiken.

Keine Gewähr für die Zukunft
Egal wie ausgefeilt die Fondsvergleiche sind: Die Vergangenheitsergebnisse sind keine sicheren Prognosen für die Zukunft. Eine Gewähr, dass gute Fonds auch in Zukunft überdurchschnittliche Resultate erzielen, gibt es nicht. Allerdings wird man Fonds, die in der Vergangenheit gut gewirtschaftet haben, eher Vertrauen schenken. Wenn die Schwäche lange anhält und viele andere Fonds wesentlich besser laufen, können Anleger zu anderen Fonds wechseln. Sie sollten aber die Kosten beachten. Mitunter muss für einen neuen Fonds eine Kaufgebühr, der sogenannte Ausgabeaufschlag, erneut gezahlt werden.

Quelle: Stiftung Warentest/Verbraucherzentrale NRW: Private Altersvorsorge, Berlin 2007

Aktuelle Vergleiche findet man auch in den Monatsheften der Zeitschrift Finanztest unter der Rubrik „Fonds im Dauertest“. Hier werden Fondsanalysen und Hilfestellung zur Fondsauswahl und zum Fondskauf geboten.

- **Fondskauf**

Wenn dann die Entscheidung für einen Fonds gefallen ist, steht der nächste Schritt bevor: Wo kauft man diesen Fonds am besten? Die nachfolgende Übersicht soll diese Entscheidung erleichtern.

Kleiner Einkaufsführer

Welcher Vertriebsweg sich für welchen Anleger eignet

Kauf und Verwahrung bei	Vorteil	Nachteil	Geeignet für
Fonds- beziehungsweise Kapitalanlage- gesellschaft (KAG)	• Oft kostenlose Depotführung oder moderate Preise. • Meist günstige Konditionen beim Wechsel in andere Fonds, automatische Wiederanlage der Erträge. • Anleger erhält Informationen über die Fonds schnell und aus erster Hand.	• Meist keine Rabatte auf den Ausgabeaufschlag. • Keine Beratung. • Depotführung nur für die Fonds der einen Gesellschaft, selten sogenannte Fonds-Supermärkte mit Fremdfonds.	• Anleger, die keine Beratung brauchen. • Fondssparer, die monatlich in einen Sparplan einzahlen. • Aktive Anleger, die häufig ihre Fonds wechseln.
Bank oder Sparkasse	• Verwaltung des Depots in einer Hand (Aktien, Renten, Fonds). • Rabatt auf den Ausgabeaufschlag ist vereinzelt möglich (Verhandlungssache). • Beratung. • Unterstützung bei der Abwicklung.	• Teilweise hohe Depotpreise. • Oft nur konzerneigene Fonds. • Bei Fremdfonds zusätzliche Kauf- und Verkaufsspesen. • Fondswechsel und Wiederanlage der Erträge häufig teuer und umständlich.	• Kunden, die auf Beratung nicht verzichten wollen. • Anleger, die ihre gesamte Geldanlage (Aktien, Renten, Fonds) in einem Depot haben wollen. • Anleger größerer Summen, die eine starke Verhandlungsposition haben.
Freie Fonds- vermittler/ Fondsbank	• Große Auswahl an Fonds. • Teilweise Beratung. • Teilweise hohe Rabatte. • Depotverwahrung bei der Fondsgesellschaft. • Keine zusätzlichen Kauf- und Verkaufsspesen.	• Teilweise Angebote fondsfremder Produkte (Lebensversicherungen, Steuersparmodelle). • Beratungsqualität ungewiss.	• Anleger und Fondssparer, die den Rabatt mitnehmen wollen. • Anleger, die sich gut im Fondsgeschäft auskennen. • Aktive Anleger, die häufig umschichten wollen.
Discounterbroker/ Direktbank	• Rabatt auf den Ausgabeaufschlag. • Verwaltung des Depots in einer Hand (Aktien, Renten, Fonds).	• Meist keine Anlageberatung. • Fondsswitch ist meist teurer als bei der Fondsgesellschaft. • Automatische Wiederanlage der Erträge oft nicht möglich oder umständlich.	• Anleger, die auf Beratung verzichten können, aber auf einen Rabatt nicht verzichten wollen. • Anleger, die ihre gesamte Geldanlage in einem Depot haben wollen. • Anleger, die ihre Geldgeschäfte über Telefon, Fax oder Computer abwickeln.

Quelle: Stiftung Warentest/Verbraucherzentrale NRW: Private Altersvorsorge, Berlin 2007

4.1.7 Fondssparpläne

Insbesondere Aktienfonds bieten für die Einzahlung regelmäßiger Sparbeträge Vorteile. Zum einen verwirklicht man damit den Grundsatz, dass man gestaffelt an der Börse einsteigen soll, also nicht gleich mit dem gesamten Betrag. Zum anderen profitiert man vom oft erwähnten Cost-Average-Effekt, auch Durchschnittskosten-Effekt genannt. Dieser Effekt beruht auf einer Absenkung des durchschnittlichen Einstandspreises durch antizyklische Ausnutzung von Kursschwankungen. Mit anderen Worten, unabhängig von der jeweiligen Marktsituation investiert man jeden Monat den gleichen Geldbetrag. Aufgrund dieses permanenten Engagements erwirbt man immer unterschiedlich viele Anteile. In Zeiten sinkender Kurse erwirbt man relativ viele Anteile und in Phasen steigender Kurse erwirbt man weniger Anteile. Dadurch tut man automatisch das, was an der Börse richtig ist, man verhält sich antizyklisch.

Vorsicht ist jedoch bei einem späteren Auszahlplan beziehungsweise Entnahmeplan geboten. Hier wirkt der Cost-Average-Effekt genau umgekehrt.

Mit dem Hervorheben des Cost-Average-Effekts und das damit verbundene antizyklische Verhalten soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, Sparpläne wären in jedem Fall Einmalanlagen überlegen. Das kann der Fall sein, muss aber nicht. Wer sich am Anfang einer Boomphase für eine Einmalanlage entscheidet, fährt natürlich mit einer Einmalanlage besser. In Zeiten volatiler Kurse fährt man mit Sparplänen in der Regel besser. Eines ist jedoch sicher, gegenüber dem regelmäßigen Kauf von immer der gleichen Anzahl von Fondsanteilen ist die Investition eines regelmäßig gleich bleibenden Geldbetrags auf jeden Fall überlegen.

Festzuhalten bleibt allerdings: Mit regelmäßigen monatlich gleich bleibenden Beträgen, profitiert man automatisch durch antizyklisches Verhalten. Dies verdeutlicht eindrucksvoll das nachfolgende Schaubild mit dem dazugehörenden Chart. Das Risiko bei einem Aktienfondssparplan ist durch den Cost-Average-Effekt wesentlich niedriger als bei einer Einmalanlage. Mit einer Einmalanlage hätte der Anleger im dargestellten Zeitraum einen Verlust von 90 Prozent hinnehmen müssen (siehe Kursverlauf). Mit einem monatlichen Sparplan hätte er dagegen sogar einen Gewinn von 850 Euro erzielt, einzig und allein durch den Cost-Average-Effekt.

Private Altersvorsorge
Cost-Average-Effekt

Altersvorsorge macht Schule.

Monatliches Sparen von 100,- €

Monate		€/Monat	Kurs je Anteil	ANTEILE
Januar	1	100,- €	100,00	1
Februar	2	100,- €	50,00	2
März	3	100,- €	33,33	3
April	4	100,- €	25,00	4
Mai	5	100,- €	20,00	5
Juni	6	100,- €	10,00	10
Juli	7	100,- €	5,00	20
August	8	100,- €	2,50	40
September	9	100,- €	2,00	50
Oktober	10	100,- €	2,50	40
November	11	100,- €	5,00	20
Dezember	12	100,- €	10,00	10
Gesamt	12	**1.200,- €**		**205**

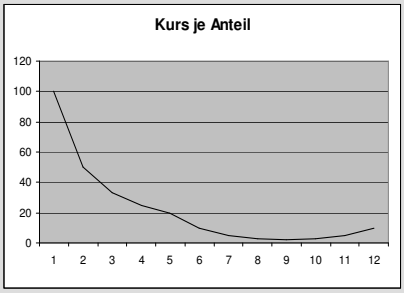

Kurs im Dezember = 10,00

Ergebnis: **205 Anteile = 2.050 €**
eingezahlt: **1.200 €**

Modul 3 / Seite 35 / 06.07.2010

35

- **Ablaufmanagement**

Der negative Aspekt des Cost-Average-Effekts beim Entnahmeplan wurde bereits angesprochen. Es ist ein Punkt des Bereichs Ablaufproblematik beziehungsweise Ablaufmanagement. Der Grundgedanke der Aktienanlage beziehungsweise Aktienfondsanlage ist die langfristige Anlage von Geld, das man im Moment nicht benötigt. Der Zeitpunkt, an dem man dieses Geld braucht, kommt aber nicht nur beim Ziel „Altersvorsorge“ irgendwann mit hundertprozentiger Sicherheit. Um zu vermeiden, dass die Aktienanteile/Aktienfondsanteile nun gerade in einer schwachen Börsenphase verkauft werden müssen, weil man das Geld braucht, empfiehlt es sich dringend, spätestens etwa 5 Jahre bevor man das Geld benötigt, mit der Beobachtung beziehungsweise Überwachung der Marktsituation zu beginnen. Man bezeichnet das auch als Ablaufmanagement. Wegen der kurzfristig möglichen hohen Schwankungen bei Aktien und Aktienfonds empfiehlt es sich, für Entnahmepläne in einen Fonds mit relativ kontinuierlicher Wertentwicklung zu wechseln. Oft wird hierfür ein Rentenfonds empfohlen. Ein offener Immobilienfonds bietet möglicherweise jedoch eine geringere Schwankungsbreite. Wie und wann man umschichtet, hängt wieder einmal von den individuellen Plänen des Anlegers ab.

4.1.8 Aktienfonds

Für die Anlage in Aktienfonds gelten im Prinzip die gleichen Grundlagen wie bei der Direktanlage in Aktien. Durch die Anlage des Fondsvermögens in viele Aktien wird eine sinnvolle Risikostreuung erreicht.

Bei Aktienfonds muss das Fondsvermögen in der Regel überwiegend (für dem InvG unterliegende deutsche Publikumsfonds mindestens zu 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens) in Aktien angelegt werden. Aktienfonds können je nach Anlageschwerpunkt überwiegend in deutsche Aktien, in europäische Aktien oder in internationale Aktien anlegen. Hierbei kann dann wieder nach der Größe der Unternehmen unterschieden werden, wie zum Beispiel Standardaktien (sogenannte Blue Chips), Mid Caps (zum Beispiel Werte aus dem MDax) oder Small Caps (zum Beispiel Werte aus dem Smax). Es gibt aber auch Aktienfonds, die in speziellen Ländern oder Regionen anlegen wie zum Beispiel Emerging Markets Fonds, die in Schwellenländern investieren. Wieder andere Aktienfonds legen in spezielle Branchen an wie zum Beispiel Technologie, Telekommunikation oder Biotechnologie.

Letztlich gibt es Fonds, die ihre Erträge teilweise ausschütten und solche die die Erträge thesaurieren.

Die Vorteile, die die Aktiendirektanlage bietet, gelten natürlich auch für die Anlage in Aktienfonds. Die Durchschnittsrenditen werden etwas niedriger liegen, dafür ist jedoch das Risiko durch die breite Streuung geringer. Wer nicht die nötige Zeit und die erforderlichen Kenntnisse hat, sich mit der Direktanlage in Aktien zu befassen oder wer nicht das erforderliche Kapital hat um mit einer Direktanlage eine vernünftige Diversifikation zu erreichen, für den ist die Anlage in Aktienfonds die bessere Wahl.

Ein weiterer Vorteil von Aktienfonds ist das professionelle Management. Die Auswahl der einzelnen Aktien wird von Experten getroffen. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Fondsmanager die richtigen Entscheidungen treffen. Vielen gelingt es nicht, den entsprechenden Vergleichsindex zu schlagen.

Die Risiken bei der Anlage in einen Aktienfonds gleichen denen der Direktanlage; sie fallen allerdings wegen der breiteren Streuung geringer aus. Die meisten Anleger schreckt bei der Aktienfondsanlage der mögliche Wertverlust ab. Für diejenigen, die die Aktienfondsanlage als Langfristanlage betrachten, reduziert sich in der Regel dieses Risiko des Wertverlustes.

Der Nachteil liegt bei den Aktienfonds eindeutig bei den Kosten. Ausgabeaufschlag und Verwaltungskosten beziehungsweise Managementgebühr können das Ergebnis schmälern. Die Ausgabeaufschläge liegen in der Regel bei etwa 5 Prozent des Anteilwertes. Ausgabeaufschläge fallen grundsätzlich bei jeder Investition an. Bei einer Einmalanlage fällt der Ausgabeaufschlag somit nur einmal an. Im Gegensatz hierzu ist die Verwaltungskosten- oder Managementgebühr eine laufende Gebühr, die jährlich anfällt. Diese Kosten liegen regelmäßig bei etwa 1,5 Prozent des Fondsvolumens. In der Wertentwicklung sind diese Kosten im Gegensatz zum Ausgabeaufschlag (siehe oben) bereits berücksichtigt. Je nach Fonds und je nach Verwahrungsart können auch noch jährliche Depotkosten anfallen. Im Gegensatz zur Direktanlage spart man jedoch bei den Kosten für den Aktienkauf und Aktienverkauf, da die Fonds durch die großen Anlagebeträge hier erhebliche Nachlässe erhalten.

Wer sich auskennt, genau weiß, was er will und auf Beratung verzichten möchte, der kann beim Ausgabeaufschlag Geld sparen. Bei Direktbanken und Fondshops erhält man Aktienfonds mit regelmäßig über 50 Prozent Rabatt bei den Ausgabeaufschlägen.

Ein Hinweis noch zu so genannten No-Load-Fonds oder Trading-Fonds. Hierunter versteht man Fonds, die keinen Ausgabeaufschlag erheben. Das hört sich erst einmal gut an, ist aber mit Vorsicht zu genießen. Denn als „Gegenleistung“ für den fehlenden Ausgabeaufschlag sind bei diesen Fonds die laufenden Gebühren in der Regel höher als vergleichbare Fonds mit Ausgabeaufschlag.

Je länger man einen Aktienfonds hält umso geringer wirkt sich der Ausgabeaufschlag auf die Wertentwicklung aus.

Indexfonds
Im Gegensatz zu den aktiv gemanagten Aktienfonds sind Indexfonds passive Anlageinstrumente. Indexfonds bilden die entsprechenden Indizes möglichst genau nach. Klassische Indexfonds setzen den Index in der Regel im Verhältnis 1:1 um. Bei den Indexfonds moderner Prägung handelt es sich um indexorientierte Fonds. Die Indexnachbildung erfolgt hier nicht mehr vollständig, sondern mit einer Auswahl repräsentativer Werte, die in der Wertentwicklung eng mit der des Börsenindex korrelieren.

Indexfonds sind ein einfaches und bequemes Instrument um das ganze Potenzial eines Anlagemarktes auszuschöpfen. Es handelt sich hierbei um eine kostengünstige Alternative zu „normalen“ Aktienfonds. Kosten für Analysten und damit verbundene Unternehmensbewertungen fallen nicht an, da die Werte durch den Index vorgegeben sind. So sind die Ausgabeaufschläge und Gebühren für Indexfonds in der Regel niedriger.

Durch die Orientierung bei der Zusammensetzung am jeweiligen Index, kann die Wertentwicklung immer nur so gut beziehungsweise so schlecht sein wie die Wertentwicklung des Index selbst. Eine bessere Wertentwicklung ist nicht möglich. Es findet also faktisch eine Deckelung nach oben statt. Wer sich die Chance eröffnen will, den Index zu schlagen, der sollte in „normale“ Aktienfonds investieren.

Indexfonds sind also je nach Anlegermentalität durchaus eine kostengünstige Alternative, die auch für die private Altersvorsorge geeignet sein kann.

Besonders gut kann sich der Einstieg in Indexfonds nach einem Kursrutsch lohnen. Da die Indexfonds im Gegensatz zu den meisten gemanagten Fonds voll investiert sein müssen, profitieren diese Fonds bei der Kurserholung am meisten. Das bedeutet aber auch, dass für Indexfonds die Rückschlaggefahr nach längeren Kurssteigerungen höher ist.

Fazit: Wer langfristig Vermögen aufbauen will, sollte auch diese Anlageform in Betracht ziehen. In punkto Rendite wirft nach den Erfahrungen der Vergangenheit kaum eine andere Anlageform mehr ab. Ein weiterer Vorteil ist die jederzeitige Liquidierbarkeit, auch wenn man dabei in Baisse-Phasen eventuell Verluste hinnehmen muss.

Ein weiterer Vorteil von Aktienfonds ist die Möglichkeit, schon mit geringen monatlichen Sparraten einsteigen zu können. Viele Kapitalanlagegesellschaften bieten monatliche Sparpläne bereits ab 50 Euro an. Bei den speziell für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen angebotenen Fonds liegt der Sparbeitrag sogar bei nur 34 Euro. Einmalanlagen sind meist ab 2.500 Euro möglich, bei manchen Fondsgesellschaften aber sogar schon ab 500 Euro. Aktienfonds bieten somit auch beziehungsweise vor allem auch den Kleinanlegern eine Möglichkeit, an der langfristigen Wertentwicklung teil zu haben, und das bei einer vernünftigen Streuung.

Die Basis einer Aktienfondsanlage bilden breit streuende deutsche, europäische oder internationale Aktienfonds. Branchenfonds sollten immer erst dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Basis vorhanden ist. Als Beimischung sind sie für Anleger mit entsprechendem Risikobewusstsein geeignet. Das gleiche gilt für so genannte Emerging-Market-Fonds, die in Schwellenländern investieren.

Die beim Verkauf von Investmentfondsanteilen zwischen zwei Ausschüttungsterminen beziehungsweise Thesaurierungsterminen im Anteilspreis aufgelaufenen Zinserträge, so genannte Zwischengewinne, sind einkommensteuerpflichtig und unterliegen der Zinsabschlagsteuer. Die Zinsabschlagsteuer fällt jedoch nur dann an, wenn entweder kein Freistellungsauftrag erteilt wurde oder aber die freigestellten Beträge überschritten werden.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften können dann entstehen, wenn die Fondsanteile innerhalb von 12 Monaten nach Kauf wieder verkauft werden. Für die Aktienverkäufe innerhalb des Fonds gilt die 12-Monats-Frist nicht. Hier bleiben die Aktienverkäufe steuerfrei.

Erträge aus Aktienfonds, die ab dem 1.1.2009 angeschafft werden, unterliegen der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent. Dies gilt nicht nur für Dividenden, sondern ebenso für Veräußerungsgewinne, und zwar unabhängig von einer Haltefrist. Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft. Veräußerungsgewinne aus Aktienfonds, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden sind, bleiben unter Beachtung der 1-Jahres-Frist steuerfrei.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne ab 2009 ist sicherlich ein Nachteil für die Anlage in Aktienfonds, besteht doch in der Regel der Großteil der Rendite aus Wertsteigerungen.

Hinweis: Für Ausschüttungen aus Dividenden galt bis Ende 2008 das Halbeinkünfteverfahren. Auf die Hälfte der innerhalb des Fonds erzielten Dividenden wurde Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 Prozent erhoben. Die andere Hälfte der Dividenden blieb steuerfrei. Auch Verkäufe von Investmentanteilen innerhalb der Spekulationsfrist unterlagen in der vollen Höhe der Besteuerung. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns waren die Zwischengewinne sowie die bereits versteuerten thesaurierten Erträge Gewinn mindernd zu berücksichtigen.

4.1.9 Rentenfonds

Rentenfonds sind Investmentfonds, die – wie der Name schon sagt – in Rentenpapieren investieren. Bei Rentenfonds muss das Fondsvermögen in der Regel überwiegend (für dem InvG unterliegende deutsche Publikumsfonds mindestens zu 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens) in (fest-) verzinsliche Wertpapiere angelegt werden. Je nach den

Vertragsbedingungen des Fonds ist die Anlage auf bestimmte Währungen beschränkt. Die Laufzeiten der gehaltenen Papiere decken normalerweise das gesamte Spektrum ab.

Je nach Anlageschwerpunkt werden Rentenfonds umgangssprachlich auch in

- Eurolandfonds,
- Europäische Fonds,
- Länderfonds und
- Internationale Fonds

eingeteilt.

Bei Erwerb der Rentenfonds wird ein Ausgabeaufschlag erhoben. Er liegt normalerweise bei circa 3 Prozent des Anteilwertes. Des Weiteren wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von etwa 1 Prozent berechnet.

Der Vorteil der Rentenfonds gegenüber der Direktanlage liegt in der Streuung des Kapitals auf mehrere Papiere. Demgegenüber müssen natürlich die Kosten betrachtet werden. Die Kosten führen dazu, dass eine Anlagedauer von weniger als drei Jahren keinen Sinn macht.

Generell bleibt anzumerken, dass sich die Investition in einen Rentenfonds besonders in Hochzinsphasen eignet, da dann auch hier, wie bei der Direktanlage, Potenzial für Kursgewinne vorhanden ist. Bei geringen Anlagebeträgen kann eine Anlage in Rentenfonds die bessere Anlagealternative als die Direktanlage sein. Das gleiche gilt für Anleger, die sich um ihre Kapitalanlage nicht kümmern können oder wollen.

Doch Vorsicht: Wer sich jetzt für Rentenfonds interessiert, sollte Vergangenheitsergebnisse ausblenden. Denn künftig fließen nur noch die derzeit niedrigen Zinsen in die Wertentwicklung ein. Und wenn die Zinsen aufgrund der erwarteten Konjunkturerholung steigen, können sich die Fondsmanager Kursverlusten nicht entziehen. Auch internationale Rentenfonds, bei denen die Zinsrisiken und Kursrisiken breiter gestreut sind, sind davor nicht gefeit, da auch die US-Notenbank die Zinsen möglicherweise erhöhen wird.

Die Zinseinnahmen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, wenn der Sparer-Freibetrag überschritten ist. Die Einkünfte sind beim Inhaber der Fondsanteile zu versteuern und nicht etwa vom Fonds selbst (Transparenzprinzip). Bei Ausschüttung der Erträge wird Kapitalertragsteuer einbehalten, die jedoch bei der Einkommensteuer angerechnet werden kann. Diese Einbehaltung kann man natürlich durch die Erteilung eines Freistellungsauftrags vermeiden.

Kursgewinne aus dem Verkauf von Rentenfondsanteilen nach der bis 2008 geltenden Rechtslage waren nur dann steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Anteile nicht mehr als 12 Monate liegen.

Zinseinnahmen und Veräußerungsgewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer ab dem 1.1.2009 der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Rentenfonds, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist insoweit noch steuerfrei vereinnahmt werden.

4.1.10 Gemischte Fonds

Gemischte Fonds können ihr Fondsvermögen in Aktien, in Anleihen sowie in sonstigen zugelassenen Vermögensgegenständen anlegen. Der Fondsmanager bestimmt die Aufteilung zwischen Aktien, Anleihen, sonstigen Vermögensgegenständen und Liquidität nach Maßgabe der Vertragsbedingungen.

Der Anleger hat - wie auch bei anderen Fonds - keine Möglichkeit, die Aufteilung auf Aktien, Anleihen und die sonstigen Vermögensgegenstände zu beeinflussen.

Ein weiterer Nachteil ist die im Vergleich zu Aktienfonds in der Vergangenheit eher bescheidene Wertentwicklung. Obwohl man glauben könnte, dass gemischte Fonds durch geschicktes Timing die Performance steigern könnten, ist dies in der Regel nicht der Fall. Die besten gemischten Fonds bleiben weit hinter der Wertentwicklung von Aktienfonds zurück. Selbst im Vergleich zu den in der Vergangenheit guten Rentenfonds haben schlechte gemischte Fonds das Nachsehen, und das bei wesentlich höherer Volatilität. Auch der steuerpflichtige Anteil der Erträge ist bei gemischten Fonds höher als bei Aktienfonds, was insbesondere bei Überschreiten der Freibeträge zu beachten ist.

Durch individuelle Zusammenstellung des Depots aus Aktienfonds und Rentenfonds lässt sich möglicherweise aber ein besseres Ergebnis erzielen, zumal man die Aufteilung dann selbst in der Hand hat und dadurch auch das Risiko steuern kann. Mischfonds mit fest vorgegebener Aufteilung zwischen Aktien, Anleihen und sonstigen Vermögenswerten sind zwar für den Anleger transparent. Allerdings muss ein flexibler Mischfonds nicht zwingend von Nachteil sein; denn er räumt einem guten Fondsmanager wesentlich mehr Möglichkeiten ein.

4.1.11 Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds deutscher Kapitalanlagegesellschaften sind unter Aufsicht der BaFin stehende, treuhänderisch verwaltete Immobilienfonds, die faktisch überwiegend aus gewerblich genutzten Grundstücken und Gebäuden bestehen und von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Der Anleger erwirbt über den Kauf eines Anteils an einem offenen Immobilienfonds wirtschaftliches Eigentum an den Vermögensgegenständen des Immobilienfonds. Offene Immobilienfonds geben eine unbegrenzte Zahl von Anteilen aus, die grundsätzlich börsentäglich erworben und zurückgegeben werden können. Die Rückgabe erfolgt zum börsentäglich veröffentlichten Rücknahmepreis, der auf der Grundlage der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände ermittelt wird. Die Vertragsbedingungen können eine Abweichung von der Verpflichtung zur börsentäglichen Rücknahme der Fondsanteile vorsehen.

Offene Immobilienfonds sind eine preiswerte Alternative zur Direktanlage in Immobilien. Die Streuung auf verschiedene Vermögensgegenstände wird dem Anleger durch relativ niedrige Einstiegspreise ermöglicht. Auch Sparpläne werden in diesem Bereich angeboten. Durch die geringen Schwankungen eignen sich offene Immobilienfonds als Beimischung für sicherheitsbetonte Anleger. Offene Immobilienfonds konnten in der Vergangenheit überwiegend positive Jahresergebnisse aufweisen. Sie eignen sich aus den vorgenannten Gründen auch für spätere Entnahmepläne.

Der Nachteil dieser Sicherheit liegt natürlich in der relativ geringen Rendite. Gerade in den letzten Jahren blieben die offenen Immobilienfonds teilweise hinter ihren Erwartungen zurück. Der Anleger sollte bei der Fondsauswahl das Risiko-Rendite-Profil berücksichtigen.

Die Fondsanteile können grundsätzlich jederzeit zurückgegeben werden, soweit in den Vertragsbedingungen nicht etwas Abweichendes geregelt ist (siehe oben). Nach dem InvG ist eine täglich verfügbare Mindestliquidität von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens vorgeschrieben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rücknahme der Anteile zum Schutz der verbleibenden Anleger für 1 bis 2 Jahre ausgesetzt werden.

Die Rendite von offenen Immobilienfonds setzt sich unter anderem zusammen aus:

- Mieterträgen,
- Zinserträgen,
- Veräußerungsgewinnen und
- Veränderung der Bewertung der Immobilien.

- Die offenen Immobilienfonds investieren in langfristig orientierte Immobilenanlagen, sind aber grundsätzlich gegenüber dem Anleger börsentäglich zur Rücknahme der Anteile verpflichtet. Aus diesem Konflikt haben sich in der Vergangenheit mehrfach Liquiditätsprobleme ergeben. die zu einer Aussetzung der Rücknahme bei einzelnen Immobilienfonds führten. Zur Behebung dieser Problematik werden zurzeit unter anderem die Einführung einer Mindesthaltefrist für alle offenen Immobilienfonds und eines geordneten Abwicklungsverfahrens für solche Fonds, die schon länger keine Anteile mehr zurücknehmen, für eine mögliche gesetzliche Neuregelung diskutiert.

Im Gegensatz zum direkten Immobilienbesitz erzielen die Anleger offener Immobilienfonds keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies hat zur Folge, dass für diese Einkünfte der Sparer-Freibetrag und der Sparer-Pauschbetrag von insgesamt 801/1.602 Euro in Anspruch genommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien erzielten Gewinne sind steuerfrei, wenn die Veräußerung nicht innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb erfolgt (Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften). Diese so genannte Spekulationsfrist gilt im Gegensatz zu Aktienfonds auch innerhalb des Immobilienfonds.

4.1.12 Exkurs zur Einführung von REITs als neues Finanzmarktprodukt

Mit Wirkung zum 1.1.2007 wurden in Deutschland so genannte REITs, das heißt börsennotierte steuerbefreite Immobilien-Aktiengesellschaften, zugelassen. Von diesem für Deutschland neuen, aber international bereits bekannten Finanzmarktprodukt wird eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und eine Mobilisierung von Unternehmensimmobilien (zum Kapitaleinsatz für Investitionen im Kerngeschäft beziehungsweise zur Erhöhung der Eigenkapitalquote) erhofft.

Zur Erreichung breiter Anlegerkreise sieht das REIT-Gesetz eine Mindeststreubesitzquote und eine Höchstbeteiligungsquote vor. Der Schwerpunkt der Erträge bei REITs muss aus der Immobilienverwaltung und nicht aus Immobilienhandel erzielt werden.

Da die REITs vielfach mit offenen Immobilienfonds verglichen werden, könnten die wesentlichen Unterschiede so abgegrenzt werden.

	REITs	**Offene Immobilienfonds**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Immobilien-Sondervermögen [errichtet und verwaltet durch eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG)]
Anteilsmenge	Aktien in Höhe von 100 Prozent des Grundkapitals	Unbegrenzte Zahl von Anteilen
Anlageobjekte	Alle Objekte mit Ausnahme von Immobilien, die vor dem 1.1.2007 gebaut worden sind und überwiegend Wohnzwecken dienen (Bestandsmietwohnimmobilien).	Alle Objekte möglich
Steuerliche Behandlung	REIT-AG ist von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, Gewinne werden nur beim Anleger besteuert	Das Sondervermögen ist von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit; Besteuerung erfolgt auf Anlegerebene
Ausschüttung	Mindestens 90 Prozent des Jahresüberschusses	frei festzulegen durch Vertragsbedingungen
Liquidität	Börsentäglich Kauf beziehungsweise Verkauf nach Angebot und Nachfrage	Ausgabe- und Rücknahme von Fondsanteilen ist zum Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis grundsätzlich börsentäglich möglich. Die Vertragsbedingungen können eine Abweichung von der börsentäglichen Rücknahmemöglichkeit vorsehen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich REITs am deutschen Kapitalmarkt entwickeln und ob diese Anlageform neben den institutionellen Anlegern auch von privaten Anlegern angenommen wird. Private Anleger sollten jedoch beachten, dass REITs gegenüber offenen Immobilienfonds eine höhere Volatilität aufweisen, also stärkeren Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Für private Anleger dürfte daher insbesondere eine mittelbare Anlage in REITs (zum Beispiel über Versicherungen und Investmentfonds) Bedeutung erlangen.

4.1.13 Exchange Traded Funds (ETFs)

Als Exchange Traded Funds (ETFs) werden Fondsanteile bezeichnet, die Anleger wie Aktien über die Börse kaufen oder verkaufen können. Auch wenn dieser Begriff eher weit gefasst ist, wird diese Bezeichnung – auch im europäischen Ausland – oft nur für Indexfonds verwandt.

Der bereits bei den Indexfonds (s. Ziffer 4.1.8) genannte Vorteil geringer Verwaltungskosten greift auch bei vielen ETFs, da es sich dabei grundsätzlich um ein passives Wertpapiermanagement handelt. Passiv heißt, dass die Zusammensetzung eines Indizes oder eines definierten „Wertpapierkorbes“ feststeht und nur dessen Veränderungen nachvollzogen werden müssen. Insofern ist eine aufwändige Analyse nicht erforderlich, da keine gezielten Anlageentscheidungen in Bezug auf die Anlageobjekte und die Zeitpunkte

des Kaufs/Verkaufs zu treffen sind. Im Vergleich zu den Verwaltungsgebühren bei klassischen Investmentfonds von 0,5 bis 2 Prozent pro Jahr reichen die Verwaltungsgebühren bei ETFs nur von 0,1 bis 0,5 Prozent pro Jahr (bei Renten-ETFs von 0,1 bis 0,25 Prozent).

Darüber hinaus besteht bei ETFs ein weiterer Kostenvorteil, da hier kein Ausgabeaufschlag beim Kauf anfällt. Stattdessen sind beim Kauf und Verkauf von ETFs über die Börse die Handelskosten oder Transaktionskosten zu zahlen. Dies ist im Wesentlichen die Differenz zwischen dem Kaufkurs und dem Verkaufskurs, ähnlich wie beim Kauf bzw. Verkauf von ausländischer Währung (Sorten) vor und nach dem Urlaub. Diese Differenz zwischen dem Geldkurs und Briefkurs wird „Spread“ genannt und liegt bei ETFs auf große, liquide Indizes zwischen 0,08 und 0,1 Prozent (bei spezielleren Produkten in der Spitze bis 0,5 Prozent). Daneben fallen noch die Ordergebühren der ausführenden Bank an (wie bei Aktienkäufen zwischen 0,02 und 0,08 Prozent).

Allerdings soll in diesen Zusammenhang auch auf die Nachteile der ETFs hingewiesen werden, da ein Indexfonds – als passives Investment – sich entsprechend des zugrunde liegenden Indizes entwickelt, das heißt „in guten wie in schlechten Zeiten“. In Aufwärtsphasen und im Bereich von Standardwerten, wo nur ein geringer Teil der Fondsmanager den jeweiligen Index schlagen kann (siehe Ziffer 6.3. Indexzertifikate), erscheint somit ein passives Indexprodukt durch die geringere Kostenquote attraktiv. In Baissephasen wird aber auch jeder Verlust voll mitgenommen, sofern der Anleger nicht selbst durch einen Verkaufsauftag bzw. Setzen eines Verkaufskurses (Stop-Loss-Kurs) aktiv eingreift.

Fazit: Bei Investment in Standardwerte und bei steigenden Kursen sind ETFs durch die geringeren Kosten attraktiv, bedürfen aber eines aktiven Anlegers bei volatilen bzw. fallenden Werten.

4.2 Versicherungsprodukte

Private Rentenversicherungen und Lebensversicherungen im Überblick:

Eine mögliche Form der Altersvorsorge ergibt sich aus den Abschlüssen von privaten Lebensversicherungen und Rentenversicherungen.

Mehr als 70 Prozent aller Deutschen besitzen eine Lebensversicherung. Im Jahr 2008 nahmen die Versicherer rund 79,6 Milliarden Euro an Beiträgen für rund 96,3 Millionen bestehende Verträge (Lebensversicherungen und Rentenversicherungen) ein.

Die steuerliche Behandlung von Renten und Kapitalleistungen aus derartigen Versicherungen ist durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab dem 1.1.2005 reformiert worden.

Im Überblick sollen die nachfolgend aufgeführten Rentenversicherungen und Lebensversicherungen behandelt werden.

- Risiko-Lebensversicherungen
- Kapitallebensversicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherungen
- Klassische Rentenversicherung mit und ohne Kapitalwahlrecht
- Sofortrentenversicherungen
- Fondsgebundene Rentenversicherungen

Private Rentenversicherungen und Lebensversicherungen sind in der Regel eine relativ sichere Geldanlage. Steuerersparnisse lassen sich je nach Vertrag in der Auszahlungsphase oder aber bereits in der Ansparphase erzielen.

Die klassische und die fondsgebundene Rentenversicherung werden auch als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10a EStG in Verbindung mit § 82 EStG („Riester"-Rente) angeboten. Die Besonderheiten hinsichtlich der Produktgestaltung solcher Altersvorsorgeverträge und die Einzelheiten zur Förderung werden in Modul 5 Abschnitt 2.1 behandelt.

4.2.1 Risiko-Lebensversicherungen

Die Risiko-Lebensversicherung ist eine Versicherung auf den Todesfall. Sie wird meist auf eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen (zum Sonderfall der lebenslangen Todesfallversicherung siehe unten). Die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall ist für viele ein wichtiges Anliegen. Eine Kapitallebensversicherung ist in der Regel hierfür nicht geeignet, da die notwendige Höhe der Absicherung mit einer Kapitallebensversicherung, zu unverhältnismäßig hohen Beiträgen erfolgen müsste. Die Absicherung könnte deshalb mit einer Risikolebensversicherung vorgenommen werden. Bei einem Mann mit einem Eintrittsalter von 35 Jahren und einer Laufzeit von 30 Jahren ist ein Versicherungsschutz von 50.000 Euro Versicherungssumme je nach Anbieter schon für 95 Euro im Jahr möglich.

Eine Kapitallebensversicherung, die den gleichen Schutz bietet, kostet leicht das Zehnfache. Ob jedoch eine Todesfallabsicherung von 50.000 Euro ausreichend ist, ist individuell zu entscheiden. Die Höhe der Versicherungssumme sollte sich nach Möglichkeit nach dem Netto-Jahreseinkommen richten. Leben im Haushalt noch Kinder, so sollte man pauschal vom 4- bis 5-fachen des Jahresnettoeinkommens des Hauptverdieners ausgehen. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob der Partner eigene Einkünfte hat und wie viele Personen im Haushalt leben.

Eine Risikolebensversicherung könnte auch bei einer Finanzierung von Immobilien in Höhe der Kreditsumme abgeschlossen werden, damit die Hinterbliebenen im Todesfall nicht zum Verkauf der Immobilie gezwungen sind. Viele Anbieter bieten hier spezielle Tarife an, die der jeweils verbleibenden Restschuld angepasst werden.

Versicherer bieten auch lebenslange Todesfallversicherungen (auch Sterbegeldversicherung genannt) an. Die Sterbegeldversicherung entspricht einer Kapitalversicherung mit Vertragslaufzeit bis zum 100. Lebensjahr, wobei die Beiträge nur bis zum 85. Lebensjahr zu zahlen sind. Sie dient dem Zweck, ein Kapital zur Bestreitung der Beerdigungskosten zur Verfügung zu stellen, und kommt als Altersvorsorgeprodukt folglich weniger in Frage.

Die günstigsten Anbieter von Risikolebensversicherungen findet man in Tarifvergleichen vom FINANZtest.

4.2.2 Kapital-Lebensversicherungen

Bei der Kapitallebensversicherung handelt es sich um eine gemischte Lebensversicherung aus einer Todesfallversicherung (Hinterbliebenenschutz) und einer Erlebensfallversicherung (Geldanlage). Die im Vertrag genannte Versicherungssumme wird fällig bei Tod der versicherten Person, jedoch spätestens, wenn die versicherte Person den Ablauf des Vertrages erlebt. Es ist also eine Kombination eines Sparvorganges mit versicherungsmäßiger Absicherung des jeweils noch nicht erreichten Sparziels. Der Versicherungsnehmer zahlt als Teil der Gesamtprämie Sparbeiträge, die der Versicherer verzinslich ansammelt und am Ende der Versicherungslaufzeit als garantierte Versicherungssumme im Erlebensfall auszahlt. Der Versicherungskunde hat einen

rechtlichen Anspruch auf diese Versicherungsleistung. Bei vorzeitigem Tod der versicherten Person leistet das Versicherungsunternehmen eine garantierte Todesfallsumme, die in der Regel die gleiche Höhe hat wie die garantierte Erlebensfallsumme.

Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers. Wird das Leben eines anderen versichert, wird der andere als versicherte Person bezeichnet. In der Regel ist der Versicherungsnehmer auch die versicherte Person. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, wer bei Fälligkeit die Versicherungsleistung erhalten soll. Das ist der Bezugsberechtigte. Der Versicherungsnehmer kann die Bezugsberechtigung jederzeit widerrufen. Hat der Versicherungsnehmer den Widerruf ausgeschlossen, kann die Bezugsberechtigung auch später nicht mehr geändert werden.

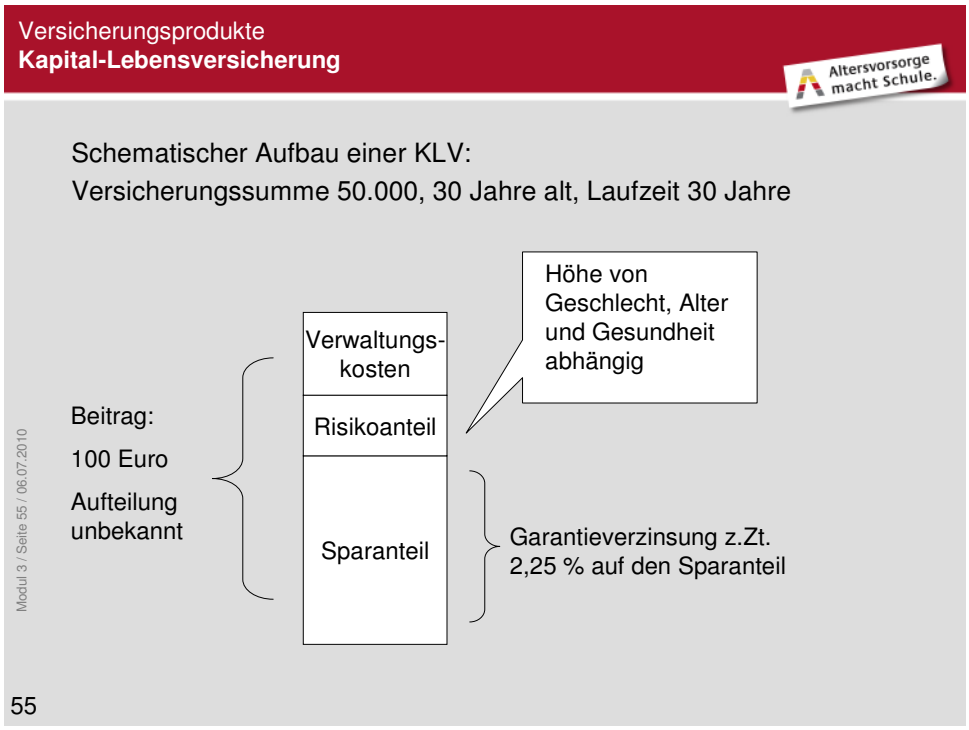

Lebensversicherungen sind auf Langfristigkeit und Vertrauen zwischen Kunden und Versicherer angelegte Verträge. Da die Versicherer nicht die Möglichkeit haben, die Prämien während der Vertragslaufzeit zu erhöhen, sind sie, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten, gezwungen, die Prämien vorsichtig zu kalkulieren. Die in die Prämien eingerechneten Sicherheitszuschläge führen zu Überschüssen, an denen die Versicherungsnehmer angemessen zu beteiligen sind. Die Gesamtleistung eines Versicherers besteht aus der vertraglich garantierten Versicherungssumme und aus den Überschüssen, die aber der Höhe nach nicht garantiert werden können. Die Versicherer können derzeit bei Neuabschlüssen eine Mindestverzinsung in Höhe von bis zu 2,25 Prozent garantieren, allerdings nur auf den Sparanteil des Beitrags. Die verzinslich angesammelten Sparbeiträge ergeben bei Vertragsende die garantierte Versicherungssumme.

Versicherungsprodukte
Kapital-Lebensversicherung

Altersvorsorge macht Schule.

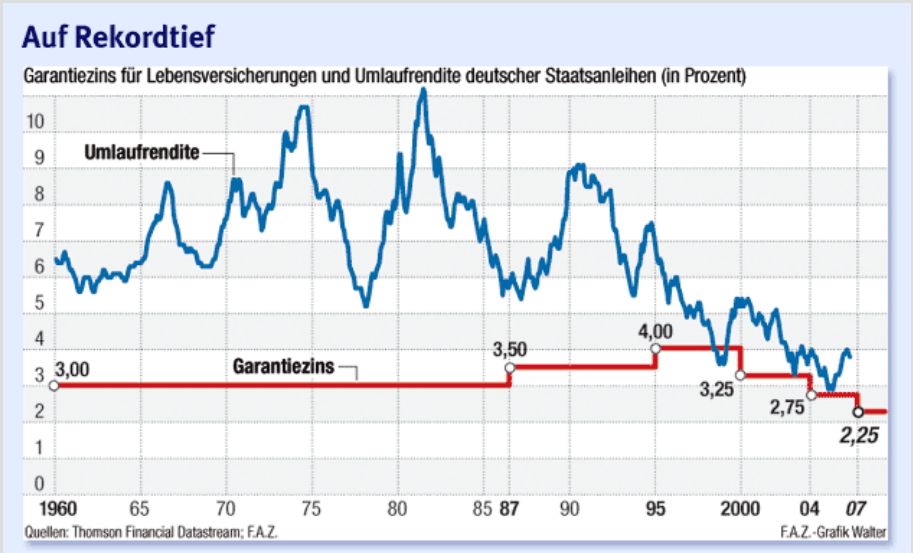

Modul 3 / Seite 39 / 06.07.2010

39

Aus www.faz.net vom 1.11.2006

Um die gegebenen Versicherungszusagen erfüllen zu können, muss der Versicherer in Rahmen seiner Kapitalanlagen langfristig zumindest den garantierten Zins erwirtschaften. Normalerweise erzielen die Versicherer eine höhere Verzinsung ihrer Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen in Abhängigkeit vom Sterblichkeitsverlauf und von der Entwicklung der Verwaltungskosten. Die Versicherer sind verpflichtet, mindestens 90 Prozent der Überschüsse aus Kapitalerträgen an die Versicherungskunden weiterzugeben. An Risikoüberschüssen (wenn sich der Sterblichkeitsverlauf günstiger als erwartet entwickelt) sind die Kunden mit mindestens 75 Prozent und an Kostenüberschüssen (wenn die Verwaltungskosten niedriger sind als erwartet) mit mindestens 50 Prozent. Die Zuteilung der Überschüsse auf die einzelnen Verträge erfolgt entweder zeitnah als Direktgutschrift oder zeitlich nachgelagert über die Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Zusätzlich sind im Kundenguthaben die mit dem Garantiezins angesammelten Sparanteile des Beitrags enthalten (Deckungskapital).

Die Beiträge sind in der Regel laufend zu zahlen. Sie können aber auch als Einmalbetrag gezahlt werden. Der Beitrag oder die Prämie ist der im Versicherungsschein vereinbarte Preis für die Versicherungsleistung, der zur Deckung unterschiedlicher Versicherungszwecken verwandt wird.

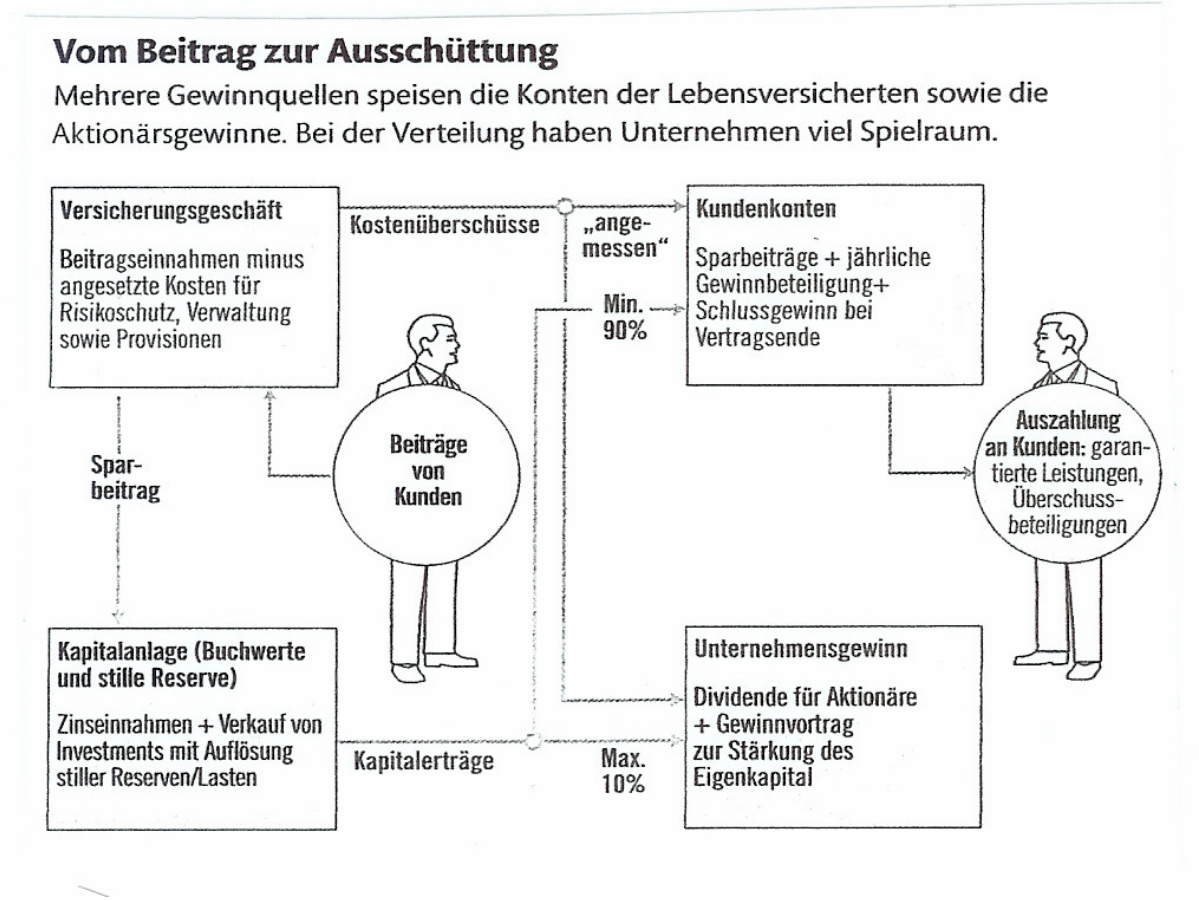

Quelle: Capital 07/2005

Da die Versicherungsunternehmen die Aufteilung der Beiträge auf die Bereiche in den meisten Fällen nicht bekannt geben wollen, bleibt die Kapitallebensversicherung (KLV) ein undurchsichtiges Produkt. Die relative Höhe des Sparanteils hängt nicht nur von der Höhe der anderen beiden Prämienbestandteile (Risikoschutz und Kosten), sondern auch von Vertragsdauer und Eintrittsalter der versicherten Person ab. Bei den am häufigsten vorkommenden Vertragsgestaltungen verbleiben circa 70 Prozent des Beitrags für den Sparanteil.

Die wichtigsten Grundsätze für die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen sind eine angemessene Mischung zwischen Immobilien, Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen. Bislang haben die Versicherer die Spargelder eher konservativ angelegt. Dies führt dazu, dass die KLV zwar keine übermäßig hohen Überschüsse erzielt (siehe hierzu die Vergleiche unter 2.3 unten), aber im Gegensatz dafür als sehr sicheres Anlageprodukt bezeichnet werden kann.

In seinem Urteil vom 26.7.2005 zur Transparenz von Überschussbeteiligungen und Schlussbeteiligungen von Kapitallebensversicherungen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Versicherten nicht nur an den erwirtschafteten Kapitalerträgen, sondern darüber hinaus an der Wertsteigerung der Kapitalanlagen angemessen beteiligt werden müssen. Der Gesetzgeber hat am 5.7.2007 eine entsprechende Reform des Versicherungsvertragsrechts verabschiedet, die am 1.1.2008 in Kraft trat. Eine wesentliche Neuregelung ist dabei die Beteiligung der Kunden an den sogenannten Stillen Reserven der Lebensversicherungsgesellschaften. Ab 2008 müssen diese Bewertungsreserven jährlich verursacherorientiert ermittelt und den Verträgern rechnerisch zuordnet werden. Die Hälfte des ermittelten Betrages wird bei Beendigung des Vertrages für den Kunden ausgezahlt.

Der Gesetzgeber hat die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften unter die Aufsicht und Überwachung durch die BaFin in Bonn gestellt. Die Bundesanstalt wacht darüber, dass die Versicherungsgesellschaften den Verpflichtungen gegenüber dem Anleger regelmäßig nachkommen. Sollte dennoch die Insolvenz eines Lebensversicherers eintreten, werden die Ansprüche der Kunden durch eine Sicherungseinrichtung, die Protektor Lebensversicherungs-AG geschützt. Protektor übernimmt die Vertragsbestände des angeschlagenen Unternehmens, verwaltet und konsolidiert sie, um sie danach wieder einem anderen Versicherer zu übergeben.

Diese Vorkehrungen gelten allerdings nur für deutsche Versicherungsunternehmen. Wer einen ausländischen Anbieter wählt, sollte sich vorab erkundigen, welche Sicherungsmaßnahmen für das ausländische Versicherungsunternehmen bestehen und welche Leistungen im Insolvenzfall noch zustehen.

Möchte man sich bei der für das ausländische Unternehmen zuständigen Behörde direkt erkundigen, kann man sich die Adressen unter www.bafin.de abrufen.

Vielfach werden KLV mit Dynamik angeboten, um die Inflation auszugleichen. Hier sei aber bereits an dieser Stelle zur Vorsicht gemahnt. Denn die durch die Dynamik bedingte Erhöhung ist nichts anderes als ein Neuabschluss in dieser Höhe. Da man aber bei jeder Erhöhung älter ist, steigt automatisch der Risikoanteil des Gesamtbeitrags. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass mit jeder Erhöhung der Sparanteil prozentual sinkt. Hierauf wird aber in aller Regel nicht hingewiesen. Aus diesem Grund könnte eine Dynamik ab einem Alter von 45 Jahren wenig sinnvoll sein.

Als großer Vorteil der KLV wird die Sicherheit dieses Produkt empfunden. Gerade von den oft konservativ anlegenden Deutschen wird die KLV deshalb als das Altersvorsorge-Produkt schlechthin eingeschätzt.

Ein Nachteil der KLV ist trotz ihrer Beleihbarkeit die fehlende Liquidität während einer meist langen Laufzeit. Ein Vorteil kann diese lange Bindung für Personen ohne Spardisziplin sein. Diese Personen werden so zum Sparen gezwungen. Allerdings ist gerade bei diesem Personenkreis die Gefahr der Kündigung sehr hoch. Außerdem lässt der Sparvorgang sehr lange auf sich warten, da von den ersten Beiträgen zunächst einmal die Kosten abgezogen werden. Aus diesem Grund sind die Rückkaufswerte in den ersten Jahren sehr gering, so dass man zunächst sogar unterhalb der eingezahlten Beiträge liegt. Deswegen wird von Seiten der Verbraucherschutzorganisationen seit langem gefordert, die Abschlusskosten offen zu legen und sie gleichmäßig auf die gesamte Vertragslaufzeit zu verteilen.

Das neue VVG, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, bringt in diesem Punkt deutliche Verbesserungen. Die in die Prämie eingerechneten Abschlusskosten und Verwaltungskosten des jeweiligen Vertrages müssen konkret beziffert und offen gelegt werden. Auch müssen bei Neuabschlüssen die Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden.

Wichtig ist, im Vorhinein zu prüfen, ob die KLV für einen das richtige Produkt ist. Das größte Risiko bei der KLV ist, dass der Versicherte nicht durchhält. Im Nachhinein ist diese Feststellung durch die niedrigen Rückkaufswerte immer teuer. Die Spareinlagen sind zwar jederzeit kündbar. Wer allerdings vor Ablauf des vereinbarten Vertragsendes vorzeitig seine Sparvermögen ausgezahlt haben möchte oder muss, macht in der Regel, vor allen in den ersten Jahren Verlust. Mit den vom Anleger eingezahlten Beträgen werden zunächst überwiegend die Abschlusskosten abgedeckt, so dass der echte Sparanteil am Versicherungsbeitrag gering ist. So ist es nicht verwunderlich, das insbesondere in den ersten Jahren der Rückkaufswert der Versicherung weit unter den eingezahlten Beiträgen liegt.

In der Regel ist eine getrennte Absicherung durch eine Risikolebensversicherung meist vernünftiger und preiswerter. Dadurch verbleibt für den Sparanteil ein höherer Betrag, der dann nach den eigenen Bedürfnissen angelegt werden kann. Eine sinnvolle Alternative für den langfristigen Vermögensaufbau bieten hier Aktienfonds. Aber auch hier ist nicht alles Gold was glänzt.

Wer im Nachhinein feststellt, dass er mit der KLV das falsche Produkt gewählt hat, der sollte, bevor er übereilt kündigt, immer die folgenden vier Alternativrechnungen durchführen beziehungsweise bei einer Beratung in einer Verbraucherzentrale erstellen lassen:

1. Möglichkeit:
   - Wert der KLV bei weiterem Verlauf wie bisher **oder**
   - Wert bei Beitragsfreistellung bis zum Laufzeitende und gleichzeitiger Anlage der eingesparten monatlichen Beiträge mit x Prozent bis zum Laufzeitende.

2. Möglichkeit:
   - Rückkaufswert bei Kündigung der KLV **oder**
   - Verkauf der KLV.

Bei einer Kündigung, die oft bei noch relativ jungen Verträgen die sinnvollste Lösung sein kann, ist zwar mit Verlusten zu rechnen, da oft nicht einmal die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt werden. Dieser Verlust ist aber gering gegenüber dem Verlust, den man erleidet, wenn das Geld über Jahrzehnte lang schlecht angelegt wird.

Eine Kündigung wird bei bereits länger laufenden Verträgen meist nicht rentabel sein. Hier kann eine Beitragsfreistellung die bessere Alternative sein. Durch die nicht mehr gezahlten Beiträge sinken die Versicherungssumme und somit auch die Auszahlungssumme im Todesfall.

Deshalb hier der Hinweis auf die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Todesfallabsicherung. Im Falle der Kündigung bei relativ jungen Verträgen dürfte dies kein Problem sein. Bei älteren Verträgen muss man allerdings bedenken, dass durch das mittlerweile erheblich höhere Eintrittsalter auch die Beiträge der RLV gestiegen sind oder die gesundheitlichen Verhältnisse einen Neuabschluss sehr teuer oder unmöglich machen.

Eine interessante Alternative zur Kündigung kann der „Verkauf“ der KLV sein. In den letzten Jahren hat sich nach angelsächsischem Vorbild ein Zweitmarkt für Lebensversicherungen und Rentenversicherungen entwickelt. Darauf spezialisierte Unternehmen kaufen in bestimmten Fällen die KLV-Police und bieten bis zu 15 Prozent mehr als die Rückkaufswerte. Hierbei wird auf die Stornogebühr verzichtet und spätere Gewinngutschriften berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch oft eine Restlaufzeit von maximal 15 Jahren und ein aktueller Rückkaufswert von mindestens 15.000 Euro (vergleiche FINANZtest 8/2006, Seite 41 und Euro 09/06, Seite 44 folgende). Ab 2009 unterliegen die Erträge aus dem Verkauf eines Versicherungsvertrags der Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent, wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. Steuerfrei ist der Verkauf nur bei Versicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, wenn im Zeitpunkt der Veräußerung der Vertrag schon mindestens 12 Jahre bestanden hat und die unten angeführten übrigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind. Besteuerungsgrundlage ist bei einem Verkauf die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den eingezahlten Beiträgen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass hier nicht dazu geraten wird, Kapitallebensversicherungen grundsätzlich zu kündigen beziehungsweise zu verkaufen. Es geht vielmehr darum, denjenigen, die das in Erwägung ziehen, eine Hilfestellung zu geben.

Vor einer Kündigung sollten in jedem Fall entsprechende Vergleiche durchgeführt werden, für die bei den Verbraucherzentralen Checklisten verfügbar sind.

Fazit: Beiträge zu einer KLV sind grundsätzlich (88 Prozent des Beitragsaufwands) nur noch für Altverträge (Versicherungsbeginn und mindestens eine Beitragszahlung vor dem 1.1.2005) im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Kapitalauszahlungen aus **Altverträgen** (Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005) sind auch weiterhin steuerfrei, wenn insbesondere

- eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren vereinbart ist,
- laufende Beitragszahlungen über einen Zeitraum von
- mindestens 5 Jahren geleistet werden und
- der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt.

Für die Erträge einer KLV findet eine laufende Besteuerung nicht statt. Dadurch wird ein gewisser Stundungseffekt erzielt. Allerdings werden die Erträge bei Auszahlung grundsätzlich in voller Höhe besteuert. Läuft der Vertrag mindestens 12 Jahre und ist der Versicherte bei Auszahlung mindestens 60 Jahre, so werden die Erträge nur zur Hälfte besteuert. Diese Besteuerungsregeln gelten für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

4.2.3 Fondsgebundene Lebensversicherungen

Auch die Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV) ist ein Kombinationsprodukt. Wie bei der Kapitallebensversicherung wird auch in diesem Produkt eine Risikoversicherung mit einem Sparplan kombiniert. Anders als bei der KLV wird jedoch bei der FLV der Sparanteil nicht vom Versicherer selbst verwaltet, sondern er wird in Investmentfonds angelegt. Hier bieten die meisten Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, den Sparanteil auf mehrere Fonds aufzuteilen. Einige Versicherer bieten auch gemanagte Varianten an.

Wichtig ist darauf zu achten, dass am Ende der Laufzeit nicht ausschließlich der Gegenwert der Fondsanteile ausgezahlt werden muss, sondern als Alternative die Möglichkeit besteht, die Fondsanteile zu erhalten. Dies ist nämlich besonders wichtig in den Fällen, in denen sich die Börse gerade in einem Tief befindet.

An dieser Stelle darf ein Hinweis nicht fehlen: Anders als die KLV bietet die FLV keinerlei Sicherheit vor Kapitalverlust, denn sie ist vollständig abhängig von der Börsenentwicklung. Viele übersehen diese Tatsache, da sie, von der Bezeichnung Lebensversicherung „geblendet“, auf ein sicheres Produkt schließen. Es gibt bei der FLV keine garantierte Mindestverzinsung.

Der Vorteil der FLV gegenüber der KLV ist die Möglichkeit der höheren Rendite durch die Anlage der Spargelder in Investmentfonds. Dem steht aber das bereits angesprochene Risiko einer schlechten Börsenentwicklung gegenüber. Dieses Risiko wird zwar mit steigender Anlagedauer geringer und tendiert gegen Null. Trotzdem ist dieses theoretische Risiko im Vergleich zur KLV vorhanden. Das Risiko liegt hier ausschließlich beim Versicherungsnehmer.

Wie bei der KLV so wird auch bei der FLV der Grundsatz der Trennung von Absicherung und Vermögensaufbau nicht beachtet. Auch die FLV ist ein Kombi-Produkt mit den bereits dargestellten Nachteilen dieser Produkte. Was die eingerechneten Kosten angeht, ist dieses Produkt intransparent gegenüber einem Investmentfonds-Sparplan. Wie bei der KLV fährt man in den meisten Fällen besser, wenn man für Risikoschutz und Kapitalanlage gesonderte Verträge abschließt.

Gegenüber der KLV steht der Möglichkeit der höheren Rendite die fehlende Sicherheit entgegen. Der Vorteil gegenüber dem Aktienfonds war bisher unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerfreiheit der Auszahlung. Diese kam aber erst dann zum Tragen, wenn der Sparerfreibetrag überschritten und der Steuersatz entsprechend hoch war. Der bisherige Steuervorteil kehrt sich allerdings für Neuverträge ab 2005 ins Gegenteil um. Denn für diese Verträge führt die Einordnung als Lebensversicherung jetzt grundsätzlich zur Besteuerung sämtlicher Erträge bei Auszahlung – auch von Veräußerungsgewinnen!

Mit Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (rechtstechnisch heißt diese Steuerart weiterhin „Kapitalertragsteuer“) ab 2009 werden fondsgebundene Lebensversicherungen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren und einer Auszahlung ab Alter 60 aber zunehmend steuerlich wieder attraktiver. Denn selbst bei einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent führt die hälftige Besteuerung des Unterschiedsbetrags faktisch zu einer Besteuerung von 22,5 Prozent - also günstiger als 25 Prozent Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) bei Aktienfonds. Bei Durchschnittsverdienern ist der Unterschied demzufolge noch wesentlich größer.

4.2.4 Private Rentenversicherungen

Bei der Privaten Rentenversicherung (PRV) unterscheidet man verschiedene Varianten.

- **Sofortrente**

Bei der Sofortrente wird eine sofort beginnende Leibrente gegen Zahlung eines Einmalbeitrags gewährt. In der Regel beginnt die Sofortrente einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Sofortrenten werden normalerweise kurz vor oder im Rentenalter abgeschlossen, wenn ein gewisser Kapitalbetrag verrentet werden soll.

- **Aufgeschobene Rente**

Bei der aufgeschobenen Rente werden zunächst über einen festgelegten Zeitraum Beiträge entrichtet. Kurz vor Rentenbeginn kann der Versicherungsnehmer meist zwischen einmaliger Kapitalauszahlung und einer lebenslänglichen Rente wählen. Man sollte bei Abschluss einer PRV darauf achten, dass dieses Kapitalwahlrecht eingeräumt wird.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vor Rentenbeginn verstirbt, wird meist vereinbart, dass die Hinterbliebenen die eingezahlten Beiträge – je nach Vertragsgestaltung mit oder ohne Gewinnbeteiligung – ausgezahlt erhalten.

Nach der Art Leistungen unterscheidet man auch noch die nachfolgenden Vertragsvarianten:

4.2.4.1 Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht

Diese Versicherung versichert nicht das Risiko des Todes, sondern das sogenannte Langlebigkeitsrisiko. Sie sieht ausschließlich eine lebenslange Rentenzahlung vor.

Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind und mindestens eine Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 erfolgt ist, können die gezahlten Beiträge im Rahmen der geltenden Höchstgrenzen zusammen mit sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, können die gezahlten Beiträge nur noch dann als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen für eine Basisrente (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG) erfüllt.

Die Besteuerung der Rente erfolgt für Altfälle und Neufälle mit dem niedrigen Ertragsanteil (hat der Rentenberechtigte beispielsweise bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet, beträgt dieser 18 Prozent). Eine Ausnahme hiervon ist die volle nachgelagerte Besteuerung bei der Basisrente, da hier die Steuerfreistellung in der Ansparphase erfolgt.

Wie bei der KLV setzt sich die Versicherungsleistung aus einem garantierten Teil und einer nicht garantierten Überschussbeteiligung zusammen. Die Formen der Überschussbeteiligung sind vielfältig: Sie kann jährlich zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet werden (Bonusrente) oder als konstante Überschussrente ausgezahlt werden, die dann von Beginn an zwar deutlich höher ist, aber in ihrer Höhe nicht garantiert ist. Es kommen auch gemischte Systeme vor. Der Versicherungsnehmer sollte sich vorher genau informieren, ob das angebotene System seinen Bedürfnissen gerecht wird beziehungsweise gegebenenfalls für welches angebotene System er sich entscheidet.

Im Grunde genommen geht der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine „Wette“ auf sein Leben ein. Die Versicherer kalkulieren mit einer bestimmten Lebenserwartung, die auf statistischen Erhebungen beruhen (sogenannte Sterbetafeln). Lebt der Versicherungsnehmer länger, hat sich die Sache, rein finanziell betrachtet, für ihn gelohnt (Optimistenversicherung). Verstirbt er dagegen eher, macht der Versicherer das Geschäft.

Grundsätzlich erlischt die Rente bei Tod des Versicherungsnehmers. Es gibt aber die vertragliche Möglichkeit, den überlebenden Partner mit einer Art Hinterbliebenenrente mit einzubeziehen. Eine weitere Möglichkeit ist die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit. Hier garantiert der Versicherer eine gewisse Mindestlaufzeit der Rente, unabhängig davon, ob der Versicherte stirbt oder nicht. Beide Varianten führen natürlich dazu, dass die jeweilige Rentenhöhe wegen der Garantien beziehungsweise des Risikos des Versicherers sinkt.

4.2.4.2 Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

Der Anleger kann gegen Ende der Einzahlungsphase wählen, ob er eine Rentenzahlung oder die komplette Auszahlung des Kapitals haben möchte.

Kapitalauszahlungen aus einer privaten Rentenversicherung werden wie Kapitalauszahlungen aus einer KLV behandelt. Wird eine lebenslange Rente gewählt, so werden die Rentenzahlungen für Altfälle und Neufälle mit dem seit 2005 abgesenkten Ertragsanteil versteuert. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter zu Beginn der Rente (zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 65 = 18 Prozent).

4.2.4.3 Fondsgebundene Rentenversicherungen

Wie die private Rentenversicherung das Gegenstück zur Kapitallebensversicherung ist, so ist die Fondsgebundene Rentenversicherung (FRV) das Pendant zur FLV. Wie die FLV so legt auch die FRV in der Einzahlungsphase den Sparanteil des Beitrags in Investmentfonds an. Auch hier kann der Beitrag in der Regel auf mehrere Fonds aufgeteilt werden. In der Auszahlungsphase entspricht die FRV einer konventionellen Rentenversicherung, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Dies kann man sich so vorstellen, dass zu Beginn der Rentenzahlung aus dem Wert der Fondsanteile eine sofort beginnende Rentenversicherung gebildet wird.

Die FRV bietet wie die PRV grundsätzlich keinen Todesfallschutz. Bei Wahl einer Rentenleistung setzt die lebenslange Rente sich aus einem garantierten Teil und der Überschussbeteiligung zusammen (siehe hierzu unter 1.1.4.1).

Ansonsten ist die Fondsgebundene Rentenversicherung im Verhältnis zur Privaten Rentenversicherung wie die Fondsgebundene Lebensversicherung im Verhältnis zur Kapitallebensversicherung konzipiert.

4.2.4.4 Kapitalisierungsgeschäfte

Seit einiger Zeit bieten viele Lebensversicherungsunternehmen sogenannte Kapitalisierungsverträge, einige Anbieter auch mit „Riester-Förderung“. Dabei handelt es sich um reine Sparverträge ohne Versicherungsschutz. Die Bedingungen dieser Verträge, insbesondere die Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen sind von Anbieter zu Anbieter sehr unterschiedlich. Grundsätzlich gilt aber für aller derartigen Verträge dasselbe wie für Banksparpläne (siehe oben Abschnitt 4.1.3), nur die Sicherheit dieser Verträge richtet sich nach denselben Regeln wie bei Lebensversicherungsverträgen (siehe Abschnitt 4.2.2).

5 Historische Verläufe verschiedener Sparprodukte

5.1 Wertentwicklung von Aktien

Das Deutsche Aktieninstitut (DAI) bringt jährlich in seinem Renditedreieck die Aktienrenditen für verschiedene Anlagezeiträume heraus. Das neueste DAI-Rendite–Dreieck (Stand: 31.12.2009) weist alle DAX-Renditen seit 1948 aus. Daraus wird ersichtlich, dass es seit 1948 nicht einen einzigen 15-Jahreszeitraum gab, in dem der Anleger mit dem DAX Verlust gemacht hätte. Bei der Berechnung der Renditen ist das DAI von der sofortigen Wiederanlage der Dividenden ausgegangen. Die nachfolgende Tabelle gibt für den jeweiligen Zeitraum die niedrigste und die höchste durchschnittliche jährliche Rendite sowie den Mittelwert an.

Durchschnittliche jährliche DAX-Rendite seit 1948

Zeitraum	Niedrigster Wert	Mittelwert	Höchster Wert
5 Jahre	-9,4 %	**11,0 %**	41,8 %
10 Jahre	-1,8 %	**10,1 %**	34,1 %
15 Jahre	0,9 %	**9,4 %**	26,7 %
20 Jahre	0,9 %	**9,0 %**	21,0 %
25 Jahre	4,8 %	**9,0 %**	15,4 %
30 Jahre	4,8 %	**8,9 %**	14,5 %
35 Jahre	5,5 %	**9,0 %**	13,8 %
40 Jahre	6,4 %	**8,9 %**	13,7 %
45 Jahre	6,3 %	**9,1 %**	13,4 %
50 Jahre	6,5 %	**9,7 %**	13,8 %
55 Jahre	8,1 %	**10,0 %**	12,0 %

Für den Dow Jones Euro STOXX 50 SM wurden die Zahlen vom DAI durch Rückrechnung auf 1987 ermittelt (Stand: 31.12.2009).

Durchschnittliche jährliche Rendite Dow Jones Euro STOXX 50^{SM} seit 1987

Zeitraum	Niedrigster Wert	Mittelwert	Höchster Wert
5 Jahre	-8,0 %	10,8 %	33,2 %
10 Jahre	-2,6 %	11,6 %	21,9 %
15 Jahre	6,1 %	10,8 %	12,8 %
20 Jahre	7,8 %	9,8 %	12,8 %

Wichtig: Bei der Darstellung handelt es sich nicht um rollierende Anlagezeiträume sondern um eine Rückbetrachtung vom Zeitpunkt 31.12.2009 aus!

5.2 Wertentwicklung von Einmalanlagen und Sparplänen bei Investmentfonds

Die Basis einer Aktienfondsanlage bilden breit streuende europäische oder internationale Aktienfonds. In Zeiten des Euro und der Globalisierung ist eine Investition in einen reinen deutschen Aktienfonds als Basisfonds wenig sinnvoll. Allerdings muss immer ein eventuell vorhandenes Währungsrisiko beachtet werden. Branchenfonds sollten immer erst dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Basis vorhanden ist. Als Beimischung sind sie für Anleger mit entsprechendem Risikobewusstsein geeignet. Das gleiche gilt für sogenannte Emerging-Market-Fonds, die in Schwellenländern investieren.

Nachfolgend Vergleiche, die auf Angaben des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) beruhen. Sie geben die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung von Einmalanlagen und Sparplänen verschiedener Anlageprodukte für verschiedene Zeiträume zu verschiedenen Stichtagen an. Die Übersichten verdeutlichen auch, wie wichtig bei solchen Vergleichen der Betrachtungszeitpunkt, also das Laufzeitende, ist.

Übersicht: Renditen von Einmalanlagen **10-Jahreszeitraum**

Stichtag	Deutsche Aktienfonds	Europäische Aktienfonds	Internationale Aktienfonds	Europäische Rentenfonds	Internationale Rentenfonds	Offene Immobilien-fonds
31.12.1999	17,8 Prozent	keine Angabe	17,5 %	5,9 %	7,6 %	4,6 %
31.12.2000	13,9 %	13,2 %	14,1 %	7,3 %	8,4 %	6,2 %
31.12.2001	10,9 %	10,2 %	11,2 %	6,9 %	7,7 %	5,8 %
31.12.2002	5,3 %	6,0 %	7,2 %	6,2 %	7,0 %	5,3 %
31.03.2003	2,9 %	4,4 %	4,8 %	6,2 %	6,3 %	5,2 %
31.12.2003	5,2 %	4,2 %	5,0 %	4,9 %	4,9 %	4,7 %
31.12.2004	6,6 %	6,4 %	6,4 %	6,1 %	6,2 %	4,4 %
31.12.2005	8,7 %	8,3 %	7,9 %	5,5 %	6,3 %	4,1 %
31.12.2006	8,3 %	7,8 %	7,0 %	4,5 %	4,4 %	3,9 %
31.12.2007	6,2 %	4,6 %	5,2 %	3,9 %	3,0 %	4,1 %
31.12.2008	-1,0 %	-3,3 %	-2,0 %	3,4 %	2,8 %	3,9 %
31.12.2009	-1,4 %	-3,8 %	-4,0 %	4,1 %	2,7 %	4,2 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der BVI-Veröffentlichungen

Übersicht: Renditen von Einmalanlagen **20-Jahreszeitraum**

Stichtag	Deutsche Aktienfonds	Europäische Aktienfonds	Internationale Aktienfonds	Europäische Rentenfonds	Internationale Rentenfonds	Offene Immobilien-fonds
31.12.1999	14,5 %	keine Angabe	12,9 %	6,6 %	7,9 %	5,7 %
31.12.2000	13,1 %	13,0 %	12,4 %	7,4 %	8,8 %	6,4 %
31.12.2001	12,0 %	11,4 %	10,9 %	7,3 %	8,6 %	6,3 %
31.12.2002	8,4 %	8,3 %	8,1 %	6,8 %	7,5 %	6,1 %
31.03.2003	6,7 %	7,0 %	7,0 %	6,8 %	7,2 %	6,0 %
31.12.2003	8,4 %	7,7 %	7,4 %	6,6 %	6,7 %	5,8 %
31.12.2004	8,2 %	7,6 %	7,2 %	5,9 %	6,2 %	5,5 %
31.12.2005	7,1 %	6,9 %	6,7 %	6,5 %	6,2 %	5,4 %
31.12.2006	7,8 %	6,9 %	6,7 %	5,7 %	6,0 %	5,2 %
31.12.2007	10,2 %	8,4 %	8,2 %	5,5 %	5,8 %	5,3 %
31.12.2008	6,0 %	3,5 %	4,6 %	5,5 %	5,1 %	5,2 %
31.12.2009	5,6 %	3,8 %	4,8 %	5,8 %	5,3 %	5,2 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der BVI-Veröffentlichungen

Übersicht: Renditen von Sparplänen **10-Jahreszeitraum**

Stichtag	Deutsche Aktienfonds	Europäische Aktienfonds	Internationale Aktienfonds	Europäische Rentenfonds	Internationale Rentenfonds	Offene Immobilien-fonds
31.03.2001	13,1 %	12,3 %	12,1 %	5,7 %	7,8 %	4,2 %
31.12.2002	-3,8 %	-1,1 %	-0,3 %	5,1 %	6,0 %	3,9 %
31.03.2003	-7,1 %	-3,6 %	-3,0 %	4,9 %	5,4 %	3,8 %
31.12.2003	1,4 %	-0,1 %	-0,3 %	4,6 %	4,2 %	3,4 %
31.12.2004	1,2 %	0,8 %	-0,7 %	6,5 %	3,5 %	3,0 %
31.12.2005	4,3 %	3,3 %	2,1 %	4,1 %	4,1 %	2,7 %
31.12.2006	6,4 %	5,1 %	3,5 %	3,4 %	1,9 %	2,5 %
31.12.2007	7,9 %	4,7 %	3,3 %	2,7 %	1,0 %	2,8 %
31.12.2008	-9,7 %	-8,0 %	-8,1 %	2,8 %	0,7 %	2,8 %
31.12.2009	1,6 %	-1,1 %	-2,1 %	3,2 %	1,6 %	2,9 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der BVI-Veröffentlichungen

Übersicht: Renditen von Sparplänen **20-Jahreszeitraum**

Stichtag	Deutsche Aktienfonds	Europäische Aktienfonds	Internationale Aktienfonds	Europäische Rentenfonds	Internationale Rentenfonds	Offene Immobilien-fonds
31.03.2001	12,0 %	11,7 %	10,3 %	6,6 %	8,0 %	5,5 %
31.12.2002	4,4 %	5,5 %	4,7 %	6,3 %	7,0 %	5,2 %
31.03.2003	2,4 %	4,2 %	3,5 %	6,1 %	6,7 %	5,1 %
31.12.2003	5,9 %	5,7 %	4,8 %	5,8 %	6,1 %	4,8 %
31.12.2004	5,5 %	5,6 %	4,5 %	5,7 %	5,6 %	4,5 %
31.12.2005	7,1 %	6,9 %	6,1 %	5,5 %	5,8 %	4,3 %
31.12.2006	8,3 %	7,4 %	6,9 %	5,2 %	4,9 %	4,1 %
31.12.2007	8,8 %	7,0 %	7,0 %	4,8 %	4,1 %	4,1 %
31.12.2008	3,2 %	-0,4 %	1,6 %	4,6 %	3,8 %	3,9 %
31.12.2009	4,9 %	2,1 %	3,3 %	4,7 %	3,9 %	4,6 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der BVI-Veröffentlichungen

Übersicht: Renditen von Sparplänen **30-Jahreszeitraum**

Stichtag	Deutsche Aktienfonds	Europäische Aktienfonds	Internationale Aktienfonds	Europäische Rentenfonds	Internationale Rentenfonds	Offene Immobilien-fonds
31.03.2001	11,1 %	10,4 %	9,8 %	7,1 %	8,3 %	5,8 %
31.12.2002	6,9 %	7,1 %	6,8 %	7,0 %	7,8 %	5,7 %
31.03.2003	5,6 %	6,3 %	6,1 %	6,8 %	7,7 %	5,7 %
31.12.2003	7,7 %	7,3 %	7,1 %	6,6 %	7,2 %	5,5 %
31.12.2004	7,6 %	7,3 %	6,9 %	6,5 %	6,8 %	5,3 %
31.12.2005	8,6 %	8,1 %	7,9 %	6,3 %	6,8 %	5,1 %
31.12.2006	9,5 %	8,3 %	8,4 %	6,0 %	6,1 %	5,0 %
31.12.2007	9,9 %	8,0 %	8,1 %	5,7 %	5,6 %	5,0 %
31.12.2008	6,4 %	4,1 %	4,5 %	5,5 %	5,6 %	4,8 %
31.12.2009	7,1 %	5,5 %	5,4 %	5,5 %	5,5 %	4,6 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der BVI-Veröffentlichungen

In einer Erhebung aus dem Jahr 2005 hat der BVI die Wertentwicklung von Sparplänen mit deutschen Aktienfonds sämtlicher 35-Jahreszeiträume seit 1952 untersucht.

Wertentwicklung von Sparplänen (mtl. 100 Euro) alle 35-Jahreszeiträume seit 1952

	Niedrigster Wert	**Mittelwert**	**Höchster Wert**
Deutsche Aktienfonds	5,6 Prozent	9,3 Prozent	12,9 Prozent

Auch die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Aktienfonds erscheint rentabel. Laut BVI-Statistik liegt der Durchschnitt aller Perioden seit 1962 bei 7,8 Prozent, einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage sogar bei 10,7 Prozent. Von den untersuchten 42 7-Jahres-Zeiträumen waren lediglich 6 negativ.

Aussagen wie „Anleihen sind auf lange Sicht renditestärker als Aktien“ sind deshalb mit Vorsicht zu genießen. Es kommt, wie oben dargelegt, auf den Betrachtungszeitpunkt an. Liegt das Ende des Betrachtungszeitpunktes nahe beim Tiefpunkt der Aktienbaisse - wie zum 31.3.2003 - kommt man zwangsläufig zu diesem Ergebnis. Umgekehrt natürlich auch. Um ein verlässliches Bild zu erhalten, sollte der Durchschnitt aus den rollierenden beziehungsweise gleitenden 10-, 20- und 30-Jahreszeiträumen errechnet werden. Aussagekräftiger ist deshalb der gleitende Durchschnittswert.

Da es bei vielen Renditevergleichen entscheidend auf den Betrachtungszeitraum ankommt, haben Fehrenbach/Kapferer die Wertentwicklung nach der Methode der monatlich gleitenden Anlagezeiträume ermittelt und kommen somit zu wesentlich präziseren und aussagekräftigeren Ergebnissen. Diese Auswertungsmethode führt zu einer Fülle von

einzelnen Wertentwicklungen. Für den Zeitraum 1954 bis 1998 kommen somit im 15-jährigen Laufzeitbereich 366 Einzelperioden und im 10-jährigen Laufzeitbereich 426 Einzelperioden zusammen. Dadurch gibt diese Methode eine realistische durchschnittliche Wertentwicklung für den jeweiligen Anlagezeitraum an, unabhängig vom willkürlich festlegbaren Betrachtungszeitpunkt.

Schematische Darstellung der Methode der gleitenden Anlagezeiträume

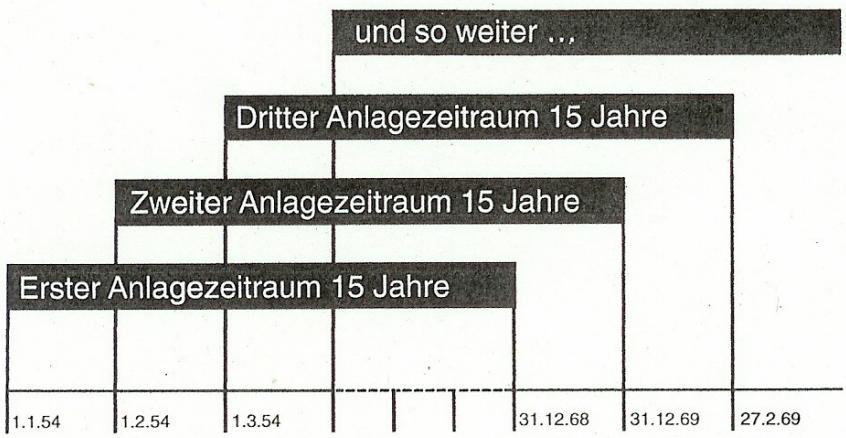

Werden auf die dargestellte Weise 15-jährige Anlageperioden durch die deutsche Aktiengeschichte „geschoben", dann entstehen bis Ende 1998 366 Einzelperioden, deren Ergebnisse Grundlage für repräsentative Analysen sein können.

Quelle: Fehrenbach, Peter; Kapferer, Helmut: An Investmentfonds verdienen, Haufe Verlag, Freiburg, 2000

Die Untersuchungen von Fehrenbach/Kapferer führen zu dem Ergebnis, dass die besten und schlechtesten Wertentwicklungen je Laufzeitbereich mit längeren Laufzeiten immer mehr zusammen rücken. Die Bandbreiten der Aktienrenditen nach Laufzeitbereichen verdeutlicht das nachfolgende Schaubild.

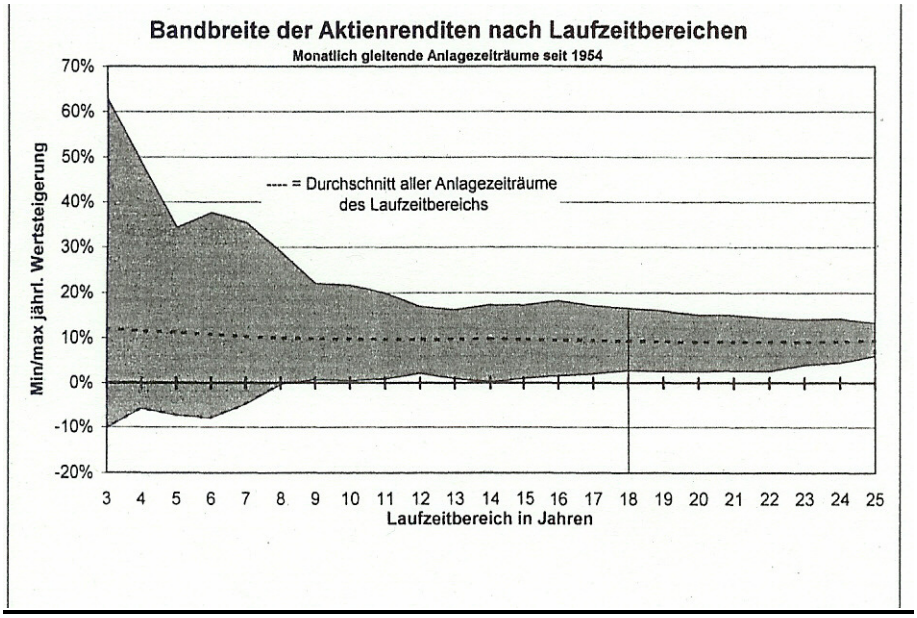

Quelle: Fehrenbach, Peter; Kapferer, Helmut: An Investmentfonds verdienen, Haufe Verlag, Freiburg, 2000

Die untere Begrenzung könnte in das persönliche „Worst-Case-Szenario“ einfließen. Die obere Begrenzung kann eine Entscheidungshilfe dafür bieten, ob man bereit ist, für diese möglichen Renditen das entsprechende Risiko einzugehen.

Die Vielzahl der vorhandenen Daten lassen Fehrenbach/Kapferer eine Aussage darüber treffen, mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Wertsteigerungen in verschiedenen gleitenden Anlagezeiträumen zu rechnen ist.

Wahrscheinlichkeit für jahresdurchschnittliche Wertsteigerungen von ... Prozent und mehr

	0	3	6	9	12	15	18	21	24
10 Jahre	100 %	94,8 %	69,6 %	54,2 %	34,9 %	19,2 %	3,3 %	1,2 %	0 %
15 Jahre	100 %	96,7 %	77,8 %	59,6 %	33,5 %	6,9 %	0 %	0 %	0 %
18 Jahre	100 %	99,4 %	79,4 %	65,5 %	10,5 %	3,4 %	0 %	0 %	0 %

Quelle: Fehrenbach, Peter; Kapferer, Helmut: An Investmentfonds verdienen, Haufe Verlag, Freiburg, 2000

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Wertentwicklung von einem Index (bis 31.12.2009) und zwei Aktienfonds (bis 31.12.2009) bei monatlich rollierenden Anlagezeiträumen. Der Index setzt sich wie folgt zusammen: zunächst DAX, ab 9/1999 DJ Euro Stoxx 50 und ab 10/2002 DJ Stoxx 50 (Quelle: EuroSwitch! Vermögensmanagement GmbH). Bei der Wertentwicklung des Index wurde programmgemäß ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 5% berücksichtigt. Bei den Fonds handelt es sich um einen gut laufenden internationalen Aktienfonds und einen weniger gut laufenden europäischen Aktienfonds (Quelle: FINANZEN FundAnalyser). Die Zahlen verdeutlichen, dass es auch ganz entscheidend auf die Auswahl des jeweiligen Fonds ankommt.

Beim Index sind 431 20-Jahres-Zeiträume und 312 30-Jahres-Zeiträume in die Berechnung eingegangen. Beim internationalen Aktienfonds waren es 326 12-Jahres-Zeiträume, 230 20-Jahres-Zeiträume und 110 30-Jahres-Zeiträume. Den Berechnungen beim europäischen Aktienfonds lagen 430 12-Jahres-Zeiträume, 336 20-Jahres-Zeiträume und 216 30-Jahres-Zeiträume zu Grunde.

Die Durchschnittswerte stellen also - trotz aller Schwankungen, auf die bei Aktienfonds immer wieder hingewiesen werden muss - eine durchaus realistische Kalkulationsgrundlage dar.

Die Tabelle gibt für den jeweiligen Zeitraum die niedrigste und die höchste durchschnittliche jährliche Rendite sowie den Mittelwert an.

Durchschnittliche Wertentwicklung monatlich rollierend

Zeitraum		**Index**	**Internationaler Aktienfonds**	**Europäischer Aktienfonds**
12 Jahre	Höchster Wert	keine Angabe	20,5 Prozent	17,4 Prozent
	Mittelwert	**keine Angabe**	**11,5 Prozent**	**7,9 Prozent**
	Niedrigster Wert	keine Angabe	4,9 Prozent	-0,7 Prozent
20 Jahre	Höchster Wert	16,5	17,7 Prozent	14,5 Prozent
	Mittelwert	**8,7**	**10,9 Prozent**	**8,1 Prozent**
	Niedrigster Wert	-0,8	6,9 Prozent	3,0 Prozent
30 Jahre	Höchster Wert	13,9	12,0 Prozent	11,1 Prozent
	Mittelwert	**9,7**	**10,9 Prozent**	**8,0 Prozent**
	Niedrigster Wert	4,6	9,2 Prozent	5,4 Prozent

Als Fazit kann daraus gezogen werden: Eine „gesunde“ Streuung auf verschiedene Anlageformen hat noch nie jemandem geschadet - oder wie es in der Fachsprache heißt: Diversifikation oder umgangssprachlich „Nie alles auf eine Karte setzen“.

Außerdem veranschaulichen die Darstellungen noch einmal ganz deutlich, wie wichtig ein vernünftiges Ablaufmanagement ist.

5.3 Wertentwicklung von Kapitallebensversicherungen

Aber auch die KLV-Renditen sind besser als ihr Ruf und können sich durchaus sehen lassen, wenn man bedenkt, dass sie mit weitaus weniger Risiko erzielt wurden. Der Branchen-Informationsdienst map-report (zitiert von Detlef Pohl in: VersicherungsJournal vom 20.5.2005 bzw. Michael J. Glück in: VersicherungsJournal vom 25.4.2006, 11.5.2007 und 29.4.2008 und Philipp Krohn in FAZ.Net vom 22.1.2010) hat hierzu die nachfolgenden Renditen ermittelt:

KLV-Beitragsrenditen im Vergleich

Jahr des Ablaufes	20-Jahres-Vertrag[1] (%)	30-Jahres-Vertrag[1] (%)
1993	6,34	5,88
1995	6,48	6,01
1997	6,51	6,12
1999	6,52	6,17
2001	6,52	6,21
2002	6,36	6,14
2003	6,12	6,01
2004	5,88	5,89
2005	5,64	5,80
2006	5,45	5,69
2007	5,16	5,52
2008	keine Angabe	5,45
2009[2]	4,82	5,35

[1] Muster: Mann (30), 100 Prozent Todesfall-Schutz, 1.200 Euro Jahresbeitrag inklusive Beitrag für Risiko-Anteil (Todesfallschutz)
[2] 31.10.2009
Quelle: map-report 595 – 599/ 2005; 622 – 626/ 2006; 647 – 649/ 2007 bzw. 674 – 676/ 2008; ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH: Überschussbeteiligung 2010, Köln Januar 2010

Bei den Zahlen handelt es sich um die Beitragsrendite. Darin ist der Todesfallschutz enthalten. Rechnet man diesen heraus, so werden aus den 5,16 Prozent beim 20-Jahres-Vertrag (2007) 5,86 Prozent und aus den 5,52 Prozent beim 30-Jahres-Vertrag (2007) 6,58 Prozent Rendite auf den Sparanteil.

Das sinkende Zinsniveau wirkt sich bei kürzeren Laufzeiten wesentlich stärker auf die Durchschnittsrenditen aus als bei längeren Laufzeiten.

6 Weitere Geldanlagemöglichkeiten (unter anderem Sparbuch, Immobilien, Index-Zertifikate)

6.1 Sparbuch

Das klassische Sparbuch hat mit dem ursprünglichen Sinn und Wortlaut nichts mehr zu tun. Sparen sollte man möglichst nicht mehr auf dem Sparbuch, sondern auf gegebenenfalls renditestärkeren Tagesgeldkonten oder durch Anlage der Mittel in Geldmarktfonds. Aber auch diese dienen weniger dem Sparen als dem Vorhalten einer Liquiditätsreserve. Das Geld ist täglich verfügbar, allerdings im Vergleich zum Sparbuch zu attraktiveren Zinsen.

6.2 Immobilien

Die Immobilie ist seit jeher bei den meisten Deutschen das beliebteste Altersvorsorgeprodukt und zwar unabhängig davon, ob es sich um die selbst genutzte oder um eine vermietete Immobilie handelt. Nach einer Umfrage von Infratest ist die Immobilie für 77 Prozent die sicherste Form der Altersvorsorge. Allerdings hat eine Studie der Commerzbank zu Tage gebracht, dass die meisten Vermögen in Deutschland viel zu immobilienlastig sind. Das schlägt sich dann in einer relativ bescheidenen Gesamtrendite nieder.

Nachfolgend wird hauptsächlich die selbst genutzte Immobilie betrachtet.

6.2.1 Selbst genutzte Immobilie

Die Beurteilung der selbst genutzten Immobilie im Rahmen der privaten Altersvorsorge kann nicht allein unter dem finanziellen Aspekt gesehen werden. Oft spielen immaterielle Werte die entscheidende Rolle. Die höhere Wohnqualität und Lebensqualität darf nicht außer Acht gelassen werden. Der größere persönliche Freiraum, die Geborgenheit in den eigenen Wänden, die Sicherheit vor Mieterhöhung und Wohnungskündigung sowie die Sicherheit im Alter sind Argumente, die in Geld nicht bewertet werden können. Dennoch können auch die rein finanziellen Gründe für die Anschaffung einer selbst genutzten Immobilie sprechen.

Ob eine selbst genutzte Immobilie für jemanden in Betracht kommt, muss letztendlich jeder für sich entscheiden. Wer grundsätzlich das eigene Heim vorzieht, der sollte aber auch die finanzielle Seite betrachten und Vergleichsrechnungen mit einer Mietwohnung anstellen.

Für die selbst genutzte Immobilie sprechen die folgenden Argumente:

Eine entsprechende Mietersparnis gegenüber einem vergleichbaren Objekt; das muss nicht zwingend ein Vergleich gegenüber der bisherigen Wohnung sein. Hierbei müssen auch die künftigen Mietsteigerungen berücksichtigt werden. Wichtig ist bei dem Vergleich der Ansatz der Kaltmiete. Des Weiteren muss diese Kaltmiete noch um Instandhaltungskosten und Rücklagen vermindert werden. Es ist ratsam, Instandhaltungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen durch eine Rücklage in Höhe von monatlich circa 0,25 bis 1 Euro je qm abzusichern. Bei vorsichtiger Kalkulation (1 Euro/qm) ist das bei einer Wohnfläche von 130 qm ein Betrag von jährlich 1.560 Euro. Nicht zu vernachlässigen sind auch die laufenden Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten. Hierfür veranschlagt zum Beispiel ein Kreditinstitut einen Betrag von 1,50 Euro/qm monatlich, was bei einer Wohnfläche von 130 qm einem Jahresbetrag von 2.340 Euro (195 Euro monatlich) entspricht.

Eine langfristige Wertsteigerung der Immobilie. Auch wenn der Immobilienmarkt in den letzten Jahren nicht gerade boomte, kann man doch langfristig betrachtet von einer Wertsteigerung ausgehen, wenn die Immobilie zu einem angemessenen Preis gekauft und in Stand gehalten wurde.

Ein weiterer Vorteil, der bei der Vergleichsrechnung oft unterschätzt wird, ist die Steuerfreiheit der vorgenannten „Erträge“ (nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilienvermögen steuerfrei). Zinsen und Dividenden einer alternativen Geldanlage sind nämlich steuerpflichtig, sobald sie den Sparer-Freibetrag (ab 2009 Sparer-Pauschbetrag) übersteigen. In diese Vergleichsberechnung muss natürlich sämtliches Kapital einbezogen werden, das bei Anmietung einer vergleichbaren Wohnung zu Anlagezwecken verfügbar wäre. Das ist das eingesetzte Eigenkapital beim Kauf und die monatliche Differenz der Miete zu den Finanzierungsaufwendungen.

Den Vorteilen stehen aber auch entsprechende Nachteile gegenüber.

Für den Kauf einer Immobilie entsteht ein hoher Gesamtkapitalbedarf, die Gefahr der Überschuldung wächst. Um die laufenden Kosten niedrig zu halten, ist ein hoher Eigenkapitalanteil (mindestens 20 Prozent) erforderlich; dies bringt einen Verlust an kurzfristigen Erträgen. Es entstehen außer dem Finanzierungsbedarf weitere Kosten (Erwerbsnebenkosten in Höhe von 5 bis 12 Prozent). Die Flexibilität wird sowohl finanziell als auch räumlich dauerhaft stark eingeschränkt.

Besonders wichtig ist bei der selbst genutzten Immobilie im Rahmen der privaten Altersvorsorge eine grundsolide Finanzierung. Sinnvoll ist es, wenn die Finanzierung bei Eintritt in den Ruhestand erledigt ist. Welche Finanzierungsform man wählt, bleibt grundsätzlich jedem selbst überlassen. Dass man verschiedene Vorschläge einholt ist selbstverständlich. Beachten sollte man allerdings, dass die Schuldzinsen beim selbst genutzten Eigenheim steuerlich nicht abziehbar sind. Das bedeutet für die Finanzierung, dass ein tilgungsfreies Darlehen, das am Ende der Laufzeit durch eine Lebensversicherung oder durch Aktienfonds getilgt werden soll, aus rein steuerlichen Gründen nichts bringt. Vielmehr bleibt die Höhe des Zinsbetrags während der Festzinsphase immer gleich hoch, weil keinerlei Tilgung erfolgt. Die Wahl der Finanzierungsform hängt letztendlich auch von der jeweiligen Risikoneigung ab.

Wichtig bei der Finanzierung ist auch, dass die monatliche Belastung tragbar bleibt. So geht man pauschal davon aus, dass 40 Prozent des Netto-Einkommens für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen sollten. Viele Banken rechnen zur Ermittlung des Lebensunterhalts mit konkreten Werten je Familienmitglied. Ein Kreditinstitut legt zum Beispiel die folgenden Werte zugrunde:

Hauptverdiener	550 Euro
Berufstätiger Ehepartner	300 Euro
nicht berufstätiger Ehepartner	200 Euro
je Kind beziehungsweise unterhaltsberechtigter Person	150 Euro

Auch die Zeit nach Ende der ersten Zinsfestschreibung muss in die Betrachtung einbezogen werden. Oftmals wird bei der Anschlussfinanzierung mit einem zu niedrigen Zinssatz kalkuliert. Auch wenn die Zinssätze zurzeit immer noch relativ niedrig sind, sollte man mit einem langfristigen Durchschnittszinssatz kalkulieren. Dieser liegt bei rund 8 Prozent.

Aktuelle Zinsvergleiche findet man übrigens in den Monatsheften der Zeitschrift FINANZtest oder im Internet unter www.baugeld-vergleich.de.

Steuerlich spielt die selbst genutzte Immobilie keine Rolle, da keine steuerrelevanten Einkünfte erzielt werden.

Fazit: Es bleibt festzuhalten, dass die selbst genutzte Immobilie, die vernünftig finanziert und bei Eintritt in den Ruhestand vollständig abbezahlt ist, als Grundstock für das Alter dienen kann. Es sollte allerdings nicht der einzige Pfeiler bleiben. Denn bei der privaten Altersvorsorge ist die Diversifizierung das Maß aller Dinge.

6.2.2 Bausparen als Bestandteil von Immobilienfinanzierung

Für viele potentielle Käufer und Bauherren wird bereits frühzeitig mit dem Bausparen als Teil einer späteren Immobilienfinanzierungen begonnen, so dass hier das Grundmodell des Bausparens erläutert werden soll.

Beim Bausparen wird in der Ansparphase ein monatlicher Regelsparbeitrag in den Bausparvertrag eingezahlt, der von der Bausparsumme abhängt. Nach einer Spardauer von circa 7 bis 8 Jahren ist ein Mindestbausparguthaben (meist 40 bis 50 Prozent der Bausparsumme) erreicht und der Bausparvertrag zuteilungsreif. Neben dem angesparten Guthaben kann dann ein Darlehen in Höhe der Differenz zu der abgeschlossenen Bausparsumme ausgezahlt werden. Dessen Konditionen stehen bereits zu Beginn der Ansparphase fest und können sich bis zur endgültigen Tilgung des Bauspardarlehens nicht verändern. Mit dem in Ansparphase vergleichsweise niedrigen Guthabenszinssatz, stellt der Bausparer der Bausparkasse günstige Refinanzierungsmittel für Bauspardarlehen zur Verfügung und erwirb damit selbst einen Anspruch auf einen – im langjährigen Vergleich – günstigen Darlehenszinssatz. Die Rückzahlung des Bauspardarlehens muss durch eine höhere monatliche Tilgung schneller als bei Annuitätendarlehen erfolgen, damit das Geld für die Bausparkasse wieder für andere Immobilienfinanzierung verfügbar ist. Dabei stehen die Dauer der Ansparphase und der Darlehensphase bei den unterschiedlichen Tarifen der Bausparkasse meist im Verhältnis (zum Beispiel Schnellsparer müssen auch schneller tilgen oder einen höheren Zins akzeptieren).

Modell des Bausparens

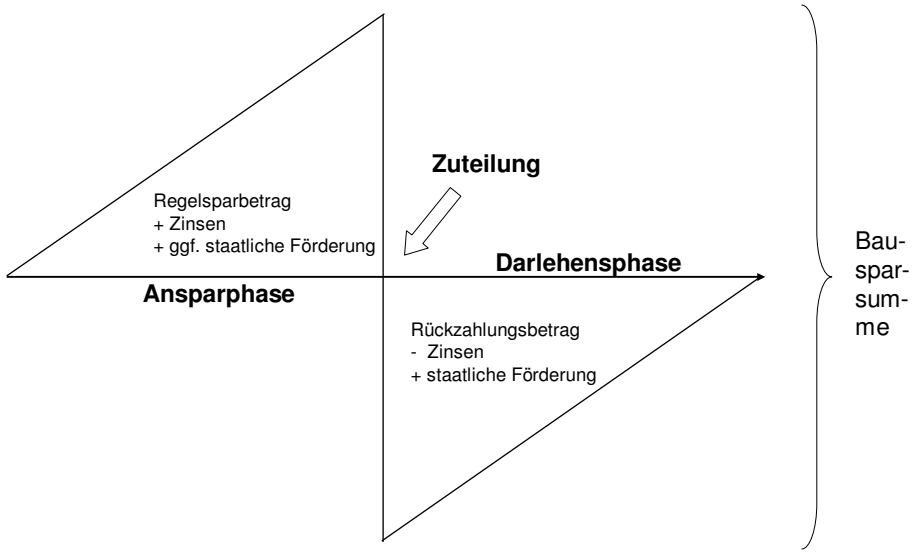

3

Die Darlehen der Bausparkasse werden im Grundbuch meist nachrangig gesichert, so dass die erste Rangstelle für die Absicherung eines Annuitätendarlehens zu günstigeren Konditionen nicht berührt wird.

Bei Abschluss eines Bausparvertrages (circa 1 bis 2 Prozent der Bausparsumme) sowie bei Inanspruchnahme des Darlehens (circa 2 bis 3 Prozent der Bausparsumme fallen einmalige Kosten an, sowie laufende Kontoführungsgebühren und gegebenenfalls obligatorische Versicherungsprämien für eine Risikolebensversicherung entsprechend der Darlehenshöhe. Auf diese Weise sichert sich die Bausparkasse vor einem Rückzahlungsausfall im Todesfall ab.

Eine Besonderheit des Bausparens ist auch die meist gegebene Möglichkeit von Sondertilgungen beziehungsweise der Kündigung von Darlehen, so dass entgegen üblichen Annuitätendarlehen eine schnelle Rückführung ohne Zahlung einer zusätzlichen Vorfälligkeitsentschädigung möglich ist.

Unabhängig von der Idee des zweckgebundenen, gering verzinsten Sparens mit dem verhältnismäßig günstige und feste Konditionen in der Darlehensphase „erkauft“ werden, entsteht die eigentliche Attraktivität des Bausparens durch die möglichen staatlichen Förderungen.

So können zum einen vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer der Anlageformen des 5. Vermögensbildungsgesetzes, zum Beispiel in einem Bausparvertrag, angelegt werden. Bei Einhaltung Einkommensgrenzen (zu verteuerndes Einkommen von 17.900 Euro für Ledige, 35.800 Euro für Verheiratete) werden die angelegten vermögenswirksamen Leistungen bis 470 Euro mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 Prozent, also 43 Euro (Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf volle Euro aufgerundet) gefördert. Dabei ist grundsätzlich eine siebenjährige Sperrfrist zu beachten. Nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist kann frei – das heißt ohne Auswirkungen auf die festgesetzten oder bereits ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen – über ein Bausparguthaben verfügt werden.

Daneben steht mit der Wohnungsbauprämie eine weitere Fördermöglichkeit zur Verfügung. Bei Einhalten der Einkommensgrenzen (zu verteuerndes Einkommen von 25.600 Euro für Ledige, 51.200 Euro für Verheiratete) werden Aufwendungen für den Bausparvertrag bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro für Ledige mit einer Wohnungsbauprämie von 45,06 Euro, bei Verheirateten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1024 Euro mit einer Wohnungsbauprämie bis zu 90,11 Euro gefördert. Hier gilt grundsätzlich die Zweckbindung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung der Bausparmittel (zum Beispiel Kauf, Bau oder Renovierung einer Immobilie) durch den Bausparer oder einen Angehörigen. Für jeden Bausparer, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Bausparvertrag abschließt, besteht aber einmalig die Möglichkeit, ohne wohnungswirtschaftliche Zweckbindung prämienunschädlich über den Bausparvertrag zu verfügen. Der Prämienanspruch ist dann allerdings auf die Aufwendungen der letzten sieben Sparjahre beschränkt.

Bei Verträgen die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen worden sind, kann nach Ablauf von sieben Jahren generell ohne wohnungswirtschaftliche Zweckbindung prämienunschädlich über das Guthaben verfügt werden.

Eine weitere Fördermöglichkeit für das Bausparen ist im Jahr 2008 mit der „Riesterförderung“ geschaffen worden (siehe Modul 5).

Der „bauwillige“ Sparer sollte frühzeitig überlegen, ob die Kombination von Sparvorgang und Darlehensphase im Rahmen eines Bausparvertrages eine günstige und ausreichend flexible Lösung darstellt oder diese Schritte voneinander getrennt werden sollten. Dabei spielt sicher die Möglichkeit und Höhe der staatlichen Förderung eine wichtige Rolle.

6.2.3 Vermietete Immobilien

Wie die selbst genutzte Immobilie so sollte auch die vermietete Immobilie unter dem Gesichtspunkt der Diversifizierung für Zwecke der privaten Altersvorsorge zumindest mit in Betracht gezogen werden. Im Gegensatz zur selbst genutzten Immobilie sollten bei der vermieteten Immobilie jedoch ausschließlich rationale Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Wichtig beim Erwerb von vermieteten Immobilien ist, genauso wie beim selbst genutzten Eigentum, eine solide Finanzierung. Im Prinzip gelten hier die gleichen Grundsätze. Auch die vermietete Immobilie sollte bei Eintritt in den Ruhestand schuldenfrei sein.

Bedenken sollte man bezüglich der monatlichen Belastung, dass es immer einmal zu Mietausfällen kommen kann. Man sollte aus diesem Grund nicht zu knapp kalkulieren, so dass etwaige Mietausfälle verkraftet werden können. Dieses Mietausfallrisiko wird üblicherweise mit 3 Prozent der Gesamtmiete veranschlagt. Instandhaltungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen sollten durch eine Rücklage in Höhe von monatlich circa 0,25 bis 1 Euro je qm abgesichert werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur eigen genutzten Immobilie verwiesen.

Der langfristige Ausblick lässt jedoch insbesondere für den deutschen Raum Risiken erkennen, die bedacht sein sollten. Der Rückgang der Bevölkerung wird sich zwangsläufig auf den Wohnraumbedarf auswirken. Auf der anderen Seite gibt es deutlich mehr Singles als früher. Der Wohnraumbedarf für den Einzelnen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Anzahl der Zuwanderer lässt sich nicht genau beziffern. In Ballungszentren gibt es bereits Maßnahmen zum Rückbau von Hochhäusern.

Die tatsächliche Entwicklung des Immobilienmarktes über einen längeren Zeitraum lässt sich daher nur schwerlich beschreiben. Die Entwicklung in diesem Bereich ist noch offen.

Einnahmen aus vermieteten Immobilien sind einkommensteuerpflichtig. Sie gehören zu den sogenannten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte bedeutet, dass von den in einem Veranlagungszeitraum (in der Regel das Kalenderjahr) erzielten Einnahmen die mit der vermieteten Immobilie unmittelbar zusammenhängenden, im Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden können. Dies kann bei besonders hohen Werbungskosten (zum Beispiel in den Anfangsjahren, bei größeren Reparaturen) auch zu Verlusten aus Vermietung und Verpachtung führen, die mit anderen positiven Einkünften des Vermieters verrechnet werden. Zu den steuerlich relevanten Werbungskosten gehören unter anderem

- Abschreibungen. Die Normal-AfA beträgt in der Regel 2 Prozent der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten (lineare AfA). Bei Bau oder Kauf im Jahr der Fertigstellung ist auch die degressive AfA möglich. Die Höhe beziehungsweise Staffelung der degressiven AfA ist vom Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung abhängig (vergleiche hierzu § 7 Absatz 5 EStG).
- Finanzierungskosten. Hierzu gehören die laufenden Schuldzinsen sowie die einmaligen Kosten wie Disagio, Bearbeitungsgebühren und Wertermittlungsgebühren sowie auf das Gebäude entfallende Notargebühren und Grundbuchgebühren für die Grundbuchbestellung.
- Laufende Kosten für die Instandhaltung und Unterhaltung des Gebäudes – wenn sie nicht nachträglichen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zuzuordnen sind. Zu diesen Kosten gehören zum Beispiel Reparaturaufwendungen, Verwaltervergütung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hausmeisterkosten sowie Kosten für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Hausbeleuchtung und Reinigung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann auch der Verkauf einer Immobilie zu steuerpflichtigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen. Bei Grundstücksveräußerungen nach dem 1.1.1999 gilt eine „Spekulationsfrist“ von 10 Jahren, das heißt, Kauf und Verkauf innerhalb dieser 10 Jahre führen zur Versteuerung des erzielten Veräußerungsgewinns. Wer seine Immobilie innerhalb dieser Frist kauft und wieder verkauft, unterliegt der Steuerpflicht. Es kann sogar zu einer Steuerpflicht kommen, wenn bei der reinen Liquiditätsbetrachtung gar kein Überschuss entstanden ist. Denn bei Immobilien, die nach dem 31.7.1995 angeschafft worden sind, werden für die Berechnung des „Spekulationsgewinns“ die Anschaffungskosten um die AfA gemindert. Ganz besonders stark wirkt sich das bei „Ost-Immobilien“ aus, für die noch die Sonder-AfA in Anspruch genommen werden konnte.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die vermietete Immobilie eine relativ sichere Anlage ist. Dagegen mangelt es an der Verfügbarkeit. Auch die Rendite ist nicht überragend. Zu bedenken ist auch der Einsatz von hohem Kapital, das langfristig gebunden ist. Trotzdem kann die vermietete Immobilie im Rahmen der Streuung eine lohnende Anlage für die private Altersvorsorge sein.

Hinweis: Bei der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge blieben die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilienvermögen unberührt. Insbesondere gilt nach wie vor die 10-Jahres-Frist!

6.3 Indexzertifikate

Der Markt von Zertifikaten und die angebotenen Varianten sind inzwischen so vielfältig und kaum überschaubar, dass nachfolgend nur die Index-Zertifikate aufgeführt sind.

Index-Zertifikate sind Wertpapiere mit meist einer begrenzten Laufzeit, die keine laufenden Zinszahlungen vorsehen und deren Wertentwicklung sich nach einem bestimmten Wertpapierindex (DAX, Euro-Stoxx, Dow Jones, Nikkei) richtet. Der Basiswert des Index-Zertifikats orientiert sich am vollen Punktestand des jeweiligen Index. Je nach Ausgestaltung des Zertifikats wird der Index aber auch im Verhältnis 1:10 oder 1:100 abgebildet.

Zu unterscheiden sind bei den Index-Zertifikaten die zugrunde liegenden Indices. Der Performance-Index (zum Beispiel DAX) erfasst neben der Kursveränderung auch die Erträge der im Index enthaltenen Aktien wie Dividendenzahlungen oder Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten. Im Gegensatz hierzu erfasst der Preis-Index (zum Beispiel Euro-Stoxx-50 und Dow Jones) nur die Aktienkurse. Aktiensplits werden allerdings bei beiden Varianten berücksichtigt.

Eine weitere Unterscheidung wird bei der Gewinnpartizipation getroffen. Hier ist bei vielen Zertifikaten eine Höchstgrenze vorgesehen, so genannte „Caps“. Steigt der Index über dieses Niveau hinaus an, so kann der Anleger hieran nicht profitieren. Zum Ausgleich werden diese Zertifikate oft als Discount-Zertifikate mit geringeren Kaufpreisen angeboten.

Zu unterscheiden sind Index-Zertifikate insbesondere aber hinsichtlich einer eventuell vereinbarten Mindestauszahlung. Im Normalfall ist die gesamte Rückzahlung an den Index gebunden. Ob und in welcher Höhe eine Zahlung bei Fälligkeit erfolgt, hängt allein vom Indexstand an diesem Tag ab. Es gibt aber auch Varianten, bei denen die Rückzahlung des eingesetzten Geldbetrages (wenn auch nicht zwingend zu 100 Prozent) garantiert wird. Diese Unterscheidung ist wichtig für die steuerliche Beurteilung.

Indexzertifikate sind Produkte, um bereits mit kleinen Beträgen ein diversifiziertes Depot aufzubauen. Sie erlauben auf eine einfache Weise zum einen eine internationale Streuung und zum anderen eine breite Risikostreuung, weil man nicht nur einige Aktien, sondern

gleich den ganzen Index erwirbt. Außerdem handelt es sich gegenüber der Aktienfondsanlage um eine kostengünstige Variante. Es fallen nämlich weder Ausgabeaufschlag noch Managementgebühr an. Dadurch dass Indexzertifikate jederzeit handelbar sind, kann man im falle eines Falles kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren.

Die passive Beteiligung an den Aktienmärkten mag für viele eine zu langweilige Variante sein. Man darf allerdings nicht verkennen, dass es immer wieder nur wenige Aktienfonds gibt, die den jeweiligen Marktindex auf Dauer schlagen.

Ein Nachteil liegt in der vielfach begrenzten Laufzeit der Indexzertifikate. Hier tritt grundsätzlich das Problem des Ablaufmanagements auf; denn befindet sich der Index bei Laufzeitende gerade in einem Tief, so würde man diese niedrigen Werte realisieren müssen. Hier bieten die Emittenten aber einen Wechsel in entsprechende Nachfolgeprodukte an. Mittlerweile werden auch Indexzertifikate ohne Laufzeitbegrenzung, so genannte „open-end-Zertifikate“, angeboten. Aus Kostengründen empfiehlt sich also, auf eine möglichst lange Laufzeit zu achten. Des Weiteren sollten ausschließlich Zertifikate gezeichnet werden, die vom Emittenten nicht gekündigt werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, um welche Art von Index es sich handelt. Bei so genannten Performance-Indices (Dax, Eurostoxx) werden nämlich die Dividendenausschüttungen berücksichtigt; bei Kursindizes (Dow Jones, S&P, Nikkei) ist dies nicht der Fall. Liegt dem Zertifikat demzufolge ein Kursindex zu Grunde, so kann sich der angebliche Kostenvorteil durch die entgangene Dividende schnell ins Gegenteil umkehren. Den Unterschied in der Wertentwicklung verdeutlichen die Indizes des Dow Jones Euro Stoxx 50, die sowohl als Performance-Index als auch als Kurs- beziehungsweise Preis-Index ermittelt werden. Der Performance-Index hat den Preis-Index in den letzten zehn Jahren um über 50 Prozent outperformt.

Auch fallen Indexzertifikate als Schuldverschreibungen nicht unter das InvG. Sie sind deshalb von der Bonität des Emittenten abhängig. Gerade bei Zertifikaten der Bankgesellschaft Berlin dürfte so mancher Anleger weiche Knie bekommen haben, da diese Schuldverschreibung nicht durch den Einlagesicherungsfonds gedeckt sind.

Aufgrund der Insolvenz der Investmentbank „Lehmann Brothers“ (USA) zum Beginn der Finanzkrise im September 2008 wurde die Tragweite dieses - von der Branche oftmals als theoretisch abgetanes - Emittentenrisikos leider einer Vielzahl von Anlegern praktisch vor Augen geführt.

Als **Fazit** bleibt festzuhalten: Indexzertifikate sind vom „Preis-Leistungs-Verhältnis“ gerade für Anleger mit kleineren Anlagebeträgen sowie für sicherheitsorientierte Anleger, die bisher Aktien gemieden haben, ein hervorragendes kostengünstiges Produkt. Auch wenn die Laufzeit begrenzt ist, so kann doch bei Laufzeitende in entsprechende Nachfolgeprodukte gewechselt werden, so dass Indexzertifikate somit durchaus als Langfristanlage und somit auch für die private Altersvorsorge geeignet sind. Da, wie immer wieder erwähnt wird, die Nachsteuerrendite zu betrachten ist, sollte man aus steuerlichen Gründen ein Indexzertifikat ohne Rückzahlungsgarantie wählen. Dieses Argument gilt jedoch nur noch bis zur Einführung der Abgeltungssteuer.

Die FondsConsult Research AG hat untersucht, wie viele Fonds in den vergangenen Jahren ein besseres Ergebnis als der Index erzielt haben[27]. Im Zeitraum 1.1.1997 bis 31.12.1999 waren zum Beispiel nur 12,82 Prozent der 78 untersuchten Fonds besser als der DAX. Im Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2002 waren es allerdings 63,80 Prozent bei 94 untersuchten Fonds. Beim MSCI Europe waren es 37,50 Prozent beziehungsweise 19,80 Prozent bei 88 beziehungsweise 201 untersuchten Fonds, beim MSCI World 37,0 Prozent beziehungsweise

[27] zitiert in: DER FONDS April 2003 Seite 34

26,0 Prozent bei 127 beziehungsweise 240 untersuchten Fonds und beim S&P 500 25,8 Prozent beziehungsweise 29,73 Prozent bei 85 beziehungsweise 148 untersuchten Fonds.

Allerdings darf man nicht dem Trugschluss unterliegen, dass passiv gemanagte Indexfonds oder Indexzertifikate grundsätzlich überwiegend besser abschneiden als aktiv gemanagte Fonds. Dies mag bei Fonds für Standardaktien in Aufwärtsphasen zutreffen. Für Abwärtsphasen gilt dies bereits nur eingeschränkt. Ganz anders sieht die Sache bei Nebenwertefonds aus. Hier schneiden aktiv gemanagte Fonds regelmäßig besser ab als die jeweiligen Indizes. Insgesamt lässt sich folgende Aussage treffen:

Aktiv gemanagte Fonds besser als Index[28]

US-Standardwerte	8 Prozent
Europäische Standardwerte	17 Prozent
US-Nebenwerte	58 Prozent
Emerging Markets	67 Prozent
Japanische Aktien	79 Prozent
Europäische Nebenwerte	90 Prozent

Festzuhalten bleibt im Ergebnis, dass Indexprodukte in effizienten Märkten durchaus eine Berechtigung haben. Je ineffizienter die Märkte allerdings sind, umso größer sind die Möglichkeiten für einen guten Fondsmanager, den Index zu schlagen. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch die Fondsanalysehäuser e-fundresearch.com und Lipper[29]

Bei Index-Zertifikaten ohne vereinbarte Mindestauszahlung wird weder die Rückzahlung des investierten Geldbetrages noch ein Entgelt für dessen Überlassung zugesagt. Nach der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage entsteht kein steuerpflichtiger Kapitalertrag (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG). Bei positiver Indexentwicklung ist der erzielte Zugewinn steuerfrei, wenn die „Spekulationsfrist“ von 12 Monaten beachtet wird. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Index um einen Performance-Index so sind auch noch die darin enthaltenen Dividendenzahlungen steuerfrei. Insofern besteht hier ein steuerlicher Vorteil gegenüber der Direktanlage.

Ab 2009 unterliegen allerdings sämtliche Erträge aus Indexzertifikaten unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

6.4 Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wurde die steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf eine neue Grundlage gestellt. Neben der Verbesserung der staatlichen Förderung ist ein neuer Weg vorgesehen, auch für kleinere und mittlere Betriebe eine attraktive Mitarbeiterbeteiligung zu ermöglichen. Dies wird durch eine Fondslösung (siehe unten) erreicht. Mit der Neuregelung sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung und

[28] Dirk Arning, Vorstandsmitglied Verein zur Förderung der Investmentidee in Deutschland e. V., Offene Fonds vs. Indexzertifikate, Vortrag am 9.6.2001, Sankt Augustin
[29] zitiert in: „Nur wenige Aktienfonds schlagen den Index“, www.faz.net vom 21. Juli 2006

Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steigen. Zudem soll sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen beitragen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, beträgt jetzt 20 Prozent (bis einschl. 2008: 18 Prozent). Gleichzeitig wurde die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage in Beteiligungen (Ledige/ Verheiratete) auf 20.000 Euro/40.000 Euro erhöht (bis 2008: 17.900 Euro/35.800 Euro). Der Katalog der begünstigten Anlageformen wurde um die des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens erweitert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Erwerb von Anteilen an den neuen Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen auch mit vermögenswirksamen Leistungen finanzieren.

Der steuerfreie und damit abgabenfreie Höchstbetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wurde ab 2009 von 135 Euro auf 360 Euro, unter Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung, angehoben (§ 3 Nummer 39 EStG). Soweit die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (also „on-top“) aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt wird und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird, ist der oben genannte Betrag auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Das Angebot zur Beteiligung am Unternehmen muss allen Beschäftigten offen stehen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Neben der direkten Beteiligung werden zukünftig steuerlich nur noch Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen – ein spezieller Fonds zum Beispiel für einzelne Branchen – gefördert. Die direkte Beteiligung und die Beteiligung über einen solchen speziellen Fonds werden in gleicher Höhe gefördert.

1 Betriebliche Altersvorsorge

1.1 Begriff der betrieblichen Altersversorgung/Einleitung[30]

Die betriebliche Altersversorgung blickt auf eine über 150-jährige Tradition zurück. Älter als die gesetzliche Rentenversicherung war sie schon immer ein wesentlicher Bestandteil der Altersversorgung in Deutschland. Trotz dieser langen Geschichte entwickelte sie sich bis zur Verabschiedung des Betriebsrentengesetzes 1974 weitgehend ohne arbeitsrechtlichen Rahmen. Maßgebliche Änderungen erfuhr das Betriebsrentenrecht erst wieder mit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)“ vom 26.6.2001. Mit diesem Gesetz wurde die betriebliche Altersversorgung in die so genannte „Riester“-Rente eingebunden, der Pensionsfonds als neuer Durchführungsweg eingeführt, die steuerrechtlichen und beitragsrechtlichen Regelungen verändert, der Arbeitnehmeranspruch auf Entgeltumwandlung eingeführt und die Regelungen des BetrAVG weiterentwickelt.
Insbesondere die deutliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen sollte sicherstellen, dass der Anteil der Alterseinkünfte der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung deutlich wächst und für den Einzelnen einen Ausgleich zum Absinken des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt.

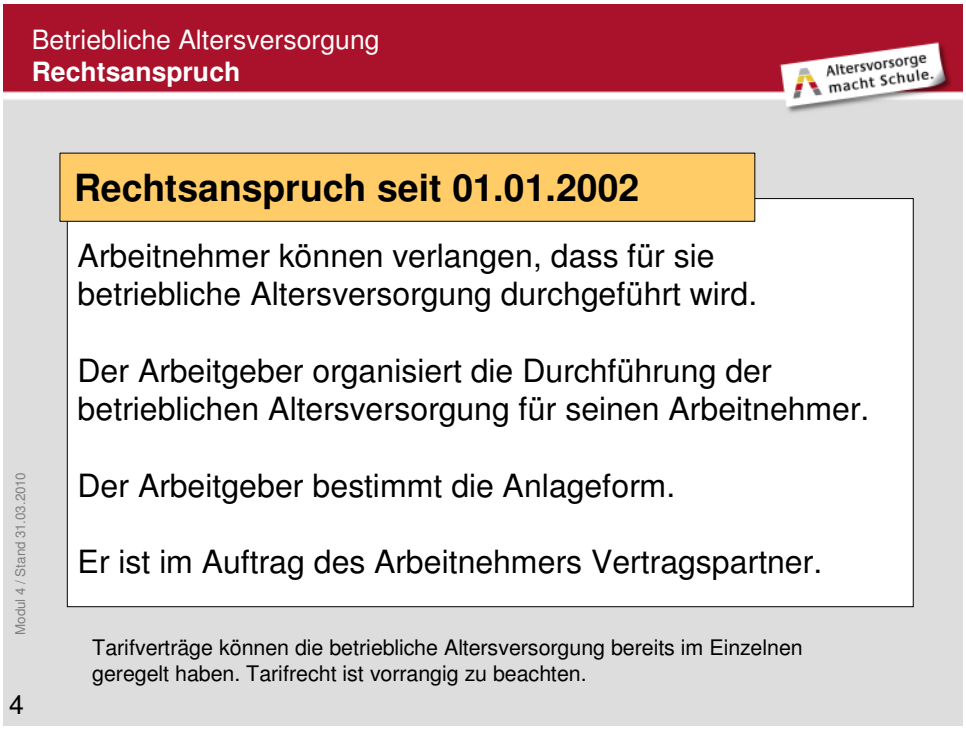

Die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung hat insbesondere durch den mit Inkrafttreten des AVmG zum 1.1.2002 eingeführten Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung und die flächendeckende Verbreitung der tariflichen Altersvorsorge deutlich zugenommen. Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), in Kraft seit dem 1.1.2005, wurde die betriebliche Altersversorgung noch einmal deutlich modifiziert.

[30] Baumeister, Frank: Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, DAngVers. 2002, Seite 187-193; Betriebliche Altersversorgung, BfA-Wegweiser, 1. Auflage 6/2003; Neuregelungen in der betrieblichen Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DAngVers. 2004, Seite 361-368.

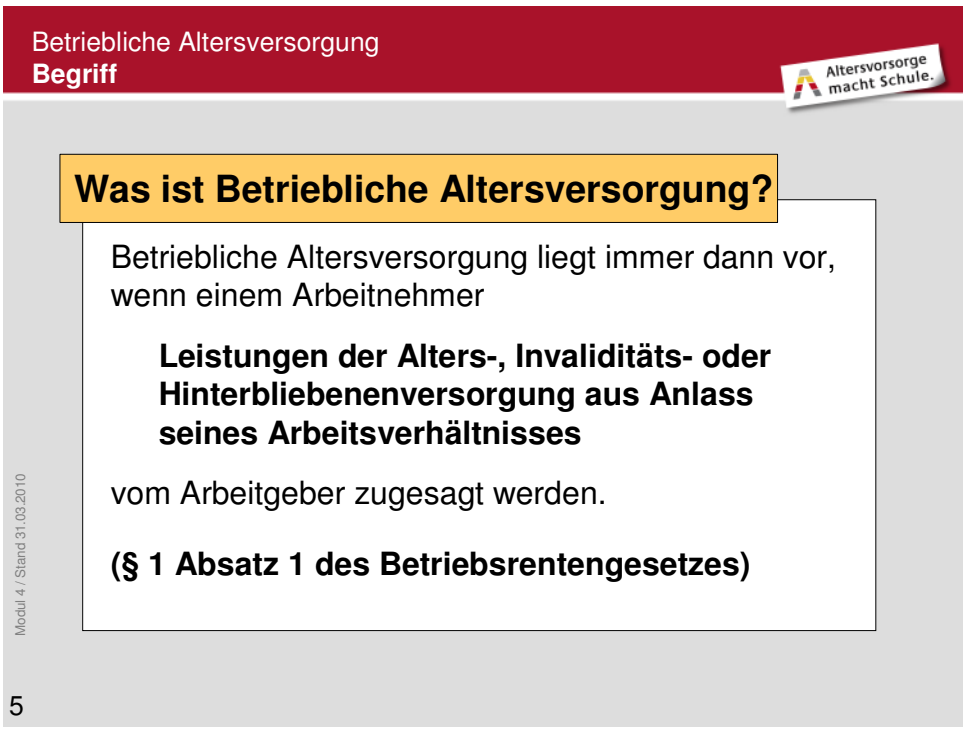

Ferner wird durch das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung die Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlungen, in selber Form und Höhe wie bisher, über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt. Für den Einzelnen mag die Sozialversicherungsfreiheit in der Ansparphase attraktiv erscheinen, da hierdurch der Aufwand für die betriebliche Altersversorgung geringer ist. Allerdings mindern sich dadurch die Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Arbeitslosengeld und Krankengeld.

1.2 Die 5 Durchführungswege

Betriebliche Altersversorgung liegt immer dann vor, wenn einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Altersversorgung, Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung vom Arbeitgeber zugesagt werden.[31] Dies bezeichnet man auch als Absicherung der biometrischen Risiken.

Keine betriebliche Altersversorgung liegt zum Beispiel dann vor, wenn vereinbart ist, dass ohne Eintritt eines biometrischen Risikos die Auszahlung an beliebige Dritte (zum Beispiel die Erben) erfolgt. Dies gilt für alle Auszahlungsformen.

Dem Arbeitgeber stehen zur Erfüllung der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung 5 Durchführungswege zur Auswahl:

[31] § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG

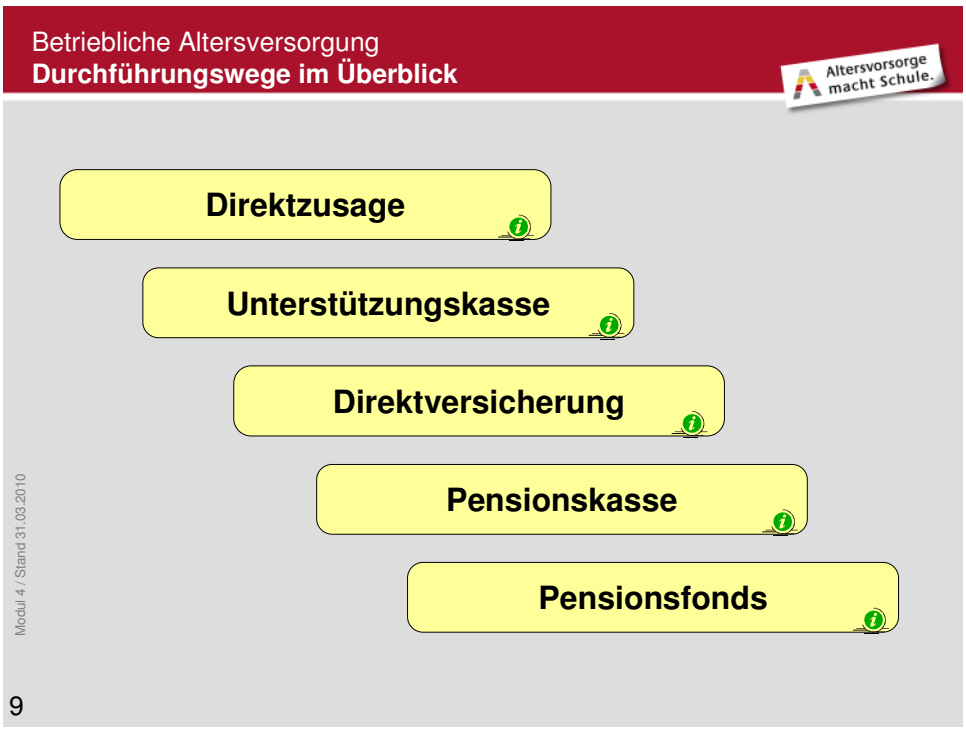

Bei der **Direktzusage** sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu, unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, ohne sich eines Versorgungsträgers zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Hat der Arbeitgeber die Pensionszusage schriftlich erteilt, kann er zur Finanzierung seiner Zusage in der Anwartschaftsphase gewinnmindernd Pensionsrückstellungen bilden[32].

Bei einer **Unterstützungskasse** handelt es sich nach der gesetzlichen Definition[33] um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch gewährt. Der Arbeitgeber bleibt gegenüber seinem Arbeitnehmer zur Leistung verpflichtet und bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse. Der Arbeitnehmer selbst erhält keinen originären Leistungsanspruch gegen die Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht, sie kann daher frei über das angesammelte Kapital verfügen und es zum Beispiel dem Arbeitgeber als Darlehen zur Verfügung stellen. Der Arbeitgeber kann sich gegen das wirtschaftliche Risiko aus seiner Versorgungszusage absichern, indem er eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschließt. In diesem Fall spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Bei dieser handelt es sich nicht um einen eigenen Durchführungsweg, sondern nur um eine Variante der Unterstützungskasse.

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab und sind der Arbeitnehmer und/oder seine Hinterbliebenen dabei bezugsberechtigt, liegt eine **Direktversicherung** vor. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen darf.

Pensionskassen und **Pensionsfonds** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden entweder von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

[32] § 6a EStG
[33] § 1b Absatz 4 Satz 1 BetrAVG

Die **Pensionskasse** ist eine besondere Art von Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alter, Invalidität oder Tod ist. Es gibt geschlossene Pensionskassen, die nur die Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Konzern absichern oder auch offene Kassen die überbetrieblich bundesweit agieren.

Der **Pensionsfonds** wurde durch das AVmG neu eingeführt. Er soll die Vorteile der Sicherheit einer Pensionskasse mit den Renditechancen von Investmentfonds verbinden und ein europataugliches Instrument der betrieblichen Altersversorgung sein. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften, der damit verbundenen Insolvenzsicherungspflicht und der Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Leistung als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung erbringen zu müssen[34].

Tabelle 1: Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge im Überblick

	Direktzusage	**Unterstützungskasse**	**Direktversicherung**	**Pensionskasse**	**Pensionsfonds**
Eigener Anspruch gegen den Versorgungsträger	kein Versorgungsträger vorhanden	Nein	Ja	Ja	Ja
Rechtsanspruch auf Weiterführung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Nein	Nein	Möglich	Möglich	Möglich
Riester-Förderung	Nein	Nein	Möglich	Möglich	Möglich
Garantierter Mindestzinssatz	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Vermögensansammlung	Intern	Extern	Extern	Extern	Extern
Anlagebeschränkungen	Keine	Keine	Ja	Ja	So gut wie keine
Bilanzneutral	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit aG (PSVaG)	Ja	Ja	Unter bestimmten Voraussetzungen**	Nein	Ja
Aufsicht	Nein	Nein	Ja*	Ja*	Ja*

* Aufsicht der inländischen Einrichtungen erfolgt in der Regel durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

** Insolvenzschutz besteht, wenn der Arbeitgeber die Direktversicherung verpfändet, abgetreten beliehen oder dem Arbeitnehmer nur ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

1.3 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung

Begründet wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung durch die Zusage des Arbeitgebers. Dabei muss die zugesagte Leistung dem Zweck der Versorgung des Arbeitnehmers nach dessen Ausscheiden aus dem Berufsleben dienen und ihn oder seine Hinterbliebenen gegen mindestens ein biometrisches Risiko wie Invalidität, Langlebigkeit oder Tod absichern.

1.3.1 Erteilung der Versorgungszusage

Der Versorgungsanspruch kann durch einen gesonderten Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag begründet werden. Der Arbeitgeber kann aber auch einseitig mittels einer Versorgungsordnung beziehungsweise einer Gesamtzusage, seinen Willen zum Ausdruck bringen, unter dort niedergelegten Voraussetzungen einer Gruppe oder allen Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung gewähren zu wollen. Ferner kann eine Zusage auch auf betrieblicher Übung beziehungsweise dem Gleichheitsgrundsatz beruhen. Grundlage der betrieblichen Altersversorgung können aber auch Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge sein.

[34] § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG

1.3.2 Inhalt und Ausgestaltung der Versorgungszusage

Über den Inhalt und die genaue Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen der Versorgungszusage. Dort legt er einen Durchführungsweg sowie die Art und den Umfang der betrieblichen Altersvorsorge fest. Das Verhältnis der verschiedenen Versorgungskomponenten (zum Beispiel Altersrente zu Invaliditätsversorgung und zu Hinterbliebenenversorgung) ist dabei frei wählbar.

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung in Form

- einer Leistungszusage,
- einer beitragsorientierten Leistungszusage oder
- einer Beitragszusage mit Mindestleistung zusagen.

Sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine von vornherein in der Höhe bestimmbare Versorgungsleistung zu, liegt eine Leistungszusage vor. Von dieser unterscheidet sich die beitragsorientierte Leistungszusage dadurch, dass dem Arbeitnehmer nicht nur die Versorgungsleistung, sondern auch der Betrag mitgeteilt wird, den der Arbeitgeber zur Finanzierung der Versorgungsleistung aufwendet. Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung verpflichtet sich der Arbeitgeber nur zur Zahlung von bestimmten Beiträgen für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung. Dabei garantiert er den Erhalt der eingezahlten Beträge abzüglich der für die Absicherung der biometrischen Risiken verbrauchten Beiträge. Während der Arbeitgeber die Beitragszusage mit Mindestleistung nur in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds erteilen kann, sind die Leistungszusage und die beitragsorientierte Leistungszusage nicht auf bestimmte Durchführungswege beschränkt.

Unabhängig davon, ob der Arbeitgeber direkt oder über einen Versorgungsträger die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen will, haftet er grundsätzlich für die Erfüllung seiner gegebenen Zusage beziehungsweise bei der Beitragszusage mit Mindestleistung für den Erhalt der eingezahlten Beiträge, abzüglich der für den Risikoausgleich verbrauchten Beiträge. Das heißt, der Arbeitgeber trägt bei Leistungszusagen das Anlagerisiko und Renditerisiko und muss im Fall der Insolvenz oder einer hinter der Zusage bleibenden Rendite die Zahlungsverpflichtungen für die betriebliche Altersversorgung tragen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die betriebliche Altersversorgung über eine Entgeltumwandlung durch Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers finanziert wird. Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung ist das Risiko zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Der Arbeitgeber steht nur für den Erhalt der eingezahlten Beiträge ein, während das Anlagerisiko beim Arbeitnehmer liegt. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Zusage ist also unabhängig vom gewählten Durchführungsweg und der Art der Finanzierung grundsätzlich immer gegeben und erstreckt sich im Falle einer „Riester“-Förderung auch auf die dem Arbeitnehmer gewährten Zulagen.

Tabelle 2: Zusagearten im Überblick[35]

	Leistungszusage	**Beitragsorientierte Leistungszusage**	**Beitragszusage mit Mindestleistung**
Umfang der Zusage	Der Arbeitgeber sagt einen festen Betrag als spätere Betriebsrente zu, evtl. auch eine Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung.	Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Beiträge in eine Anwartschaft auf eine spätere Betriebsrente, Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln.	Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Beiträge zur Finanzierung der Altersvorsorge zu zahlen und die Beiträge sowie die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen.
Höhe der Rente	Die Höhe der Rente ist ab dem Zeitpunkt der Zusage kalkulierbar. Beispiel: Monatsrente von 500 Euro oder pro Jahr Betriebszugehörigkeit 0,5 Prozent vom Bruttogehalt	Die Mindesthöhe der Rente steht ab Zusage fest. Je nach Betrieb stehen den Arbeitnehmern auch Überschusserträge zu und erhöhen die Rente.	Die Höhe der Rente kann erst bei Rentenbeginn ermittelt werden. Der Arbeitgeber muss nur die Summe der Beiträge garantieren.
Rentenanpassung	Die Monatsrente ist regelmäßig anzupassen, je nach Versorgungsplan entweder alle drei Jahre an die Steigerung der Lebenshaltungskosten orientiert oder jedes Jahr automatisch um 1 Prozent.		Eine regelmäßige Anpassung ist nicht vorgeschrieben
Durchführungswege	Für alle Durchführungswege zulässig.		Nur für Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zulässig.

1.3.3 Entgeltumwandlung

Seit dem 1.1.2002 haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung[36]. Von einer Entgeltumwandlung spricht man, wenn der Arbeitnehmer auf bestimmte Teile des bereits vereinbarten Gehalts (auch zum Beispiel auf Teile des Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeldes) für künftig zu erbringende Arbeitsleistung verzichtet und dieser Teil vom Arbeitgeber zum Erwerb einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Vereinbaren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hingegen einen Verzicht auf eine Gehaltserhöhung zu Gunsten einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung, liegt keine Entgeltumwandlung vor. Besondere Bedeutung erlangt diese Unterscheidung bei der Unverfallbarkeit und beim Insolvenzschutz.

Im Rahmen der Entgeltumwandlung kann der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einseitig verlangen, dass von seinem Gehalt ein Betrag von bis zu insgesamt 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) zu Gunsten des Aufbaus einer betrieblichen Altersvorsorge eingesetzt werden (im Jahr 2010: 2.640 Euro jährlich (66.000 Euro x 4 Prozent). Dieser Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig von der Höhe des individuellen Entgelts.

Bei Zusagen zur betrieblichen Altersvorsorge nach dem 31.12.2004 können in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere 1.800 Euro steuerfrei umgewandelt werden.

Der Arbeitgeber kann aber verlangen, dass der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 191,63 Euro (2010) verwenden muss[37]. Wandelt ein Arbeitnehmer laufende Teile seines regelmäßigen Einkommens um, kann der Arbeitgeber ferner verlangen, dass gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

[35] aus Verbraucherzentrale NRW, Betriebliche Altersvorsorge, 1. Auflage, Januar 2003
[36] § 1a BetrAVG
[37] 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV

Tarifvertragliche Entgeltansprüche, können für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder es durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist. Für tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht ein Tarifvorrang für eine arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Entgeltumwandlung, wenn und soweit bereits eine über eine Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung vor dem 1.1.2002 bestand. Wandelt zum Beispiel ein Arbeitnehmer bereits 1.752 Euro jährlich zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung um, hat er nur noch einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe der Differenz zwischen 1.752 Euro und 4 Prozent der BBG (2010 = 2.640 Euro). Darüber hinausgehende Abmachungen können im beiderseitigen Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden. Ein Recht auf diese zusätzliche Vereinbarung besteht nicht.

Grundsätzlich stehen alle 5 Durchführungswege für die Abwicklung der Entgeltumwandlung zur Verfügung, wobei die Durchführung der Entgeltumwandlung auf individueller, betrieblicher oder auf tariflicher Grundlage durch Vereinbarung erfolgt.

Über den Durchführungsweg soll vorrangig eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzielt werden. Bietet der Arbeitgeber keine Durchführung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds an und gelingt auch keine einvernehmliche Wahl eines Durchführungsweges, **kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung** verlangen. Die Nutzung der Durchführungswege, für die keine Zulagenförderung gewährt wird (Direktzusage und Unterstützungskasse), ist aber möglich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies übereinstimmend wollen. Das Unternehmen, bei dem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer die betriebliche Altersversorgung durchführen will, wählt der Arbeitgeber aus.

Je nach Art der Entgeltumwandlung, Brutto-Entgeltumwandlung oder Netto-Entgeltumwandlung, erfolgt die steuerliche und die sozialversicherungsrechtliche Förderung auf verschiedene Weise:

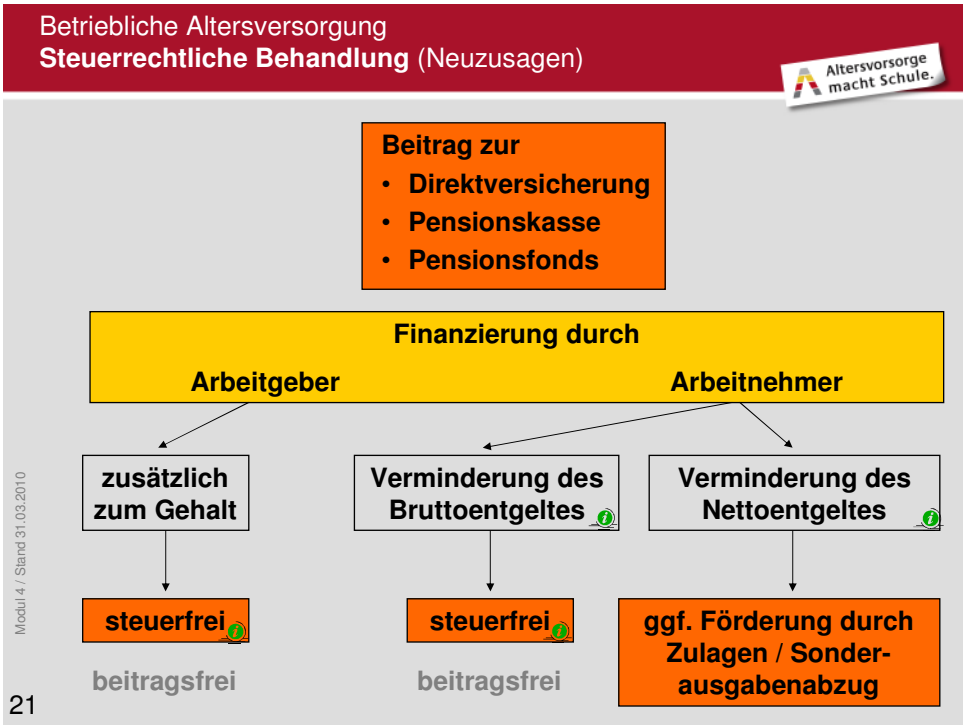

Bei der Brutto-Entgeltumwandlung wandelt der Arbeitnehmer Teile seines Bruttolohnes in Altersvorsorgebeiträge um. Die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge besteht aus Steuerermäßigungen (Steuerfreiheit bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich weiterer 1.800 Euro) und Beitragsersparnissen (Sozialversicherungsfreiheit bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Für die Beiträge des Anspruchsberechtigten an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds kann die Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (**„Riester"-Rente**) über direkte Zulagen nach dem Abschnitt XI des EStG und gegebenenfalls in Form des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges[38] beansprucht werden

Grundvoraussetzung für diese Förderung ist, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn (Nettoentgeltumwandlung) des Arbeitnehmers geleistet werden und die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Altersversorgung in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr gewährt. Eine Zertifizierung nach dem AltZertG ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht erforderlich, da sich hier die Mindeststandards aus dem BetrAVG ergeben.

1.4 Unverfallbarkeit

Unverfallbarkeit im Zusammenhang mit Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass eine Anwartschaft trotz Ausscheidens aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten bleibt. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs berechnet sich nach dem Betriebsrentengesetz.

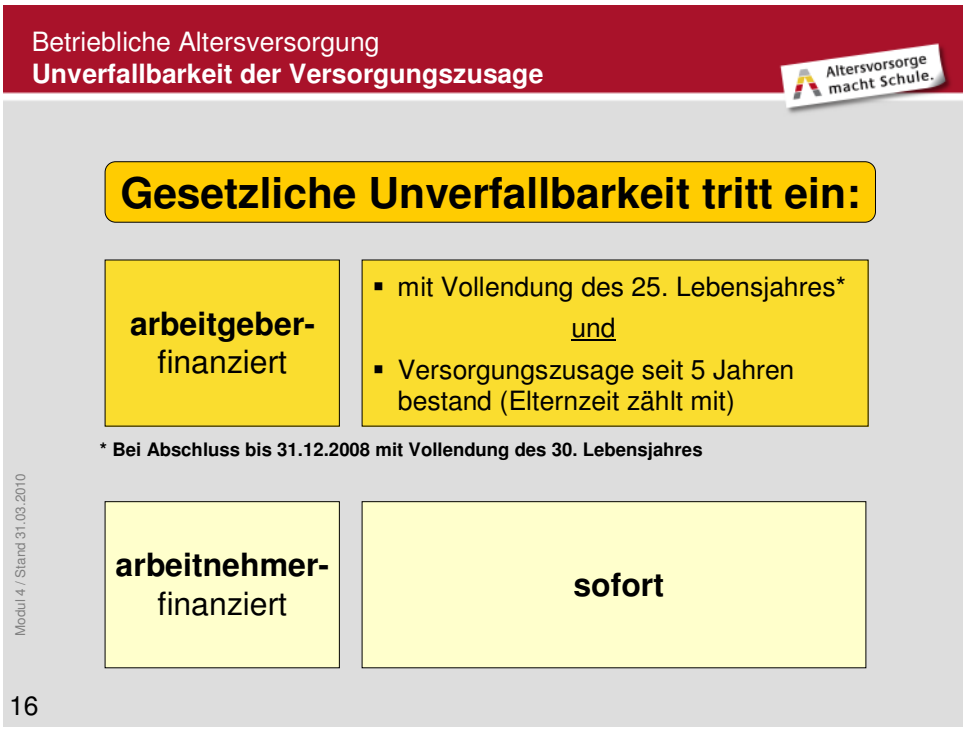

[38] § 10a EStG

1.4.1 Übertragbarkeit (Portabilität)

Arbeitnehmer hatten bei einem Arbeitsplatzwechsel oder Arbeitsplatzverlustes bisher nur die Möglichkeit, ihre unverfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung stehen zu lassen. Eine Übertragung von Betriebsrentenanwartschaften auf einen neuen Arbeitgeber war nur unter strengen Auflagen möglich. Wurde die betriebliche Altersversorgung über einen externen Träger durchgeführt, hatte der Arbeitnehmer noch die Möglichkeit, seine Versorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufzubauen, falls der Versorgungsvertrag dies vorsah. Mit dieser Fortführung aus Privatvermögen können sich jedoch die steuerliche und gegebenenfalls die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge ändern.

1.4.1.1 Übertragung durch einvernehmliche Vereinbarung [39]

Wie schon bisher, kann nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Zusage aus einem alten Arbeitsverhältnis von einem neuen Arbeitgeber übernommen werden. Voraussetzung ist, dass sich sowohl der alte als auch der neue Arbeitgeber sowie auch der Arbeitnehmer einig sind, dass die Zusage auf den neuen Arbeitgeber übergehen soll.

In diesen Fällen übernimmt der neue Arbeitgeber die Zusage, wie sie vom ehemaligen Arbeitgeber gegeben wurde.

Der neue Arbeitgeber ist dabei inhaltlich voll an die alte Zusage gebunden, eine wertgleiche Übernahme der Zusage reicht nicht aus. Zur Erfüllung dieser Zusage kann er sich aber eines anderen Durchführungswegs bedienen. Vorausgesetzt, dies führt **nicht** zu einer Änderung des Inhalts der Zusage.[40]

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wechselt nach 15 Jahren mit 55 Jahren den Arbeitgeber. Die Leistungszusage des alten Arbeitgebers sah für jedes Jahr seiner Betriebszugehörigkeit bis zum 65. Lebensjahr 10 Euro monatliche Betriebsrente vor. Für den Invaliditätsfall war außerdem die Zahlung einer einmaligen Kapitalzahlung in Höhe von 10.000 Euro zugesagt.

Übernimmt der neue Arbeitgeber diese Zusage, schuldet er dem Arbeitnehmer bei Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Betriebsrente in Höhe von 250 Euro. Dabei resultieren 150 Euro aus dem Arbeitsverhältnis mit dem vorherigen Arbeitgeber und 100 Euro aus dem Arbeitsverhältnis mit ihm. Für den Fall einer vorzeitigen Invalidität wäre eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 10.000 Euro zu zahlen gewesen.

Die Übernahme hat für den ehemaligen Arbeitgeber befreiende Wirkung. Die Übernahme setzt keinen Kapitalfluss zwischen altem und neuem Arbeitgeber voraus.[41] Es ist auch nicht notwendig, dass die beiden Arbeitsverhältnisse zeitlich aneinander anschließen oder ob zwischenzeitlich mit einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.[42] Für die Übernahme besteht keine zeitliche Begrenzung. Ohne Belang ist, wie lange das alte Arbeitsverhältnis zurücklag. Die Übernahme der Zusage kann nur einvernehmlich erfolgen. Einen Rechtsanspruch auf Übernahme hat der Arbeitnehmer nicht.

Alternativ zur Übernahme der Zusage kann einvernehmlich aber auch der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

[39] § 4 Absatz 2 BetrAVG
[40] Merten Bettina, Perspektiven der betrieblichen Altersversorgung, BetrAV 2004, Seite 20
[41] Merten am angegebenen Ort, Seite 20
[42] Kisters-Kölkes in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bude/Pühler, BetrAVG, 1. Auflage 2003, § 4 Randnummer 16

1.4.1.2 Rechtsanspruch auf Übertragung des Übertragungswertes [43]

Der Arbeitnehmer kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass dieser den Übertragungswert auf seinen neuen Arbeitgeber überträgt. Dies gilt jedoch nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden. Der Anspruch des Arbeitnehmers ist aber in dreifacher Hinsicht begrenzt:

- Er kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
- Die betriebliche Altersversorgung muss über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt worden sein.
- Der Übertragungswert übersteigt nicht die BBG.

Die zeitliche Begrenzung ist notwendig, um den Arbeitgebern Planungssicherheit sowie Rechtsklarheit zu geben.

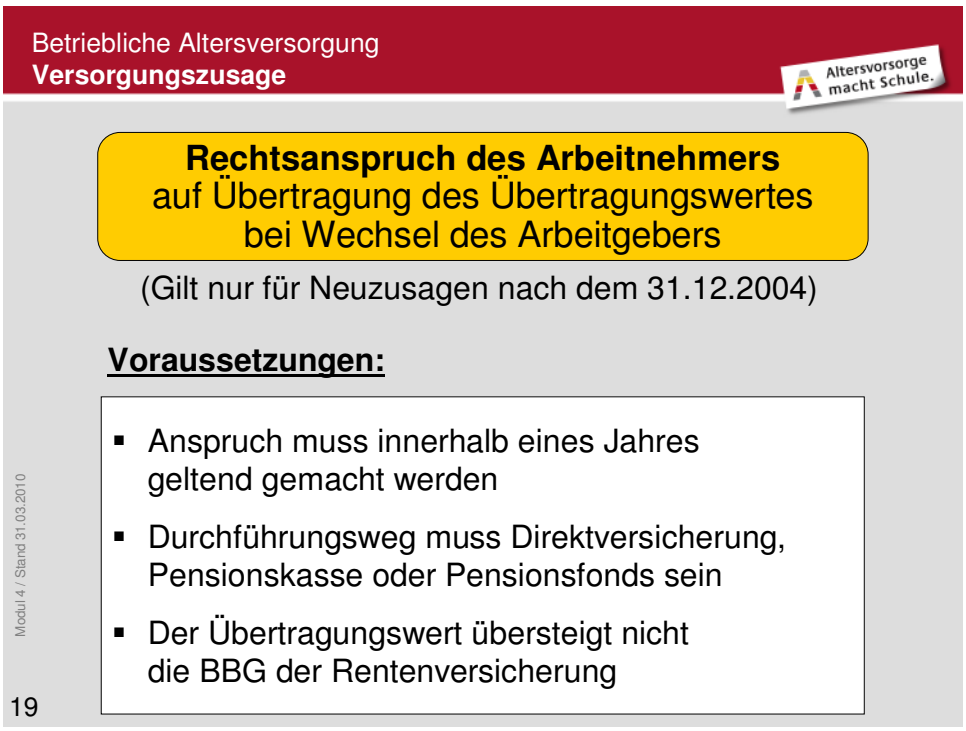

Die Einschränkung auf die externen Durchführungswege soll den Arbeitgeber davor schützen, im Unternehmen gebundene Rückstellungen für die Altersversorgung von ausscheidenden Beschäftigten vorzeitig zu kapitalisieren. Der Anspruch ist deshalb ausgeschlossen, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktzusage oder eine Unterstützungskasse durchgeführt wurde.[44] Diese Einschränkung steht aber einer freiwilligen Übertragung nicht entgegen.

Die Beschränkung des Rechtsanspruchs auf Übertragung auf Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden, gewährleistet, dass sich die Arbeitgeber und Versorgungsträger auf die Neuregelung einstellen und die für eine Übertragung notwendigen organisatorischen und vertraglichen Änderungen vornehmen können.

[43] § 4 Absatz 3 BetrAVG
[44] Bundestagsdrucksache 15/2150 Seite 53

1.4.1.3 Entsprechende Geltung der Bestimmungen zur Entgeltumwandlung im Rahmen der Portabilität

Für die beim neuen Arbeitgeber mit der Übernahme beziehungsweise der Übertragung erworbenen Anwartschaften gelten die Regelungen für die Entgeltumwandlung entsprechend. Daraus folgt unter anderem:

- Die neue Anwartschaft ist sofort unverfallbar und damit insolvenzgeschützt.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Leistung um mindestens 1 Prozent anzupassen beziehungsweise bei einer Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse dem Arbeitnehmer sämtliche Überschussanteile zur Verbesserung der Leistung zur Verfügung zu stellen.
- Bei einer Übertragung in eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse muss dem Arbeitnehmer ein sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt werden.
- Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber muss ausgeschlossen sein.

Insolvenzschutz

Die entsprechende Geltung der Bestimmungen zur Entgeltumwandlung hat zur Folge, dass die neue Anwartschaft sofort gesetzlich unverfallbar ist, und damit Insolvenzschutz genießt.

Die einvernehmliche Übertragung des Wertes einer unverfallbaren Anwartschaft ist der Höhe nach unbegrenzt und sofort gesetzlich unverfallbar. Sofortiger Insolvenzschutz besteht aber nur in der Höhe der jeweils geltenden BBG. Nicht gesichert ist der über die BBG hinausgehende Betrag. Diese über die BBG hinausgehende Teilanwartschaft ist als Verbesserung einer Zusage erst zwei Jahre nach der Übertragung durch den PSVaG insolvenzgeschützt. In der Zwischenzeit sollte ein vertraglicher Insolvenzschutz begründet werden.

Die Beschränkung auf die BBG dient dazu, das Risiko des PSVaG und der ihn finanzierenden Arbeitgeber kalkulierbar zu halten. In der Begründung stellt der Gesetzgeber klar, dass im Betriebsrentengesetz immer einheitlich von der BBG West auszugehen ist.

1.5 Anspruch auf Fortführung der Entgeltumwandlung

Beschäftigte erhalten bei der Inanspruchnahme von externen Durchführungswegen das Recht, auch dann ihre betriebliche Altersversorgung weiter aufzubauen, wenn ihr Arbeitsverhältnis fortbesteht, sie aber kein Entgelt erhalten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Arbeitnehmer Elternzeit beantragt haben oder wegen längerer Krankheit kein Entgelt mehr erhalten, sondern Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Krankengeld beziehen. In diesen Fällen erhalten sie das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen[45]. Der Arbeitgeber hat auch für diese Beiträge einzustehen. Darüber hinaus gelten für diese Beiträge die Regelungen über die Entgeltumwandlung entsprechend, sie sind also zum Beispiel sofort unverfallbar, genießen sofortigen Insolvenzschutz und kommen in den Genuss der Rentenanpassung. Das Recht des Arbeitnehmers gilt aber nur solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Kommt es zum Beispiel zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer krankheitsbedingten Kündigung besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Fortführungsanspruch mehr. Unter Umständen hat der Arbeitnehmer aber die Möglichkeit, die Versorgung als private Altersvorsorge fortzuführen.

[45] § 1a Absatz 4 BetrAVG

1.6 Private Fortführung einer betrieblichen Altersversorgung nach Ende eines Beschäftigungsverhältnisses

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verlieren ihren Charakter als Versorgungsbezug nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers oder des Bezugsberechtigten beruhen. Sie bleiben auch dann im vollen Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Beschäftigten als Versicherungsnehmer zum Beispiel aus bereits versteuertem Arbeitslohn getragen werden. Die Auswirkungen auf die Kranken- und Pflegeversicherung sind hierbei zu beachten.[46]

1.7 Insolvenzsicherung

Das Gesetz unterscheidet bei der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich zwischen Ansprüchen, die sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richten und denen, die sich direkt gegen einen Versorgungsträger richten. Eine Zwischenstellung bei der Insolvenzsicherung nimmt der Pensionsfonds aufgrund seiner liberaleren Anlagevorschriften und dem damit verbundenen Risiko ein. In den Fällen, in denen die Ansprüche von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers abhängig sind, werden sie durch den PSVaG geschützt. Der PSVaG unterliegt als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und hat im Rahmen seiner mit der Sicherung der betrieblichen Altersversorgung verbundenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Befugnisse. Finanziert wird er durch die Beiträge der Arbeitgeber, die einen durch den PSVaG geschützten Durchführungsweg gewählt haben.

Der Umfang des Insolvenzschutzes erstreckt sich auf die laufenden Rentenleistungen und die gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften. Abgesichert werden im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Durchführungswege:

- Direktzusage
- Unterstützungskasse
- Pensionsfonds und
- Direktversicherung, wenn der Arbeitgeber diese abgetreten oder beliehen hat

In den Fällen, in denen sich die Ansprüche oder Anwartschaften der Arbeitnehmer und Betriebsrentner unmittelbar gegen einen eigenständigen Versorgungsträger richten, besteht keine Insolvenzsicherung. Grund hierfür ist, dass die Insolvenz des Arbeitgebers nicht die Zahlungsfähigkeit des Versorgungsträgers gefährdet. Abzustellen ist immer auf die Insolvenz des Arbeitgebers. Dies sind:

- die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- der außergerichtliche Vergleich (Stundungsvergleich, Quotenvergleich oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung des Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzsicherung zustimmt,
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Eine Einschränkung erfährt der Insolvenzschutz durch die Vorschrift des § 7 Absatz 5 BetrAVG, nach der von einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des PSVaG ausgegangen wird, wenn die Versorgungszusage in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden ist. In diesen Fällen ist der PSVaG nicht verpflichtet, den Versorgungsanspruch zu übernehmen. Wird Entgelt des Arbeitnehmers zu Gunsten der

[46] Beitragspflicht unter Umständen auf die volle ausgezahlte Leistung

betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer Zusage ab 1.1.2002 umgewandelt, sind diese Versorgungsanwartschaften sofort gesetzlich unverfallbar und unterliegen dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

1.8 Fälligkeit

Fällig werden die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, wenn die in der Versorgungszusage vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, also zum Beispiel Eintritt des Versorgungsfalls, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erfüllung der Wartezeit, Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

In der Versorgungszusage kann geregelt werden, dass der Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen ist. Werden erst nach Fristablauf vom Arbeitnehmer die Leistungen auf betriebliche Altersversorgung beantragt, kann der Arbeitgeber mit Hinweis auf die Ausschlussfrist eine rückwirkende Zahlung der einzelnen Rentenraten verweigern.

1.9 Auszehrung und Anrechnung

Oftmals sehen Versorgungsregelungen vor, dass dem Arbeitnehmer ein bestimmter Prozentsatz seines letzten Gehalts als Gesamtversorgung garantiert wird. In diesen Fällen leistet der Arbeitgeber die Differenz zwischen der gesetzlichen Rente und dem letzten Gehalt als Betriebsrente. Die Rentenerhöhungen der gesetzlichen Rentenversicherung können in diesen Systemen dazu führen, dass die betriebliche Altersversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalls oder danach teilweise oder ganz entfällt.

Verboten sind lediglich bestimmte Gestaltungsformen. So dürfen zum Beispiel bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, dass Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftlichen Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden (Auszehrungsverbot).

Außerdem dürfen bei der erstmaligen Festsetzung von Versorgungsbezügen keine Versorgungsbezüge angerechnet werden, die auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen.

1.10 Anpassung der Betriebsrenten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle 3 Jahre die Frage einer Anpassung der Betriebsrente - unabhängig vom Durchführungsweg - zu prüfen und darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Der Begriff des billigen Ermessens gibt dem Arbeitgeber einen gewissen Entscheidungsspielraum. Die Verpflichtung zur Anpassungsprüfung entfällt, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 Prozent anzupassen.[47]

Bei der Anpassungsentscheidung darf der Arbeitgeber seine eigene wirtschaftliche Lage berücksichtigen und kann die Entscheidung über eine vorzunehmende Anpassung einseitig treffen, ohne mit dem Betriebsrat oder den Pensionären zu verhandeln. Seine Entscheidung und die dafür maßgeblichen Gründe hat er den Pensionären mitzuteilen, die diese bei Bedarf gerichtlich überprüfen lassen können. Häufig finden sich in Versorgungsordnungen Hinweise über die Ausgestaltung der Anpassung beziehungsweise der Anpassungsprüfung.

[47] § 16 BetrAVG

Beruht die Leistung auf einer Entgeltumwandlung und liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage vor, kann die Anpassung im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse statt der einprozentigen Anpassung durch die Verwendung sämtlicher Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen erfolgen. Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung entfällt die Anpassungsverpflichtung.

1.11 Abschlusskosten bei Entgeltumwandlung

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts München[48] dürfen Provisionen beim Abschluss betrieblicher Altersvorsorgeverträge nicht auf einen Schlag mit den Beiträgen der ersten Jahre verrechnet werden (so genannte Zillmerung). Der zu entscheidende Fall betraf eine ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Das Gericht sah als Folge des gezillmerten Tarifs, die Haftung des Arbeitgebers für gegeben an. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Problematik steht allerdings noch aus. Mit dem Abschluss von ungezillmerten Tarifen (Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit) können Arbeitgeber das Haftungsrisiko aber ausschalten.

1.12 Arbeitszeitkonten

Arbeitszeitkonten wurden in den letzten Jahren immer häufiger als 6. Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bezeichnet. Mit betrieblicher Altersversorgung hatten Arbeitszeitkonten allerdings grundsätzlich nichts zu tun. Nur beim sogenannten „Störfall“ konnten die angesammelten Guthaben beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung überführt werden. Diesen Störfall haben allerdings viele Anbieter durch exzessiven Missbrauch (wie es in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales begründet wurde) zum Regelfall gemacht und so darf es nicht verwundern, wenn dann der Gesetzgeber handelt und diese „Lücke“ schließt. Für Vereinbarungen, die nach dem 13.11.2008 geschlossen worden sind, ist die Übertragung von Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung damit nicht mehr beitragsfrei möglich.

1.13 Tariföffnungsklausel[49]

Die Tariföffnungsklausel sieht vor, dass in den Tarifverträgen unter anderem von den gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes[50] abgewichen werden kann.

Dies kann auch eine Abänderung zu Ungunsten der Arbeitnehmer bedeuten.

1.14 Verwertbarkeit der betrieblichen Altersversorgung im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitslosengeld II (Hartz IV)[51]

Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosengeld II bestreiten kann, das heißt, bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist das gesamte verwertbare Vermögen[52] des Arbeitslosen sowie das Vermögen des Partners in der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

[48] Urteil vom 15.03.2007 (Az.: 4 Sa 1152/06)
[49] § 17 Absatz 3 BetrAVG
[50] hier §§ 1a, 3, 4, 4a BetrAVG
[51] siehe auch Modul 3, Ziffer 2.2.
[52] § 12 Absatz 1 SGB II

Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören die Anwartschaften auf eine Betriebsrente sowie die private „Riester“-Rente. Bedingung ist jedoch, dass der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig, das heißt vor Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung, verwertet.

1.15 Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

Mit dem Versorgungsausgleichgesetz vom 3.4.2009 wurden die Vorschriften zum Versorgungsausgleich grundlegend geändert.

Die während der Ehezeit von den Ehegatten erworbenen Anrechte auf Versorgung wegen Alter und Invalidität wurden bisher vorrangig über die gesetzliche Rentenversicherung möglichst im Wege eines Einmalausgleichs zwischen den Ehepartnern ausgeglichen.

Heute gilt im Rahmen des Versorgungsausgleich für alle ausgleichsreifen Anrechte auf Altersversorgung ein Grundsatz der internen Teilung, der sowohl für alle Systeme der gesetzlichen Altersversorgung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge gilt.

Hierbei werden grundsätzlich die von den Ehegatten in den unterschiedlichen Altersversorgungssystemen erworbenen Anwartschaften zum Zeitpunkt der Scheidung innerhalb des jeweiligen Systems ausgeglichen. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden so eigenständige Anwartschaften innerhalb des Systems geschaffen, welche ungeachtet von den Versorgungsansprüchen des ausgleichpflichtigen Ehegatten im jeweiligen System, in dem der Ausgleich stattfand, gesondert weitergeführt werden.[53]

[53] Nähere Einzelheiten, siehe BMF-Schreiben vom 31.03.2010

2 Steuerrechtliche Behandlung

2.1 Steuerrechtliche Behandlung in der Ansparphase

2.1.1 Versorgungszusagen bis zum 31.12.2004 (Altzusagen)

Für die steuerliche Behandlung von Altzusagen sind heute drei Möglichkeiten zu unterscheiden. Die möglichen Höchstbeträge werden bei den Erläuterungen zu den Neuzusagen erläutert.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit[54] der geleisteten Beiträge ist, dass die Beiträge an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden. Außerdem ist erforderlich, dass vereinbart ist, die späteren Leistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung zu erbringen.

Für Umlagen an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse kommt seit dem 1.1.2008 grundsätzlich ebenfalls eine Steuerfreistellung[55] in Betracht. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Steuerfreiheit für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung vorgeht; die Steuerfreistellung für Umlagen greift daher nur dann ein, wenn die Steuerfreistellung für Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten Altersversorgung unterhalb der geltenden Höchstbeträge (2010 = 660 Euro) liegen.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt (zum Beispiel bei Verträgen, die nur eine Kapitalauszahlung vorsehen), werden die steuerfreien Höchstbeträge überschritten oder hat der Steuerpflichtige bei einer Direktversicherung fristgerecht auf eine Anwendung der Steuerfreiheit verzichtet, besteht weiterhin die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung[56] in Höhe von 20 Prozent der Beiträge (Pauschalbesteuerung nicht möglich beim Durchführungsweg Pensionsfonds). Insoweit besteht die Möglichkeit, die Pauschalbesteuerung weiterhin insbesondere für Beiträge an eine Direktversicherung zu nutzen. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei der zugrunde liegenden Versorgungszusage um eine so genannte Altzusage (erteilt vor dem 1.1.2005) handelt.

Eine Pauschalbesteuerung ist zudem möglich bei Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Umlagen), sofern diese nicht bereits steuerfrei sind.

Neben diesen beiden Möglichkeiten hat der Steuerpflichtige ferner die Möglichkeit für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung auf Steuerfreiheit und Pauschalbesteuerung für die aus Entgeltumwandlung stammenden Beiträge zu verzichten, um für die individuell besteuerten Beiträge die „Riester“-Förderung in Anspruch zu nehmen.

[54] § 3 Nummer 63 EStG
[55] § 3 Nummer 56 EStG
[56] § 40b EStG

2.1.2 Versorgungszusagen ab 1.1.2005 (Neuzusagen)

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird durch das Alterseinkünftegesetz langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Damit wurde 2005 zunächst die steuerrechtliche Behandlung im Bereich der kapitalgedeckten Altersversorgung vereinheitlicht.

Leistungen aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse werden wie schon bisher nachgelagert, also erst in der Auszahlungsphase als Versorgungsbezüge besteuert. Aber auch die Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds sind seit 2005 als sonstige Einkünfte - soweit sie sich im Rahmen der steuerlichen Begünstigung während der Ansparphase bewegen - voll nachgelagert zu besteuern.

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden.

2.1.2.1 Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG

Bei Zusagen, die seit dem 1.1.2005 erteilt werden, sind auch die Beiträge für eine **Direktversicherung** in die Steuerfreiheit einbezogen. Dadurch werden **alle externen Durchführungswege** (Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds) steuerlich gleich behandelt. Die Steuerfreiheit ist allerdings auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine **lebenslange Altersversorgung** vorsehen. Dies kann – wie bei der „Riester"-Rente – in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung geschehen. Allein die Möglichkeit, an Stelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Wird das Wahlrecht allerdings zu Gunsten einer Kapitalauszahlung ausgeübt, so sind von diesem Zeitpunkt an die Beiträge nicht mehr steuerfrei. Der Kapitalauszahlungsbetrag unterliegt der nachgelagerten Besteuerung.

Steuerfrei sind danach Beiträge des Arbeitgebers (einschließlich der durch eine Brutto-Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge) aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes. Die Beiträge sind im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2010 = 2.640 Euro) steuerfrei. Diese Höchstgrenze gilt je Arbeitgeber und nicht je Kalenderjahr. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist somit eine mehrfache Ausnutzung des steuerfreien Höchstbetrags innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Der Höchstbetrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich um weitere 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde.

Dieser zusätzliche Steuerfreibetrag kann in vollem Umfang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige nicht zugleich die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nutzt.

Soweit die Beiträge die Höchstbeträge für die Steuerfreiheit überschreiten, sind sie individuell zu besteuern. In diesem Fall kann für die individuell besteuerten Beträge die „Riester"-Förderung in Betracht kommen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit zu Gunsten einer „Riester"-Förderung verzichtet hat.

Beispiel:

Alle Werte gelten für das Jahr 2010
Bruttogehalt 4.000 Euro monatlich, Steuerklasse IV, keine Kinder, keine Kirchensteuer:

Weihnachtsgeld 4.000 Euro, somit insgesamt ein Jahresbrutto in Höhe von 52.000 EUR

Lohnsteuer + Soli-Zuschlag	= 11.514,27 EUR
SV-Beiträge (Arbeitnehmer = circa 20 Prozent)	= 10.400,00 EUR
Netto-Betrag ohne betriebliche Altersvorsorge	= 30.085,72 EUR

Monatlicher Beitrag an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung (Neuzusage) = 200 Euro, finanziert durch den Arbeitnehmer durch Brutto-Entgeltumwandlung.
Zusätzlich werden aus dem Weihnachtsgeld weitere 2.040 Euro umgewandelt

Die BBG in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2010 = 66.000 Euro.

Gesamtbeitrag an die betriebliche Altersvorsorge im Jahr 2010 = 12 x 200 = 2.400 + 2.040 aus Weihnachtsgeld; insgesamt 4.440 Euro.
Dieser Betrag entspricht dem steuerfrei bleibenden jährlichen Höchstbetrag von 4 Prozent der BBG (2.640 Euro), zuzüglich 1.800 Euro.

Der zusätzliche Betrag in Höhe von 1.800 Euro ist zwar steuerfrei, nicht jedoch sozialversicherungsfrei.

Vorteil der Brutto-Entgeltumwandlung:

Jahressteuerbrutto nach Entgeltumwandlung	= 47.560,00 EUR
Jahres-SV-Brutto nach Entgeltumwandlung	= 49.360,00 EUR
Lohnsteuer + Soli-Zuschlag	= 9.828,38 EUR
SV-Beiträge (Arbeitnehmer = 20 Prozent)	= 9.872,00 EUR
Netto-Betrag nach Entgeltumwandlung	= 27.859,62 EUR

Obwohl 4.440 Euro zugunsten einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder einer Direktversicherung umgewandelt werden, sinkt das Nettoeinkommen lediglich um 2.226,10 Euro. Die Förderung beträgt somit 2.213,90 Euro. Verbunden damit sind jedoch geringere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, beziehungsweise geringeres Arbeitslosengeld oder Krankengeld.

Bei einer anderen Steuerklasse ergeben sich höhere oder auch niedrigere Differenzbeträge

2.1.2.2 Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG

Seit dem 1.1.2008 wird auch für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung teilweise zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen (das heißt Steuerfreistellung der Zuwendungen in der Ansparphase und vollständige Besteuerung der daraus resultierenden Versorgungsleistungen in der Auszahlungsphase). Damit wird die Forderung nach Einführung der nachgelagerten Besteuerung auch für die umlagefinanzierten Versorgungssysteme, und damit Gleichbehandlung mit der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung umgesetzt. Die Regelung des § 3 Nummer 56 EStG entspricht im Grundsatz dem für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Allerdings beträgt die Steuerfreiheit hier zunächst maximal 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2010 = 660 Euro) und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf maximal 4 Prozent angehoben.

Zu den steuerfreien Aufwendungen gehören nur laufende Zuwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung an eine Pensionskasse, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert wird (wie zum Beispiel Umlagen an die VBL oder an eine kommunale Zusatzversorgungskasse – ZVK). Soweit diese Zuwendungen nicht steuerfrei bleiben, können sie individuell oder wie bisher weiterhin pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig davon, wann die Zusage erteilt wurde (also für Altzusagen und Neuzusagen gleichermaßen).

Der Arbeitnehmereigenanteil an einer Umlage (Zuwendungen des Arbeitnehmers im Rahmen einer Netto-Entgeltumwandlung) ist nicht steuerfrei.

Werden von der Versorgungseinrichtung sowohl Zuwendungen/Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben und erfolgt keine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen (Trennungsprinzip), kommt die Steuerfreiheit nur im Rahmen des § 3 Nummer 56 EStG auch für die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge in Betracht.

Erfolgt eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen, ist die Steuerfreiheit für die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Beiträge rein arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung beruhen. Die nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreien Beträge mindern dann den Höchstbetrag für eine mögliche Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG.

Beispiele für die Ermittlung des steuerfreien Höchstbetrages:

Beispiel 1:

Ein Arbeitgeber zahlt in 2010 an eine ZVK einen Betrag in Höhe von

240 EUR (12 x 20 EUR)	zugunsten einer getrennt verwalteten und abgerechneten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
1.680 EUR (12 x 140 EUR)	zugunsten einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Lösung:

Im Jahr 2010 kann die Umlage maximal bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, also 660 Euro, steuerfrei bleiben.
Dieser Höchstbetrag ist durch bereits nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreie Beträge zu reduzieren.
= 660 Euro abzüglich 240 Euro – verbleiben als Höchstbetrag für § 3 Nummer 56 EStG noch 420 Euro (= steuerfreier Teil der Umlage).

Die diesen Betrag übersteigende Umlage in Höhe von 1.260 Euro (1.680 Euro abzüglich 420 Euro) ist individuell oder kann nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG pauschal besteuert werden.

Beispiel 2:

Ein Arbeitgeber zahlt in 2010 an seine ZVK einen Betrag in Höhe von

1.680 EUR (12 x 140 EUR)	zugunsten einer getrennt verwalteten und abgerechneten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
240 EUR (12 x 20 EUR)	zugunsten einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Lösung:

Im Jahr 2010 kann die Umlage maximal bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, also 660 Euro, steuerfrei bleiben.
Dieser Höchstbetrag ist durch bereits nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreien Beträge zu reduzieren.
= 660 Euro abzüglich 1.680 Euro – bleibt für eine mögliche Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG kein Betrag mehr übrig.

Die Umlage in Höhe von 240 Euro ist daher in vollem Umfang individuell oder kann nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG pauschal besteuert werden.

2.1.2.3 Pauschalbesteuerung[57]

Auf Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die aufgrund von Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 gezahlt werden, kann die Pauschalbesteuerung nicht mehr angewendet werden.

Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung (zum Beispiel: VBL oder kommunale Zusatzversorgungskassen) verbleibt es auch über den 31.12.2004 hinaus bei der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung. Werden die Zuwendungen laufend gezahlt, wird ab dem 1.1.2008 allerdings grundsätzlich zunächst die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG berücksichtigt.[58]

Ferner können in folgenden Fällen die Aufwendungen weiterhin pauschalbesteuert werden:

- Beiträge für eine Direktversicherung (Altzusage), die ausschließlich eine Kapitalauszahlung oder ein Bezugsrecht auch für andere Personen als Hinterbliebenen im engeren Sinne für den Fall des Todes vorsieht
- Beiträge an eine Direktversicherung (Altzusage), die zwar eine Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente ermöglicht, aber der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Steuerfreiheit fristgerecht verzichtet hat
- Beiträge an kapitalgedeckte Pensionskassen (Altzusage), wenn die Beiträge insgesamt den möglichen steuerfreien Betrag (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) übersteigen

Bei der Pauschalbesteuerung können Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen grundsätzlich bis zu 1.752 Euro pauschal in Höhe von 20 Prozent der Beiträge zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag versteuert werden. Diese Steuer ist durch den Arbeitgeber zu tragen, kann aber auch auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Bei arbeitgeberfinanzierten Aufwendungen und Aufwendungen im Rahmen einer Brutto-Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer aus seinen einmalig gezahlten Arbeitsentgelten (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) besteht darüber hinaus auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Für Zeiten ab dem 1.1.2009 gilt das auch für Brutto-Entgeltumwandlungen durch den Arbeitnehmer aus seinen laufenden Arbeitsentgelten.

[57] § 40b EStG
[58] siehe Punkt 1.5.2.2

2.1.3 Vervielfältigungsregelung

Die Vervielfältigung der Pauschalierungsgrenze nach § 40b Absatz 2 Satz 3 EStG steht im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Ein solcher Zusammenhang ist insbesondere dann zu vermuten, wenn der Direktversicherungsbeitrag bis zu 3 Monate vor dem Auflösungszeitpunkt geleistet wird. Die Vervielfältigungsregelung gilt auch bei der Umwandlung von Arbeitslohn. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses kann sie ohne zeitliche Beschränkung angewendet werden, wenn die Umwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses vereinbart wird.

Die Vervielfältigungsregelung kann auch in den Fällen angewendet werden, in denen ein Arbeitnehmer wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Auf die vervielfältigte Pauschalierungsgrenze sind die für den einzelnen Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren tatsächlich entrichteten Beiträge und Zuwendungen anzurechnen, die tatsächlich pauschal besteuert wurden.

Beispiel:

Arbeitnehmer beschäftigt seit 1993, Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis November 2010, Beiträge zur Direktversicherung seit 1999, auch ab 2005 weiterhin pauschal besteuert wegen Verzicht auf die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 EStG, Beitragshöhe immer 1.752 Euro jährlich, finanziert durch den Arbeitnehmer. Auch in 2010 wandelt der Arbeitnehmer nochmals sein Urlaubsgeld in einen Beitrag zugunsten der Direktversicherung in Höhe von 1.752 Euro um.

Anlässlich des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis zahlt der Arbeitgeber in 2010 zusätzlich außerdem noch 15.000 Euro in die Direktversicherung.

Ergebnis:

Die Beitragsleistung in die Direktversicherung ist im vollen Umfang pauschal besteuerungsfähig.

18 Dienstjahre x 1.752 EUR[59]	= 31.536 EUR
abzüglich der pauschalbesteuerten Beiträge der letzten 7 Beschäftigungsjahre[60]	= 12.264 EUR
Höchstbetrag für mögliche Pauschalbesteuerung	= 19.272 EUR.

2.2 Steuerrechtliche Beurteilung in der Auszahlungsphase

2.2.1 Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus einer kapitalgedeckten Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds sowie Leistungen aus einer umlagefinanzierten Pensionskasse in der Auszahlungsphase hängt davon ab, ob und inwieweit die zugunsten dieser betrieblichen Altersversorgung geleisteten Beiträge oder Zuwendungen in der Ansparphase durch eine Steuerfreiheit oder durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug / Zulagen gefördert wurden.

[59] § 40b Absatz 2 Satz 3 EStG
[60] § 40b Absatz 2 Satz 4 EStG

Leistungen, die ausschließlich auf solchen geförderten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte[61] in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung.

Für diese Leistungen aus der betrieblichen Alterversorgung findet unter Berücksichtigung der Abschmelzung bis zum Jahre 2040 der Altersentlastungsbetrag[62] Anwendung.

Beispiel Jahr 2025:
(ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; Werte mit Stand 2010)

Gesetzliche Altersrente für einen Alleinstehenden:	
Beginn der Rente: 2024; Bruttojahresrente 2025	= 20.000 EUR
Rente aus Pensionskasse, Pensionsfonds oder	
Direktversicherung (Leistungen beruhen auf steuerfreien Beiträgen)	= 10.000 EUR
Bruttobetrag insgesamt	= 30.000 EUR
Besteuerungsanteil der Rente (84 Prozent)	= 16.800 EUR
zuzüglich	
steuerpflichtige betriebliche Altersversorgung (100 Prozent)	= 10.000 EUR
insgesamt	= 26.800 EUR
abzüglich Werbungskostenpauschale	= 102 EUR
abzüglich Sonderausgabenabzug (Vorsorgeaufwendungen)	= 3.655 EUR
abzüglich Sonderausgabenpauschale	= 36 EUR
abzüglich Altersentlastungsbetrag	= 608 EUR
Zu versteuerndes Einkommen insgesamt	= **22.399 EUR**

2.2.2 Leistungen, die nicht auf geförderten Beiträgen beruhen

Wurden die Beiträge zu einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse in der Ansparphase nicht durch Steuerfreiheit oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug / Zulagen gefördert, sondern erfolgte für diese Beiträge eine pauschale oder sogar individuelle Besteuerung, so richtet sich die Besteuerung der auf diesen Beiträgen beruhenden Leistung nach der Art der Auszahlungsform. Erfolgt die Auszahlung als lebenslange Rente, dann ist diese Leistung in Form einer Rente mit dem Ertragsanteil zu versteuern[63]. Mit dieser Art der Besteuerung werden in pauschalierender Form nur die in der Auszahlungsphase entstehenden Erträge steuerlich erfasst. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Rentenbeginns und damit unter anderem von der statistischen Auszahlungsdauer der Rentenleistung.

Erfolgt die Auszahlung der Leistungen in Form einer Kapitalauszahlung sind die Regelungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden.[64] Erfolgt bei einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag die Kapitalauszahlung erst nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss, unterliegt die Kapitalauszahlung in der Regel insgesamt nicht der Besteuerung. Bei einer Laufzeit von weniger als 12 Jahre werden die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen der Besteuerung unterworfen.

Bei einem nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag erfolgt die Besteuerung mit dem so genannten Unterschiedsbetrag. Dieser berechnet sich als Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

[61] § 22 Nummer 5 EStG
[62] § 24a EStG
[63] § 22 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG
[64] § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweiligen Fassung

Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags bei der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Für ab dem 1.1.2012 abgeschlossene Verträge wird im Hinblick auf den Ansatz nur des hälftigen Unterschiedsbetrages zukünftig auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abgestellt.

Beispiel für Ertragsanteilsbesteuerung Jahr 2025:
(ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; Werte mit Stand 2010)

Gesetzliche Altersrente für einen Alleinstehenden:	
Beginn der Rente: 2024; Bruttojahresrente 2025	= 20.000 EUR
Rente aus Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung (aus versteuerten Beiträgen)	= 10.000 EUR
Bruttobetrag insgesamt	= 30.000 EUR
Besteuerungsanteil der gesetzlichen Rente (84 Prozent)	= 16.800 EUR
zuzüglich Besteuerungsanteil der Rente aus Direktversicherung oder Pensionskasse (angenommener Ertragsanteil = 18 Prozent)	= 1.800 EUR
insgesamt	= 18.600 EUR
abzüglich Werbungskostenpauschale	= 102 EUR
abzüglich Sonderausgabenabzug (Vorsorgeaufwendungen)	= 3.655 EUR
abzüglich Sonderausgabenpauschale	= 36 EUR
Zu versteuerndes Einkommen insgesamt	= 14.807 EUR

2.2.3 Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

Beruhen die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die entsprechenden Leistungen in der Auszahlungsphase jeweils der zutreffenden Art der Besteuerung zugeordnet werden.

3 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

3.1 Ansparphase

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beiträge und Zuwendungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge richtet sich nach den Vorschriften der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

In Abhängigkeit von der steuerrechtlichen Behandlung der Beiträge und Zuwendungen ergeben sich aktuell unterschiedliche Höchstbeträge, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Tabelle 3:Sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach geltendem Recht

	Arbeitgeberfinanziert durch zusätzliche Zahlung	**Arbeitnehmerfinanziert durch Entgeltumwandlung**
Direktversicherung		
Neuzusage ab 2005 oder bei Altzusagen zutreffende Umstellung auf Neufall	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV, - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig
Altfall oder zutreffender Verzicht auf steuerfreie Beitragszahlung	Pauschalbesteuerte Beitragszahlung -beitragsfrei bis maximal 1.752 Euro (2.148 Euro)	Pauschalbesteuerte Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 1.752 Euro (2.148 Euro) - bei Zahlung bis 2008 nur aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
Pensionskasse		
Kapitalgedeckte Neuzusage ab 2005	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV, - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig;	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig;
Kapitalgedeckte Zusage vor dem 1.1.2005 (Altfall)	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV - bei zusätzlicher Pauschalbesteuerung maximal 1.752 Euro (2.148 Euro) beitragsfrei	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV; - bei zusätzlicher Pauschalbesteuerung maximal 1.752 Euro (2.148 Euro) beitragsfrei - bei Zahlung bis 2008 nur aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
Umlagefinanzierte Pensionskasse (vor dem 1.1.2008)	Pauschalbesteuerte Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 1.752 Euro (2.148 Euro)	Pauschalbesteuerte Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 1.752 Euro (2.148 Euro) - bei Zahlung bis 2008 nur aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
Pensionsfonds		
Kapitalgedeckte Neuzusage ab 2005 und Kapitalgedeckte Zusage vor dem 1.1.2005	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV, - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig;	Steuerfreie Beitragszahlung - beitragsfrei bis maximal 4 Prozent der BBG der RV, - über 4 Prozent der BBG der RV immer beitragspflichtig
Unterstützungskasse	Beitragsfrei ohne Obergrenze	Beitragsfrei bis max. 4 Prozent der BBG der RV
Direktzusage	Beitragsfrei ohne Obergrenze	Beitragsfrei bis max. 4 Prozent der BBG der RV

3.2 Auszahlungsphase

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind in der Auszahlungsphase immer beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, wenn der Leistungsempfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

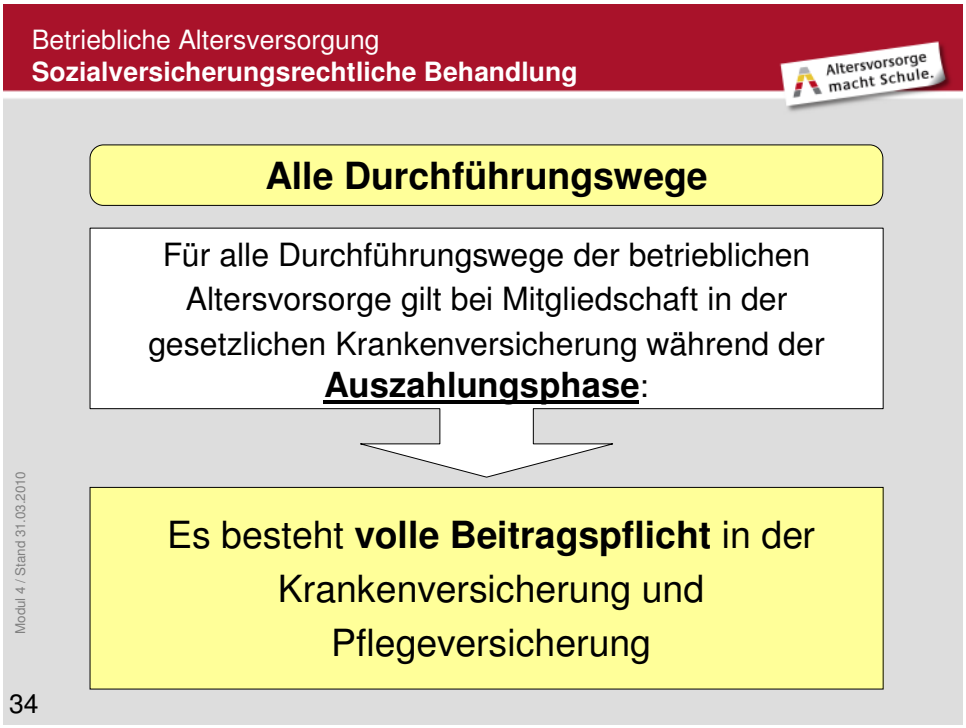

3.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen

Betriebsrenten sind generell beitragspflichtige Einnahmen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der bis zum 31.12.2003 gültigen Rechtslage unterlag jedoch nur der fortwährende Versorgungsbezug uneingeschränkt der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Demgegenüber wurde eine einmalige Kapitalleistung aus der Direktversicherung nicht von der Beitragspflicht erfasst und zwar selbst dann nicht, wenn ursprünglich eine laufende Leistung vereinbart worden war, sie aber noch vor Eintritt des Versicherungsfalles in eine Kapitalleistung umgewandelt wurde.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 sind die maßgeblichen Bestimmungen zum 1.1.2004 geändert worden.

Danach unterliegt die als einmalige Kapitalleistung erbrachte Direktversicherung nunmehr uneingeschränkt der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, auch wenn eine einmalige Kapitalzahlung von Anfang an oder vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart wurde. Auf die Auszahlungen aus einer Direktversicherung sind Sozialversicherungsbeiträge für die gesetzliche Krankenkasse und für eine Pflegeversicherung zu zahlen.

Bei Auszahlung einer Direktversicherung als Einmalzahlung wird die Gesamtsumme hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge auf einen 10-Jahres-Zeitraum umgelegt.[65]

Diese Regelung ist verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 2008 nicht zur Entscheidung angenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verliert eine Direktversicherung ihren Charakter als betriebliche Altersversorgung auch nicht dadurch, dass sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers beziehungsweise des Bezugsberechtigten beruhen. Entscheidend ist allein, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird.

3.2.2 Beitragsfreiheit

Für sogenannte Mini-Betriebsrenten, die im Jahr 2010 monatlich 127,75 Euro nicht übersteigen, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.[66]

Für Betriebsrenten oberhalb des Freibetrages muss grundsätzlich der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung auf die Gesamtleistung gezahlt werden. Die meisten Leistungsempfänger sind dann sehr verblüfft, dass gleich ein Sechstel ihrer Betriebsrente an die Krankenversicherung und Pflegeversicherung abgeführt werden müssen. Diese Vorgehensweise hat allerdings kürzlich das Bundesverfassungsgericht als rechtlich korrekt bestätigt.[67]

Bei der Berechnung der Beitragsfreiheit sind neben den Betriebsrenten noch weitere Versorgungsbezüge[68] und, sofern zutreffend, Arbeitseinkommen aus selbstständiger Arbeit neben Rentenbezug oder Versorgungsbezug zu berücksichtigen.[69]

[65] § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V
[66] § 226 Absatz 2 SGB V (ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
[67] Aktenzeichen 1 BvR 213/06
[68] § 229 SGB V
[69] § 226 Absatz 2 SGB V

4 Besonderheiten und Zusammenfassung

Betriebliche Altersversorgung ist grundsätzlich eine **freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers.**

Der Arbeitgeber entscheidet allein,

- ob er einen finanziellen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung leisten will,
- für welchen Personenkreis er sich entscheidet,
- in welchem Umfang er Mittel bereitstellen will (Dotierungsrahmen) und
- auf welche Weise er die betriebliche Altersversorgung organisieren will (Durchführungsweg).

Der einzelne Arbeitnehmer hat seit 1.1.2002 das Recht, in gewissen Grenzen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu verlangen, wenn und soweit er bereit ist, zu deren Finanzierung auf Teile seines eigenen Gehaltes zu verzichten (Entgeltumwandlung).

Dem Betriebsrat sind hinsichtlich der Altersversorgung Mitbestimmungsrechte eingeräumt. Sie beziehen sich auf die Verwaltung von Sozialeinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung abwickeln, und auf den Leistungsplan, nach dem die Leistungen festgesetzt werden (Verteilung der Mittel). Die Höhe der vom Arbeitgeber bereitgestellten Mittel kann er jedoch nicht bestimmen.

Betriebliche Altersversorgung kann auf einer individualrechtlichen oder kollektivrechtlichen Grundlage beruhen.

- Zu den **individualrechtlichen Grundlagen** zählen einzelvertragliche Regelungen im Arbeitsvertrag oder in einem gesonderten Pensionsvertrag. Die Regelungen können dabei individuell ausformuliert oder in einem für mehrere oder alle Arbeitnehmer geltenden Regelwerk (Pensionsordnung) niedergelegt sein. Beides gilt rechtlich als Bestandteil des Arbeitsvertrags. Werden Regelwerke vom einzelnen Arbeitnehmer ausdrücklich angenommen, nennt man sie auch „vertragliche Einheitsregelung“, gelten sie allgemein und werden sie nicht vom einzelnen Arbeitnehmer gegengezeichnet, nennt man sie „Gesamtzusage“.

- **Kollektivrechtliche Grundlagen** für die betriebliche Altersversorgung können Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge sein, für die dann auch die entsprechenden betriebsverfassungsrechtlichen oder tarifvertragsgesetzlichen Regeln gelten.

Neben diesen Rechtsgrundlagen gelten natürlich auch hier die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsrechts (zum Beispiel der Gleichbehandlungsgrundsatz), des Vertragsrechts und die Grundsätze des Vertrauensschutzes.

Checkliste:

1. Prüfen Sie, ob Sie bereits ausreichend gegen Berufsunfähigkeit versichert sind.

2. Prüfen Sie, ob sie bereits ausreichend für Ihre Hinterbliebenen vorgesorgt haben.

3. Machen Sie bei der Wahl der betrieblichen Altersvorsorge Ihren Einfluss selbst oder über den Betriebsrat geltend.

4. Achten Sie darauf, dass unnötige oder zusätzliche Tarifoptionen abwählbar sind.

5. Achten sie darauf, ob bei der Hinterbliebenenversorgung nur Ehepartner oder auch Lebenspartner versorgt sind.

6. Nehmen Sie eine ausführliche individuelle Beratung wahr.

7. Lassen Sie ein Beratungsprotokoll vom Vermittler anfertigen. Lesen Sie dieses durch und lassen es in ihrem Beisein unterschreiben.

8. Nutzen Sie oder Ihr Arbeitgeber die Rabattmöglichkeiten, die in der Regel vorhanden sind, da die betriebliche Altersvorsorge in der Regel mehrere Mitarbeiter betrifft.

9. Sorgen Sie oder Ihr Arbeitgeber für eine Verteilung der Abschlusskosten.
   Dies ist bei einem möglichen Jobwechsel in den ersten Jahren besonders wichtig, um nicht viel Geld zu verlieren.

10. Informieren Sie sich bei den Verbraucherzentralen über aktuelle Testreihen.

5 Vorteile und Nachteile der betrieblichen Altersvorsorge

Die Wahl des Durchführungsweges ist in der Regel Sache des Arbeitgebers, somit stehen auch seine das heißt die betrieblichen Belange im Vordergrund.

Arbeitgeberfinanzierte (freiwillige) betriebliche Altersversorgung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie den personal- und finanzwirtschaftlichen Zielvorgaben des Unternehmens entspricht.

Finanzwirtschaftlich stehen dabei Aspekte wie (bei interner Finanzierung) die Verfügung über einen stabilen langfristigen Kredit, Liquiditätseffekte, Steuerstundung und auch Optimierung der Lohnnebenkosten im Vordergrund.

Weitere Ziele, die Unternehmen mit der betrieblichen Altersversorgung verfolgen, sind die Einstellung von qualifiziertem Personal, die laufende Motivation der Mitarbeiter, die Bindung von Leistungsträgern sowie die Unterstützung anderer personalpolitischer Maßnahmen, wie zum Beispiel Frühpensionierungsprogramme.

Im Einzelfall kann es auch darauf ankommen, für den Fall einer Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder der Veräußerung des Unternehmens eine Sicherstellung oder Ablösemöglichkeiten für die betriebliche Altersversorgung zu schaffen.

Für den Arbeitnehmer ist von Bedeutung, dass es überhaupt eine funktionsfähige betriebliche Altersversorgung mit entsprechender Risikoabsicherung und Vorsorge gibt. Er profitiert von den Kostenvorteilen, die die betriebliche Altersversorgung als kollektives System gegenüber Einzelverträgen zumeist hat.

Der Arbeitnehmer kann davon ausgehen, dass die in Altersversorgungstarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelten branchenspezifischen Ausgestaltungen hinsichtlich der Durchführung der Entgeltumwandlung für ihn vorteilhaft sind. Dies können Zuschüsse der Arbeitgeber sein oder auch Kostenvorteile durch große überbetriebliche Versorgungswerke.

Der Arbeitnehmer sollte über seine Möglichkeiten im Bereich der Entgeltumwandlung und/oder Förderung aufgeklärt werden. Natürlich sollte die Betriebsrente so gestaltet sein, dass sie dem Bedarf des Arbeitnehmers entspricht. Wichtig ist darüber hinaus die Transparenz der Zusage. Die Leistungen müssen von den Arbeitnehmern verstanden und richtig eingeschätzt werden können. Soweit der Arbeitnehmer Vertrauen in die betriebliche Lösung hat, entfällt für ihn die aufwendige Suche nach einer privaten Absicherung. Auch die Abwicklung der Altersvorsorge über den Betrieb ist für ihn bequem.

Besonders leicht verständlich sind Zusagen, die dem Berechtigten die Höhe der zu erwartenden Leistungen als Absolutbetrag oder in Prozent seiner Bezüge vor Augen führen.

Es kann natürlich dann besser zu einer sachgerechten Beurteilung kommen, ob der zur Finanzierung der versprochenen Leistung notwendige Beitrag bereits so hoch ist, dass der Bedarf im Alter gedeckt ist.

5.1 Betriebliche Altersvorsorge aus Sicht der Verbraucherzentrale

5.1.1 Mögliche Vorteile

- Hohe Beitragsaufwendungen (bis 4 Prozent der BBG zuzüglich 1.800 Euro) sind möglich und sofort in voller Höhe steuerfrei.
- Sozialversicherungsfreiheit für Entgeltumwandlungen bis zu 4 Prozent der BBG der Rentenversicherung
- Kostenvorteile durch „Mengen-Rabatt“ möglich
- Steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse) sind möglich, aber nicht immer die Regel.
- (Teil-) Kapitalauszahlungsmöglichkeit
- „Hartz IV“ – sicher

5.1.2 Mögliche Nachteile

- Der angebotene Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz („Paketlösung“) ist nicht immer bedarfsgerecht.
- Schwierigkeiten beim Arbeitgeberwechsel trotz verbesserter Regelungen zur Portabilität.
- Überwiegende Verwendung gezillmerter Tarife – Verlustrisiko bei Arbeitslosigkeit.
- Sozialversicherungspflicht auf die Leistungen im Rentenalter für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Keine vorzeitige Verfügungsmöglichkeit.

Während die Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung für privat Krankenversicherte (meist) als vorteilhaft angesehen werden kann und neben der privaten „Riester“-Rente große Beachtung findet, bleibt für gesetzlich Krankenversicherte besonders hier die erhebliche Sozialabgabenbelastung beim Leistungsbezug im Alter zu beachten (volle Krankenversicherungspflicht und Pflegeversicherungspflicht).

5.2 Betriebliche „Riester“-Rente

Neben dem Abschluss einer privaten „Riester“-Rente besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit, die „Riester“-Förderung zu einer vom Arbeitgeber angebotenen Pensionskasse, Direktversicherung oder zu einem Pensionsfonds zu nutzen.

Die Beitragszahlung im Wege der Entgeltumwandlung muss hierbei aber – wie bei einem privaten Vertrag – aus individuell versteuerten Einkommen erfolgen[70].

[70] § 82 Absatz 2 EStG

5.2.1 Mögliche Vorteile

- Es besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, ein möglichst kostengünstiges und leistungsstarkes, auf die Bedürfnisse der Belegschaft abgestimmtes Produkt auszuwählen und anzubieten.
- Für den Arbeitnehmer beinhaltet die Annahme eines solchen Angebot meist ein Stück Bequemlichkeit – die Gehaltsabteilung des Arbeitgebers überweist regelmäßig die Beiträge und ein hoffentlich kompetenter Ansprechpartner sollte zu den inhaltlichen Vertragsfragen und zur Ermittlung der optimal zu leistenden Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stehen.
- Angespartes Kapital ist „Hartz IV“ – sicher.

5.2.2 Mögliche Nachteile

- Arbeitnehmer kann **keine** freie Anbieterauswahl, Produktauswahl und Leistungsauswahl treffen.
- Meist ist **kein** privater Ehegattenvertrag aus nur abgeleiteter Förderung möglich.
- **Keine** Zwischenentnahme für Wohneigentum.
- **Keine** Wechselmöglichkeit mit Kapitalübertragung zu einem privaten Anbieter.
- Die günstige Sockelbetragsregelung findet meist **keine** Anwendung; ein Mindestumwandlungsbetrag wird vorgegeben.
- **Volle** Krankenversicherungspflicht und Pflegeversicherungspflicht auf die Leistungen im Rentenalter für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die nachfolgenden Übersichten über die einzelnen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge sind im Einzelfall für Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitgeber von unterschiedlichem Gewicht. Sie können somit für die Entscheidung als Kriterium den Ausschlag sowohl in die eine, wie auch in die andere Richtung bedeuten.

Es handelt sich um folgende Tabellen:

Tabelle 4 / **5** : Vergleich der Durchführungswege aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Tabelle 6 / **7**: Mögliche Vorteile und Nachteile der Durchführungswege

Tabelle 8 : Mögliche Abzugsbeträge in der Auszahlungsphase (näher Erläuterungen – siehe Modul 2)

Tabelle 1: Vergleich der Durchführungswege aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht (Altvertrag und Altzusagen)

	Direktversicherung	Pensionskasse (kapitalgedeckt)	Pensionsfond	Direktzusage	Unterstützungskasse
Beiträge = Arbeitslohn im steuerlichen Sinne?	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Steuerfrei 4 Prozent BBG?					
Arbeitgeber finanziert	Möglich (ab 1. Januar 2005)	Möglich (ab 1. Januar 2002)	Möglich (ab 1. Januar 2002)	Nein	Nein
sozialversicherungsfrei	Möglich (ab 1. Januar 2005)	Ja	Ja	Ja (unbegrenzt)	Ja (unbegrenzt)
Arbeitnehmer finanziert	Möglich (ab 1. Januar 2005, wenn vom AG noch nicht ausgeschöpft)	Möglich (ab 1. Januar 2002, wenn vom AG noch nicht ausgeschöpft)	Möglich (ab 1. Januar 2002, wenn vom AG noch nicht ausgeschöpft)	Nein	Nein
sozialversicherungsfrei	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG
Pauschalbesteuerung (1752 Euro bzw. 2148 Euro)?					
AG finanziert	Möglich	Möglich, wenn 4 Prozent BBG ausgeschöpft	Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
sozialversicherungsfrei	Ja	Ja	Entfällt	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
Arbeitnehmer finanziert	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Möglich, wenn 4 Prozent BBG ausgeschöpft und wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
sozialversicherungsfrei	Ja bis 2008 nur bei Zahlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	Ja bis 2008 nur bei Zahlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
„Riester“?	Möglich (ab 1. Januar 2002, wenn individuelle Besteuerung)	Möglich (ab 1. Januar 2002, wenn individuelle Besteuerung)	Möglich (ab 1. Januar 2002, wenn individuelle Besteuerung)	Nein	Nein

Tabelle 2: Vergleich der Durchführungswege aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht (Neuvertrag und Neuzusagen - keine Basis/"Rürup"-Rente)

	Direktversicherung	Pensionskasse (kapitalgedeckt)	Pensionsfond	Direktzusage	Unterstützungskasse
Beiträge = Arbeitslohn im steuerlichen Sinne?	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Steuerfrei 4 Prozent BBG?					
Arbeitgeber finanziert	Möglich	Möglich	Möglich	Nein	Nein
sozialversicherungsfrei	Ja	Ja	Ja	Ja (unbegrenzt)	Ja (unbegrenzt)
Arbeitnehmer finanziert	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Nein	Nein
sozialversicherungsfrei	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG	Ja bis maximal 4 Prozent BBG
Zusätzlicher Höchst-betrag von 1.800 Euro?					
Arbeitgeber finanziert	Möglich, wenn 4 Prozent BBG ausgeschöpft	Möglich, wenn 4 Prozent BBG ausgeschöpft	Möglich, wenn 4 Prozent BBG ausgeschöpft	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
sozialversicherungsfrei	Nein	Nein	Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
Arbeitnehmer finanziert	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Möglich, wenn vom Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
sozialversicherungsfrei	Nein	Nein	Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
Pauschalbesteuerung ?					
Arbeitgeber + Arbeitnehmer finanziert Pauschalbesteuerung	Bei Neuzagen ist eine Pauschalbesteuerung nicht mehr möglich!!! (Ausnahme: umlagefinanzierte Pensionskasse – zum Beispiel VBL)		Nein	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
sozialversicherungsfrei	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt (siehe oben)	Entfällt (siehe oben)
„Riester“?	Möglich	Möglich	Möglich	Nein	Nein

Tabelle 3: Vorteile der jeweiligen Durchführungswege

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Unterstützungskasse	Direktzusage
Pauschalbesteuerung der Beiträge bei Altfällen	Pauschalbesteuerung der Beiträge bei Altfällen; Steuerfreiheit (bis 4 Prozent BBG der Rentenversicherung) der Beiträge und gegebenenfalls Pauschalbesteuerung bei Altfällen	Steuerfreiheit (bis 4 Prozent BBG der Rentenversicherung) der Beiträge bei Altfällen	keine Besteuerung beim Arbeitnehmer in der Ansparphase	keine Besteuerung beim Arbeitnehmer in der Ansparphase
Bei Pauschalbesteuerung der Beiträge; Auszahlung steuerfrei o. Besteuerung mit dem Ertragsanteil	Bei Pauschalbesteuerung der Beiträge; Auszahlung steuerfrei o. Besteuerung mit dem Ertragsanteil			
Förderfähig und/oder bei Neuzusagen steuerfreie Beitragszahlung bis 4 Prozent BBG der Rentenversicherung zuzüglich weitere 1.800 Euro	Förderfähig und/oder bei Neuzusagen steuerfreie Beitragszahlung bis 4 Prozent BBG der Rentenversicherung zuzüglich weitere 1.800 Euro	Förderfähig und/oder bei Neuzusagen steuerfreie Beitragszahlung bis 4 Prozent BBG der Rentenversicherung zuzüglich weitere 1.800 Euro		
Bei steuerfreier Beitragszahlung entsteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, bei Entgeltumwandlung	Bei steuerfreier Beitragszahlung entsteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, bei Entgeltumwandlung	Bei steuerfreier Beitragszahlung entsteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, bei Entgeltumwandlung		
nicht pensionssicherungs-vereinspflichtig	nicht pensionssicherungs-vereinspflichtig	pensionssicherungs-vereinspflichtig	pensionssicherungs-vereinspflichtig auch bei Rückdeckung	pensionssicherungs-vereinspflichtig
geringes Haftungsrisiko	geringes Haftungsrisiko	Haftung	Haftung	Haftung
		flexible Kapitalanlage	freie Kapitalanlage	freie Nutzung des Kapitals
			hohe Versorgung möglich	hohe Versorgung möglich
				Liquiditätsschonung

Tabelle 4: Nachteile der jeweiligen Durchführungswege

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Unterstützungskasse	Direktzusage
Liquiditätsabfluss	Liquiditätsabfluss	Liquiditätsabfluss	begrenzte körperschaftssteuerliche Dotierungsmöglichkeit	restriktive Bedingungen bei Bildung von Pensionsrückstellungen
			keine Zulagenförderung	keine Zulagenförderung
nachgelagerte Besteuerung	nachgelagerte Besteuerung	nachgelagerte Besteuerung	nachgelagerte Besteuerung	nachgelagerte Besteuerung

Tabelle 5: Mögliche Abzugsbeträge in der Auszahlungsphase

Mögliche Abzugsbeträge (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag) und deren zeitliche Entwicklung bei Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung

	Direktzusage / Unterstützungskasse					**Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds**			
Jahr des Versorgungsbeginns	**Versorgungsfreibetrag** bei Besteuerung gemäß **§ 19 EStG** in Prozent	Höchstbetrag	**Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**	Arbeitnehmer-**Werbungskosten-Pauschbetrag**	**insgesamt**	**Altersentlastungsbetrag** bei Besteuerung der Leistung gemäß **§ 22 Nummer 5 EStG**, in Prozent	Höchstbetrag	Arbeitnehmer-**Werbungskosten-Pauschbetrag**	**insgesamt**
2004	40	3.072 Euro	0 Euro	920 Euro	3.992 Euro	40	1.908 Euro	102 Euro	2.010 Euro
2005	40	3.000 Euro	900 Euro	102 Euro	4.002 Euro	40	1.900 Euro	102 Euro	2.002 Euro
2010	32	2.400 Euro	720 Euro	102 Euro	3.222 Euro	32	1.520 Euro	102 Euro	1.622 Euro
2020	16	1.200 Euro	360 Euro	102 Euro	1.662 Euro	16	760 Euro	102 Euro	762 Euro
2030	8	600 Euro	180 Euro	102 Euro	882 Euro	8	380 Euro	102 Euro	382 Euro
2040	0	0 Euro	0 Euro	102 Euro	102 Euro	0	0 Euro	102 Euro	102 Euro

1 Allgemeines zum Sonderausgabenabzug

1.1 Einführung

Steuern dienen dem Staat (Bund, Länder, Gemeinden) grundsätzlich zur Einnahmeerzielung. Im Steuerrecht geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bürger (Steuerpflichtiger) Steuern an den Staat zu zahlen hat.

Berechnungsgrundlage für die **Einkommensteuer** ist das Einkommen von natürlichen Personen. Hierbei sollen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wie beispielsweise Alter, Familienstand, Kinderanzahl, Krankheit. Rechtsgrundlagen der Einkommensteuer sind im Wesentlichen das EStG, die Lohnsteuer-Verordnung (LStVO) und die EStDV.

Im EStG wird zwischen 7 Einkunftsarten unterschieden:

- Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte[71] (zum Beispiel Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Leibrenten und andere Leistungen)

Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit sind **Gewinneinkünfte**. Der Gewinn ist in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich oder - in bestimmten Fällen - als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (es kann gegebenenfalls auch ein Verlust entstehen) zu ermitteln. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb oder den selbstständig ausgeübten Beruf veranlasst sind.

Bei den übrigen Einkunftsarten handelt es sich um **Überschusseinkünfte**. Zur Ermittlung der Einkünfte sind von den Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen abzuziehen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten). Aufwendungen für die Lebensführung (regelmäßig zum Beispiel Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, selbst wenn sie seinen Beruf oder seine Tätigkeit fördern.

Zur Ermittlung der Summe der Einkünfte können positive und negative Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart unbeschränkt verrechnet werden; zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist der Verlustausgleich jedoch nur beschränkt möglich.

Von der Summe der Einkünfte wird bei über 64 Jahre alten Steuerpflichtigen ein Altersentlastungsbetrag abgesetzt. Landwirte und Forstwirte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Abzugsbetrag[72]. Es verbleibt dann der sogenannte Gesamtbetrag der Einkünfte.

[71] im Sinne von § 22 EStG
[72] § 13 Absatz 3 EStG

Nach Berücksichtigung weiterer Abzugsbeträge (zum Beispiel Verlustabzug, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen) ergibt sich das Einkommen. Das Einkommen wird noch um bestimmte Freibeträge (zum Beispiel Kinderfreibetrag) gemindert. Das Ergebnis ist das zu versteuernde Einkommen.

1.2 Sonderausgabenabzug ab 1.1.2005

Bestimmte im Gesetz abschließend aufgezählte Ausgaben können als **Sonderausgaben** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt. Sie sind entweder unbeschränkt (zum Beispiel gezahlte Kirchensteuer) oder im Rahmen von Höchstbeträgen beschränkt abziehbar (zum Beispiel Vorsorgeaufwendungen, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge).

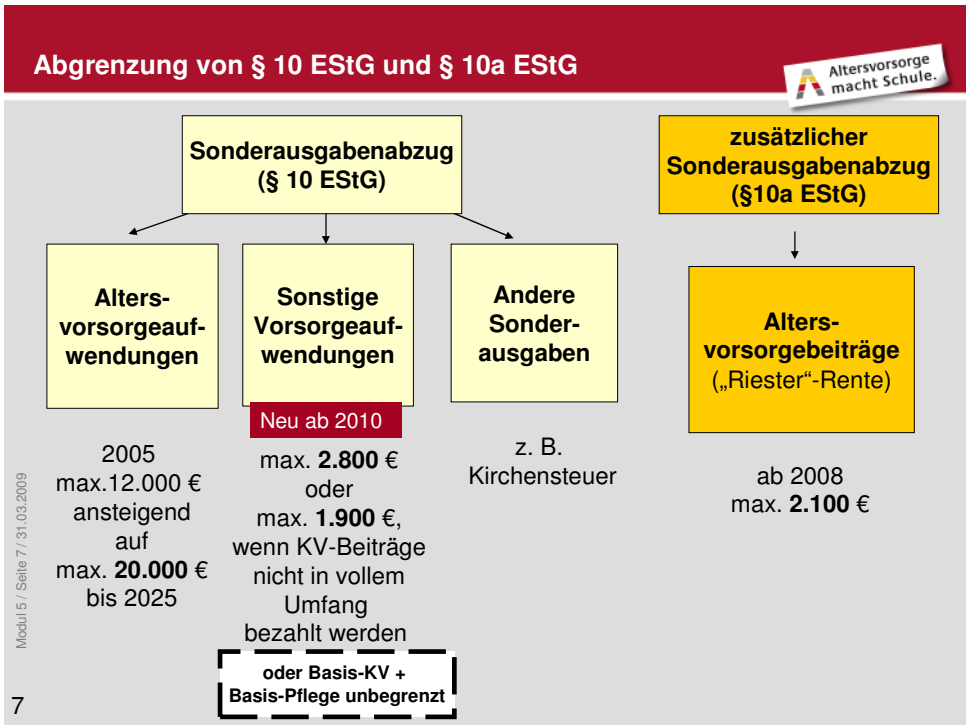

1.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen[73]

Unter Altersvorsorgeaufwendungen versteht man Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie an seit dem 1.1.2005 neu entwickelte kapitalgedeckte private Leibrentenprodukte (Basisrente). Hierbei handelt es sich in der Regel um Leibrentenversicherungen; seit dem 1.1.2007 können die entsprechenden Voraussetzungen aber auch von Fondsprodukten erfüllt werden.

Eine Basisrente liegt jedoch nur vor, wenn unter anderem nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorgesehen ist und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres[74] des Steuerpflichtigen erbracht werden. Ergänzend können der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den

[73] § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG
[74] bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen = **62**. Lebensjahr

Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um ein Vorsorgeprodukt handelt, bei dem eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Um dies zu gewährleisten, dürfen die sich ergebenden Versorgungsanwartschaften außerdem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Ab dem **Veranlagungszeitraum 2010** ist Voraussetzung für die Berücksichtigung von Basisrenten-Beiträgen[75] als Sonderausgaben, dass die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des AltZertG zertifiziert ist, und dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung[76] eingewilligt hat. Es reicht für die Berücksichtigung sämtlicher im Veranlagungszeitraum 2010 geleisteter Basisrenten-Beiträge aus, wenn der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres 2010 zertifiziert wurde.

Die im Rahmen einer Basisrente erfolgte Altersversorgung kann mit einer Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenen) ergänzt werden. Allerdings müssen in diesem Fall mehr als 50 Prozent des vom Steuerpflichtigen geleisteten Beitrags für den Aufbau der Altersversorgung eingesetzt werden.

Hinweis: Auf Ziffer 3.1 wird verwiesen

1.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen[77]

Neben den Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen können auch sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Krankenversicherungen, Pflegeversicherungen, Unfallversicherungen und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Ferner sind Beiträge zu eigenständigen Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen begünstigt.

Außerdem werden Beiträge zu Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen, die nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht als Sonderausgaben begünstigt waren, weiterhin als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 gezahlt wurde.

Hinweis: Auf Ziffer 3.3 wird verwiesen.

1.2.3 Andere Sonderausgaben

Beispielhaft seien hier Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten, Kirchensteuer und Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung genannt.

1.2.4 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug[78]

Neben den bestehenden Möglichkeiten bestimmte Beiträge und Aufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben geltend zu machen, können auch Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge („Riester“-Rente) abgezogen werden. Dieser zusätzliche Sonderausgabenabzugsbetrag wird ergänzt um eine Zulagegewährung.

[75] im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG
[76] nach § 10 Absatz 2a EStG
[77] § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG
[78] § 10a EStG

Diese steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wirtschaftlich betroffen sind und die dem entsprechenden Alterssicherungssystem weiter aktiv angehören.

Hinweis: Auf Ziffer 2.7 wird verwiesen

1.2.5 Verhältnis von Vorsorgeaufwendungen und Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge

Vorsorgeaufwendungen, zu denen – wie bereits ausgeführt – auch Beiträge zu einer Altersvorsorgung beziehungsweise sonstige Vorsorgeaufwendungen gehören, können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht und berücksichtigt werden. Der für die „Riester“-Rente eingeführte zusätzliche Sonderausgabenabzug steht neben diesen Möglichkeiten. Das heißt, Steuerpflichtige können die steuerliche Förderung für den Aufbau einer ergänzenden privaten Altersabsicherung (sogenannte „Riester“-Rente) in vollem Umfang bis zu bestimmten Höchstbeträgen in Anspruch nehmen, ohne dass dies Einfluss auf den Umfang der Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen hat.

2 Zusätzlich geförderte Altersvorsorge - „Riester“-Rente

2.1 Grundsätze der Förderung

Als Ausgleich zur Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde mit Wirkung vom 1.1.2002 die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt, um so den eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung zu fördern. Durch den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge sollen unter anderem die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzt werden.

Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag[79] und einer progressionsunabhängigen Zulage zusammen. So können auch Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien eine steuerlich geförderte Altersvorsorge aufbauen, auch wenn sie keine oder nur geringe Einkommensteuer zahlen und sich somit ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag bei ihnen nicht auswirken würde. Mit dieser steuerlichen Förderung soll für die Begünstigten ein Anreiz gesetzt werden, eine private Altersvorsorge eigenverantwortlich aufzubauen. Die Betonung der Eigenverantwortung kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass eine Eigenbeteiligung vorgesehen ist.

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören. Ferner ist zu beachten, dass nur bestimmte Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (hier: zertifizierte Altersvorsorgeverträge) beziehungsweise bestimmte Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gefördert werden. Hierbei werden Anlageformen berücksichtigt, die im Alter eine lebenslange Auszahlung vorsehen. Hierzu gehören in der Regel Rentenversicherungen oder Fondssparpläne und Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahren (sogenannte Restverrentungspflicht) verbunden sind. Anlagen, die nur eine Kapitalauszahlung vorsehen, gehören nicht zu den geförderten Altersvorsorgeprodukten. Sofern es sich um die betriebliche Altersversorgung handelt, können Beiträge an eine Direktversicherung beziehungsweise an eine Pensionskasse oder Pensionsfonds förderbar sein. Dies gilt jedoch nur, wenn beim Arbeitnehmer eine individuelle Versteuerung der Altersvorsorgebeiträge erfolgt. Die Förderleistungen sind unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge aufgebaut wird.

Die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen erfolgt durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Ob ein über die Zulage hinausgehender Anspruch im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs besteht, wird – wenn sie vom Steuerpflichtigen beantragt werden – vom zuständigen Finanzamt geprüft.

Im **Jahr 2008** wurde durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG) der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erweitert. So wird zum einen jetzt auch der Erwerb von **weiteren Genossenschaftsanteilen** für die Altersvorsorge mit einbezogen und zum anderen können unter anderem auch **Darlehensverträge** für die Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Form von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen abgeschlossen werden.

[79] § 10a EStG

Des Weiteren hat im **Jahr 2009** der Europäische Gerichtshof geprüft, ob hinsichtlich der nationalen Regelungen zur Riester-Rente gemeinschaftsrechtliche Bedenken bestehen. Mit seinem Urteil vom 10.9.2009 (Rs. C-269/07) hat er das System der Riester-Rente grundsätzlich bestätigt. In bestimmten Fällen mit Auslandsberührung sah er aber einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und forderte eine Änderung der Förder-Regelungen. Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StEUVUmsG) vom 8.4.2010 setzt das Urteil in diesen Punkten vollständig um.

Die Regelungen des EigRentG und des StEUVUmsG sowie Hinweise auf frühere gesetzliche Regelungen sind integriert.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

Um die Zulageförderung[80] beziehungsweise den zusätzlichen Sonderausgabenabzug[81] in Anspruch nehmen zu können, sind persönliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Als unmittelbar begünstigte Person kommt demnach nur in Betracht, wer

- zum begünstigten Personenkreis gehört und
- förderbare Altersvorsorgebeiträge leistet.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 setzt der Sonderausgabenabzug des Weiteren voraus[82], dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer[83] an die ZfA übermittelt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter.

Hinweis: Neben den oben genannten Voraussetzungen musste bis zum 31.12.2009 auch noch die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland (in der Regel durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) vorliegen. Hierdurch wurde der für die Förderung erforderliche Inlandsbezug hergestellt. In den Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten wurden auch diejenigen einbezogen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, jedoch in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert waren, soweit diese Pflichtmitgliedschaft mit der Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar war. Ab dem Jahr 2010 wird die Förderberechtigung nicht mehr an die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht geknüpft. Vielmehr wird der Inlandsbezug durch das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Bezug einer inländischen Besoldung hergestellt. Auf diese Weise steht allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen Pflichtversicherten - obwohl sie im Ausland leben - unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status die Förderberechtigung zu. Auch die mittelbare

[80] Abschnitt XI EStG (§§ 79 ff EStG)
[81] § 10a EStG
[82] § 10a Absatz 2a Satz 1 EStG
[83] § 139b AO

Zulageberechtigung (vergleiche 2.2.3) wird unabhängig von der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ab dem Jahr 2010 ermöglicht. Damit kann auch der im EU-/EWR-Ausland[84] lebende Ehegatte eines unmittelbar förderberechtigten Grenzarbeitnehmers - sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen - als mittelbar Zulageberechtigter die Altersvorsorgezulage beanspruchen.

Auf die folgenden Ausführungen zum zulageberechtigten Personenkreis wird verwiesen.

2.2.2 Unmittelbar begünstigte Personen[85] [86]

2.2.2.1 Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte[87]

Hierzu gehören zum Beispiel:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- Selbstständige, wenn sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen, also zum Beispiel Krankengeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (wenn für sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden),
- Kindererziehende (wenn für sie Kindererziehungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden),
- Geringfügig Beschäftigte (wenn sie auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und daher Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden),
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,

[84] alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen und Liechtenstein
[85] § 10a Absatz 1 EStG
[86] Eine gesamte Aufzählung aller unmittelbar begünstigten Personen enthält das Schreiben des BMF vom 31.3.2010 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“.
[87] § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 EStG

- Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld (wenn Pflichtbeiträge vom Vorruhestandsgeld einbehalten und an die inländische gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden),
- versicherungspflichtige Landwirte,
- versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
- versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

2.2.2.2 Empfänger von inländischer Besoldung und gleichgestellte Personen[88]

Zum begünstigten Personenkreis gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch:

- Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einen entsprechenden Landesbesoldungsgesetz,
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis[89],
- Versicherungsfrei Beschäftigte und von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte[90],
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf diese Beschäftigung erstreckt wird[91],
- Oben aufgezählte steuerpflichtige Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten[92] in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde. Der formale Grund für die Beurlaubung ist insoweit ohne Bedeutung.

Neben den vorstehend genannten Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung des Begünstigten zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle[93] an die ZfA erforderlich. Zuständige Stelle ist in aller Regel die jeweilige Besoldungsstelle. Die Einwilligung ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. (Beispiel: für das Beitragsjahr 2010 ist die Einwilligung bis spätestens 31.12.2012 zu erteilen). Darüber hinaus muss ein Angehöriger dieses Personenkreises über die zuständige Stelle eine Zulagenummer beantragen, sofern er keine Sozialversicherungsnummer hat.

[88] § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG
[89] deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vorsieht,
[90] deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG vorsieht
[91] unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB VI
[92] nach § 56 SGB VI
[93] § 81a EStG

2.2.2.3 Pflichtversicherten gleichstehende Personen[94]

Den Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung stehen Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird eine Leistung nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung.

2.2.2.4 Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung

Zum begünstigten Personenkreis gehören[95] auch Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem[96] vergleichbar ist **und vor dem 1.1.2010** begründet wurde, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden[97]. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen.

2.2.2.5 Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen

Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und sonstige Bedienstete) sind für die Beurteilung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und für das Verfahren grundsätzlich so zu behandeln, als bestünde für sie eine Pflichtmitgliedschaft in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, die mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem[98] vergleichbar ist. Dies gilt entsprechend insbesondere für die Beschäftigten der Europäischen Patentorganisation (EPO) sowie Koordinierten Organisationen (Europäische Weltraumorganisation [ESA] / Europarat / Nordatlantikvertragsorganisation [NATO] / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD] / Westeuropäische Union [WEU] / Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage [EZMV, engl. ECWMF]).

2.2.2.6 Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde

Bei Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, die von ihrem Arbeitgeber entsendet werden, ergibt sich die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis unmittelbar aus § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG.
Beamte, denen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen wurde[99] und die in ihrem bisherigen inländischen Alterssicherungssystem verbleiben, gehören unmittelbar zu der nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG begünstigten Personengruppe.

[94] § 10a Absatz 1 Satz 3 EStG
[95] nach § 52 Absatz 24c Satz 2 EStG
[96] nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG
[97] nach § 1 Absatz 3 EStG
[98] nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG
[99] § 123a BRRG

2.2.2.7 Bezieher einer Rente / Versorgung wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit[100]

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Personen, die nicht nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG begünstigt sind und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten inländischen Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten Personengruppe angehörten. Eine vorangegangene Zugehörigkeit zu einer begünstigten Personengruppe ist auch anzunehmen, wenn eine Förderberechtigung nur wegen des Fehlens der Einwilligung (2.2.2.2) nicht bestand. Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit begründet keine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist die Erteilung einer Einwilligungserklärung. Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, deren Rente/Versorgung vor dem 1.1.2002 begonnen hat.

Ein tatsächlicher Bezug der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich, wenn ein Anspruch dem Grunde nach besteht (einschließlich Antragstellung), aber die Rente oder Versorgung aufgrund von Anrechnungsvorschriften[101] nicht geleistet wird.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Personen,

- die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die mit einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten inländischen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist,
- die unmittelbar vor dem Bezug dieser Leistung einer der in 2.2.2.1 bis 2.2.2.6 genannten Personengruppen angehörten,
- das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig[102] behandelt werden.

Gehörte der Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn der Versorgung zum begünstigten Personenkreis und wechselt die zuständige Stelle[103] wegen des Versorgungsbezugs, muss er gegenüber der die Versorgung anordnenden Stelle seine Einwilligung erklären.

Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn im Kalenderjahr vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eine Zugehörigkeit zur Personengruppe nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG bestand.

Die Begünstigung[104] endet, wenn die anspruchsbegründende Leistung wegfällt oder in eine Altersrente umgestellt wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.

[100] § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG
[101] zum Beispiel §§ 93 Absatz 1 SGB VI, 53 ff. BeamtVG
[102] nach § 1 Absatz 3 EStG
[103] §81a EStG
[104] nach § 10a Absatz 1 Satz 4 EStG

2.2.2.8 Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere folgende Personengruppen:

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag befreite Personen für die Zeit der Befreiung. Hierzu zählen zum Beispiel
  - Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte), selbstständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger
  - Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten
  - Selbstständige mit einem Auftraggeber als sogenannte Existenzgründer

- In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen (außer Beamte und ähnliche). Hierzu zählen zum Beispiel
  - geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag von 15 Prozent zur Rentenversicherung **nicht** durch eigene Beiträge aufstocken
  - Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben
  - Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist
  - Bezieher einer Vollrente wegen Alters
  - Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten

Beachte: Personen, die nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen mittelbar zulageberechtigt sein, das heißt, sie haben einen „abgeleiteten" Zulagenanspruch (siehe 2.2.3)

2.2.3 Ehegatten von zulageberechtigten Personen[105]

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben[106] und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt,

- wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung[107] bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat **und**
- sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/EWR-Staat) haben.

Es reicht nicht aus, wenn der nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung[108] bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt[109] .

[105] § 79 Satz 2 EStG
[106] § 26 Absatz 1 EStG
[107] im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG
[108] im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG
[109] Urteil des BFH vom 21.7.2009, BStBl II Seite 995

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden.

Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird, der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört oder die Ehegatten dauernd getrennt leben oder mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat hat. Fließen dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag zu, kann er für diesen Vertrag keine Zulage mehr beanspruchen.

Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Fall der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und er und der neue Ehegatte nicht dauern getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben.

Bei **eingetragenen Lebenspartnerschaften** kommt eine mittelbare Zulageberechtigung **nicht** in Betracht.

2.3 Altersvorsorgebeiträge[110]

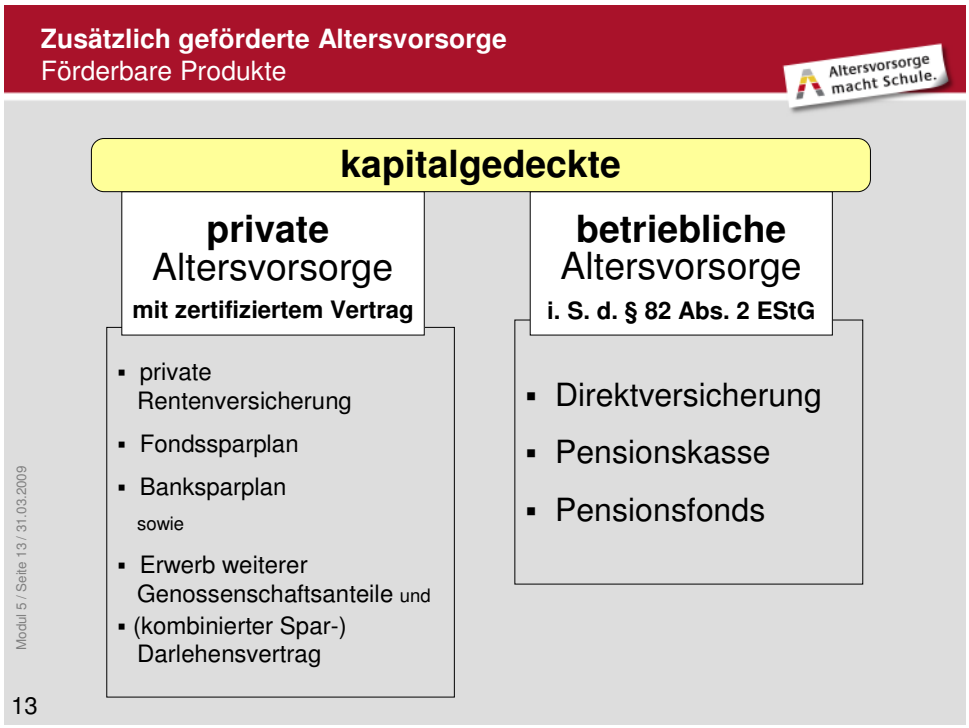

[110] § 82 EStG

2.3.1 Private Altersvorsorgebeiträge

2.3.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der „Riester"-Förderung werden private Zahlungen nur dann begünstigt, wenn sie zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Welche Voraussetzungen ein solcher Vertrag erfüllen muss, ist im AltZertG geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.6.2010 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllt. Werden die Kriterien erfüllt, dann wird der Vertrag vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert. Altersvorsorgebeiträge[111] sind Zahlungen, die zugunsten eines solchen zertifizierten Vertrags (Altersvorsorgevertrag) geleistet werden. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind daher selbst nicht zulagefähig.

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erheblich erweitert. Bis 2007 waren nur Anlageprodukte begünstigt, bei denen der Anleger Altersvorsorgekapital gebildet hat, welches ab einem bestimmten Lebensalter in Form einer lebenslangen Altersleistung ausgezahlt wird. Seit 2008 können auch Darlehensverträge beziehungsweise Kombinationen aus beiden Vertragstypen (zum Beispiel Bausparverträge) in Form zertifizierter Altersvorsorgeverträge angeboten werden.

2.3.1.2 Altersvorsorgeverträge in Form von Sparverträgen

Die zusätzliche private Altersversorgung soll die gesetzliche Rente beziehungsweise eine Versorgung nach beamtenrechtlichen und soldatenrechtlichen Regelungen ergänzen. Deshalb werden Anlageformen gefördert, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres[112] oder mit Beginn der Altersrente beziehungsweise einer Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze eine lebenslange Auszahlung garantieren. Welche weiteren Voraussetzungen begünstigte Altersvorsorgeprodukte erfüllen müssen, ist im AltZertG geregelt.

Förderbare Altersvorsorgeverträge können sein:

- private Rentenversicherungen,
- Banksparpläne oder
- Fondssparpläne,

soweit diese die Zertifizierungskriterien erfüllen.

Neben diesen „klassischen" Altersvorsorgeverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzten Genossenschaftswohnung vorsehen. Der Anleger erwirbt die entsprechenden Genossenschaftsanteile, die später zur Finanzierung einer lebenslangen Altersleistung eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung entsprechender Altersvorsorgeverträge sind unter anderem:

[111] im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG
[112] bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen = 62. Lebensjahr

- Die „Auszahlung“ der weiteren Genossenschaftsanteile darf frühestens mit Beginn des 60. Lebensjahres[113] vorgesehen sein. Sie erfolgt entweder in Form einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder in Form einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Diese „Auszahlungen“ müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen.

- Die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge dürfen nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden, sondern müssen für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden.

- Die Übertragung der erworbenen Ansprüche auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres muss möglich sein.

- Wie bei allen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind auch hier die Abschlusskosten und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gleichmäßig zu verteilen, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden.

Nicht förderbar sind hingegen Anlagen wie zum Beispiel Kapitallebensversicherungen, die eine Auszahlung des gesamten Kapitals am Ende der Versicherungsdauer vorsehen, Aktien, Sparbücher und festverzinsliche Wertpapiere (wenn sie nicht mit einer Versicherung für das Alter verbunden sind), Anteile an Investmentfonds (mit Ausnahme der zertifizierten Fondssparpläne).

2.3.1.3 Altersvorsorgeverträge in Form von Darlehensverträgen

Neben den „klassischen“ Altersvorsorgesparverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge in Form von Darlehensverträgen abgeschlossen werden. Ebenfalls möglich sind Kombinationen aus Sparverträgen und Darlehensverträgen. Dies bedeutet, dass seit 2008 neben den oben genannten Sparbeiträgen auch die bis zu Beginn der Auszahlungsphase erbrachten **Tilgungsleistungen,** die der Zulageberechtigte zur Tilgung eines Darlehens leistet, als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Tilgungsleistungen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dementsprechend erfolgte eine Ergänzung des AltZertG, so dass seit November 2008 derartige Darlehensverträge zertifiziert und somit angeboten werden.

Als geförderte Tilgungsleistungen können auch Sparbeiträge gelten, die der Zulageberechtigte aufbringt und bei denen bereits bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wurde, dass diese zur Tilgung eines entsprechenden Vorfinanzierungsdarlehens eingesetzt werden. Sparkomponente und Darlehenskomponente des Vertrags müssen nach dem AltZertG einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag bilden. Die geleisteten Beiträge werden damit von Anfang an als Leistungen zur Darlehenstilgung behandelt. Die Beiträge werden jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Darlehenstilgung in das sogenannte Wohnförderkonto (siehe 2.10) eingestellt.

Tilgungsleistungen werden nur dann den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt, wenn das Darlehen für eine **nach dem 31.12.2007** erfolgte **wohnungswirtschaftliche Verwendung** (siehe 2.9.3) eingesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das für eine entsprechende Verwendung aufgenommene Darlehen später umgeschuldet wird.

[113] bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen = 62. Lebensjahr

Nicht den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt sind somit Tilgungsleistungen für ein Darlehen, welches beispielsweise

- zur Finanzierung einer **vor dem 1.1.2008** angeschafften oder hergestellten Wohnimmobilie eingesetzt wurde;

- nicht für eine selbst genutzte Wohnimmobilie eingesetzt wird.

Wie bereits ausgeführt, werden Tilgungsleistungen nur dann als geförderte Altervorsorgebeiträge berücksichtigt, soweit der Zulageberechtigte diese zur Tilgung eines Darlehens im Rahmen eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags leistet. Die Neuregelung lässt folgende Fallgestaltungen zu:

- **Reiner Darlehensvertrag**
  Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.

- **Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption** (zum Beispiel Bausparvertrag)
  Nach dem Ansparvorgang sind die Entnahme des Angesparten und eine Darlehensaufnahme möglich.

- **Vorfinanzierungsdarlehen** (zum Beispiel Kombination Vorfinanzierungsdarlehen / Bausparvertrag)

  Ein zertifizierungsfähiges Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Darlehen in Kombination mit einem Sparvertrag, bei dem bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wird, dass das Sparkapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Es muss in einem einheitlichen Vertragsmuster geregelt werden.

Bedingungen für die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge mit Darlehenskomponente sind ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung, die gleichmäßige Verteilung der Abschlusskosten und Vertriebskosten mindestens auf die ersten 5 Jahre[114] und eine Darlehenstilgung bis spätestens zur Vollendung des 68. Lebensjahres[115].

Merke: Beiträge und Tilgungsleistungen sind nur förderbar, wenn sie zugunsten von Verträgen geleistet werden, die vom Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.6.2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zertifiziert wurden. Beiträge oder Tilgungsleistungen, die zugunsten nicht zertifizierter Verträge geleistet werden, sind nicht förderbar.

[114] soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden
[115] § 1 Absatz 1a AltZertG

2.3.1.4 Anbieter[116]

Förderbare Verträge können abgeschlossen werden mit:

- Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland,
- Kreditinstituten mit Sitz im Inland,
- Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Inland,
- Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland,
- Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften oder Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder mit Zweigstellen entsprechender ausländischer Unternehmen, die nach den Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen,
- Bausparkassen mit Sitz im Inland und
- in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften.

Außerdem können die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung förderbar sein.

Im Hinblick auf die Erweiterung der geförderten Altersvorsorgeverträge ab dem Jahr 2008 wurde der Kreis der potentiellen Anbieter um Bausparkassen und bestimmte Wohnungsgenossenschaften erweitert.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Darlehenskomponente nur den von Bausparkassen angebotenen Altersvorsorgeverträgen vorbehalten ist. Jeder der bisher begünstigten Anbieter kann entsprechende Verträge anbieten, wenn für ihn dies aufsichtsrechtlich zugelassen ist. Bezogen auf Genossenschaften konnten bisher Altersvorsorgeverträge nur von denjenigen Genossenschaften angeboten werden, die über eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagegeschäfts verfügten. Nunmehr können auch Wohnungsgenossenschaften ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagegeschäfts Altersvorsorgeverträge anbieten, deren Leistungen aus einer lebenslangen monatlichen Nutzungsentgeltreduzierung für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder einer befristeten Nutzungsentgeltreduzierung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr bestehen. Allerdings nur, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine gutachterliche Äußerung des zuständigen Prüfungsverbandes vorliegt, dass sie die sich aus dem AltZertG ergebenden Vorsaussetzungen voraussichtlich erfüllen werden, eine entsprechende Anpassung der Satzung erfolgt ist und sie einen Nachweis über die Sicherung der gewährten Beitragszusage beibringen.

[116] § 1 Absatz 2 AltZertG

2.3.1.5 Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Zu den (geförderten) Altersvorsorgebeiträgen gehören[117] auch

- die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung
  und
- Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung[118] finanzierten und geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung[119] nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes[120] selbst erbringt,

wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr vorgesehen ist.

Auf eine zusätzliche Zertifizierung hat der Gesetzgeber bei der betrieblichen Altersversorgung verzichtet, da durch das BetrAVG für diese Anlageprodukte bereits ein Qualitätsmindeststandard besteht, durch den die im AltZertG aufgezählten Kriterien weitgehend erfüllt werden.

Weitere Ausführungen - siehe Randziffer 289 ff. des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.3.2010 „ Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“.

2.3.1.6 Beiträge von Versicherten in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung

Als Altersvorsorgebeiträge sind bei unmittelbar begünstigten Personenkreis der Pflichtversicherten in der ausländischen Rentenversicherung, der Beschäftigten internationaler Organisationen und der Bezieher von Renten/Versorgung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines **vor dem 1.1.2010 abgeschlossenen Vertrags** geleistet werden.

2.4 Informationspflichten des Anbieters[121]

Der Anbieter hat nach dem AltZertG Informationspflichten gegenüber dem Vertragspartner (Anleger). Seit Inkrafttreten des Eigenheimrentengesetzes sind, soweit sich die mitzuteilenden Informationen auf Geldleistungen, Erträge oder Kosten beziehen, die jeweiligen Beträge für den angebotenen Vertrag **in Euro** auszuweisen.

Bei den Informationspflichten ist zu unterscheiden zwischen den Informationspflichten **vor** und **nach** dem Vertragsabschluss.

[117] nach § 82 Absatz 2 EStG
[118] § 1a des BetrAVG
[119] nach § 3 Nummer 63 oder § 10a / Abschnitt XI EStG
[120] § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BetrAVG
[121] § 7 AltZertG

2.4.1 Informationspflichten vor Vertragsabschluss

Vor Abgabe der Vertragserklärung hat der Anbieter den Vertragspartner in Textform über Folgendes zu informieren:

- Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Kosten,
- Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des zu gewährenden Darlehens[122]
- Information bestimmter Personen[123] (zum Beispiel: Beamte, Richter und Soldaten) über die Abgabe einer Einwilligung zur Datenübermittlung als Fördervoraussetzung

und bei Sparverträgen auch über:

- Kosten, die im Fall eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Produkt beziehungsweise bei einem Anbieterwechsel unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen würden
- Guthaben (vor und nach Berücksichtigung von Wechselkosten) über einen Zeitraum von 10 Jahren bei gleich bleibender Zahlung von Beiträgen sowie über die Summe der insgesamt gezahlten Beiträge (einschl. Verzinsung in Höhe von 2 Prozent, 4 Prozent oder 6 Prozent oder der vertraglich vereinbarten Verzinsung)
- Anlagemöglichkeiten, Struktur des Anlagenportfolios, Risikopotential und Verwendungszweck (Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange)

Bei Verträgen, die dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumen und bei denen unwiderruflich vereinbart wird, dass für die Tilgung des Darlehens auch noch anzusparendes beziehungsweise bereits angespartes gefördertes Altersvorsorgvermögen eingesetzt wird (Vorfinanzierungsdarlehen), ist zusätzlich ein sogenannter Gesamteffektivzins (Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Kredits einschließlich aller Kosten für den Vertragspartner[124]) anzugeben.

Zusätzlich hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

Erfüllt der Anbieter diese Informationspflichten nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

[122] nach § 1 Absatz 1a AltZertG
[123] Personen nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 4 EStG
[124] mit Ausnahme der in § 6 Absatz 3 der Preisangabenverordnung aufgeführten Kosten

2.4.2 Informationspflichten nach Vertragsabschluss

Nach Vertragsabschluss hat der Anbieter den Vertragspartner **jährlich** schriftlich über Folgendes zu informieren:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschlusskosten und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens
- die erwirtschafteten Erträge
- ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altervorsorgebeiträge Berücksichtigung finden.

2.5 Altersvorsorgezulage[125]

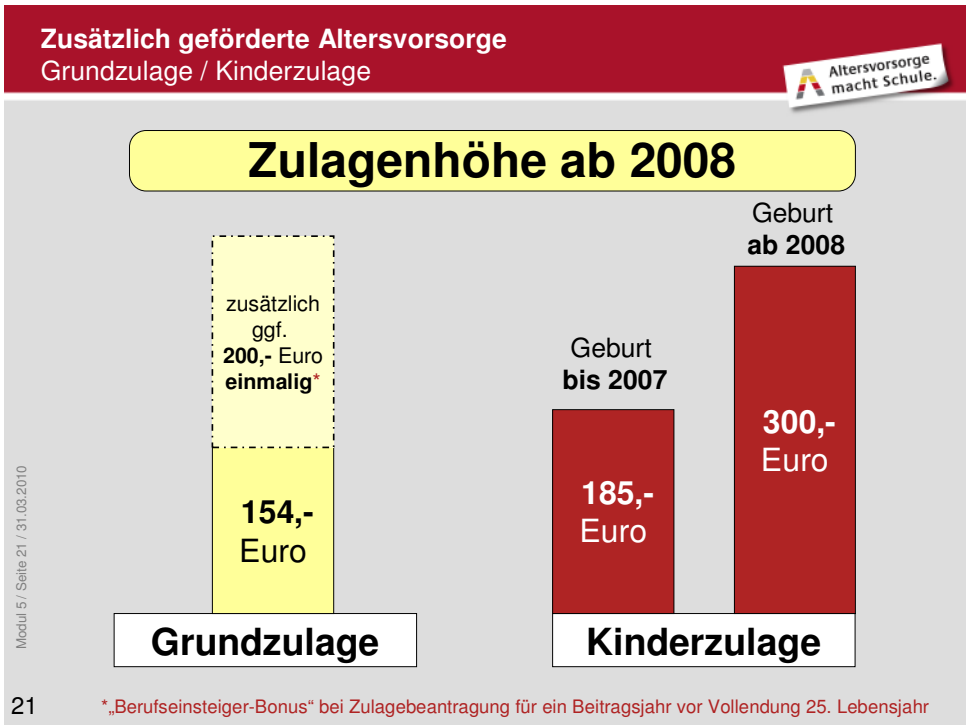

Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag[126] und einer progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage zusammen. So können auch Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien eine steuerlich geförderte Altersvorsorge aufbauen, auch wenn sie keine oder nur geringe Einkommensteuer zahlen und sich somit ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag bei ihnen nicht auswirken würde.

Mit dieser steuerlichen Förderung soll die private Altersvorsorge gefördert, aber keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden, daher hat sich der Förderberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens zu beteiligen. Die Höhe der Altersvorsorgezulage wird daher - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - in Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen gezahlt. Eine Besonderheit ergibt sich, wenn nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag leistet.

[125] § 83 EStG
[126] § 10a EStG

Weitere Voraussetzung in diesen Fällen ist - wie oben ausgeführt wurde - das Bestehen eines eigenen Altersvorsorgevertrags für den mittelbar Zulageberechtigten.

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

2.5.1 Grundzulage[127]

Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro.[128]

2.5.1.1 Erhöhte Grundzulage [129]

Für alle unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, wird seit 2008 **einmalig** eine um **200 Euro** erhöhte Grundzulage gewährt. Durch diesen sogenannten „Berufseinsteiger-Bonus“ soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

Dem Großteil der Bevölkerung ist mittlerweile bewusst geworden, dass der Lebensstandard im Alter nur mit zusätzlichen Altersvorsorgemaßnahmen erhalten werden kann. Die Notwendigkeit der Vorsorge ist umso größer, je jünger die Versicherten heute sind. Diese jungen Versicherten haben zugleich die Chance, besonders vom Zinseszinseffekt zu profitieren, wenn sie früh mit der zusätzlichen Vorsorge beginnen. Dem steht das tatsächliche Vorsorgeverhalten junger Leute gegenüber. Gerade für junge Leute ist das Rentenalter noch so weit weg, dass sie sich damit noch nicht beschäftigen wollen. Die Altersstruktur der „Riester“-Verträge belegt, dass sich unter 21-Jährige nur signifikant unterdurchschnittlich an der Zusatzrente beteiligen. Hier ist eine zielgenaue Weiterentwicklung des bestehenden Förderinstrumentariums sinnvoll. Durch den frühzeitigen Abschluss eines Altersvorsorgevertrags kann wertvolle Zeit zum Aufbau der Zusatzversorgung genutzt werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Die Grundzulage erhöht sich bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch, wenn der Zulageberechtigte eine Altersvorsorgezulage beantragt. Wird in dem entsprechenden Jahr der erforderliche Mindesteigenbeitrag nicht erbracht und demzufolge die Grundzulage entsprechend gekürzt, dann wirkt sich die Kürzung auch auf den darin enthaltenen „Berufseinsteiger-Bonus“ aus. Eine Nachholmöglichkeit des gekürzten „Berufseinsteiger-Bonus“ in einem späteren Jahr ist nicht vorgesehen. Es wäre also geradezu fahrlässig, ausgerechnet in dieser Situation, den Mindesteigenbeitrag nicht einzuzahlen und damit Geld zu verschenken.

2.5.2 Kinderzulage[130]

Neben der Grundzulage erhält der Zulageberechtigte für jedes Kind, für das ihm Kindergeld ausgezahlt wird, eine Kinderzulage. Diese beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für Kinder, die ab dem 1.1.2008 geboren sind, beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.[131]

Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beansprucht wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt wurde. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Kindergeldes

[127] § 84 EStG
[128] Grundzulage in 2002 und 2003 = 38 Euro; in 2004 und 2005 = 76 Euro; in 2006 und 2007 = 114 Euro
[129] § 84 Sätze 2 und 3 EStG
[130] § 85 EStG
[131] Kinderzulage in 2002 und 2003 = 46 Euro; in 2004 und 2005 = 92 Euro; in 2006 und 2007 = 138 Euro

kommt es nicht an. Der Anspruch besteht für ein Beitragsjahr auch dann, wenn das Kindergeld für dieses Jahr erst in einem späteren Kalenderjahr rückwirkend gezahlt wird.

Soweit der Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt hat, besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage (unabhängig davon, ob ein Kinderfreibetrag[132] berücksichtigt wird).

2.5.2.1 Kinderzulageberechtigung bei zusammen lebenden und miteinander verheirateten Eltern

Steht ein Kind zu beiden Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben[133] und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, in einem Kindschaftsverhältnis[134], und wird einem Elternteil Kindergeld ausgezahlt, erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in Fällen beantragt werden, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden und nach Eingang beim Anbieter für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden.

2.5.2.2 Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, leben sie dauernd getrennt oder haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU-/EWR-Staat, hat der Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage, dem das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird[135]. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Elternteil, der das Kindergeld erhält, keine Kinderzulage ausgezahlt bekommt, weil er zum Beispiel. keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen oder keinen Zulageantrag gestellt hat beziehungsweise stellen will.

Erhält ein Großelternteil das Kindergeld, steht nur ihm die Kinderzulage zu.

Wird einem Kind für sich selbst das Kindergeld ausgezahlt, haben die Eltern keinen Anspruch auf die Kinderzulage. Dem Kind selbst steht in diesem Fall die Kinderzulage zu, soweit es auch eine Grundzulage erhält.

2.5.2.3 Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahres

Wurde während des Beitragsjahres mehreren Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld ausgezahlt, hat grundsätzlich derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld ausgezahlt wurde[136]. Dies gilt nicht bei einem Wechsel zwischen zusammen lebenden und verheirateten Elternteilen, siehe hierzu 2.5.2.1.

[132] § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG
[133] § 26 Absatz 1 EStG
[134] § 32 Absatz 1 EStG
[135] § 85 Absatz 1 Satz 1 EStG
[136] § 85 Absatz 1 Satz 4 EStG

2.5.3 Zulagenantrag[137]

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag für jedes Beitragsjahr gezahlt.

Die Altersvorsorgezulage ist vom Zulageberechtigten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrags zu beantragen (Beispiel: Der Antrag auf Zulage für das Beitragsjahr 2010 ist spätestens bis zum 31.12.2012 zu stellen). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht.

Der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr – bis auf Widerruf – zu beantragen (sogenannter „Dauerzulageantrag“). Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich alle Zulageberechtigten Gebrauch machen. Damit entfällt für den Anbieter die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an den Zulageberechtigten und für den Zulageberechtigten die jährliche Rücksendung des ergänzten und unterschriebenen Antrags.

Der Zulageberechtigte ist verpflichtet, seinem Anbieter eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt; zum Beispiel:

1. Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
2. Änderung des Familienstandes,
3. Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),
4. Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
5. Änderung der Zuordnung der Kinder.

In seinem eigenen Interesse sollte der Anleger darüber hinaus auch Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

1. Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge
2. Änderung des beruflichen Status (zum Beispiel Angestellter wird Beamter)
3. Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll
4. Änderung der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen der Verhältnisse gilt nicht nur im Dauerzulageantragsverfahren, sondern auch bei einer jährlichen Antragstellung[138].

[137] § 89 EStG
[138] vgl. § 89 Absatz 1 Satz 5 EStG

2.6 Mindesteigenbeitrag / Sockelbetrag[139]

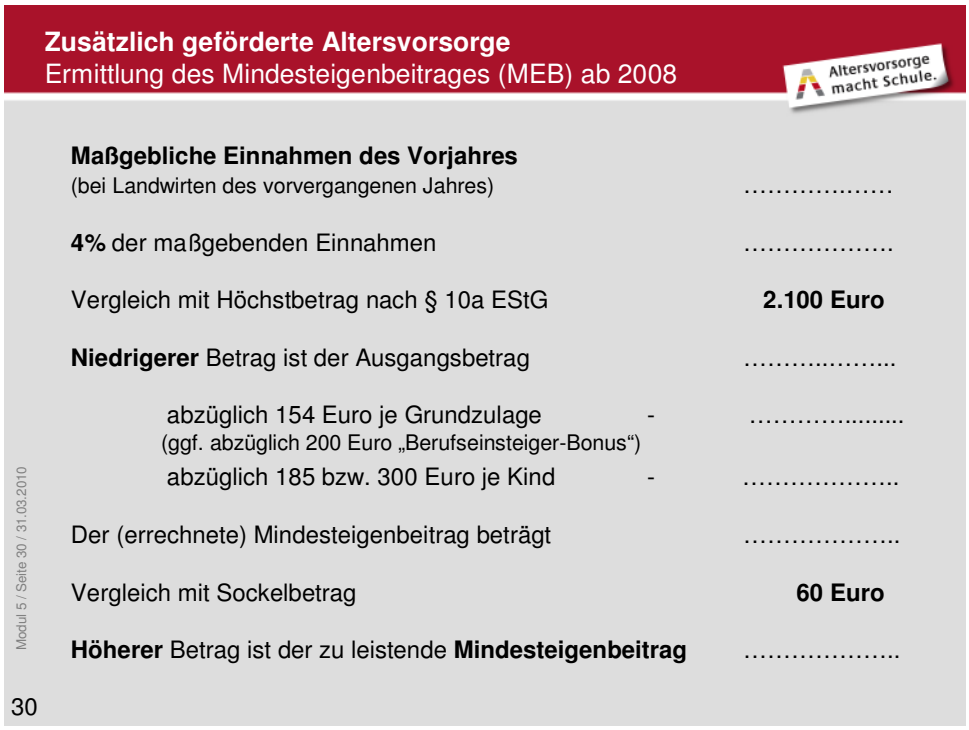

2.6.1 Allgemeines

Wie bereits ausgeführt wurde, wird die Zulage nur dann gewährt, wenn sich auch der Zulageberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag). Der Mindesteigenbeitrag (MEB) beträgt ab dem Veranlagungsjahr[140] 2008 jährlich 4 Prozent[141] der maßgebenden Einnahmen (maximal 2.100 Euro) abzüglich der Zulage. Da sich die Sparleistung aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammensetzt, braucht der Zulageberechtigte somit die erforderliche Sparleistung von 4 Prozent nicht alleine aufzubringen. Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn der Berechtigte nicht den **Mindesteigenbeitrag** (erwartete Sparleistung abzüglich der staatlichen Zulage) zugunsten der begünstigten - maximal 2 - Altersvorsorgeverträge erbracht hat[142].

Die maßgebenden Einnahmen berechnen sich grundsätzlich aus der Summe der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Rentenversicherung beziehungsweise der bezogenen Besoldung.

Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem **Sockelbetrag**[143] zu vergleichen. Dieser beträgt **60 Euro**. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal 2 - Verträge eingezahlt hat. Besonderheiten bei Ehegatten werden später erläutert.

[139] § 86 EStG
[140] Das Veranlagungsjahr ist das Jahr, für das die Einkommensteuer ermittelt wird.
[141] Veranlagungsjahre 2002/2003 = 1 Prozent; Veranlagungsjahre 2004/2005 = 2 Prozent; Veranlagungsjahre 2006/2007 = 3 Prozent
[142] §§ 86, 87 EStG
[143] § 86 Absatz 1 Satz 4 EStG

Beispiel A:

A, ledig, Sitz des Arbeitgebers in Bremen, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr 2010 eigene Beiträge in Höhe von 1.946 Euro ein. Im Jahr 2009 hatte er beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 53.000 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) für das Kalenderjahr 2009 wurde nicht überschritten.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro	
4 Prozent	2.120 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		2.100 Euro
abzüglich Grundzulage		154 Euro
Mindesteigenbeitrag		1.946 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
maßgebend		1.946 Euro

Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von 154 Euro nicht gekürzt.

Abwandlung des Beispiels:

Bei A sind zudem 2 Kinderzulagen (Kinder vor dem 1.1.2008 geboren) zu berücksichtigen.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro	
4 Prozent	2.120 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		2.100 Euro
abzüglich Zulagen (154 Euro + 2x 185 Euro)		524 Euro
Mindesteigenbeitrag		1.576 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
maßgebend		1.576 Euro

Die von A geleisteten Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.

Für die Berechnung der Zulagehöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird unter anderem von der ZfA auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de ein Zulagenrechner zur Verfügung gestellt.

2.6.2 Berechnungsgrundlagen

Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag ist grundsätzlich die Summe der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge.

2.6.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen

Als „beitragspflichtige Einnahmen“ im Sinne des SGB VI ist nur der Teil des Arbeitsentgelts zu erfassen, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze[144] nicht übersteigt. Insoweit ist auf diejenigen Einnahmen abzustellen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Meldeverfahrens den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet werden.

[144] Beitragsbemessungsgrenze für 2009: West = 64.800 Euro jährlich; Ost = 54.600 Euro jährlich
Beitragsbemessungsgrenze für 2010: West = 66.000 Euro jährlich; Ost = 55.800 Euro jährlich

Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich bei Arbeitnehmern und Beziehern von Vorruhestandsgeld aus der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (Arbeitsentgelte) und bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.

Bei Pflichtversicherten in der ausländischen Rentenversicherung und Beschäftigten internationaler Institutionen sind als beitragspflichtigen Einnahmen die Einnahmen aus der nichtselbständigen Tätigkeit zu berücksichtigen, die die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis[145] begründen. Freistellungen nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen unbeachtlich.

2.6.2.2 Besoldung und Amtsbezüge

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Bezüge-/ Besoldungsmitteilungen beziehungsweise den Mitteilungen über die Amtsbezüge der die Besoldung beziehungsweise die Amtsbezüge anordnenden Stelle.

Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften.

2.6.2.3 Bezieher einer Rente / Versorgung wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit / Dienstunfähigkeit[146]

Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags ist die die Zulageberechtigung begründende (Brutto-) Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit oder die Versorgung wegen Dienstunfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Leistungsbestandteile, wie zum Beispiel der Auffüllbetrag[147] oder der Rentenzuschlag[148] sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung[149] zählen zum Bruttorentenbetrag. Es sind nur die Rentenzahlungen für die Mindesteigenbeitragsberechnung zu berücksichtigen, die zur unmittelbaren Zulageberechtigung führen. Private Renten oder Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberücksichtigt.

2.6.2.4 Landwirte und Forstwirte[150]

Bei einem Landwirt oder Forstwirt, der nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist, ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft[151] des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen. Ist dieser Landwirt oder Forstwirt neben seiner landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Arbeitnehmer tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgt nicht.

[145] § 52 Absatz 24c Satz 2 EStG
[146] §§ 10a Absatz 1 Satz 4, 52 Absatz 24c Satz 3 und 86 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG
[147] nach § 315a SGB VI
[148] nach § 319a SGB VI
[149] nach § 269 SGB VI
[150] § 86 Absatz 3 EStG
[151] im Sinne des § 13 EStG

2.6.2.5 Elterngeld

Das Elterngeld ist keine maßgebende Einnahme[152]. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung erfolgt daher nicht.

2.6.2.6 Sonderfälle[153]

Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltersatzleistung (zum Beispiel das Arbeitslosengeld oder Krankengeld) oder der als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag[154], ist das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung oder der als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungsbetrag und Unterschiedsbetrag – maßgebend.

Beispielhaft sind hier folgende Personen zu nennen:

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Bezieher von Kurzarbeitergeld,
- Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld,
- Wehrdienst oder Zivildienst leistende Versicherte,
- Versicherte, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

[152] im Sinne des § 86 EStG
[153] § 86 Absatz 2 Satz 2 EStG
[154] nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Beispiel B:

B, ledig, Sitz des Arbeitgebers in Köln, ein Kind (geboren im Jahr 2001), zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr 2010 eigene Beiträge in Höhe von 61 Euro ein. Im Jahr 2009 war er durchgehend wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die beitragspflichtigen Einnahmen in der Rentenversicherung aus der Arbeitslosengeldzahlung betrugen 14.500 Euro. Er erhielt ein Arbeitslosengeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

Maßgebende Einnahmen (**Arbeitslosengeld**)	10.000 Euro	
4 Prozent	400 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		400 Euro
abzüglich Grundzulage		154 Euro
abzüglich Kinderzulage		185 Euro
Mindesteigenbeitrag		61 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
maßgebend		61 Euro

Die von B geleisteten Beiträge entsprechen dem Mindesteigenbeitrag. Die Zulagen in Höhe von insgesamt 339 Euro werden nicht gekürzt.

Wird im vorangegangenen Kalenderjahr nur ein geringes tatsächliches Entgelt oder eine geringe Entgeltersatzleistung beziehungsweise gar kein Entgelt erzielt (zum Beispiel bei Pflichtversicherung aufgrund anzurechnender Kindererziehungszeiten), ist als Mindesteigenbeitrag mindestens der **Sockelbetrag** von **60 Euro** zu zahlen, da in der Regel die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags einen geringeren Betrag ergibt.

Beispiel C:

C werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 Kindererziehungszeiten[155] angerechnet. Sie hat 2 Kinder, die in den Jahren 2008 und 2009 geboren worden sind. C zahlt zugunsten ihres Altersvorsorgevertrags im Jahr 2010 eigene Beiträge in Höhe von 60 Euro ein. Im Jahr 2009 erzielte sie aus einer geringfügigen (rentenversicherungspflichtigen) Beschäftigung beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.800 Euro. Außerdem erhielt sie im Jahr 2009 Elterngeld in Höhe von 300 Euro.

Elterngeld (kein Ansatz – siehe 2.6.2.5)	0 Euro	
beitragspflichtige Einnahmen	4.800 Euro	
4 Prozent	192 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		192 Euro
abzüglich Zulage (154 Euro + 2 x 300 Euro)		754 Euro
Mindesteigenbeitrag		-562 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
Maßgebend		60 Euro

Die von C geleisteten Beiträge entsprechen dem Mindesteigenbeitrag in Höhe des Sockelbetrags. Die Zulagen in Höhe von insgesamt 754 Euro werden nicht gekürzt.

[155] nach § 56 SGB VI

2.6.3 Besonderheiten bei Ehegatten[156]

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist für jeden Ehegatten anhand seiner jeweiligen maßgebenden Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen.

Die Grundsätze zur Zuordnung der Kinderzulage gelten auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten durchzuführen. Berechnungsgrundlage sind die Einnahmen des unmittelbar begünstigten Ehegatten (siehe vorherige Erläuterungen). Der sich nach Anwendung des maßgebenden Prozentsatzes ergebende Betrag ist um die den Ehegatten **insgesamt** zustehenden Zulagen zu vermindern.

Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags oder einer förderbaren Versorgung[157] bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer förderbaren Direktversicherung[158] erbracht, erhält auch der Ehegatte mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage ungekürzt. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte muss einen (privaten) zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben, jedoch ist es nicht erforderlich, dass er neben der Zulage eigene Beiträge zugunsten dieses Altersvorsorgevertrags leistet.

Beispiel:

A und B sind verheiratet und haben drei Kinder (Kinder in den Jahren 1995, 1997 und 2000 geboren). A erzielt sozialversicherungspflichtige Einkünfte bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Bremen. Im Jahr 2009 betrugen seine beitragspflichtigen Einnahmen 53.000 Euro. B erzielt keine Einkünfte und hat für das Beitragsjahr auch keinen Anspruch auf Kindererziehungszeiten mehr. B ist somit nur mittelbar zulageberechtigt. Beide haben in 2010 einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. A zahlt einen eigenen jährlichen Beitrag in Höhe von 1.237 Euro zugunsten seines Vertrags ein. B erbringt keine eigenen Beiträge; es fließen nur die Grundzulage und die Kinderzulagen für die drei Kinder auf ihren Vertrag.

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro	
4 Prozent	2.120 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		2.100 Euro
abzüglich Zulage (2 x 154 Euro, 3 x 185 Euro)		863 Euro
Mindesteigenbeitrag		1.237 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
maßgebend		1.237 Euro

Beide Ehegatten haben Anspruch auf die volle Zulage, da A seinen Mindesteigenbeitrag von 1.237 Euro erbracht hat, der sich auch unter Berücksichtigung der B zustehenden Kinder- und Grundzulage errechnet.

[156] § 86 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz EStG
[157] im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG
[158] nach § 82 Absatz 2 EStG

2.6.4 Kürzung der Zulage[159]

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen. Ist ein Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat[160].

Beispiel:

Wie Beispiel unter 2.6.3, allerdings haben A und B im Beitragsjahr 2010 zugunsten ihrer Verträge jeweils folgende Beiträge geleistet. Nur A ist unmittelbar zulageberechtigt.

A 1.100 Euro
B 200 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro	
4 Prozent	2.120 Euro	
höchstens	2.100 Euro	
anzusetzen		2.100 Euro
abzüglich Zulagen (2 x 154 Euro, 3 x 185 Euro)		863 Euro
Mindesteigenbeitrag nach		1.237 Euro
Sockelbetrag		60 Euro
Maßgebend		1.237 Euro
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag **(von A)**		1.100 Euro

dies entspricht 88,92 Prozent des Mindesteigenbeitrags
(1.100 / 1.237 x 100 = 88,92)

Zulageanspruch A:

88,92 Prozent von 154 Euro 136,94 Euro

Zulageanspruch B:

88,92 Prozent von 709 Euro (154 Euro + 3 x 185 Euro) 630,44 Euro

Zulageansprüche von A und B gesamt: **767,38** Euro

Die eigenen Beiträge von B haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von A im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs[161] geltend gemacht werden (1.100 Euro + 200 Euro + Zulagen A und B 767,38 Euro = 2.067,38 Euro).

[159] § 86 Absatz 1 Satz 6 EStG
[160] § 86 Absatz 2 Satz 1 EStG
[161] nach § 10a EStG

2.7 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug[162]

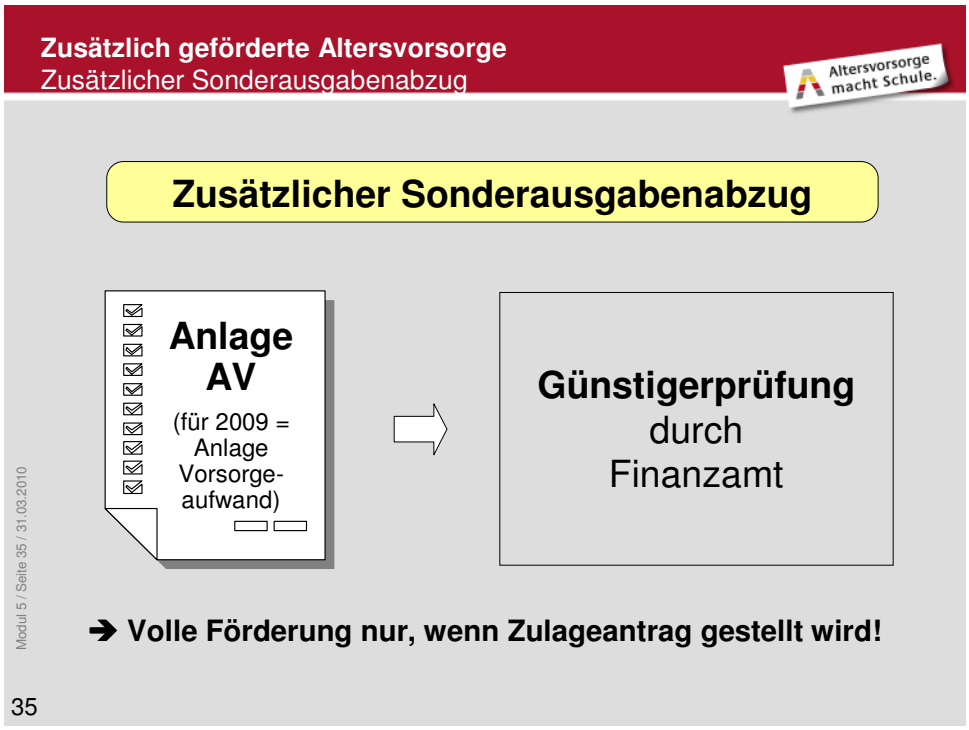

Neben der Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Hierfür steht bei der Einkommenssteuererklärung die **Anlage AV**[163] zur Verfügung.

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden[164], kommt es nicht darauf an, ob der Ehemann oder die Ehefrau die Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Altersvorsorgebeiträge gelten auch dann als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen, wenn sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung direkt vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden.

Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Außerdem ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) zu berücksichtigen. Hierbei ist der für das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) entstandene **Anspruch** auf Zulage für die Höhe des Sonderausgabenabzugs maßgebend. Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich.

Die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 durch einen entsprechenden Datensatz des Anbieters gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen[165]. Hierzu hat der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer[166] an die ZfA übermittelt.

[162] § 10a EStG
[163] für 2009 = Anlage Vorsorgeaufwand
[164] nach § 26b EStG
[165] bis zum Veranlagungszeitraum 2009 durch eine Bescheinigung des Anbieters
[166] § 139b AO

2.7.1 Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten

Für Ehegatten, die beide unmittelbar begünstigt sind, ist die Begrenzung auf den ab dem Veranlagungsjahr 2008 geltenden Höchstbetrag von 2.100 Euro[167] jeweils gesondert vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten kann dabei nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt, kommt ein Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von 2.100 Euro grundsätzlich nur für seine Altersvorsorgebeiträge sowie die ihm und dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten zustehenden Zulagen in Betracht. Der Höchstbetrag verdoppelt sich in diesem Fall nicht. Hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können die zugunsten dieses Vertrags geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten berücksichtigt werden, wenn der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird (siehe Beispiel unter 2.6.4). Der mittelbar Begünstigte hat, auch wenn er keine Altersvorsorgebeiträge erbracht hat, bis zum Veranlagungszeitraum 2009 die vom Anbieter ausgestellte Bescheinigung beizufügen. Ab dem Veranlagungsjahr 2010 hat er gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung einzuwilligen[168].

2.7.2 Günstigerprüfung

Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage[169] ist. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt und die erforderliche(n) Bescheinigung(en) beigefügt hat. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung hat der Steuerpflichtige ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung einzuwilligen; der Nachweis über die Höhe der geleisteten Beiträge erfolgt dann durch den entsprechenden Datensatz des Anbieters (siehe 2.7).

Bei der Günstigerprüfung wird stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Daher ist es für die Höhe des im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Zulageanspruchs unerheblich, ob ein Zulageantrag gestellt worden ist[170]. Der sogenannte „Berufseinsteiger-Bonus“ (2.5.1.1) bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage außer Betracht.

2.7.2.1 Anrechnung des Zulagenanspruchs[171]

Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung eine zusätzliche Erstattung, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird. Der sogenannte „Berufseinsteiger-Bonus“[172] bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage außer Betracht. Um die **volle Förderung** sicherzustellen, **muss** somit stets die **Zulage beantragt**

[167] Veranlagungsjahre 2002/2003 = 525 Euro; Veranlagungsjahre 2004/2005 = 1.050 Euro; Veranlagungsjahre 2006/2007 = 1.575 Euro
[168] nach § 10a Absatz 2a Satz 1 EStG i. V. m. § 10a Absatz 2a Satz 3 EStG
[169] nach Abschnitt XI EStG
[170] Besonderheiten vergleiche BMF-Schreiben vom 31.3.2010 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ – Randziffer 86 - 91
[171] § 10a Absatz 2 EStG in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 2 EStG
[172] Erhöhungsbetrag nach § 84 Satz 2 und 3 EStG

werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Die Zulage verbleibt auch dann auf dem Altersvorsorgevertrag, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

2.7.2.2 Ehegatten

Wird bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten der Sonderausgabenabzug beantragt, gilt für die Günstigerprüfung Folgendes:

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug des berechtigten Ehegatten mit seinem Zulageanspruch verglichen.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung und einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen[173].

Haben **beide unmittelbar** begünstigten Ehegatten Altersvorsorgebeiträge geleistet, wird die Steuerermäßigung für die Summe der für jeden Ehegatten als zusätzliche Sonderausgaben[174] anzusetzenden Aufwendungen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen[175]. Auch wenn nur für die von einem Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug beantragt wird, wird bei der Ermittlung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung die den beiden Ehegatten zustehende Zulage berücksichtigt[176].

Im Fall der getrennten Veranlagung[177] oder der besonderen Veranlagung[178] gilt das Gleiche wie bei Ehegatten, bei denen nur einer unmittelbar zulagenberechtigt ist. Sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung.

2.7.2.3 Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung

Eine gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung ist nur durchzuführen, wenn der zusätzliche Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG. Das Wohnsitzfinanzamt stellt in diesen Fällen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung fest und teilt diese auch der ZfA mit.

Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung - unabhängig von der gewählten Veranlagungsart - jeweils getrennt zuzurechnen[179].

[173] vergleiche BMF-Schreiben vom 31.3.2010 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ - Beispiel Randziffer 99
[174] nach § 10a EStG
[175] § 10a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 EStG
[176] § 10a Absatz 3 Satz 3 EStG
[177] § 26a EStG
[178] § 26c EStG
[179] Einzelheiten vergleiche BMF-Schreiben vom 31.3.2010 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ – Randziffer 100 bis 106

2.8 Zusammentreffen mehrerer Verträge

Die **Altersvorsorgezulage** wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für Altersvorsorgebeiträge gewährt, die zugunsten von zwei Verträgen gezahlt wurden. Der Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll[180]. Wurde nicht der gesamte erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser beiden Verträge geleistet, wird die Zulage entsprechend gekürzt (siehe 2.6.4). Die zu gewährende Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Es steht dem Zulageberechtigten allerdings frei, auch wenn er mehrere Verträge abgeschlossen hat, die Förderung nur für die zugunsten eines Vertrags geleisteten Beiträge in Anspruch zu nehmen. Werden vom Zulageberechtigten zugunsten mehrerer Verträge Beiträge geleistet und erfolgt keine konkrete Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zugunsten derjenigen zwei Verträge geleisteten Altervorsorgebeiträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden[181].

Beispiel:

Der Zulageberechtigte zahlt im **Jahr 2010** 800 Euro, 800 Euro und 325 Euro zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen (ohne Zulage). Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1.461 Euro. Der Zulageberechtigte beantragt die Zulage für die Verträge 1 und 2:

	Vertrag 1	**Vertrag 2**	**Vertrag 3**
Beiträge	800 Euro	800 Euro	325 Euro
Zulage	**77** Euro (800 / 1.600 x **154**)	**77** Euro (800 / 1.600 x **154**)	

Er erhält die ungekürzte Zulage von **154** Euro, da zugunsten der Verträge 1 und 2 in der Summe der erforderliche Mindesteigenbeitrag geleistet worden ist.

Abwandlung des Beispiels:

Wie oben, der Zulageberechtigte zahlt die Beiträge (ohne Zulage) jedoch in Höhe von 650 Euro, 650 Euro und 325 Euro zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen. Weil der Zulageberechtigte mit den Einzahlungen zugunsten der zwei Verträge, für die die Zulage beantragt wird, nicht den Mindesteigenbeitrag von 1.461 Euro erreicht, wird die Zulage von 154 Euro im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt. Die Zulage beträgt 154 Euro x 1.300 Euro / 1.461 Euro = **137,03** Euro, sie wird den Verträgen 1 und 2 mit jeweils **68,52** Euro gutgeschrieben:

	Vertrag 1	**Vertrag 2**	**Vertrag 3**
Beiträge	650 Euro	650 Euro	325 Euro
Zulage	**68,52** Euro (650 / 1.300 x **137,03**)	**68,52** Euro (650 / 1.300 x **137,03**)	

[180] § 89 Absatz 1 Satz 2 EStG
[181] § 89 Absatz 1 Satz 3 EStG

Der mittelbar Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr **nicht** auf mehrere Verträge verteilen[182]. Es ist nur der Vertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Im Rahmen des **zusätzlichen Sonderausgabenabzug** können alle vom Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge angesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Verträge auf die die Beiträge eingezahlt wurden. Der Steuerpflichtige kann somit im Rahmen des geltenden Höchstbetrags (2.100 Euro abzüglich Zulageanspruch)[183] auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder für die aufgrund der Verteilungsbegrenzung auf maximal zwei Verträge[184] keine Zulage gewährt wird. Die Zurechnung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung erfolgt hierbei im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge[185].

2.9 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag[186]

Neben der Erweiterung um die Förderung von Tilgungsleistungen (siehe 2.3.1.3) wurde durch das Eigenheimrentengesetz seit dem 1.8.2008 auch die Entnahmemöglichkeit angesparten geförderten Altersvorsorgekapitals zum Erwerb oder Herstellung selbst genutzter Wohnimmobilien verbessert sowie zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen (Pflichtanteile) ermöglicht. Darüber hinaus besteht nunmehr eine Entnahmemöglichkeit zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbst genutzten Immobilie.

Bei der Entnahme für die geförderte wohnungswirtschaftliche Verwendung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Entnahme während der Ansparphase oder zu Beginn der Auszahlungsphase handelt.

[182] § 87 Absatz 2 EStG
[183] § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG
[184] § 87 Absatz 1 EStG
[185] § 10a Absatz 4 Satz 2 EStG
[186] § 92a EStG (Gesetzliche Regelung zum Verfahren bei Verwendung einer selbst genutzten Wohnung - § 92b EStG)

2.9.1 Entnahme während der Ansparphase

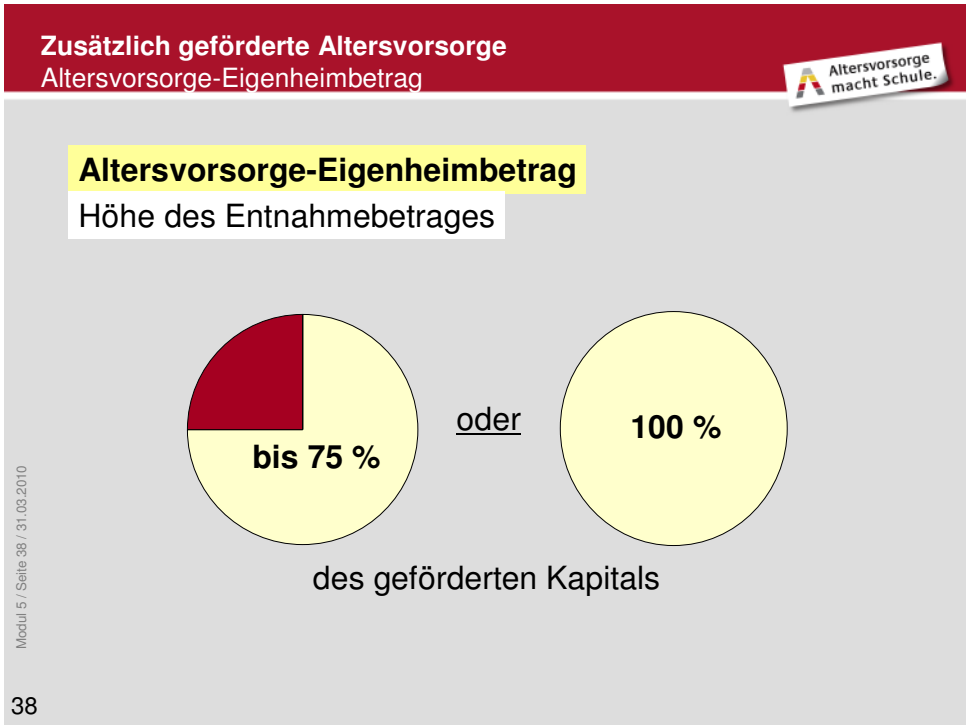

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase können **bis zu 75 Prozent** oder **100 Prozent** des geförderten Altersvorsorgevermögens zugunsten der Anschaffung, Herstellung von selbst genutzten Wohneigentums oder für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung verwendet werden, ohne dass die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung (siehe 2.11) eintreten.

Hat der Zulageberechtigte mehrere Altersvorsorgeverträge, kann die Entnahmemöglichkeit für jeden dieser Verträge genutzt werden. Er kann mithin aus jedem seiner Verträge bis zu 75 Prozent oder 100 Prozent entnehmen. Dabei muss der Zeitpunkt für die Entnahme aus den einzelnen Verträgen nicht identisch sein, aber jede Entnahme unmittelbar mit einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung zusammenhängen. Der Zulageberechtigte kann beispielsweise einen Betrag aus einem Vertrag für die Anschaffung einer Wohnimmobilie verwenden und bei der Anschaffung eines Folgeobjekts einen Betrag aus einem anderen Vertrag entnehmen.

Eine Rückzahlung des entnommenen Betrags ist gegenüber dem bis 31.7.2008 geltenden Recht nicht mehr zwingend, aber noch möglich.

Die verbesserten Entnahmeregelungen gelten grundsätzlich auch für bereits vor dem 1.8.2008 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge. Da auch diese „Altverträge“ bereits nach früherem Recht die Möglichkeit der Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags vorsehen mussten, finden die Neuregelungen auch für diese Verträge unmittelbar Anwendung, sofern eine Rückzahlungspflicht nicht ausdrücklich in den Vertragsbedingungen festgeschrieben ist.

Die Entnahme für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie darf nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Anschaffung oder Herstellung erfolgen.

Die Entnahme während der Ansparphase aus einem angesparten „Riester“-Vertrag für Zwecke der geförderten wohnungswirtschaftlichen Verwendung ist neben einer Tilgungsförderung möglich (siehe 2.3.1.3).

2.9.2 Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase

Alternativ zur Kapitalentnahme unmittelbar bei Anschaffung oder Herstellung des Wohneigentums kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital auch noch zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Die Entschuldungsalternative kann somit ein Beitrag zum mietfreien Wohnen im Alter darstellen.

Im Gegensatz zur Entnahme während der Ansparphase ist die Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase zwecks **Entschuldung** auch auf selbst genutzte Objekte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Eigenheimrentengesetzes angeschafft oder hergestellt wurden.

Wie bei der Entnahme während der Ansparphase können auch zur Entschuldung bis zu 75 Prozent oder 100 Prozent des geförderten Kapitals entnommen werden.

2.9.3 Begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung[187]

Damit der Zulageberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Kapital[188] entnehmen kann (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), muss eine begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung vorliegen.

Als Entnahme zu begünstigten wohnungswirtschaftlichen Zwecken zählen:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

[187] § 92a Absatz 1 EStG
[188] nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG

Andere begünstigte Verwendungsarten sieht das Gesetz nicht vor.

Die Zulagen, die nach erfolgter Entnahme für die entnommenen Beiträge noch auf den Altersvorsorgevertrag ausgezahlt werden, gehören mit zum entnehmbaren Betrag, weil diese systematisch mit den zulässig entnehmbaren Beträgen verbunden sind. Die Verwendung des ausgezahlten Betrags für die Ablösung eines für die Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgenommenen Darlehens steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung einer Wohnung (Umschuldung eines Altobjekts). Allerdings hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zur Entschuldung einer begünstigten Wohnung zu verwenden.

2.9.3.1 Unmittelbare Anschaffung / Herstellung

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss **unmittelbar** - das heißt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang - für die Anschaffung oder Herstellung einer begünstigten Wohnung (siehe 2.9.4) verwendet werden. Vom zeitlichen Zusammenhang ist auszugehen, wenn innerhalb von einem Monat vor der Beantragung der Entnahme bei der ZfA und bis 12 Monate nach der Auszahlung des Altersvorsorgekapitals entsprechende Aufwendungen für die Anschaffung/Herstellung entstanden sind. Der Antrag ist unter Vorlage der notwendigen Nachweise vom Zulageberechtigten oder Anbieter (bei Bevollmächtigung) bei der ZfA zu stellen[189].

Es gelten die allgemeinen einkommensteuerlichen Grundsätze zur Anschaffung oder Herstellung.

2.9.4 Begünstigte Wohnung

Als begünstigte Wohnung zählt

- eine Wohnung im eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein) oder
- eine eigene Eigentumswohnung oder
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss in einem EU-/EWR-Staat liegen und mit Beginn der Selbstnutzung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen. Nicht begünstigt sind somit Ferien- oder Wochenendwohnungen.

Der Entnahmebetrag kann auch für die Anschaffung des der selbst genutzten Wohnimmobilie zuzurechnenden Grund- und Boden-Anteils eingesetzt werden, wenn sie zusammen mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten anfallen. Dies bedeutet, dass bei der Beantragung der Entnahme und der Darlehensbeantragung die Anschaffungskosten für das Grundstück **nicht** herausgerechnet werden müssen. Dies erleichtert die Verfahrensabwicklung.

Es ist auch nicht erforderlich, dass der Zulageberechtigte Alleineigentümer der begünstigten Wohnung wird, ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend. Der Entnahmebetrag darf aber die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten inklusive der

[189] § 92b Absatz 1 EStG

Anschaffungsnebenkosten und der Kosten für den dazugehörigen Grund und Boden des Miteigentumsanteils nicht übersteigen.

Um dem Zulageberechtigten eine echte Wahlfreiheit zu gewährleisten, wird der Erwerb eines eigentumsähnlichen (unbefristeten und vererbbaren) oder lebenslangen (befristeten und nicht vererbbaren) Dauerwohnrechts[190] bei der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags dem Wohneigentum gleichgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass Vereinbarungen[191] getroffen werden, die den Fortbestand des Dauerwohnrechts auch im Fall einer Zwangsversteigerung sicherstellen. Damit wird es dem Zulageberechtigten auch ermöglicht, sich in einem Seniorenheim oder Pflegeheim einzukaufen, indem er dort beispielsweise ein Dauerwohnrecht erwirbt.

2.10 Wohnförderkonto[192]

2.10.1 Inhalt[193]

Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nachgelagert besteuert[194]. Dies entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren. Hierzu wird das in der Wohnimmobilie gebundene – steuerlich geförderte – Kapital in einem Wohnförderkonto vom Anbieter gesondert erfasst. In diesem hat der Anbieter die geförderten Tilgungsbeiträge[195] (siehe 2.3.1.3), die hierfür gewährten Zulagen sowie den entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (siehe 2.9) vertragsbezogen zu erfassen. Das Wohnförderkonto bildet insoweit die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Darüber hinaus benötigt der Anbieter diese Daten, um seinen Bescheinigungspflichten[196] nachzukommen und für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren[197].

Als Tilgungsleistungen gelten auch die zugunsten eines Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG geleisteten Beiträge. Hierbei handelt es sich um eine Vertragsgestaltung, bei der vom Zulageberechtigten ein Darlehen zur Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung aufgenommen wird und gleichzeitig vereinbart wird, dass das bis zu einem bestimmten Zeitpunkt angesparte Altersvorsorgevermögen zur Tilgung dieses Darlehens eingesetzt wird. In diesen Fällen müssen die Sparkomponente und die Darlehenskomponente einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag bilden. Die vom Zulageberechtigten geleisteten Beiträge gelten bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung als Tilgungsbeiträge. Diese Beiträge und die dafür gewährten Zulagen und Erträge sind aber erst dann ins Wohnförderkonto einzustellen, wenn das Darlehen, mit dem die wohnungswirtschaftliche Verwendung finanziert wurde, getilgt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn der Zulageberechtigte vor der Darlehenstilgung die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufgegeben hat. In diesem Fall wird das geförderte Altersvorsorgevermögen wie sonstiges, auf Beiträgen[198] beruhendes Vermögen behandelt. Erfolgt beispielsweise die Tilgung des Darlehens, welches nicht mehr zur Finanzierung einer selbst genutzten Wohnimmobilie dient, handelt es sich um eine nicht zweckentsprechende Verwendung des Altersvorsorgevermögens, so dass insoweit der Rückzahlungsbetrag[199]

[190] § 33 Wohneigentumsgesetz (WoEigG)
[191] im Sinne des § 39 WoEigG
[192] § 92a Absatz 2 EStG
[193] § 92a Absatz 2 Satz 1 EStG
[194] § 22 Nummer 5 EStG
[195] im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG
[196] nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG und § 92 EStG
[197] nach § 22a EStG
[198] nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 EStG
[199] § 93 Absatz 1 EStG

zurückgefordert wird und die entsprechenden Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern sind[200].

2.10.2 Erhöhung des Wohnförderkontos[201]

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen, ist in der „**Ansparphase**" – ebenso wie das Altersvorsorgevermögen in einem Altersvorsorgevertrag – der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos adäquat zu erhöhen. Hierfür wird ein fester Prozentsatz in Höhe von **2 Prozent** bestimmt. Es handelt sich hierbei um einen pauschalierten Wert. Mit Ablauf eines Kalenderjahres ist das Wohnförderkonto jeweils um 2 Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt jahresbezogen (nicht taggenau) - unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der entsprechenden Beträge ins Wohnförderkonto - nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres; letztmals ist sie im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vorzunehmen.

Beispiel:
Der am 5.2.1970 geborene Zulageberechtigte hat in seinem zertifizierten Darlehensvertrag mit dem Anbieter vereinbart, dass die Auszahlungsphase am 1.2.2035 beginnt. Das Darlehen wurde im Jahr 2033 vollständig getilgt und das Wohnförderkonto auf die ZfA übertragen (vgl. 2.10.7). Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos am 31.12.2034 beträgt nach der Erhöhung um 2 Prozent 30.000 Euro.

Das Wohnförderkonto wird letztmals zum 1.2.2035 für 2035 um 2 Prozent auf 30.600 Euro erhöht. Im Fall der jährlichen Teilauflösung (siehe 4.2.3.1) ist dieser Betrag in den Veranlagungszeiträumen 2035 bis 2055 in Höhe von 1/21 von 30.600 Euro = 1.457,14 Euro zu versteuern.

Hinweis: Wählt der Zulageberechtigte die Auflösung des Wohnförderkontos werden im Veranlagungszeitraum 2035 70 Prozent von 30.600 Euro = 21.420 Euro versteuert - siehe 4.2.3.2.

In der **Auszahlungsphase** erfolgt keine Erhöhung des Wohnförderkontos. Dadurch weiß der Zulageberechtigte bereits zu Beginn der Auszahlungsphase genau, welcher Betrag nachgelagert zu besteuern ist. Ob es allerdings zu einer tatsächlichen Steuerzahllast kommt, ist von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen abhängig.

2.10.3 Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos[202]

Das Wohnförderkonto wird vermindert um Zahlungen des Zulageberechtigten, die dieser – soweit Vertragsvereinbarungen nicht entgegen stehen - auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leistet. Die zur Minderung des Wohnförderkontos gezahlten Beträge sind **keine** Altersvorsorgebeiträge[203], so dass insoweit keine erneute Förderung beansprucht werden kann. Die sich aus den Beiträgen ergebenden Leistungen unterliegen allerdings der nachgelagerten Besteuerung. Wird das insoweit aufgebaute Altersvorsorgevermögen zu einem späteren Zeitpunkt zweckwidrig verwendet, gelten die Regelungen über die „Schädliche Verwendung"[204] (siehe 2.11.2). Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich nach der Förderung, die für die in das Wohnförderkonto eingestellten und durch die Zahlung getilgten Beträge gewährt wurde. Entsprechendes gilt für die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos, soweit sie durch die Zahlung getilgt wurde. Die so erbrachten Zahlungen

[200] nach § 22 Nummer 5 EStG
[201] § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG
[202] § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG
[203] § 82 Absatz 4 Nummer 4 EStG
[204] § 93 EStG

des Zulageberechtigten mindern das Wohnförderkonto, so dass sich der aufgrund des Wohnförderkontos nachgelagert zu versteuernde Betrag entsprechend verringert.

Beispiel:

Der Stand des Wohnförderkonto des Zulageberechtigten beträgt 10.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus eingestellten Zulagen (4.000 Euro), Tilgungsleistungen (5.000 Euro) und dem Erhöhungsbetrag (1.000 Euro) zusammen. Neben den Zulagen hat der Zulageberechtigte noch einen über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil (§ 10a EStG) in Höhe von 800 Euro erhalten.

Der Zulageberechtigte entscheidet sich Einzahlungen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zur Minderung seines Wohnförderkontos in Höhe von 5.000 Euro vorzunehmen. Auf dem Wohnförderkonto verbleiben somit 5.000 Euro. Auf dem neu abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag gehen in den nächsten 10 Jahren keine zusätzlichen Einzahlungen ein. Das angesparte Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge beläuft sich nach 10 Jahren auf insgesamt 6.100 Euro. Jetzt verwendet der Zulageberechtigte das geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich.

Rückforderungsbetrag[205]		
Zulagen	2.000 Euro	
Zusätzlicher Steuervorteil	400 Euro	
Insgesamt		2.400 Euro
(Zur Auszahlung gelangen somit 3.700 Euro)		
Besteuerung[206] (Einmalauszahlung)		
Altersvorsorgevermögen	6.100 Euro	
abzüglich Zulagen	2.000 Euro	
Zwischensumme	4.100 Euro	
abzüglich eingezahlte Beträge (Tilgungsleistungen)	2.500 Euro	
Zu versteuern		1.600 Euro

Das Wohnförderkonto bleibt von der schädlichen Verwendung unberührt.

In Fällen, in denen der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt, kann ebenfalls eine Minderung des Wohnförderkontos in Höhe des geleisteten Einzahlungsbetrags erfolgen, wenn dies der Zulageberechtigte bestimmt.

2.10.4 Verminderungsbetrag[207]

Mit Beginn der „Auszahlungsphase“ hat der Förderberechtigte den Betrag des Wohnförderkontos - nach der letztmaligen Erhöhung um 2 Prozent - geteilt durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern[208] (Verminderungsbetrag). Dies führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten. Der Beginn der Auszahlungsphase wird im Altersvorsorgevertrag vereinbart und muss zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres liegen[209]. Wurde kein Auszahlungszeitpunkt vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Das Wohnförderkonto

[205] § 93 EStG
[206] § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c EStG
[207] § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und Satz 5 EStG
[208] § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG
[209] § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG

wird entsprechend um den Betrag vermindert, der der nachgelagerten Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Durch die Verminderung des Wohnförderkontos um die der Besteuerung zugrunde gelegten Beträge wird eine Doppelbesteuerung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags, der geförderten Tilgungsbeiträge und des entsprechenden Erhöhungsbetrags vermieden. Somit ist das Wohnförderkonto spätestens im Kalenderjahr, in dem der Zulageberechtigte sein 85. Lebensjahr vollendet, vollständig zurückgeführt und die nachgelagerte Besteuerung des im Wohneigentum gebundenen steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals beendet.

Ausführliche Erläuterungen zur (jährlichen) Besteuerung – siehe 4.2.3.1.

2.10.5 Auflösungsbetrag[210]

Neben der (jährlichen) nachgelagerten Besteuerung bis zum 85. Lebensjahr hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase von seinem Anbieter (beziehungsweise der ZfA – siehe 2.10.7) die Auflösung des Wohnförderkontos zu verlangen und sich somit für eine Einmalbesteuerung entscheiden. Damit befreit sich der Zulageberechtigte von der Steuerlast aus der Wohnimmobilienförderung für die weitere Zukunft. Da er dem Staat das Geld frühzeitig zur Verfügung stellt, wird der im Rahmen der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage zu erfassende Betrag aus dem Wohnförderkonto um 30 Prozent gemindert[211].

Ausführliche Erläuterungen zur Einmalbesteuerung – siehe 4.2.3.2.

Achtung: Der Begriff „Auflösungsbetrag“ wird auch in einem weiteren Zusammenhang verwendet. Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung[212], für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag[213] verwendet oder für die eine Tilgungsförderung[214] in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, gelten bei einem bestehenden Wohnförderkonto die erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen. Auch in diesem Fall spricht man vom Auflösungsbetrag[215] (ausführliche Erläuterungen zur Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie - siehe 2.11.3).

2.10.6 Anbieterwechsel[216]

Wird bei einem Anbieterwechsel gefördertes Altersvorsorgevermögen vollständig übertragen[217], ist bei Bestehen eines Wohnförderkontos dieses vom neuen Anbieter fortzuführen, um die Besteuerungsgrundlagen für die nachgelagerte Besteuerung weiterhin sicherzustellen. Das Wohnförderkonto beim bisherigen Anbieter ist zu schließen.

[210] § 92a Absatz 2 Satz 6 EStG
[211] § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG
[212] im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG
[213] im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG
[214] im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG
[215] § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG
[216] § 92a Absatz 2 Sätze 8 und 9 EStG
[217] nach § 93 Absatz 2 Satz 1 EStG

2.10.7 Ende der Geschäftsbeziehung von Zulageberechtigten und Anbieter [218]

Wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto bei diesem Anbieter geschlossen und in der Regel von der ZfA weitergeführt. Der Zulageberechtigte kann abweichend bestimmen, dass das Wohnförderkonto nicht von der ZfA weitergeführt, sondern mit dem Wohnförderkonto eines weiteren Anbieters, der ebenfalls ein Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, oder desselben Anbieters, der ein Wohnförderkonto für einen anderen Vertrag des Zulageberechtigten führt, zusammengeführt wird. Dadurch wird eine Kommunikation nach Vertragsende zwischen dem bisherigen Anbieter und dem Zulageberechtigten entbehrlich und der Zulageberechtigte gewinnt durch die Zusammenführung der Wohnförderkontos einen besseren Überblick über die Besteuerungsgrundlage in der Auszahlungsphase.

2.10.8 Bescheinigungspflicht[219]

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung unter anderem mit dem Stand des Wohnförderkontos zu erteilen.

Wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet[220] und ergeben sich keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung und hat der Anbieter dem Zulageberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt, in der der jährliche Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der vereinbarten Auszahlungsphase ausgewiesen wurde, entfällt die Bescheinigungspflicht des Anbieters für das betreffende Jahr, sofern für dieses Jahr keine Ermittlungsergebnisse getroffen oder Zulagen gutgeschrieben wurden.

2.11 Schädliche Verwendung / Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie

2.11.1 Allgemeines

Die Förderung mit Zulagen und durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug ist an gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Wird Altersvorsorgevermögen nicht entsprechend der gesetzlichen Regelungen verwendet, so treten bestimmte Rechtsfolgen ein. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine schädliche Verwendung geförderter „Sparverträge“ (zum Beispiel Banksparpläne und Fondssparpläne, Rentenversicherungen) oder die Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie (Tilgungsleistungen beziehungsweise Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) handelt.

[218] § 92a Absatz 2 Sätze 10 bis 16 EStG
[219] § 92 EStG
[220] § 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz EStG

2.11.2 Schädliche Verwendung bei „Sparverträgen“[221]

Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen aus „Sparverträgen“ nur wie folgt ausgezahlt werden:

frühestens

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres[222]
  oder
- mit Beginn der Altersrente
  - aus der gesetzlichen Rentenversicherung
  oder
  - nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
  oder
- mit Beginn einer Versorgung nach beamtenversorgungsrechtlichen oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze

in monatlichen Leistungen in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente
  oder
- eines Auszahlungsplans mit gleich bleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten
  oder
- einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung
  oder
- einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten
  oder
- einer Hinterbliebenenrente[223]
  oder
- einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit[224]

außerhalb der monatlichen Leistungen unter anderem

- in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags in Höhe von bis zu 12 Monatsleistungen (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente)
  oder
- die in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge; hierbei handelt es sich um die bereits erwirtschafteten Zinsen und Erträge
  oder
- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente)
  oder
- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals
  oder
- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird

[221] § 93 EStG
[222] bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 frühestens 62. Lebensjahr (§14 Absatz 2 AltZertG)
[223] § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG
[224] § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

oder

- wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf dem Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben[225] und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten
  oder
- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag.

Weitere Formen der Auszahlung von Altersvorsorgevermögen – siehe BMF-Schreiben vom 31.3.2010 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ – Randziffer 159.

Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder eine Hinterbliebenenrente[226] vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor Erreichen der Altersgrenze zur Auszahlung kommen.

Eine Kleinbetragsrente – deren Abfindung förderunschädlich möglich ist – liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung – der Wert von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West)[227] nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße im Jahr 2010 beträgt 2.555 Euro, so dass im Jahr 2010 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 25,55 Euro vorliegt. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen.

Bestehen bei einem Anbieter mehrere Verträge, aus denen sich unterschiedliche Auszahlungstermine ergeben, liegt eine Kleinbetragsrente vor, wenn alle für die Altersversorgung zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, den Wert von ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen. Stichtag für die Berechnung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kleinbetragsrente gegeben sind, ist der Tag des Beginns der Auszahlungsphase für den abzufindenden Vertrag. Bei Beginn der Auszahlung aus dem ersten Vertrag ist zu prognostizieren und festzuhalten, in welcher Höhe zukünftig Leistungen monatlich anfallen würden. Wird der Höchstwert nicht überschritten, liegen insgesamt Kleinbetragsrenten vor, die unschädlich abgefunden werden können. Wird der Höchstwert bei Auszahlung der weiteren Leistungen dennoch überschritten, zum Beispiel wegen günstiger Konditionen am Kapitalmarkt, verbleibt es für die bereits abgefundenen Verträge bei der ursprünglichen Prognose; eine schädliche Verwendung tritt insoweit nicht ein. Für den bei Feststellung der Überschreitung des Höchstwerts zur Auszahlung anstehenden und alle weiteren Verträge mit späterem Auszahlungsbeginn kommt eine Abfindung nicht mehr in Betracht. Für die Zusammenfassung[228] ist auf die sich aus der entsprechenden Absicherung des jeweiligen biometrischen Risikos ergebende Leistung abzustellen, wenn für dieses Risiko ein eigenes Deckungskapital gebildet wurde. Für die Prüfung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, erfolgt die Zusammenfassung getrennt nach dem jeweils abgesicherten Risiko und dem jeweiligen Deckungskapital. In die Prüfung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind nur die Leistungen einzubeziehen, die für den entsprechenden Versicherungsfall zur Auszahlung kommen. Eine nachträgliche Verschiebung von Deckungskapital mit dem Ziel, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrente herbeizuführen, ist nicht zulässig.

Für die Abfindung einer Altersrente kann eine solche Betrachtung erst zu Beginn der Auszahlungsphase dieser Rente vorgenommen werden. Dementsprechend ist die

[225] § 26 Absatz 1 EStG
[226] im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG
[227] nach § 18 SGB IV
[228] § 93 Absatz 3 Satz 3 EStG

Auszahlung der Abfindung einer Kleinbetragsrente aus der Altersrente bereits vor Beginn der Auszahlungsphase eine schädliche Verwendung.

Geht nach der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung beim Anbieter eine Zulagezahlung für den Anleger ein, hat dies keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Kleinbetragsrente. Diese Zulage gehörte im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase noch nicht zum zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögen und ist daher nicht in die Berechnung des Höchstbetrags für die Kleinbetragsrentenabfindung einzubeziehen.

Die Zulage kann im Fall einer abgefundenen Altersrente vom Anbieter unmittelbar an den Zulageberechtigten weitergereicht werden. Sie ist in diesem Fall nicht in die Bescheinigung[229] als dem Vertrag gutgeschriebene Zulage aufzunehmen. Der Anbieter hat diese Zulage als Leistung[230] zu behandeln und entsprechend an die ZfA im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden[231].

Zulagen, die nach der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung wegen Erwerbsminderung beim Anbieter eingehen, sind dem Altersvorsorgevertrag für die Alters- und gegebenenfalls Hinterbliebenenabsicherung gutzuschreiben und nicht unmittelbar an den Zulageberechtigten weiterzureichen.

Wird eine Hinterbliebenenrente aus einer zusätzlichen Hinterbliebenenrisikoabsicherung ohne Kapitalbildung gezahlt oder als Kleinbetragsrente abgefunden, darf eine nach dem Beginn der Auszahlungsphase für diese Hinterbliebenenrisikorente ermittelte Zulage nicht mehr an den/die Hinterbliebenen ausgezahlt werden. Sie fällt dem bisherigen Altersvorsorgekapital zu.

Etwas anderes gilt für den Teil der Zulagen, der auf angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen[232] entfällt, das in Form einer Hinterbliebenenrente oder Abfindung einer Hinterbliebenenkleinbetragsrente an Hinterbliebene ausgezahlt wird (das heißt, für die Hinterbliebenenrente wird das bei Risikoeintritt vorhandene Kapital eingesetzt). Dieser Teil der Zulagen darf nach Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenrente(n) an den/die Hinterbliebenen weitergereicht werden. Der Anbieter hat diesen Teil der Zulage als Leistung[233] zu behandeln und entsprechend an die ZfA im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden[234].

Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Zusätzlich darf zu Beginn der Auszahlungsphase auch Kapital zur Entschuldung einer begünstigten Wohnung entnommen werden[235]. Beide Arten der Entnahme sind kombinierbar. Bemessungsgrundlage für die in den Regelungen enthaltenen Prozentsätze (bis zu 30 Prozent beziehungsweise 75 Prozent oder 100 Prozent) ist jeweils das zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandene Kapital. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.

Soweit gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht diesen gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgezahlt wird, liegt eine schädliche Verwendung vor.

Erfolgt die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens abweichend von den oben aufgeführten Möglichkeiten in Raten, zum Beispiel als Rentenzahlung im Rahmen einer

[229] nach § 92 EStG
[230] nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG
[231] § 22a EStG
[232] nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 AltZertG
[233] nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG
[234] § 22a EStG
[235] § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG

vereinbarten Rentengarantiezeit im Fall des Todes des Zulageberechtigten, so stellt jede Teilauszahlung eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird **nicht** gefördertes Altersvorsorgevermögen abweichend von den oben aufgeführten Möglichkeiten verwendet, liegt keine schädliche Verwendung vor.

Im Zeitpunkt der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag oder im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag[236] erfolgt keine Besteuerung. Dies gilt auch für das gleichzeitig mit übertragene, nicht geförderte Altersvorsorgevermögen.

2.11.2.1 Möglichkeiten der schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung von **gefördertem** Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase, soweit das Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans oder einer Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung[237] oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird;

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen bei einer externen Teilung[238] im Rahmen des Versorgungsausgleichs, soweit das Kapital nicht unmittelbar zur Begründung eines Anrechts in einem Altersvorsorgevertrag oder in einer begünstigten betrieblichen Altersversorgung[239] (einschließlich Versorgungsausgleichskasse) verwendet wird;

- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des AltZertG handelt; (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten unter 2.11.2.3)

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben;
  (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten unter 2.11.2.3)

Die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen, das aus **nicht geförderten** Beiträgen - einschließlich der darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen - stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).

2.11.2.2 Folgen der schädlichen Verwendung

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Der

[236] unter den Voraussetzungen des § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG
[237] im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AltZertG
[238] nach § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)
[239] nach § 82 Absatz 2 EStG

Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (zum Beispiel Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen. Abschluss- und Vertriebskosten[240] sowie bis zur schädlichen Verwendung angefallene Kosten[241] und Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Hinterbliebenenabsicherung[242] können dagegen vom Anbieter berücksichtigt werden, soweit sie auch angefallen wären, wenn die schädliche Verwendung nicht stattgefunden hätte.

Wurde für ein Beitragsjahr bereits eine Zulage zugunsten eines Vertrags ausgezahlt, dessen steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen anschließend schädlich verwendet wird, und gehen während der Antragsfrist noch weitere Zulageanträge für zugunsten anderer Verträge geleistete Beiträge ein, so werden neben dem Antrag zu dem zwischenzeitlich schädlich verwendeten Vertrag alle für dieses Beitragsjahr eingehenden rechtswirksamen Zulageanträge in die Zulageermittlung nach den Verteilungsvorschriften[243] einbezogen.

Die Rückforderung erfolgt durch die ZfA sowohl für die Zulagen als auch für die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen. Die Rückforderung zieht keine Änderung des Einkommensteuerbescheides oder einer vorgenommenen gesonderten Feststellung[244] nach sich.

Weitere Ausführungen zur Rückforderung der Förderung, zu Fällen, in denen keine Rückzahlung der Förderung erfolgt sowie zur Besteuerung in Fällen der schädlichen Verwendung, enthält das das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ vom 31.3.2010 (Randziffer 177 bis 190).

2.11.2.3 Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten

Haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt [245] und hatten sie im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Eine solche Übertragung kann beispielsweise durch Abtretung eines Auszahlungsanspruchs erfolgen. Es ist unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht.

Hat der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit Rentengarantiezeit abgeschlossen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung auch dann nicht ein, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.

Steht das Altersvorsorgevermögen nicht dem überlebenden Ehegatten allein zu, sondern beispielsweise einer aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden Erbengemeinschaft, treten ebenfalls die oben genannten Rechtsfolgen ein, wenn das gesamte geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des

[240] im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AltZertG
[241] im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 AltZertG
[242] im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AltZertG
[243] §§ 87 Absatz 1 und 89 Absatz 1 Satz 3 EStG.
[244] nach § 10a Absatz 4 EStG
[245] nach § 26 Absatz 1 EStG

überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten. Dies gilt entsprechend, wenn Rentengarantieleistungen der Erbengemeinschaft zustehen und diese unmittelbar mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.

Die Verwendung des geförderten geerbten Altersvorsorgevermögens zur Begleichung der durch den Erbfall entstehenden Erbschaftsteuer stellt auch beim überlebenden Ehegatten eine schädliche Verwendung dar.

2.11.3 Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie[246]

Bei einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie steht diese dem Zulageberechtigten nicht mehr für seine Altersvorsorge zur Verfügung. Dies ist auch der Fall, wenn der Zulageberechtigte nicht mehr Eigentümer der Wohnung ist. Wird die Wohnung somit nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist das in der Wohnimmobilie gebundene – steuerlich geförderte – Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt der nachgelagerten Besteuerung zuzuführen. Hierzu wird festgelegt, dass die im Wohnförderkonto eingestellten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe dem Zulageberechtigten zufließen (Auflösungsbetrag[247]) und besteuert[248] werden (siehe 4.2.3). Die Besteuerung ergibt sich aus der Verwendung der steuerlichen Förderung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Wurde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann der Anbieter das Wohnförderkonto auflösen.

Von einer nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung kann nach Würdigung des Einzelfalles bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden.

2.11.3.1 Tod des Förderberechtigten

Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Auflösungsbetrag ist nachgelagert zu versteuern. Der Auflösungsbetrag ist insoweit der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos. Dieser wird dem Erblasser zugerechnet, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird[249]. Dieses Verfahren führt dazu, dass eine anfallende Einkommensteuer aus der Erbschaft genommen wird. Auch verwaltungspraktisch ist dieses Verfahren sinnvoll, da keine neuen Personen eingebunden werden müssen. Die Erben übernehmen die Immobilie somit ohne eine sich aus dem Wohnförderkonto ergebende zusätzliche Steuerlast.

Ziel der steuerlichen Förderung ist es, den Aufbau einer Altersvorsorge des Berechtigten zu fördern. Kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden, dann ist die entsprechende Rückforderung - und nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Erben - systematisch konsequent. Somit wird auch in diesen Fällen eine Gleichstellung mit den anderen Altersvorsorgeprodukten erreicht.

[246] § 92a Absatz 3 EStG
[247] im Sinne des § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG
[248] nach § 22 Nummer 5 EStG
[249] § 92a Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 EStG

2.11.3.2 Mitteilungspflicht[250]

Sofern das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt ist, hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, unverzüglich den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder des Eigentumsübergangs mitzuteilen. Führt die ZfA das Wohnförderkonto, hat der Zulageberechtigte die ZfA direkt zu informieren. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten besteht diese Mitteilungspflicht für den Rechtsnachfolger.

2.11.3.3 Vorfinanzierungsdarlehen[251]

Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die zugunsten eines Vertrags geleisteten werden, der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt und bei dem unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch das in dem Vertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen getilgt wird. In diesen Fällen müssen die Sparkomponente und die Darlehenskomponente einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag bilden.

Diese Beiträge und die dafür gewährten Zulagen und Erträge sind erst dann ins Wohnförderkonto einzustellen, wenn das Darlehen, mit dem die wohnungswirtschaftliche Verwendung finanziert wurde, getilgt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn vor der Darlehenstilgung die Aufgabe der Selbstnutzung erfolgt ist. In diesem Fall wird das geförderte Altersvorsorgevermögen wie sonstiges, auf geförderten Beiträgen[252] beruhendes Vermögen behandelt. Die Regelungen über die schädliche Verwendung (siehe 2.11.2) sind insoweit anzuwenden, wenn eine nicht zweckentsprechende Verwendung des Altersvorsorgevermögens erfolgt.

2.11.3.4 Ausnahmefälle[253]

In folgenden Ausnahmefällen treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie (= Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags) **nicht** ein:

2.11.3.4.1 „Objektwechsel“

Der Zulageberechtigte verwendet einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere förderbare Wohnung. In diesem Fall hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seine Absicht, in eine weitere selbst genutzte eigene Wohnimmobilie zu investieren, mitzuteilen. Führt die ZfA das Wohnförderkonto, so hat er die ZfA zu informieren. Übersteigt der Stand des Wohnförderkontos die auf den Eigentumsanteil des Zulageberechtigten entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die weitere Wohnung, erfolgt zum Zeitpunkt der Reinvestition die Teilauflösung und Besteuerung des den reinvestierten Betrag übersteigenden Anteils des Wohnförderkontos. Eine Besteuerung erfolgt nicht, soweit der übersteigende Anteil auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird (siehe 2.11.3.4.2). Gibt er die Reinvestitionsabsicht auf - darüber muss er ebenfalls informieren -, erfolgen zu diesem Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrags.

[250] § 92a Absatz 3 Sätze 1 bis 4 und 7 EStG
[251] § 92a Absatz 3 Satz 8 EStG in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG
[252] nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 EStG
[253] § 92a Absatz 3 Satz 9 EStG

2.11.3.4.2 Einzahlung auf eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag

Der Zulageberechtigte zahlt einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Wird eine förderunschädliche Übertragung des Wohnförderkontos auf eine andere begünstigte Altersvorsorgeform vorgenommen, steht dem Zulageberechtigten ein erhöhtes Altersvorsorgevermögen im Alter zur Verfügung. Er kann dadurch beispielsweise förderunschädlich in ein Seniorenheim oder Pflegeheim umziehen, ohne bei dem Heim ein Dauerwohnrecht erwerben zu müssen. Die regelmäßigen Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag können dann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Heimkosten und Pflegekosten bilden. Insoweit treten die Folgen einer schädlichen Verwendung nicht ein. In diesem Fall hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seine Absicht, in einen Altersvorsorgevertrag zu investieren, mitzuteilen. Besteht dieser Altersvorsorgevertrag nicht bei dem Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, so hat der Zulageberechtigte beide Anbieter zu informieren. Führt die ZfA das Wohnförderkonto, so hat er die ZfA zu informieren. Ist der reinvestierte Betrag geringer als der Stand des Wohnförderkontos, erfolgt zum Zeitpunkt der Reinvestition die Teilauflösung und Besteuerung des den reinvestierten Betrag übersteigenden Anteils des Wohnförderkontos. Gibt er die Reinvestitionsabsicht auf - darüber muss er ebenfalls informieren -, erfolgen zu diesem Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrags.

2.11.3.4.3 Tod des Zulageberechtigten und Übertragung auf überlebenden Ehegatten

Wird der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung, nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken und haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt[254] und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt, wird das Wohnförderkonto aus dem Vertrag des verstorbenen Ehegatten für den überlebenden Ehegatten weitergeführt. Dies gilt auch in der Auszahlungsphase, solange das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt wurde. Einer Übertragung auf einen Vertrag des Ehegatten bedarf es nicht.

2.11.3.4.4 Zuweisung der geförderten Wohnung durch richterliche Entscheidung

Wird die Ehewohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung[255] dem Ehegatten des Zulageberechtigten zugewiesen und vom Ehegatten selbst genutzt, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein. Das Wohnförderkontos wird grundsätzlich für den Zulageberechtigten weitergeführt.

2.11.3.4.5 Krankheit / Pflegebedürftigkeit

Eine Auflösung des Wohnförderkontos und damit eine Besteuerung des Auflösungsbetrags erfolgt nicht, wenn der Zulageberechtigte krankheitsbedingt oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird.

[254] § 26 Absatz 1 EStG
[255] nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

2.11.3.4.6 Berufsbedingte Aufgabe der Selbstnutzung[256]

Auf Antrag des Zulageberechtigten - in den Fällen unter 2.11.3.4.3 des überlebenden Ehegatten - erfolgt keine Auflösung des Wohnförderkontos und damit keine Besteuerung des Auflösungsbetrags, wenn er die eigene Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht mehr selbst nutzt und beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen. Der Steuerpflichtige hat den Antrag bei der ZfA zu stellen und die notwendigen Nachweise beizufügen. Die Selbstnutzung muss bei Beendigung der beruflich bedingten Abwesenheit, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Zulageberechtigten - in den Fällen unter 2.11.3.4.3 des überlebenden Ehegatten - wieder aufgenommen werden. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vorneherein entsprechend befristet werden. Gibt der Zulageberechtigte - in den Fällen unter 2.11.3.4.3 der überlebende Ehegatte - seine Absicht, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen, auf oder hat er die Selbstnutzung bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres nicht wieder aufgenommen, erfolgt die Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags. Dies gilt auch für den Fall, dass die Selbstnutzung nach einem Wegfall der berufsbedingten Abwesenheitsgründe nicht wieder aufgenommen wird.

2.12 Sonderfälle der Rückzahlung[257]

2.12.1 Geförderte „Sparverträge“

Endet die Zulageberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein,

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus dem Altersvorsorgevertrag Gelder ausgezahlt werden oder nicht.

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt[258]. Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern beziehungsweise erstmalig zu gewähren, wenn der Rückzahlungsbetrag mit **mindestens 15 Prozent** der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind **Stundungszinsen**[259] zu erheben. Diese betragen für jeden Monat **1,5 Prozent**[260].

Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung[261] für das Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Rückzahlung[262] eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags, ist ein Bescheid über die Stundung eines

[256] § 92a Absatz 4 EStG
[257] § 95 EStG
[258] §95 Absatz 2 EStG
[259] nach § 234 AO
[260] § 238 AO
[261] nach § 92 EStG
[262] nach § 95 Absatz 1 EStG

Rückzahlungsbetrags zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.

Beispiel:

Ende der Zulageberechtigung bei Wohnsitz außerhalb eines EU-/EWR-Staates am	31.12.2010
Beginn der Auszahlungsphase am	01.02.2012
(Das Altersvorsorgevermögen wird nicht vorzeitig ausgezahlt.)	
Summe der zurückzuzahlenden Zulagen und Steuervorteile:	1.500 Euro
Monatliche Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag ab 1.2.2012	100 Euro

Der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 1.500 Euro ist auf Antrag bis zum 1.2.2012 zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag vom 1.2.2012 an mit 15 Euro pro Monat getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Stundungszinsen zu erheben. Sie werden mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Stundung geendet hat, festgesetzt[263].

2.12.2 Geförderte Wohnimmobilie

Damit Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden beziehungsweise eine Entnahmemöglichkeit besteht (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), muss die selbstgenutzte Wohnung immer in einem EU-/EWR-Staat sein[264].

Verlegt eine natürliche Person seinen Hauptwohnsitz oder den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen außerhalb eines EU-/EWR-Staates durch Verzug ins „Nicht-EU-/EWR-Ausland“, beendet er hierdurch folglich auch die Selbstnutzung seiner geförderten Wohnung im EU-/EWR-Staat. Es ist somit das Wohnförderkonto aufzulösen und die erfassten Beträge sind der Besteuerung zuzuführen.

Es gelten insofern die unter 2.11.3 erläuterten Regelungen einschließlich der unter 2.11.3.4.2 und 2.11.3.4.6 dargestellten Ausnahmen.

[263] § 239 Absatz 1 Nummer 2 AO
[264] § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG

3 Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu gesetzlichen Alterssicherungssystemen und von Aufwendungen zur privaten Basisrente[265]

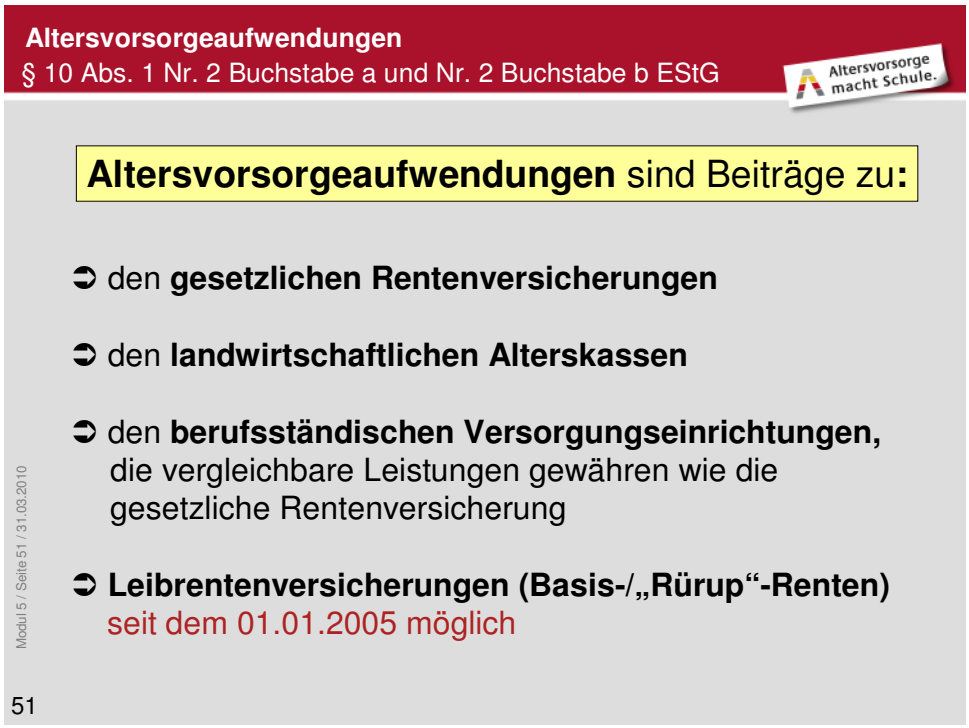

Unter **Altersvorsorgeaufwendungen** versteht man Beiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftlichen Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie an seit dem 1.1.2005 neu entwickelte kapitalgedeckte Basisrenten-Produkte (Basisrente).

Nicht zu den begünstigten Altersvorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung zwar auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage. Hierzu gehören zum Beispiel auch Kapitallebensversicherungen. Beiträge zugunsten von Kapitallebensversicherungsverträgen können unter bestimmten Voraussetzungen nur noch im Rahmen der **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** eingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsbeginn und eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2005 erfolgten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 wird verwiesen.

[265] § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG

3.1 Steuerliche Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und anderen (Basis-) Alterssicherungssystemen

3.1.1 Beiträge zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen[266]

3.1.1.1 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind Beiträge an folgende Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen:

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Deutsche Rentenversicherung Regionalträger

Die Beiträge können wie folgt erbracht und nachgewiesen werden:

Art der Beitragsleistung	**Nachweis durch**
Pflichtbeiträge aufgrund einer abhängigen Beschäftigung einschließlich des nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteils	Lohnsteuerbescheinigung
Pflichtbeiträge aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers oder der Künstlersozialkasse
freiwillige Beiträge	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung (bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) § 187a SGB VI	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Minderung durch einen Versorgungsausgleich § 187 SGB VI	Besondere Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung § 187b SGB VI	Besondere Beitragsbescheinigung des Versorgungsträgers

3.1.1.2 Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen

In der Alterssicherung der Landwirte können der Landwirt, sein Ehegatte oder in bestimmten Fällen mitarbeitende Familienangehörige versichert sein. Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen können, soweit sie zum Aufbau einer eigenen Altersversorgung führen, von dem zur Zahlung Verpflichteten als Altersvorsorgeaufwendungen[267] geltend gemacht werden.

[266] § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG
[267] im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a EStG

Werden dem Versicherungspflichtigen aufgrund des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte Beitragszuschüsse gewährt, mindern diese die anzusetzenden Beiträge.

3.1.1.3 Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Es sind nur Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen begünstigt, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

Welche berufsständischen Versorgungseinrichtungen diese Voraussetzung erfüllen, wird jeweils durch gesondertes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekannt gegeben.

3.1.2 Beiträge zur privaten Basisrente[268]

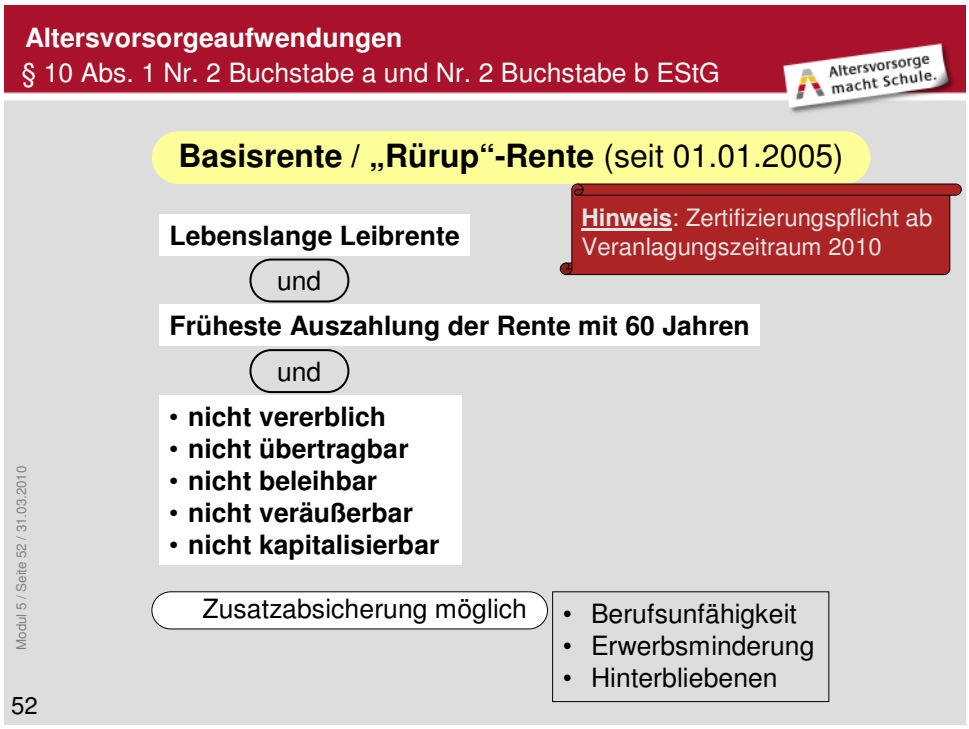

Eigene Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente)[269] liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist ein abweichender Leistungsempfänger zulässig. Darüber hinaus handelt es sich um eine Basisrente, wenn unter anderem nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorgesehen ist und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres[270] des Steuerpflichtigen erbracht werden. Die Beiträge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 begonnen hat.

Durch diese Kriterien wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um ein Vorsorgeprodukt handelt, bei dem eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Um dies zu gewährleisten, muss zusätzlich in der vertraglichen Vereinbarung geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

[268] § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG
[269] Im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG
[270] bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen = 62. Lebensjahr

Nichtvererblichkeit:
Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft zugute. Die Nichtvererblichkeit wird zum Beispiel nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.

Eine Rentengarantiezeit, also die Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tod der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, widerspricht der Nichtvererblichkeit.

Nichtübertragbarkeit:
Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen, zum Beispiel im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung steht dem nicht entgegen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz[271], insbesondere im Rahmen einer internen[272] oder externen Teilung[273], ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG ebenfalls erfüllt.

Nichtbeleihbarkeit:
Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche zum Beispiel sicherheitshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

Nichtveräußerbarkeit:
Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

Nichtkapitalisierbarkeit:
Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente[274].

3.1.2.1 Zertifizierung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist für die Berücksichtigung von Beiträgen zu einer Basisrente als Sonderausgaben Voraussetzung, dass

- die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a AltZertG zertifiziert ist (Grundlagenbescheid[275]), und
- der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung[276] eingewilligt hat. Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vorliegen. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn der Steuerpflichtige sie nicht gegenüber seinem Anbieter schriftlich widerruft.

Der Anbieter hat bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der steuerlichen

[271] VersAusglG vom 3.4.2009 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 700)
[272] § 10 VersAusglG
[273] § 14 VersAusglG
[274] Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG
[275] im Sinne des § 171 Absatz 10 AO
[276] § 10 Absatz 2a EStG

Identifikationsnummer[277] und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle[278] zu übermitteln. Der Anbieter kann davon ausgehen, dass die zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträge der Person zuzurechnen sind, die einen vertraglichen Anspruch auf die Altersleistung hat. Werden die erforderlichen Daten aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat (zum Beispiel technische Probleme), vom Anbieter nicht übermittelt, kann der Steuerpflichtige den Nachweis über die Basisrenten-Beiträge auch in anderer Weise erbringen. Sind die übermittelten Daten unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben und korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. Werden die Daten innerhalb der Frist[279] und erstmalig nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid ebenfalls insoweit geändert werden.

Es reicht für die Berücksichtigung sämtlicher im Veranlagungszeitraum 2010 geleisteter Basisrenten-Beiträge, wenn der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres 2010 zertifiziert wurde.

3.1.2.2 Zusatzabsicherung

Im Rahmen einer Basisrente kann die Altersversorgung auch mit einer Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenen) ergänzt werden. Voraussetzung ist jedoch auch in diesen Fällen, dass die sich ergebenden Leistungen in Form einer Rente erfolgen. Der vom Steuerpflichtigen geleistete Beitrag muss jedoch zu mehr als 50 Prozent für die Altersversorgung eingesetzt werden. Das heißt, für die Absicherung von Zusatzrisiken stehen maximal rund 49 Prozent des Beitrags zur Verfügung. Ob eine solche Zusatzversicherung notwendig oder sinnvoll ist, richtet sich nach der individuellen Situation und den Wünschen und Vorstellungen des Steuerpflichtigen.

Eine zeitliche Befristung einer Berufunfähigkeitsrente oder Erwerbsminderungsrente ist ausschließlich im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit (Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente aus dem entsprechenden Vertrag), nicht zu beanstanden. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung vorsieht.

Weitere Ausführung sind dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.4.2010 „Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ – Randziffer 17 bis 24 zu entnehmen.

3.2 Ermittlung des Abzugsbetrags[280]

Die unter 3.1 dargestellten Altersvorsorgeaufwendungen können als begünstigte Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzuges berücksichtigt werden. Hierbei werden diesen Beiträgen der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung[281] und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzugerechnet[282]. Die Summe dieser Aufwendungen stellt die Ausgangsbasis für die Ermittlung des Abzugsbetrags dar.

Die entsprechenden Beiträge werden grundsätzlich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzugs angesetzt. Übersteigende Beträge werden nicht berücksichtigt. Von dem sich ergebenden Abzugsbetrag sind bei Arbeitnehmern, die einen

[277] § 139b AO
[278] § 81 EStG
[279] des § 10 Absatz 2a Satz 4 und 6 EStG
[280] § 10 Absatz 3 EStG
[281] § 3 Nummer 62 EStG
[282] § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG

steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung[283] oder einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers erhalten haben, anschließend diese Beträge in Abzug zu bringen (nicht jedoch unter 0 Euro). Haben beide Ehegatten steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Abzugsbetrag um beide Beträge zu kürzen.

3.2.1 Höchstbetrag[284]

Die begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen (inklusive des steuerfreien Arbeitgeberanteils am Rentenversicherungsbeitrag) sind grundsätzlich jährlich bis zu **20.000 Euro** als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 40.000 Euro - unabhängig davon, wer von den Ehegatten die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

3.2.2 Übergangsregelung (von 2005 bis 2024)[285]

Die volle Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen tritt im Jahr 2025 ein. Der Übergang zu einer vollständigen Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt schrittweise. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Diese bestimmt, dass die innerhalb des Höchstbetrags (20.000 Euro / 40.000 Euro - siehe 3.2.1) zu berücksichtigenden Beträge nur zu einem bestimmten Prozentsatz angesetzt werden. Im Jahr 2010 beträgt der entsprechende Prozentsatz 70 Prozent der anzusetzenden Beträge. Das heißt, von 100 Euro Beiträgen werden im Jahr 2010 = 70 Euro berücksichtigt.

Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um zwei Prozentpunkte an, so dass im Jahre 2025 die Beiträge zu 100 Prozent abgesetzt werden können.

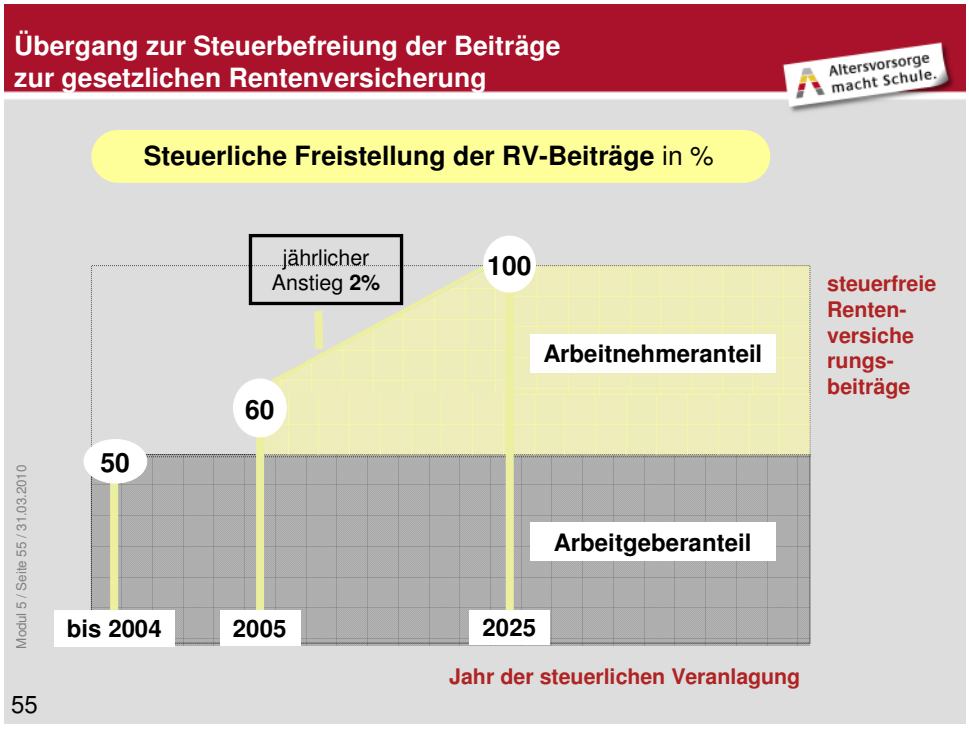

[283] nach § 3 Nummer 62 EStG
[284] § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG
[285] § 10 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 EStG

Beispiel:

Ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer erzielt im Jahr 2010 ein jährliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20.000 Euro.

Wie hoch sind die als Sonderausgaben absetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers?

Lösung:

Tatsächlicher Arbeitnehmeranteil	1.990,00 Euro
Tatsächlicher Arbeitgeberanteil	1.990,00 Euro
Insgesamt	3.980,00 Euro
Der Höchstbetrag von 20.000 Euro wird nicht überschritten.	
70 Prozent von 3.980 Euro (tatsächliche Aufwendungen)	2.786,00 Euro
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	1.990,00 Euro
steuerlich absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen	**796,00 Euro**

3.2.3 Kürzung des Höchstbetrags[286]

Der Höchstbetrag (siehe 3.2.1)ist bei bestimmten Steuerpflichtigen, die einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Der Gesamtbeitrag ist dabei anhand der Einnahmen aus der Tätigkeit zu ermitteln, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen. Zu den Personengruppen, bei denen eine Kürzung des Höchstbetrags zu erfolgen hat, wenn ihnen eine Altersversorgung zusteht, gehören unter anderem Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, bestimmte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Bundestagsabgeordnete, in der Regel Landtagsabgeordnete, und Abgeordnete des Europaparlaments.

Auf die Ausführungen im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.4.2010 „Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ – Randziffer 31 bis 43 wird verwiesen.

3.3 Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (unter anderem Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge)[287]

Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.7.2009 wurde die Abziehbarkeit von Beiträgen zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung) ab dem Veranlagungszeitraum 2010 deutlich verbessert. Die Beiträge können, unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert und Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist, steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Es ist gewährleistet, dass auch die entsprechenden Beiträge für ihre privat versicherten Kinder, soweit sie auf die Basiskrankenversicherung (Krankenversicherungsschutz auf sozialhilfegleichem

[286] § 10 Absatz 3 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 10c Absatz 3 Nummer 1 oder 2 EStG
[287] § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a EStG

Versorgungsniveau) und auf die private Pflegepflichtversicherung entfallen, steuerlich vollständig geltend gemacht werden können. Bei gesetzlich Pflichtversicherten sind die Kinder in der Regel beitragsfrei mitversichert

Zudem wurden mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung die bisherigen Höchstgrenzen für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen von 2.400 Euro auf 2.800 Euro beziehungsweise von 1.500 Euro auf 1.900 Euro erhöht. Der Höchstbetrag von 1.900 Euro gilt für Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung bestimmte steuerfreie Leistungen erbracht werden. Dieser Höchstbetrag steht zum Beispiel pflichtversicherten Arbeitnehmern (steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung) oder Beamten (Beihilfeleistungen durch den Dienstherrn) zu. Alle anderen Steuerpflichtigen, das heißt diejenigen, die ihre Krankenversicherung alleine tragen müssen, können die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu 2.800 Euro im Veranlagungszeitraum als Sonderausgaben geltend machen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird das jeweilige Abzugsvolumen zunächst für jeden Ehegatten gesondert ermittelt und danach zusammengerechnet.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zählen neben den Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zum Beispiel die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung oder Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung. Sie können insgesamt bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden.

Übersteigen die geleisteten Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung für sich genommen den genannten Höchstbetrag (1.900 Euro / 2.800 Euro), sind diese in vollem Umfang abzuziehen, das heißt ohne betragsmäßige Deckelung. Ein Abzug von weiteren geleisteten sonstigen Vorsorgeaufwendungen scheidet dann allerdings aus.

Nicht zu den Basiskrankenversicherungsbeiträgen und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen zählen unter anderem die Beiträge oder Beitragsanteile zur Finanzierung des Krankengeldes, Krankenhaustagegeldes, Krankentagegeldes oder zur Absicherung von Wahlleistungen, wie Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer.

Das Gesetz sieht eine **Günstigerprüfung** vor, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Änderungen zum 1.1.2005 (AltEinkG) und zum 1.1.2010 (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) nicht zu Schlechterstellungen bei Einzelnen Steuerpflichtigen führen. Hierbei wird das sich nach dem Recht 2004 ergebende Abzugsvolumen mit dem sich nach der Neuregelung ergebenden Abzugsvolumen verglichen. Der höhere Betrag wird dann angesetzt. Diese Prüfung nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Indem die neuen Abzugsmöglichkeiten für die Basiskrankenversicherungsbeiträge in der Höhe nicht beschränkt sind, tragen die Regelungen auch dem Umstand Rechnung, dass die Höhe der Aufwendungen für den individuellen Krankenversicherungsschutz bei privat Versicherten von vielen verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel Alter und Gesundheitszustand abhängt.

Hinweis:
Umfassende Erläuterungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen hinsichtlich

- der zu berücksichtigenden Arten von Beiträgen,
- der einzelnen Personengruppen,
- der Ermittlung des Abzugsbetrags,
- des Verfahrens sowie
- der Günstigerprüfung (Vergleich des Abzugsbetrags der Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach Recht des Veranlagungsjahres mit Recht des Jahres 2004)

enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.4.2010 „Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ – Randziffer 53 bis 111.

4 Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase

4.1 Besteuerung der gesetzlichen Rente sowie Renten aus weiteren gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie der Basisrente

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrenten[288] werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Diese Regelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern.

Auf die Ausführungen im **Modul 2** wird verwiesen.

4.2 Nachgelagerte Besteuerung der „Riester"-Rente[289]

4.2.1 Allgemeines

Da in der Ansparphase für Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen) eine Steuerfreistellung erfolgt, werden die Leistungen in der Auszahlungsphase in voller Höhe nachgelagert besteuert.

Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um eine „echte" Auszahlung aus einem „Sparvertrag" (zum Beispiel Banksparplan, Fondssparplan oder Rentenversicherung) handelt oder ob es sich um eine „fiktive" Auszahlung von in einer selbst genutzten Immobilie gebundenen gefördertem Kapital handelt.

4.2.2 Besteuerung von Leistungen aus „Sparverträgen"

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch, wenn zugunsten des Altersvorsorgevertrags ausschließlich Beiträge geleistet wurden, die nicht gefördert worden sind[290].

Die Besteuerung ist in § 22 Nummer 5 EStG geregelt. Diese Vorschrift ist gegenüber allen anderen Vorschriften des EStG und des Investmentsteuergesetz (InvStG) eine vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die seit dem 1.1.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen **keine** Anwendung findet.

4.2.2.1 Umfang der Besteuerung

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt[291], über Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage[292] gefördert worden sind

[289] nach § 22 Nummer 5 EStG
[290] nach § 10a oder Abschnitt XI EStG
[291] nach 3 § Nummer 63 und 66 EStG
[292] nach § 10a oder Abschnitt XI EStG

beziehungsweise durch steuerfreie Zuwendungen[293] oder durch die steuerfreien Leistungen[294] aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht erworben wurden.

Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.

Aufteilungsfälle liegen zum Beispiel vor, wenn

- ein Vertrag, der die Voraussetzungen des AltZertG bisher nicht erfüllt hat, in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist[295],
- ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil zum Beispiel in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr begünstigt[296] waren.

4.2.2.2 Beiträge wurden in vollem Umfang gefördert

Im Regelfall wird die Leistung aus einem „Riester"-Vertrag auf Beiträgen basieren, die in vollem Umfang steuerlich im Rahmen der Zulagenförderung beziehungsweise des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden.

Diese Leistungen unterliegen insgesamt der **vollen** nachgelagerten Besteuerung[297]**.** Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat über 25 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die förderbaren Höchstbeiträge zugunsten eines begünstigten Altersvorsorgevertrags eingezahlt. Er erhält ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine monatliche Rente in Höhe von 500 Euro.

Lösung:

Die Rentenzahlung ist mit 500 Euro x 12 Monate = 6.000 Euro im Rahmen der (jährlichen) Einkommensteuerveranlagung voll steuerpflichtig.

Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag[298] von 2.100 Euro nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge[299].

Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist[300], als zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

[293] nach § 3 Nummer 56 EStG
[294] nach § 3 Nummer 55b EStG
[295] § 1 Absatz 1 AltZertG
[296] nach § 10a EStG
[297] nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG
[298] nach § 10a EStG
[299] im Sinne des § 86 Absatz 1 Satz 4 EStG
[300] § 87 Absatz 1 Satz 1 EStG

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten (siehe 2.2.3) gehören auch die im Rahmen des dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zustehenden zusätzlichen Sonderausgabenabzugs berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

4.2.2.3 Beiträge wurden ganz oder teilweise nicht gefördert

Wie unter 4.2.2.1 bereit erwähnt, sind Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen, sofern der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen"), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

Sieht der zertifizierte Altersvorsorgevertrag vertraglich die Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag (zum Beispiel den Höchstbetrag des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs oder den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruchs) vor, handelt es sich bei Zahlungen, die darüber hinausgehen, um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge. Der Anleger kann sie entweder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anbieter zurückfordern oder in Folgejahren mit geschuldeten Beiträgen verrechnen lassen. In diesem Fall sind sie für das Jahr der Verrechnung als Altersvorsorgebeiträge zu behandeln.

Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Es werden insoweit drei Gruppen unterschieden:

- Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder einer Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente[301],
- andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (zertifizierten Versicherungsverträgen), Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen[302],
- übrige Leistungen[303],

Ausführliche Erläuterungen zur Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen einschließlich Beispielen enthält das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen „Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung" vom 31.3.2010 (Randziffer 129 bis 133).

[301] § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG
[302] § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG
[303] § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c EStG

4.2.3 Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals[304]

Die nachgelagerte Besteuerung (jährlich oder einmalig) des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren (siehe 4.2.2) und führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten.

In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge gefördert beziehungsweise über die zusätzlichen Sonderausgabenabzug steuerfrei gestellt (maximal 2.100 Euro einschließlich Zulagen jährlich), in der Auszahlungsphase erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung.

Wie bei Altersvorsorgebeiträgen zugunsten eines Sparvertrags werden die geförderten Beträge erfasst und addiert. Dies erfolgt in dem sogenannten Wohnförderkonto (2.10). In diesem werden der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die einzelnen geförderten Tilgungsbeiträge sowie die hierfür gewährten Zulagen eingestellt und addiert.

Um – wie bei den anderen Anlageprodukten – die durch die Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu erfassen, wird der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag in der „Ansparphase“ jährlich mit zwei Prozent erhöht (2.10.2). Damit wird auch berücksichtigt, dass der Förderberechtigte das in die Wohnimmobilie investierte geförderte Kapital bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nutzen kann. In der Auszahlungsphase wird auf diesen Erhöhungsbetrag verzichtet. Dadurch weiß der Zulageberechtigte bereits zu Beginn der Auszahlungsphase genau, welcher Betrag jährlich steuerlich erfasst wird.

Bei der selbst genutzten Wohnimmobilie erfolgt die nachgelagerte Besteuerung nicht durch die Erfassung eines fiktiven Mietvorteils, sondern durch eine Erfassung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge. Das heißt, hat der Zulageberechtigte nur in geringem Umfang die steuerliche Förderung in Anspruch genommen, erfolgt auch nur eine geringe Besteuerung im Alter. In dem Wohnförderkonto werden die in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Hierzu gehören neben dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch die geförderten Tilgungsbeiträge und der entsprechende Erhöhungsbetrag, mit der unter anderem die Nutzung des geförderten Kapitals durch den Berechtigten bereits bis zum Beginn der Auszahlungsphase ausgeglichen wird.

Die ZfA stellt zu Beginn der Auszahlungsphase den Stand des Wohnförderkontos, soweit für die Besteuerung erforderlich den Verminderungsbetrag und den Auflösungsbetrag von Amts wegen gesondert fest. Die Feststellung wird dem Zulageberechtigten durch Bescheid und dem Anbieter durch Datenübertragung mitgeteilt.

Für die nachgelagerte Besteuerung stehen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich **zwei verschiedene Besteuerungsalternativen** zur Verfügung.

4.2.3.1 Besteuerung des Verminderungsbetrags sowie Auflösungsbetrags bei Aufgabe der Selbstnutzung[305]

Der sogenannte **Verminderungsbetrag** wird jährlich nachgelagert besteuert. Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Wert, um den das Wohnförderkonto vermindert wird, der sich ergibt, wenn der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase (zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres[306]) zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Wurde kein

[304] nach § 22 Nummer 5 EStG
[305] § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG
[306] § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG

Beginn der Auszahlungsphase vertraglich vereinbart, unterstellt der Gesetzgeber den Beginn der Auszahlungsphase mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Nachgelagert besteuert wird auch der sogenannte **Auflösungsbetrag**[307]. Er entsteht in den Fällen, in denen das Wohnförderkonto aufgelöst wird, weil der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Die erfassten Beträge des Wohnförderkontos gelten als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen und sind in einer Summe nachgelagert zu versteuern. Eine Progressionsmilderung ist insoweit nicht vorgesehen. Der Auflösungsbetrag ist beim Tod des Steuerpflichtigen diesem zuzurechnen und nachgelagert zu besteuern.

(Zur Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnung, Tod des Zulageberechtigten sowie zu den Ausnahmeregelungen vergleiche 2.11.3).

In dem Umfang, in dem das Wohnförderkonto reduziert wird – durch Verminderungs- oder Auflösungsbeträge[308] –, erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung. Die entsprechenden Beträge sind also vom Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Das heißt, ob es zu einer tatsächlichen Steuerzahllast kommt, hängt von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen ab. Die Reduzierungsbeträge werden insoweit den Geldleistungen aus den anderen Altersvorsorgeprodukten gleichgestellt.

Beispiel A (Besteuerung des Verminderungsbetrags):

Ein am 1.1.1970 geborener Zulageberechtigter vereinbart als Auszahlungsbeginn das 68. Lebensjahr. Der Stand des Wohnförderkontos (WFK) beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase (1.1.2038) - nach der Erhöhung um 2 Prozent - 34.000 Euro.

Lösung:

Der Zeitraum vom Beginn der Auszahlungsphase (1.1.2038) bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres (31.12.2054) beträgt 17 Jahre. Somit ist der Stand des WFK durch 17 zu teilen und es ergibt sich ein jährlicher Verminderungsbetrag von 2.000 Euro. Um diesen Betrag vermindert sich jährlich der Stand des WFK und erhöht sich jährlich das zu versteuernde Einkommen des Zulageberechtigten.

Hätte ein lediger Zulageberechtigte auch noch ab dem 68. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung (einschl. Solidaritätszuschlag) durch den Verminderungsbetrag bei circa **675 Euro jährlich** bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres liegen (Gesamtbetrag von 2038 bis 2054 = 11.478 Euro). Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass im Alter die Einkünfte in der Regel geringer sind als in der Zeit der aktiven Beschäftigung.

(Berechnung mit Abgabenrechner des BMF / Werte des Jahres 2010)

Hinweis: Wie unter 2.11.3.4.3 erläutert, wird in Fällen, in denen der Zulageberechtigten verstirbt und der überlebende Ehegatte innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, unter bestimmten Voraussetzungen das Wohnförderkonto nicht der Besteuerung zugeführt. Vielmehr führt der Anbieter das WFK für den überlebenden Ehegatten fort, bis dieser das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (zwischen Vollendung des 60. und 68. Lebensjahres) erreicht hat. Wurde kein Auszahlungsbeginn vertraglich vereinbart, gilt auch in diesen Fällen die Vollendung des 67. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten.

[307] nach § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG

[308] nach §§ 92a Absatz 2 Satz 5, 92a Absatz 3 Satz 5 EStG

4.2.3.2 Einmalbesteuerung zu Beginn der Auszahlungsphase[309]

Der Förderberechtigte hat neben der Verteilung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase (Besteuerung des Verminderungsbetrags - 4.2.3.1) zu Beginn der Auszahlungsphase noch die Möglichkeit, eine Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals (Stand des Wohnförderkontos) zu wählen.

Wählt der Förderberechtigte diese Einmalbesteuerung, so werden vom in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals, das sich aus dem Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase ergibt, (Auflösungsbetrag) nur **70 Prozent** mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Die dem Berechtigten für die Bildung der selbst genutzten Immobilie gewährte Förderung soll einen Beitrag zum vergünstigten Wohnen im Alter darstellen. Daher soll die Immobilie auch - selbst wenn die Einmalbesteuerung gewählt wurde - im Alter genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einmalbesteuerung kein der schädlichen Verwendung bei anderen Anlageprodukten vergleichbarer Vorgang.

Beispiel B (Abwandlung des Beispiels unter 4.2.3.1):

Sachverhalt wie oben, der Zulageberechtigte wählt jedoch die Einmalbesteuerung.

Lösung:

Das WFK wird aufgelöst und vom Auflösungsbetrag (34.000 Euro) werden nur 70 Prozent (23.800 Euro) als steuerpflichtige Einnahme berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das zu versteuernde Einkommen des Zulageberechtigten im Jahr der Auflösung des WFK.

Hätte ein lediger Zulageberechtigte auch noch ab dem 68. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung (einschl. Solidaritätszuschlag) durch die 70 Prozent des Auflösungsbetrags bei **circa 9.283 Euro einmalig** liegen.

(Berechnung mit Abgabenrechner des BMF / Werte des Jahres 2010)

4.2.3.2.1 Haltefrist von 20 Jahren[310]

Hat der Zulageberechtigte von der Möglichkeit der Einmalbesteuerung Gebrauch gemacht, so hat er eine „Haltefrist“ der geförderten Immobilie von 20 Jahren.

Wird die Haltefrist von 20 Jahren nicht eingehalten (Aufgabe der Selbstnutzung ohne Reinvestition in ein Folgeobjekt oder Einzahlung des noch nicht besteuerten Betrags in einen „Riester“-Vertrag), ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag (30 Prozent des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase) gestaffelt nach der Haltedauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern. Hierbei sind 2 Zeiträume zu unterscheiden:

- Erfolgt die Aufgabe innerhalb eines Zeitraums von **10 Jahren** ab Beginn der Auszahlungsphase wird der noch nicht besteuerte Betrag des Auflösungsbetrags mit dem **Eineinhalbfachen** als Leistung erfasst („nachversteuert“)

- Erfolgt die Aufgabe der Selbstnutzung hingegen **in den nachfolgenden 10 Jahren** wird der noch nicht besteuerte Betrag des Auflösungsbetrags **einfach** als Leistung erfasst („nachversteuert“).

[309] § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG
[310] § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG

Eine „Nachversteuerung“ kommt nicht in Betracht, wenn der Förderberechtigte die Immobilie innerhalb der Haltefrist verkauft, jedoch dann das geförderte Kapital innerhalb eines Jahres vor und 4 Jahren nach Aufgabe der Selbstnutzung für ein Folgeobjekt verwendet oder auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzahlt (siehe Ziffer 2.11.3.4.1 und Ziffer 2.11.3.4.2)

Ebenso führt der Tod des Förderberechtigten nicht zu einer „Nachversteuerung“ des noch nicht erfassten Betrags, da die dem Grunde nach anfallende Steuer bereits beglichen wurde.

Beispiel C (Fortführung des Beispiels unter 4.2.3.2):

Sachverhalt wie unter 4.2.3.2, der Zulageberechtigte gibt nach der Einmalbesteuerung die Selbstnutzung der geförderten Immobilie auf.

Lösung:

Erfolgt die Aufgabe der Selbstnutzung **bis zum 10. Jahr** nach Beginn der Auszahlungsphase, erhöht sich im Veranlagungsjahr, in dem die Aufgabe erfolgte, die Summe der Einkünfte um 1,5 x 10.200 Euro = 15.300 Euro (Zusätzliche steuerliche Belastung circa **5.655 Euro**).

Erfolgt die Aufgabe der Selbstnutzung **vom 11. bis zum 20. Jahr** nach Beginn der Auszahlungsphase, erhöht sich im Veranlagungsjahr, in dem die Aufgabe erfolgte, die Summe der Einkünfte um 10.200 Euro (Zusätzliche steuerliche Belastung circa **3.644 Euro**).

(Berechnung mit Abgabenrechner des BMF / Werte des Jahres 2010)

5 Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung der Altersvorsorge in der Anspar- und Auszahlungsphase

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Gesetzliche Alterssicherungssysteme	§ 10 EStG Sonderausgaben	§ 3 Nr.63 EStG Steuerfreiheit	§ 40b EStG Pauschalbesteuerung	§ 10a und Abschnitt XI EStG „Riester"	„Kohorte" § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	Ertragsanteil § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nachgelagert § 22 Nr. 5 EStG	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
Gesetzliche Rentenversicherung	Ja (Übergangsregelung)	Nein	Nein	Nein	Ja	Möglich „Öffnungsklausel"	Nein	Nein
Landwirtschaftliche Alterskassen	Ja (Übergangsregelung)	Nein	Nein	Nein	Ja	Möglich „Öffnungsklausel"	Nein	Nein
Berufsständische Versorgungseinrichtungen	Ja (Übergangsregelung)	Nein	Nein	Nein	Ja	Möglich „Öffnungsklausel"	Nein	Nein

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Private Altersvorsorge	§ 10 EStG Sonder-ausgaben	§ 3 Nr.63 EStG Steuer-freiheit	§ 40b EStG Pauschal-besteuerung	§ 10a und Abschnitt XI EStG „Riester"	„Kohorte" § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	Ertragsanteil § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nach-gelagert § 22 Nr. 5 EStG	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
Kapitallebens-versicherungen (Altverträge bis 12/2004)	Ja sonstige Vorsorge-aufwendungen	Nein	Nein siehe aber Direktver-sicherung	Nein	Nein	Ja bei lfd. Renten-zahlungen	Nein	**Steuerfreie** Kapital-auszahlung möglich
Renten-versicherungen (Altverträge bis 12/2004)	Ja sonstige Vorsorge-aufwendungen	Nein siehe aber Direktver-sicherung	Nein siehe aber Direktver-sicherung	Möglich	Nein	Ja bei lfd. Renten-zahlungen	Ja soweit 4	**Steuerfreie** Kapital-auszahlung möglich
Kapitallebens-versicherungen (Neuverträge ab 01/2005)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja bei lfd. Renten-zahlungen	Nein	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Renten-versicherungen (Neuverträge ab 01/2005)	Nein*	Nein siehe aber Direktver-sicherung	Nein	Möglich	Nein	Ja bei lfd. Renten-zahlungen	Ja soweit 4	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Basis-Renten-versicherungen, („Rürup-Rente") (Neuverträge ab 01/2005)	Ja (Übergangs-regelung)	Nein siehe aber Direktver-sicherung	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Banksparplan	Nein	Nein	Nein	Möglich	Nein	Nein	Ja soweit 4	**Kapitaleinkünfte** (§ 20), soweit nicht 4
Fondssparplan	Nein	Nein	Nein	Möglich	Nein	Nein	Ja soweit 4	**Kapitaleinkünfte** (§ 20), soweit nicht 4

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Betriebliche Altersvorsorge	**§ 10 EStG** Sonder-ausgaben	**§ 3 Nr.63 EStG** Steuer-freiheit	**§ 40b EStG** Pauschal-besteuerung	**§ 10a** und **Ab-schnitt XI EStG** „Riester"	**„Kohorte"** § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	**Ertragsanteil** § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	**Nach-gelagert** § 22 Nr. 5 EStG	**Sonstiges**
	1	2	3	4	5	6	7	8
Direktversicherung								
Altvertrag + Altzusage AG-finanziert	**Nein** grund-sätzlich	**Möglich**	**Ja** max. 1752 €	**Möglich** bei individueller Besteuerung	**Nein**	**Ja** soweit nicht 2 und/oder 4	**Ja** soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Kapitalauszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Altvertrag + Altzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung)	**Nein**	**Möglich**	**Ja** max. 1752 €	**Möglich** bei Verzicht auf 3 und/oder in-dividuelle Be-steuerung	**Nein**	**Ja** soweit nicht 2 und/oder 4	**Ja** soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Kapitalauszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Neuvertrag + Neuzusage AG-finanziert - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	**Nein**	**Ja** bis 4 % BBG zuzüglich 1800 €	**Nein**	**Möglich** bei individueller Besteuerung	**Nein**	**Ja** soweit nicht 2 und/oder 4	**Ja** soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Kapital-auszahlung von nicht gefördertem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b)§ 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung) - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	**Nein**	**Ja** bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	**Nein**	**Möglich** bei Verzicht auf 2 und/oder in-dividuelle Be-steuerung	**Nein**	**Ja** soweit nicht 2 und/oder 4	**Ja** soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Kapital-auszahlung von nicht gefördertem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AG oder AN-finanziert **Basis-/"Rürup"-Rente**	**Ja** (Über-gangs-regelung)	**Ja** bis 4 % BBG zuzüglich 1800 €	**Nein**	**Möglich** bei individueller Besteuerung	**Ja** soweit nicht 2 und/oder 4	**Nein**	**Ja** soweit 2 und/oder 4	produktbedingt keine Kapitalauszahlung möglich

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Betriebliche Altersvorsorge	§ 10 EStG Sonder-ausgaben	§ 3 Nr.63 EStG Steuer-freiheit	§ 40b EStG Pauschal-besteuerung	§ 10a und Abschnitt XI EStG „Riester"	„Kohorte" § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	Ertragsanteil § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nach-gelagert § 22 Nr. 5 EStG	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
Pensionskasse (kapitalgedeckt)								
Altvertrag + Altzusage AG-finanziert	Nein grund-sätzlich	Ja bis 4% BBG	Ja max. 1752 €	Möglich bei individueller Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Kapital-auszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Altvertrag + Altzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung)	Nein	Ja bis 4% BBG	Ja max. 1752 €	Möglich bei Verzicht auf 2 und/oder individuelle Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Kapitalauszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Neuvertrag + Neuzusage AG-finanziert - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	Nein	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei individu-eller Besteu-erung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung) - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	Nein	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei Verzicht auf 2 und/oder individuelle Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AG oder AN-finanziert **Basis-/"Rürup"-Rente**	Ja (Übergangs-regelung)	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei individueller Besteuerung	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Nein	Ja soweit 2 und/oder 4	Produktbedingt keine Kapitalaus-zahlung möglich

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Betriebliche Altersvorsorge	§ 10 EStG Sonder-ausgaben	§ 3 Nr.63 EStG Steuer-freiheit	§ 40b EStG Pauschal-besteuerung	§ 10a und Abschnitt XI EStG „Riester"	„Kohorte" § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	Ertragsanteil § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nach-gelagert § 22 Nr. 5 EStG	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
Pensionskasse[1] (umlagefinanziert)								
Altvertrag + Altzusage AG-finanziert	Nein	Nein	Ja max. 1752 €	Nein	Nein	Ja bei lfd. Rentenzahlungen	Grds. Nein	**Steuerfreie** Kapitalauszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Altvertrag + Altzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung)	Nein	Nein	Ja max. 1752 €	Nein	Nein	Ja bei lfd. Rentenzahlungen	Grds. Nein	**Steuerfreie** Kapitalauszahlung möglich § 22 Nr. 5 S. 2 b))
Neuvertrag + Neuzusage AG-finanziert	Nein	Nein	Ja max. 1752 €	Nein	Nein	Ja bei lfd. Rentenzahlungen	Grds. Nein	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung von nicht gefördertem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AN-finanziert (Entgeltumwandlung)	Nein	Nein	Ja max. 1752 €	Nein	Nein	Ja bei lfd. Rentenzahlungen	Grds. Nein	**Besteuerung der Erträge** bei Kapitalauszahlung von nicht gefördertem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)

[1] Für nach dem 31.12.2007 geleistete Umlagen kann gegebenenfalls die Steuerfreiheit gem. § 3 Nummer 56 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. 1 Seite 2878) in Anspruch genommen werden. Die dadurch erworbenen Versorgungsleistungen werden gem. § 22 Nummer 5 EStG dann vollständig besteuert.

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Betriebliche Altersvorsorge	§ 10 EStG Sonder-ausgaben	§ 3 Nr.63 EStG Steuer-freiheit	§ 40b EStG Pauschal-besteuerung	§ 10a und Abschnitt XI EStG „Riester"	„Kohorte" § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	Ertragsanteil § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nach-gelagert § 22 Nr. 5 EStG	Sonstiges
	1	2	3	4	5	6	7	8
Pensionsfonds								
Altvertrag + Altzusage AG-finanziert	Nein	Ja bis 4% BBG	Nein	Möglich bei individueller Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Teil-Kapital-auszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Altvertrag + Altzusage AN-finanziert (Entgeltumwand-lung)	Nein	Ja bis 4% BBG	Nein	Möglich bei Verzicht auf 2 und/oder individuelle Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Steuerfreie** Teil-Kapital-auszahlung möglich (§ 22 Nr. 5 S. 2 b))
Neuvertrag + Neuzusage AG-finanziert - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	Nein	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei individueller Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Teil-Kapitalauszahlung von nicht geförder-tem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AN-finanziert (Entgeltumwand-lung) - keine Basis-/"Rürup"-Rente -	Nein	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei Verzicht auf 2 und/oder individuelle Besteuerung	Nein	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Ja soweit 2 und/oder 4	**Besteuerung der Erträge** bei Teil-Kapitalauszahlung von nicht geförder-tem Kapital nach § 22 Nr. 5 S. 2 b), § 20 (1) Nr.6 (ggf. zur Hälfte)
Neuvertrag + Neuzusage AG oder AN-finanziert **Basis-/"Rürup"-Rente**	Ja (Übergangs-regelung)	Ja bis 4% BBG zuzüglich 1800 €	Nein	Möglich bei individueller Besteuerung	Ja soweit nicht 2 und/oder 4	Nein	Ja soweit 2 und/oder 4	produktbedingt keine Teil-Kapitalauszahlung möglich

	Ansparphase Begünstigung?				Auszahlungsphase Besteuerung?			
Betriebliche Altersvorsorge	**§ 10 EStG** Sonder-ausgaben	**§ 3 Nr.63 EStG** Steuer-freiheit	**§ 40b EStG** Pauschal-besteue-rung	**§ 10a** und **Abschnitt XI EStG** „Riester“	„Kohorte“ § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	**Ertragsanteil** § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nachgelagert § 19 Abs. 2 EStG	**Sonstiges**
	1a	2	3	4	5	6	7	8
Direktzusage / Unterstützungs-kasse								
Direktzusage	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
	Kein Arbeitslohn							
Unterstützungs-kasse	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
	Kein Arbeitslohn							

Zusätzliche Altersvorsorge	**§ 10 EStG** Sonder-ausgaben	**§ 3 Nr.63 EStG** Steuer-freiheit	**§ 40b EStG** Pauschal-besteuerung	**§ 10a** und **Abschnitt XI EStG** „Riester“	„Kohorte“ § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG	**Ertragsanteil** § 22 Nr. 5 S. 2 a), § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG	Nachgelagert § 22 Nr. 5 EStG	**Sonstiges**
	1	2	3	4	5	6	7	8
„Riester-Rente“ (seit 01/2002)	**Möglich,** wenn nicht 4	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja soweit nicht 4	Ja soweit 4	**Besteuerung der Erträge** bei Teil-Kapitalauszah-lung von nicht gefördertem Kapi-tal nach § 22 Nr. 5 S. 2 (ggf. zur Hälf-te)

5.1 Erläuterungen zur Zusammenfassung aus Ziffer 5

Im Rahmen der Altersvorsorge gibt es eine Vielzahl von steuerlichen Fördermöglichkeiten. Je nachdem, ob man einem gesetzlichen Alterssicherungssystem angehört oder selbst für seine Altersvorsorge verantwortlich ist, ergeben sich unterschiedliche Fördermöglichkeiten und daraus resultierend Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung in der Ansparphase und Auszahlungsphase ab 1.1.2005. Die Darstellung in der vorgenannten Tabelle zeigt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen dargestellten Formen der Altersvorsorge die Möglichkeit besteht, zusätzlich (oder anstelle) zu den Fördermöglichkeiten Beiträge aus individuell versteuertem Lohn oder Einkommen zu zahlen. In diesen Fällen würde sich in der Auszahlungsphase eine Ertragsanteilsbesteuerung ergeben. Da diese Fälle jedoch relativ „praxisfremd“ sind, finden sie deshalb in der Tabelle keine Berücksichtigung.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der privaten Altersvorsorge nur die wichtigsten Möglichkeiten der Altersvorsorge dargestellt sind.

5.2 Weitere Informationen

Es besteht die Möglichkeit, allgemeine Auskünfte im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger oder auf den Internetseiten verschiedener Stellen zu erhalten.

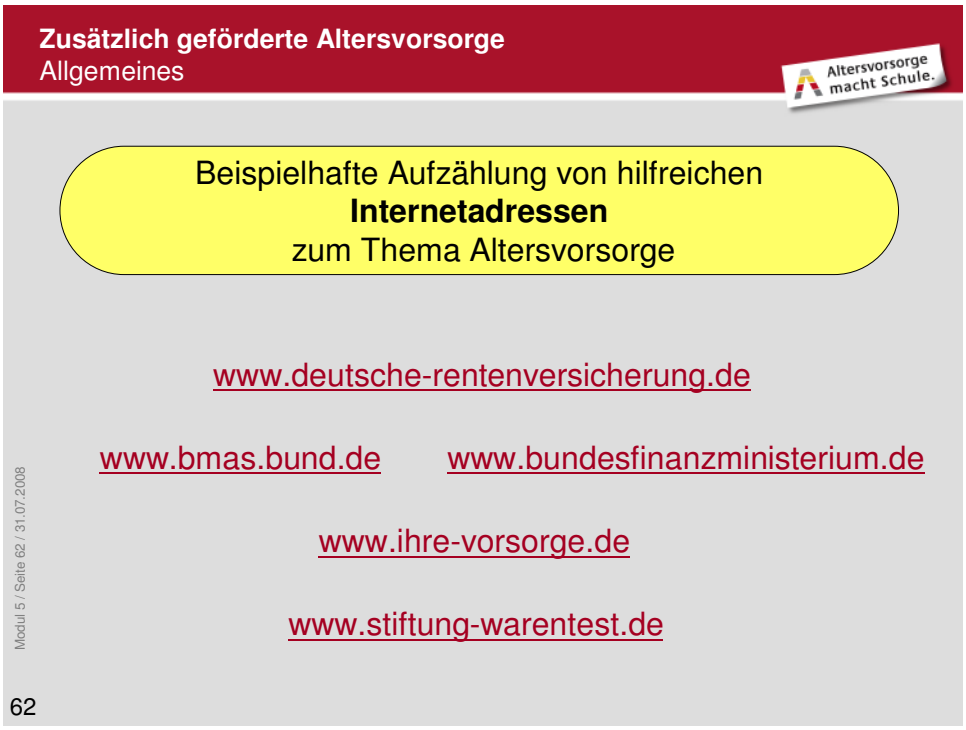

6 Sicherheit der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Deutschland verfügt über ein System der Altersvorsorge, das durch ein hohes Sicherheitsnetz gekennzeichnet ist. Dies ist angesichts der Ereignisse an den Finanzmärkten von großer Bedeutung. Die Sicherheit bezieht sich hierbei nicht nur auf die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch auf die staatlich geförderte kapitalgedeckte zusätzliche Altersvorsorge. Auch sie befindet sich in sicherem Fahrwasser. Dies gilt für die „Riester"-Rente ebenso wie für die betriebliche Altersversorgung.

Bei der „Riester"-Rente besteht der wichtige und besondere Schutz darin, dass die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Banken, Fondsgesellschaften, Versicherungen, Bausparkassen und Genossenschaften) vertraglich zusagen müssen, dass dem „Riester"-Sparer zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge inklusive der staatlichen Zulagen für die Rente zur Verfügung stehen. Nur Verträge, die diese Zusage enthalten, erhalten vom Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.6.2010 von der BaFin) die Zertifizierung. Der einzelne „Riester"-Sparer ist zusätzlich dadurch abgesichert, dass seine Einlagen bei den Anbietern im Insolvenzfall geschützt sind: Im Bankenbereich durch das EAEG sowie ein bewährtes System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen, das bis heute den Inhabern von Spareinlagen einen vollumfänglichen Schutz gewährt hat. Anlagen in Investmentfonds werden dadurch abgesichert, dass das Vermögen der Anleger in einem eigenständigen Sondervermögen verwahrt werden muss. Im Versicherungsbereich besteht der zusätzliche Schutz darin, dass die Verträge der Kunden im Fall einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens von einem gesetzlichen Sicherungsfonds, der Protektor Lebensversicherungs-AG, fortgeführt werden.

Auch in der betrieblichen Altersversorgung besteht in Deutschland eine hohe Sicherheit. Anders als in vielen anderen europäischen Ländern und den USA steht hier immer der Arbeitgeber für die Erfüllung seines Betriebesrentenversprechens ein. Werden Betriebsrenten unmittelbar vom Arbeitgeber zugesagt (Direktzusage) oder durch eine Unterstützungskasse durchgeführt, sind sie über den PSVaG gegen Insolvenz geschützt. Bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zahlt also der PSVaG, der von den Arbeitgebern im Umlageverfahren finanziert wird, die Rente weiter. Betriebsrentenzusagen aus Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen sind dadurch geschützt, dass sich die Deckungsmittel nicht beim Arbeitgeber befinden, sondern bei externen Trägern, die wiederum der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Hinzu kommt: Pensionskassen und Direktversicherungen dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nur nach konservativen Kriterien am Kapitalmarkt anlegen. Pensionsfonds sind hier zwar freier, unterliegen deshalb aber dem zusätzlichen Schutz durch den PSVaG. Direktversicherungen und einige Pensionskassen unterliegen zusätzlich noch dem Schutz durch die Protektor Lebensversicherungs-AG.

Insgesamt zeigt sich: Das Alterssicherungssystem in Deutschland ist auch für schwierige Phasen sehr gut gerüstet. Bei der Altersvorsorge wurden gleich mehrere Sicherungslinien eingebaut – die Vergangenheit und Gegenwart zeigen, wie wichtig dies war und ist.

1 Teilnehmerresümee

1.1 Besprechung des innerhalb der 5 Module ausgefüllten Leitfadens sowie der „Hausaufgabe“

Nach Ablauf der 5 Module haben Sie den Leitfaden zur Altersvorsorge mit diversen Checklisten als individuelle Ergänzung dieses „Kursbuches“ weitgehend ausgefüllt.

Damit haben Sie einen Überblick über Ihre bestehende Ansprüche und Möglichkeiten, eventuell einen weiteren Vorsorgebedarf ermittelt, so dass diese Daten für eine individuelle Einzelberatung von Ihnen genutzt werden können.

Im Laufe des Kurses wurde Ihnen empfohlen, eine individuelle Beratung zur privaten Altersvorsorge wahrzunehmen ohne einen Abschluss zu tätigen und Ihre Erfahrungen reflektieren.

Mit Hilfe des Beratungsbogens und der in den letzten 5 Modulen erhaltenen Kenntnisse können Sie nun die Beratungsqualität von Anbietern bewerten.

2 Vermittler und Berater bei Finanzdienstleistungen

Da die meisten der in der Bildungskampagne „Altersvorsorge macht Schule“ engagierten Institutionen – insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung – die Verpflichtung haben, zu diesem Thema wertungsfrei zu bleiben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen in Modul 6 die Meinungen und Wertungen des vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband) widerspiegeln.

Der vzbv ist die Dachorganisation

- der 16 Verbraucherzentralen der Länder
- von 25 verbraucherpolitisch orientierten Verbänden

Der vzbv vertritt die Interessen der Verbraucher gegenüber Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

2.1 Einleitung

Nach wie vor legt die Mehrzahl der Haushalte ihr Geld traditionell an, das heißt in Bankanlagen und Versicherungen wie Kapital bildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen. Allerdings gab es in den letzten 10 Jahren eine Verschiebung zugunsten von Aktien und sonstigen Wertpapieren wie Investmentfonds. So hat sich der Anteil der Haushalte, die in Aktien investieren, zwischen 1993 und 2003 verdoppelt, sonstige Wertpapiere hatten einen Zuwachs von 12 Prozent. Die festverzinslichen Wertpapiere wie Pfandbriefe verloren stark.

Die Tabelle macht deutlich, wie die die privaten Hauhalte ihr Geldvermögen anlegen.

In Prozent aller Haushalte nach Geldanlagen in Deutschland in 1993 und 2003		
	1993	**2003**
Bankeinlagen	91,7 Prozent	80,9 Prozent
Versicherungen	58,9 Prozent	55,9 Prozent
Bausparguthaben	40,2 Prozent	40,5 Prozent
Festverzinsliche Wertpapiere	15,1 Prozent	8,2 Prozent
Aktien	10,0 Prozent	21,1 Prozent
Sonstige Wertpapiere	18,7 Prozent	30,8 Prozent

Quelle: Armuts- und Reichtumsbericht 2002 und 2004/2005
Stand: 11.2004

Milliardenmarkt Lebensversicherungen:
Die Kapital bildende Lebensversicherung gehört zu den klassischen Instrumenten der privaten Altersvorsorge in Deutschland. Die Lebensversicherungsgesellschaften verwalteten Ende 2006 rund 94 Millionen Lebensversicherungsverträge (ohne Zusatzversicherungen). Statistisch gesehen hat damit jeder Arbeitnehmer mindestens 2 Versicherungsverträge.

Lebensversicherungen: Bestand an Hauptversicherungen			
Kapitalversicherung	Renten-versicherung	Risiko-versicherung	Anzahl der Verträge
56,2 Prozent	29,0 Prozent	18,8 Prozent	94,0 Millionen

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Geschäftsentwicklung 2006

Auf die Beiträge aus Hauptversicherungen entfielen knapp 70 Milliarden Euro. Die Lebensversicherer zahlten hohe Versicherungsleistungen aus, und zwar insgesamt 66,4 Milliarden Euro.

Die Lebensversicherung spielt also bei der Vorsorge für das Alter eine große Rolle. Nach Kenntnissen des Verbraucherschutzes werden circa 80 Prozent der Verträge wiederum nicht aktiv von den Verbrauchern nachgefragt, sondern durch Verkäufer in den Markt gedrückt. Es soll verdeutlicht werden, woran es liegt, dass relativ unrentable Verträge wie die Kapital bildende Lebensversicherungen oder Fondspolicen stark „nachgefragt“ werden.

Wegen der Dominanz der Kapital bildenden Produkte im Markt, werden wir uns mit der Vertriebsstruktur und Anreizstruktur im Versicherungsvertrieb besonders stark auseinander setzen.

2.2 Vermittler und Berater – wer ist wer

2.2.1 Es gibt keine kostenlose Beratung

Auch Banken, Versicherungen oder andere Finanzdienstleister und Vermittler müssen im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit eine produktbezogene Beratung durchführen. Diese Beratung ist kostenlos, sondern wird indirekt durch Provisionen bezahlt. Ein Beispiel: Wer in eine Rentenversicherung 35 Jahre lang 200 Euro monatlich investiert, zahlt davon durchaus rund 4000 Euro Provisionen an den Vermittler. Schätzungsweise 90 Prozent aller im Verkauf von Finanzprodukten Tätigen arbeiten auf Provisionsbasis. Auch wenn sie sich selbst als „Wirtschaftsberater“, „Finanzoptimierer“ oder als „Vermögensberater“ bezeichnen, handelt es sich nach unserem Verständnis um Vermittler. Auch der umgangssprachliche „Bankberater“ ist vielfach ein Vermittler.

Der Vermittler lebt davon, dass er den Abschluss von Verträgen herbeiführt. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass während der Laufzeit der Verträge weiter Provisionen gezahlt werden, die teilweise Betreuungspflegeprovisionen oder Bestandspflegeprovisionen genannt werden. Die Abschlussprovision richtet sich nach der vertraglichen Gegenleistung des Verbrauchers (Anlagesumme, Bausparsumme, Versicherungsprämie), nicht nach dem Beratungsaufwand beim Abschluss des Vertrages.

Problematisch ist dabei das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Schließt der Kunde ab, verdient der Vermittler relativ gut, schließt der Kunde nicht ab, hat der Vermittler nur Kosten, verdient aber überhaupt nichts. Die Beratung des Kunden ist aufwändig, die Beschaffung von Know-how ist kostenintensiv und zeitintensiv. Die Abschlussquote ist tendenziell niedriger als in anderen Sparten, auch weil Kunden häufig mit falschen Vorstellungen in ein Beratungsgespräch gehen. Der Kunde, der einen Vertrag abschließt, zahlt aber im erheblichen Umfang die Beratung der Kunden mit, die das nicht tun. Für den einzelnen Vertrag ist die Kostenbelastung daher zu hoch.

Für den Vermittler besteht ein hoher Abschlussdruck. Er hat Kosten, er verdient unter Umständen zu wenig im Sachversicherungsgeschäft, er muss also Einnahmen aus dem Personenversicherungsbereich generieren („Willst Du leben – musst Du Lebensversicherungen verkaufen!“). Insbesondere die wirtschaftlich schwächeren Vermittler sind hiervon betroffen. Wenn die wirtschaftliche Schwäche dann noch mit mangelnder fachlicher Qualifikation einhergeht, bleiben Kundeninteressen schnell einmal auf der Strecke.

Fragen Sie deshalb auch dann nach seinen Provisionen, wenn er nicht zur Auskunft verpflichtet ist. Wer ein Geheimnis daraus macht, hat vielleicht noch mehr zu verbergen.

2.2.2 Die Vermittlertypen im Überblick

2.2.3 Was ist ein Honorarberater?

Die Finanzberatung gegen Honorar erfolgt vollständig unabhängig von der Vermittlung eines Produkts. In diesem Fall ersetzt das Honorar die Provision als Einkommensquelle. Wegen des nicht vorhandenen Provisionsinteresses hat der Verbraucher hier eine deutlich bessere Ausgangslage für eine bedarfsgerechte und an seinen Interessen ausgerichtete Produktempfehlung. Die systematische Gefahr, überteuerte, ineffiziente und nicht bedarfsgerechte Produkte empfohlen zu bekommen, besteht nicht.

Trotzdem besteht grundsätzlich auch hier zwischen der Finanzberatung gegen Honorar und dem Ratsuchenden ein systemimmanenter Interessenkonflikt: So hat auch der Finanzberater bei der Erzielung seines Einkommens einen Anreiz zu opportunistischem Verhalten. Durch Ausdehnen der Beratungszeit oder künstliche Beratungsanlässe kann er sein Einkommen erhöhen. Durch Reduktion des erforderlichen Rechercheaufwandes und Qualifizierungsaufwandes kann er seine Kosten reduzieren.

Wie oben dargestellt, sind in Finanzprodukte und Versicherungen neben den Abschlussprovisionen auch Betreuungspflegeprovisionen oder Bestandspflegeprovisionen und andere Zuwendungen eingerechnet. Hier ist es manchmal schwer, sie von den restlichen Produktkosten sauber abzugrenzen. Nach unserer Auffassung darf sich nur Honorarberater nennen, wer solche Provisionen, sonstige Vergütungen oder Vorzüge vom Produktherausgeber nicht einbehält, sondern an den Verbraucher auskehrt.

Gesetzlich geregelt ist bisher nur der Berufsstand Versicherungsberater[311]. Die rund 200 in Deutschland zugelassenen Versicherungsberaterinnen und Versicherungsberater werden direkt vom Verbraucher beauftragt und bezahlt, vermitteln aber keine Produkte. Ihre Unabhängigkeit ist rechtlich vorgeschrieben.

Zwar ist in Deutschland die Anlageberatung gesetzlich definiert als Abgabe von persönlichen Empfehlungen zum Kauf, Verkauf oder Halten bestimmter Finanzinstrumente, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird[312]. Das Gesetz äußert sich aber nicht zur Vergütung der Anlageberatung, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei einer Anlageberatung Provisionen oder sonstige Zuwendungen vom Produktgeber an den Beratenden fließen.

[311] § 34d Gewerbeordnung – GewO
[312] § 1 Absatz 1a Satz 2 Kreditwesengesetz - KWG

2.3 Vertriebskanäle für Versicherungen und deren gesetzliche Regelung

In der Lebensversicherung dominiert nach wie vor der klassische Versicherungsvertreter als wichtigster Vertriebsweg. Sein Anteil am gesamten Vertrieb schwankt unverändert um die 40 Prozent. Der Strukturvertrieb liegt konstant bei 8 Prozent. Eine leicht sinkende Tendenz weist die Vermittlung durch unabhängige Vermittler auf, ihr Anteil liegt jetzt bei 24 Prozent. Leicht gestiegen auf 23 Prozent ist die Bedeutung des Bankvertriebs. Gering ist dagegen nach wie vor die Bedeutung des Direktvertriebs, er trägt zwischen 3 und 4 Prozent zum gesamten Neugeschäft bei. Gar nicht durchsetzen konnte sich bisher das Internet als Vertriebsweg mit einem Anteil von 0,2 Prozent.

Durch die Neureglung des Vermittlerrechts seit Mai 2007 werden erstmals spezifische Anforderungen an den Versicherungsvertrieb gestellt, so dass Änderungen der Vertriebslandschaft zu erwarten sind.

2.3.1 Vergütungssysteme für Versicherungsvermittler und Ihre Konsequenzen

Wie oben beschrieben, richtet sich die Provision nach der Prämienhöhe. Da die Versicherer die Prämien nach dem Schadensbedarf ermitteln, gibt es Sparten, deren Verkauf sich für den Vermittler nicht, einigermaßen oder auch ganz besonders lohnt.

Basis für die folgenden Betrachtungen ist ein Kostensatz pro Mitarbeiterstunde von rund 30 Euro. Paradebeispiel für erstere Produktgruppe ist die Privathaftpflichtversicherung, unbestritten eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt. Da eine Privathaftpflichtversicherung preiswert ist (etwa 50 Euro jährlich), erhält der Vermittler eine Provision von 5 bis 15 Euro jährlich.

Bei einem Kostensatz von 30 Euro pro Stunde hat der Vermittler bestenfalls eine knappe halbe Stunde, um den Kunden zu beraten und die erforderlichen administrativen Tätigkeiten inklusive der Erstellung des Beratungsprotokolls zu erledigen, also vielleicht eine Viertelstunde für die reine Beratung. Tätigt jeder zweite Kunde keinen Abschluss, halbiert sich diese Zeit. Hier muss der Vermittler der Versuchung widerstehen, durch pauschalen Abverkauf eines Produktes seinen Aufwand zu minimieren.

Gewinnträchtiger wird ein Kunde für den Vermittler tendenziell, wenn er alle oder wenigstens mehrere Versicherungen bei ihm abschließt. Der Beratungsaufwand ist erheblich geringer, weil viele Fragen nur einmal gestellt werden müssen, weil der Kunde das Procedere kennt und weil sich eine Vertrauensbasis gebildet hat. Auch die je Versicherung anfallenden Kosten in der Laufzeit liegen niedriger als bei Einzelkunden. Der Vermittler sollte und wird daher versuchen, eine möglichst hohe „Anbindungsquote“ zu erreichen.

Die Situation bei den Personenversicherungssparten (Lebensversicherungen oder Krankenversicherungen) ist grundsätzlich anders. Für den Abschluss einer durchschnittlichen Lebensversicherung oder Krankenversicherung erhält der Vermittler etwa 1.500 bis 2.000 Euro, für größere Verträge auch erheblich mehr.

Hieraus ergibt sich der für den Vermittler zu begrüßende Effekt, dass der Kunde, der bisher mit seiner Privathaftpflichtversicherung ein Minusgeschäft war, nun lukrativ geworden ist. Das Personenversicherungsgeschäft subventioniert in erheblichem Maß das nicht so profitable kleine Privatkundengeschäft.

Die folgende Aufstellung zeigt, warum die Kapital bildenden Versicherungen bei den Abschlussvermittlern so beliebt und bei den Verbrauchern so weit verbreitet sind. Sie zeigt auch, warum gerade Strukturvertriebe sich in der Regel nicht mit dem Verkauf von Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen aufhalten.

Vermittlertypen / Provisionssystem

Altersvorsorge macht Schule.

Beitrag 100 € mtl. **Sparte**	**Versicherungsvertreter**		**Versicherungsmakler**	
	Abschluss-provision	Bestands-provision	Abschluss-provision	Bestands-provision
Privathaftpflicht-, Hausrat-, Gebäude-, Unfall- und sonstige Sachversicherung	70 - 90 € einmalig	8 – 12 € p. a.	Entfällt i.d.R.	20 - 25 € p. a.
Private Krankenver-sicherung	400 – 500 € einmalig	Entfällt	600 € einmalig	1 - 2 € p. a.
Rentenvers. Bsp.: Laufzeit 30 Jahre (Beitrags-summe = 36000€)	900 - 1440 € einmalig	1 - 2 € p. a.	1080 - 1620 € einmalig	1 - 2 € p. a.

Modul 6 / Seite 11 /31.03.2010

11

verbraucherzentrale

2.3.2 Registrierung und Erlaubnis für die Versicherungsvermittler

Das Gesetz regelt nicht die einzelnen Vertriebskanäle, sondern unterteilt in unterschiedliche Vermittlertypen[313]:

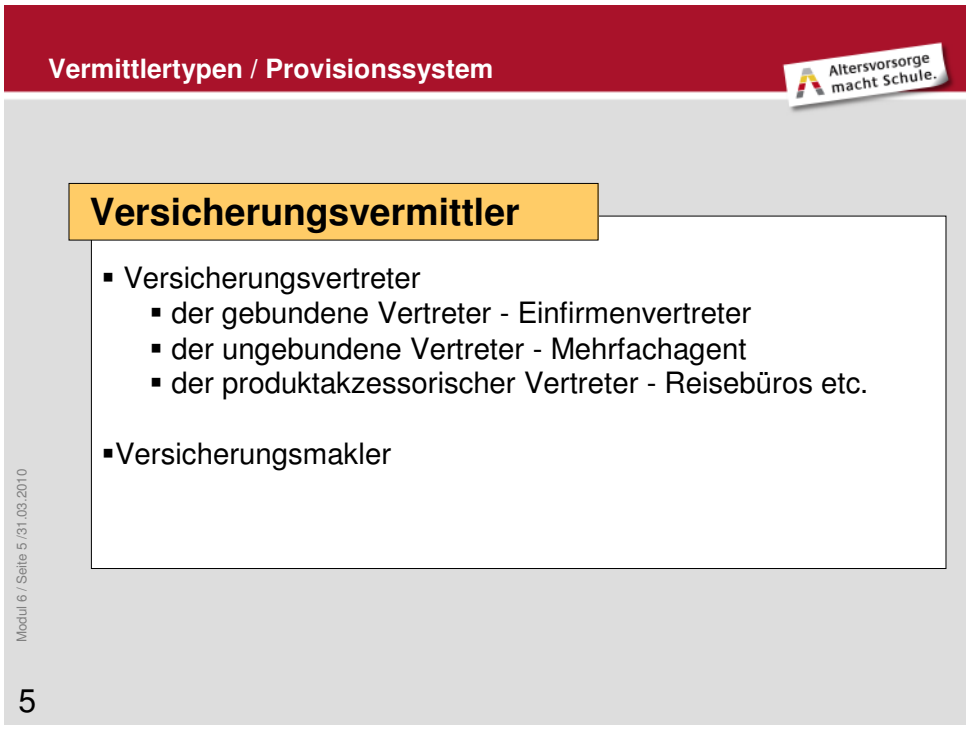

Lebensversicherungen dürfen durch Einfirmenvertreter, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler vertrieben werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist jedoch eine Registrierung durch die Industrie- und Handelskammern (IHK) erforderlich. Mehrfachagenten und Versicherungsmakler benötigen neben der Registrierung auch eine Erlaubnis. Sie müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 1 Million Euro pro Schadensfall und 1,5 Millionen Euro pro Jahr)
- Sachkundenachweis durch Prüfung beziehungsweise Gleichstellung einer vorhandenen Berufsqualifikation

Allerdings gibt es für bereits seit längerem tätige Versicherungsvermittler noch Übergangsregelungen, nach denen die Sachkunde bei langjähriger Tätigkeit als vorhanden gilt.

Einfirmenvertreter stehen unter dem Dach eines Versicherungsunternehmens, das die Sachkunde überprüft und auch die entsprechende Haftung für den Vermittler übernimmt.

Alle Vermittler werden im Vermittlerregister bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) geführt. Dieses Register ist jederzeit für den Kunden unter www.vermittlerregister.org einzusehen, damit die bei Erstkontakt mit einem Vermittler anzugebenden Daten bei Bedarf auch vom Kunden überprüft werden können.

[313] Die Vermittlertypen werden an dieser Stelle nur kurz skizziert, aber in den folgenden Kapiteln detailliert dargestellt.

2.3.3 Neue Informationspflichten und Dokumentationspflichten

Neben der Einführung der Erlaubnispflicht und Registrierungspflicht sind jedoch weitere Verpflichtungen durch die Neuregelung entstanden, die für den Kunden wichtig werden:

Auskunftspflicht zum Status des Vermittlers[314]
Bereits im Erstkontakt ist der Kunde schriftlich neben Namen und Anschrift über den Status und die Registrierung als Vermittlers (inklusive Benennung der Registerstelle) zu unterrichten, so dass sich der Kunde über das Register auch von der tatsächlich angemeldeten Form der Vermittlertätigkeit überzeugen kann. In der Vergangenheit wurde dies teilweise bei der Vorstellung nicht so genau genommen, so dass der Kunde teilweise den Eindruck eines Versicherungsmaklers erhalten konnte, obwohl eine Bindung an ein oder mehre Unternehmen bestand („…sind für viele namhafte Versicherungsunternehmen tätig…").

Darüber hinaus wäre eine Beteiligungen des Vermittlers an einem Versicherungsunternehmen beziehungsweise die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an der Firma eines Vermittlers anzugeben.

Auch die Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsmöglichkeiten sind anzugeben, das heißt der Ombudsmann für das Versicherungswesen, www.versicherungsombudsmann.de, der Ombudsmann für die Private Krankenversicherung und Pflegeversicherung, www.pkv-ombudsmann.de und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), www.bafin.de.

Die Übergabe dieser Informationen in Form einer Visitenkarte beim ersten Kontakt wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als Mindestverpflichtung diskutiert. Allerdings sind in bestimmten Fällen auch Ausnahmen etwa bei telefonischer Anfrage nach einer sofortigen Deckungszusage für Versicherung ein Verzicht durch den Kunden möglich.

Beratungspflicht [315]
Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung wird ausdrücklich eine Befragung der Kunden nach ihren Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen des Vermittlungsgespräches gefordert. Ausgehend von diesen Grundlagen für die konkrete Vermittlung soll der Kunden unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und Prämie beraten werden.

Der Nutzwert einer derartige Formulierung muss sich allerdings erst in der Praxis ergeben, da zunächst sicher nur krasse Missverhältnisse bemerkt werden, die von den Kunden auch aufgegriffen werden könnten.

Ein zentrales Element des neuen Versicherungsvermittlerrechts ist die Pflicht zur Begründung einer kundenspezifischen Produktempfehlung. Dazu gehört auch die Mitteilung, auf welcher Marktgrundlage und Informationsgrundlage diese Empfehlung abgegeben wird. Dies mag bei gebundenen Vertretern noch relativ einfach sein, da die in der Marktgrundlage und Informationsgrundlage enthaltenen Versicherer und die der Empfehlung zugrunde Versicherer identisch sein dürften. Bei Versicherungsmaklern wird hingegen zusätzlich eine hinreichende Marktübersicht gefordert, aus der die Empfehlung des Versicherungsvertrages erfolgt, der für die Bedürfnisse des Kunden geeignet ist. In jedem Fall wird sich der Vermittler jedoch die Begründung für seine Empfehlung überlegen müssen, da diese bei eventuellen Schadensersatzansprüchen überprüft werden würde.

[314] § 11 Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung – VersVermV
[315] §§ 6, 60 VVG

Allerdings kann nach entsprechendem Hinweis des Versicherungsvermittlers auch auf diese Mitteilungen und Angaben durch Erklärung des Kunden verzichtet werden.

Dokumentationspflicht [316]
Im Rahmen der Neuregelung ist auch eine Verpflichtung zur Dokumentation eingeführt worden, die in Abhängigkeit von der Komplexität des Versicherungsvertrages die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden, die Beratung des Vermittlers einschließlich Empfehlung und deren Begründung umfasst.

2.3.4 Gefahr der Entbindung von den Informationspflichten und Dokumentationspflichten

Grundsätzlich ist ein Verzicht auf die Informationen, die Beratung und die Dokumentation durch schriftliche Erklärung des Kunden möglich, wenn über gegebenenfalls nachteiligen Auswirkungen bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen hingewiesen wurde.

Gerade bei einem Altersvorsorgeprodukt – oft neben der Immobilie das Teuerste was ein Verbraucher im Laufe seines Lebens erwirbt – sollte aber auf diese wichtigen Informationen und Dokumentationen nicht verzichtet werden.

2.3.5 Die Versicherungsvermittlertypen im Detail

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer damit beauftragt ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen[317] . Beim Versicherungsvertreter wir weiterhin zwischen gebundenem Vertreter (Einfirmenvertreter), ungebundenem Vertreter (Mehrfachagent) und produktakzessorischem Vertreter unterteilt.

Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein[318] .

[316] §§ 6, 61 VVG
[317] § 59 Absatz 2 VVG
[318] § 59 Absatz 3 VVG

2.3.5.1 Einfirmenvertreter

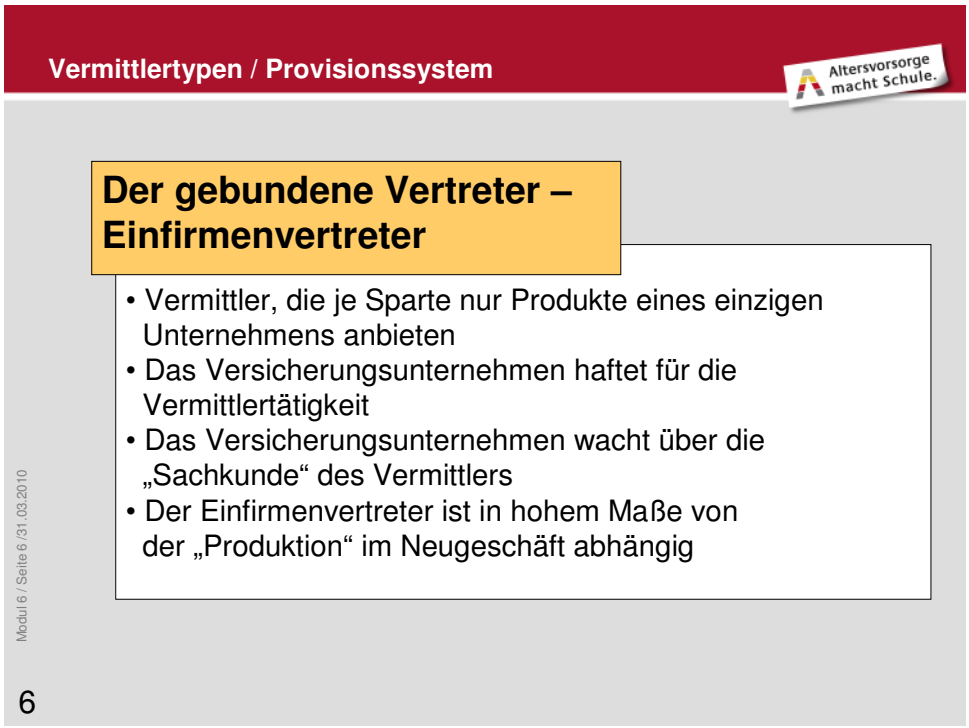

2.3.5.1.1 Was ist ein Einfirmenvertreter?

Der Allianz-Vertreter um die Ecke, der „Herr Kaiser“ von der Hamburg-Mannheimer - nicht nur bei ihnen handelt es sich um firmengebundene Vermittler. Unterschieden wird bei firmengebundenen Vermittlern zwischen dem angestellten Außendienst und dem selbstständigen Außendienst[319], der über die Ausschließlichkeitsbindung nur für ein Unternehmen arbeitet. Der Einfirmenvertreter ist sehr stark eingebunden in die Administration und die Servicestrukturen eines Versicherungsunternehmens. Beim Einfirmenvertreter übernimmt das Unternehmen die Haftung bei Falschberatung, genauso wie es sich auch um die Qualifikation des Vermittlers kümmern muss.

Was sind die Befugnisse des gebundenen Vermittlers (Einfirmenvertreters)? Versicherungsverträge zu vermitteln und abzuschließen ist die Hauptaufgabe des Einfirmenvertreters. Daneben obliegt dem Einfirmenvertreter in der Regel die ständige Betreuung eines ihm zugeteilten Kundenstamms, also auch Risiken zu besichtigen und Schäden zu regulieren.

Geschäftsgrundlage für die Tätigkeit des Einfirmenvertreters ist der Agenturvertrag, der zwischen Versicherer und Versicherungsvertreter abgeschlossen wird. Dieser Vertrag regelt das Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsvertreter und dem Versicherungsunternehmen. Zu den Pflichten zählen:

- Bemühungspflichten (Vermittlung und Abschluss von Versicherungsverträgen),
- Sorgfaltspflichten (eines ordentlichen Kaufmanns),
- Benachrichtigungspflichten (Weiterleitung der Abschlüsse, Anträge und Anzeigen der Kunden an die Gesellschaft) und
- Weisungspflicht.

[319] § 84 Absatz 1 HGB

In der Regel ist der Einfirmenvertreter beim Vertrieb an die Produkte des Versicherungsunternehmens und seiner so genannten Verbundpartner (Banken, Bausparkassen) gebunden.

Ausnahmen gibt es gegebenenfalls dort, wo
- das betreffende Unternehmen keine entsprechenden Produkte anbieten kann,
- der Kunde des Vermittlers vom Versicherer abgelehnt wird,
- eine ganze Zielgruppe vom Unternehmen nicht versichert wird.

Der Einfirmenagent ist als Beauftragter des Versicherers zu sehen, der seine Vollmachten und die Legitimation seines Handelns von dem Versicherer oder einer Mehrzahl von Versicherern bezieht und der in ihrem Auftrag die Versicherungsnehmer aufklärt und belehrt.

Im Zusammenhang mit der Entgegennahme eines Versicherungsantrags hat der Bundesgerichtshof (BGH) den empfangsbevollmächtigten Vertreter als „Auge und Ohr des Versicherers“ bezeichnet. Nach dem Urteil des BGH wird die Kenntnis des Versicherungsvertreters dem Versicherungsunternehmen zugerechnet (Wissenszurechnung).[320]

Wenn der Vermittler es übernommen hatte, das Antragsformular auszufüllen, kann es sein, dass der Vermittler gegenüber dem Kunden einschränkende oder verharmlosende Äußerungen über die Angabepflicht bestimmter Krankheiten oder anderer „Gefahrumstände“ gemacht hat oder mündlich gegebene Angaben des Kunden nicht in das Formular aufgenommen hat.

Trägt der Kunde später gegebenenfalls in einem Rechtsstreit vor, er habe die Gesundheitsfragen dem Vermittler gegenüber mündlich zutreffend beantwortet, trifft den Versicherer die Last des Negativbeweises dafür, dass der Versicherungsnehmer die Antragsfragen mündlich nicht zutreffend beantwortet hatte.[321]

Allerdings gelingt dem Versicherungsnehmer ein solcher Beweis oft nicht, weil keine Zeugen zur Verfügung stehen. Auch dann, wenn jedem verständigen Versicherungsnehmer klar sein muss, dass trotz gegenteiliger Beteuerungen die Aussage des Vertreters, „dies brauche man nicht anzugeben“ nicht stimmen kann, so kann er sich auf die Rechtsprechung des BGH jedoch nicht berufen. Gelingt dem Versicherungsnehmer jedoch vor Gericht der Beweis, er habe dem Agenten mündlich zutreffend alle ihm gestellten Fragen beantwortet, so muss der Versicherer sich das Verhalten des Agenten zurechnen lassen. Mit anderen Worten: Der Einfirmenvertreter gehört auch rechtlich zur Sphäre des Versicherungsunternehmens.

Seit Mai 2007 hat der Vermittler dem Kunden ein so genanntes „Beratungsprotokoll“ auszuhändigen. Dieses kann als Beweis herangezogen werden. Der Verbraucher sollte unbedingt darauf achten, dass gerade solche Sachverhalte auch Niederschlag im Beratungsprotokoll finden. Andernfalls sollte er das Protokoll nicht unterschreiben.

Wichtiger Tipp: Einige Vermittler werden versuchen ihre Kunden dazu zu überreden, auf das Beratungsprotokoll zu verzichten. Es ist dringend abzuraten diesem Verzicht zuzustimmen! Das Beratungsprotokoll ist das wichtige Beweisdokument bei einer Schadensersatzklage gegen den Vermittler.

320 BGHZ 102, 194 = NJW 88,973 = VersR 88,234; BGHZ 116, 387 / 389, = VersR 1992, 217, BGH IV ZR 6/01 vom 10.10.2001 = VersR 2001, 1541 f.
321 BGH NJW 89, 2060 = VersR 89, 833; NJW 90, 767 = VersR 90, 77, NJW-RR 94,1049.

2.3.5.1.2 Entlohnungssystem

Die Provisionen fließen für die Vermittlung, Abschluss und die Bestandpflege von Versicherungsverträgen. Die Erstprovision ist die Vergütung für den erstmaligen Abschluss eines neuen Vertrages. Voraussetzung für die Abschlussprovision ist die Zahlung des Erstbeitrages durch den Versicherungsnehmer. Folgeprovisionen werden für die Bestandspflege gezahlt. Verlängerungsprovisionen, die für den Fall gezahlt werden, dass ein Vermittler zum Beispiel einen Fünfjahresvertrag, bei dem mindestens die Hälfte der ursprünglichen Versicherungsdauer abgelaufen ist, verlängert.

Außerdem werden oftmals Bonifikationen, zum Beispiel aus Geschäftsplänen gezahlt. Darin lobt der Anbieter Geld und/oder Sachprämien für das Erreichen bestimmter Produktionsziele aus. Manche Versicherer schütten außerdem Gewinnbeteiligungen bei gutem Schadensverlauf im Bestand der Vermittler aus.

Gebundene Vermittler sind in hohem Maße von der „Produktion“ von Neugeschäft abhängig, weil die Einnahmen aus dem Bestand in der Regel nicht auskömmlich sind. Aus dem gleichen Grund müssen auch laufend Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Krankenversicherungen abgeschlossen werden, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.

Politik der meisten Versicherer ist es daher auch, bei der Vergabe von Beständen an neue Vermittler darauf zu achten, dass die Einnahmen aus diesen Beständen nicht zu hoch sind (ein neuer Vermittler muss „hungrig“ sein). Die Produktionsziele in Geschäftsplänen werden natürlich ebenfalls danach aufgestellt, welche Art von Verträgen der Versicherer aus seinen eigenen kaufmännischen Erwägungen heraus vermittelt bekommen möchte. Fast immer findet sich daher eine Neugeschäftsstückzahl für Unfallversicherungen und eine Mindestbewertungssumme für Lebensversicherungen und Rentenversicherungen auf dem „Wunschzettel“ des Versicherers.

2.3.5.1.3 Haftung bei Falschberatung

Da der Versicherungsvertreter als „Teil“ des Versicherungsunternehmens angesehen wird, haftet grundsätzlich das Versicherungsunternehmen für eine Falschberatung. Im Innenverhältnis kann es den Vertreter je nach Vertrag in Regress nehmen. Für den Verbraucher ist es jedoch wichtig zu wissen, dass für ihn das Versicherungsunternehmen der Ansprechpartner ist.

Seit Inkrafttreten des neuen Versicherungsvermittlerrechts müssen Einfirmenvertreter daher eine Haftungsfreistellungserklärung des Versicherers vorlegen. Falls sie auf die vereinfachte Registrierung als „gebundener Vermittler“ [322] verzichten, müssen sie dann über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro im Einzelfall verfügen.

[322] nach § 34d Absatz 4 Gewerbeordnung – GewO

2.3.5.1.4 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Einfirmenvertreter“

Zuerst das Positive: Einfirmenvertreter sitzen oft vor Ort in der Nachbarschaft. Bei gut qualifiziertem Personal kann gegebenenfalls manchmal der ein oder andere Kleinschaden besser geregelt werden. Der Service kann besser sein. Nur sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Einfirmenvertreter der Sphäre des Versicherungsunternehmens angehört. Er hat daher dessen Interessen zu vertreten. Auch ist seine Qualifikation nur so gut, wie ihm das Unternehmen auch Fachwissen zukommen lässt.

2.3.5.2 Der Mehrfachagent

2.3.5.2.1 Was ist ein Mehrfachagent?

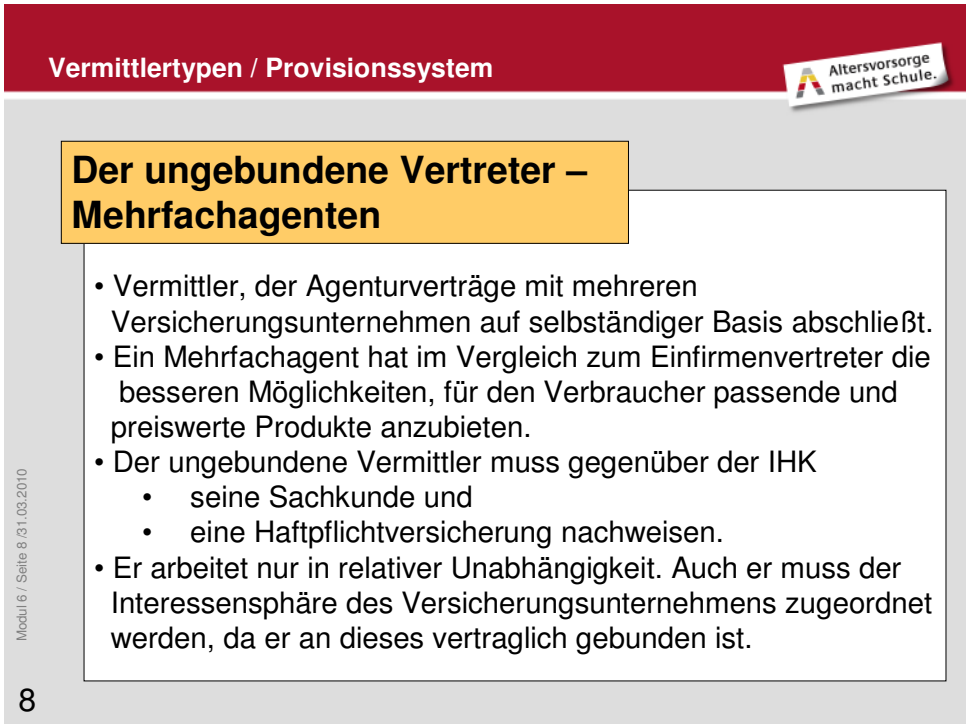

Bei einem Mehrfachagenten handelt es sich um einen Versicherungsvertreter, der Agenturverträge mit mehreren Versicherungsunternehmen auf selbstständiger Basis abschließt. Er hat jedoch keinen Zugriff auf den gesamten Markt, sondern kann nur Produkte der Unternehmen vermittelt, mit denen er einen Agenturvertrag hat.

2.3.5.2.2 Welche Unterschiede gibt es zwischen dem Einfirmenvertreter zum Mehrfachagenten?

Der Mehrfachagent hat sich der so genannten „**Sachkundeprüfung**“ der IHK zu unterziehen. Er muss nachweisen, dass er hinreichende Fachkenntnisse besitzt. Bestimmte Ausnahmeregelungen stellen bestimmte Berufsgruppen frei von dieser IHK-Prüfung, so müssen sich zum Beispiel Juristen keiner Sachkundeprüfung unterziehen.

Der Mehrfachagent **haftet selbst** für seine Vermittlertätigkeit. Daher hat er nach dem neuen Versicherungsvermittlerrecht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro nachzuweisen.

Ein ungebundener Vermittler hat im Vergleich zum Einfirmenvertreter sicherlich die besseren Möglichkeiten, für den Verbraucher passende und preiswerte Produkte herauszusuchen. Er agiert so in relativer Unabhängigkeit. Aber auch er muss der Interessensphäre des Versicherungsunternehmens zugeordnet werden, da er an diese vertraglich gebunden ist. Siehe Einfirmenvertreter.

2.3.5.2.3 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Mehrfachagent“

Ein Mehrfachagent hat im Vergleich zum Einfirmenvertreter sicherlich die besseren Möglichkeiten für den Verbraucher passende und preiswerte Produkte herauszusuchen. Er agiert so in relativer Unabhängigkeit. Aber auch er muss der Interessensphäre des Versicherungsunternehmens zugeordnet werden, da er an dieses vertraglich gebunden ist.

2.3.5.3 Versicherungsmakler

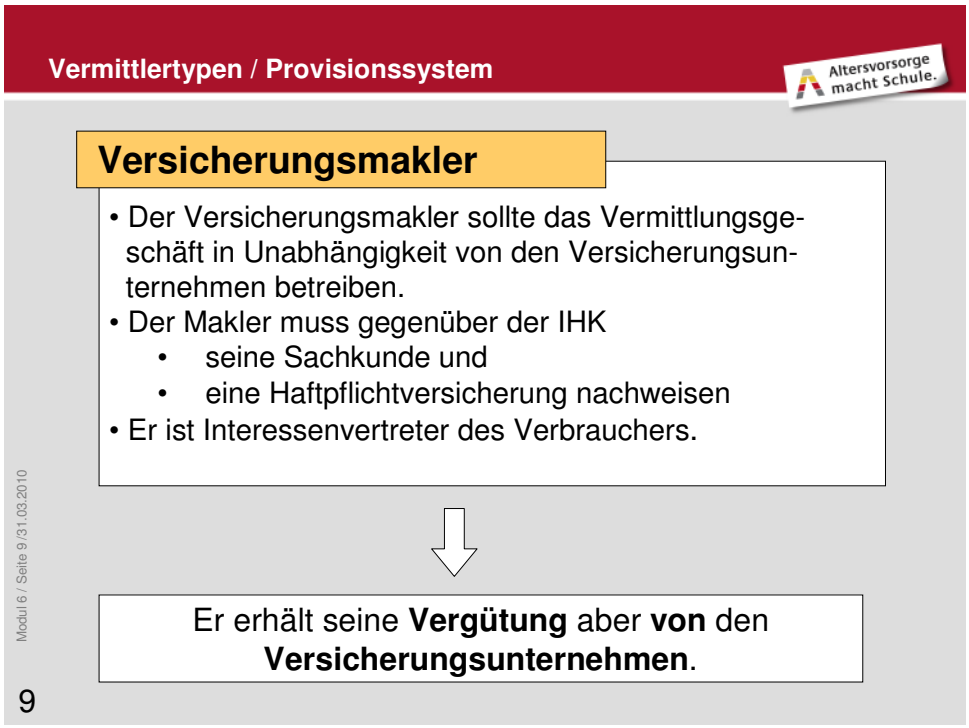

2.3.5.3.1 Was ist ein Versicherungsmakler?

Der Versicherungsmakler ist ein selbstständiger Kaufmann (§ 93 HGB). Er sollte das Vermittlungsgeschäft in Unabhängigkeit von den Versicherungsunternehmen betreiben. Rechtlich gesehen ist er Interessenvertreter des Verbrauchers und wird daher grundsätzlich nur in seinem Interesse tätig. Allerdings: Er erhält seine Vergütung von den Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsmakler schließt daher so genannte Courtageabkommen mit den Versicherungsunternehmen.

2.3.5.3.2 Was sind die Befugnisse des Versicherungsmaklers?

Der Makler lebt in einem Spannungsfeld. Der Makler ist Auftragnehmer und treuhänderähnlicher Sachwalter des Kunden. Er steht im Lager des Verbrauchers, erhält die Vergütung jedoch durch das Versicherungsunternehmen. Er ist also ein Beschaffungsorgan

des Versicherungsnehmers und gleichzeitig Absatzorgan und Vertriebsorgan des Versicherungsunternehmens.

Zu den Aufgaben des Maklers gehören, den Versicherungsbedarf des Kunden zu analysieren und ihm – so die Wunschvorstellung – einen möglichst **optimalen** und **preisgünstigen** Versicherungsschutz zu besorgen (best advice). Anders als der Einfirmenvertreter, der verpflichtet ist, darauf hinzuweisen, dass er lediglich das beste Angebot des von ihm vertretenen Unternehmens abgibt, ist der Makler gesetzlich verpflichtet, darzulegen, dass sein Angebot beziehungsweise sein Rat für den Kunden bei Vertragsabschluss **geeignet** ist, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen (suitable advice). Dafür ist eine ausgewogene Marktuntersuchung einer hinreichenden Anzahl von Versicherungsunternehmen erforderlich. Aus diesen Anforderungen (§ 60 VVG) ergeben sich für den Makler weit reichende haftungsrechtliche Probleme.

2.3.5.3.3 Entlohnungssystem

Der Makler erhält eine Courtage. Bezahlt wird die Courtage vom Versicherungsunternehmen. Die Courtage ist Bestandteil der Prämie. Neu ist, dass der Makler auch Beratungshonorare verlangen kann, allerdings nur im gewerblichen Geschäft, nicht von Verbrauchern[323]. Bei neuen Vergütungsformen: bezahlt der Versicherungsnehmer die Vermittlung, das Versicherungsunternehmen bietet Nettotarife an.

Makler vermitteln in der Regel keine langfristigen Verträge. Sie erhalten daher laufende Courtagen, die sich im normalen Geschäft zwischen 20 und 25 Prozent der Nettoprämien bewegen.

Makler sind also durch die relativ hohen laufenden Courtagen nicht in so hohem Maße vom Neugeschäft abhängig wie zum Beispiel Einfirmenvertreter. Allerdings ist auch für den Makler die Vermittlung von Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Krankenversicherungen deutlich lukrativer als die Vermittlung von Haftpflichtversicherungen, Hausratversicherungen oder Rechtsschutzversicherungen.

Makler haben normalerweise keine Produktionsvorgaben, die ihre Entscheidungen beeinflussen können. Es gibt allerdings durchaus Versicherer, die auch für Makler „Wettbewerbe“ ausloben, also Belohnungen (meist in Form von Sachleistungen) für bestimmte Produktionsleistungen versprechen.

Es ist auch durchaus üblich, die Höhe der Courtagesätze an Produktionsvolumina zu koppeln. Etwas dezenter gehen Versicherer vor, die eine Gewogenheit des Maklers zu erzeugen versuchen, indem sie zum Beispiel Einladungen zu hochkarätigen Veranstaltungen oder Golfturnieren aussprechen, ohne einen bestimmten Umsatz damit in Verbindung zu bringen oder gar zur Bedingung zu machen.

2.3.5.3.4 Haftung

Der Versicherungsmakler haftet gegenüber dem Mandanten für fehlerhafte Auskünfte und Unterlassen persönlich und unbegrenzt. Um die Haftung zu begrenzen, werden viele Versicherungsmaklerfirmen deshalb in der Rechtsform einer GmbH geführt. Auch Makler müssen eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro im Einzelfall nachweisen.

[323] § 34d Absatz 1 Satz 3 GewO

2.3.5.3.5 Vorteile und Nachteile des Vertriebsweges „Versicherungsmakler“

Aufgrund der Rechtsstellung und der Möglichkeiten sind Abschlüsse über Versicherungsmakler grundsätzlich sinnvoller als die über gebundene Agenten. Aber auch hier gilt es, wachsam zu sein. Das Provisionssystem kann den Makler leicht in Versuchung führen, Produkte mit höheren Courtagen zu bevorzugen. Vorsicht auch vor so genannten „Scheinmaklern“. Diese geben sich als Makler aus, sind aber in Wahrheit Mehrfachagenten. Jedoch müssen sie sich dann auch wie ein Makler behandeln lassen!

2.3.6 Banken als Versicherungsvermittler

Wie oben dargestellt, hat der Absatz von Lebensversicherungen über den Bankschalter deutlich zugenommen. Banken können dabei sowohl als gebundener oder ungebundener Vertreter agieren und müssen alle entsprechenden Anforderungen des Vermittlerrechts genügen.

Die Bankmanager benötigen hohe Eigenkapitalrenditen, damit ihre Bank nicht das nächste Übernahmeopfer wird. Daher versuchen die Bankmanager verstärkt, ihre Kundenberater unter Druck zu setzen, indem sie mit ihnen Vertriebszielvorgaben „aushandeln“. Immer häufiger geschieht dies dadurch, dass dies nicht lediglich mit dem einzelnen Mitarbeiter, sondern auch mit „Teams“ von Mitarbeitern geschieht, wodurch der einzelne Mitarbeiter, der zu skrupelbehaftet ist seine Teilvorgaben zu erfüllen, nicht nur vom Vorgesetzten, sondern durch seine Arbeitsgruppe unter Druck gesetzt wird. Der gleiche Effekt ergibt sich dadurch, dass Banken verstärkt dazu übergehen, eine oder mehrere Filialen als „Profitcenter“ zu führen.

Der Mitarbeiter profitiert nur im geringen Umfang von den an die Bank fließenden Provisionen. Dennoch bewirkt die Kombination aus „leistungsabhängigem“ Entgelt und Vertriebsziel-Druck, dass Mitarbeiter mit weniger Skrupel ihren Kunden Produkte verkaufen, die für diese nicht geeignet oder zumindest weniger geeignet sind, weil sie um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen.

2.4 Strukturvertriebe

2.4.1 Was sind Strukturvertriebe?

Es handelt sich hier um eine rechtlich verselbstständigte Vertriebsorganisation, oft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Organisation ist manchmal im Besitz eines Versicherungsunternehmens, manchmal auch in enger Anlehnung an diese (zum Beispiel Deutsche Vermögensberatung AG und Aachen-Münchener). Teilweise agieren die Mitarbeiter auch als Mehrfachagenten oder Makler. Eine stark differenzierte Hierarchie kennzeichnet den Aufbau einer solchen Organisation. Die Mitarbeiter arbeiten in der Regel als selbstständige Handelsvertreter nach §§ 84, 92 HGB oder als Angestellte des Unternehmens.

Strukturvertriebe sind nach dem Schneeballsystem aufgebaut. Ein Mitarbeiter auf der untersten „Stufe“ erhält Produktionsvorgaben. Erfüllt er diese (gegebenenfalls mehrere Jahre hintereinander), steigt er eine Stufe auf und darf eigene Vermittler anwerben. Deren Produktion wird ihm (gegebenenfalls teilweise) zugerechnet. Erfüllt er zusammen mit seinen Mitarbeitern die entsprechende Produktionsvorgabe, steigt er eine weitere Stufe auf und darf Vermittler der zweiten Stufe führen, die ihrerseits Vermittler der untersten Stufe führen und so weiter.

Selbst der beste Verkäufer wird seine Vertriebsvorgaben nur erfüllen, wenn er genügend Unterverkäufer hat. Das Ziel besteht also darin, permanent neue Leute anzuwerben, weil Dutzende oder Hunderte untergeordnete Unterverkäufer den Umsatz erbringen, den er allein nie zustande bekommen würde.

Kennzeichnend für den Vertreter eines Strukturvertriebes ist, dass er nach außen gerne als „Wirtschaftsberater", „Finanzoptimierer" oder als „Vermögensberater" auftritt. Strukturvertriebe sind nicht nur im Bereich der Versicherungsvermittlung engagiert, sie vertreiben auch Anlageprodukte und ähnliches.

2.4.2 Was sind die Befugnisse von Strukturvertrieben?

Die Befugnisse des Vertriebes hängen davon ab, wie das Geschäft betrieben wird, ob als verselbstständigte Vertriebsorganisation in Anlehnung an ein Unternehmen (dann als gebundene Vermittler), als Mehrfachagent oder als Makler (hier dann als ungebundene Vermittler).

2.4.3 Entlohnungssystem

Strukturvertriebe werden prinzipiell wie gebundene Vermittler entlohnt, erhalten also Abschlussprovisionen und Folgeprovisionen. Allerdings bekommen sie vom Versicherer wegen der größeren Umsatzhöhen höhere Provisionssätze. Der einzelne Strukturvertriebler erhält davon Anteile, die sich nach der erreichten „Stufe" in der Struktur richten.

Die Provisionen für die abgeschlossenen Versicherungsverträge werden (böse Zungen behaupten zwecks Verschleierung) in „Bewertungseinheiten" umgerechnet. Die „Karriere", das Erreichen höherer Stufen eines Strukturvertrieblers ist also ausschließlich an Abschlüsse geknüpft. Eine Betreuung abgeschlossener Verträge unterbleibt, da dies unrentabel ist. Einige Strukturvertriebe haben zwar Agenturstrukturen zur Betreuung ihrer Kunden eingeführt, aber auch diese arbeiten grundsätzlich abschlussorientiert.

Die Versicherungsarten werden unterschiedlich bewertet (meist nach Höhe der Erstjahresbeziehungsweise Einmalprovisionen). Dadurch wird der Vermittler stark zur Produktion von Personenversicherungsgeschäft gesteuert, auch wenn zum Beispiel eine Risikoabsicherung eher angeraten wäre. Durch die Stufenstruktur ist der Abschlussdruck höher als bei anderen Vermittlern. Nur wer höhere Stufen erreicht, verdient auch gut, nur wer viele und hohe Abschlüsse macht, erreicht höhere Stufen. Die meisten Strukturvertriebe arbeiten daher mit „Finanzanalysen", um die finanziellen Potentiale des Kunden festzustellen und möglichst weitgehend in Abschlüsse im Bereich der lukrativen Lebensversicherungen und Rentenversicherungen umzumünzen.

Außerdem erhält der Vermittler Anteilsprovisionen (beziehungsweise Bewertungseinheiten) für die Verträge, die seine Untervermittler abschließen.

2.4.4 Haftung

Hier gelten die Ausführungen wie beim gebundenen beziehungsweise ungebundenen Vermittler, je nachdem in welcher Form er vermittelt. Demnach müssen auch Strukturvertriebsmitarbeiter nach dem neuen Versicherungsvermittlerrechts über eine Haftungsfreistellungserklärung des Unternehmens verfügen oder aber eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro im Einzelfall nachweisen können.

2.4.5 Vorteile und Nachteile des Strukturvertriebs

Strukturvertriebe treten viel stärker als andere Vermittler mit unseriösen Anwerbemethoden in Erscheinung. Untervermittler dieser Vertriebe werben in Zeitungen oder im Internet mit „Stellenangeboten". Neueinsteigern gegenüber wird häufig verschwiegen, dass sie bei der Strukturvertriebsfirma lediglich einen „Aufbauzuschuss" erhalten, der später durch Provisionen ausgeglichen werden muss. Die Neulinge werden überredet, Laptops, schicke Anzüge, Autos anzuschaffen und Visitenkarten drucken zu lassen. So ist bei den meisten Neulingen in Strukturvertrieben die Verschuldung eine beinahe logische Folge solcher Anwerbepraktiken. Die (offenbar gewünschte) Folge: Wem das Wasser finanziell bis zum Halse steht, der hat wenig Skrupel beim Verkauf provisionsträchtiger Verträge.

Und dies wiederum schlägt sich in exorbitanten „Frühstornoquoten" nieder. Weil die Vermittler meist die freie finanzielle Spitze ihrer „Kunden" vor allem für Altersvorsorgeverträge abschöpfen, können die Kunden diese finanzielle Dauerbelastung nicht durchstehen.

Circa 70 Prozent der von Strukturvertrieben abgeschlossenen Verträge werden innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre wieder gekündigt oder beitragsfrei gestellt – mit erheblichem Verlust auf Seiten der Betroffenen!

Der Verkaufsdruck in Strukturvertrieben ist sehr hoch, die Qualifikation relativ gering.

2.5 Anlagevermittler mit KWG[324]-Zulassung

Als Anlagevermittlung definiert das KWG die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Als Finanzinstrumente bezeichnet man Wertpapiere (Aktien, Inhaberschuldverschreibungen oder Anteile an Investmentvermögen) Geldmarktinstrumente, Devisen sowie Derivate. Diese Anlagevermittlung ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis gilt dann auch für die Vermittlung von Vermögensanlagen, wie sie unter 2.7 beschrieben werden. Banken und Sparkassen haben ebenfalls eine Erlaubnis Finanzinstrumente zu verkaufen.

2.5.1 Erlaubnispflicht

Bei den Anlagevermittler muss zwischen den so genannten Finanzdienstleistungsinstituten und den Finanzunternehmen (vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG) unterscheiden. Die Finanzdienstleistungsinstitute haben eine vollwertige Erlaubnis und müssen alle nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro; wenn kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden, dann eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1.500.000 Euro für alle Schadensfälle eines Kalenderjahrs
- erforderlichen fachlichen Eignung (fachlichen Vorbildung); keine Prüfung der Sachkunde

Ein vertraglich gebundener Vermittler erbringt seine Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens. Er gilt dann nicht als Finanzdienstleistungsinstitut und

[324] Gesetz über das Kreditwesen

benötigt keine Erlaubnis nach dem KWG. Die BaFin führt über die ihr angezeigten, vertraglich gebundenen, Vermittler ein öffentliches Register im Internet.

2.5.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten

Das Gesetz unterscheidet zwischen „beratenden und beratungslosen Dienstleistungen". In die erste Kategorie fällt die klassische Anlagevermittlung, in die zweite das reine Ausführungsgeschäft (execution only). Im ersten Fall müssen die Anlagevermittler ihre Kunden umfassend befragen und daraufhin prüfen, ob das Produkt für den Kunden geeignet ist und deshalb empfohlen werden kann. Fehlen Angaben oder passt das Produkt nicht, muss der Vermittler einen ausdrücklichen Warnhinweis geben. Zudem müssen die Anlagevermittler den Verbraucher umfassend über das verkaufte Produkt informieren.

Seit dem 1.1.2010 muss das Beratungsgespräch dokumentiert und das Protokoll dem Verbraucher ausgehändigt werden. Erfolgt der Verkauf etwa per Telefon, muss der Vermittler eine Ausfertigung des Protokolls dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Beratung zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Vermittler dem Kunden für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Protokolls auszuübendes Recht zum Rücktritt von dem auf der Beratung beruhenden Geschäft einräumt. Der Kunde muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hingewiesen werden. Bestreitet der Vermittler das Recht zum Rücktritt, hat es die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

Beim reinen Ausführungsgeschäft darf keine Anlageempfehlung ausgesprochen werden. Daher wird auch nicht geprüft, ob das Produkt zum Verbraucher passt. Es muss keine Dokumentation angefertigt und ausgehändigt werden.

Ob Anlagevermittlung oder Ausführungsgeschäft das Unternehmen darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen nur Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, wenn es sie in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offen gelegt werden. Zwar kann die Offenlegung in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, das Unternehmen muss jedoch dem Kunden die Offenlegung näherer Einzelheiten anbieten und auf Nachfrage gewähren. Also fragen Sie beim nächsten Mal nach, wie viel Provisionen beim Kauf des vorgeschlagenen Produktes anfallen!

2.6 Vermittler von Investmentfonds

Neben Banken und Sparkassen können auch Vermittler Anteile an Investmentfonds verkaufen. Sie werden teilweise als freie Fondsvermittler bezeichnet. Durch eine Ausnahmeregel[325] benötigen sie keine Erlaubnis nach dem KWG und unterliegen auch nicht der Aufsicht durch die BaFin. Ferner gelten für sie durch eine weitere Ausnahmeregelung[326] auch nicht die oben beschriebenen Wohlverhaltensregeln[327].

[325] § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG
[326] § 2a Nummer 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
[327] §§ 31 und folgende WpHG

2.6.1 Erlaubnispflicht

Vermittler von Investmentfonds, soweit sie nicht eine Zulassung nach dem KWG haben, benötigen eine Erlaubnis nach dem Gewerberecht[328]. Sie müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse

Die Vermittler müssen nicht nachweisen:

- eine Berufshaftpflichtversicherung
- ihre Sachkunde durch Prüfung beziehungsweise Gleichstellung einer vorhandenen Berufsqualifikation

Für die Vermittler gibt es kein öffentlich einsehbares Register.

2.6.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten

Es gibt einige rudimentäre Dokumentationspflichten gegenüber der Gewerbeaufsicht. Gegenüber dem Verbraucher bestehen jedoch keine Informationspflichten und Dokumentationspflichten. Es besteht auch keine Beratungspflicht.

2.7 Vermittler von Schrottimmobilien oder Produkten des so genannten Grauen Kapitalmarkts

2.7.1 Was versteht man unter dem Grauen Kapitalmarkt?

Das ist der nicht durch gesetzliche Vorschriften reglementierte und nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrollierte Markt von Geldanlagen, bei denen die Chancen und die Risiken in einem krassen Missverhältnis stehen, die unseriös beworben und mit dubiosen Methoden vermittelt werden.

Auf diesem nicht regulierten Kapitalmarkt bemühen sich Initiatoren aller Art und unterschiedlicher Güte, Geld aufzutreiben, das in häufig nicht einmal näher beschriebene Projekte fließt und angeblich hohe Renditen erwirtschaften soll. Im Allgemeinen werden Unternehmensbeteiligungen, geschlossene Fonds oder Inhaberschuldverschreibungen verkauft. Die Verbraucher sollen sich als “atypisch stiller Gesellschafter“, manchmal auch als typisch stiller Gesellschafter oder als Kommanditist an einer Gesellschaft beteiligen oder dieser Geld geben. Sie werden so vielfach Mitunternehmer oder Mitgesellschafter. Als solcher trägt er das volle Unternehmerrisiko, ohne zum Beispiel bei der stillen Gesellschaft über die Geschäftspolitik entscheiden zu können. Ein ähnliches Schicksal kann den Gesellschafter eines Fonds oder den Inhaber einer Schuldverschreibung treffen. Das kann bedeuten, dass das Geld teilweise oder bei einer Pleite des Unternehmens sogar komplett verloren gehen kann. Dies wird von den “Finanzberatern“ gerne verschwiegen.

[328] § 34c Absatz 1 GewO

Auf diesem Markt sind in den vergangenen Jahren Milliardensummen verloren gegangen, die gutgläubige Anleger in der Hoffnung auf eine ergänzende Altersvorsorge und auf steuerliche Vorteile investiert haben. Die meist im häuslichen Bereich geschlossenen Verträge wurden nicht selten vollständig durch Kredite finanziert. Die "Finanzberater" begründeten dies damit, dass die Zinsen steuerlich geltend gemacht werden könnten und die Einnahmen aus der angeblich lukrativen Anlage die Kreditrate ausgleichen, also quasi eine Kapitalbildung zum Nulltarif erfolgt. Verschwiegen wird, dass satte Anteile der Beteiligungssummen in die Taschen der Initiatoren und Vermittler fließen und so von vornherein ein Gewinn vielfach unrealistisch ist. Eine lange Liste von Beteiligungsunternehmen und Fonds zahlte in der Vergangenheit nur geringe oder gar keine Ausschüttungen mehr.

Die Möglichkeit, Anlageprodukte ganz oder nahezu ohne Aufsicht der BaFin anbieten zu können, führt dazu, dass sich „Schwarze Schafe" am Markt etablieren, die bewusst den Weg des geringsten Widerstandes wählen, um unseriöse Produkte zu vertreiben. Durch die Möglichkeit, in das Segment des so genannten Grauen Kapitalmarktes „abwandern" zu können, findet also ein Verdrängungswettbewerb „zugunsten" unseriöser Produkte statt.

2.7.2 Was versteht man unter einer Schrottimmobilie?

Eine weitere Spielart ist der Verkauf von Eigentumswohnungen als Kapitalanlage oder als Steuersparmodell. Oft handelt es sich um vermietete Immobilien, die sich zudem in einem schlechten Zustand befinden, so genannte Schrottimmobilien.

Meist hat der Initiator des jeweiligen Angebots seinen „Schnitt" bereits gemacht, bevor das Produkt in den Vertrieb geht. In den Gesamtaufwand, der meist über eine Bank zum großen Teil fremdfinanziert wird, sind erhebliche „weiche Kosten" eingerechnet, unter anderem auch eine meist 10- bis 20-prozentige „Innenprovision" für den Verkäufer. Die gesamten weichen Kosten betragen oft um die 50 Prozent des Gesamtaufwands. Dies bedeutet etwa bei Immobilien, dass das erworbene Objekt nur die Hälfte dessen wert ist, was der „Kunde" dafür bezahlt.

Die Berechnungen, die den Interessenten vorgelegt werden, sind dadurch geschönt, dass zum Beispiel ein Mietgarant, meist eine gering kapitalisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine am Markt nicht erzielbare Miete zahlt, die letztlich vom Kunden dadurch subventioniert ist, weil er einen überhöhten Kaufpreis zahlt. Außerdem ist die Mietgarantie zeitlich befristet. Sie ist auch nur so viel wert wie die Zahlungsfähigkeit des Mietgaranten. Da die Kapitaldecke der Mietgaranten in der Regel sehr dünn ist, müssen solche Unternehmen nach kurzer Zeit Insolvenz anmelden. Da ein „halbwegs vernünftiger Kunde" bei ruhigem Studium von Chancen und Risiken solcher „Geschäfte" von einer Investition Abstand nähme, kommt es hier darauf an, dass der Vermittler den Argwohn des Interessenten zerstreut und ihm vorgaukelt, das schon vorprogrammierte Verlustgeschäft sei ein gutes Geschäft. Dabei ist die Finanzierung meist so hoch, dass eine ortsübliche Miete die Kapitalkosten nur zur Hälfte deckt, was jedoch durch die Mietgarantie verschleiert wird.

Interessenten an Immobilien wird nicht selten mit Einwänden begegnet, wenn sie sich die Immobilie ansehen wollen. Wenn es zur Besichtigung kommt, wird ihnen statt der Wohnung, die ihnen verkauft werden soll, eine gut renovierte Musterwohnung vorgeführt, während die zum Kauf stehende Wohnung in einem erbärmlichen Zustand ist. Versteckte Mängel, hohe Leerstandsquoten, ein miserabler Bauzustand, geringe Instandhaltungsrücklagen und so weiter werden verschwiegen oder verschleiert.

Das Hauptrisiko solcher „Kapitalanlagen" ist die Wiederveräußerbarkeit. Oft bleibt der „Kunde" auf erheblichen Schulden sitzen und muss sie jahrzehntelang abstottern.

2.7.3 Gesetzliche Regelung für Vermittler von Graumarktprodukten

2.7.3.1 Erlaubnispflicht und Register

Vermittler von Graumarktprodukten, soweit sie nicht eine Zulassung nach dem KWG haben, benötigen eine Erlaubnis nach dem Gewerberecht[329]. Sie müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse

Die Vermittler müssen nicht nachweisen:

- eine Berufshaftpflichtversicherung
- ihre Sachkunde durch Prüfung beziehungsweise Gleichstellung einer vorhandenen Berufsqualifikation

Für die Vermittler gibt es kein öffentlich einsehbares Register.

2.7.3.2 Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten

Es gibt einige rudimentäre Dokumentationspflichten gegenüber der Gewerbeaufsicht. Gegenüber dem Verbraucher bestehen jedoch keine Informationspflichten und Dokumentationspflichten. Es besteht auch keine Beratungspflicht.

[329] § 34c Absatz 1 GewO

3 Zusammenfassende Beurteilung des Seminars „Altersvorsorge macht Schule“

3.1 Vorbemerkung

Sparen setzt Einkommen voraus. Circa 40 Prozent der Haushalte haben nicht genügend Geld zum Sparen.[330] Wer nicht genügend Geld zum Sparen hat, kann nichts für seine Altersvorsorge tun. Per Definition ist Sparen immer mit Konsumverzicht verbunden.

Der betroffene Haushalt kann allerdings versuchen, seine Einnahmen zu erhöhen und / oder laufende Ausgaben zu reduzieren (zum Beispiel Wechsel der Krankenkasse, Wechsel zu billigeren Versicherern, günstigeren Stromanbietern, günstigeren Telefonanbietern).

Wer Schulden hat, tut in der Regel gut daran, zunächst die Schulden zu tilgen, da die Zinsen, die man auf seine Schulden zahlen muss**,** in der Regel höher sind, als die (gesicherte) Rendite einer Sparanlage.

Erst wenn absehbar ist, dass langfristig genügend freies Einkommen zum Sparen vorhanden ist, kann eine vernünftige Altersvorsorgeplanung erfolgen. Hierbei sollte versucht werden, zu berücksichtigen, welche größeren Ausgaben (zum Beispiel steigende Kosten für Kinder, Ersatzbedarf bei größeren Einrichtungsgegenständen, für Autos) in den nächsten Jahren voraussichtlich anfallen werden.

Viele Verbraucher sehen auch die selbstgenutzte Immobilie als eine Form der Altersvorsorge an, weil sie dort nach Tilgung des Immobiliendarlehens mietfrei wohnen können. Dabei ist aber zu beachten, dass gleichwohl Betriebskosten und Heizkosten anfallen. Der Erwerb von Wohneigentum ist mit erheblichen Nebenkosten verbunden, die man bei der Finanzplanung berücksichtigen muss. Zusätzlich sollten Rücklagen für größere Reparaturen am Haus oder für Umlagen wegen Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum bei Eigentumswohnungen gebildet werden. Sollte man sich für eine Immobilie als Altersvorsorge entscheiden wollen, ist im Vorfeld eine qualifizierte Baufinanzierungsberatung und gegebenenfalls auch eine Bauvertragsberatung dringend zu empfehlen.

Gerade wenn sich der Verbraucher für eine riestergeförderte Immobilienfinanzierung entscheidet, sollte er sich bewusst sein, dass mit dem bei einem Wohnortwechsel möglicherweise notwendigen Verkauf der bisherigen Immobilie erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden sein können. So kann der Wert der Immobilie zum Zeitpunkt des Verkaufs gesunken sein oder es finden sich schwer Interessenten für das Objekt, so dass man seine Preisvorstellungen nach unten korrigieren muss. Zusätzlich muss die Übertragung der Immobilien lastenfrei - also ohne im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte - erfolgen. Dies macht es erforderlich, seine bisherige Immobilienfinanzierung vorzeitig unter Umständen innerhalb der Zinsbindung zurückzuzahlen. Dann können die Kreditinstitute eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, die das Haushaltsbudget ebenfalls belasten kann. Schließlich fallen die oben beschriebenen Erwerbsnebenkosten natürlich auch noch einmal beim Erwerb der neuen Immobilie an. Weil der Erwerb innerhalb einer Frist von maximal 5 Jahre erfolgen muss, kommen diese zusätzlichen Belastungen innerhalb einer relativ kurzen Frist auf den Verbraucher zu.

[330] Ergebnisse der ersten „SAVE-Studie“, Herausgeber: Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Köln, Axel Börsch-Supan, Lothar Essig, Mannheim, 2002.

3.2 Strategisches Vorgehen

3.2.1 Immobilie als Altersvorsorge

Als erster Schritt muss geprüft werden, ob eine Immobilie unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung dargestellten Besonderheiten als Baustein für die Altersvorsorge in Frage kommt. Die Immobilie darf nicht der einzige Baustein der Altersvorsorge sein. Die Altersvorsorge zielt auf eine dauerhafte Schließung der Versorgungslücke für den Lebensunterhalt ab. Mit einer selbstgenutzten Immobilie kann lediglich ein Teil vom Aufwand für den Lebensunterhalt reduziert werden. Bei einem riestergeförderten Immobilienerwerb muss zusätzlich beachtet werden, dass sich durch die Anrechnung eines fiktiven Einkommens auf die Alterseinkommen eine zusätzliche Steuerlast ergeben kann, die aus den Ruhestandsbezügen finanziert werden muss. In diesem Fall kann die Immobilie den Bedarf an regelmäßig im Alter zufließenden Leistungen sogar noch etwas vergrößern.

Sollte man den Erwerb einer Immobilie ins Auge fassen, wird in den meisten Fällen eine Finanzierung der Immobilie erforderlich sein. Vielfach überschätzen Verbraucher dabei ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Kreditrate sollte so bemessen sein, dass der Verbraucher noch Luft für unvorhergesehene Ereignisse hat. Beim Hausbau werden oft die zusätzlichen Kosten für Eigenleistungen oder die Neurichtung des Hauses unterschätzt. Zusätzlich fallen Erwerbsnebenkosten an, die mit ungefähr 10 Prozent des Kaufpreises angesetzt werden sollten.

Bei einer Immobilienfinanzierung ist es wirtschaftlich sinnvoll, möglichst viel an Eigenkapital für den Erwerb aufzuwenden. Von 100 Prozent-Finanzierungen oder gar einer 110 Prozent-Finanzierung wird dringend abgeraten. Der Eigenanteil an der Finanzierung sollte mindestens zwischen 10 Prozent und 20 Prozent des Kaufpreises beantragen. Dafür kann es erforderlich sein auf bestehendes Vermögen zurückzugreifen. Bei der Auflösung der Vermögenspositionen sollte mit bedacht vorgegangen werden, da der Verkauf von Wertpapieren oder Investmentfondsanteilen mit Kursverlusten verbunden sein kann oder die Kündigung einer Lebensversicherung erhebliche Verluste mit sich bringen kann. Auch sollte vermieden werden, die Liquiditätsreserven anzugreifen. Deshalb sollte man sich auch dazu in der Baufinanzierungsberatung informieren.

Diejenigen, die nach den Riestervorschriften zu dem Kreis der Förderberechtigten gehören, müssen überlegen, ob sie ihre Baufinanzierung gefördert oder ungefördert durchführen. Welche Variante sich lohnt, hängt dabei auch von den Zinskonditionen ab. Soweit die Kreditzinsen der Riesterverträge auf gleichem Niveau oder nur knapp über den Kreditzinsen ungeförderter Immobilienfinanzierungen liegen, ist es möglich die Kredite durch die Zulagenförderung schneller zu tilgen. Hier kommt es aber auf die konkreten Angebote an. Falsch wäre es jedoch, wenn die Immobilienfinanzierung erst durch die Riesterförderung möglich wird. Der Verbraucher muss wirtschaftlich in der Lage sein, auch eine ungeförderte Immobilienfinanzierung planmäßig tilgen zu können.

Bei der Abwägung zwischen ungeförderter und geförderter Baufinanzierung sind aber auch die Restriktionen der Riesterförderung zu beachten: Der Kreditvertrag muss spätestens bis zum 68. Lebensjahr abbezahlt sein. Ferner ist zu beachten, dass bei einem dauerhaften Wohnsitzwechsel unter Umständen die finanzierte Immobilie verkauft werden muss und spätestens nach 4 Jahre eine neue Immobilie erworben werden muss. Diese Eventualität sollte gerade in Zeiten gebrochener Erwerbsbiographien und zunehmender Mobilität

besondere Beachtung finden. Schließlich ist auch hier die Förderung zurückzuzahlen, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht etwa durch Wegzug ins Ausland beendet wird.[331]

Bei Beziehern höherer Einkommen können zusätzlich steuerrechtliche Aspekte auf die Entscheidung zwischen ungeförderter und geförderter Baufinanzierung Einfluss nehmen. Hier sollte ein Steuerberater konsultiert werden.

Sollte eine Riesterförderung unter den vorstehenden Prämissen sinnvoll sein, muss überlegt werden, wie die Riesterprodukte sinnvoll in die Finanzierung integriert werden. Dabei ist der Zeitpunkt des Immobilienerwerbs von entscheidender Bedeutung.

Wurde die selbstgenutzte Immobilie vor dem 1.1.2008 erworben, ist eine Tilgung über eine geförderte Immobilienfinanzierung nicht möglich. Soweit ein Riestersparvertrag vorhanden ist, kann dieser aber zu Beginn dessen Auszahlungsphase zur Entschuldung (also zur einmaligen Sondertilgung) verwendet werden. Eine vorherige, schädliche Verwendung ist vielfach wirtschaftlich nicht sinnvoll. Hier sollte die Rückzahlung der bestehenden Immobilienfinanzierung Vorrang haben. Gegebenenfalls müsste man den Riestervertrag zwischenzeitlich ruhen lassen. Zusätzliches Vermögen sollte ebenfalls vorrangig für Sondertilgungen verwendet werden. Ist dies nicht möglich, sollte bei Verträgen mit einer Zinsbindung zwischenzeitlich ungefördert und risikolos gespart werden, um dann zum Ablauf der Zinsbindung mit so dem angesparten Vermögen und der verminderten Anschlussfinanzierung den Kredit abzulösen.

Wurde die Immobilie nach dem 31.12.2007 erworben, ist eine Tilgung über eine geförderte Immobilienfinanzierung möglich. Liegt schon eine ungeförderter Immobilienfinanzierung vor, sollte eine Umschuldung in eine geförderte Immobilienfinanzierung in Erwägung gezogen werden. Vielfach wird dies erst nach Ablauf der Zinsbindung möglich sein. Dann sollte die Anschlussfinanzierung auf jeden Fall ganz oder teilweise auf eine geförderte Immobilienfinanzierung umgestellt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten Riestersparverträge ruhend gestellt werden. Zwischenzeitlich angespartes Vermögen sollte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verluste der Vermögensauflösung zur Verminderung der Anschlussfinanzierung eingesetzt werden. Bei einer Umschuldung innerhalb der Zinsbindung ist die Vorfälligkeitsentschädigung zu beachten. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls aber auch das Entgegenkommen der Bank, ob diese Variante wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ist der Immobilienerwerb in der nächsten Zeit geplant, gibt es verschiedene Möglichkeiten die Finanzierung riestergefördert durchzuführen. Man kann die gesamte Finanzierung über Riesterprodukte darstellen, wobei zu beachten ist, dass jeder Förderberechtigte einen eigenen Vertrag haben muss, oder man finanziert nur einen Teil über Riesterprodukte und tilgt diesen Teil der Finanzierung zulagenoptimal. Noch komplizierter wird es, wenn etwa noch ein ungeförderter Bausparvertrag zur Zuteilung steht und damit in die Baufinanzierung integriert werden muss. Hier könnte man daran denken, das erstrangige Darlehen (bis zu 60 Prozent des Beleihungswertes) ungefördert abzuschließen und zunächst tilgungsfrei zu stellen, das zweitrangige Darlehen (von 60 Prozent bis 80 Prozent des Beleihungswertes) über die Bausparfinanzierung abzudecken und lediglich das drittrangige Darlehen (von 80 Prozent bis 90 Prozent des Beleihungswertes) riestergefördert abzubilden. Deshalb ist es empfehlenswert, die Alternativen im Rahmen einer Baufinanzierungsberatung durchrechnen zulassen. Bei den Riesterprodukten zur Finanzierung der Wohnimmobilie ist zudem zwischen dem klassischen Annuitätendarlehen der Kreditinstitute oder von Lebensversicherungen und der Bausparsofortfinanzierung zu unterscheiden. Hier ist besonders auf den Gesamteffektivzins zu achten. Aber auch eine möglichst hohe Sondertilgung sollte möglich sein. Aufgrund der enormen Produktvielfalt und Komplexität ist

[331] Bei Verzug innerhalb der Europäischen Union ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C269/07 vom 10.9.2009 zu beachten (siehe Modul 5, Ziffer 2.11).

eine anbieterunabhängige Baufinanzierungsberatung unabdingbar. Bestehende Riestersparverträge können ab 2010 uneingeschränkt durch Kapitalentnahme als Eigenkapital unmittelbar für Kauf oder Bau der Immobilie verwendet werden. Bei Rentenversicherungen aber auch Investmentfondssparplänen können durch eine solche Kapitalentnahme jedoch auch Verluste entstehen. Dieser Punkt sollte bei der Beratung ebenfalls besprochen werden.

Ist ein Immobilienerwerb zwar noch nicht konkret geplant aber auch nicht ganz fernliegend, sollte zunächst ein klassischer Riestersparvertrag abgeschlossen werden. Banksparpläne bieten sich dafür am besten an. Bei Rentenversicherung und Investmentfondssparplänen kann bei einer späteren Entnahme weniger Kapital zur Verfügung stehen, als eingezahlt wurde. Bausparverträge sind zur Ansparung von Kapital aufgrund ihres niedrigen Zinssatzes in der Ansparphase nicht sehr lukrativ. Wird das Bauspardarlehen nicht in Anspruch genommen wird, offerieren einige Anbieter zwar einen kleinen Zinsaufschlag. Doch auch der verbessert die Rendite gegenüber einem Banksparplan nicht wesentlich. Es macht auch keinen Sinn, den niedrigen Habenzins des Bausparvertrags unter dem Blickwinkel zu akzeptieren, dann später beim Bauspardarlehen einen niedrigeren Zins zu zahlen. Erstens kann überhaupt nicht eingeschätzt werden, in welche Richtung sich der Marktzins entwickelt, und zweitens ist ja überhaupt noch nicht sicher, ob man das Darlehen überhaupt in Anspruch nimmt.

3.2.2 Den besten Förderweg herausfinden

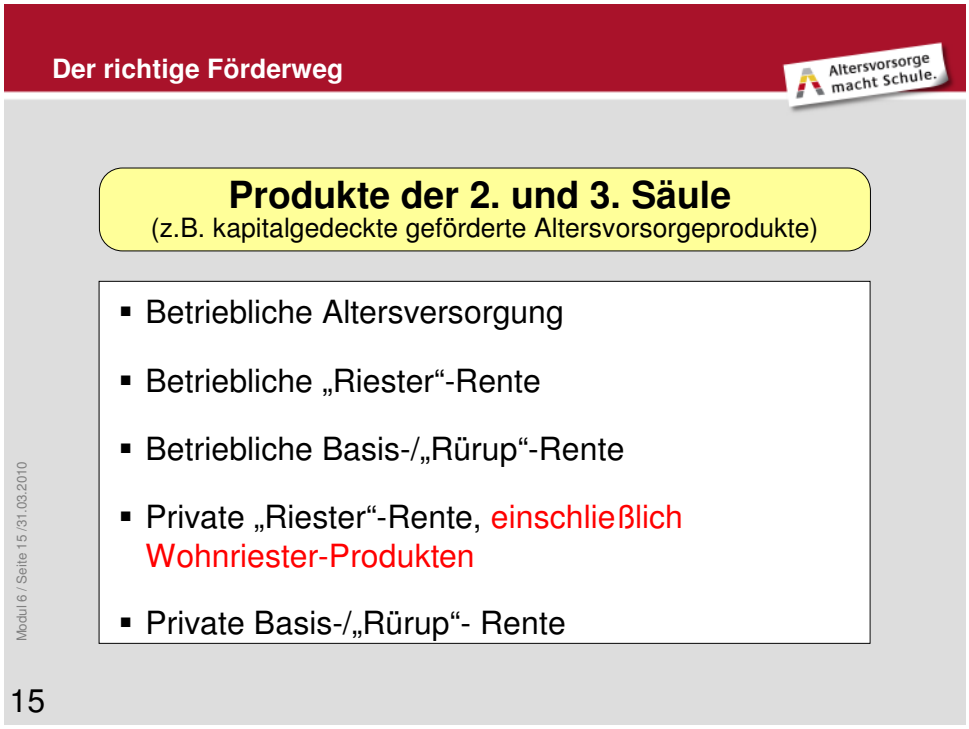

Wer die Möglichkeit hat, gefördert anzusparen, sollte diese Möglichkeiten ausschöpfen. Die attraktivsten Fördermöglichkeiten sind die „Riester“-Förderung (bei Abschluss eines privat und nicht betrieblich abgeschlossenen „Riester“-Produkts) sowie die Bruttoentgeltumwandlung[332] im Falle einer betrieblichen Altersversorgung.

Wer **gesetzlich krankenversichert** ist und einen Anspruch auf „Riester“-Förderung hat, sollte zunächst privat „riestern“, weil in der Auszahlungsphase auf die gezahlten monatlichen Leistungen keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

[332] § 3 Nummer 63 EStG

anfallen. Wegen der Beitragsbelastung mit Krankenversicherungsbeiträgen und Pflegeversicherungsbeiträgen bei Rentenzufluss im Alter im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, verbietet sich derzeit in diesem Fall das betriebliche „riestern“, da selbst niedrige Kosten bei einer betrieblichen Vorsorge die Nachteile der hohen Beitragsbelastung im Alter nicht aufzuwiegen vermögen.

Eine andere Beurteilung kann sich ergeben, wenn der Arbeitgeber einen **erheblichen Teil der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge selbst übernimmt**. In diesem Fall kann auch für gesetzlich Krankenversicherte die Bruttoentgeltumwandlung[333] günstiger sein, als das private „riestern“:

Immer gilt jedoch: Für den, der zulageberechtigt ist, ist privat „riestern“ positiv.

Maximal gefördert wird folgender Beitragsaufwand (inklusive der Zulagen):
Im Bereich der privat geförderten „Riester“-Rente **2.100 Euro pro Jahr**.

Je nach Tarifvertrag und gegebenenfalls zusätzlicher Leistung des Arbeitgebers kann die Förderung über eine Gehaltsumwandlung nach § 3 Nummer 63 EStG günstiger sein, als die privat geförderte „Riester“-Rente, da im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge das steuerlich geförderte Beitragsvolumen höher ist als im Bereich der privat geförderten „Riester“-Rente. Dies gilt unter anderem wer **privat krankenversichert** ist.

Wer die steuerlichen Fördermöglichkeiten im vollen Umfang ausschöpfen möchte, sollte in aller Regel zuerst eine „Riester“-Rente abschließen und dann gegebenenfalls zusätzlich die Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch Gehaltsumwandlung in Anspruch nehmen. Eine andere Priorität kann sich ergeben, wenn zum Beispiel ein Tarifvertrag eine besondere Leistung / Förderung der Altersvorsorge vorsieht.

Das Bundesfinanzministerium hat die Broschüre „Vorsorgen und Steuern sparen“ mit entsprechenden Tabellen (ab Seite 70) auf seine Internetseiten gestellt, aus denen ersichtlich ist, wie hoch die steuerliche Förderung im Bereich der „Riester“-Rente ist.

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_3790/DE/Service/Broschueren__Bestellservice/Steuern/20162a.html

In diesen Berechnungsbeispielen ist nachzuvollziehen, bis zu welchem Einkommen die Zulagenförderung des „Riester“-Vertrags höhere Förderquoten ermöglicht, als eine betriebliche Vorsorge. Solange in den dort dargestellten Tabellen in der nächsthöheren Einkommensstufe die Förderquote (noch) sinkt, wird der privat geförderte „Riester“-Vertrag in der Regel günstiger sein.

[333] § 3 Nummer 63 EStG

Beispiel:
Familie mit 2 Kindern, rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen 40.000 Euro: die Förderquote beträgt 42 Prozent

334

verheiratet, allein verdienend, mit zwei Kindern							(Steuerklasse III/2, ein Förderberechtigter)
Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4 % des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)		Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	❷ = ❸ + ❹	❸	❹		❺	❻ = ❺ – ❹	❼ = ❹ + ❻	❽ = ❼ ÷ ❷
in €	in €	in €	in €		in €	in €	in €	in %
5.000	738	60	678		0	0	678	92 %
10.000	738	60	678		0	0	678	92 %
15.000	738	60	678		0	0	678	92 %
20.000	800	122	678		0	0	678	85 %
25.000	1.000	322	678		178	0	678	68 %
30.000	1.200	522	678		264	0	678	57 %
35.000	1.400	722	678		346	0	678	48 %
40.000	1.600	922	678		414	0	678	42 %
45.000	1.800	1.122	678		573	0	678	38 %
50.000	2.000	1.322	678		590	0	678	34 %
75.000	2.100	1.422	678		687	9	687	33 %
100.000	2.100	1.422	678		815	137	815	39 %

Auf der Tabelle sieht man auch, dass die Förderquote beim nächst höheren Tabelleneinkommen (45.000 Euro) von 42 Prozent auf 38 Prozent fällt. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Fördereffekt aus der Zulagenförderung den Einkommensteuerspareffekt übersteigt.

Wichtig ist auch: Selbst eine „schädliche Verwendung“ beeinträchtigt die Attraktivität der privat geförderten „Riester“-Rente nur geringfügig.

Hinweis: Oft können Gewerkschaftsmitglieder kostengünstige Riester-Produkte bekommen, die entweder einen reduzierten Ausgabeaufschlag oder niedrigere Abschlusskosten haben.

3.2.3 Auswahl des privat geförderten „Riester“-Produktes

Wer herausgefunden hat, dass privates „riestern“ die bessere Wahl ist, der sollte sich Gedanken zur Art des „Riester“-Vertrages machen. Zur Verfügung stehen neben den bereits unter Ziffer 3.2.1 genannten Wegen:

Banksparpläne
Diese Produkte sind insbesondere für ältere Sparer (ab 50 Jahre) geeignet, für die eine hohe Sicherheit und nicht die Rendite im Vordergrund steht. Das sind Sparer, die auf die zusätzliche Versorgung angewiesen sind und keinerlei Anlagerisiko eingehen wollen. Die Banksparpläne sind auch für Sparer geeignet, die auf das Entnahmemodell für ein Eigenheim zurückgreifen wollen.

- Vorteile: hohe Sicherheit, vergleichsweise gute Verfügbarkeit, da das Ersparte plus Zinsen jederzeit in voller Höhe zur Verfügung steht, vergleichsweise niedrige Kosten.
- Nachteile: bescheidener Ertrag, oft nur regional begrenztes Angebot, Höhe der Monatsrente im Voraus nicht kalkulierbar.

[334] Quelle: Broschüre Vorsorgen und Steuern sparen; Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen; Stand 2006

Rentenversicherungen (klassische Police oder Hybridprodukte)
Für ältere, sicherheitsbetonte Anleger ist die klassische Rentenversicherung geeignet.

- Vorteile: vergleichsweise hohe Sicherheit, garantierte Mindestrente auf Basis der verzinsten Summe aller Einzahlungen.
- Nachteile: bescheidene Rendite, vergleichsweise hohe Kosten.

Jüngere Sparer, die auf eine höhere Rendite mit einem überschaubaren Risiko setzen, sollten sich für die Rentenversicherung mit begrenztem Fondsanteil entscheiden. Wer bei viel Risiko hohe Renditen will, entscheidet sich für die Rentenversicherung mit hohem Fondsanteil.

- Vorteile: hohe Ertragschancen, Garantie auf Kapitalerhalt.
- Nachteile: vergleichsweise hohe Kostenbelastung, Höhe der Monatsrente im Voraus nicht kalkulierbar.

Fondssparpläne
Fondssparpläne sind für jüngere Sparer geeignet, die eine möglichst hohe Rendite wollen und dafür bereit sind, Risiken einzugehen.

- Vorteile: hohe Ertragschancen, Garantie auf Kapitalerhalt.
- Nachteile: vergleichsweise hohe Kostenbelastung, Höhe der Monatsrente im Voraus nicht kalkulierbar.

3.2.4 Auswahl innerhalb einer Produktkategorie

Wenn nach vorigen Überlegungen die Produktkategorie für das „Riester“-Produkt feststeht, muss innerhalb der Produktkategorie das richtige Produkt gefunden werden.

Sie können nach dem Kurs auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger für vertiefende Informationen – insbesondere zur Rentenversicherung als erste Säule – aufsuchen, ohne dass eine direkte Produktempfehlung erfolgen kann.

Hierzu können sich Ratsuchende bei ihrer örtlichen Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale.de) persönlich (gegen Entgelt) beraten lassen.

Gleichgültig, wo man sich beraten lässt: Unbedingt sollte der während des Kurses ausgefüllte Leitfaden / die Checkliste in die Beratung mitgenommen werden. Dies erspart dem Berater wertvolle Zeit und führt gegebenenfalls auch zu niedrigeren Kosten, auf jeden Fall aber zu einem besseren Beratungsergebnis.

Zusätzlich sollte man sich beim Arbeitgeber erkundigen, welche(s) Angebot(e) er zur betrieblichen Altersversorgung unterbreitet. Auch die hierzu erhältlichen Unterlagen sollten zur Beratung mitgenommen werden.

3.2.5 Bedarf im Alter erreicht?

Hat man herausgefunden, dass das „Riestern“ die bessere Wahl ist, wird der bestehende Vorsorgebedarf in der Regel noch nicht komplett erreicht sein.

Ist nun noch dauerhaft Liquidität frei?

An dieser Stelle sollte geprüft werden, ob eine Bruttoentgeltumwandlung[335] im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge auf Grund eines entsprechenden Arbeitgeberangebots möglich

[335] nach § 3 Nummer 63 EStG

ist. Es sollte überlegt werden, in welcher Höhe man gegebenenfalls ein entsprechendes Angebot des Arbeitgebers annimmt. Angebote zur betrieblichen Altersvorsorge prüfen Anschließend sind mögliche „Haken“ der betrieblichen Angebote zu prüfen:

Das Abschlusskostenproblem muss geprüft werden. Wer sich auf einen Vertrag mit hohen anfänglichen Abschlusskosten – mit so genannter Zillmerung - einlässt, riskiert Verluste im Fall des Arbeitgeberwechsels oder des Jobverlusts. Ob im Rahmen der Entgeltumwandlung derartige Verträge überhaupt zulässig sind, ist gerade Inhalt eines Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht. Falls es sich bei dem Vertrag um einen gezillmerten Vertrag handelt, sollte gegebenenfalls der Betriebsrat des Arbeitgebers gebeten werden, auf eine Änderung des Vertragswerks hinzuwirken (wegen der möglichen Haftung des Arbeitgebers für die Folgen des mit hohen Abschlusskosten belasteten Vertrags).

Die Frage einer möglichen Vertragsfortführung nach Ende eines Dienstverhältnisses als Individualvertrag ist abzuklären (wie sind die Konditionen der Weiterführung des Vertrags als Individualvertrag oder anschließender Beitragsfreistellung?). Es ist auch zu bedenken, dass spätere Auszahlungen beitragspflichtig in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind[336]. Dies gilt allerdings nur für gesetzlich Krankenversicherte.

Bei Arbeitgeberwechsel ist zu prüfen, ob eine Übertragung im Rahmen des Übertragungsabkommens zwischen den Versicherern möglich ist (ersichtlich unter www.gdv.de). Dies ist in aller Regel die kostengünstigste Variante.

Eingeschlossene Hinterbliebenenrenten oder Erwerbsminderungsrenten sind mit Vorsicht zu genießen. Denn hat man irgendwann einmal keine Liquidität mehr für weitere Zahlungen frei, so könnte gegebenenfalls der Rentenanspruch „zwangsabgefunden“ werden. In einem solchen Fall könnte aber die Gesundheit in der Zwischenzeit angegriffen sein, so dass man nun keinen entsprechenden privaten Versicherungsschutz gegen Berufsunfähigkeit oder Tod der zu versichernden Person mehr abschließen kann. Andererseits bieten betriebliche Verträge mit obligatorischen Zusatzbausteinen wie Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung oder Todesfallabsicherung jedoch meist auch den Vorteil, dass Vorerkrankte hier noch gegen die genannten Risiken vorsorgen können, weil es nur vereinfachte, reduzierte Fragen zur Gesundheit gibt.

Von dem Anbieter des betrieblichen Altersvorsorgevertrags muss ein Angebot eingeholt werden. Man muss prüfen, ob man mit der dauerhaft möglichen Beitragszahlung sein Altersversorgungsbedarf voraussichtlich erreichen kann. Maximal mögliche geförderte Beitragszahlung pro Jahr: 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2010: 2.640 Euro), Personen, die keine betriebliche Altersvorsorge bisher hatten (vor 2005 begonnen), können jährlich 1.800 Euro zusätzlich steuerfrei einsetzen.

[336] § 229 SGB V

3.2.6 Besonderheiten für selbstständig Tätige und Beamte, insbesondere zur Möglichkeit des Abschlusses einer Basisrente

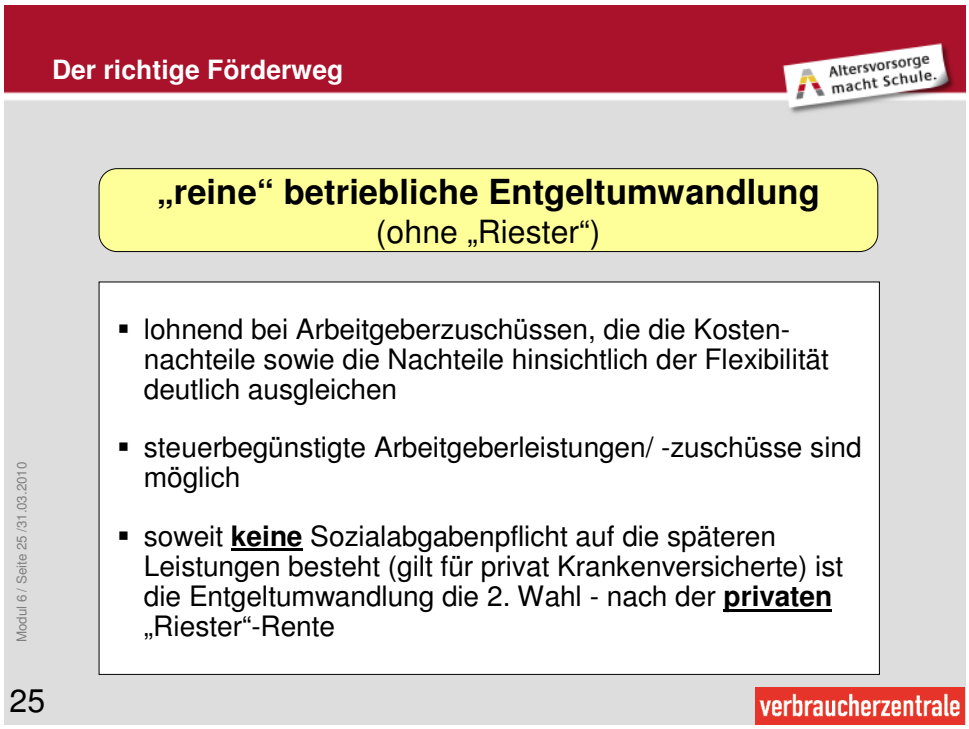

Selbstständige und Beamte sollten ihren Steuerberater bitten, zu prüfen, welche steuerlichen Vorteile Ihnen eine so genannte Basisrente bringt (Günstigerprüfung) und diese gegen die Nachteile (vor allem: mangelnde Übertragbarkeit, Vererbbarkeit des Vertrags) abwägen und sich hierzu eine schriftliche Stellungnahme des Steuerberaters geben lassen. Unter Umständen wird man zu dem Ergebnis kommen, besser eine ungeförderte Altersvorsorge zu betreiben.

3.2.7 Bedarf im Alter erreicht?

Anschließend ist wiederum zu prüfen, ob die Vorsorge über einen „Riester“-Vertrag sowie eine betriebliche Entgeltumwandlung, bei Selbstständigen gegebenenfalls über eine Basisrente voraussichtlich ausreicht, die Einkommensdifferenz im Alter zu schließen.

Ist noch dauerhaft Liquidität frei **und** die Altersvorsorgebedarf immer noch nicht erreicht, sollte über den Abschluss privater, ungeförderter Altersvorsorgeverträge nachgedacht werden. Dabei ist zu beachten, dass oftmals derartige Verträge (zum Beispiel Kapitallebensversicherungen, klassische Rentenversicherungen) bereits abgeschlossen wurden.

3.3 Was ist zu veranlassen?

Mit dem Besuch des Volkshochschulkurses „Altersvorsorge macht Schule“ haben Sie bewiesen, dass Sie gewillt sind, durchzublicken und gegebenenfalls noch zusätzlich vorzusorgen. Sie wissen nun, ob bei Ihnen eine Differenz zum Vorsorgebedarf zu erwarten ist. Trifft dies zu, dann kommt es nun darauf an, dem von Ihnen eingeschlagenen Weg treu zu bleiben. Sie sind nun Ihr eigener Experte für Altersvorsorge, das heißt Sie wissen jetzt vor allem auch, welche Altersvorsorgeformen für Sie individuell besonders attraktiv sind. Nun geht es darum, das Gelernte in die Tat umzusetzen und sich aus den in Ihrem Fall

attraktiven Vorsorgeformen die geeigneten Vorsorgeprodukte auszusuchen. Denken Sie unbedingt daran: Ihr Wissen ist jetzt frisch. Nutzen Sie es. Sie können nichts Unklügeres tun, als jetzt abzuwarten. Die Zeit und der Verlust von möglichen „Zinseszinsen“ arbeiten gegen Sie!

Der schlimmste Fehler, den man begehen kann, ist, die Dinge aufzuschieben und nichts zu tun. Alle Forschungsinstitute, die das Altersvorsorgeverhalten der Deutschen untersuchen, sowie Verbraucherschützer, beklagen, dass die große Mehrheit der Deutschen dazu neigt, abzuwarten und konkrete Schritte immer wieder hinauszuzögern.

Was sollten Ihre nächsten Schritte sein?

3.3.1 Erster Schritt

Machen Sie sich, sofern dies nicht während der Kursdauer ohnehin schon geschehen ist, Gedanken über Ihre Lebensplanung. Auf wie viel Konsum können und wollen Sie dauerhaft verzichten und wie viel zusätzliche regelmäßige Einkünfte soll Ihre zusätzliche Vorsorge dauerhaft einbringen? Treffen Sie eine bewusste Entscheidung darüber!

Der von Innen ausgefüllte Leitfaden, das in den bisherigen Modulen Gelernte, die eLearning-Plattform und die im Laufe der Veranstaltungen vorgestellten Rechenhilfen und die Seminarunterlagen versetzen Sie in die Lage, die für Sie individuell für nötig gehaltene langfristige Vorsorge zu treffen.

3.3.2 Zweiter Schritt

Es geht natürlich noch um die Auswahl des für Sie individuell geeigneten Produktangebots innerhalb der in Ihrem Fall geeigneten Vorsorgeform(en).

Beratungen zu geförderten und ungeförderten Produkten: Von Provisionsinteressen freie Empfehlungen zur Auswahl und Ausgestaltung Ihrer Altersvorsorge erhalten Sie in der Altersvorsorgeberatung der Verbraucherzentralen. Altersvorsorgeberatungen kosten dort je nach Verbraucherzentrale und Dauer der Beratung zwischen circa 40 und 140 Euro. Bitte bringen Sie über das Internet in Erfahrung, bei welchen Beratungsstellen Sie Termine vereinbaren können und was im Vorfeld zu beachten ist. Bitte möglichst nicht bei den Landesgeschäftsstellen anrufen, sondern bei den im Internet jeweils genannten Telefonnummern.

Bringen Sie den von Ihnen während des Volkshochschulkurses ausgefüllten Leitfaden (Checkliste) in die Beratung mit.

3.3.3 Dritter Schritt

Wenn Sie noch individuelle Fragen allgemeiner Art haben, die sich nicht auf Einzelheiten angebotener Altersvorsorgeprodukte beziehen, können Sie sich auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger kostenlos persönlich informieren. Näheres finden Sie unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de/themen/beratung_finden.htm

4 Glossare

Schnell erklärt: Begriffe aus dem Rentenjargon

Von Anwartschaft bis Zusatzleistung – wer sich mit Altersvorsorge beschäftigt, muss mit vielen Begriffen umgehen, die oft ganz schön abstrakt sind. Gut, wenn man dann auf kurze Erklärungen zurückgreifen kann. Zum schnellen Nachschlagen haben wir Ihnen hier einige Glossare zusammengestellt, in denen Sie sicherlich fündig werden:

Das Rentenlexikon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Rente/rentenlexikon.html

Das Lexikon der Deutschen Rentenversicherung
mit Fachbegriffen aus der Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung.de/.../Lexikon/...

„Rente von A bis Z“
Das Glossar des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
www.vorsorgedurchblick.de/projekt01/cat6.html

Das Altersvorsorge-Glossar des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
www.dgb.de/themen/altersvorsorge/altersvorsorge07

Das Altersvorsorgelexikon „Ihre Vorsorge“
www.ihre-vorsorge.de/Lexikon.html

Das Wörterbuch vom Infonetz Altersvorsorge
www.infonetz-altersvorsorge.de/.../ServiceCenter__WoerterbuchAZ...

Der Ablauf des Seminars

1. Modul	Wie könnte mein Leben im Alter aussehen?
2. Modul	Was bekomme ich eigentlich als Rente?
3. Modul	Soll ich privat vorsorgen und wenn ja, wie?
4. Modul	Betriebliche Altersvorsorge – der bessere Weg für mich?
5. Modul	Was kann und soll ich zusätzlich für die Altersvorsorge tun?
6. Modul	Wie wähle ich das für mich geeignete Altersvorsorge-produkt? - Wie schätze ich die Beratung ein?

Übersicht über die Module

1. Modul : Wie könnte mein Leben im Alter aussehen?

- Drei Säulen der Altersvorsorge in Abgrenzung zu den „drei Schichten“
- Absicherung existenzieller Risiken
- Kernelemente der gesetzlichen Rentenversicherung
- Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage
- Informations- und Beratungsangebote der gesetzlichen Rentenversicherungsträger

2. Modul : Was bekomme ich eigentlich als Rente?

- Leistungskatalog und Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung
- Weitere Altersvorsorgeinformationen
- Ist- und Soll-Einkommens-Check

Übersicht über die Module

3. Modul : Soll ich privat vorsorgen und wenn ja, wie?

- Einschätzung der persönlichen Finanzsituation
- Verschiedene private Altersvorsorgeprodukte
- Unterschiede zwischen privater Vorsorge und gesetzlicher Rentenversicherung

4. Modul : Betriebliche Altersvorsorge, der bessere Weg für mich?

- Begriffe der betrieblichen Altersversorgung
- Durchführungswege
- Anspruch und Mitnahmemöglichkeiten
- steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung in der Anspar- und Auszahlungsphase
- Besonderheiten
- Vor- und Nachteile

Übersicht über die Module

5. Modul : Was kann und soll ich zusätzlich für die Altersvorsorge tun?

- Allgemeines zum Sonderausgabenabzug
- „Riester-Rente“
- Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu gesetzlichen Alterssicherungs-systemen und von Aufwendungen zur privaten „Basis-/“Rürup-Rente“

6. Modul : Wie wähle ich das für mich geeignete Altersvorsorgeprodukt? Wie schätze ich die Beratung ein?

- Teilnehmerresümee
- Provisionssystem der Vermittler und Bewertung der Beratung

1. Modul

Wie könnte mein Leben im Alter aussehen?

Inhalte Modul 1

Wie könnte mein Leben im Alter aussehen?

Die drei Säulen der Altervorsorge
Umlageverfahren / Kapitaldeckungsverfahren
Absicherung existenzieller Risiken
Kernelemente der gesetzlichen Rentenversicherung
Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage
Beratungs- und Informationsangebote

Ihr Zugang zu den Unterlagen auf der eLearning- Plattform

Begleitende Informationen der Kampagne auf der eLerning-Plattform:

http://elearning.deutsche-rentenversicherung.de

9

Ihr Zugang zu den Unterlagen auf der eLearning- Plattform

Der Bereich zum Einloggen

10

3 Säulen der Altersvorsorge

Altersvorsorge

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme	Betriebliche Altersvorsorge	Private Altersvorsorge

Seit 01.01.2002 auch zulagengefördert

11

3 Säulen der Altersvorsorge

Altersvorsorge

Gesetzliche Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge	Private Altersvorsorge
▪ Gesetzliche Rentenversicherung	▪ Direktversicherung	▪ Versicherungs-produkte
▪ Alterssicherung der Landwirte	▪ Pensionskasse	▪ Bankprodukte
▪ Beamten - und Soldatenversorgung	▪ Pensionsfonds	▪ Immobilien
▪ Berufsständische Versorgung	▪ Unterstützungskasse	
	▪ Direktzusage	
Regelsicherungs-funktion	Ergänzungs-funktion	Ergänzungs-funktion

12

„Drei-Schichten-Modell“

Erste Schicht „Basisversorgung“
- gesetzliche Rentenversicherung
- berufständische Versorgung
- Basis-/„Rürup“-Rente

Zweite Schicht “Kapitalgedeckte Zusatzversorgung“
- „Riester“-Rente
- geförderte betriebliche Altersversorgung

Dritte Schicht „Übrige Zusatzversorgung“
- nicht geförderte Versicherungen
- nicht geförderte Kapitalmarktprodukte

13

Umlageverfahren und Kapitaldeckung

Finanzierungsmodelle

Gesetzliche Rentenversicherung	Privater Versicherungs- und Kapitalmarkt
Umlageverfahren	**Kapitaldeckungs-verfahren**
Von den heutigen Beiträgen werden die jetzigen Renten bezahlt	Aus den Einzahlungen wird ein anwachsender Kapitalstock gebildet, aus dem die späteren Leistungen finanziert werden

14

Umlageverfahren

Der Generationenvertrag

Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener, nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen der Beiträge zahlenden Generation und der Renten empfangenden Generation.

Inhalt dieses Vertrages ist die Verpflichtung der heutigen arbeitenden Generation zur Beitragszahlung für die Finanzierung der jetzigen Leistungen (auch Renten) der vorangegangenen Generation in der Erwartung, dass die ihr nachfolgende Generation die gleiche Verpflichtung zur Sicherung ihrer Renten übernimmt.

Umlageverfahren

Nachhaltigkeitsrücklage

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahme aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt.

Reichen die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund aus Steuermitteln Hilfe.
(Bundesgarantie)

Kapitaldeckungsverfahren

Kapitaldeckungsverfahren

Im Kapitaldeckungsverfahren werden die eingehenden Beitragszahlungen zum Aufbau eines Kapitalstocks (so genanntes Deckungskapital) angespart.

Aus diesem angesparten Kapitalstock wird für den Anleger im Alter die zu zahlende Rente finanziert.

Demographische Entwicklung

„Demographischer Wandel“ bezeichnet die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung

Ursachen
- Niedrige Geburtenrate
- Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung

Folgen
- „Alterung“ der Bevölkerung
- Finanzierungsprobleme für die Alterssicherung

Demografische Veränderung

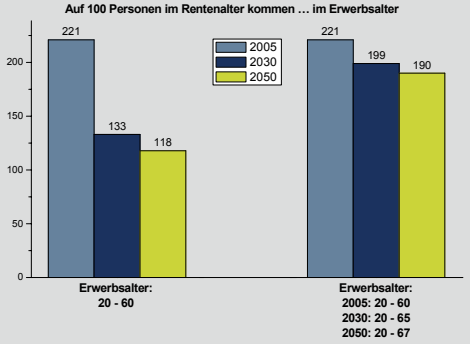

Aufgaben und Leistungen der Rentenversicherung

Aufgaben
- Aufklärung
- Auskunft
- Beratung
- Informationen zur Altersvorsorge
- Verwalten von Beiträgen
- Führen von Versicherungskonten

Leistungen
- Renten
  - Altersrenten
  - Erwerbsminderungsrenten
  - Renten wegen Todes
- Heilbehandlung
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Rentenabfindungen
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für Krankenversicherung

Reha vor Rente

Grundsatz:
Rehabilitation vor Rente

Ziel ist es die Erwerbsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen oder zu erhalten, bevor eine Rentenleistung gewährt werden muss.

21

Kernelemente der GRV

Absicherung der biometrischen Risiken

Langlebigkeit	Invalidität	Tod
Altersrente	EM-Rente	Witwen-, Witwer-, Waisenrente, Erziehungsrente

22

Biometrisches Risiko: Invalidität

- medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Erwerbsminderungs-rente
- *Rente wegen Berufsunfähigkeit*

23

Biometrisches Risiko: Langlebigkeit

- Regel-altersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig Versicherte
- *Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit*
- *Altersrente für Frauen*

24

Biometrisches Risiko: Tod

Aus der Versicherung des/der Verstorbenen	Aus eigener Versicherung
Witwen- / Witwerrenten	Erziehungsrente
Halb- und Vollwaisen-Renten	

25

Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage

Altersvorsorge	Geldanlage
Absicherung **biometrischer** Risiken (Langlebigkeitrisiko, Invaliditätsrisiko, Hinterbliebenenrisiko)	Befriedigung individueller Wünsche und Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum

26

Private Altersvorsorge
Rendite ist wichtig - Altersvorsorge ist mehr?

Vergleiche der Rendite von Vermögensbildung und Altersvorsorge sind unzulässig:

- **Unterschiedliche Risikoabsicherungen**
- **Risikobeiträge ergeben keine Rendite**

Was ist zu beachten?

- **unterschiedliche Renditebegriffe/-berechnungen**
- ***unterschiedliche Systeme***
- **keine Aussage für die Zukunft möglich**

Ein **gutes Altersvorsorgeprodukt** erfüllt alle Anforderungen an Risikoabsicherung, Sicherheit und Rentabilität in individueller Gewichtung.

Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage

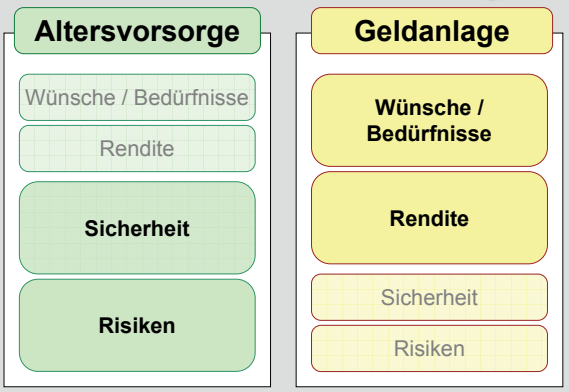

28

Altersvorsorge ist mehr als Geldanlage

Gesetzliche Vorsorge ⟷ Private Vorsorge

Zwar gilt in beiden das Versicherungsprinzip, d.h. Risikoausgleich zwischen den von Risiken bedrohten Personen und den bereits Geschädigten, aber das Ausmaß des individuellen Risikos ist in der RV unbeachtlich, d.h. keine Risiko bezogenen Beiträge, etwa nach Geschlecht, Eintrittsalter, Vorerkrankungen oder Zahl der Familienangehörigen.

Die Beitragssätze und Leistungen für Frauen und Männer, Kranke und Gesunde, Arbeitslose und Erwerbstätige richten sich allein nach deren Einkommen.

29

Auskunft und Beratung

Auskunft

Verweisung an die zuständige Stelle und Informationen über Rechtsvorschriften und tatsächliche Umstände

Beratung

Auskunft, Rat und umfassende Hilfestellungen

30

Beratungs- und Informationsangebote der gesetzlichen Rentenversicherungsträger

Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger

Versichertenberater/innen, Versichertenälteste

Gemeinsame Service-Stellen für Rehabilitation

Informationsmaterial

31

Auskunftsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur „Riester"- Rente

- Wir informieren Sie über die **„Riester"- Rente**
- Wir stellen Ihnen die **Angebotspalette** neutral und objektiv vor (Darstellung der Chancen und Risiken)
- Wir zeigen Ihnen auf, welche **Produkttypen** in Frage kommen (Betriebliche Altersversorgung beachten)
- Wir geben Ihnen **Informationsmaterial** an die Hand (auch Fragebögen und Checklisten)
- Wir verweisen Sie auf die Möglichkeit einer Beratung bei **Institutionen des Verbraucherschutzes**

32

Was wir nicht leisten dürfen

Altersvorsorge macht Schule.

- Wir weisen Sie darauf hin, dass wir nur eine **Wegweiserfunktion** ausüben können!
- Wir geben Ihnen eine **Auskunft**, **keine Beratung**!
- Wir geben Ihnen **keine** konkrete Anlageempfehlung!

aber:

Wir informieren Sie neutral, objektiv und umfangreich!

Modul 1 / Seite 33 / 31.03.2010

33

Wegweiserfunktion Risikoabsicherung

Altersvorsorge macht Schule.

- **Allgemeine Informationen**
- **Vielfältigkeit der Systeme**
- **Möglichkeiten und Wege**

- **konkrete Beratung**

Modul 1 / Seite 34 / 31.03.2010

34

Altersvorsorge macht Schule.

2. Modul

Was bekomme ich eigentlich als Rente?

Inhalte Modul 2
Was bekomme ich eigentlich als Rente?

Altersvorsorge macht Schule.

- **Leistungskatalog und Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung**
- **Weitere Altersvorsorgeinformationen**
- **Ist- und Soll-Einkommens-Check**

Die gesetzliche Rentenversicherung
Risikoabsicherung

Altersvorsorge macht Schule.

Langlebigkeit	Invalidität	Tod
Altersrenten	EM-Renten	Witwen- und Witwerrenten Erziehungs-renten Waisenrenten

---

Die gesetzliche Rentenversicherung
Biometrisches Risiko: Alter

Altersvorsorge macht Schule.

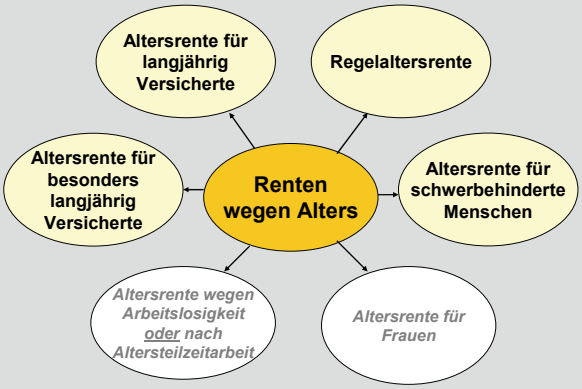

Die gesetzliche Rentenversicherung
Regelaltersrente

Altersvorsorge macht Schule.

Anspruchsvoraussetzungen

Persönlich	Versicherungs-rechtlich	Wartezeit
▪ Vollendung der Regelaltersgrenze	▪ Keine	▪ Allgemeine Wartezeit = 5 Jahre oder ▪ Wartezeitfiktion

---

Die gesetzliche Rentenversicherung
Biometrisches Risiko: Invalidität

Altersvorsorge macht Schule.

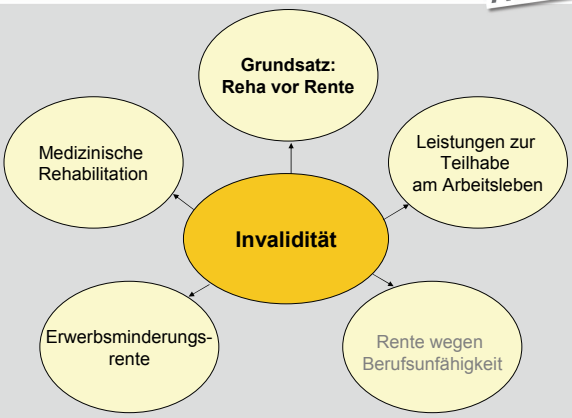

Die gesetzliche Rentenversicherung
Rente wegen **Erwerbsminderung**

Altersvorsorge macht Schule.

Anspruchsvoraussetzungen

Persönlich	Versicherungsrechtlich	Wartezeit
▪ **Nichtvollendung der Regelaltersgrenze**	▪ **3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Eintritt d. Erwerbsminderung**	▪ **Allgemeine Wartezeit = 5 Jahre**
▪ **Teilweise oder volle Erwerbsminderung**	oder	oder
	▪ Tatbestand der **vorzeitigen Wartezeiterfüllung**	▪ **Vorzeitige Wartezeiterfüllung**
	oder	
	▪ **Anwartschaftserhaltung**	

Modul 2 / Seite 8 / 30.04.2010

8

Die gesetzliche Rentenversicherung
Biometrisches Risiko: Tod

Altersvorsorge macht Schule.

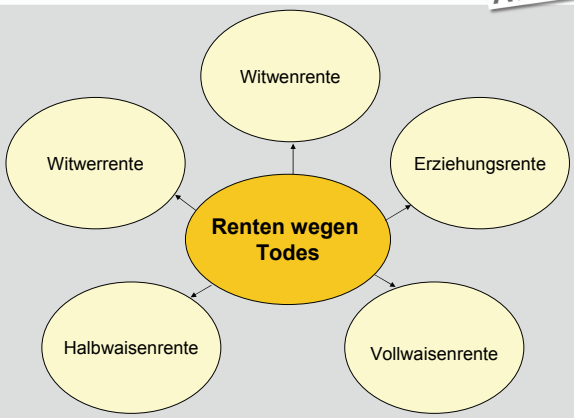

Modul 2 / Seite 9 / 30.04.2010

9

Und was soll ich jetzt tun?

Altersvorsorge macht Schule.

Kassensturz machen

- Aktuelle Ansprüche bereits bestehender Altersvorsorge feststellen (gesetzl., betriebl. und private Altersversorgung)
- **Gesetzl. Rentenversicherung durch Renteninformation**
- Vorsorgebedarf ermitteln
- Bestimmung des finanziellen Spielraums für Altersvorsorge
- Anlagestrategie entwickeln

Hinweis:
Existenzbedrohende Risiken sollten bereits abgesichert sein (Haftpflicht etc.), Lebensunterhalt darf durch Extrem-Sparen nicht gefährdet werden

Modul 2 / Seite 10 / 30.04.2010

10

Die gesetzliche Rentenversicherung
Renteninformation

Altersvorsorge macht Schule.

Personenkreis

Vollendung des **27.** Lebensjahr

Vollendung des **55.** Lebensjahr

Alle 3 Jahre Rentenauskunft
anstelle der Renteninformation

Jährliche Renteninformation
(soweit Wartezeit von 60 Monaten erfüllt)

Modul 2 / Seite 11 / 30.04.2010

11

Unterschiede **verschiedener Zinsfeststellungen**
in Bezug auf Altersvorsorgeinformationen

Altersvorsorge macht Schule.

Nominalzins

Der Zinssatz, der unter Zugrundelegung des jeweiligen Nennwertes eines Wertpapiers oder eines EURO-Betrages, **ohne** Berücksichtigung irgendwelcher **Inflations- oder Deflationsraten**, die Wertentwicklung des Wertpapiers oder des EURO-Betrages wiedergibt.

Realzins

Steht im Gegensatz zum Nominalzins und stellt die Wertentwicklung dar, die sich bei **Einrechnung der Inflationsrate bzw. Deflationsrate** ergibt. Er wird durch Aufzinsung des investierten Kapitals mit dem Nominalzins und anschließender Abzinsung mit der Inflationsrate ermittelt.

Modul 2 / Seite 12 / 30.04.2010

12

Vorsorgereport der privaten Versicherung

Altersvorsorge macht Schule.

Eigenvorsorgereport

- Auskunftsservice der deutschen Versicherungswirtschaft
- Einführung 2006
- Beifügung bei jährlichen Stand- bzw. Überschussmitteilungen
- Möglichkeit für Bürger, sich Überblick über die zu erwartende Monatsrente aus allen drei Säulen zu verschaffen

Eigenvorsorgereport

Modul 2 / Seite 13 / 30.04.2010

13

Unterschiede zwischen Brutto- und Nettorente
Allgemeines

Altersvorsorge macht Schule.

Brutto-Rente

siehe Renten-information

Abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und ggf. Steuern

Hinweis in Renteninformation:
„Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungs-beiträge sowie ggf. Steuern zu zahlen sind."

Netto-Rente

Unterschiede zwischen Brutto- und Nettorente
Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Altersvorsorge macht Schule.

bei Pflichtversicherung

Beispiel: Bruttorente = 1000,-€ mtl.
KV-Beitrag = 140,-€ / PV-Beitrag = 19,50€*

Lösung:

Monatliche Bruttorente	1000,- €
abzüglich ½ KV-Beitrag (=Eigenanteil)	70,- €
abzüglich 0,9% der Bruttorente (ab 01.07.2005 als zusätzlicher KV-Beitrag)	9,- €
abzüglich vollen PV-Beitrag*	19,50 €*
Monatlicher Auszahlungsbetrag	**901,50 €**

*ggf. erhöht um Beitragszuschlag (0,25 % bei Kinderlosen)

Unterschiede zwischen Brutto- und Nettorente
Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Altersvorsorge macht Schule.

bei privater Versicherung

Beispiel: Bruttorente = 1000,-€ mtl.
KV-Beitrag = 150,-€/ PV-Beitrag = 50,-€

Lösung:

Monatliche Bruttorente	1000,- €
zuzüglich Beitragszuschuss (½ KV-Beitrag)	70,- €
Monatlicher Auszahlungsbetrag	**1070,- €***

*vom Auszahlungsbetrag hat der Rentner die KV-und PV-Beiträge i.H.v. 200,- € selbst an die private Krankenkasse zu zahlen

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Abgrenzung „altes" und „neues" Recht

Altersvorsorge macht Schule.

Rechtslage bis 31.12.2004

Besteuerung mit dem **Ertragsanteil**

Recht vom 01.01.2005 bis 31.12.2039

Nachgelagerte Besteuerung unter Berücksichtigung eines **Rentenfreibetrages**

Rechtslage ab 01.01.2040

Volle **nachgelagerte** Besteuerung
für alle ab 2040 beginnenden Renten

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Ertragsanteilsbesteuerung bis 31.12.2004

Altersvorsorge macht Schule.

Recht bis 31.12.2004

Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr des Renten-berechtigten	Ertragsanteil	Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr des Renten-berechtigten	Ertragsanteil	Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr des Renten-berechtigten	Ertragsanteil	Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr des Renten-berechtigten	Ertragsanteil
0 bis 3	73%	36 bis 37	55%	56	37%	74	17%
4 bis 5	72%	38	54%	57	36%	75	16%
6 bis 8	71%	39	53%	58	35%	76	15%
9 bis 11	70%	40	52%	59	34%	77	14%
12 bis 13	69%	41 bis 42	51%	60	32%	78	13%
14 bis 15	68%	43	50%	61	31%	79	12%
16 bis 17	67%	44	49%	62	30%	80 bis 81	11%
18 bis 19	66%	45	48%	63	29%	82	10%
20 bis 21	65%	46	47%	64	28%	83	9%
22 bis 23	64%	47	46%	65	27%	84 bis 85	8%
24 bis 25	63%	48	45%	66	26%	86 bis 87	7%
26 bis 27	62%	49	44%	67	25%	88	6%
28	61%	50	43%	68	23%	89 bis 91	5%
29 bis 30	60%	51	42%	69	22%	92 bis 93	4%
31	59%	52	41%	70	21%	94 bis 96	3%
32 bis 33	58%	53	40%	71	20%	ab 97	2%
34	57%	54	39%	72	19%		
35	56%	55	38%	73	18%	gem. § 22 EStG a.F.	

Der fiktive Ertragsanteil ist abhängig v. Renteneintrittsalter

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Ertragsanteilsbesteuerung bis 31.12.2004

Altersvorsorge macht Schule.

Recht bis 31.12.2004

Ein alleinstehender Rentner mit 27% Ertragsanteil und keinen weiteren Einkünften bleibt bis zu einer Jahresbruttorente von 42.640 € steuerlich unbelastet!

Jahresbruttorente			**42.640 €**
steuerpfl. Ertragsanteil	**27,0%**	=	**11.512 €**
Werbungskosten-pauschbetrag		–	**102 €**
SA-Pauschbetrag für sonstige SA		–	**36 €**
SA Abzug Vorsorge KV u. PV in % der Bruttorente	**8,7%**	–	**3.710 €**
Grundfreibetrag			**7.664 €**
Steuern			**0 €**

Beträge werden zugunsten d. Steuerpflichtigen auf auf volle Euro gerundet

Quelle: BMF

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Altersvorsorge macht Schule.

Rentenfreibetrag bei Bestandsrentnern

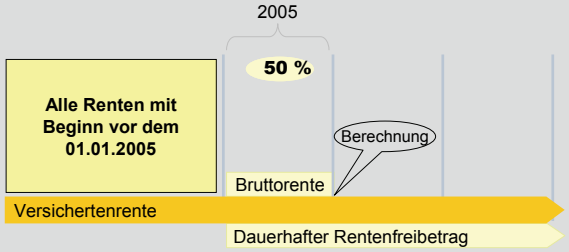

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Kohortenbesteuerung ab 01.01.2005

Altersvorsorge macht Schule.

Recht im Jahr 2005

Ein alleinstehender Rentner mit 50% Besteuerungsanteil und keinen weiteren Einkünften bleibt bis zu einer Jahresbruttorente von ca.19.008 € steuerlich unbelastet!

Jahresbruttorente			**19.008 €**
Besteuerungsanteil	**50,0%**	**=**	**9.504 €**
Werbungskosten-pauschbetrag		–	102 €
SA-Pauschbetrag für sonstige SA		–	36 €
SA Abzug Vorsorge KV u. PV in % der Bruttorente	8,95%	–	1.702 €
Grundfreibetrag			**7.664 €**
Steuern			**0 €**

Beträge werden zugunsten d. Steuerpflichtigen auf auf volle Euro gerundet

Quelle: BMF

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Neuregelung ab 01.01.2005 (AltEinkG)

Altersvorsorge macht Schule.

Anwendungsbereich:
Nachgelagerte Besteuerung unter Berücksichtigung eines Rentenfreibetrages

Die Neuregelungen gelten für Leibrenten und andere Leistungen:

- **aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**
- **aus den landwirtschaftlichen Alterskassen**
- **aus berufsständischen Versorgungs-einrichtungen**
- **aus Basis-/"Rürup"-Renten**

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Neuregelung ab 01.01.2005 (AltEinkG)

Altersvorsorge macht Schule.

Basisrente / „Rürup"-Rente

Lebenslange Leibrente

und

Früheste Auszahlung der Rente mit 60 Jahren

und

- nicht vererblich
- nicht übertragbar
- nicht beleihbar
- nicht veräußerbar
- nicht kapitalisierbar

Zusatzabsicherung möglich

- Berufsunfähigkeit
- Erwerbsminderung
- Hinterbliebene

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Altersvorsorge macht Schule.

Ermittlung des Besteuerungsanteils

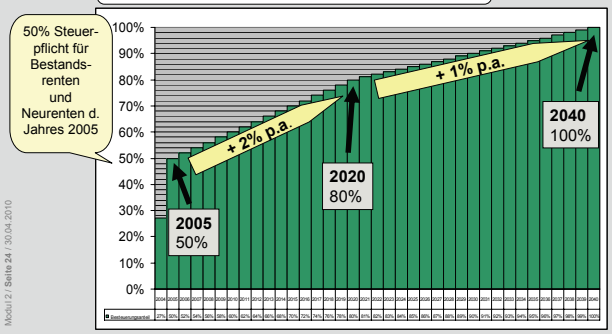

Die Besteuerungspflicht von z.B. 80% entspricht einem Rentenfreibetrag von 20%
Der Rentenfreibetrag bleibt je Rentnerjahrgang (Kohorte) dauerhaft konstant!

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Altersvorsorge macht Schule.

Rentenfreibetrag

Rentenfreibetrag bei Rentenbeginn bis 2039

- Rentenzahlungen bis zur Höhe des Rentenfreibetrages sind steuerfrei (Festbetrag)
- Übersteigende Beträge, inklusive zukünftiger Rentenanpassungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung
- Ob tatsächlich Steuern anfallen, ist von den individuellen Verhältnissen des Rentners abhängig (z. B. weitere Einkünfte)

Volle nachgelagerte Besteuerung erst bei Rentenbeginn ab 2040

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Rentenfreibetrag bei Rentenbeginn von 2005 - 2039

Die Ermittlung des Rentenfreibetrages erfolgt erst im **Kalenderjahr nach Rentenbeginn**

Jahresbruttorente	abzüglich	**Steuerpflichtiger Teil der Jahresbruttorente**
des Kalenderjahres **nach** Rentenbeginn		Prozentsatz aus dem **Kalenderjahr des Rentenbeginns**

26

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Berechnung des Rentenfreibetrages

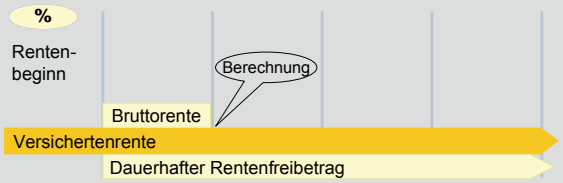

27

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Rentenfreibetrag bei Rentenbeginn von 2005 - 2039

Beispiel 1:
Rentenbeginn 01.01.2008
Jahresbruttorente (2008) = 18.000 €
Jahresbruttorente (2009) = 18.100 €

Lösung:
Besteuerungsanteil = 10.136 €
(%-Satz v. 2008 = 56% / Jahresbruttorente v. 2009)
Rentenfreibetrag = **7.964 €***
(Jahresbruttorente 2009 - Besteuerungsanteil)

***für das Jahr 2009 und alle weiteren Folgejahre**

28

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Altersrente nach EM-Rente
(ohne Unterbrechung)

Hinterbliebenenrente nach Versichertenrente

Der individuelle Rentenfreibetrag bestimmt sich nach dem anzuwendenden Prozentsatz zu
Beginn der ersten Rente
berechnet auf die erste volle Jahresrente.

29

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Altersrente nach EM-Rente
(mit Unterbrechung)

Der individuelle Rentenfreibetrag bestimmt sich nach dem steuerpflichtigen Prozentsatz zu einem
fiktiven Rentenbeginn
(Beginn der Altersrente minus Laufzeit EM-Rente)
berechnet auf die erste volle Jahresrente.

30

Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase
Übergangsregelung ab 01.01.2005

Umstellung von Teilrente auf Vollrente
(ohne Unterbrechung)

Es verbleibt beim steuerpflichtigen Prozentsatz zu
Beginn der Teilrente

Der **Rentenfreibetrag** ist im Verhältnis von Teilrente zur Vollrente **anzupassen**
(Rentenanpassungen bleiben außer Betracht!)

31

Einkommens-Check

Altersvorsorge macht Schule.

Ermittlung:

1. **Einnahmen** im **Rentenalter**
2. **Heutige Ausgaben** für **Lebensführung**
3. **Zusätzliche Ausgaben** im **Rentenalter**
4. **Wegfallende Ausgaben** im **Rentenalter**

Berechnung:

5. **Bedarf im Rentenalter**
   (= Summe 2 + Summe 3 – Summe 4)
6. **Vorsorgebedarf**
   (= Summe 1 – Summe 5)

Hinweis: ein Kaufkraftverlust (Inflation) in Höhe von ca. 1,5% pro Jahr bis zum Rentenalter sollte berücksichtigt werden.

Ziele im Alter

Altersvorsorge macht Schule.

Die Verwirklichung der heutigen **Ziele und Wünsche** **für das Alter** hängen von vielen Faktoren ab, die jeder für sich individuell **nach heutigem Stand** ermitteln muss.

Ziele und Wünsche werden sich vermutlich bis zum Eintritt des Rentenalters auch noch **verändern**. Entweder total oder aber auch nur in Teilbereichen.

Ziele und Wünsche sind deshalb stets **im Auge zu behalten** und gegebenenfalls ist die bisherige **Altersvorsorge anzupassen**.

Altersvorsorge macht Schule.

3. Modul

Soll ich privat vorsorgen und wenn ja, wie?

Inhalte Modul 3
Soll ich privat vorsorgen und wenn ja, wie?

Altersvorsorge macht Schule.

- **Einschätzung der persönlichen Finanzsituation**
- **Verschiedene private Altersvorsorgeprodukte**
- **Unterschiede zwischen privater Vorsorge und gesetzlicher Rentenversicherung**

4

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Altersvorsorge macht Schule.

Im Alter ausreichend versorgt?

Was kann und soll ich für die Altersvorsorge tun?

5

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Altersvorsorge macht Schule.

1. Absicherung vor Altersvorsorge
   Tod, Krankheit, Invalidität, Haftung haben Vorrang vor der Altersvorsorge. Treten diese Risiken ein und sind nicht abgesichert, ist ohnehin kein Geld für Altersvorsorge übrig.

2. Entschuldung vor Altersvorsorge
   Kosten für Schuldentilgung, Rate plus Kreditzinsen sind regelmäßig höher als Erträge aus Altersvorsorgeaufwendungen und schränken die Liquidität und den Vorsorgespielraum ein.

3. Liquiditätsreserve vor Altersvorsorge
   Altersvorsorge ist langfristiger Konsumverzicht, plötzliche Kosten (z. B. Reparaturen etc.) sollen nicht zu Lasten der Vorsorge gehen und nicht zu Schulden führen. Gleiches gilt für langfristig geplante Ausgaben (z. B. Urlaub oder Auto).

6

Sparen auf Kredit ?

Altersvorsorge macht Schule.

Kredit zu 12% Zinsen	5.000	5.000
Tilgung Kredit	41 Raten 150 Euro	19 Raten 300 Euro
Kreditzinsen	- 1.112 Euro	- 497 Euro
Sparen zu 4%	41 Raten 150 Euro	101 Raten 300 Euro
	79 Raten 300 Euro	
Guthabenzinsen	5.983 Euro	5.611 Euro
Guthaben nach 10 Jahren	**35.514 Euro**	**36.061 Euro**

7

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Altersvorsorge macht Schule.

Liquiditätsreserve

- **Mindestens ca. drei Monatseinkommen**
- Liquidität kostet zwar grundsätzlich Rendite, bringt aber als sofort verfügbare Geldanlage Erträge
- Liquidität ist der Grundstein für sinnvolle Altersvorsorge
- Unvorgesehene Ausgaben werden aus der Liquiditätsreserve bedient
- Altersvorsorge bleibt unangetastet, Zinseszinseffekt arbeitet weiter!

8

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

„Jede Reise beginnt mit dem ersten Schritt!“

Häufig genannte Gründe für das „Nichtsparen“:

- Ich bin noch in der Schule. Ich habe noch nicht genug Geld.
- Ich bin gerade erst mit der Schule fertig. Ich will erst einmal leben und nicht sparen.
- Ich habe gerade geheiratet. Wir müssen zunächst unsere Wohnung einrichten. Da bleibt nicht mehr viel übrig.
- Wir haben gerade Nachwuchs bekommen. Jetzt geht es nicht.
- Wir haben gerade gebaut. Die finanzielle Belastung ist jetzt zu hoch.
- Unsere Kinder studieren noch. Das ist sehr teuer.
- Ich bin jetzt Rentner. Jetzt ist es zu spät.

9

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Versorgungsanalyse aktuell

Was habe ich bereits für das Alter (z.B. Renteninformation, etc)?	Zuerst Absicherung Existenz bedrohender Risiken: ▪ Krankheit ▪ Unfall ▪ Volle Erwerbsminderung ▪ Tod ▪ Überschuldung ▪ Haftung
Entwicklungen des Bestands (Prognose)?	
Was brauche ich im Alter?	
Versorgungslücke?	Absicherung vorhanden?

Liquidität noch vorhanden?

10

Private Altersvorsorge
Zukunftssicherheit Schutz bei Veränderungen ?

	Pfändung in Ansparphase	Anrechnung bei Arbeitslosengeld II
Versicherung	ja	Ja, Vermögensfreibetrag1
Bank- oder Fondssparplan	ja	Ja, Vermögensfreibetrag 1
Versicherung/ Bank / Fondssparplan nach § 168 III VVG	Nein, bis Höchstbetrag / Lebensalter	Nein, bis Altervorsorgefreibetrag 2
Betriebl. Altersver-sorgung	Nein*	Nein*
„Riester“-Rente	Nein*	Nein*, bei jährlicher Einzahlung bis 2100 EUR
Basis-/“Rürup“-Rente	Nein	Nein, Einzahlung unbegrenzt

1. 150 Euro pro Lebensjahr, + 750 Euro pro Person, 3100 pro Kind
2. 750 Euro pro Lebensjahr, wenn Zugriff vor 60. Lebensjahr ausgeschlossen
*soweit nicht tatsächlich verfügt/ausgezahlt wird

11

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Das richtige Produkt?

Gibt es nicht!

aber

geeignete Produkte

Entscheidungshilfen:

- Rentabilität (Beitrags-/Leistungsverhältnis)
- Kurz- 2-3 Jahre, mittel- 5-10 Jahre, langfristige Anlage?
- Sichere Anlage, mit Risikoanteilen, hohe Risikoanteile möglich
- Sicherheit vor Pfändung und Anrechnung (z.B. Alg. II)
- Kosten und Gebühren (Abschlusskosten, Verwaltung, Ausgabeauf-schläge etc. beachten)

12

Private Altersvorsorge
Einschätzung der persönlichen Finanzsituation

Der Staat unterstützt **private** Altersvorsorge

z. B.
durch Zulagen und ggf. zusätzlichen Sonderausga-benabzug („Riesterrente“)

z.B.
durch stufenweise Steuer-freistellung der Beiträge (Basis-/„Rürup“-Rente)

Lebenslange Versorgung

Lebenslange Versorgung

13

Private Altersvorsorge
Magisches Dreieck

Ertrag

Magisches Dreieck

Sicherheit

Verfügbarkeit

14

Private Altersvorsorge
Sicherheit typischer Geldanlageprodukte

Hohe Sicherheit	Mittlere Sicherheit	Geringe Sicherheit
Tages-/Festgeldkonten	Rentenfonds	Unternehmensanleihen*
Festverzinsliche Einlagen	offene Immobilienfonds	Auslandsanleihen*
Banksparpläne	gemischte Fonds	Aktienfonds
Bundesschatzbriefe Finanzierungsschätze	Fondsgebundene Renten- oder Lebens-versicherung (je nach enthaltenen Fonds)	Indexzertifikate
Festverzinsliche Wertpapiere		Aktien
Bausparen	Selbst genutzte Immobilie	Optionsscheine
Private Renten- oder Lebensversicherung	Vermietete Immobilie	* in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten

15

Private Altersvorsorge
Anlagestrategie/Wertpapierkenntnisse bzw. -erfahrungen

Beispiel
zur Feststellung der persönlichen Kenntnisstufe

Jede Kategorie beinhaltet alle vorherigen. Deshalb bitte nur ein Kästchen ankreuzen!
Geringes Risiko bei A — steigend bis — Hohes Risiko bei F

A	B	C
z.B. Kontoguthaben, Bundesschatzbriefe, Geldmarktfonds Anlagestrategie: **defensiv**	A plus z.B. Anleihen von Banken, offene Immobilienfonds Anlagestrategie: **konservativ**	B plus z.B. Andere Euro-Anleihen, Rentenfonds Anlagestrategie: **moderat konservativ**
D	**E**	**F**
C plus z.B. gemischte Fonds, Wandel-, Währungs- und Optionsanleihen Anlagestrategie: **wachstumsorientiert**	D plus z.B. Aktien, Aktienfonds Anlagestrategie: **risikobewusst**	E plus z.B. Optionsscheine, Sonstige Finanztermingeschäfte Anlagestrategie: **spekulativ**

16

Private Altersvorsorge
Sicherheit von Altersvorsorgeprodukten

Risiken der Vermögensanlage

Bei Inlandsanlagen:
- Zinsänderungsrisiko / Managementrisiko
- Kursrisiko
- Bonitätsrisiko (Bonität des Schuldners)
- Ausfallrisiko (Konkurs von Unternehmen)

Bei Auslandsanlagen außerdem:
- Währungsrisiko
- Politisches Risiko (Stabilität des Anlagelandes)

17

Private Altersvorsorge
Mögliche Bausteine der Altersvorsorge

Versicherungsprodukte	Bankprodukte	Immobilien
• Risikolebensversicherung • Berufsunfähigkeitsversicherung • Private Rentenversicherung • Kapitallebensversicherung	• Aktien • festverzinsliche Wertpapiere • Investmentfonds • Indexzertifikate • Banksparpläne	• Selbstnutzung • Vermietung • Verrentung

Beachte
Förderfähige Altersvorsorgeprodukte bei Erfüllung der Zertifizierungskriterien

18

Private Altersvorsorge
Wertzuwachs

Möglichkeit zur Berechnung des Wertzuwachses

z.B. http://www.ihre-vorsorge.de/Finanzrechner-Vermoegen-Sparplanrechner

Vorgegebene Angaben:

Erfragte Daten	Ihre Eingabe
Startkapital	0 €
Sparrate	75 €
Sparintervall	monatlich
Zinssatz	4,5 %
Inflationsrate	1,5 %
Sparzeitraum	42 Jahre

Ergebnis:

Berechnung	Wert
Ihr zukünftiges Vermögen (nominal)	109.641,22 €
Ihr zukünftiges Vermögen (real = inflationsbereinigt - zu heutigen Preisen)	58.667,84 €

19

Private Altersvorsorge
Zinseszinseffekt

STELLEN SIE SICH DAS AUF IHREM KONTO VOR:

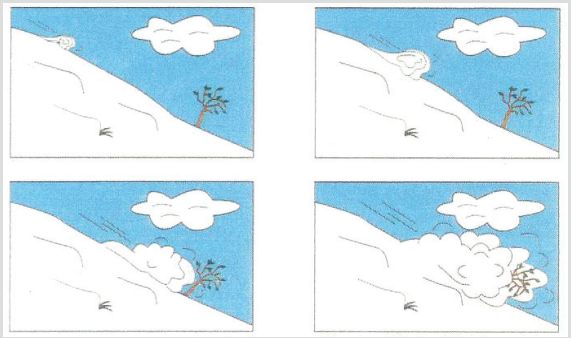

Manche Sachen lässt man besser in Ruhe. Zum Beispiel Ihr Geld. Denn dann vermehrt es sich dank Zinseszins schneller und schneller und …

20

Private Altersvorsorge
Wertzuwachs

Altersvorsorge macht Schule.

Ausgangsdaten

- 25-jähriger Mann
- 75.- EUR mtl.
- 100,- EUR
- 42 Jahre
- 4,5 % Zins

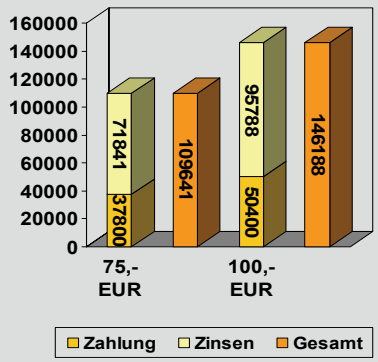

21

Private Altersvorsorge
Wertzuwachs

Altersvorsorge macht Schule.

Ausgangsdaten

- 45-jähriger Mann
- 75.- EUR mtl.
- 100,- EUR
- 22 Jahre
- 4,5 % Zins

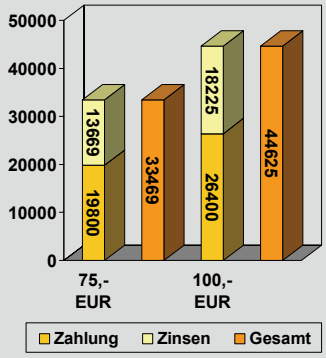

22

Private Altersvorsorge
Risikoschwankung

Altersvorsorge macht Schule.

Bei Anlagen in **jungen Jahre** ist ein **hoher Risikoanteil** möglich (aber Mix aus Anlageprodukten wählen zur Risikominderung)

Die Anlageprodukte sollten zur Vermeidung von Verlusten unter Zeitdruck umso sicherer sein, je näher der Tag des voraussichtlichen Rentenbeginns rückt, daher Depot ständig überprüfen und je älter man wird in risikoarme Produkte umschichten.

Formel
100 minus Lebensalter = Prozentsatz des Anteils an risikobehafteten Anlagen im Mix

Sichert in jungen Jahren hohe Rendite und im Alter sichere Erträge
Restrisiko bleibt !

23

Private Altersvorsorge
Wertzuwachs

Altersvorsorge macht Schule.

"Wichtig ist, was hinten rauskommt, die Nachsteuerrendite!"

24

Private Altersvorsorge
Bankprodukte

Altersvorsorge macht Schule.

Banksparpläne

Wertpapiere
- Öffentliche Anleihen
- Bank-Schuldverschreibungen
- Industrie-Obligationen

Aktien

Fondsprodukte/-sparpläne
- Aktienfonds
- Rentenfonds
- Offene Immobilienfonds
- Gemischte Fonds

Immobilien

Bewertung aus Stiftung Warentest Private Vorsorge

25

Private Altersvorsorge
Zusammenfassung

Altersvorsorge macht Schule.

Hinweis: Pfeile zeigen nur Tendenzen	Rendite-chance	Sicherheit	Liquidität	Steuer
Banksparplan				
Anleihen				
Obligationen				
Aktien				
Aktienfonds				
Rentenfonds				
Offene Immobilienfonds				
Kapital - LV				
Private RV				
KLV/PRV (bis 2004)				
Immobilien (selbst genutzt)				

26

Bankprodukte
Bankspareläne

Allgemein

Banksparpläne funktionieren mit Zinsansammlung und nicht mit Zinsauszahlung auf ein Konto. Der Kunde zahlt zu festgelegten Terminen festgelegte Beträge auf ein Sparkonto ein.
Der Zinssatz ist bei langfristigen Sparplänen in der Regel variabel, aber mit geringen Ausschlägen und niedrig.

Zweck

Sicherer risikoarmer Altersvermögensaufbau, geeignet für sicherheitsbewusste Anleger, die bei mittlerer Laufzeit mit kleineren Beträgen ein bestimmtes Sparziel (auch Altersvorsorge) verfolgen.
Möglichkeit bereits erworbenes Kapital sicher umzuschichten.

Bankprodukte
Wertpapiere

Zur Gruppe der **verzinslichen Wertpapiere** gehören
- öffentliche Anleihen (Konditionen➔ www.deutsche-finanzagentur.de)
- Bank-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) und
- Unternehmensanleihen

- zeitlich überschaubare Anlagen, die mit variablem oder garantiertem Zinssatz arbeiten, deren Risiko von der Bonität des Emittenten abhängig ist.
- Wertpapiere können auch vor Ende der Laufzeit zu dem jeweils aktuellen Kurs verkauft werden.
- Die Zinserträge aus verzinslichen Wertpapieren sind unter Berücksichtigung des Sparer-Freibetrages (ab 2009 Sparer-Pauschbetrag) voll als Kapitalerträge steuerpflichtig (ab 2009 = 25 % Abgeltungssteuer)

Bankprodukte
Aktien

Auswahlindizes

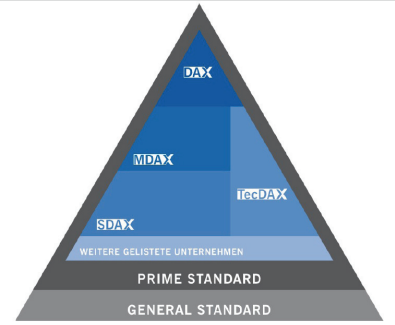

Aus Leitfaden für Indizes, Deutsche Börse AG

Branchenindizes
- Automobile
- Bank
- Basic Ressources
- Chemicals
- Construction
- Consumer
- Financial Services
- Food & Beverages
- Industrial
- Insurance
- Media
- Pharma & Healthcare
- Retail
- Software
- Technology
- Telecommunication
- Transport & Logistics
- Utilities

Fondsprodukte
Aktienfonds

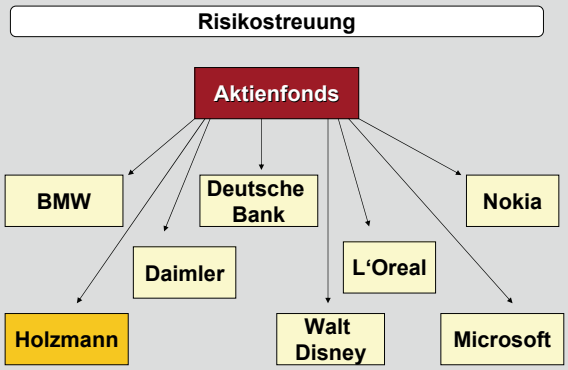

Fondsprodukte
Grundsätzliches

- Sammlung des Kapitals vieler (Klein-)Anleger
- Streuung des Kapitals auf verschiedene Anlagen
  ➔Risikoverteilung
- Anlage mit kleinen monatlichen Sparraten möglich (Bruchteile)
- Verwaltung des Kapitals (Sondervermögen) durch eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG)
- Anteils(ver)kauf bei KAG'en, Banken, Sparkassen oder Börse
- Schnelle Verfügbarkeit des Kapitals (weitgehend börsentäglich)
- Kostenarten
  - Ausgabeaufschlag (ca. Aktien 5-6 %, Renten 3 %, Immob. 5 %)
  - Verwaltungskosten (0,5-1,5 %)
  - Depotkosten
- Ausschüttende oder thesaurierende Fonds
- Fondsauswahl unübersichtlich, daher Beratung erforderlich

Fondsprodukte
Unterschiede

Aktienfonds	Rentenfonds	Offene Immobilienfonds
Anlage in Aktien, Streuung über Länder und Branchen	Anlage in Wertpapieren (fest u. variabler Zins), Streuung über Laufzeiten und Schuldner	Anlage in Immobilien und liquide Mittel (5-49 %), Streuung über Objekte und Länder
Hohe Rendite möglich (langfristiger Durchschnitt 8 %) aber auch immer hohes Risiko	Rendite hängt von Art der Papiere und Bonität des Emittenten ab (05/99 bis 05/2004 zw. 2,3 - 4,95 %)	Niedrige Rendite (oft unter Rentenfonds), eher sicher und inflationsarm, Bewertungsproblematik
Langfristige Anlage verringert Risiken	Währungs-, Inflations- und Zinsrisiko können Rendite aufzehren	Gut geeignet für Auszahlungspläne wegen geringerer Schwankungen
	Zusätzlicher Puffer neben risikoreicheren Anlagen	Auszahlungen können bei Liquiditätsmangel auch länger ausgesetzt werden

Gemischte Fonds: Anlage in Aktien, Renten sowie in sonstige zugelassene Vermögensgegenstände

Dachfonds: Anlage in Anteilen anderer Investmentfonds

Bankprodukte
Fondsprodukte

Anleger zahlt 100,- €

Januar 2005
Fondsvermögen
100 Mio. Euro= 10 Mio. Anteile

Anleger erhält 10 Anteile

September 2005
Fondsvermögen
110 Mio. Euro = 10 Mio. Anteile

Anleger verkauft 10 Anteile = 110,- €

33

Private Altersvorsorge
Anlagestrategie

Auswirkungen des Cost-Average-Effekts

		Alternative 1		Alternative 2	
Termin	Preis je Anteil	Anlage-betrag	Erworbene Anteile	Anlage-betrag	Erworbene Anteile
01. Januar	100 EUR	100 EUR	1,0	100 EUR	1
01. Februar	90 EUR	100 EUR	1,11	90 EUR	1
01. März	80 EUR	100 EUR	1,25	80 EUR	1
01. April	130 EUR	100 EUR	0,77	130 EUR	1
		400 EUR	**4,13**	**400 EUR**	**4,0**

34

Private Altersvorsorge
Cost-Average-Effekt

Monatliches Sparen von 100,- €

Monate		€/Monat	Kurs je Anteil	ANTEILE
Januar	1	100,- €	100,00	1
Februar	2	100,- €	50,00	2
März	3	100,- €	33,33	3
April	4	100,- €	25,00	4
Mai	5	100,- €	20,00	5
Juni	6	100,- €	10,00	10
Juli	7	100,- €	5,00	20
August	8	100,- €	2,50	40
September	9	100,- €	2,00	50
Oktober	10	100,- €	2,50	40
November	11	100,- €	5,00	20
Dezember	12	100,- €	10,00	10
Gesamt	12	**1.200,- €**		**205**

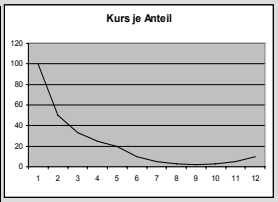

Kurs im Dezember = 10,00

Ergebnis: 205 Anteile = 2.050 €
eingezahlt: 1.200 €

35

Bankprodukte
Aktienfonds

Ablaufmanagement

Ein Anleger spart 30 Jahre lang monatlich 150 Euro, die durchschnittliche Rendite beträgt in den positiven Jahren 10 %. Zum „Laufzeitende" kommt es zu Verlustjahren mit jeweils –15 %.

Fall 1:
ohne Ablaufmanagement

Verlust-jahre	Rendite	Durchschnittliche Gesamtrendite p. a. nach 30 + x Jahren
1	-15 %	8,8 %
2	-15 %	7,6 %
3	-15 %	6,4 %
4	-15 %	5,1 %
5	-15 %	3,8 %

Fall 2: **mit** Ablaufmanagement Anleger schichtet um und erzielt danach eine (durchschnittliche) Rendite von 5 %.

Ablauf-manage-ment	Rendite	Durchschnittliche Gesamtrendite p. a. nach 30 + x Jahren
1 Jahr	5 %	9,8 %
2 Jahre	5 %	9,5 %
3 Jahre	5 %	9,3 %
4 Jahre	5 %	9,1 %
5 Jahre	5 %	8,8 %

(aus Bernd W. Klöckners Coaching-Brief Oktober 2000)

36

Private Altersvorsorge
Versicherungsprodukte

- **Risiko-Lebensversicherungen**
- **Kapital-Lebensversicherungen**
- **Fondsgebundene Lebensversicherungen**
- **Private Rentenversicherungen**
  - Klassische Rentenversicherung
  - Altverträge in der klassischen Rentenversicherung
  - Fondsgebundene Rentenversicherung (z.B. Basis-/„Rürup"-Rente oder „Riesterrente")

Bewertung aus Stiftung Warentest Private Vorsorge

37

Versicherungsprodukte
Kapital-Lebensversicherung

Absicherung der biometrischen Risiken
Todesfall und Langlebigkeit

- Absicherung der Langlebigkeit
- Absicherung der Hinterbliebenen

- Über 80 Mio. Verträge (aber z.T. nur „Kurzläufer" - mind. 12 Jahre)
- Oftmals keine Altersvorsorge, da häufig vorzeitige Kündigung oder vorzeitige Kapitalaufzehrung
- Große Unterschiede in der Ablaufleistung
- Steuerfreiheit für Altverträge (Abschluss vor 31.12.2004), für spätere Abschlüsse werden die Erträge zur Hälfte besteuert
- zur Sicherung von Schulden (z.B. Immobilien) schlecht geeignet (besser Risikolebensversicherungen)

38

Versicherungsprodukte
Kapital-Lebensversicherung

Altersvorsorge macht Schule.

Auf Rekordtief

Garantiezins für Lebensversicherungen und Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen (in Prozent)

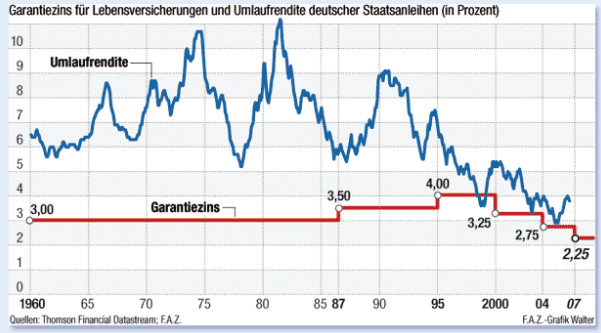

Aus www.faz.net vom 1.11.2006

39

Versicherungsprodukte
Kapital-Lebensversicherung

Altersvorsorge macht Schule.

Vom Beitrag zur Ausschüttung

Mehrere Gewinnquellen speisen die Konten der Lebensversicherten sowie die Aktionärsgewinne. Bei der Verteilung haben Unternehmen viel Spielraum.

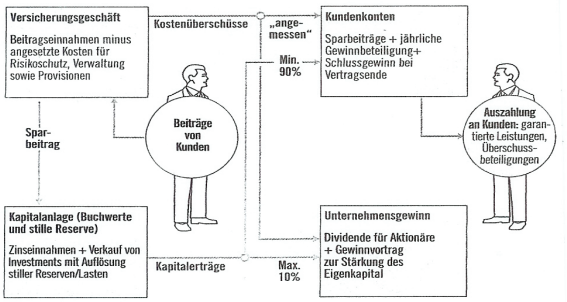

Quelle: Capital 7/05

40

Versicherungsprodukte
Kapital-Lebensversicherung

Altersvorsorge macht Schule.

Das Sicherungsnetz für Lebensversicherungen

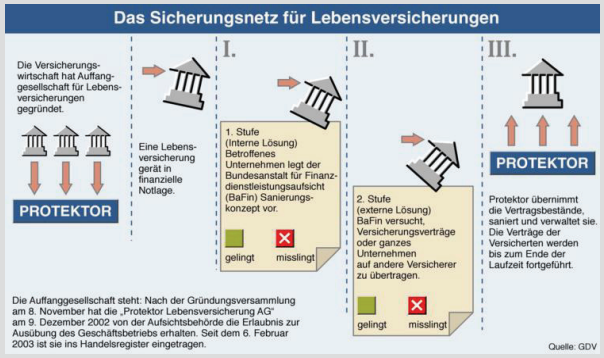

Daneben existiert seit 2004 ein obligatorischer Sicherungsfonds nach §124 Versicherungsaufsichtsgesetz in Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

41

Versicherungsprodukte
Private Rentenversicherungen

Altersvorsorge macht Schule.

Absicherung der biometrischen Risiken
Langlebigkeit

Aufgeschobene Rente | Sofort-Rente

- Absicherung der Langlebigkeit ➔ lebenslange Leistung
- bedingte Absicherung des Lebenspartners mit Rentengarantiezeit bzw. Hinterbliebenenrente

- Altersvorsorge, aber vorzeitige Kapitalaufzehrung möglich
- Große Unterschiede in der Ablaufleistung
- Relativ hohe Gebühren
- Bei Kapitaloption Wegfall des Steuerprivilegs für Neufälle
- Höhere Ablaufleistung als bei Kapitallebensversicherungen, da kein Todesfallschutz versichert ist

42

Private Altersvorsorge
Produkt- und Anbieterauswahl

Altersvorsorge macht Schule.

Welches Altersvorsorgeprodukt	Welcher Anbieter
Bankprodukte, Fondsprodukte, Versicherungsprodukte	**z. B. Banken, Versicherungen**
ist für mich geeignet	ist für mich geeignet

siehe z. B. die generellen Empfehlungen der Stiftung Warentest

www.stiftung-warentest.de/online/

bzw. die Auswertungen im jeweils aktuellen Heft von Finanztest und ähnlichen Ratgebern.
Von Seiten der Verbraucherzentralen wird eine individuelle Beratung auf Produktebene angeboten, die jedoch kostenpflichtig ist.

43

Private Altersvorsorge
Historische Verläufe

Altersvorsorge macht Schule.

Renditen (%) von **Fondssparplänen** über einen 30-Jahreszeitraum (Quelle BVI)

Stichtage	31.03. 2001	31.12. 2002	31.12. 2003	31.12. 2004	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009
Deutsche Aktienfonds	11,1	6,9	7,7	7,6	8,6	9,5	9,9	6,4	7,1
Europäische Aktienfonds	10,4	7,1	7,3	7,3	8,1	8,3	8	4,1	5,5
Internationale Aktienfonds	9,8	6,8	7,1	6,9	7,9	8,4	8,1	4,5	5,4
Europäische Rentenfonds	7,1	7	6,6	6,5	6,3	6	5,7	5,5	5,5
Internationale Rentenfonds	8,3	7,8	7,2	6,8	6,8	6,1	5,6	5,6	5,5
Offene Immobilienfonds	5,8	5,7	5,5	5,3	5,1	5	5	4,8	4,6

44

Private Altersvorsorge
Historische Verläufe

Altersvorsorge macht Schule.

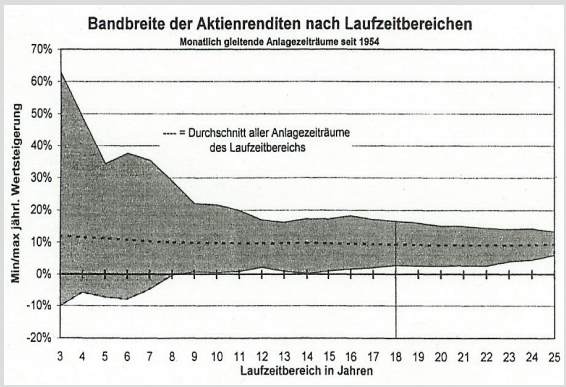

45

Private Altersvorsorge
Zusammenfassung

Altersvorsorge macht Schule.

Hinweis: Pfeile zeigen nur Tendenzen	Rendite-chance	Sicherheit	Liquidität	Steuer (Anlage n. 2008)
Banksparplan	⇨	↗	↗	⇨
Anleihen (öffentliche)	⇨	↗	↗	⇨
Obligationen (Bank/Ind.)	⇨ *	↘ *	↗	⇨
Aktien	↗	↘	↗	⇨
Aktienfonds	↗	↘ *	↗	⇨
Rentenfonds	⇨	↗ *	↗	⇨
Offene Immobilienfonds	⇨	↗	⇨ *	⇨
Kapital LV	⇨	↗	↘	⇨
Private RV	⇨	↗	↘	↗
KLV/PRV (bis 2004)	⇨	↗	↘	↗
Immobilien (selbst genutzt)	⇨	↗	↓ *	⇨ *

46

Altersvorsorge macht Schule.

4. Modul

Betriebliche Altersversorgung - der bessere Weg für mich?

Inhalte Modul 4
Betriebliche Altersversorgung - der bessere Weg für mich?

- **Begriff der betrieblichen Altersversorgung**
- **Durchführungswege**
- **Anspruch und Mitnahmemöglichkeiten**
- **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung in der Anspar- und Auszahlungsphase**
- **Besonderheiten**
- **Vor- und Nachteile**

Betriebliche Altersversorgung
Rechtsanspruch

Rechtsanspruch seit 01.01.2002

Arbeitnehmer können verlangen, dass für sie betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird.

Der Arbeitgeber organisiert die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für seinen Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber bestimmt die Anlageform.

Er ist im Auftrag des Arbeitnehmers Vertragspartner.

Tarifverträge können die betriebliche Altersversorgung bereits im Einzelnen geregelt haben. Tarifrecht ist vorrangig zu beachten.

Betriebliche Altersversorgung
Begriff

Was ist Betriebliche Altersversorgung?

Betriebliche Altersversorgung liegt immer dann vor, wenn einem Arbeitnehmer

Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses

vom Arbeitgeber zugesagt werden.

(§ 1 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes)

Betriebliche Altersversorgung
Abgrenzung von Alt- und Neuzusage

Neuzusage

liegt immer dann vor, wenn die **Versorgungszusage** erstmalig **nach dem 31.12.2004** erteilt wurde

Für den Zeitpunkt, zu dem die Versorgungszusage erteilt wurde, ist die arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend und **nicht** die erste Beitragszahlung

---

Betriebliche Altersversorgung
Durchführungswege im Überblick

Inhalte und Ausgestaltung der Zusage

Arbeitgeber entscheidet über:

- Umfang der Versorgungszusage und das Verhältnis der abgedeckten biometrischen Risiken
- Durchführungsweg
- Art der Zusage
  (Leistungszusage, beitragsorientierte Zusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung)

Betriebliche Altersversorgung
Durchführungswege im Überblick

Mindestinhalt der Zusage

Absicherung von mindestens einem biometrischen Risiko wie:

Langlebigkeit | **Invalidität** | **Tod**

8

Betriebliche Altersversorgung
Durchführungswege im Überblick

- **Direktzusage**
- **Unterstützungskasse**
- **Direktversicherung**
- **Pensionskasse**
- **Pensionsfonds**

9

Betriebliche Altersversorgung
Durchführungswege im Überblick

Erteilung der Zusage

- durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder
- einseitig durch Arbeitgeber per Versorgungsordnung oder Gesamtzusage oder
- durch betriebliche Übung oder
- durch Betriebsvereinbarung oder
- durch Tarifvertrag

⬇

entsteht der Anspruch für einen Arbeitnehmer, eine Gruppe von Arbeitnehmern oder für alle Arbeitnehmer

10

Betriebliche Altersversorgung
Durchführungswege im Überblick

Leistungs-zusage | Beitragsorientierte Leistungszusage

Arten der Zusage

Beitragszusage mit Mindestleistung

11

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Haftung des Arbeitgebers bei Leistungszusagen und beitragsorientierten Leistungszusagen

Der Arbeitgeber trägt das Anlage- und Renditerisiko bei Leistungszusagen

⬇

Der Arbeitgeber haftet bei Insolvenz und wenn die erwirtschaftete Rendite für die Zusage nicht ausreicht (gilt auch bei Entgeltumwandlung!)

12

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Haftung des Arbeitgebers
bei Beitragszusagen mit Mindestleistungen

Der **Arbeitgeber** haftet nur für den Erhalt der eingezahlten Beiträge
(Bei „Riester“: Haftung auch für die gewährten Zulagen)

⬇

Der **Arbeitnehmer** trägt das Ertragsrisiko für die eingezahlten Beiträge

13

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Insolvenzsicherung

Ansprüche, die von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers abhängig sind, werden geschützt durch:

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG)

Aufsicht durch:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

14

Betriebliche Altersversorgung
Unverfallbarkeit der Versorgungszusage

Unverfallbarkeit

bedeutet ….

im Zusammenhang mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, dass die Anwartschaft trotz Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten bleibt.

15

Betriebliche Altersversorgung
Unverfallbarkeit der Versorgungszusage

Gesetzliche Unverfallbarkeit tritt ein:

arbeitgeber-finanziert	▪ mit Vollendung des 25. Lebensjahres* <u>und</u> ▪ Versorgungszusage seit 5 Jahren bestand (Elternzeit zählt mit)
arbeitnehmer-finanziert	**sofort**

*** Bei Abschluss bis 31.12.2008 mit Vollendung des 30. Lebensjahres**

16

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Übernahme der Zusage

Übernahme der (wertgleichen) Zusage durch den neuen Arbeitgeber → Gleicher Anspruch des Arbeitnehmers wie beim „alten“ Arbeitgeber

Neuer Arbeitgeber hat die Wahl des Durchführungsweges

Übernahme der Zusage hat für „alten“ Arbeitgeber befreiende Wirkung

17

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Übernahme der Zusage

<u>Beispiel</u>:
AN hat Anspruch auf 10,- Euro pro Jahr der Beschäftigung.
AN hat Anspruch auf 10.000,- Euro bei vorzeitiger Invalidität.
AN wechselt den AG nach 15 Jahren im Alter von 55 Jahren.

<u>Lösung</u>:
Anspruch (unverfallbar) 150,- Euro, Übernahme durch neuen Arbeitgeber.
Anspruch auf weitere 120,- Euro bei Vollendung des 67. Lbsj. und entsprechender Betriebszugehörigkeit.
Die Übernahme der Zusage muss auch die Kapitalauszahlung in Höhe von 10.000,- Euro bei Invalidität beinhalten.

18

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung des Übertragungswertes bei Wechsel des Arbeitgebers

(Gilt nur für Neuzusagen nach dem 31.12.2004)

<u>Voraussetzungen:</u>

- Anspruch muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden
- Durchführungsweg muss Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds sein
- Der Übertragungswert übersteigt nicht die BBG der Rentenversicherung

19

Betriebliche Altersversorgung
Versorgungszusage

Altersvorsorge macht Schule.

Betriebliche Altersvorsorge und Arbeitslosigkeit

Ruhen des Vertrages

↓

Zahlung einer Leistung im Alter

Ggf. Abfindung einer Kleinstbetragsrente

Weiterführung des Vertrages durch Eigenbeiträge

↓

Zahlung einer Leistung im Alter

Hinweis: KV/PV-Pflicht ggf. auf die volle Leistung

Modul 4 / Stand 31.03.2010

20

Betriebliche Altersversorgung
Steuerrechtliche Behandlung (Neuzusagen)

Altersvorsorge macht Schule.

Beitrag zur
- **Direktversicherung**
- **Pensionskasse**
- **Pensionsfonds**

Finanzierung durch

Arbeitgeber | **Arbeitnehmer**

zusätzlich zum Gehalt	Verminderung des Bruttoentgeltes	Verminderung des Nettoentgeltes
steuerfrei	**steuerfrei**	**ggf. Förderung durch Zulagen / Sonderausgabenabzug**
beitragsfrei	beitragsfrei	

Modul 4 / Stand 31.03.2010

21

Betriebliche Altersversorgung
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

Altersvorsorge macht Schule.

Beispiel für Neuzusage
(Finanzierung durch Arbeitgeber im Jahr 2010)

Bruttogehalt 4.000,- Euro monatlich, Steuerklasse IV

Lohnsteuer und Soli	= 832,65 Euro
SV-Beiträge ca. 20% (Arbeitnehmer)	= 800,00 Euro
Netto-Betrag	= 2.367,35 Euro

200,- Euro mtl. zusätzliche Zahlung durch Arbeitgeber

Netto-Betrag = 2.367,35 Euro

200,- Euro kosten den Arbeitnehmer nichts

Modul 4 / Stand 31.03.2010

22

Betriebliche Altersversorgung
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

Altersvorsorge macht Schule.

Beispiel für Neuzusage
(Finanzierung durch Arbeitnehmer im Jahr 2010)

Bruttogehalt 4.000,- Euro monatlich, Steuerklasse IV

Netto-Betrag vor Gehaltsumwandlung = 2.367,35 Euro

200,- Euro **mtl. durch Gehaltsumwandlung steuerfrei**

Gemindertes Bruttogehalt = 3.800,- Euro

Lohnsteuer und Soli	= 759,42 Euro statt	832,65 Euro
SV-Beiträge (ca. 20%)	= 760,00 Euro statt	800,00 Euro
Netto-Betrag	= 2.280,58 Euro statt	2.367,35 Euro

200,- Euro kosten den Arbeitnehmer ca. 87,- Euro

Beispiel 2.500 Euro

Modul 4 / Stand 31.03.2010

23

Betriebliche Altersversorgung
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

Altersvorsorge macht Schule.

Beispiel für das Jahr 2010 (Neuzusage)

Arbeitnehmer = 4.000,- Euro monatlich, Steuerklasse IV, und
Weihnachtsgeld = 4.000,- Euro = **52.000,- Euro (Jahresbrutto)**

Lohnsteuer und Soli	= 11.514,27 Euro
SV-Beiträge ca. 20% (Arbeitnehmer)	= 10.400,00 Euro
Netto-Betrag	= 30.085,73 Euro

Beitrag zur DV, PK oder PF = 2.400,- Euro jährlich, plus 2.040,- Euro aus dem Weihnachtsgeld, finanziert durch Arbeitnehmer

Gesamtbeitrag zur DV, PK oder PF = 4.440,- Euro
4.440,- Euro = steuerfrei; 2.640,- Euro sozialversicherungsfrei

Jahressteuerbrutto	= **47.560,00 Euro**
SV-Brutto	= **49.360,00 Euro**
Lohnsteuer und Soli	= 9.828,38 Euro
SV-Beiträge ca. 20% (Arbeitnehmer)	= 9.872,00 Euro
Netto-Betrag	= 27.859,62 Euro

Weiteres Beispiel

Modul 4 / Stand 31.03.2010

24

Betriebliche Altersversorgung
Steuerrechtliche Behandlung (Altzusagen)

Altersvorsorge macht Schule.

Beitrag zur
- **Direktversicherung**
- **Pensionskasse**
- **Pensionsfonds**

Finanzierung durch

Arbeitgeber | **und/oder** | **Arbeitnehmer**

Steuerfreiheit | **Pauschalbesteuerung**

Modul 4 / Stand 31.03.2010

25

Betriebliche Altersversorgung
Direktzusage / Unterstützungskasse (Auszahlungsphase)

Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalles

Behandlung als **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

In einer Summe	**Als monatliche Rente**
Versorgungsbezug	Versorgungsbezug
volle nachgelagerte Besteuerung	volle nachgelagerte Besteuerung
Ggf. Fünftel-Regelung	
unter Anwendung des Versorgungs-freibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag **(werden bis 2040 abgeschmolzen)**	unter Anwendung des Versorgungs-freibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag **(werden bis 2040 abgeschmolzen)**

Modul 4 / Stand 31.03.2010
26

Betriebliche Altersversorgung
Direktversicherung und Pensionskasse (Auszahlungsphase)

Pauschal besteuerte Beiträge (Altzusage)	**Geförderte Beiträge** (Neuzusage)	**Geförderte Beiträge** (Basis / „Rürup"-Rente)	**Nicht geförderte Beiträge**
Pauschal besteuerte Beiträge	Steuerfreiheit oder Zulage und Sonderausgaben	Sonder-ausgaben-abzug	Keine Steuerfreiheit Keine Zulage
Auszahlung	**Auszahlung**	**Auszahlung**	**Auszahlung**
Rente	Rente	Rente	Rente
Ertrags-anteil	Voll nachgelagert	Kohorten-prinzip	Ertrags-anteil
Kapitalauszahlung (nicht bei umlagefinan-zierter Pensionskasse)	Kapital-auszahlung	Kapital-auszahlung	Kapital-auszahlung
Steuerfrei (grundsätzlich)	Voll nachgelagert	nicht möglich	Erträge = voll (ggf. z. Hälfte)

Modul 4 / Stand 31.03.2010
27

Betriebliche Altersversorgung
Pensionsfonds (Auszahlungsphase)

Geförderte Beiträge (Neu- oder Alt-zusage)	**Geförderte Beiträge** (Basis / „Rürup"-Rente)	**Nicht geförderte Beiträge**
Steuerfreiheit oder Zulage und Sonderausgaben	Sonder-ausgaben-abzug	Keine Steuerfreiheit Keine Zulage
Auszahlung	**Auszahlung**	**Auszahlung**
Rente	Rente	Rente
Voll nachgelagert	Kohorten-prinzip	Ertrags-anteil
Kapital-auszahlung	Kapital-auszahlung	Kapital-auszahlung
Voll nachgelagert	nicht möglich	Erträge = voll (ggf. z. Hälfte)

Modul 4 / Stand 31.03.2010
28

Betriebliche Altersversorgung

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Modul 4 / Stand 31.03.2010
29

Betriebliche Altersversorgung
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Direktversicherung

Neuzusage (oder Altzusage, die auf das Recht für Neuzusagen zutreffend umgestellt wurde)

- **AG** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV
- **AN** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV

Altzusage (und Verzicht auf Steuerfreiheit)

- **AG** finanziert = wenn Pauschalbesteuerung
  = beitragsfrei bis max. 1.752,- Euro (2.148,- Euro),
- **AN** finanziert = wenn Pauschalbesteuerung
  = beitragsfrei bis max. 1.752,- Euro (2.148,- Euro), (bis 12/08 nur, wenn aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert)

Modul 4 / Stand 31.03.2010
30

Betriebliche Altersversorgung
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Pensionskasse (kapitalgedeckt)

Neuzusage (ab 01.01.2005)

- **AG** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV
- **AN** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG-RV

Altzusage (vor dem 01.01.2005)

- **AG/AN** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV
  wenn zuzüglich
  AG/AN finanziert = Pauschalbesteuerung
  = beitragsfrei bis max. 1752 Euro (2148 Euro) (bei AN bis 12/08 nur, wenn aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert)

Modul 4 / Stand 31.03.2010
31

Betriebliche Altersversorgung
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Pensionsfonds

Kapitalgedeckte Neuzusage (ab 01.01.2005)

- **AG** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV
- **AN** finanziert = wenn steuerfrei
  = beitragsfrei bis max. 4% der BBG der RV

Kapitalgedeckte Zusage (vor dem 01.01.2005)

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung **keine Unterscheidung** zwischen Zusagen vor dem 01.01.2005 und Neuzusagen ab dem 01.01.2005

Modul 4 / Stand 31.03.2010

32

Betriebliche Altersversorgung
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Direktzusage / Unterstützungskasse

Keine Unterscheidung zwischen Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 und ab dem 01.01.2005

- **AG** finanziert = kein Arbeitslohn im steuerlichen Sinne
  = beitragsfrei
- **AN** finanziert = kein Arbeitslohn im steuerlichen Sinne
  = beitragsfrei im Umfang von maximal 4% der BBG der RV

Modul 4 / Stand 31.03.2010

33

Betriebliche Altersversorgung
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Alle Durchführungswege

Für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge gilt bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung während der **Auszahlungsphase**:

Es besteht **volle Beitragspflicht** in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Modul 4 / Stand 31.03.2010

34

Betriebliche Altersversorgung
Zusammenfassung der Durchführungswege

Fakten

- **Hohe steuerliche Förderung** in der Ansparphase,
- **Geringere steuerliche Belastung** in der Auszahlungsphase,
- Keine 100%ige Aussage möglich, welcher Durchführungsweg für den einzelnen Arbeitnehmer der Beste ist,
- Kranken-/Pflegeversicherungspflicht in der Auszahlungsphase beachten
- wenn möglich, beim Arbeitgeber Einfluss nehmen,
- **Rabatte nutzen**,
- **Abwahlmöglichkeit zusätzlicher Risiken** beachten,
- **Kosten vergleichen** ,
- **Unabhängige Testreihen** beachten,
- **Beratung nutzen**,
- Beratungsprotokoll führen,
- „Riester“ ggf. zusätzlich privat nutzen.

Modul 4 / Stand 31.03.2010

35

Altersvorsorge macht Schule.

5. Modul

Was kann und soll ich zusätzlich für die Altersvorsorge tun ?

Inhalte Modul 5
Was kann und soll ich für die zusätzliche Altersvorsorge tun?

- **Allgemeines zum Sonderausgabenabzug**
- **„Riester“-Rente**
- **Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu gesetzlichen Alterssicherungssystemen und von Aufwendungen zur privaten Basis-/“Rürup“-Rente**
- **Steuerliche Folgen in der Auszahlungsphase**

Modul 5 / Seite 3 / 31.03.2010

3

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Allgemeines

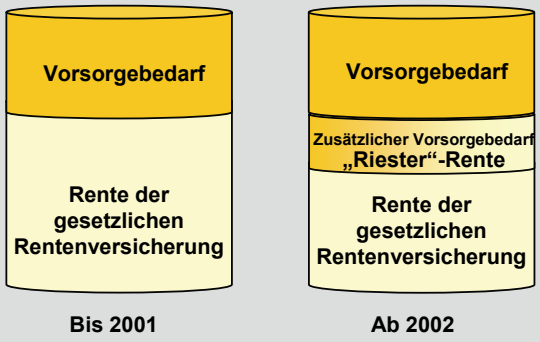

Modul 5 / Seite 4 / 31.03.2010

4

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Allgemeines

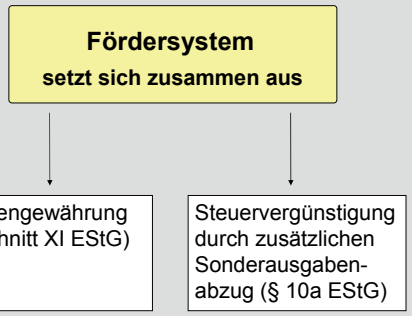

Modul 5 / Seite 5 / 31.03.2010

5

Steuerliches Grundmodell (abstrakt)

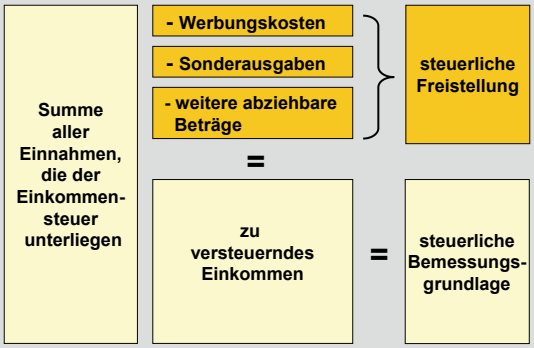

Modul 5 / Seite 6 / 31.03.2010

6

Abgrenzung von § 10 EStG und § 10a EStG

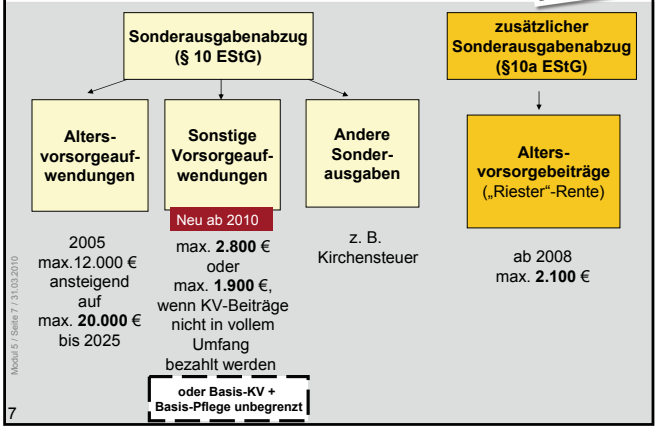

Modul 5 / Seite 7 / 31.03.2010

7

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Fördervoraussetzungen

- unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland — **Wegfall ab 2010** (StEUVUmsG)
- begünstigter Personenkreis
- förderbares Produkt

betriebliche Altersvorsorge in bestimmten Fällen

private Altersvorsorge mit zertifiziertem Vertrag
- Beiträge
- Tilgungsleistungen

Hinweis:
Es ist ausreichend, wenn die persönlichen Fördervoraussetzungen nur in einem Teil des jeweiligen Beitragsjahres (Veranlagungsjahr) vorliegen.

8

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Begünstigte Personen

- **Unmittelbar** begünstigte Personen
  - **Nicht** unmittelbar begünstigte Personen
- **Mittelbar** zulageberechtigte Personen ("Huckepack-Ehepartner")

9

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Unmittelbar begünstigte Personen

unmittelbar begünstigte Personen
1. Pflichtversicherte in der **inländischen** Rentenversicherung
2. Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
3. Empfänger von **inländischer** Besoldung und Amtsbezügen
4. Personen mit beamtenähnlicher **inländischer** Versorgung
5. Arbeitssuchende **im Inland** ohne Leistungsbezug wegen Einkommen o. Vermögen
6. Bezieher von Rente wegen voller EM / EU; Versorgungsbezieher wegen DU

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung und ausländische Leistungsbezieher

Wegfall ab 2010 (StEUVUmsG), aber § 52 (24c) S. 2-4 EStG

10

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Unmittelbar begünstigte Personen

Ehepartner (mittelbar) wenn kein eigener Förderanspruch
1. Pflichtversicherte in der **inländischen** Rentenversicherung
2. Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
3. Empfänger von **inländischer** Besoldung und Amtsbezügen
4. Personen mit beamtenähnlicher **inländischer** Versorgung
5. Arbeitssuchende **im Inland** ohne Leistungsbezug wegen Einkommen o. Vermögen
6. Bezieher von Rente wegen voller EM / EU; Versorgungsbezieher wegen DU

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung und ausländische Leistungsbezieher

Wegfall ab 2010 (StEUVUmsG), aber § 52 (24c) S. 2-4 EStG

11

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Mittelbar zulageberechtigte Personen

Ehegatte A **unmittelbar** begünstigt mit zertifiziertem Vertrag oder mit förderbarer Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG

Neu ab 2010
Nicht dauernd getrennt und **Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in EU / EWR ?**

Ehegatte B **nicht** unmittelbar begünstigt

ja →

Nein →

Ehegatte B **mittelbar** zulageberechtigt, (soweit eigener zertifizierter Vertrag)

Nicht begünstigt

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht !

12

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte

kapitalgedeckte

private Altersvorsorge **mit zertifiziertem Vertrag**
- private Rentenversicherung
- Fondssparplan
- Banksparplan

sowie
- Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile und
- (kombinierter Spar-) Darlehensvertrag

betriebliche Altersvorsorge **i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG**
- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

13

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte

Anbieter von Altersvorsorgeverträgen

Inland
- Lebensversicherungs-unternehmen
- Kreditinstitute
- Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen

EU-Ausland
- Lebensversicherungs-unternehmen
- Kreditinstitute
- Verwaltungs- und Investmentgesellschaften

Unternehmen mit Sitz außerhalb EU
unter bestimmten Voraussetzungen

Genossenschaften
ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagegeschäfts (soweit in Genossenschaftsregister eingetragen bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen)

14

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte – selbst genutzte Immobilie

Tilgungsleistungen

- Tilgungsleistungen zugunsten eines auf den eigenen Namen lautenden zertifizierten Vertrags
- Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrages abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden

… wenn das Darlehen für eine **nach dem 31.12.2007** vorgenommene **wohnungswirtschaftliche Verwendung** im Sinne von § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG eingesetzt wurde.

15

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte

Förderbare Darlehensverträge

- **Reiner Darlehensvertrag**
- **Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption**
  („normaler“ Bausparvertrag)
- **Vorfinanzierungsdarlehen**
  Kombination Vorfinanzierungsdarlehen/Bausparvertrag

16

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte – selbst genutzte Immobilie

Wohnungswirtschaftliche Verwendung

Anschaffung / Herstellung einer Wohnung

Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft (Selbstnutzung)

Begünstigte Wohnung:
- Wohnung im eigenen Haus
- eigene Eigentumswohnung
- Genossenschaftswohnung
- eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht

In Mitgliedstaat der EU oder „EWR-Staat“

Hauptwohnung oder Mittelpunkt der Lebensinteressen

Neu ab 2010

17

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Zertifizierungsverfahren

Anbieter →

Bundeszentralamt für Steuern
(bis 30.06.2010 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Prüfung von Altersvorsorgeverträgen
(incl. Darlehensverträge, Bausparverträge)

Kriterien (§ 1 AltZertG) erfüllt?

Zertifizierung
(Keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der AV-Verträge)

← **Zertifizierungs-nummer**

18

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Informationspflichten des Anbieters

Informationspflichten des Anbieters

vor Vertragsabschluss

nach Vertragsabschluss

19

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Altersvorsorgezulage

Altersvorsorgezulage

- Grundzulage
- Kinderzulage

20

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Grundzulage / Kinderzulage

Zulagenhöhe ab 2008

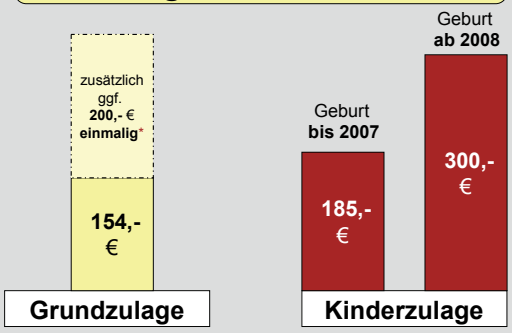

21

*„Berufseinsteiger-Bonus" bei Zulagebeantragung für ein Beitragsjahr vor Vollendung 25. Lebensjahr

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Grundzulage (§ 84 EStG)

Jeder Zulageberechtigte
(unmittelbar o. mittelbar)
hat Anspruch auf eine Grundzulage

STOP

Eine Übertragung der Grundzulage auf den Ehepartner ist **nicht** zulässig

22

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Grundzulage (§ 84 EStG)

Erhöhte Grundzulage

„Berufseinsteiger-Bonus" in Höhe von **200 €**

- **unmittelbar** zulageberechtigt,
- zu Beginn des Kalenderjahres das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet und
- Beantragung der Zulage

Hinweis: Gilt auch für Altverträge

23

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Kinderzulage (§ 85 EStG)

Kinderzulage

- ein Monat Kindergeldbezug = volle jährliche Zulage
- Grundsatz: Kindergeldbezieher

Neu ab 2010

- Eltern miteinander verheiratet, nicht dauernd getrennt lebend und Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in EU-/ EWR-Staat:
  Grundsatz = Kinderzulage zur Mutter
  auf Antrag beider Eltern = Kinderzulage zum Vater
- Mehrere Kindergeldbezieher im Veranlagungsjahr:
  Zulage, an denjenigen, der im Kalenderjahr zuerst das Kindergeld bezogen hat

24

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Allgemeines zur Zulagenberechnung

2008	Maßgebende Einnahmen für Berechnung des Mindesteigenbeitrages 2010 **bei Land- und Forstwirten**
2009	Maßgebende Einnahmen für Berechnung des Mindesteigenbeitrages 2010
2010	**Beitragsjahr (Veranlagungsjahr)**
2011	Antrag auf Zulage für 2010
2012	Antrag auf Zulage für 2010 (soweit nicht in 2011 bereits gestellt)

25

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Altersvorsorgebeitrag

Altersvorsorgebeitrag ab 2008

maximal **2.100,- €**

4 %

der maßgebenden Einnahmen des Vorjahres

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Bemessungsgrundlage für Mindesteigenbeitrag

- erzielte **beitragspflichtige Einnahmen** im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- bezogene **Besoldung** oder **Amtsbezüge**
- erzielte **Einnahmen**, die **beitragspflichtig wären**, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde
- **bezogene Rente** wegen voller EM / EU bzw. **Dienstbezüge** wegen DU

→ Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Einnahmen
↓
Bemessungsgrundlage

Hinweis: Elterngeld ist keine maßgebende Einnahme

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Bemessungsgrundlage - Besonderheiten

Tatsächlich erzieltes Entgelt / Entgeltersatzleistung oder als Arbeitslosengeld II ausgezahlter Betrag
=
niedriger als beitragspflichtige Einnahmen

Tatsächlich **gezahlte** Leistungen / Entgelt
(= Bemessungsgrundlage)

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderungsbeträge auf einen Blick

Veranlagungszeitraum	Grundzulage	Zulage je Kind	Sonderausgaben pro Jahr (max.)	Bemessungsgrundlage	Sockelbetrag		
					Ohne Kind	Mit einem Kind	Mit zwei oder mehr Kindern
	€	€	€	in Prozent [3]	€	€	€
2002 und 2003	38	46	525	1	45	38	30
2004	76	92	1050	2	45	38	30
2005	76	92	1050	2	60		
2006 und 2007	114	138	1575	3	60		
ab **2008**	**154** + ggf. **200** einmalig[1]	**185** bzw. **300**[2]	**2100**	**4**	**60**		

[1] „Berufseinsteiger-Bonus" [2] Geburten ab 01.01.2008 [3] des maßgebenden Vorjahreseinkommens

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (MEB) ab 2008

Maßgebliche Einnahmen des Vorjahres
(bei Landwirten des vorvergangenen Jahres) ……

4% der maßgebenden Einnahmen ……

Vergleich mit Höchstbetrag nach § 10a EStG **2.100 €**

Niedrigerer Betrag ist der Ausgangsbetrag ……

abzüglich 154 € je Grundzulage - ……
(ggf. abzüglich 200 € „Berufseinsteiger-Bonus")
abzüglich 185 bzw. 300 € je Kind - ……

Der (errechnete) Mindesteigenbeitrag beträgt ……

Vergleich mit Sockelbetrag **60 €**

Höherer Betrag ist der zu leistende **Mindesteigenbeitrag** ……

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (MEB)

Besonderheiten bei Ehegatten

Ein Ehegatte **unmittelbar** und
ein Ehegatte **mittelbar** begünstigt

- Berechnung MEB nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten
- Berechnungsgrundlage sind nur **seine** maßgebenden Einnahmen
- Der sich nach Anwendung des maßgebende %-Satzes ergebende Betrag ist um die den Ehegatten **insgesamt** zustehenden Zulagen zu vermindern (also 2 x Grundzulage und ggf. Kinderzulagen)

Der **mittelbar** zulageberechtigte Ehegatte muss **keinen Eigenbeitrag** leisten. Er erhält die ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den MEB erbringt.

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (MEB)

Altersvorsorge macht Schule.

Zulagenrechner

z. B. **www.deutsche-rentenversicherung.de**

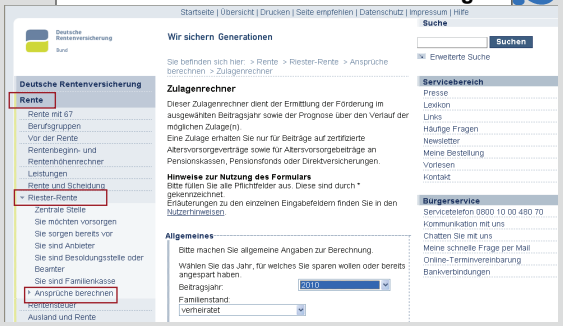

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Kürzung der Zulagen

Altersvorsorge macht Schule.

Geleisteter Altersvorsorgebeitrag

des Zulageberechtigten (Eigenanteil) ist **niedriger als** der zu zahlende **Mindesteigenbeitrag** (oder ggf. der Sockelbetrag)

Kürzung der Zulage(n)
im Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge des Zulageberechtigten (Eigenanteil) zum Mindesteigenbeitrag

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Anspruch und Antrag auf Zulage

Altersvorsorge macht Schule.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Beitragsjahres.
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Anbieter zur Antragstellung bevollmächtigt?
(Dauerzulagenantrag)

ja → Jährliche Antragstellung durch Anbieter **ohne** Beteiligung des Zulageberechtigten

nein → Jährliche Antragstellung über Anbieter **mit** Beteiligung des Zulageberechtigten

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Altersvorsorge macht Schule.

Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Anlage AV
(für 2009 = Anlage Vorsorge-aufwand)

⇨ **Günstigerprüfung** durch Finanzamt

➔ **Volle Förderung nur, wenn Zulageantrag gestellt wird!**

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Altersvorsorge macht Schule.

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
Verwendungsmöglichkeiten

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die **Anschaffung oder Herstellung** einer (selbst genutzten) Wohnung oder
2. zu Beginn der Auszahlungsphase zur **Entschuldung** einer selbst genutzten Wohnung oder
3. für den **Erwerb** von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Förderbare Produkte – selbst genutzte Immobilie

Altersvorsorge macht Schule.

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
Begünstigte Wohnung

Begünstigte Wohnung:
- Wohnung im eigenen Haus
- eigene Eigentumswohnung
- Genossenschaftswohnung
- eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht

In Mitgliedstaat der EU oder „EWR-Staat“

Hauptwohnung oder Mittelpunkt der Lebensinteressen

Neu ab 2010

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
Höhe des Entnahmebetrages

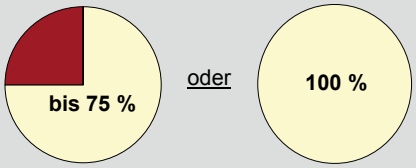

des geförderten Kapitals

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Schädliche Verwendung – „Riester-Sparvertrag“

Schädliche Verwendung („Riester-Sparvertrag“)

- **Kündigung und Kapitalauszahlung** des geförderten Kapitals
- **Tod des Zulagenberechtigten und**
  - **Weiterzahlung** von Raten/Renten an die Erben
    (Ausnahme: Hinterbliebenenrente an Ehegatte und Kinder)
    oder
  - **Auszahlung** des geförderten Kapitals an die Erben

Beachte: Besonderheiten

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Schädliche Verwendung – „Riester-Sparvertrag“

Schädliche Verwendung („Riester-Sparvertrag“)
Rechtsfolgen

Rückzahlung der Zulagen und der steuerlichen Vergünstigungen (unverzinst)

+

Besteuerung der Erträge und Wertsteigerungen

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Schädliche Verwendung - Besonderheiten

Keine Schädliche Verwendung („Riester-Sparvertrag“)

- Auszahlung von nicht geförderten Altersvorsorgevermögen
- Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsleistungen
- Auszahlung der in Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge
- Übertragung auf anderen eigenen zertifizierten Vertrag oder im Todesfall auf einen zertifizierten Vertrag des Ehegatten (zum Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt und Wohnsitz EU/EWR)
- Abfindung von Kleinbetragsrenten
- zu Beginn der Auszahlungsphase Entnahme von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals
- Kapitalentnahme als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
- Übertragung im Rahmen der Regelungen der Scheidungsfolgen (z. B. Versorgungsausgleich)

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
„Schädliche Verwendung“ – selbst genutzte Immobilie

„Schädliche Verwendung“ (selbst genutzte Immobilie)

Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder Aufgabe des Eigentums an der Immobilie (vor Rückführung d. Wohnförderkontos)	**Tod des Förderberechtigten** (vor Rückführung d. Wohnförderkontos)
Besteuerung des Auflösungsbetrages des Wohnförderkontos (Restbesteuerung bei Aufgabe innerhalb von 20 Jahren nach erfolgter Einmalbesteuerung)	**Besteuerung des Auflösungsbetrages** des Wohnförderkontos (in letzter Einkommensteuererklärung des Erblassers, keine Besteuerung nach erfolgter Einmalbesteuerung)

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Wohnförderkonto

Wohnförderkonto (Inhalt)

Allgemein
Erfassung der in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge durch Anbieter / ZfA

Detail
- Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
- Geförderte Tilgungsleistungen (inklusive darauf entfallende Zulagen)
- Erhöhungsbetrag (2 % jährlich) in der Ansparphase

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Schädliche Verwendung - Besonderheiten

Keine „Schädliche Verwendung“ (selbst genutzte Immobilie)

- „Neuerwerb“ innerhalb 1 Jahr vorher oder 4 Jahre nachher
- Einzahlung auf „Riestersparvertrag“ innerhalb eines Jahres
- Bei Tod: Überlebender Ehegatte (Zum Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt und Wohnsitz EU/EWR) wird Eigentümer und nutzt die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken innerhalb eines Jahres
- Zuweisung der Ehewohnung an den anderen Ehegatten durch richterliche Entscheidung
- Aufgabe der Selbstnutzung für die Dauer eines **beruflich bedingten** Umzugs
  (bis längstens 67. Lebensjahr, Antrag erforderlich)

44

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Sonderfälle der Rückzahlung

Verzug ins „Nicht EU/EWR-Ausland“
(„Riester-Sparvertrag“)

Ende der Zulageberechtigung oder Auszahlungsphase hat begonnen
und
Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb EU/EWR
oder in EU/EWR, aber nach DBA als außerhalb EU/EWR ansässig geltend

Rückforderung der Zulagen und Steuerermäßigungen

Ansparphase	**Auszahlungsphase**
⇩	⇩
auf Antrag erfolgt eine Stundung bis zum Beginn der Auszahlungsphase	auf Antrag erfolgt eine Stundung, wenn der **Rückzahlungsbetrag** mit **mindestens 15%** der zufließenden Rentenzahlung getilgt wird.

Hinweis: Stundungszinsen § 234 AO

45

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Sonderfälle der Besteuerung

Verzug ins „Nicht EU/EWR-Ausland“
(selbst genutzte Wohnung)

⇩

Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

⇩

Besteuerung des Auflösungsbetrages
des Wohnförderkontos
(Restbesteuerung bei Aufgabe innerhalb von 20 Jahren nach erfolgter Einmalbesteuerung)

46

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Besteuerung „Riester“-Rente

Besteuerung in der Auszahlungsphase

Leistung aus **gefördertem** Kapital	**Geförderte** Tilgungsleistungen / Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	Leistung aus **nicht gefördertem** Kapital
⇩	⇩	⇩
Volle Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)	**Besteuerung des Wohnförderkontos** -nachgelagert oder einmalig- (§ 22 Nr. 5 EStG)	**Besteuerung je nach Art der Leistung** (z.B. bei Leibrenten Ertragsanteilsbesteuerung)

47

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Besteuerung „selbst genutzte Wohnung“

Besteuerung (selbst genutzte Immobilie)

Wahlrecht (zu Beginn der „Auszahlungsphase“)

Nachgelagerte Besteuerung (jährlich)	**Einmalbesteuerung**
Besteuerung des „Wohnförderkonto-Betrages“ mit individuellem Steuersatz über Zeitraum von 17-25 Jahren („Beginn der Auszahlungsphase“ bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres)	Besteuerung von nur **70 %** des „Wohnförderkonto-Betrages“ mit individuellem Steuersatz (20-jährige Haltefrist oder Folgeobjekt bzw. lebenslange Geldzahlung)

48

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Besteuerung „selbst genutzte Wohnung“

Besteuerung (selbst genutzte Immobilie)

Einmalbesteuerung
+
Aufgabe der Selbstnutzung der Wohnung

innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase	**zwischen 10. und 20. Jahr** nach Beginn der Auszahlungsphase	**ab dem 20. Jahr** nach Beginn der Auszahlungsphase
„Nachversteuerung“ des **1,5 - fachen** des noch nicht erfassten Auflösungsbetrages	„Nachversteuerung“ des **1 - fachen** des noch nicht erfassten Auflösungsbetrages	**keine** „Nachversteuerung“

49

Allgemeines zum Sonderausgabenabzug
Sonderausgabenabzug ab 2005

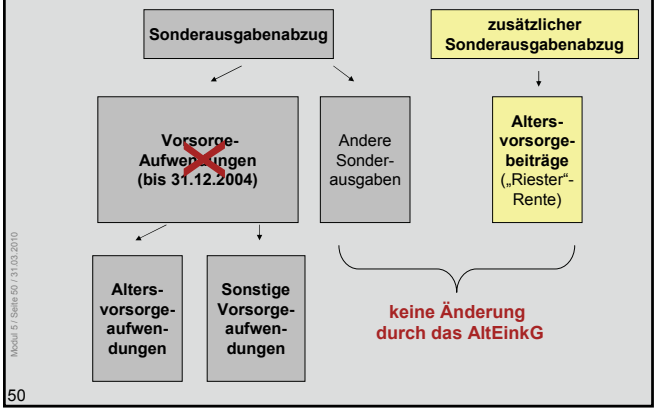

50

Altersvorsorgeaufwendungen
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b EStG

Altersvorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu:

- den **gesetzlichen Rentenversicherungen**
- den **landwirtschaftlichen Alterskassen**
- den **berufsständischen Versorgungseinrichtungen,** die vergleichbare Leistungen gewähren wie die gesetzliche Rentenversicherung
- **Leibrentenversicherungen (Basis-/„Rürup"-Renten)** seit dem 01.01.2005 möglich

51

Altersvorsorgeaufwendungen
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b EStG

Basisrente / „Rürup"-Rente (seit 01.01.2005)

Lebenslange Leibrente

und

Früheste Auszahlung der Rente mit 60 Jahren

und

- **nicht vererblich**
- **nicht übertragbar**
- **nicht beleihbar**
- **nicht veräußerbar**
- **nicht kapitalisierbar**

Hinweis: Zertifizierungspflicht ab Veranlagungszeitraum 2010

Zusatzabsicherung möglich
- Berufsunfähigkeit
- Erwerbsminderung
- Hinterbliebenen

52

Sonstige Vorsorgeaufwendungen
§ 10 Abs.1 **Nr. 3** EStG

Sonstige Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu:

- **Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit**
- **andere Erwerbsunfähigkeitsversicherungen** (soweit nicht mit Basis-/„Rürup"-Versicherung kombiniert)
- **andere Berufsunfähigkeitsversicherungen** (soweit nicht mit Basis-/„Rürup"-Versicherung kombiniert)
- **Kranken-, Pflege-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungen**
- **Risikolebensversicherungen,** die Leistungen nur für den Todesfall vorsehen
- **„alte" Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** (Laufzeitbeginn und erster Beitrag vor dem 01.01.2005)

53

Allgemeines zum Sonderausgabenabzug
Sonderausgabenabzug ab 2010

Maximalwerte in €

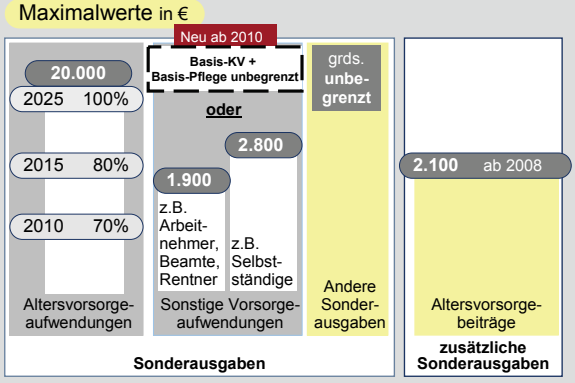

54

Übergang zur Steuerbefreiung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Steuerliche Freistellung der RV-Beiträge in %

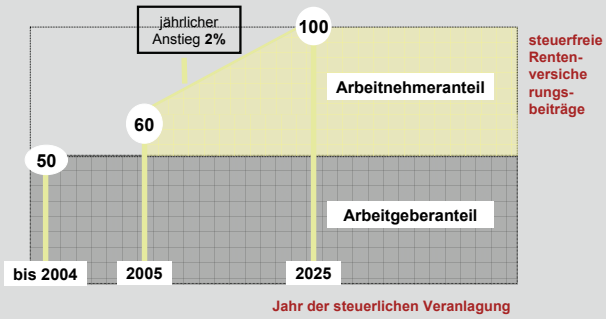

55

Sonderausgabenabzug
Günstigerprüfung bis 2019

Altersvorsorge macht Schule.

Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Abzugsumfang nach „altem“ Recht (Steuerjahr 2004)	**Abzugsumfang** nach „geltendem“ Recht (Veranlagungsjahr)

Finanzamt prüft, welcher Wert günstiger ist

56

Sonderausgabenabzug
Recht bis 31.12.2004

Altersvorsorge macht Schule.

Höchstbeträge für abziehbare Vorsorgeaufwendungen **2004**
(ohne freiwillige Pflegeversicherung)

	Alleinstehende	Verheiratete
Vorwegabzug **(maximal, eventuell zu kürzen)**	**3.068 €**	**6.136 €**
Grundhöchstbetrag **(zusätzlich maximal)**	**1.334 €**	**2.668 €**
Hälftiger Höchstbetrag **(zusätzlich maximal)**	**667 €**	**1.334 €**
Summe Höchstbeträge	**5.069 €**	**10.138 €**
bei vollständiger Kürzung des Vorwegabzugs	**2.001 €**	**4.002 €**

57

Beispiel RV-pflichtiger Arbeitnehmer
(nur Beiträge zur Rentenversicherung)

Altersvorsorge macht Schule.

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2010 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 3.000 €.

Der für den Arbeitnehmer geleistete steuerfreie Arbeitgeberanteil beläuft sich dementsprechend auch auf 3.000 €.

(Der RV-Beitrag errechnet sich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 30.150,75 €)

1. Wie hoch sind die als Sonderausgaben anzusetzenden Altersvorsorgeaufwendungen?
2. Wie lautet das Ergebnis der Günstigerprüfung
   (Hinweis: Basis KV/Pflege = 2286,63 €)

58

Beispiel RV-pflichtiger Arbeitnehmer
(nur Beiträge zur Rentenversicherung)

Altersvorsorge macht Schule.

1. Altersvorsorgeaufwendungen:

Tatsächlicher Arbeitnehmeranteil	3.000,- €
Tatsächlicher Arbeitgeberanteil	3.000.- €
Insgesamt	6.000,- €
Höchstbetrag	20.000,- €
70 % vom niedrigerem Betrag	4.200,- €
abzüglich Arbeitgeberbeitrag	3.000,- €
anzurechnende Altersvorsorgeaufwendungen	**1.200,- €**

2. Ergebnis der Günstigerprüfung:

Nach neuem Recht sind **3.486,63 €** (1.200 € AV plus 2286,63 € Basis-KV und Basis PflegeV) statt der bisherigen **2.001,-€** als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

59

Zusätzlich geförderte Altersvorsorge
Allgemeines

Altersvorsorge macht Schule.

Beispielhafte Aufzählung von hilfreichen **Internetadressen** zum Thema Altersvorsorge

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.bmas.bund.de www.bundesfinanzministerium.de

www.ihre-vorsorge.de

www.stiftung-warentest.de

60

Altersvorsorge macht Schule.

6. Modul

Wie wähle ich das für mich geeignete Altersvorsorgeprodukt?
Wie schätze ich die Beratung ein?

Inhalte Modul 6
Wahl des geeigneten Altersvorsorgeproduktes und richtige Beratung

Altersvorsorge macht Schule.

Zusammenfassung
(aus Sicht der Verbraucherzentrale)

- **Wie funktionieren die Vertriebssysteme der Anbieter?**
- **Wie funktioniert das Provisionssystem?**
- **Wie funktionieren geförderte Produkte in der Auszahlungsphase?**
- **Welcher Förderweg ist für mich der Richtige?**

4

Vermittlertypen / Provisionssystem

Altersvorsorge macht Schule.

Versicherungsvermittler

- Versicherungsvertreter
  - der gebundene Vertreter - Einfirmenvertreter
  - der ungebundene Vertreter - Mehrfachagent
  - der produktakzessorischer Vertreter - Reisebüros etc.
- Versicherungsmakler

5

Vermittlertypen / Provisionssystem

Altersvorsorge macht Schule.

Der gebundene Vertreter – Einfirmenvertreter

- Vermittler, die je Sparte nur Produkte eines einzigen Unternehmens anbieten
- Das Versicherungsunternehmen haftet für die Vermittlertätigkeit
- Das Versicherungsunternehmen wacht über die „Sachkunde“ des Vermittlers
- Der Einfirmenvertreter ist in hohem Maße von der „Produktion“ im Neugeschäft abhängig

6

Vermittlertypen / Provisionssystem

Altersvorsorge macht Schule.

Einfirmenvertreter

Vorteil:
- Einfirmenvertreter sitzen oft vor Ort in der Nachbarschaft
- bei gut qualifiziertem Personal können ggf. manchmal Bagatellschäden „auf kurzem Wege“ geregelt werden
- der Service kann besser sein

Nachteil:
- Der Einfirmenvertreter gehört dem Umfeld des Versicherungsunternehmens an
- Er hat daher dessen Interessen zu vertreten

7

Vermittlertypen / Provisionssystem

Altersvorsorge macht Schule.

Der ungebundene Vertreter – Mehrfachagenten

- Vermittler, der Agenturverträge mit mehreren Versicherungsunternehmen auf selbständiger Basis abschließt.
- Ein Mehrfachagent hat im Vergleich zum Einfirmenvertreter die besseren Möglichkeiten, für den Verbraucher passende und preiswerte Produkte anzubieten.
- Der ungebundene Vermittler muss gegenüber der IHK
  - seine Sachkunde und
  - eine Haftpflichtversicherung nachweisen.
- Er arbeitet nur in relativer Unabhängigkeit. Auch er muss der Interessensphäre des Versicherungsunternehmens zugeordnet werden, da er an dieses vertraglich gebunden ist.

8

Vermittlertypen / Provisionssystem

Versicherungsmakler

- Der Versicherungsmakler sollte das Vermittlungsgeschäft in Unabhängigkeit von den Versicherungsunternehmen betreiben.
- Der Makler muss gegenüber der IHK
  - seine Sachkunde und
  - eine Haftpflichtversicherung nachweisen
- Er ist Interessenvertreter des Verbrauchers.

⇩

Er erhält seine **Vergütung** aber **von** den **Versicherungsunternehmen**.

9

Vermittlertypen / Provisionssystem

Strukturvertriebe

- rechtlich verselbständigte Vertriebsorganisation
- Strukturvertriebe sind nach dem Schneeballsystem aufgebaut.
- Strukturvertriebe werden prinzipiell wie gebundene Vermittler entlohnt, erhalten also Abschluss- und Folgeprovisionen.

10

Vermittlertypen / Provisionssystem

Beitrag 100 € mtl. Sparte	Versicherungsvertreter		Versicherungsmakler	
	Abschluss-provision	Bestands-provision	Abschluss-provision	Bestands-provision
Privathaftpflicht-, Hausrat-, Gebäude-, Unfall- und sonstige Sachversicherung	70 - 90 € einmalig	8 – 12 € p. a.	Entfällt i.d.R.	20 - 25 € p. a.
Private Krankenversicherung	400 – 500 € einmalig	Entfällt	600 € einmalig	1 - 2 € p. a.
Rentenvers. Bsp.: Laufzeit 30 Jahre (Beitragssumme = 36000€)	900 - 1440 € einmalig	1 - 2 € p. a.	1080 - 1620 € einmalig	1 - 2 € p. a.

11

verbraucherzentrale

Vermittlertypen / Provisionssystem

Bankmitarbeiter

Den traditionellen Mitarbeiter einer Bankfiliale mit persönlichen Beziehungen zu seinen Kunden gibt es immer weniger.

Immer höher wird beim Gehalt des Bankmitarbeiters der Anteil, der Provisionseinnahmen aus Vertragsabschlüssen von Bankprodukten, aber auch Versicherungsprodukten ausmacht.

12

3 Säulen der Altersvorsorge

Altersvorsorge

Gesetzliche Altersvorsorge	Betriebliche Altersvorsorge	Private Altersvorsorge
▪ Gesetzliche Rentenversicherung ▪ Alterssicherung der Landwirte ▪ Beamten - und Soldatenversorgung ▪ Berufsständische Versorgung	▪ Direktversicherung ▪ Pensionskasse ▪ Pensionsfonds ▪ Unterstützungskasse ▪ Direktzusage	▪ Versicherungsprodukte ▪ Banksparpläne ▪ Investmentfonds ▪ Wohnriester-Produkte
Regelsicherungsfunktion	Ergänzungsfunktion	Ergänzungsfunktion

13

Der richtige Förderweg

Merkmale der Produkte der 1. Säule

- lebenslange, monatliche Altersrente (keine Kapitalauszahlungsmöglichkeit)
- Beiträge in begrenzter Höhe als Altersvorsorgeaufwendung steuermindernd zu berücksichtigen (Übergangsregelung bis 2025)
- bei Rentenbeginn ab 2040 in voller Höhe nachgelagerte Besteuerung (Übergangsregelung ab 2005)

14

Der richtige Förderweg

Produkte der 2. und 3. Säule
(z.B. kapitalgedeckte geförderte Altersvorsorgeprodukte)

- Betriebliche Altersversorgung
- Betriebliche „Riester"-Rente
- Betriebliche Basis-/„Rürup"-Rente
- Private „Riester"-Rente, einschließlich Wohnriester-Produkten
- Private Basis-/„Rürup"- Rente

Modul 6 / Seite 15 / 31.03.2010

15

Der richtige Förderweg

Merkmale steuerlich geförderter privater Altersvorsorgeprodukte

- lebenslange, monatliche Altersrente
- Teilauszahlungen möglich (nicht bei Basis-/"Rürup"-Rente)
- Beiträge zur „Riester"-Rente aus versteuertem Einkommen (Nettogehalt), werden durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug gefördert
- Auszahlungen in voller Höhe (nachgelagert) zu versteuern

Modul 6 / Seite 16 / 20.08.2008

16

Der richtige Förderweg

Sonderfall: Wohnriester

- Die Immobilie sollte nicht einziger Baustein zur Altersvorsorge sein.
- Da in der Rentenphase Einkommensteuer auf fiktives Einkommen anfällt, muss das restliche zur Verfügung stehende Einkommen ausreichen, um den Lebensunterhalt und die dann fällige Einkommensteuer zu zahlen.
- Baufinanzierungsberatung und ggf. Bauvertragsberatung unbedingt erforderlich

Modul 6 / Seite 17 / 20.07.2009

17

Der richtige Förderweg

Sonstige Kapitalanlagen / Altersvorsorgemöglichkeiten

- private Rentenversicherungen (mit Kapitalwahlrecht), auch fondsgebunden
- Kapital bildende Lebensversicherungen, auch fondsgebunden
- klassische Bank-/Fondsprodukte

Modul 6 / Seite 18 / 20.08.2009

18

Der richtige Förderweg

Merkmale nicht gefördeter Kapitalanlageprodukte (1)

- individuelle Geldanlagemöglichkeiten
- keine spezielle Förderung in der Ansparphase
- Zins- und Kapitalerträge (über dem Sparerfreibetrag) sind wie alle sonstigen Kapitalanlagen zu versteuern

Modul 6 / Seite 19 / 31.03.2010

19

Der richtige Förderweg

Merkmale sonstiger Kapitalanlageprodukte (2)

- keine Sonderausgabenabzugsmöglichkeit für Versicherungsbeiträge
- Kapitalversicherungen und private Rentenversicherungen mit ausgeübten Kapitalwahlrecht: Erträge bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres **und** nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss zur Hälfte steuerfrei
- Renten aus privaten Rentenversicherungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern

Modul 6 / Seite 20 / 31.03.2010

20

Wahl des richtigen Förderweges

- **Mögliche Förderwege:**
  - private „Riester“-Rente
  - betriebliche „Riester“-Rente
  - betriebliche Entgeltumwandlung
  - private Basis-/"Rürup"-Rente
  - betriebliche Basis-/„Rürup“-Rente

Ausgangspunkt: **finanzielle Leistungsfähigkeit**

In welchem finanziellen Umfang ist der Vorsorgewillige bereit

und

auch langfristig in der Lage, für eine zusätzliche Altersversorgung zu sparen?

Liegt die Sparmöglichkeit bei maximal ca. 2.100 Euro

↓

Empfehlung zu „Riester“-Produkten
(Voraussetzung: „Riester“-Förderberechtigung)

Alternative: Betriebliche AV und Basis-/“Rürup“-Rente
Eine individuelle Beratung ist jedoch angeraten.

Entscheidender Vorteil	Private „Riester“- Rente	Betriebliche Altersversorgung - „Riester“-Rente
KV/PV-Pflicht auf Rente	nein	ja
Kapital-Verfügbarkeit	ja	nein
„Hartz IV“-sicher	ja	ja
Gruppenvertrag	nein	Ja (meist)
Produktauswahl	ja	nein
Übertragbarkeit	ja	nein
Entnahmemöglichkeit für Wohneigentum	ja	nein
Ehegattenvertrag	ja	Nein (meist)

„reine“ betriebliche Entgeltumwandlung
(ohne „Riester“)

- lohnend bei Arbeitgeberzuschüssen, die die Kostennachteile sowie die Nachteile hinsichtlich der Flexibilität deutlich ausgleichen
- steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen/ -zuschüsse sind möglich
- soweit **keine** Sozialabgabenpflicht auf die späteren Leistungen besteht (gilt für privat Krankenversicherte) ist die Entgeltumwandlung die 2. Wahl - nach der **privaten** „Riester“-Rente

Basis- /“Rürup“-Rente

- **Kann für** Selbständige, Beamte und ggf. für ältere Steuerpflichtige interessant sein, **Voraussetzung:** positive individuelle (steuerliche und produktbezogene) Vorteilhaftigkeitsanalyse („Günstigerprüfung“)
- Vertragsabschluss im höheren Lebensalter **kann** derzeit zu Doppelentlastung führen
- angespartes Kapital ist „Hartz IV“ – sicher

Fazit
zur Basis- /"Rürup"-Rente

- teilweise fragwürdige und rechtlich zweifelhafte Versicherungsbedingungen (u.a. erhebliche Verluste im Falle der Beitragsfreistellung?, kein Wechselrecht?, wie errechnet sich der Übertragungswert?)
- steuerliche Übergangsregelungen sind höchst kompliziert und erfordern eine eingehende steuerrechtliche Beratung
- geringe Akzeptanz in der Bevölkerung wegen gesetzlicher Produktvorgaben
- für Großteil der Vorsorgewilligen spielt Basis-/ "Rürup"-Rente derzeit untergeordnete Rolle

Sonstige Kapitalanlageprodukte

- im Einzelfall kann der Abschluss einer aufgeschobenen oder auch sofort beginnenden Rentenversicherung unter steuerlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein
- ggf. auch als Alternative zur betrieblichen AV
- **allerdings**: Wer – als Förderberechtigter – statt einer „Riester"-Rente nur den Abschluss einer privaten Rentenversicherung tätigt, verschenkt die staatliche Förderung
- Kapital bildende Lebensversicherungen sind zur Altersvorsorge in der Regel nicht geeignet

Zusammenfassung

- Welches der richtige Förderweg zur Altersvorsorge ist, bzw. welches Produkt für den Vorsorgewilligen geeignet ist, lässt sich zwar grundsätzlich darlegen, um jedoch völlig sicher alle „Wenn und Aber" abzuwägen, ist **stets eine individuelle Einzelfallprüfung erforderlich**

- Die nachfolgend dargelegten Empfehlungen dienen daher nur zur Orientierung

Vorzüge der Vorsorgeprodukte

- **Private „Riester"-Rente**
  bei Förderberechtigung wegen der hohen Zulagen besonders bei Familien zu empfehlen, Immobilienfinanzierung möglich
- **Betriebliche Entgeltumwandlung**
  attraktiv, falls Arbeitgeberzuschuss gewährt wird

Vorzüge der Vorsorgeprodukte

- **Private Rentenversicherung** können besonders dann attraktiv sein, wenn andere Förderwege ausgeschöpft sind und/oder flexibler Zugriff auf das Angesparte wichtig ist.
- **Eine Basis-/"Rürup"-Rente** kann bei älteren Selbständigen steuerlich interessant sein
- **Betriebliche „Riester"-Renten** sind manchmal besonders kostengünstig, dann empfehlenswert